Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg.

1824.

Vierzehnter Jahrgang.

Bibliothek
Auswärtiges Amts

Königsberg,
gedruckt in der Degenschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

des

Amts-Blatts

der

Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg.

1824.

Königsberg,
gedruckt in der Degenschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1824 im Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
		A. Justiz-Ministerium.		
4. Juni 1823	96	Zulässigkeit der Revisionen in den Accise- und Zoll-Defraudations-Prozessen	15	115
4. Juli "	97	Pensionen für die Wittwen der Gerichtsboten und Unterstützungen deren Kinder dürfen nicht aus Staatskassen entnommen werden	15	115
11. August "	95	Wie der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. Juni 1823, wegen Beschleunigung der Zahlungen bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablösungen von Domanial-Renten ꝛc.	15	114
12. " "	94	Festsetzung wegen Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande	15	113
		B. Ministerium des Innern und der Polizei.		
6. Dez. "	76	Kundschaften der Handwerksgesellen betr.	14	99
27. " "	23	Den Tilgungsplan wegen der Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen betr.	5	25

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Verordnungen und Bekanntmachungen des Ober-Präsidiums.		
2. Febr. 1824	37	Censur der militairischen Schriften	8	53
7. März "	77	Bekanntmachung wegen der aus Königl. polnischen öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen aus Cessionen von Schatz-Assekuranzen und Hypotheken-Obligationen	14	100
15. " "	98	Die Zinsenzahlung von den Herzogl. Warschauischen Hypotheken-Schatz-Obligationen für das zweite halbe Jahr 1823 betr.	15	115
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
14. Nov. 1823	13	Wegen der Holzflößung auf dem Alleflus und Erhebung des Schleusengeldes	2	12
29. " "	3	Belobung des Eigenkäthner Schött aus Passarge wegen Lebensrettungen mehrerer Personen vom Ertrinken	1	4
3. Dez. "	2	Wegen Einziehung der Verzugszinsen von den rückständig bleibenden Domainen- und Forstgefällen . .	1	3
8. " "	5	Belobung der Tuchhändler Walpuschkischen Eheleute wegen eines Kirchengeschenks	1	7
11. " "	6	Die Gesellung des Jäger Schwarz betr. . .	1	7
15. " "	12	Bestallung des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg betr.	2	11
15. " "	22	Kollekte für die Kirche zu Wittkowo . . .	4	24
18. " "	1	Die Behandlung solcher Leute des stehenden Heeres betreffend, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit reklamirt werden	1	2
19. " "	11	Belobung der Gemeinde von Hohenfürst, wegen Kirchengeschenke	2	11
21. " "	21	Auf der kurischen Nehrung fehlt eine Hebamme und im Kirchspiel Prökuls ein Wundarzt . . .	4	24
22. " "	4	Mit dem Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. November 1823, wegen Erhebung der		

Digitized by Google

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Geleitscheins-Abgabe von den in dem Königreich Pohlen domizilirenden und in die hiesige Provinz kommenden Juden	1	5
23. Dez. 1823	15	Wegen Untersuchung und Abstellung der entdeckten Mängel bei den Kirchenglocken	3	14
28. " "	14	Beschäl- und Abfohlungs-Tabelle vom Landgestüt Trakehnen pro 1823	3	14
28. " "	21	Wohlthätigkeits- und Kunstnachricht	5	27
29. " "	16	Mit der Verfügung des Ministeriums des Handels vom 17. Dezember 1823, wegen der Kassenhöhe der Flußschiffsgefäße	3	15
8. Jan. 1824.	17	Präklusions-Termin zu Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche inländischer Gläubiger der Bayonner Kapitalien	3	15
9. " "	33	Die Prolongation bereits abgelaufener Päße betr.	7	48
12. " "	24	Uebergang des Provinzial-Servis-Fonds zur Regierungs-Hauptkasse	5	27
16. " "	28	Verfahren bei Anträgen auf Pensionen	6	31
19. " "	32	Bezeichnung der in den Monaten November und Dezember 1823 über die Grenze gebrachten Vagabonden	7	43
20. " "	19	Mit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824, enthält die Vorschriften wegen Kontrollirung der Brausteuer	4	22
20. " "	20	Mit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824, die Besteuerung des inländischen Branntweins betr.	4	22
20. " "	41	Das Gewicht der zu Markt kommenden Speisebutter betr.	8	55
21. " "	29	Die bei öffentlichen Bau-Unternehmungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen	6	32
25. " "	34	Die Kommunal-Beiträge der Königl. Beamten betr.	7	48
26. " "	31	Ein zweirädriges Fuhrwerk mit einem Schleppbaum darf die Chaussee nicht passiren	7	43
26. " "	40	Aufnahme geeigneter Subjekte in die städtischen Hospitäler	8	55
28. " "	46	Wegen der einzureichenden Nachweisungen von den öffentlichen Stiftungen für Studirende	9	61
29. " "	38	Den Aufenthaltsort des Jäger Schwarz betr.	8	54
1. Febr. "	39	Wegen der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere	8	54
1. " "	51	Berichtigung eines Druckfehlers in der Veränderung der Arzeneitaxe für $13\frac{23}{24}$	9	63

Digitized by Google

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
2. Febr. 1824	49	Geleitsabgabe fremder jüdischer Kaufleute	9	61
3. " "	48	Wegen der pro 1824 aufzubringenden Landarmen-Beiträge	9	61
3. " "	50	Betrifft das Regulativ über Behandlung des Waaren-Eingangs auf dem Memelstrom	9	63
3. " "	55	Die Eichung der Gewichte von Gußeisen betr.	10	69
7. " "	47	Theilnahme der Polizei bei Feuer-Untersuchungen	9	62
9. " "	54	Die auf öffentlichen Begräbnißplätzen von Freunden oder Verwandten der Verstorbenen zu haltenden Leichenreden betr.	10	69
9. " "	62	Konservation der Rhabarber-Tinktur	12	86
9. " "	69	Nationale der Pfleglinge im großen Hospital zu Königsberg betr.	13	91
14. " "	61	Das Wegfangen der Singvögel betr.	12	85
19. " "	64	Präklusiv-Termin zur Realisation und Anmeldung der aus der bei Lindenkamp und Olfers zu Münster im Jahre 1805 negozirten Anleihe herrührenden Ansprüche	12	88
19. " "	65	Kollekte für die Kirche zu Rudau	12	88
20. " "	82	Die Raupenvertilgung betr.	14	102
20. " "	85	Begünstigung für die in der Kriegsreserve oder im Landwehrverhältniß stehenden Aerzte und Chirurgen, welche mit den Waffen gedient haben.	14	105
22. " "	66	Wegen Einziehung der alten Scheidemünze	12	89
23. " "	63	Verifikation der Kurmärkschen Interimsscheine und Aushändigung der Kurmärkschen Obligationen und Zins-Coupons betreffend	12	86
23. " "	71	Die Erhebung der Markt- und Standgelder betr.	13	93
24. " "	56	Stempelung der in hebräischer Sprache abgefaßten Wechsel betreffend	10	70
24. " "	103	Gebrauch des sogenannten Sommerweges auf den Chausseen	15	119
26. " "	79	Errichtung eines Leuchtthurms im Hafen zu Barcelona	14	101
28. " "	72	Das zu den Bau-Entreprise-Kontrakten zu verwendende Stempelpapier betr.	13	94
28. " "	78	Belobung einer Wittwe in Neuffen und des Dorfschulz Rath in Sonnenborn wegen Geschenke an die Kirche	14	101
28. " "	87	Geleitschein für polnische Juden betr.	14	107
1. März "	70	Die Verifikation der Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheine betr.	13	92

Digitized by Google

Datum	No. der Gesetzs.	Inhalt.	No. des Blatts	Seite
2. März 1824	83	Wegen Einziehung der kleinstädtischen Feuer-Sozietäts-Beiträge	14	103
4. " "	81	Wegen der erforderlichen Konsense bei Dismembrationen	14	102
4. " "	101	Die Prüfung der Steuerleute als Seeschiffsführer betr.	15	118
5. " "	86	Wegen des Unterrichts in der Königl. Bau-Akademie	14	106
6. " "	80	Betrifft das Ausscheiden der Trompeter und deren Pferde bei den Landwehr-Kavallerie-Stämmen	14	102
8. " "	84	Den Remonte-Ankauf für das Jahr 1824 betr.	14	103
9. " "	100	Die bäuerlichen Einsassen dürfen bis zum letzten Dezember 1824 die schuldigen Inventariengelder in Staatsschuldscheinen bezahlen	15	117
10. " "	102	Die Sicherungsmaßnahmen gegen die in der Moldau herrschende Pest betr.	15	118
17. " "	99	Inwieweit die Zahlungen in Zins-Coupons bei Abgaben an den Staat nachgelassen sind	15	116
		Bekanntmachungen des Konsistoriums.		
31. Dez. 1823	7	Die Prüfungen pro Ministerio betr.	1	7
3. März 1824	88	Die Ausgabe von ausgesetzten Chorstimmen zu klassischen Werken wird empfohlen	14	107
		Verordnung der Kirchen- und Schulen-Kommission.		
4. " "	89	Anzeigen der geistlichen Amtsveränderungen betr.	14	108
		Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.		
9. Jan. "	26	Das Stempelwesen betr.	5	27
29. " "	35	Das Sportelwesen betr.	7	51
29. " "	43	Verwaltung des Patrimonialgerichts des adelichen Guts Irzlacken	8	56

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
9. Febr. 1824	42	Das Verhältniß zur Wittwenkasse bei Ehescheidungen betr.	8	55
13. " "	57	Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Klota nen	10	70
17. " "	52	Den Erbschafts- und Kaufstempel betr.	9	63
17. " "	74	Errichtung eines Land- und Stadtgerichts zu Rößel	13	94
10 März "	73	Beachtung wegen Präklusion der Kurmärkischen Interimsscheine	13	94
12. " "	90	Verpflichtung zum Tragen der Nationalkokarde	14	108
12. " "	91	Straf-Erkenntnisse in Zoll- und Steuersachen betr.	14	108
12. " "	92	Wegen Anbringung der Gesuche um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen ꝛc.	14	109
12. " "	104	Strafe wegen Holzdiebstähle	15	120
12. " "	105	Kostenfreiheit in Untersuchungssachen entlassener Ersatzmannschaften	15	126
23. " "	106	Mit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Februar 1824, wegen des Grund-Eigenthums der Mennoniten	15	126
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
Ohne Datum	8	Die Tragung der Armee-Uniform der Kavallerie der Offiziere auser Dienst betr.	1	8
25. Nov. 1823	9	Wegen Aufforderung der Gläubiger der im ehemaligen Königreiche Westphalen aufgehobenen Länder	1	9
26. " "	10	Ausreichung von Zins-Coupons zu Domainen-Pfandbriefen	1	9
14. Dez. "	30	Rechnungslegung über die Verwaltung des Vereins für hülfsbedürftige Gymnasiasten, während des Jahres 1822	6	35
24. " "	18	Wittwenkassen-Angelegenheiten betr.	3	17
27. " "	27	Die rückständigen Zinsen von Königsberger Stadt- ꝛc. Obligationen betr.	5	28
5. Jan. 1824	45	Unabgehoben gebliebene Staatsschuldschein-Prämien der vierten Ziehung	8	58
10. " "	44	Präklusiv-Termin zur Verifizirung und resp. Umschreibung der Westphälischen Reichs-Obligationen	8	56
29. " "	36	Lieferung des Natural-Verpflegungsbedarfs für die Truppen	7	51
7. Febr. "	53	Die Abgabe der Miethskutscher und Lohnfuhrleute an die Postkassen betr.	9	64

Datum	No. der Verfg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
19. Febr. 1824	58	Aufforderung an die Feldmesser, ihre Arbeiten genau nach den Vorschriften des Feldmesser-Reglements zu liefern	10	70
23. " "	60	In Chausseebau-Angelegenheiten ist eine Behörde unter der Bezeichnung: Chausseebau-Comptoir der Seehandlungs-Sozietät, errichtet worden	11	83
23. " "	68	Das vorhergehende	12	90
23. " "	75	Wie vor	13	95
24. " "	59	Die Wahl der Abgeordneten aller Stände zu dem Provinzial-Landtage betr.	11	73
28. " "	67	Landgestüts-Fourage-Etatspreise pro 1824 . .	12	89
10. März "	93	Wittwenkassen-Angelegenheiten	14	110

Außerordentliche Beilage:

Nr. 1. zu No. 8. des Amtsblatts enthält:

Die Uebersicht so wie über die Wirksamkeit der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden Unterrichts-Anstalt zu Königsberg in Preußen während des Jahres 1823 . . . . Seite 1.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1824 im Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Verordnungen der Königl. Ministerien.		
20. Febr. 1824	109	Ministerien des Innern und des Krieges, über die Berechnung der Servis-Vergütungssätze . .	17	127
9. März "	123	Ministerien des Innern und der Finanzen, das Grundeigenthum der Mennoniten und die Zertheilung desselben unter Mennoniten Familien betreffend . .	19	147
16. " "	117	Ministerium des Innern, wegen der von den bäuerlichen Wirthen nach erfolgter Auseinandersetzung ihrer Besitzverhältnisse zu leistenden Dienste und deren Ablösung betreffend	18	139
		Bekanntmachung des General-Kommandos und des Ober-Präsidiums.		
Ohne Datum	142	Belobung wegen der geleisteten freiwilligen Beiträge für das Landwehr-Institut	22	167
		Bekanntmachung des Ober-Präsidiums.		
14 Juni. 1824	163	Aufruf der vormaligen Neuostpreußischen Steuerbeamten Betcher und Lippik	27	209
23. " "	—	Das Ausscheiden des Herrn Landhofmeisters und Ober-Präsidenten v. Auerswald	28	217

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Verordnung und Bekanntmachung des Präsidiums.		
22. April 1824	129	Wegen Versendung der über 2 Loth wiegenden Dienstbriefe mit den Reitposten	20	153
		Verordnungen der Regierung und des Oberlandesgerichts.		
4. Mai	146	Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls	23	175
22. "	154	Die weitere Anwendung des bei Vergleichen erforderlichen Prozeßstempels betr.	24	190
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
11. März	111	Vergütung für gestellte Reitpferde, für Offiziere, bei Märschen einzelner Detaschements betr.	17	135
11. "	125	Bestimmung der Belohnung für Aerzte und Wundärzte, wenn Kranke in der Wohnung der erstern sich Rathe erholen	19	149
13. "	113	Eingang von Lieferungsvergütungen pro 1812 betr.	17	136
13. "	114	Aufforderung zur Annahme der erledigten Diakonat- und Rektorstelle in Hohenstein	17	136
15. "	110	Mit der Instruktion des Ministeriums des Handels vom 26. Februar 1824, behufs der Prüfung der Seeschiffsbaumeister, Bootbauer, Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen	17	128
16. "	108	Bezeichnung der in den Monaten Januar u. Februar 1824 über die Grenze gebrachten Vagabonden	16	123
17. "	107	Die Visirung der Wanderbücher ist bis auf die der Handwerksgesellen aus den Staaten des deutschen Bundes zu beschränken	16	123
19. "	112	Beiträge zur Kleinstädtischen Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1823 betr.	17	135

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
19. März 1824	115	Kontrolle der Miethskutscher und Lohnfuhrleute, behufs der Abgaben an die Postkasse betr.		
19. " "	134	Geographische Lage des neu errichteten Vorwerks Elisenthal	17	137
20. " "	121	Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten oder deren Steuerbezirk betr.	20	155
20. " "	135	Geographische Lage des, in Stelle des eingegangenen Dorfes Friedrichsbruch, neu angelegten Dorfes Neu-Kelken	18	142
22. " "	118	Dankbare Anerkennung über die Ausführung der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1822	20	156
25. " "	124	Die Erhaltung und Aufbewahrung alterthümlicher Merkwürdigkeiten betr.	18	140
26. " "	120	Aufforderung zu Anlegung einer Apotheke in Drengfurth	19	148
1. April "	128	Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle in Pr. Holland	18	141
6. " "	149	Benennung des köllmischen Grundstücks beim Dorfe Neuhoff mit dem Namen Klein-Neuhoff	19	151
9. " "	127	Hagel-Assekuranz betr.	23	183
9. " "	132	Belobung des Kaufmanns Bredschneider wegen Kirchengeschenke	19	150
14. " "	119	Wegen Vernichtung des bloß mit dem schwarzen Stempel in der Mitte des Bogens versehenen Stempelpapiers von eins bis hundert Thaler	20	155
14. " "	126	Meisch-Steuer, nach dem minderen Satze betr.	18	141
16. " "	131	Bestimmungen des Verfahrens bei Veränderungen in den Pfarr- und Schulstellen der Geistlichen und Lehrer in Hinsicht deren Einkommens	19	149
17. " "	139	Begegnung der zu häufig werdenden Gesuche wegen Anstellung im Königlichen Forstdienst	20	154
23. " "	153	Uebersicht der eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen	21	161
27. " "	130	Vereinigung des Ober-Präsidiums von Ost- und Westpreußen	4	187
27. " "	133	Ankündigung des Hebammen-Unterrichts für den Sommer 1824	20	154
27. " "	143	Mit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Handels v. 1c. April 1824 enthält die Bestimmungen wegen der Privat-Schiffahrtschulen.	20	155
			22	168

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blattes.	Seite
28. April 1824	157	Belobung einiger Dominien, Dorfschaften und Gutsbesitzer wegen der von ihnen im abgewichenen Jahre bewirkten guten Wegebesserungen und Baumpflanzungen	25	199
4. Mai "	148	Die Ausstellung vaterländischer Fabrikate betr.	23	182
8. " "	165	Die Bestimmung wegen Ertheilung von Pässen an arbeitsuchende Personen werden nochmals in Erinnerung gebracht	27	210
10. " "	147	Mit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. April 1824, die Verpflegung der Soldaten nach überstandenem Vestungs-Arrest, während des Transports zu ihren Truppentheilen betr.	25	181
11. " "	159	Anerkennung einer verdienstlichen Handlung, von einem Mitgliede der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Pillau wegen Kirchengeschenke	25	201
13. " "	144	An welche Behörden Landwehrmänner, verabschiedete Soldaten und Invaliden ihre Gesuche anzubringen haben	22	169
14. " "	150	Die Anordnungen wegen Hülfeleistungen bei Waldbränden werden wieder in Erinnerung gebracht	24	186
14. " "	152	Belobung des Oberförsters Weinreich wegen zweckmäßiger Anordnung bei Wolfsjagden	24	187
15. " "	156	Reisepässe für jüdische Handwerksgesellen betr.	25	198
16. " "	168	Bestimmungen wegen der Bescheinigungen über Einzahlungen aus Veräußerungen oder Ablösungen	27	211
17. " "	151	Befreiung der Lohnfuhrleute von der Abgabe zur Post Kasse auf Fuhren nach Cranz für die Dauer der Badezeit	24	186
17. " "	161	Bezeichnung der in den Monaten März und April 1824 über die Grenze gebrachten Vagabonden	25	203
18. " "	155	Mit dem Russisch-Kaiserl. Ukas v. 12. Februar 1824 über den Waaren-Eingang	25	193
20. " "	160	Die Apotheker-Konzessionen gehen nur auf die Wittwe und deren Kinder über, und dürfen als eine Gewerbsberechtigung nicht an einen Dritten veräußert werden	25	201
21. " "	164	Wegen der Gebühren-Reste für Bekanntmachungen in dem öffentlichen Anzeiger, und der Pränumerations-Gelder des Amtsblatts	27	210

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
24. Mai 1823	169	Apotheker-Rechnungen dürfen ohne Beifügung der Rezepte zur Revision nicht eingereicht werden	27	215
25. " "	166	Paß-Formulare und Legitimations-Karten betr.	27	211
26. " "	162	Aufforderung zur Annahme einer Stelle als Wundarzt in Bischofstein	26	206
28. " "	158	Die Bestimmung wegen Einzahlung der Domainen und Forst-Veräußerungs- ꝛc. Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse wird in Erinnerung gebracht	25	200
29. " "	173	Alle Geld-Einzahlungen und Geld-Erhebungen müssen die Landraths-Aemter den betreffenden Kassen-Anstalten überweisen	28	221
30. " "	167	Verwaltung der Offizierwittwen-Kasse	27	211
7. Juni "	175	Geographische Lage des Abbaues Klein-Warkallen	28	222
8. " "	174	Wegen der Bernstein-Contravention wird der Besuch des Seestrandes, ohne Erlaubniß, untersagt	28	222
11. " "	172	Wegen des Präklusiv-Liquidations-Verfahrens über Ansprüche an den Resten-Fonds jenseits der Weser und des Rheins	28	218
13. " "	171	Mit dem Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. December 1823 wegen Bezahlung des Extrapostgeldes bei den Reisen der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses	28	217
		Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.		
6. April "	116	Die Kassen-Revisionen betreffend	17	137
6. " "	122	Die Hypotheken-Angelegenheiten der Königl. Mühlen betr.	18	142
22. " "	136	Verwaltung der Geschäfte des Kreis-Wundarztes in Pr. Holland	20	156
30. " "	140	Den Prozeß-Stempel in Konkursen betr.	21	162
4. Juni "	170	Wegen Ermittelung des Militair-Verhältnisses bei einer jeden Untersuchung des diesem unterworfenen Angeschuldigten	27	213

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
1. April 1824	145	Empfehlung der eisenhaltigen Mineral-Quelle zu Bromberg	22	170
6. " "	137	Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen	20	156
10. " "	141	Die unabgehoben gebliebenen Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten verfallen nach vier Jahren dem Tilgungs-Fonds	21	164
15. " "	138	Bestimmungen wegen Entrichtung einer Abgabe von Lohnpersonen-Fuhren an die Post-Kasse	20	158

Beilage als Anhang zu No. 17. des Amtsblatts enthält:

1) Bekanntmachung, betreffend: das durch die französische Kontribution im Jahre 1807 entstandene Schuld-Verhältniß der Stadt Königsberg vom 7. April 1824 . . . . . Seite 1.

2) Regulativ wegen einer zu erhebenden Vermögens- und Einkommens-Steuer in Königsberg vom 7. April 1824 . . . . . — 5.

3) Instruktion über die Anwendung und Ausführung des Regulativs wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommens-Steuer in der Stadt Königsberg vom 7. März 1824 . . . . . — 7.

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1824 im Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. der Verfg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
		Verordnungen der Königl. Ministerien.		
12. April 1824	209	Ministerium der Justiz. Verfahren beim Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsschulden betr.	36	275
21. Mai "	216	Allerhöchste Sanktion des von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen entworfenen Regulativs vom 28. April d. J., den Hausirhandel und die Gewerbe betr.	37	279
1. Juli "	182	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Anmeldung der von der Königl. Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau betreffend	30	231
31. August "	229	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Mit der Aufforderung der Königl. Polnischen Central Liquidations-Kommission vom 6. August d. J., wegen Anmeldung der Forderungen in vorhergehender Beziehung	39	311
		Bekanntmachungen des Ober-Präsidiums.		
20. Juni "	Ohne No.	Die Verlegung des Wohnsitzes des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Preußen, von Schön, nach Königsberg betr.	30	233
29. Juli "	203	Lehrbriefe für die zur Aushebung kommenden und ausgehobenen Jäger	34	261

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
28. Aug. 1824	222	Wegen der für das erste Halbjahr 1824 angeordneten Zinsenzahlung von den Herzogl. Warschauischen Hypotheken-Schatzobligationen	38	295
		Bekanntmachung des Regierungs-Präsidiums.		
9. Sept.	234	Belobung des Gensd'arme Pancke wegen ausgeübter Amtspflicht	40	317
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
29. Mai	179	Berücksichtigung der Arzneipreise in der Armen- und Hospital-Praxis	29	226
2. Juni	176	Betrifft die Umgänge am Neujahrstage, so wie zur Fastnachts- und Jahrmarktszeit	29	225
15.	178	Wegen der Dauer der Gültigkeit der von ausländischen Behörden ausgestellten Reisepässe im Inlande	29	226
16.	183	Belebung eines im Wasser Verunglückten durch anhaltend fortgesetzte Belebungsversuche	30	234
19.	197	Das Aushängen des Fleisches in den Wohnungen und Laden der Fleischer wird bei fünf Thaler Strafe untersagt	32	248
22.	177	Allen Königl. Preußischen Unterthanen wird das Studiren auf den Universitäten zu Basel und Tübingen untersagt	29	225
22.	184	Betrifft die Ueberweisung der Stempel-Kontrolle und diesfälligen Registratur-Revision der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden in den Kreisen Preuß. Holland, Mohrungen, Osterode und Neidenburg an das für Westpreußen eingerichtete Stempel-Fiskalat	30	235
24.	185	Nähere Festsetzungen bei Brandschadens-Vergütungen betreffend	30	235
26.	189	Kur- und Verpflegungs-Kosten für fremde Handwerksgesellen	31	243

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
26. Juni. 1824	190	Verfahren bei der Annahme und Entlassung chirurgisch-pharmaceutischer Lehrlinge	31	243
30. " "	188	Die Ueberweisung des Servis-Garnison-Verwaltungs- und Bauwesens an die Intendantur des ersten Armee-Corps betreffend	31	239
2. Juli "	191	Arzenei-Taxe auf Silbergroschen berechnet	31	244
3. " "	195	Die in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässe betr.	32	247
4. " "	199	Wegen der Ab- und Zugänge bei der Klassensteuer und des Umzuges klassensteuerpflichtiger Einwohner	33	255
5. " "	192	Mit der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Mai 1824, wegen Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen	31	244
6. " "	196	Die Quittungestellung Behufs Erhebung der Militair-Wittwen-Pensionen aus der hiesigen Regierungs-Hauptkasse betr.	32	248
14. " "	200	Wegen weiterer Verbreitung der in der Moldau herrschenden Pest	33	256
14. " "	208	Die auf Kündigung anzustellenden Invaliden auf dreimonatliche Prüfungszeit	35	270
21. " "	198	Mit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Mai 1824, das Intelligenzwesen betr.	32	249
24. " "	207	Erfolg der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1823	35	270
26. " "	204	Mit der Bekanntmachung der Königl Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine, vom 2. Juli 1824, die präkludirten Prämienscheine der fünften Ziehung betr.	34	262
1. August "	205	Die sogenannten Lieberschen Gesundheitskräuter betr.	35	265
Ohne Datum	206	Bezeichnung der in den Monaten Mai und Juni 1824 über die Grenze gebrachten Vagabonden	35	265
2. August "	210	Haus- und Kirchenkollekte für die evangelische Gemeinde zu Wronke, im Regierungsbezirk Posen	36	276
4. " "	225	Belobung der Kontrolleur-Wittwe Tischler in Rößel, wegen eines der dortigen Kirche gemachten Geschenks	38	302

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
5. Aug. 1824	211	Lage und Benennung eines Abbaues mit dem Namen Ludwigshoff. (Siehe Amtsblatt No. 40. S. 322. No. 241. die Berichtigung eines Druckfehlers)	36	276
6. " "	217	Die Dienstverpflichtung der in öffentlichen Militair-Instituten ausgebildeten Individuen betr.	37	289
10. " "	226	Geographische Lage des neu errichteten Vorwerks Langwiese	38	302
11. " "	219	Empfehlung eines Werks: Uebersichtliche Darstellung der in der Gesetzsammlung pro $18\frac{19}{20}$ enthaltenen Gesetze	37	290
12. " "	223	Mit dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juli d. J., in wie fern Miether während der Zeit des Friedens bei der Einquartirungslast konkurriren	38	296
14. " "	224	Die Verordnung wegen des Tollwerdens der Hunde wird in Erinnerung gebracht	38	297
15. " "	218	Betreffend die durch Verloosung einzulösenden Staatsschuldscheine	37	290
22. " "	231	Zeit der Prüfung der jungen Leute, welche zum freiwilligen Dienste in die Armee als Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen einzutreten wünschen	39	314
25. " "	243	Prüfung der Sicherheit bei milden Stiftungs-Kapitalien, die auf städtischen Grundstücken ausstehen	41	323
27. " "	237	Mit dem Reskript des Ministeriums des Handels vom 12. August 1824, die Stempelpflichtigkeit der Kalender betreffend	40	320
1. Sept. "	230	Belobung der Kirchengemeinde zu Creuzburg, wegen freiwillig geleisteter milden Beiträge zu Ausbesserung ihrer Kirche	39	313
2. " "	235	Bestimmungen in Betreff des Unterrichts der jüdischen Kinder	40	317
2. " "	238	Wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens in Beziehung auf die Zinsen der provinziellen Staatsschulden	40	320
3. " "	239	Kollekte für die Graf Bülow von Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-Anstalt	40	321
6. " "	240	Lage und Benennung eines Abbaues mit dem Namen: Neu-Krönau	40	321

Datum	No. der Verfg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
7. Sept. 1824	241	Berichtigung eines Druckfehlers, Blatt No. 36. Seite 276. No. 211	40	322
8. " "	236	Wegen der monatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen mit Einschluß der städtischen Kassen	40	319
		Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistoriums.		
18. August "	220	Die Aufsicht auf die Schüler von Gymnasien ꝛc. betr.	37	291
13. Sept. "	244	Empfehlung des Werks: Chöre zu der Liturgie der evangelischen Kirchen ꝛc.	41	323
		Bekanntmachung der Kirchen- und Schulen-Kommission.		
12. August "	232	Ankündigung einer Schrift über die Erziehung und den Unterricht, von Dr. Niemeyer	39	314
		Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.		
29. Juni "	186	Kontrolle der Brausteuer und Besteuerung des inländischen Branntweins betr.	30	236
1. Juli "	193	Wegen Bekanntmachung entdeckter Falschmünzerei und Verfälschung öffentlicher Papiere . . .	31	246
16. " "	201	Die zur Regierungs-Hauptkasse fließenden gerichtlichen Geldstrafen betr.	33	256

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
22. Juli 1824	Ohne No.	Nachricht über das lobenswerthe Wirken des verstorbenen Chef-Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen, Dr. Ernst Gottlob Morgenbesser, während seiner Dienstzeit		
16. August	233	Errichtung eines Land- und Stadtgerichts zu Soldau	32	249
17. "	212	Strafzeit der gegen einen beurlaubten Landwehrmann ꝛc. von den Civilgerichten erkannten Zuchthaus- ꝛc. Strafe mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande	39	315
17. "	213	Erfordernisse bei Anbringung von Beschwerden oder Gesuchen bei des Königes Majestät oder bei dem Königl. Justiz-Ministerium	36	277
17. "	214	Die rechtsgültigen Verhandlungen bei naher Verwandschaft des Richters zu den kontrahirenden Theilen betr.	36	278
17. "	215	Das Stadtgericht zu Schippenbeil, dessen Gerichtsbezirk ꝛc. ist Hinsichts der Kriminal-Sachen von der Kreis-Justiz-Kommission zu Angerburg getrennt und mit dem Bezirk der Kreis-Justiz-Kommission zu Preuß. Eylau vereinigt worden	36	278
26. "	227	Mit der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 2. August d. J., das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren betr.	36	278
3. Sept.	245	Gerichtsbarkeit des adlichen Guts Mengen betr.	38	302
6. "	242	Gerichtsbarkeit der adlichen Güter Groß- und Klein-Sappuhnen betr.	41	324
			40	322
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
14. Mai	180	Die Präklusion der mit dem 1. Juli d. J. verfallenden Zinsen von Staatsschuldscheinen u. s. w.	29	227
15. "	187	Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interimsscheinen pro Termino den 1. Juli d. J.	30	236
1. Juni	181	Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betr.	29	228
26. "	194	Das Provinzial-Staatsschuldenwesen betr.	31	246

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
8. Juli 1824	202	Die Nachzahlung von Wittwenpensionen betr.	35	257
17. Aug. »	221	Die Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau betr.	37	292
20. » »	228	Termine zum Brennen und Verzeichnen der von Königl. Landbeschälern gefallenen Füllen	38	308
3. Sept. »	246	Die Zahlung der Wittwenpensionen betr.	41	324

Bayerische Staats-Bibliothek München

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1824 im Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. der Sammlg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
2. Febr. 1824	258	Justizministerium, wegen Bezeichnung der polnischen Behörden ꝛc. beim amtlichen Schriftwechsel	44	342
14. " "	257	Dasselbe, wegen der den betreffenden Hauptämtern über Zoll- und Steuer-Defraudationen mitzutheilenden Akten	44	341
8. März "	259	Dasselbe, wegen Auslieferung der Verbrecher an die russisch-polnischen Behörden	44	342
29. " "	260	Dasselbe, betr. das in Korrespondenzen den Militair-Intendanturen gebührende Prädikat: Hochlöblich	44	343
23. April "	310	Dasselbe, mit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. April 1824, wegen der richterlichen Erörterung aller Steuer-Kontraventionen in den einzelnen Hauptamtsbezirken	53	401
24. Mai "	311	Dasselbe, über die Befugniß zur Benutzung der Reitpost Hinsichts der schweren Dienstbriefe	53	402
		Bekanntmachung des Ober-Präsidiums.		
13. Oktbr. "	266	Wegen Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels bei Eingaben an die Königl. Polnische Central-Liquidations-Kommission in Warschau.	45	349

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
2. Sept. 1824	261	Die sorgfältige Verpackung und Versendung des Arseniks betreffend	44	343
9. " "	247	Bestimmungen wegen Annahme und Entlassung chirurgischer Lehrlinge	42	327
9. " "	251	Wegen der Pension der ausgeschiedenen städtischen und Servis-Beamten	43	333
11. " "	249	Die ärztliche Behandlung erkrankter Soldaten von detaschirten Kommandos betr.	42	332
15. " "	248	Bezeichnung der in den Monaten Juli und August 1824 über die Grenze gebrachten Vagabonden	42	327
16. " "	255	Anderweitige Deklaration über die Servisbeiträge der Königl. Beamten	43	339
16. " "	262	Druckfehler-Anzeige zu No. 38. S. 302. des diesjährigen Amtsblatts	44	344
24. " "	252	Mit der Verfügung des Ministeriums des Handels vom 2. September d. J., den Nachweis der Qualifikation zum architektonischen Examen betr.	43	333
28. " "	253	Wegen Verloosung der Staatsschuldscheine	43	334
28. " "	263	Das Aufsuchen, Fangen ꝛc. der Raubthiere in den Königl. Forsten betr.	44	345
30. " "	267	Warnung, nicht ohne Vorsicht geräucherte Flindern zu genießen	45	349
30. " "	289	Kollekte zum Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Kranowitz	48	376
30. " "	264	Kollekte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Camöse	44	345
2. Okt. "	254	Reklamationen der Militairpflichtigen betr.	43	339
6. " "	271	Die Bekränzung der Brunnen und Wasserbehälter betr.	46	355
12. " "	281	Betr. die seewärtige Ausfuhr des inländischen Mehls	47	369
13. " "	268	Atteste der Civilbehörden für Individuen, die den freiwilligen Eintritt ins Militair beabsichtigen	45	351
13. " "	272	Betrifft die Gebühren für die Prüfung chirurgischer Lehrlinge	46	356

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
14. Okt. 1824	277	Vertheilung der Preise des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin im Jahre 1824 betr.	47	363
16. " "	283	Die gegen Theilnehmer an einem Holzdiebstahl festgesetzte Geldstrafe betr.	47	369
17. " "	273	Auflösung der Steuerämter Brandenburg und Dittrichswalde	46	356
18. " "	278	Die Einziehung von Geldern durch die Königl. Landrathsämter betr.	47	364
19. " "	288	Gewürzhändler dürfen ohne Genehmigung der Provinzialbehörde mit Arzneiwaaren nicht Handel treiben	48	374
20. " "	282	Geographische Lage des Abbaues Grünau	47	369
20. " "	294	Die Aufnahme von Kauf- und Miethe-Anzeigen in die Regierungs-Amtsblätter und deren Anzeiger betr.	49	382
22. " "	279	Wegen Anmeldung der an die Regierungs-Hauptkasse oder an die Instituten- und Kommunal-Kasse geleisteten Zahlungen	47	365
23. " "	293	Anordnung der Transporte betr.	49	381
24. " "	274	Ankündigung des Hebammen-Unterrichts für den kommenden Winter	46	356
26. " "	287	Die Anmeldung der Invaliden zu Versorgungs-Ansprüchen betr.	48	373
27. " "	300	Wegen der verbotenen Anstellung römisch katholischer Geistlichen, die ohne erlangten Auswanderungs-Konsens im Auslande von Bischöfen die Weihe angenommen haben	50	388
28. " "	280	Wegen Sicherung des Rauchfutterbedarfs der Truppen des ersten Armee-Corps	47	366
30. " "	305	Die Aufbewahrung der Zins-Coupons von öffentlichen Papieren, welche den Schulkassen zugehören betr.	51	392
2. Nov. "	292	Die Bevölkerungsliste für das Jahr 1824 betr.	49	381
2. " "	301	Aufforderung zur Abhebung der Forderungen am bevorstehenden Jahresschluß bei der Provinzial Kommunal Kasse	50	389
4. " "	290	Aufforderung zur Berichtigung der Feuer-Sozietätsbeiträge	49	379
5. " "	291	Wegen der ausgelooseten Staatsschuldscheine	49	379
9. " "	295	Das Einschleichen polnischer Juden in die diesseitigen Staaten soll verhütet werden	49	382

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
16. Nov. 1824	299	Bezeichnung der in den Monaten September und Oktober d. J. über die Grenze gebrachten Vagabonden .	50	385
18. " "	298	Wegen Einziehung der alten Scheidemünze . .	50	385
21. " "	316	Geographische Lage des Abbaues Thiergarten .	53	404
24. " "	306	Die Braumalzsteuer-Kontraventionen betr. . .	51	392
25. " "	308	Wegen der abzuhebenden Forderungen aus den Jahren 1823 und 1824	52	397
26. " "	304	Bekanntmachung der am Martinitage 1824 stattgefundenen mittlern Marktpreise	51	391
1. Dez. "	312	Die Wittwenkassen-Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere betr.	53	402
1. " "	313	Die Befreiung des Militairs von dem Kommunal Zuschlage auf die Schlachtsteuer betr.	53	403
1. " "	314	Geographische Lage des abgebauten Vorwerks Stöppen	53	403
1. " "	327	Belobung der Kirchengemeinde zu Drengfurth wegen Ausbesserung und Verschönerung der Kirche . .	55	415
3. " "	315	Kollekte für die Kirche zu Langarben . . .	53	404
7. " "	326	Wegen Erhebung der Militair-Wittwen-Pensionen .	55	415
7. " "	328	Die Verwaltung des Eisenhüttenwerks zu Wondolleck betr.	55	416
13. " "	325	Mit der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 14 November 1824, wegen Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen betr.	55	414
17. " "	324	Mit der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 25. November d. J., die Waaren-Kontrolle außer dem Grenzbezirke betr.	54	409
		Bekanntmachung des Konsistoriums.		
19. Nov. "	307	Die Examina pro Ministerio betr. . . .	51	393
		Bekanntmachung der Kirchen- und Schulen-Kommission.		
30. Okt. "	296	Belobung der Kirchengemeinde zu Langarben wegen Kirchen-Reparaturbau	49	383

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.		
21. Sept. 1824	250	Gebühren der gerichtlichen Aerzte bei Untersuchungen betr.	42	332
21. " "	256	Die Gerichtsbarkeit des adelichen Guts Parkitten betr.	43	340
12. Okt. "	265	Mit der Verfügung des Justizministeriums vom 2. Januar d. J. wegen des von den Notarien auf den Grund der von ihnen aufgenommenen Protokolle gebrauchten Stempels	44	345
12. " "	269	Betr. die Einzahlung der zum Depositorio gehörigen Gelder oder auf jeden Inhaber lautenden Dokumente	45	352
22. " "	275	Betr. die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien	46	357
22. " "	285	Patrimonialgerichtsbarkeit des adelichen Guts Altenfelde	47	371
1. Nov. "	286	Die Einreichung der geordneten Tabellen betr.	47	371
2. " "	284	Verordnung wegen Tragung der Uniform von den dazu berechtigten Königl. Beamten	47	370
27. " "	297	Die Einsendung der Listen und Tabellen betr.	49	383
29. " "	302	Die Untersuchungen wegen der von Kindern verübten Brandstiftungen betr.	50	388
1. Dez. "	309	Das Gouvernement der Bundesfestung Mainz betr.	52	398
7. " "	317	Diäten in fiskalischen Angelegenheiten	53	404
7. " "	318	Mit der Verfügung des Justizministeriums vom 14. Juni d. J., das Verfahren bei Untersuchungen gegen Gensd'armen betr.	53	404
7. " "	319	Den auf Grund der von den Notarien aufgenommenen Protokolle verbrauchten Stempel betr.	53	405
7. " "	320	Betr. den bei Diebstählen eintretenden Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen	53	406
7. " "	321	Wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei Requisitionen diesseitiger an die auf dem linken und theils auf dem rechten Rheinufer belegenen Justizbehörden	53	406
7. " "	329	Wegen des den einzelnen Haupt Zoll- oder Haupt-Steuerämtern beigeordneten Rechtsbeistandes u. Untersuchungsrichters	55	416
23. " "	322	Mit der Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 26. November d. J., wegen Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen	53	406

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
1. Okt. 1824	270	Die Verloosung der mit Prämienscheinen verbundenen Staatsschuldscheine betr.		
2. " "	276	Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen ꝛc. betr.	45	353
27. " "	303	Präklusiv Termin zu Anbringung der Forderungen bei der Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen	46	359
4. Dez. "	323	Die Absonderung der indirekten Abgabenverwaltung von den Regierungen in der Provinz Sachsen betr.	50	389
			53	407

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 1.

Königsberg, Mittwoch den 7ten Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 19. enthält:

No. 834. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königl. Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10ten Oktober, und ratifizirt am 2ten November 1823.

835. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823, wegen eines Präklusions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungsansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

836. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823, wegen eines Präklusions-Termins hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verifizirung der Kur- und Neumärkschen Interimsscheine und Kurmärkschen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 1.

Die Behandlung solcher Leute des stehenden Heeres betreffend, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit reklamirt werden.

I. Abth.

2651/11.

Um ein mehr gleichmäßiges Verfahren bei der Behandlung solcher Leute des stehenden Heeres einzuführen, welche auf Reklamation der Civilbehörden vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassen werden, sollen nach der im Einverständniß mit dem hiesigen Königl. General-Kommando getroffenen Bestimmung des Königl. Ober-Präsidii die in folgenden Punkten näher bezeichneten Maaßregeln künftig allgemein in Anwendung treten:

1) Ganz besonders dringende Fälle ausgenommen, dürfen Anträge auf Entlassungen von Militairpersonen zur Kriegsreserve vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit nicht einzeln, sondern nur mittelst der vorgeschriebenen Listen zum 1sten Juni jedes Jahres bei der unterzeichneten Königl. Regierung angebracht werden.

2) Die Regierung läßt die Reklamationen nach vorangiger Prüfung direkt den betreffenden Regimentern und Truppentheilen zugeben, welche den Reklamirten, wenn seine Verhältnisse es erfordern, entweder sogleich oder nach den beendigten Herbstübungen entlassen.

Dieses Verfahren beschränkt sich jedoch nur auf den Bereich des hiesigen Königl. General-Kommandos, und die Reklamations-Anträge wegen der in andern Armee-Corps eingestellten Leute, werden nach wie vor an die betreffenden Königl. General-Kommandos gerichtet.

3) Die definitive Entscheidung, ob der Reklamirte auf die Dauer seiner Pflichtzeit in der Kriegsreserve zu belassen, oder gleich dem ersten Aufgebot der Landwehr zu überweisen sei, oder endlich wieder in das Regiment zurücktreten soll, hängt von der Kreis-Ersatzkommission ab.

4) Die Truppentheile übergeben zu dem Ende dem Herrn Landwehr-Brigade-Kommandeur ein vollständiges Nationale dieser Leute, und zwar vor dem Zusammentritt der Ersatzkommission; so wie die Landräthe alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Reklamationsfälle bei der betreffenden Kreis-Ersatzkommission zur Sprache bringen.

5) Das Gutachten der Kreis-Ersatzkommission über diese Fälle wird der Departements-Ersatzkommission vorgelegt, und von dieser nach nochmaliger Erwägung der Sache bestätigt oder verworfen. In zweifelhaften Fällen entscheidet, als höchste Instanz, das Königl. Ober-Präsidium und das Königl. General-Kommando.

6) Nach beendigtem Ersatzgeschäft überreicht der Landwehr-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando das vollständige Nationale aller auf Reklamationen entlassenen Leute mit der gegebenen Entscheidung und kurzen Angabe der Gründe. Der Militair-Departementsrath übergiebt eine ähnliche Liste der Regierung.

7) Die

7) Die Truppen erhalten für die entlassenen Leute, in Folge der bestehenden Vorschriften, bis zum 1sten Juni den nöthigen Ersatz, in so fern der Abgang nicht durch Freiwillige gedeckt werden kann.

Nach diesen Bestimmungen haben die Königl. Landrathsämter, so wie das hiesige Königl. Polizei-Präsidium sich pflichtmäßig zu achten.

Königsberg, den 18ten Dezember 1823.

No. 2. Wegen Einziehung der Verzugszinsen von den rückständig bleibenden Domainen- und Forstgefällen. II. Abth. 425/11.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß von sämmtlichen Zeit- und Erbpachtsgefällen und sonstigen Domainen- und Forst-Revenüen, welche in den Fälligkeitsterminen nicht prompt eingehen, in so fern mit höherer Genehmigung nicht ausdrücklich zinsenfreie Stundungen bewilligt worden sind, sogleich die Verzugszinsen mit Fünf vom Hundert, von den Fälligkeitsterminen der Abgabe ab, bis zum Zahlungstage, zugleich mit der schuldigen Abgabe eingezogen werden sollen.

Diese Festsetzung soll

1) vom 1sten Januar 1824 ab in Anwendung kommen.
2) Der Forderung der angeordneten Verzugszinsen sind in der Regel nur diejenigen Domainen-Abgaben-Verpflichteten im Falle des Rückstandes unterworfen, deren Gefälle jährlich den Betrag von 400 Rthlr. und darüber erreichen.
3) Dagegen sollen diese Verzugszinsen auch von den mit geringern als jährlich 400 Rthlr. Domainen-Abgaben-Verpflichteten Censiten aller Art, so wie von den Erb- und Zeitpächtern im Fall des Rückstandes alsdann erhoben werden, wenn nach der Ueberzeugung der Regierung die Verzögerung der Zahlung lediglich in der Saumseligkeit, oder wohl gar der Renitenz der Verpflichteten ihren Grund hat.
4) Denselben Modifikationen sind auch die Forstgefälle, jedoch mit der Maaßgabe unterworfen, daß von den eigentlichen Holzkaufsgeldern, welche etwa nicht prompt in den bedungenen Terminen eingezahlt werden, die Verzugszinsen ohne Unterschied, ob der Rückstand mehr oder weniger als 400 Rthlr. beträgt, berechnet und erhoben werden sollen.
5) Die Berechnung und Einzahlung der Verzugszinsen wird nur auf ausdrückliche Anweisung der unterzeichneten Regierung ausgeführt und von derselben verfügt werden.

Den Königl. Forst-Inspektionen, den Domainen- und Intendantur-Aemtern und den Forstkassen werden diese Bestimmungen mit Bezug auf unsere besondere Verfü-

 gung

gung vom heutigen Tage zur Achtung bekannt gemacht. Sämmtliche pacht- und zinszahlungspflichtige Individuen des hiesigen Regierungsbezirks werden aber aufgefordert, durch die prompteste Abführung der Domainen- und Forstgefälle die Anwendung der festgesetzten Maaßregeln zu vermeiden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß durch die Verzinsung die Einziehung der Abgaben selbst nicht aufgehalten werden kann.

Königsberg, den 3ten Dezember 1823.

No. 3. Belobung. I. Abth. 2154/11.

Am 7ten September d. J., Vormittags, segelte eine dem Schiffer Siedermann zu Fischerscampe gehörige Jagd, geführt vom Schiffer Boorwich, bei Alttief um. Von einem Windstoß wurde sie ganz auf die rechte Seite gelegt, das Wasser drang sowohl von oben als durch die Lucken in das Fahrzeug, und die darin befindlichen Kasten und Tonnen wurden weggeschwemmt. — Es befanden sich 16 Menschen auf dem Fahrzeuge, welche bis auf zwei, die in der Kajüte geblieben, auf die hohe Seite des Verdecks eilten, und sich an den Masttauen festhielten. Auf ihr Angstgeschrei begab sich der Eigenkäthner Gottfried Schött aus Passarge, welcher $\frac{1}{8}$ Meile vom umgesegelten Fahrzeuge entfernt in seinem Angelkahn sich auf dem Haf befand, mit diesem in Begleitung des Knechts Johann Schött sogleich zu den Hülfsbedürftigen, nahm sie in seinen Kahn auf und brachte sie glücklich ans Land.

Nur die beiden in der Kajüte zurückgebliebenen Personen, welche höchst wahrscheinlich durch das eingedrungene Wasser verhindert worden, sich auf das Verdeck zu retten, waren bereits ertrunken.

Da der Schött, als er seine Rückfahrt begann, gegen den Wind laviren mußte, sein Kahn auch überladen war, und also bei der bedeutenden Zahl der Aufgenommenen selbst eine Umsegelung fürchten mußte, mithin sein Unternehmen nicht nur mit Schwierigkeiten, sondern auch mit Gefahr verbunden war, so verdient solches, so wie die hülfreiche Anstrengung des Johann Schött, um so mehr eine öffentliche Belobung, als er auf jede Art von Belohnung verzichtet hat.

Königsberg, den 29sten November 1823.

Da

No. 4. Die Erhebung der Geleitsabgabe von den in dem Königreich Pohlen domizilirenden und in die hiesige Provinz kommenden Juden betreffend.

Da in dem Königreiche Pohlen durch eine Verordnung vom 26sten November 1822 der Juden-Geleitszoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von 15 Fl. Polnisch (2½ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat; so soll die letztere auch diesseits erwiderungsweise noch fortbestehen, jedoch mit Königl. Allerhöchster Genehmigung vom 11ten September d. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom 1sten Januar 1824 an, in folgender Art Statt finden:

Der Geleitsabgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Pohlen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitsschein lösen. Es wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält. Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempelabgabe geschieht von den zur Prüfung und Visirung der Reisepässe autorisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch stattfindenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleitsschein gehörig, und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit Zehn Rthlr. bestraft, wie es das Allg. Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Den Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem Formular ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitsscheine wird Seitens der Polizeibehörden es eben so gehalten, wie es mit den Paßformularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die Formulare zu den Geleitsscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Spezial-Debitsstellen.

Das Haupt-Stempelmagazin wird die Hauptämter des dortigen Regierungsbezirks mit den nöthigen Formularen versehen, welche sie gleich den übrigen Stempelmaterialien zu berechnen, und davon an die Spezial-Debitsstellen zu versenden haben.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Einrichtung des Geleitsstempels zu kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Pohlen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder, wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letztern zu visiren.

Die

Die Steuerbeamten haben ebenfalls, so viel es ihrerseits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde,

Berlin, den 16ten November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei,
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium,
v. Klewiz.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg.

Geleitsschein, auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angesiegelten Reisepasses des (Name) wohnhaft zu (Wohnort) welcher am (Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in diese Provinz gekommen ist; kann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen)
in den Provinzen Preußen, Westpreußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das Paßgesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort) (Tag) (Jahreszahl) (Beides mit Buchstaben).

(Firma und Siegel der Behörde).

Vorstehendes Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16ten v. M., die Erhebung der Geleitsabgabe von den in dem Königreich Pohlen domizilirenden und in die hiesige Provinz kommenden Juden betreffend, wird hiemit zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Königsberg, den 22sten Dezember 1823.

Königl. Preußische Regierung.

Die

Die Tuchhändler Walpuschkischen Eheleute zu Willenberg haben der hülfsbedürftigen Kirche in Schöndamerau bei Ortelsburg eine neue Altarbekleidung von feinem orangengelben Tuche freiwillig geschenkt, und dadurch ihren frommen Sinn bethätigt. No. 5. Belobung. I. Abth. 807/12

Königsberg, den 8ten Dezember 1823.

Der Jäger Schwarz aus dem adelichen Gute Barthen, der auf Königl. Feldmarken eine Jagdkontravention begangen, sich alsdann von adelich Barthen entfernt hat, und nach Kurkenfeld bei Nordenburg verzogen ist, soll sich daselbst nicht mehr befinden. No. 6. Die Gestellung des Jäger Schwarz betr. II. Abth. 1233/12.

Die Königl. Polizeibehörden unseres Departements werden beauftragt, diesen Jäger Schwarz zu ermitteln, und uns von seinem Aufenthaltsort hiernächst Anzeige zu machen.

Königsberg, den 11ten Dezember 1823.

Bekanntmachungen des Konsistoriums.

Im Laufe des sich heute endigenden Jahres 1823 wurden nachbenannte Kandidaten: No. 7. Die Prüfungen pro Ministerio betr.

1) Friedrich August Prellwitz, aus Mansfeld bei Königsberg gebürtig, Präzentor in Enzuhnen;
2) Wilhelm Schulz, aus Johannisburg;
3) Ludwig Julius Stolzenberg, aus Tilsit;
4) Gottlieb Bernhard Schiemann, aus Fürstenau bei Drengfurt gebürtig, Rektor der Stadtschule in Schippenbeil;
5) Johann Gottfried Wilhelm Woysch, aus Pillau;
6) Johann Heinrich Hennig, ein Königsberger, Rektor der Stadtschule in Osterode;
7) Johann Karl Hagenau, gebürtig aus Bischofswerder in Westpreußen;
8) Gottlieb Skupch, aus Surmoyen bei Rößel;
9) Johann Rohde, in Drengfurt geboren, Doktor der Philosophie;
10) Gustav Heinrich Monbylli, gebürtig aus Stallupönen,

pro Ministerio geprüft und für wahlfähig zum öffentlichen evangelischen Predigtamte

amte erklärt. Von diesen Obenbenannten sind No. 2. Schultz zum adjungirten Diakonus in Johannisburg; No. 5. Woysch zum Pfarrgehülfen in Pillau; No. 7. Hagenau zum Pfarrer in Nerzim, und No. 8. Skupch zum Pfarrer in Lokken und Langgut berufen, haben auch bereits durch den Bischof der evangelischen Kirche, Generalsuperintendenten ꝛc. Herrn Dr. Borowski die Weihe zur Amtsverwaltung öffentlich in der hiesigen Königl. Schloßkirche erhaltn.

Für das neueintretende Jahr 1824 sind zu ebenmäßigen Prüfungen die Termine
den 27sten April — den 27sten Juli — den 9ten November
bestimmt. Diejenigen, welche sich die erforderlichen Kenntnisse zutrauen und sich zur Prüfung gestellen wollen, haben 6 oder 7 Wochen vor den eben bezeichneten Terminen ihre Gesuche bei dem Königl. Konsistorio zur Zulassung samme den gehörigen Zeugnissen einzureichen.

Königsberg, am 31sten Dezember 1823.

Königl. Konsistorium für die Provinz Preußen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 8. Die Tragung der Armee-Uniform der Kavallerie der Offiziere außer Dienst betr.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26sten v. M. zu gestatten geruht,

„daß die Offiziere außer Dienst, welche die Erlaubniß haben, die Armee-„Uniform der Kavallerie zu tragen, auf dem blauen Rocke die früher auf „dem weißen Rocke getragenen Achselschnüre beibehalten dürfen.“

Der Unterzeichnete bringt diese Allerhöchste Bestimmung mit Bezug auf seine Bekanntmachung vom 24sten August 1823 hierdurch zur Kenntniß aller derjenigen Kavallerie-Offiziere seines Bereichs, welche zur Tragung der Armee-Uniform ohne Dienstzeichen die Erlaubniß haben.

Der kommandirende General des Ersten Armee-Corps,

v. Borstell.

No. 9. Wegen Aufforderung der Gläubiger der im ehemaligen Königreiche Westphalen aufgehobenen Zünfte.

Des Königs Majestät haben in Folge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5ten August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22sten Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präklusivische Frist bis den 31sten Januar 1824 allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern der im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungsrath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31sten Januar 1824, Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude anstehenden Termin zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25sten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 10. Ausreichung von Zins-Coupons zu Domainen-Pfandbriefen.

Es ist bereits unterm 9ten Juni 1821 bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse angewiesen sind, auch Zins-Coupons von Seiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, ausgereicht werden sollen. Die Inhaber der erstern haben letztere auch zum größten Theile bereits erhalten, und nur zu einer bestimmten Anzahl, im Betrage von 300,000 Rthlr., Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe auf

Balga,
Caymen,
Natangen,
Saalau,
Tapiau, und
Taplacken

sind sie damals nicht gegeben, weil die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion dazu Zins-Coupons schon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von diesen landschaftlichen Zins-Coupons, nämlich der Stich-Coupon No. 10., ist Weihnachten d. J. fällig, und es soll mit der Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen die Extradition jener neuen von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Zins-Coupons verbunden werden.

Beides, die Zinszahlung wie die Ausreichung der neuen Coupons, geschieht im Einverständnisse mit der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg in deren dortigen Lokal zu derselben Zeit, in welcher die Weihnachtszinsen der landschaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlet werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landschafts-Rath, Herrn **Brausewetter**. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

I.

Die Inhaber derjenigen Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefe, zu welchen die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion Zins-Coupons gegeben hat, spezifiziren die erstere nach

1) Nummer,
2) Domaine, und
3) Nennwerth,

versehen die in duplo auszufertigende Spezifikation mit ihrer Namensunterschrift, überreichen sie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Kommissarius, bei welchem gedruckte Schemata zu den Designationen unentgeltlich zu haben sind, und erhalten darauf

a. gegen Auslieferung des Stich-Coupons No. 10. die damit verbrieften Zinsen pro 24sten Juni bis 24sten Dezember 1823;
b. gegen Ausstellung einer besondern Quittung die Zinsen pro 24sten Dezember 1823 bis ultimo Februar 1824;
c. und die neuen Zins-Coupons No. 6. 7. und 8., welche die Zinsen pro 1sten März 1824 bis 1sten September 1825 umfassen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denselben die Zinszahlung und Extradition der neuen Zins-Coupons No. 6. 7. 8. abgestempelt worden, zurückgegeben werden.

II.

Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinsen und auszureichenden Zins-Coupons in Königsberg nicht erhebt, kann solche späterhin nur in Berlin, während der nächsten Zinszahlung vom 1sten März 1824 ab, bei der Kontrolle der Staatspapiere und resp. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse erhalten.

Berlin, den 26sten November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Dietz.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 1.

Königsberg, Mittwoch den 7ten Januar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachbenannte unten näher signalisirte Joseph Saletzkat alias Kryszons, welcher nach einem wider ihn ergangenen Strafurtheil wegen begangenen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mit 60 Peitschenhieben und einjähriger Zuchthausarbeit bestraft worden, demnächst aber zur Detention bis zur erfolgten Besserung und Nachweis des ehrlichen Erwerbs nach hiesiger Anstalt bestimmt gewesen, wurde von hieraus auf das gewöhnliche Probejahr in die Dienste des Gutsbesitzer Krummhaar in Groß Schleuse gegeben, hat diesen Dienst jedoch heimlich wieder verlassen, nachdem er zuvor aufs neue einen bedeutenden Diebstahl durch gewaltsamen Einbruch verübt gehabt.

Da der ꝛc. Saletzkat alias Kryszons für die öffentliche Sicherheit in einem hohen Grade gefährlich ist, so ersuchen wir sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie dienstlich, auf diesen Füchsling und Dieb ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, im etwanigen Betretungsfalle aber denselben sofort zur Haft zu bringen, und an uns gegen Kosten Erstattung abliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Joseph Saletzkat alias Kryszons ist 28 Jahr alt, römisch-katholischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, und aus Kommetszen bei Schirwindt gebürtig. Derselbe hat braune Haare, hohe Stien, braune Augenbrannen, blaue Augen, eine dicke gerade Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, gleiche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, und spricht deutsch und litthauisch.

Es ist der Glasergesell Albert Heinrich Hoffmann von hieselbst im Wittenberger Walde, dicht an der Landstraße von hier nach Pr. Eylau, zwischen dem Brauseinwaldschen Kruge und dem Dorfe Wittenberg, am 24sten d. M. ermordet vorgefunden. Derselbe ist vom Thäter wahrscheinlich beraubt, denn es fehlen, nach Angabe seiner Mutter, ein Diamant, ein Löthkolben, eine Kneifzange, ein Hammer, ein breites Kittmesser und eine blautuchene Weste. Dagegen ist am Orte des Verbrechens ein ordi-

naires

naires Zuschlagemesser, dessen Heft nur noch auf der einen Seite eine alte knöcherne Schaale mit der Inschrift

„keine Rosen"

hat, gefunden, welches nicht als Eigenthum des Getödteten anerkannt ist. Der Ermordete ist hier Dienstag den 23sten d. M. Nachmittags weggegangen; es hat jedoch bis jetzt nicht ermittelt werden können, wohin er gegangen, und wo er vor seinem Tode zuletzt gewesen ist. Eben so wenig hat etwas in Beziehung auf den Thäter ermittelt werden können. Daher ersuchen wir alle Militair- und Civilbehörden ganz ergebenst, im Falle ihnen etwas, was zur Ausmittelung des Thäters dienen kann, oder darüber, wo der Hoffmann zuletzt gewesen ist, bekannt werden sollte, uns solches gefälligst mitzutheilen.

Königsberg, den 27sten Dezember 1823.

Adel. Jesausche Patrimonial-Jurisdiktion.

Es wird das in Braunsberg, und zwar in der dasigen Altstädtschen Langgasse und in der sogenannten Klostergasse sub No. 244. 245. belegene, und also eigentlich aus zwei Häusern bestehende große Wohn- und Mälzenbräuer-Eckhaus, welches vorher dem verstorbenen Stadtkämmerer Herzog, jetzt dem Unterschriebenen als dessen Erben gehört, ganz massiv, und in gutem Bauzustande ist, drei Etagen hat, wovon die zwei ersten jede fünf Stuben und zwei Alkoven nebst besondern Eingängen und Küchen haben, die dritte aber sehr geräumige, übers ganze Haus gehende doppelte Böden und Schüttungen, auch Kammern hat, und welches einen Hofraum, ein Hinterhaus mit einem wohleingerichteten Stalle auf acht Pferde, vier sehr gute Keller, und sieben Morgen Wiesen hat, — hiermit aus freier Hand zu Kauf gestellt, und ist ein einziger Lizitations-Termin in diesem Hause selbst

auf den 28sten Februar 1824,

Vormittags von 10 Uhr ab, bis Nachmittag um 4 Uhr angesetzt, in welchem bei irgend annehmlichem Bott der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich erfolgen, und der Kontrakt errichtet werden kann.

Das Haus kann zu jeder Zeit besehen werden, und die näheren Bedingungen, so wie die Mittheilung der Taxe, erfährt und erhält man vom Unterschriebenen auf mündliches oder portofreies Ansuchen unentgeltlich; welcher bei dieser Gelegenheit zugleich anzeigt, daß die Umstände, die ihn seit einiger Zeit behinderten, mehrere Geschäfte anzunehmen, beseitigt sind, und daß er also jetzt wiederum Jedermann zu Diensten stehen kann.

Braunsberg, den 12ten Dezember 1823.

Hermes, Justiz-Kommissionsrath.

Meine Wassermühle zu Scheufelsdorf, im Kreise Ortelsburg, mit 2 Mahlgängen, einer Schneidemühle und 4 Hufen Land, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen. Ein Theil des Kaufgeldes kann ingrossirt werden.

Bischoffsburg, den 2ten Januar 1824.

C. Hoosmann.

Gemäß

Gemäß dem hier aushängenden Subhastationspatent ist das dem Wirthen Prange eigenthümlich zugehörige, im Dorfe Tremitten belegene bäuerliche Gut von 2 Hufen 15 Morgen Kulmisch, da in dem den 1sten September d. J. abgehaltenen dritten Lizitationstermin sich kein Lizitant gemeldet, auf Antrag der Gläubiger von neuem zur Subhastation gestellt.

Solches ist gemäß gerichtlicher Taxe auf 915 Rthlr. 2 Sgr. 9 pf. gewürdigt, und der anderweitige vierte Bietungstermin

auf den 14ten Februar 1824,

Vormittags um 10 Uhr, im Amte Schaaken vor dem Justizbeamten anberaumt, dahero besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert werden, sich alsdann einzufinden, die Taxe des Guts zu inspiziren, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebotte zu verlautbaren, und bei dessen Annehmlichkeit des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Die Taxe, so wie der Hypothekenschein, können mit mehrerer Muße in unserer Registratur, Königsstraße No. 15., nachgesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß nach Abhaltung des dritten Termins hier bereits ein Gott von 1000 Rthlr. verlautbart worden ist.

Königsberg, den 14ten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Justizamt Schaaken.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Intendanturamt Hohenstein in Klein-Maransen sub No. 7. gelegenen, dem Einsassen Mathias Jedamski zugehörigen, aus 3 Hufen bestehenden Chatoull-Grundes, nebst 2 Scheunen, 1 Pferdestall und 1 Schoppen, steht auf den Antrag des hiesigen Intendanturamts wegen rückständiger Königl. Abgaben, gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastationspatent, der einzige Bietungstermin

auf den 12ten März 1824,

Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in unserm Verhörzimmer an.

Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin sich zahlreich einzufinden, und hat der Meistbietende den unfehlbaren Zuschlag zu erwarten, insofern die Interessenten in denselben willigen und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, indem der Termin peremtorisch ist und auf spätere Gebotte nicht gerücksichtigt werden soll.

Nach Erlegung des Kaufgeldes wird die Löschung der im Hypothekenbuch dieses Grundstücks eingetragenen Forderungen, und zwar der leer ausgehenden auch ohne Produktion der Schuld-Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe, nach welcher der Werth gerichtlich auf 144 Rthlr. 21 Sgr. 9 pf. ermittelt worden, ist dem Subhastationspatent beigefügt, und kann auch, so wie der Hypothekenschein, täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Hohenstein, den 12ten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist die Winter-Fischerei auf den sämmtlichen Seen in den zwischen Rosenberg und Deutsch-Eylau gelegenen Gräflich Schönberg- und Herzogswaldschen Gütern zu verpachten.

 Das

Das sub No. 25. in Drengfurth gelegene Mälzenbräuerhaus, nebst Hofraum und Stall, einem halben Hof Acker, dem am Angerburger Thore gelegenen Garten und einer Scheune, auch die sub No. 158. gelegene Budenstelle und der sub No. 152. am Angerburger Thore gelegene Baumgarten, welche Grundstücke zusammen 1453 Rthlr. 18 Sgr. 3 pf. gerichtlich taxirt worden sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

den 26sten Januar k. J.

auf der Gerichtsstäte in Drengfurth öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich auf der Gerichtsstube in Drengfurth und bei dem Stadtrichter Wohlfromm in Nordenburg eingesehen werden, und der Meistbietende des Zuschlags nach eingeholter Genehmigung der Interessenten gewärtig seyn.

Nordenburg, den 7ten November 1823.

Königl. Stadtgericht Drengfurth.

Das sub No. 118. in der Hintergasse hieselbst gelegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude und Garten, so wie der am Birkenfeldschen Thore gelegene Garten, welche Grundstücke zusammen 405 Rthlr. 8 pf. gerichtlich geschätzt sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino

den 24sten Januar k. J.

auf der Gerichtsstäte öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen.

Nordenburg, den 7ten November 1823.

Königliches Stadtgericht.

Zur Verpachtung des adlichen Guts Bönigkeim bei Domnau, vom 1sten April 1824 ab, entweder auf bestimmte 8 oder 12 Jahre, oder auch nur auf unbestimmte Zeit bis zum Verkauf der Güter, steht ein Termin auf

den 10ten Februar 1824

im Departements-Landschaftshause an; welches Pachtübernehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 25sten November 1823.

Königl. Ostpreuß. Departements-Landschafts-Direktion.

Die Niederlage der Glashütte zu Adamsverdruß ist aus dem Speicher Lindenstraße No. 8. nach dem Hause Theaterplatz No. 3. verlegt, und wird hiermit die ergebene Anzeige verbunden: daß das Lager in allen Sorten Bouteillen, Medizinglas, Fensterglas ꝛc. kompletirt ist, und die möglichst billigen Preise gefordert werden.

Das

Das Grundstück in der Königsstraße No. 95., mit einem neuerbauten Brandhause und allen Geräthen zum Branntweinbrennen und Distilliren, einem großen Garten und durchweg in gutem Zustande befindlichen Gebäuden, worin schon seit mehreren Jahren ein bedeutender Branntweinschank betrieben wird, und außer dem zum Betriebe des Gewerbes und zur Wohnung des Eigenthümers vorhandenen Gelaß noch 9 Stuben an 6 Familien vermiethet sind, soll in einem einzigen, auf

den 27sten Januar,

Nachmittags um 2 Uhr, in der Wohnung des J. C. Dr. Tortilowicz v. Batocki, in der Königsstraße No. 61. angesetzten Lizitations-Termine an den Meistbietenden verkauft werden, und kann täglich in Augenschein genommen werden.

Die Wassermühle im adl. Gute Pöhlen bei Domnau. von 3 oberschlägigen Mahl- und Graupengängen, steht vom 1sten Juni 1824 anderweit zur Verpachtung offen; Pachtliebhaber, welche die nöthige Kaution entweder baar oder in gültigen Staatspapieren zu stellen im Stande sind, können sich von jetzt ab täglich im Hofe zu Pöhlen beim dasigen Guts-Inspektor melden, und die Verpachtungsbedingungen erfahren.

Behufs der Pachtsausbietung von Baumgarten bei Brandenburg vom 1sten Juni 1824 ab, ist ein Lizitations-Termin auf

den 16ten Februar 1824

im Landschaftshause bestimmt; welches Pachtsübernehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 22sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Mehrere wegen rückständiger Königl Abgaben den Amts-Einsassen abgepfändete Sachen, bestehend in Pferden, Vieh, Haus- und Wirthschaftsgeräth, sollen im Dorfe Pr. Mark von dem unterzeichneten Domainenamte in Termino

den 17ten Januar 1824

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Pr. Mark den 14ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Der Oekonomie-Inspektor Johann Gottlieb Richter und dessen Ehegattin, die Katharina Elisabeth geb Adamsky, haben durch das heute aufgenommene Ehepakt die Gemeinschaft der Güter aufgehoben; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Silliginnen bei Schippenbeil, den 18ten November 1823.

Die adliche Jurisdiktion.

Da sich in dem am 21sten Juli d. J. zum Verkauf des zum Müller Hornschen Nachlaß gehörigen, im Königlichen Dorfe Heinrichsdorff gelegenen, auf 1881 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten, und in 3 Hufen 5 Morgen 113 □Ruthen Kullmisch bestehenden Hochzinsguts angestandenen Lizitationstermin kein Käufer eingefunden hat, so ist auf den Antrag der Erben und Gläubiger ein neuer Lizitationstermin zur Resubhastation desselben

auf den 28sten Januar k. J.

auf unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu Kauflustige mit Bezug auf das Intelligenzblatt No. 203. und mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, falls sich auch in diesem Termin kein Käufer einfinden sollte, das Gut auf ein oder mehrere Jahre alsdann zugleich verpachtet werden soll.

Friedland, den 6ten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Dorfe Königsguth sub No. 11. gelegenen Hochzinser Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Schoppen und 8 Hufen Kullmischen Maaßes Land, ist auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastationspatent der einzige Bietungstermin

auf den 9ten März k. J.,

Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in unserm Verhörzimmer angesetzt.

Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin sich zahlreich einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern die Interessenten in denselben willigen, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, indem der Termin peremtorisch ist und auf spätere Gebotte nicht gerücksichtigt werden soll. Nach Erlegung des Kaufgeldes wird die Löschung der im Hypothekenbuch dieses Grundstücks eingetragenen Forderungen, und zwar der leer ausgehenden auch ohne Produktion der Schuld-Instrumente verfügt werden.

Die Taxe, nach welcher der Werth gerichtlich auf 380 Rthlr. 11 Sgr. 3 pf. ermittelt worden, ist dem Subhastationspatent beigefügt, und kann auch, so wie der Hypothekenschein, täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Hohenstein, den 24sten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 2.

Königsberg, Mittwoch den 14ten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 11. Belobungen. I. Abth. 1962/12.

Einige wohldenkende Glieder der Gemeinde von Hohenfürst bei Heiligenbeil haben ihrer Kirche zur Feier der diesjährigen Konfirmation feines rothes Tuch und goldene Tressen zur Bekleidung der Kanzel und Stufen nebst Kniebänken des Altars; ferner feinen goldgelben Damast zu der Vorder- und den Seitenwänden des Altars, wie auch Batistin und Baumwolle zu Franzen der Altardecke geschenkt, und andere Gemeindeglieder haben auf ihre Kosten diese neuen Bekleidungen fertig nähen und die Borte der Altardecke brodiren lassen.

Wir machen diese wohlthätigen Handlungen öffentlich bekannt, indem dadurch der fromme Sinn dieser Gemeindeglieder sich bethätigt hat.

Königsberg, den 19ten Dezember 1823.

No. 12. Die Bestallung des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg betreffend. II. Abth. A. 308/12.

In Folge des von des Königes Majestät am 23sten April d. J. Allerhöchst vollzogenen Statuts für die Kaufmannschaft zu Königsberg ist in Stelle des bisherigen Komité das Vorsteheramt derselben erwählt worden, und jetzt in Wirksamkeit getreten.

Dieses, und daß von nun an Jeder in Angelegenheiten, welche die Kaufmannschaft zu Königsberg betreffen, sich an das Vorsteheramt derselben zu wenden hat, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten Dezember 1823.

No. 13. Wegen der Holzflößung auf dem Alle-Fluß. II. Abth. 5561/10.

Um allen Irrungen zwischen dem auf dem Allefluß holzflößenden Publiko und den wegen der Erhebung des Schleusengeldes dabei interessirten Mühlenbesitzern vorzubeugen, wird hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten Mai d. J. (Amtsblatt No. 20.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß Masten (große, mittlere und kleine), 46 bis 70 Fuß und darüber lang und über 12 bis 18 Zoll und darüber im obern Durchmesser stark;
2) Schienen über 40 bis 45 Fuß lang und 12 bis 15 Zoll stark;
3) Balken, vierkantig beschlagen, über 24 Fuß lang und wenigstens 12 Zoll auf jeder Seite stark;
4) Sageblöcke oder Schneiderahmen, nicht länger als 24 Fuß;
5) stark Bauholz oder Rundholz, ordinair oder extra-stark, 30 bis 40 Fuß lang und im obern Durchmesser 9 bis 12 Zoll stark;
6) Mittel- und klein Bauholz, 30 bis 36 Fuß lang und 5 bis 10 Zoll stark sind, wonach sich also die für jedes dieser Sortimente zu entrichtenden Schleusen- und Durchlaß-Gebühren reguliren.

Königsberg, den 14ten November 1823.

Nachrichten.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Otto Eduard Jakob Zicks II. auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser gehörig qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als Feldmesser vereidet worden.

Der praktische Arzt und Doktor der Medizin, Gustav Adolph Moriz Kob ist zum interimistischen Physikus des Gerdauenschen Kreises ernannt, als solcher in Eidespflicht genommen, und angewiesen worden, in der Kreisstadt Gerdauen zu wohnen.

Die in Schmauch bei Preuß. Holland erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle ist dem bisherigen Kantor Krause aus Preuß. Holland verliehen.

Gemäß Bestallung vom 3ten November 1823 ist der ehemalige freiwillige Jäger August Theodor Braun zum Registrator und Protokollführer des Königl. Landgerichtes zu Königsberg ernannt.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 2.

Königsberg, Mittwoch den 14ten Januar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. In der Nacht vom 29sten bis 30sten v. M. ist durch gewaltsamen Einbruch bei dem hier angestellten Rendanten Krupka die ihm übergebene Königliche Magazinkasse mit 1097 Rthlr. 15 Sgr. bestohlen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter hat ermittelt werden können.

Der Verdacht fällt indessen auf einen vormaligen Baugefangenen, Matrosen Daniel Müntel, welcher wegen mehrerer bedeutender Diebstähle hier auf der Festung gesessen hat, und unterm 22sten Dezember v. J. an die Polizei hieselbst abgeliefert, und mit einem Paß nach Heiligenbeil versehen worden ist.

Von diesem Paß hat derselbe indessen in den ersten Tagen seiner Entlassung keinen vorschriftsmäßigen Gebrauch gemacht, vielmehr sich in der Gegend der Stadt und Festung Pillau herumgetrieben.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, werden demnächst ergebenst ersucht, auf diesen ꝛc. Müntel genau vigiliren zu lassen, und denselben im Betretungsfall, gegen Erstattung der Kosten, hieher zurückzuliefern.

Festung Pillau, den 6ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Kommandanturgericht.

v. Trabenfeldt, Oberst und Kommandant. — Weiß, Auditeur.

Signalement. Der Daniel Müntel ist aus Heiligenbeil gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune tiefliegende Augen, etwas starke Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von stämmiger Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Jacke, einem Paar grauen Hosen, und einem runden Hut, wie gewöhnlich die Baugefangenen tragen, von grauer Farbe, mit einem Ueberzug.

Warnungs-Anzeige.

Der nachstehend signalisirte Knecht Johann Iwanowitz ist nach verbüßter Strafe wegen des von ihm vollführten Diebstahls über die Grenze nach Rußland gebracht,

bracht, und ihm die Wiederkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe untersagt; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Signalement. Johann Iwanowitz ist angeblich aus Mitau in Kurland gebürtig, 48 Jahre alt, und 5 Fuß 4 Zoll groß. Er hat braune Haare, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine platte und breite Nase, einen etwas breiten Mund, braunen Bart, ovales Kinn und eine gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen sind bei ihm nicht.

Memel, den 24sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es wird von Seiten des unterzeichneten Divisions-Kommando hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Cuirassier Johann Kopitzki vom 3ten Cuirassier-Regiment, 23 Jahr alt, katholischer Religion, zu Oliva bei Danzig geboren, nach dem unterm 28sten August d. J. hier ergangenen und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8ten Oktober d. J. bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse, wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der Befugniß, in den Königl. Preußischen Staaten das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben; ferner mit Einhundert Stockhieben in drei Tagen, und zehnjähriger Festungsbauarbeit in Pillau bestraft worden ist.

Königsberg, den 28sten November 1823.

Königl. Preuß. Kommando der Ersten Division.
v. Lottum.

Das Königl. Hochverordnete Oberlandesgericht von Ostpreußen hat bereits in dem Amtsblatte No. 10. des Jahres 1820 bekannt gemacht, daß für jeden in das hiesige Zuchthaus eingesandten Sträfling an Rezeptions-Gebühren 1 Rthlr. 18 Sgr. und an einjährigen Alimenten 32 Rthlr. 26 Sgr. 8 pf. zu bezahlen sind. Hierunter sind die Bekleidungskosten für den Sträfling nicht begriffen, vielmehr bleiben diese gemäß Bekanntmachung der Königl. Hochverordneten Regierung von Ostpreußen, in No. 46. des diesjährigen Amtsblatts, auf die diesfällige Liquidationen besonders zu berichtigen.

Wir ersuchen die Wohllöbl. Behörden, mit welchen wir Hinsichts der Einsendung von Sträflingen ins hiesige Zuchthaus ämtlich in Geschäftsverbindung treten, von der hier nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kostensumme gefälligst Notiz zu nehmen, indem die finanziellen Verhältnisse des Zuchthauses es nicht gestatten, Sträflinge anzunehmen, für welche die Rezeptions- und Alimentations-Kosten nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Pränumeration prompt berichtigt werden.

Königsberg, den 12ten Dezember 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Horn. Bertram. Kühnast.

Ein

Die Wahl zum Gemeinderat, der Bürgermeister und Gemeinderat, sowie die Wahl zum Ausschuß für die Gemeinde Ortsteile Ebersbach, Hilbersdorf, Mittelbach, Neuwiese und Wüstenbrand findet am Sonntag, den 17. Mai 1953 statt.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlhandlung wird mit Ablauf der Wahlzeit geschlossen. Jeder Wähler darf nur einen Wahlschein und einen Stimmzettel erhalten.

Chemnitz, den 6. April 1953

Der Oberbürgermeister

Hoch

Nach der Bekanntmachung des Wahlvorschlagsrechts vom 6. April 1953 und der Wahlordnung vom 6. April 1953 sind folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

1. Wahlvorschlag: Nationale Front des demokratischen Deutschland, Block der demokratischen Parteien und Massenorganisationen, Kreisausschuß Chemnitz-Land, Chemnitz, Straße der Nationalen Front 1

Kandidaten für die Wahl zum Gemeinderat:

Lfd. Nr. 1	Hoch, Otto	Bürgermeister
Lfd. Nr. 2	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 3	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 4	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 5	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach

Kandidaten für die Wahl zum Ausschuß:

Lfd. Nr. 1	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 2	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 3	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 4	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 5	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach

2. Wahlvorschlag: Kandidaten der Nationalen Front, Ortsteil Ebersbach

Kandidaten für die Wahl zum Gemeinderat:

Lfd. Nr. 1	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 2	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 3	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 4	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 5	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach

Kandidaten für die Wahl zum Ausschuß:

Lfd. Nr. 1	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 2	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 3	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 4	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach
Lfd. Nr. 5	Hahn, Otto Wilhelm	Bauer, Ortsteil Ebersbach

Die Wahlvorschläge liegen vom 7. April bis 9. April 1953 während der Dienststunden im Rathaus, Ortsteil Ebersbach, Zimmer 1, zur öffentlichen Einsicht aus.

Ebersbach, den 7. April 1953

Der Gemeindewahlleiter

Hoch

Es wird ein Jeder zum Gebot gelassen, dem die Gesetze die Pachtung dergleichen Grundstücke gestatten; der Bewerber muß sich aber Hinsichts seiner Zahlungsfähigkeit und Bestellung einer Sicherheit, die dem einjährigen Pachtbetrage gleich seyn muß, in dem Bietungstermin auf das vollständigste ausweisen.

Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, der jedoch bei annehmlichen Offerten so schnell als möglich, und es der Geschäftsgang erlaubt, höhern Orts nachgesucht werden soll.

Königsberg, den 30sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger der im landräthlichen Kreise Preuß. Holland gelegenen Lehn-Rittergüter Lauck sollen diese Güter vom 1sten April 1824 ab auf drei Jahre verpachtet werden. Zu dem Ende haben wir einen Lizitations-Termin

auf den 25sten Februar 1824

vor dem Deputato Oberlandesgerichts-Assessor Ernst angesetzt, und laden wir die Pachtlustigen hiedurch ein, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr in dem Konferenzhause des Oberlandesgerichts hieselbst zu erscheinen, sich die Bedingungen der Pacht vorlegen zu lassen, demnächst ihr Gebot abzugeben, und bei befundener Annehmlichkeit desselben des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Königsberg, den 30sten November 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Es ist zur öffentlichen Ausbietung der Pacht von Bonslack, vom 1sten Juni 1824 ab, ein Termin

auf den 26sten März 1824

im hiesigen Landschaftshause anberaumt; welches Pachtsunternehmern hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 23sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Es sollen die Güter Altenberg und Prassen, nebst den zum letztern gehörigen Vorwerken Leunenburg, Wettin und Goldstein, und zwar ersteres allenfalls sofort, die letztern jedoch vom 1sten Juni 1824 ab, öffentlich zur Verpachtung, Altenberg eventuell aber auch zum Verkauf ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Lizitations-Termin, nämlich:

für die Prassenschen Güter auf den 23sten März 1824, und
für Altenberg auf den 24sten März 1824,

Vormittags um 10 Uhr, im Landschaftshause hieselbst angesetzt.

Königsberg, den 27sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Die

Die Mahl- und Schneidemühle in Languth, zu Grasnitz bei Osterode gehörig, welche den 27sten Februar d. J. pachtlos wird, soll von hier ab wiederum auf ein Jahr im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dazu steht ein einziger Termin

auf den 27sten Januar d. J.,

Nachmittags um 1 Uhr, in dem Hofe zu Grasnitz an, und werden Pachtlustige, welche für die zu übernehmende Pachtung gehörige Sicherheit nachweisen können, hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin zu melden, und ihren Bott und Ueberbott abzugeben.

Der Zuschlag wird an den Meistbietenden sofort geschehen, und die Pacht den 27sten Februar d. J. übergeben werden.

Liebstadt, den 2ten Januar 1824.

Das Patrimonialgericht von Grasnitz.

Das, dem Domainen-Fiskus anheimgefallene Erbpachts-Vorwerk Czeczewo, im Graudenzer Kreise, welches bei einem Flächeninhalt von 1355 Morgen 79 □Ruthen an Acker, Wiesen, Gärten, Brüchern und Unland, eine Winter-Aussaat von ppt. 400 Scheffeln hat, worunter 80 Scheffel Weizen, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 18 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden. Dasselbe liegt in der Nähe der Stadt Rehden, 3 Meilen von Graudenz, eben so weit von der Weichsel und 6 Meilen von Marienwerder.

Das jährliche Pacht-Quantum beträgt, nach dem im Jahr 1818 angefertigten Anschlage, 1056 Rthlr. 8 Sgr. 10 pf.

Diejenigen, die ihre Qualifikation zur Uebernahme einer Königl. Domainenpachtung und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Atteste nachweisen können, werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtstücke zu informiren und ihre versiegelten Anträge, mit der Ueberschrift:

„Submissions-Gesuch auf die Domaine Czeczewo"

bis zum 20sten Februar k. J. in der Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, und der Eröffnung derselben, die am folgenden Tage, Sonnabend den 21sten Februar, Vormittags um 11 Uhr, Statt finden soll, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen.

In diesem Termin muß eine Caution von 600 Rthlr. in Staatsschuldscheinen deponirt werden.

Die Pachtbedingungen können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1823.

Königl. Preußische Regierung.

Die Wassermühle in Carben bei Heiligenbeil soll vom 1sten April 1824 verpachtet werden. Wegen der Pachtbedingungen wird zur Stelle von dem Besitzer die nöthige Nachricht gegeben.

Die

Die adlich Pogirmenschen Güter, wozu die Vorwerke Groß- und Klein-Pogirmen und Kl. Michelau gehören, sollen vom 1sten Juni 1824 ab anderweit auf sechs Jahre verpachtet werden.

Dem gemäß haben wir einen Termin auf

den 28sten Januar 1824,

Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, und laden dazu Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hierdurch ein.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Ostpreuß. Pupillenkollegii ab, und die Bedingungen können an jedem Tage in unserer Registratur eingesehen werden.

Tapiau, den 1sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Behufs der Pachtsausbietung von Bauligarten bei Brandenburg vom 1sten Juni 1824 ab, ist ein Lizitations-Termin auf

den 16ten Februar 1824

im Landschaftshause bestimmt; welches Pachtsübernehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 22sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Das Grundstück in der Königsstraße No. 95., mit einem neuerbauten Brandhause und allen Geräthen zum Branntweinbrennen und Distilliren, einem großen Garten und durchweg in gutem Zustande befindlichen Gebäuden, worin schon seit mehreren Jahren ein bedeutender Branntweinschank betrieben wird, und außer dem zum Betriebe des Gewerbes und zur Wohnung des Eigenthümers vorhandenen Gelaß noch 9 Stuben an 6 Familien vermiethet sind, soll in einem einzigen, auf

den 27sten Januar,

Nachmittags um 2 Uhr, in der Wohnung des J. C. Dr. Tortilowicz v. Batocki, in der Königsstraße No. 61. angesetzten Lizitations-Termine an den Meistbietenden verkauft werden, und kann täglich in Augenschein genommen werden.

Meine Wassermühle zu Scheufelsdorf, im Kreise Ortelsburg, mit 2 Mahlgängen, einer Schneidemühle und 4 Hufen Land, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen. Ein Theil des Kaufgeldes kann ingrossirt werden.

Bischofsburg, den 2ten Januar 1824.

C. Hoosmann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 3.

Königsberg, Mittwoch den 21sten Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 1. enthält:

No. 837. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. Vom 10ten Oktober, und ratifizirt am 2ten November 1823.

„ 838. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten November 1823, wegen Ernennung des Kammerherrn v. Rochow zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

„ 839. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähr-Anstalt zu Polenzig. Vom 9ten Dezember 1823.

„ 840. Deklaration der allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten September 1822, wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Altmark und im Magdeburgischen. D. d. den 27sten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 14. Landgestüt. I. Abth. 2492/12.

Der allgemeine große Futtermangel, welcher das Jahr 1822 auszeichnete, hat auf die Erziehung veredelter Füllen nicht den nachtheiligen Einfluß gehabt, welcher zu befürchten war, denn nach der von dem Herrn Landstallmeister v. Burgsdorf in Trakehnen uns mitgetheilten Beschäl- und Abfohlungs-Tabelle für das verflossene Jahr 1823 sind

1) in dem Lithauschen Regierungs-Departement von 177 Beschälern und 9440 Stuten 4536 noch lebende Füllen;

2) in dem Ostpreußischen Regierungs-Departement von 73 Beschälern und 3895 Stuten 1520 noch lebende Füllen,

mithin überhaupt von 250 Beschälern und 13,335 Stuten 6056 noch lebende Füllen erzielt worden, so daß auf jeden Beschäler $23\frac{56}{250}$ noch lebende Füllen treffen, ein Resultat, welches von dem des Jahres 1822 nur wenig verschieden ist.

Königsberg, den 28sten Dezember 1823.

No. 15. Wegen Untersuchung der Kirchenglocken. I. Abth. 69/12.

Nach der uns durch das Königl. Hochverordnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugegangenen Benachrichtigung sind bei der Abnahme der Thurmglocken in dem Dorfe Hamm bei Düsseldorf an einer derselben die Augen und an einer andern die Zapfen der Axe so abgenutzt befunden worden, daß es sehr zu verwundern ist, wie nicht längst beide während des Lautens herabgefallen sind.

Wir finden uns veranlaßt, diesen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit alle Kirchenvorsteher ihn sich zur Warnung nehmen, die Kirchenvorsteher und die betreffenden Ortspolizeibehörden aber gleichzeitig zu beauftragen, sofort nachsehen zu lassen, ob nicht irgendwo eine ähnliche, bisher nicht beachtete Gefahr drohe, wobei denselben die unverzügliche Abstellung der bei den Thurmglocken etwa entdeckten Mängel bei strenger Verantwortung hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Königsberg, den 23sten Dezember 1823.

Im

No. 16. Die Kassenhöhe der Schiffsgefäße betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19ten Juni 1822 (Amtsblatt pro 1822. Stück 31. No. 184 Seite 226) wegen der Kassenhöhe der Flußschiffsgefäße, wird die über diesen Gegenstand anderweit eingegangene Verfügung des Königl. Ministeriums des Handels vom 17ten Dezember d. J. zur Kenntniß und zur Befolgung des betheiligten Publikums sowohl, als der Polizei-, Zoll- und Steuerbehörden, gebracht. 128/12. A. R.

Königsberg, den 29sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da im Verfolg des Reskripts vom 8ten Juni d. J., die Kassenhöhe der Schiffsgefäße betreffend, jetzt alle unvermögende Schiffseigenthümer, an deren Schiffen die zu hohen Kassen sich nicht sofort abändern lassen, mit den erforderlichen Lizenzen versehen sind, so ist nunmehr die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August 1821 streng zu befolgen, und kein Schiffsgefäß mit zu hoher Kasse ohne Lizenz durch die Brücken und Schleusen zu lassen.

Die Königl. Regierung hat dies durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Brücken- und Schleusenwärter zur ernstlichen Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 17ten Dezember 1823.

Ministerium des Handels.

v. Bülow.

An
die Königl. Regierung
zu Königsberg in Pr.

No. 17. Präklusionstermin zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche inländischer Gläubiger der Bayonner Kapitalien.

Des Königs Majestät haben durch die an die unterzeichnete Immediat-Kommission ergangene, im 19ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Dezember d. J.,

wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Kommission diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17ten April 1815. Artikel 4. (Gesetz-

 sammlung

sammlung Seite 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1sten Januar 1815 theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot ist der Präklusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgegachten Liquidations-Kommission nicht angemeldet werden, ohne weiteres spezielles Verfahren als erloschen betrachtet, und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Kommission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst nach erfolgter, jetzt eingeleiteten Dividenden-Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Kommission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justifikatorien bei der Königl. Liquidations-Kommission in Bromberg spätestens bis zum 31sten Mai künftigen Jahres um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art hiernächst, wie gedacht, für präkludirt, und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24sten Dezember 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) v. Ladenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem erhaltenen Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 18. Wittwenkassen-Angelegenheiten betr.

Die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für drei Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-Wittwenkasse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direktion ꝛc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensions-Termine in den reglementsmäßigen Goldsorten leisten zu können, und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1sten April 1813 rückständigen Pensionen in Courant mit 10 Prozent Agio zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15ten April bis 5ten Mai 1824 erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rthlr. in Golde incl. 10 Prozent Agio mit Rthlr. Courant bezahlt zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller, oder, wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da die Zahlung nicht länger als bis zum 5ten Mai fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat Oktober 1824 verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohlthun, schon vor Eintritt des Zahlungstermines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direktion wird es sich äußerst angelegen seyn lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1sten Oktober 1813 und 1sten April 1814 noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritt des für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reklamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthigt seyn wird.

Berlin, den 24sten Dezember 1823.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
(gez.) v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Nach-

Nachrichten.

Der Stadt- und gerichtliche Wundarzt Gottlob Bernhard in Wartenburg, welcher bisher die Kreis-Chirurgenstelle im Allensteinschen Kreise interimistisch verwaltet hat, ist jetzt als Kreis-Wundarzt im besagten Kreise förmlich angestellt und bestätiget worden.

Die in Laptau, Amts Grünhoff, erledigte Pfarrstelle, zugleich mit der interimistischen Verwaltung der Pfarrstelle zu Sarkau, ist dem Divisions-Prediger Hoffmann in Posen verliehen.

Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Dezember 1823.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 7,34 Lin., den 16ten Abends, bei SSW., Frost und trüber Luft.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 3,08 Lin. den 5ten Mittags um 12 Uhr, bei S., später NW., bei heftigem Sturm und Regenschauern.

Unterschied von beiden, 16,26 Linien; Mittel 28 Zoll 0,13 Lin.

Thermometer. Höchster Stand, + 10°,5, den 1sten Mittags bei SW., Sturm und fernem Regen.

Niedrigster Stand, — 4°, den 17ten Abends, bei SSO., klarem, hernach wolkigtem Himmel.

Unterschied von beiden 14,5 Grade; Mittel + 1°,5.

Winde. Der herrschende Wind war S., mit mehreren Wendungen nach SSO., wenigern nach SSW. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war S. 34, SW. 7, W. 19, NW. 5, N. 3, O. 8, SO. 17, NO. —.

Witterung. Heitere Tage 1, vermischte 10, trübe 20. Heitere Nächte 1, vermischte 7, trübe 23. Tage mit Wind 3, mit Sturm 7. Nächte mit Wind 3, mit Sturm 6. Tage mit Regen 11, mit Schnee 8, mit Hagel 3. Nächte mit Regen 1, mit Schnee 4. Morgen mit Nebel 1, Abends 1. Nächte und Morgen mit Frost 12, Mittage mit Frost 4.

Ein

Ein fast täglich trüber Himmel, dabei in der ersten Hälfte des Monats öftere starke Stürme mit häufigem Regen, später Schnee, und im Ganzen genommen eine gelinde Witterung, waren das Ausgezeichnete dieses Monats.

Der Sturm und Regen, mit welchen der November endete, hielten auch noch am 1sten Dezember an, bei einer für diesen Monat ungewöhnlichen Wärme, Morgens und Abends + 9° und Mittags gegen + 11°. Am 2ten Morgens 6 Uhr hörte der Sturm auf, das Barometer war in der Nacht über 4 Linien gestiegen, fiel aber Abends wieder, die im Tage getrennte Bedeckung des Himmels vereinigte sich, am 3ten vor Tage erfolgte mäßiger Regen, gegen Abend Regenschauer. In Carmitten, 1 Meile vom Kurischen Hafe; hat man um 4½ Uhr in SW. ein entferntes Gewitter vernommen, das in N. hinzog. Nun fing hier ein Sturm aus S. mit Heftigkeit an, welcher bis am 4ten Morgens gegen 8 Uhr anhielt, und, wie man erfährt, in Hamburg und an anderen Orten an der Nord- und Ostsee mit besonderer Stärke gewüthet, und besonders an den Schiffen viel Schaden gethan hat. Im Tage blieb der Sturm mäßig, aber das fortdauernde Fallen des Barometers ließ noch keine ruhige Luft erwarten; und in der That, der Sturm fing des Abends wieder mit gewohnter Kraft an, fuhr so die ganze Nacht fort, verstärkte sich am 5ten Morgens und wüthete von 9 bis 12 Uhr als Orkan fürchterlich. Das Barometer hatte genau um 12 Uhr die bedeutende Tiefe von 27″ 3‴,05 erhalten, worauf es gleich zu steigen anfing, und der Sturm nachließ bei NW. Abends blieb es beim mäßigen Winde; das Barometer war bis zum 6ten des Morgens gegen 9 Linien gestiegen, die beim Sturm häufigen Regenschauer hatten aufgehört, aber die getrennten Wolken sich wieder vereinigt. Am 7ten trüber Himmel bei WSW. und ruhiger Luft, Abends aufgeklärt. Nach Mitternacht zum 8ten fing der Sturm aus W. mit erneuerter Stärke an, ließ Tag über nichts nach, verstärkte sich vielmehr in der Nacht zum 9ten, blieb im Tage sich gleich, wüthete Abends als Orkan, hatte seine größte Stärke gegen Mitternacht erreicht, und hörte erst am 10ten gegen 8 Uhr auf; in der Nacht war in Memel ein Gewitter vernommen. Das Barometer war in diesen letzten Tagen 4 Linien gefallen, bis 27″ 10‴, das Thermometer hatte einen fast gleichen Stand behalten, + 4° bis + 5°, auch waren öfter Hagelschauer erfolgt. — Daß diese Stürme wegen des herbeigeführten hohen Wassers uns Zerstörungen erwarten ließen, war natürlich. Alle an dem Pregel gelegenen Ortschaften waren wie ein unabsehbarer See überschwemmt, in den niedrigen Straßen der Stadt konnte man nur in Kähnen mit einander verkehren; die Dämme des Philosophenganges schienen nicht länger der Gewalt der Wellen des mit ihnen gleichstehenden Wassers widerstehen zu können, und in der That ward in der Nacht zum 10ten der gegen W. gelegene Damm an zwei Stellen durchbrochen. Nach ämtlichen Berichten ist jedoch die Höhe dieser

Flut

Fluth 2 Fuß 9 Zoll niedriger gewesen, als die am 12ten März 1822, aber wegen der längeren Dauer der Stürme für die Wasserbauten sehr zerstörend, wiewohl ohne bedeutenden Schaden gemacht zu haben.

Mit dem 11ten schien das Wetter mehr winterartig werden zu wollen; in der Nacht hatte es gefroren, das Barometer war über 28 Zoll gestiegen bei WNW., aber zum 12ten wieder 6 Linien gefallen; es fiel Schnee am 13ten und 14ten, am 15ten auch Graupenhagel. An diesem letzten Tage hatte sich der Wind in N. gewandt, das Barometer am 16ten bis 28″ 7‴, klarer Himmel. Am 17ten fing es stärker an zu frieren; die Gräben und überschwemmte Wiesen wurden mit Eis bedeckt, und schon sahe man gegen Abend die Knaben ihre Schlittschuhvergnügen auf demselben versuchen; am 18ten nochmals Tag über Sturm aus SO. In den folgenden Tagen öfters bedeutender Schnee; den 21sten hörte man schon das Schlittengeläute in der Stadt erschallen, der Frost hielt größtentheils bis Ende des Monats in der Nacht an, im Tage thauete es gemeiniglich. Der Wind beim Eintritt des kürzesten Tages war SO. und OSO., und blieb nachher beinahe fortdauernd in der südlichen Gegend bei trübem Himmel, am 29sten allein erfreueten uns einige Sonnenblicke. Der Pregel war schon nach dem 17ten mit Eis bedeckt, aber es war mehr ein zusammengefrorner Schnee als Eis, daher wagten sich nur wenige auf demselben zu gehen.

Das Barometer hat in 16 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Der Niederschlag vom Regen und Schnee auf 1 Quadratfuß hat betragen 331 Kubikzoll, oder beinahe 28 Linien Höhe,

Der mittlere Stand des Barometers vom ganzen Jahr war 28 Zoll 1,304 Linien; 0,594 Lin. weniger als im vorigen Jahr.

Der mittlere Stand des Thermometers + 5°,55; + 1°,24 kälter im Durchschnitt war dieses Jahr als das vorige.

Der Niederschlag vom Regen und Schnee vom ganzen Jahr 3343 Kubikzoll; 235 Kubikzoll weniger als 1822.

Königsberg, den 1sten Januar 1824.

Sommer,
Pfarrer.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 3.

Königsberg, Mittwoch den 21sten Januar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte unverehelichte Louise Behrendt, welche wegen Vagabondirens, dringenden Verdachts mehrerer Diebstähle, und Theilnahme an den Diebstählen anderer vagabondirender Personen, hieselbst in Untersuchung befangen und arretirt war, auch schon geständlich zweimal wegen Entwendungen bestraft, und im Korrektionshause zu Graudenz gewesen, hat gestern Abends 6½ Uhr Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Kriminalgefängniß zu entspringen; weshalb alle resp. Civil- und Militairbehörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, hiedurch ersucht werden, auf die Behrendt strenge zu vigiliren, und, wo sie sich betreten läßt, dingfest machen und sicher hertransportiren zu lassen.

Braunsberg, den 12ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Die Louise Behrendt ist aus Danzig gebürtig, katholischer Religion, 26 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, dunkelblaue Augen, gewöhnlichen Mund, spitze Nase, gesunde Zähne, rundes Kinn, wohlgebildete Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war dieselbe mit einer kattunen Mütze, mit einem schwarzseidenen Tuch um den Kopf, an der Mütze weiß und rother Band unterm Halse; einer rothbunt kattunen Jacke mit weiten Aermeln, mit weißem Boi gefuttert; einem braunbunt kattunen Halstuch; einer blaustreifigen Schürze, einem graukattunen Oberrock, mit blauem Boi gefuttert; einem alten gelbkattunen Unterrock, mit weißem Boi gefuttert; einer gelbkattunen Tasche, einem Paar weiß baumwollenen Strümpfen, und einem Paar Schnürstiefeln.

Außerdem besitzt sie noch eine blaukattune Frauensjacke, ohngefuttert, und ein rothgelb blümigtes kattunes Halstuch.

Warnungs-Anzeige.

Die polnischen Juden Aron Laaser, Chaim Jankel, Joschel Jankel und Lewin Wulf, deren Beschreibung hier nachfolgt, sind von dem Verdacht der Verbreitung falscher Preußischer Thalerstücke, auch falscher Albertsthaler, und zwar der Lewin Wulf gänzlich, der Aron Laaser, Chaim Jankel und Joschel Jankel nur vorläufig bis auf weitern Beweis freigesprochen, alle vier aber über die Landesgrenze gebracht, und ist ihnen die Wiederkehr in die Königl. Preuß. Staaten, bei Vermeidung einer zweijährigen Festungsstrafe, rechtskräftig untersagt; welches, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Lapiau, den 7ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement des Juden Aron Laaser:

Derselbe ist 46 Jahr alt, aus der Stadt Wystitten gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler untergesetzter Statur, hat einen schwarzen Bart, schwarzes Kopfhaar, rundes blasses Gesicht, rundes behaartes Kinn, braune Augen, regelmäßige längliche Mittelnase, freie runde Stirn, gewöhnlichen Mund mit rothen Lippen und weißen Zähnen, spricht deutsch und polnisch, hat sonst weiter keine Kennzeichen am Körper, und kann bloß jüdisch schreiben.

Er ist bekleidet mit einem hellbraunen nanquinen jüdischen Ueberrock, einer schwarzen dergleichen Weste, schwarzen ordinairen Stiefeln, und schwarzem alten runden Filzhut; auch hat er einen Mantel von grauem Tuch.

Signalement des Juden Joschel Jankel:

Derselbe ist aus Wystitten in Polen gebürtig, 34 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, kleinlicher und schlanker Statur, hat einen schwarzbraunen Bart und dergleichen Kopfhaare, längliches Gesicht, große graue Augen, die ihm etwas triefen, eine runde freie Stirn, längliche kleine Nase, weiße Zähne, einen gewöhnlichen Mund, und spricht deutsch, polnisch und jüdisch. Sonst hat er aber keine körperliche Kennzeichen.

Bekleidet ist er mit einem schwarzen nanquinen jüdischen Rock, schwarzen Stiefeln, und mit einem runden schwarzen Filzhut; auch hat er einen Mantel von grauem Tuch.

Signalement des Juden Lewin Wulf:

Derselbe ist 5 Fuß 5½ Zoll groß, aus der Stadt Wystitten gebürtig, und jetzt, seiner Angabe nach, in der Stadt Suwalken wohnhaft, hat ein rothes starkes abgeschnittenes Kopfhaar, welches ihm von beiden Seiten der Ohren lang herunterhängt, einen rothbraunen langen Bart, ein längliches glattes Gesicht, starke röthliche Augenbraunen, längliche Nase, kleinen regelmäßigen Mund, spitzes Kinn, regelmäßige gute Zähne, schmale platte Stirn, braune Augen, gesunden offenen Blick, ist von untersetztem Körperbau, und spricht deutsch, polnisch und jüdisch.

Er

Er ist bekleidet mit einem dunkelblauen nanquinen Pelz, dergleichen Hosen, einer dunkelgrauen Jacke, einer rothbaumwollenen gelbstreifigten Weste, mit weißer Leinwand gefuttert, mit Stiefeln und mit einem großen runden alten Filzhut.

Signalement des Juden Chaim Jankel alias Jonas:

Derselbe ist 5 Fuß 5 Zoll groß, mittelmäßiger, jedoch nervöser Statur, hat sehr starke und muskulöse Hände (denn die Hand ist 4½ Zoll breit), hat ein längliches, hageres, glattes Gesicht, mit hervorragenden starken Backenknochen, eine lange starke Nase, braune starke Augen, schwarzen Bart, hin und wieder mit grauen Haaren vermischt, schwarze Augenbraunen, platte hervorragende Stirn, kleinen gewöhnlichen Mund, vollständige, jedoch gelbe Zähne, schwarzes Kopfhaar, welches hin und wieder ebenfalls mit grauen Haaren vermischt ist, ein hageres Gesicht, und einen schüchternen Blick.

Er ist bekleidet mit einem schon stark abgetragenen graukuchenen Schanzenläufer von polnischem groben Tuch, dessen Ecken mit grauwollener Schnur besetzt sind, mit einem schwarznanquinen zerrissenen Ueberrock, und unter diesem eine dunkelgrün manschesterne Weste, dergleichen Beinkleidern, rumpfledernen Stiefeln, und einem großen runden Filzhut.

Bei dem Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht zu Ortelsburg ist der öffentliche Verkauf der im Kirchdorfe Mensguth belegenen, dem Müller Adam Wittek zugehörigen, aus einem Gange bestehenden unterschlächtigen Wassermühle, die Unter-Mühle genannt, wozu außer dem besonders stehenden Wohnhause und einer Scheune, eine Hufe Kulmischen Maaßes Land gehört, welches Grundstück überhaupt 217 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, festgesetzt, und sind durch ein an der hiesigen Gerichtsstätte ausgehängtes Subhastationspatent alle Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert werden, ihre Gebotte zu verlautbaren.

Die Lizitations-Termine stehen

den 28sten Januar
" 28sten Februar } 1824
" 10ten April

an, von welchen der letzte peremtorisch ist und mit der 6ten Nachmittagsstunde abläuft, nach deren Ablauf der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Die Taxe dieses Grundstücks, so wie dessen Hypothekenscheine, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Registratur inspizirt werden.

Ortelsburg, den 16ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Gasthaus zur Hoffnung, auf dem halben Wege zwischen Königsberg und Brandenburg an der Kunststraße gelegen, ist vom 1sten April 1824 ab auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten, und können kautionsfähige Pachtlustige sich jederzeit im Hofe zu Maulen dieserhalb melden.

Das am Markt gelegene Eckhaus No. 42. und 43. der verstorbenen Kaufmann und Stadtkämmerer Wißmachschen Eheleute, zwei Hufen Acker, eine Scheune, ein Speicher nebst Garten, ein Feld-, Fischerei-, Kumst- und ein Garten nach der Abdeckerei; ein doppelter Antheil am Roßgarten, die Schillings- und endlich die Sorrower-Wiesen, werden freiwillig zum Kauf gestellt. Die gerichtliche Taxe beträgt 1950 Rthlr. 15 Sgr., welche auf dem Rathhause nachgesehen werden kann. Ein Drittel, vielleicht auch die Hälfte, des Kaufgeldes könnte, gegen 6 Prozent, zwei bis 3 Jahre stehen bleiben. Zur Bietung ist ein Termin auf

den 24sten März 1824,

um 10 Uhr Vormittags, angesetzt, welcher bis zur 6ten Nachmittagsstunde dauert, und werden Liebhaber aufgefordert, sich zahlreich einzufinden und zu bieten. Dem Meistbietenden soll der Zuschlag ertheilt werden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Sollte kein annehmlicher Käufer sich einfinden, so wird mit der Vermiethung und Verpachtung verfahren, und Miether und Pächter ersucht, ihren Bott zu verlautbaren. Die Uebergabe kann sogleich geschehen. Hiebei wird noch bemerkt, daß eine wohlaptirte Essigbrauerei, falls Liebhaber sich vorfinden sollten, verkauft oder verpachtet werden soll; sie ist im Mittelgebäude wohl angebracht und ein guter Erwerb.

Soldau, den 22sten November 1823.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Die Wassermühle in Carben bei Heiligenbeil soll vom 1sten April 1824 verpachtet werden. Wegen der Pachtbedingungen wird zur Stelle von dem Besitzer die nöthige Nachricht gegeben.

Es wird das in Braunsberg, und zwar in der dasigen Altstädtschen Langgasse und in der sogenannten Klostergasse sub No. 244. 245. belegene, und also eigentlich aus zwei Häusern bestehende große Wohn- und Mälzenbräuer-Eckhaus, welches vorher dem verstorbenen Stadtkämmerer Herzog, jetzt dem Unterschriebenen als dessen Erben gehört, ganz massiv, und in gutem Bauzustande ist, drei Etagen hat, wovon die zwei ersten jede fünf Stuben und zwei Alkoven nebst besondern Eingängen und Küchen haben, die dritte aber sehr geräumige, übers ganze Haus gehende doppelte Böden und Schüttungen, auch Kammern hat, und welches einen Hofraum, ein Hinterhaus mit einem wohleingerichteten Stalle auf acht Pferde, vier sehr gute Keller, und sieben Morgen Wiesen hat, — hiermit aus freier Hand zu Kauf gestellt, und ist ein einziger Lizitations-Termin in diesem Hause selbst

auf den 28sten Februar 1824,

Vormittags von 10 Uhr ab, bis Nachmittag um 4 Uhr angesetzt, in welchem bei irgend annehmlichem Bott der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich erfolgen, und der Kontrakt errichtet werden kann.

Das Haus kann zu jeder Zeit besehen werden, und die näheren Bedingungen, so wie die Mittheilung der Taxe, erfährt und erhält man vom Unterschriebenen auf mündliches

liches oder portofreies Ansuchen unentgeltlich; welcher bei dieser Gelegenheit zugleich anzeigt, daß die Umstände, die ihn seit einiger Zeit behinderten, mehrere Geschäfte anzunehmen, beseitigt sind, und daß er also jetzt wiederum Jedermann zu Diensten stehen kann.

Braunsberg, den 11ten Dezember 1823.

Hermes, Justiz-Kommissionsrath.

Das, dem Domainen-Fiskus anheimgefallene Erbpachts-Vorwerk Czeczewo, im Graudenzer Kreise, welches bei einem Flächeninhalt von 1355 Morgen 79 □Ruthen an Acker, Wiesen, Gärten, Brüchern und Unland, eine Winter-Aussaat von ppt. 400 Scheffeln hat, worunter 80 Scheffel Weizen, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 18 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden. Dasselbe liegt in der Nähe der Stadt Rehden, 3 Meilen von Graudenz, eben so weit von der Weichsel und 6 Meilen von Marienwerder.

Das jährliche Pacht-Quantum beträgt, nach dem im Jahr 1818 angefertigten Anschlage, 1056 Rthlr. 8 Sgr. 10 pf.

Diejenigen, die ihre Qualifikation zur Uebernahme einer Königl. Domainenpachtung und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Atteste nachweisen können, werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtstücke zu informiren und ihre versiegelten Anträge, mit der Ueberschrift:

„Submissions-Gesuch auf die Domaine Czeczewo"

bis zum 20sten Februar k. J. in der Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, und der Eröffnung derselben, die am folgenden Tage, Sonnabend den 21sten Februar, Vormittags um 11 Uhr, Statt finden soll, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen.

In diesem Termin muß eine Caution von 600 Rthlr. in Staatsschuldscheinen deponirt werden.

Die Pachtbedingungen können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Marienwerder, den 25sten Dezember 1823.

Königl. Preußische Regierung.

Zur öffentlichen Ausbietung der Pacht der adlich Wickenschen Güter bei Domnau, vom 1sten Juni 1824 ab, steht ein Termin auf

den 22sten März k. J.,

des Vormittags, im hiesigen Landschaftshause an; welches Pachtsübernehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 22sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Die

Die vorschriftsmäßigen Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle aus den Königl. Forsten Widitten und Warnicken sind allhier für das Jahr 1824

den 29sten Januar
„ 25sten März
„ 29sten Mai
„ 15ten Juli
„ 30sten September
„ 25sten November,

und für die Forst der Stadt Fischhausen:

den 31sten März
„ 30sten Juni
„ 23sten September
„ 21sten Dezember

anberaumt worden. Dieses dient in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 §. 9. dem Publiko hiermit zur Kenntniß.

Fischhausen, den 16ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Hofrath Schleißner in Hellsberg beabsichtiget, seine zwischen Seeburg und Bischofstein, auf der Landstraße von Königsberg nach Warschau gelegenen Teiklimmischen Güter entweder zu verkaufen, oder von diesem kommenden Juni ab, zu verpachten.

Die Güter an sich sind mit einem gehörigen vollständigen Inventario, Kuhpacht, Brau- und Brennerei, Ziegelei, vielen dazu gehörenden umgebenden großen Waldungen, und einem Kruge auf der Landstraße versehen.

Kauf- und Pachtliebhaber werden hiedurch ersucht, die Güter dieserhalb in Augenschein zu nehmen, und sich alsdann hieselbst zu melden.

Bei meinem Abgange von hier bin ich willens, mein Grundstück aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem auf der Vorstadt gelegenen massiven Wohnhause, und enthält, ausser der Wirthschafts-Gelegenheit, 8 heizbare Stuben. Hinter dem Hause ist der Hofraum mit Stallungen, und ein Obst- und Gekächgarten; in letzterem einige neu angelegte Spargelbeete, welche mit dem Frühjahr zum erstenmal zu benutzen sind.

Ein bedeutender Theil des Kaufgeldes kann stehen bleiben, und die Uebergabe den 1sten März d. J. geschehen. Kauflustige ersuche ich, sich spätestens bis zum 15ten Februar d. J. in portofreien Briefen an mich zu wenden, und kann bei irgend annehmlichem Bott der Kontrakt sogleich geschlossen werden.

Neidenburg, den 9ten Januar 1824.

Der Stadtrichter Jester.

Zur

Zur Verpachtung der Adlich Pellenschen Güter bei Ginkin vom 1sten Juni d. J. ab ist ein Lizitations-Termin

auf den 25sten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Departements-Landschaftshause angesetzt; welches Pachtunternehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 7ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Behufs der Verpachtung des adelichen Guts Wallaschken bei Preuß. Eylau vom 1sten April d. J. ab, steht ein Lizitations-Termin

auf den 10ten März d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Landschaftshause an, welches mit dem Beifügen hiemit bekannt gemacht wird, daß dem Pächter die Anschaffung und Bestellung der diesjährigen Sommersaat, insoweit dieselbe im Gute fehlen wird, überlassen bleibt.

Königsberg, den 7ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Im adlichen Gute Liekeim bei Bartenstein kann sich ein mit guten Attesten versehener Pachthofmann zur Annahme einer Pacht von 30 bis 40 Kühen sogleich melden. Auch ein tüchtiger Waldwarth findet daselbst ein Unterkommen.

Das im Schaakenschen Kreise belegene adl. köllmische Gut Gallgarben, 10 Kullmische Hufen groß, ist von Ostern zu verpachten. Im Hofe zu Powarben das Nähere.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 4.

Königsberg, Sonnabend den 24sten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 19. Controlle der Brausteuer betreffend. II. Abth. 74/1. K.

Des Königs Majestät haben durch nachstehenden Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 10ten d. M.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 angeordneten Kontrolle für die Brausteuer, und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbetreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern, als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus den angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behuf gestattet werden, daß hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10ten Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
v. Klewitz.

Vorschriften wegen Controllirung der Brausteuer zu erlassen geruhet, welche von dem Tage ab zur Ausführung gelangen, an welchem die Verfügung verfassungsmäßig als publicirt zu betrachten ist.

Königsberg, den 20sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 20. Besteuerung des inländischen Branntweins betr. II. Abth. 96/1. K.

Eine Allerhöchste Königl. Kabinetsordre vom 10ten d. M., die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, wörtlich dahin lautend:

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1sten Dezember 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 ggr. 3 pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen

Alle auf Ihren Allerhöchsten Befehl Versetzt, Sie Ihr Vertrauen in Mich gesetzt haben, Ich Ihnen Meine Gnade zugesichert habe, so werden Sie Mich auch ferner als Ihren Gnädigen Herrn finden.

Mit an Eides Statt, wo auf Ihr allerunterthänigstes Ansuchen Ich Ihnen Meine Gnade zusichere

Diese haben noch besondere Anweisungen zu erwarten; die Erhebung der Maischbottich-Steuer, nach den vorgeschriebenen Sätzen, findet aber unfehlbar vom 1sten k. M. an, statt.

Königsberg, den 20sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 21. Auf der Kurischen Nährung fehlt eine Hebamme und im Kirchspiel Pröckuls ein Wundarzt.

L. Abth. 1813/12.

Auf der Kurischen Nährung im Dorfe Regeln, wird eine unterrichtete Hebamme, und in dem Kirchspiel Pröckuls die Ansiedelung eines Wundarztes gewünscht.

Hiezu geeignete Subjekte werden daher aufgefordert, sich bei dem Landraths-Amte in Memel zu melden.

Königsberg, den 21sten Dezember 1823.

No. 22. Kollekte für die Kirche zu Wittkowo. L. Abth. 1315/12.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung des evangelischen Kirchenkollegii zu Wittkowo im Großherzogthum Posen, zum Aufbau einer neuen Kirche daselbst, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in allen evangelischen Kirchen des Landes diesseit der Elbe, mittelst Allergnädigster Kabinets-Ordre vom 23sten September d. J., aus Allerhöchst eigener Bewegung zu bewilligen geruht.

Die Herren Superintendenten werden daher in Betreff der Kirchenkollekte hiedurch angewiesen, die Abhaltung derselben in den unter ihrer Inspektion stehenden Kirchen anzuordnen, wogegn die Hauskollekte von den Königlichen Landraths-Aemtern, den Magistraten, so wie den Königlichen Domainen- und Intendantur-Aemtern in der Art zu veranlassen ist, daß sie bei sämmtlichen evangelischen Einwohnern ihrer Verwaltungsbezirke abgehalten wird. Die eingehenden Gelder sind mit einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, in 6 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse einzusenden, und für den Fall daß nichts einkommt, ist dieselbe mit der vorgeschriebenen Bescheinigung darüber zu versehen.

Königsberg, den 15ten Dezember 1823.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

5.

Königsberg, Mittwoch den 28sten Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 2. enthält:

No. 841. Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20sten November 1823.

„ 842. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Dezember 1823, wegen eines Präklusiv-Termins in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch kursirenden Partial-Obligationen und Coupons.

„ 843. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Dezember 1823 wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast erhoben werden sollen.

„ 844. Allerhöchste Verordnung vom 10ten Januar 1824, wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferdewechsels und resp. einer vom 1sten März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus.

Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 23. Den Tilgungsplan wegen der Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen betreffend.

Nachdem der Tilgungsplan wegen der Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen mittelst allerhöchster Kabinetsordres vom 17ten Dezember 1821, 11ten Juli 1822 und 22sten Juni d. J. definitiv festgestellt worden, dergestalt, daß vom 1sten Januar 1822 ab jährlich 6 Prozent der Schuld aufgebracht, der dritte Theil dieser

dieser Beiträge zur Schuldentilgung verwendet, auch die Ersparnisse an den Zinsen der eingelösten Obligationen fortgehend zum Tilgungsfonds geschlagen, die hiemit einzulösenden Obligationen halbjährlich durch das Loos bestimmt und zum Nennwerth realisirt und so die Schuld im Laufe von 28 Jahren getilgt, inzwischen aber die gedachten Obligationen bis zur Einlösung mit 4 Prozent verzinset werden sollen: nachdem ferner die von der Stadtgemeinde aufzubringenden Beiträge so geordnet sind, daß dieselbe ihre Leistungen vom Jahre 1824 ab unverkürzt zu bestreiten vermag: so sind jetzt von Sr. Majestät dem Könige mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten d. M. auch diejenigen Mittel überwiesen, welche wegen verspäteter Repartition der Beiträge der Stadtgemeinde anderweitig zu beschaffen waren, um die Zinsen und Amortisations-Zahlungen nach Anleitung des gedachten Planes für die Jahre 1822 und 1823 zu leisten. Dem gemäß haben die Inhaber der gedachten Obligationen die unverzügliche Berichtigung der Zinsreste für die eben gedachten beiden Jahre Seitens des mit der Ausführung des Tilgungsplanes beauftragten Magistrats zu Königsberg zu gewärtigen. Aus dem Tilgungsfonds der eben gedachten beiden Jahre, im Betrage von 95,880 Rthlr., werden zunächst die noch umlaufenden Obligationen aus der v. Benningsenschen Anleihe im Betrage von 30,016 Rthlr. 20 Sgr. eingelöst, die übrigbleibenden 65,863 Rthlr. 10 Sgr. aber zur Realisirung der planmäßig durch das Loos zu bestimmenden Stadt- und Magistrats-Obligationen verwendet, und dieserhalb wird das Weitere Seitens des Magistrats bekannt gemacht werden

Wegen der Zinsreste aus dem Zeitraume vom 1sten Januar 1808 bis Ende Dezember 1820 behält es bei der Bestimmung sein Bewenden, daß die darüber ausgestellten Coupons und Scheine in 15 Jahren, folglich in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1822 bis letzten Dezember 1836 jährlich mit $\frac{1}{15}$tel von ihrem Hauptbetrage an der Börse aufgekauft werden sollen; jedoch haben Se. Majestät mittelst Kabinetsordre vom 23sten d. M. nachzugeben geruhet, daß den Inhabern dieser Coupons und Scheine anstatt in gewisser Frist, worüber Seitens der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden das Nähere bekannt gemacht werden wird, der Umtausch gegen Staatsschuldscheine gestattet werden soll.

Berlin, den 27sten Dezember 1823.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 24. Uebergang des Provinzial-Servis-Fonds zur Regierungs-Hauptkasse. I. Abth. 1359/1.

Höhern Bestimmungen zufolge ist die kurrente Verwaltung des Provinzial-Servis-Fonds mit dem 1sten Januar d. J. zur Regierungs-Hauptkasse übergegangen.

Die Abwickelung sämmtlicher Fonds bis ultimo Dezember 1823 erfolgt dagegen bei der Kommunal- und Institutenkasse, und es werden daher auch die etwanigen Restzahlungen noch von dieser Kasse geleistet.

Wir machen diese Ressort-Veränderung allen Servisbehörden der Garnisonstädte unseres Departements hiemit bekannt, um darnach bei Erhebung der Servisgelder und Ausstellung der Kassen-Quittungen, so wie bei Abführung vorkommender, zum Servis-Fonds fließenden extraordinairen Einnahmen, sich gehörig zu achten.

Königsberg, den 12ten Januar 1824.

No. 25. Wohlthätigkeits- und Kunstnachricht. I. Abth. 2019/12.

Der Maler Herr E. Gebauer in Berlin wird das nach dem Leben gemalte wohlgetroffene Bildniß unserer verehrten Kronprinzessin Königl. Hoheit in Kupfer stechen lassen, und will den Ueberschuß der Kosten den Armenanstalten derjenigen Provinzen abtreten, wo der Absatz der Kupferstiche geschieht.

Die Probe-Abdrücke werden nächstens erfolgen. Der Preis für jedes Exemplar beträgt 20 Sgr. Wir haben den landräthl. Aemtern und dem hiesigen Magistrat die Subskriptions-Listen zur Sammlung der Subskribenten zugefertigt.

Gleichzeitig bemerken wir, daß uns Herr Gebauer mehrere hundert Exemplare von einem kleinern Kupferstiche, des Bildnisses Ihro Königl. Hoheit der Kronprinzessin zum Absatz zugestellt hat, den der Herr Kanzlei-Direktor Cornelius zu übernehmen beauftragt ist. Der Preis dieses kleinern Bildnisses ist 5 Sgr.

Königsberg, den 28sten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 26. Das Stempelwesen betr.

Bei den Berathungen im Königl. Staats-Ministerium über den Staatshaushalts-Etat, ist der beträchtliche Ausfall zur Sprache gekommen, welcher sich gegen alle Erwartung bei den Stempel-Intraden hervorgethan hat. Der Grund davon ist theils in dem zurückgebliebenen Verbrauch des Prozeß-Stempelpapiers, theils in der entweder gänzlich vernachläßigten, oder pflichtwidrig geschehenen Verwendung der eingegangenen Stempelgelder gefunden worden. Das Königl. Justiz-Ministerium hat daher sub dato Berlin den 10ten Dezember 1823 festgesetzt, daß bei vorkommenden

Irregularitäten dieser Art die Vorgesetzten der Gerichte ganz besonders dafür verantwortlich gemacht werden sollen. Diesem gemäß werden sämmtliche Untergerichte hiedurch angewiesen, das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822 bei dem Ansetzen der Prozeß- und übrigen Stempel auf das genaueste zu befolgen, auch, wenn die Kosten zur Anschaffung der Prozeß-Werthstempel eingehen, sogleich den Stempel anzuschaffen und zu den Akten zu bringen, nicht aber sich zu unterstehen, die zur Anschaffung der Prozeß-Werthstempel oder anderer Stempel eingegangenen Gelder zu andern Ausgaben des Gerichts zu verwenden, widrigenfalls die Vorgesetzten des Gerichte dafür verantwortlich bleiben.

Königsberg, den 9ten Januar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 27. Die rückständigen Zinsen von Königsberger Staats- ꝛc. Obligationen betreffend.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten d. M. haben des Königs Majestät die für den nachgelassenen Umtausch der Scheine und Coupons über die aus dem Zeitraume vom 1sten Januar 1808 bis Ende Dezember 1820 noch rückständigen Zinsen von Königsberger Magistrats-, sogenannten v. Benningsenschen und Stadt-Obligationen gegen Staatsschuldscheine zum Nominalwerth mit Zinsen vom 1sten Juli 1823 ab bis Ende September d. J. bestimmt gewesene, und unter dem 14ten Juni d. J. durch uns zur Kenntniß des Publikums gebrachte Frist bis zum letzten März 1824 zu verlängern geruhet.

Obgleich es daher sein Bewenden dabei behält, daß diejenigen Scheine und Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Magistrats-, v. Benningsenschen und Stadt-Obligationen aus dem Zeitraume vom 1sten Januar 1808 bis Ende Dezember 1820, welche bis 1sten April 1824 nicht zum Umtausch gegen Staatsschuldscheine eingereicht seyn werden, den allerhöchsten Bestimmungen vom 17ten Dezember 1821 und 11ten Juli v. J. unterworfen bleiben, und zu seiner Zeit durch Aufkauf an der Börse realisirt werden sollen, so sind wir doch autorisirt, mit dem nachgelassenen Umtausche in Staatsschuldscheine noch bis zum letzten März k. J. vorzugehen, und bringen dem Publikum die unter dem 14ten Juni d. J. bekannt gemachten Bedingungen, unter denen mit diesem Umtausche verfahren wird, mit den durch Verlängerung der Frist veranlaßten Modifikationen, nachstehend in Erinnerung.

1. Der Umtausch wird nur auf runde Summen von wenigstens 100 Rthlr. und von vollen 100 bis zu vollen 100 Rthlr. steigend, auch nur auf den Zeitraum von

von jetzt ab bis letzten März 1824 beschränkt, und kann vom 1sten April k. J. ab weiter nicht Statt finden.

2. Wer daher hiervon noch Gebrauch machen will, muß sich deshalb in den Monaten Januar, Februar oder März kommenden Jahres bei der Staatsschulden-Tilgungskasse durch Uebergabe zweifacher, richtig ausgerechneter und nur mit runden Summen, welche sich genau durch 100 theilen lassen, schließender Verzeichnisse der auszutauschenden Zinsscheine und Zins-Coupons melden, auch diese Zinsscheine und Coupons den gedachten Verzeichnissen beifügen.

3. Die Verzeichnisse müssen folgende Rubriken:

a) Das Verzeichniß über die Zinsscheine:
   1) eine für die ununterbrochen fortlaufende Ordnungszahl der Scheine;
   2) eine für die Nummern der Zinsscheine, nach der natürlichen, aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zinsbetrag in Reichsthalern und Silbergroschen.

b) Das Verzeichniß über die Zins-Coupons:
   1) eine für die in natürlicher aufsteigender Reihefolge fortlaufende Ordnungszahl der Coupons;
   2) eine für die Nummern der Obligationen, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zinsbetrag nach Reichsthalern und Silbergroschen, und nächstdem die schriftliche Erklärung des Ausstellers enthalten, ob derselbe die Staatsschuldscheine hier in Berlin oder in Königsberg in Preußen zu erhalten wünscht.

4. Die Staatsschulden-Tilgungskasse wird über den Empfang der ihr solchergestalt eingehändigten Zinsscheine und Zins-Coupons, dem Ueberbringer derselben sofort einen au porteur lautenden Interimsschein ausstellen, und gegen Zurückgabe desselben, ohne sich auf eine Prüfung über den Besitz einzulassen, an dessen Inhaber die Staatsschuldscheine in Berlin bei ihr selbst im April 1824 ausreichen, und in Königsberg durch die dortige Regierungs-Hauptkasse im Mai 1824 verabfolgen lassen.

5) Wer sich zum Umtausche der Zinsscheine und Coupons bis letzten März 1824 nicht bei der Staatsschulden-Tilgungskasse meldet, von dem wird angenommen, daß er dieser Art seiner Befriedigung entsagt und dieselbe, der früheren allgemeinen Bestimmung gemäß, an der Börse suchen will. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser erst mit Ende des Jahres 1836 schließende Ankauf an der Börse nur dann wieder beginnen kann, wenn die auf den Umtausch der Zinsscheine und Zins-Coupons gegen Staatsschuldscheine verwendeten Summen durch die jährlich fällig werdenden Mittel gedeckt seyn werden. Endlich wird

6) noch

6) noch bemerkt, daß sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Staatsschulden-Tilgungskasse auf Briefwechsel über diesen Gegenstand mit einzelnen Interessenten, noch weniger aber auf Uebersendung der Staatsschuldscheine an dieselben, einlassen kann, alle dergleichen etwa eingehenden Gesuche also unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 27sten Dezember 1823.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. G. A. R. v. Rochow.

Nachrichten.

„Kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Naturlehre, von J. A. Herr, Berlin bei Maurer" wird als ein für städtische Schulen geeigneter Leitfaden auf Anordnung des Königl. Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten vom 28sten November 1823, zur Benutzung und Einführung in gedachten Schulen hiemit empfohlen.

Dem vormaligen Kreis-Physikus zu Conitz, jetzigen Stifts-Arzt zu Frauenburg, Dr. Sonnenburg, ist die bis jetzt noch vacant gewesene Kreis-Physikatstelle des Heiligenbeilschen Kreises verliehen, und die Kreisstadt Heiligenbeil zu seinem Wohnorte bestimmt worden.

Der Apotheker Johann Gottlieb Spirgatis ist in dieser Eigenschaft für eine große Stadt approbirt und vereidigt worden, und hat die Konzession erhalten, auf Grund des angekauften Privilegii das Apotheker-Gewerbe in Königsberg auszuüben.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 4

Königsberg, Mittwoch den 28sten Januar 1824.

Den jüngern Staatsbeamten die Anschaffung der Gesetzsammlung zu erleichtern, ist von dem hohen General-Postamte für die Jahrgänge von 1806 ab bis 1822 einschließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und soll die Gesetzsammlung zu den bemerkten Preisen eben sowohl im unterzeichneten Komtoir, als von sämmtlichen Postämtern der Monarchie verabreicht oder besorgt werden.

1 Exemplar von 1806 bis 1810 einschließlich zu . . . . 2 Thlr.

Ferner:

	Thl.	sgr.	mit Einschluß der Jahrg. p. 1818. Thl	sgr.
1 Exempl. von 1810 bis 1813	2	—	3	—
1 „ „ 1810 „ 1814	2	15	3	15
1 „ „ 1810 „ 1815	3	—	4	—
1 „ „ 1810 „ 1816	3	15	4	15
1 „ „ 1810 „ 1817	4	—	5	—

	Thl.	sgr.	mit Einschluß der Jahrg. p. 1818. Thl	sgr.
1 Exempl. von 1810 bis 1818	4	15	6	15
1 „ „ 1810 „ 1819	5	—	6	—
1 „ „ 1810 „ 1820	5	15	6	15
1 „ „ 1810 „ 1821	6	—	7	—
1 „ „ 1810 „ 1822	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811 ab bis 1822 einschließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der edikimäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1sten Januar 1823 ab mit 2 Thl. jährlich unverändert bestehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Edikten-sammlung, und zwar für die folgenden, theils auf ein Drittel, theils auf die Hälfte, ermäßigten Preise zu beziehen:

1 komplettes Exemplar vom Jahre 1751 ab bis einschließlich 1806 mit dem Sachregister für die Jahre $\frac{751}{806}$ zu . . . . . 25 Thlr.

	Thl.	sg.	pf.
Von 1751 bis 1764 der einzelne Jahrg. zu	—	5	—
„ 1765 ein Exemplar	—	16	8
„ 1766 „ „	—	11	8
„ 1767 „ „	—	8	4
„ 1768 „ „	—	8	4
„ 1769 „ „ alte Auflage	—	28	4
neue „	—	18	4
„ 1770 „ „	—	19	2
„ 1771 „ „	—	7	6
„ 1772 „ „	—	15	—
„ 1773 „ „	1	16	8
„ 1774 „ „	—	18	4
„ 1775 „ „	—	16	8
„ 1776 „ „	—	6	8
„ 1777 „ „	—	15	—
„ 1778 „ „	—	6	—
„ 1779 „ „	—	7	6
„ 1780 „ „	—	17	6
„ 1781 „ „	—	13	4
„ 1782 „ „	—	28	4
„ 1783 „ „	—	15	—
„ 1784 „ „	—	5	—
„ 1785 „ „	—	8	4

	Thl.	sg.	pf.
Von 1786 ein Exempl.	—	5	—
„ 1787 „ „	1	15	—
„ 1788 „ „	—	25	—
„ 1789 „ „	—	20	—
„ 1790 „ „	—	17	6
„ 1791 „ „	—	25	—
„ 1792 „ „	—	22	6
„ 1793 „ „	—	27	6
„ 1794 „ „	—	25	—
„ 1795 „ „	—	17	6
„ 1796 „ „	1	7	6
„ 1797 „ „	—	25	—
„ 1798 „ „	1	—	—
„ 1799 „ „	—	25	—
„ 1800 „ „	—	25	—
„ 1801 „ „	1	—	—
„ 1802 „ „	1	2	6
„ 1803 „ „	1	10	—
„ 1804 „ „	1	8	9
„ 1805 „ „	1	—	—
„ 1806 „ „	1	—	—
1 Expl. des Repertorii p. $\frac{1751}{1775}$	—	13	4
1 „ „ „ p. $\frac{1751}{1805}$	2	—	—

Berlin, den 1sten Januar 1824.

Debits-Komtoir.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nach dem Schreiben der Königl. Polnischen Kommission der Wojwodschaft Augustowo, de dato Suwalken den 17ten Dezember v. J., ist der unten bezeichnete, im Dorfe Waßkow, Oekonomie-Amts Klein-Plock, Lomzaschen Kreises wohnhafte Einsasse Lucas Kowalczick, nachdem er sich eines Todtschlags an seinem eigenen Kinde schuldig gemacht, entlaufen, soll sich, eingezogenen Nachrichten zufolge, in das Preußische Gebiet begeben haben, und sich daselbst irgendwo (der Ort ist indeß nicht mit Wahrscheinlichkeit angegeben) versteckt halten.

Die Königl. Militair-, Polizei- und Zollbehörden werden daher gezlemend ersucht und aufgefordert, diesen Verbecher, im Fall er sich betreten läßt, zu verhaften und uns davon unverzüglich zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Signalement. Derselbe ist 25 Jahr alt, 4 Fuß 18 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, schwarze Augen, kleine Nase, längliches Gesicht, hagere Statur.

Königsberg, den 3ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der

Der durch den Steckbrief vom 6ten Dezember v. J. verfolgte Arbeitsmann Wilhelm Zink ist bereits zum Arrest gebracht worden, wovon die Königl. Polizeibehörden hiermit benachrichtigt werden.

Königsberg, den 18ten Januar 1824.

Königlicher Polizei-Präsident,
Schmidt.

Der in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 2. mittelst Steckbriefs des Königl. Kommandantur-Gerichts zu Pillau vom 6ten Januar d. J. verfolgte Matrose Daniel Mäntel ist wiederum eingefangen, und an die unterzeichnete Behörde abgeliefert worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Festung Pillau, den 16ten Januar 1824.

Königl. Preußisches Kommandantur-Gericht.

v. Trabenfeldt,
Oberst und Kommandant.

Weiß,
Auditeur.

Das Sach-, Namen- und Ort-Register zum Amtsblatt der Königl. Ostpreuß. Regierung für das Jahr 1823 ist auf Druckpapier zu 5 Sgr., auf Median-Schreibpapier zu 6 Sgr., so wie die frühern Jahrgänge des Registers von 1811 bis 1822 incl. komplett zu 1 Rthlr. (die einzelnen Jahrgänge kosten 5 und 6 Sgr.) zu erhalten in der

Hartungschen Hofbuchdruckerei.

Die Zinsenzahlung für die Königsberger Stadt-Obligationen, die Magistrats-Obligationen und die v. Benningsenschen Obligationen kann für die rückständigen vier Termine der beiden Kalender-Jahre 1822 und 1823 jetzt, jedoch mit der Maaßgabe erfolgen, daß nach den allerhöchsten Bestimmungen vom 1sten Januar 1822 ab, der Zinssatz für die beiden erstgedachten Obligationen auf vier Prozent und für die dritte letzte auf sechs Prozent festgestellt ist.

Nach diesem Satz wird diese Zinsenzahlung mit dem 23sten Februar d. J. hieselbst in dem gewöhnlichen Kassen-Lokale unseres Rathhauses beginnen, und in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, fortgesetzt werden.

Die Zinsenzahlung für Stadt-Obligationen geschieht gegen Einlieferung der vier fälligen 5 prozentigen Coupons No. 29, 30. 31 und 32; bei den andern Obligationen wird die Zinsenzahlung abgestempelt, weshalb solche, Behufs der Zinsen-Erhebung, urkundlich vorzuzeigen sind.

Uebrigens wird bemerkt, daß dieses Zinsenzahlungs-Geschäft bei der Kasse durchaus persönlich und Zug um Zug abgemacht werden muß, weshalb jede Einsendung von Obligationen oder Coupons durch die Post durchaus verbeten werden muß.

Königsberg, den 20sten Januar 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Horn. Stehr. Böhm.

Zur Konsignirung der durch Königl. Landbeschäler pro 1824 zu bedeckenden Landstuten sind folgende Termine angesetzt worden, als:

Tag der Konsignirung der Stuten.	Durch den Stallmeister Gerlach zu
6ten Februar	Taplacken
7ten "	Gerdauen
9ten "	Dönhoffstädt
10ten "	Schwansfeld
11ten "	Liesken
12ten "	Kiftten
13ten "	Wücken
14ten "	Abbarten
17ten "	Schlodien
18ten "	Schlobitten
19ten "	Neukusfeld
20sten "	Hirschfeld oder Marwitz
21sten "	Dargau
25sten "	Arweyden
28sten "	Taplau

Sämmtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschäl-Statlons befinden, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreis Eingesessenen bringen, und dabei bemerken zu wollen, daß da wo einzelne Landbeschäler zu stehen kommen, jetzt keine Konsignirungs-Termine angesetzt sind, sondern die Stuten bei der ersten Revisionsreise der Gestüt-Offizianten verzeichnet werden sollen.

Trakehnen, den 15ten Januar 1824.

Der Landstallmeister v. Burgsdorf.

Das zu Groß-Drebnau, im Kirchspiel Cumehnen, hiesigen Amts belegene ehemalige Königl. Unterförster-Etablissement, enthaltend 8 Hufen 15 Morgen 74 □Ruthen Magdeburgisch zinsbares Land, mit bestellter Wintersaat und bedeutendem Inventario aller Art, auch Sommersaaten, wird zur fernern Verpachtung vom 1sten Juni d. J. ab, auf zwei Jahre ausgeboten, und ist hiezu der Lizitations-Termin

auf den 18ten Februar d. J.

in dem Amts-Geschäftslokale zu Rathshoff angesetzt.

Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit allhier nachgesehen werden. Der Zuschlag erfolgt allererst nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung.

Rathshoff, den 16ten Januar 1824.

Königl. Intendanturamt Lapörn.

Von

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht Wormditt soll das dem Matheus Frischmuth zugehörige, zu Wolffsdorf belegene köllmische Gut von drei Hufen, mit der täglich in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe der 886 Rthlr., Schuldenhalber subhastirt werden. Der peremtorische Bietungstermin ist

den 27sten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube dergestalt angesetzt worden, daß in diesem Termin, falls nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände dies verhindern, obgedachtes Grundstück dem Meistbietenden, welcher jedoch seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden wird

Zugleich werden Behufs Regulirung des Hypothekenbuchs dieses Grundstücks, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen sechs Wochen, und längstens im vorstehenden Termine hieselbst anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird.

Wormditt, den 3ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im adlichen Gute Liekeim bei Bartenstein kann sich ein mit guten Attesten versehener Pachthofmann zur Annahme einer Pacht von 30 bis 40 Kühen sogleich melden. Auch ein tüchtiger Waldwarth findet daselbst ein Unterkommen.

Bei dem Stadtgericht zu Rastenburg ist auf den Antrag der Erben des den 9ten September d. J. hieselbst verstorbenen Gastwirths Friedrich Mex der öffentlich freiwillige Verkauf der zu seinem Nachlaß gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) des am Königsbergschen Thor sub No. 294. u. 295. d. S. A. zur bürgerlichen Nahrung ganz vorzüglich belegenen, und außerdem zur Brauerei- und Brennereigerechtigkeit privilegirten, auch zur Ausübung derselben völlig eingerichteten Kruggrundstücks, der Löwenkrug genannt, mit der gerichtlichen Taxe von 3113 Rthlr. 14 Sgr. 5 pf.
b) der sub No. 417½ d. S. A. belegenen Scheune mit Hofraum und Garten, taxirt . . . . 283 " 2 " — "
c) der sub No. 269. d. S. A. in den städtschen Feldmarken belegenen Hufe Land, mit dem dazu gehörigen Wohnhause und Garten, im gerichtlichen Taxwerth von 709 " 4 " 6 "

4055 Rthlr. 20 Sgr. 10 pf.

festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches bei dem unterzeichneten Gericht in atrio aushängt, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben. Die Termine stehen dazu auf

den 30sten Januar
" 28sten Februar
" 30sten März

} k. J.

im Geschäfts-Lokale des Stadtgerichts an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher

perem-

peremtorisch ist, wird der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen, und wird nur noch bemerkt, daß ein verhältnißmäßiger Theil des Kaufgeldes gegen landübliche Verzinsung auf den Grundstücken stehen bleiben kann, daß die Uebergabe auf Ostern k. J. erfolgt, und daß die Taxe der Grundstücke und die Hypothekenscheine täglich in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden können.

Rastenburg, den 12ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Sachen, bestehend in Kupfer, Zinn, Eisenzeug, Wäsche, Möbeln, Hausgeräth, auch Waaren,

den 16ten Februar d. J.

in der Behausung des hiesigen Kaufmann, Herrn Reinert, meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden; welches wir etwanigen Kauflustigen hiemit bekannt machen.

Willenberg, den 10ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Hofrath Schleißner in Heilsberg beabsichtiget, seine zwischen Seeburg und Bischofstein, auf der Landstraße von Königsberg nach Warschau gelegenen Teistimmischen Güter entweder zu verkaufen, oder von diesem kommenden Juni ab, zu verpachten.

Die Güter an sich sind mit einem gehörigen vollständigen Inventario, Kuhpacht, Brau- und Brennerei, Ziegelei, vielen dazu gehörenden umgebenden großen Waldungen, und einem Kruge auf der Landstraße versehen.

Kauf- und Pachtliebhaber werden hiedurch ersucht, die Güter dieserhalb in Augenschein zu nehmen, und sich alsdann hieselbst zu melden.

Zur Verpachtung der Ablich Pellenschen Güter bei Ginten vom 1sten Juni d. J. ab ist ein Lizitations-Termin

auf den 25sten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Departements-Landschaftshause angesetzt; welches Pachtunternehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 7ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Das Gasthaus zur Hoffnung, auf dem halben Wege zwischen Königsberg und Braunsberg an der Kunststraße gelegen, ist vom 1sten April 1824 ab auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten, und können kautionsfähige Pachtlustige sich jederzeit im Hofe zu Maulen dieserhalb melden.

Behufs

Behufs der Verpachtung des adelichen Guts Wallkaschken bei Preuß. Eylau vom 1sten April d. J. ab, steht ein Lizitations-Termin

auf den 10ten März d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Landschaftshause an, welches mit dem Beifügen hiemit bekannt gemacht wird, daß dem Pächter die Anschaffung und Bestellung der diesjährigen Sommersaat, insoweit dieselbe im Gute fehlen wird, überlassen bleibt.

Königsberg, den 7ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Es sollen die Güter Altenberg und Prassen, nebst den zum letztern gehörigen Vorwerken Leunenburg, Wettin und Goldstein, und zwar ersteres allenfalls sofort, die letztern jedoch vom 1sten Juni 1824 ab, öffentlich zur Verpachtung, Altenberg eventuell aber auch zum Verkauf ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Lizitations-Termin, nämlich:

für die Prassenschen Güter auf den 23sten März 1824, und
für Altenberg auf den 24sten März 1824,

Vormittags um 10 Uhr, im Landschaftshause hieselbst angesetzt.

Königsberg, den 27sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Es beabsichtigt der Müller Lingk zu Migehnen, Intendanturamts Wormditt, in seiner auf dem sogenannten Eisenwerk am Drewenz-Flusse bei Migehnen bereits erbauten und gangbaren unterschlägigen Wassermahlmühle mit einem Gange, neben demselben noch einen zweiten Mahlgang anzulegen. Diesem zufolge wird in Bestimmung des Edikts vom 28sten Oktober 1810, §. 7. und 8. Jedermann aufgefordert, daß:

wer gegründete Einwendungen gegen den Bau eines zweiten Mahlganges zu machen hat, solche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzubringen.

Korbsdorf bei Wormditt, den 14ten Januar 1824.

Königl. Landrathsamt Kreises Braunsberg.

Zur Abhaltung der Forst-Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, werden im laufenden Jahre der 4te März, 6te Mai, 8te Juli, 2te September und 4te November, jedesmal Vormittags, bestimmt; welches nach dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heiligenbeil, den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Intendanturamt Hohenstein in Klein-Maransen sub No. 7. gelegenen, dem Einsassen Mäthias Jedamski zugehörigen, aus 3 Hufen bestehenden Chatoull-Grundes, nebst 2 Scheunen, 1 Pferdestall und 1 Schoppen, steht auf den Antrag des hiesigen Intendanturamts wegen rückständiger Königl. Abgaben, gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastationspatent, der einzige Bietungstermin

auf den 12ten März 1824,

Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in unserm Verhörzimmer an.

Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin sich zahlreich einzufinden, und hat der Meistbietende den unfehlbaren Zuschlag zu erwarten, insofern die Interessenten in denselben willigen und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, indem der Termin peremtorisch ist und auf spätere Gebotte nicht gerücksichtigt werden soll.

Nach Erlegung des Kaufgeldes wird die Löschung der im Hypothekenbuch dieses Grundstücks eingetragenen Forderungen, und zwar der leer ausgehenden auch ohne Produktion der Schuld-Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe, nach welcher der Werth gerichtlich auf 144 Rthlr. 21 Sgr. 9 pf. ermittelt worden, ist dem Subhastationspatent beigefügt, und kann auch, so wie der Hypothekenschein, täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Hohenstein, den 12ten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Dorfe Königsguth sub No. 11. gelegenen Hochzinser-Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Schoppen und 3 Hufen Kulmischen Maaßes Land, ist auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastationspatent der einzige Bietungstermin

auf den 9ten März k. J.,

Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in unserm Verhörzimmer angesetzt.

Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin sich zahlreich einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern die Interessenten in denselben willigen, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, indem der Termin peremtorisch ist und auf spätere Gebotte nicht gerücksichtigt werden soll. Nach Erlegung des Kaufgeldes wird die Löschung der im Hypothekenbuch dieses Grundstücks eingetragenen Forderungen, und zwar der leer ausgehenden auch ohne Produktion der Schuld-Instrumente verfügt werden.

Die Taxe, nach welcher der Werth gerichtlich auf 380 Rthlr. 11 Sgr. 3 pf. ermittelt worden, ist dem Subhastationspatent beigefügt, und kann auch, so wie der Hypothekenschein, täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Hohenstein, den 24sten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf

Auf den Antrag der Real-Gläubiger der im landräthlichen Kreise Preuß. Holland gelegenen Lehn-Rittergüter Lauck sollen diese Güter vom 1sten April 1824 ab auf drei Jahre verpachtet werden. Zu dem Ende haben wir einen Lizitations-Termin

auf den 25sten Februar 1824

vor dem Deputato, Oberlandesgerichts-Assessor Ernst angesetzt, und laden wir die Pachtlustigen hiedurch ein, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr in dem Konferenzhause des Oberlandesgerichts hieselbst zu erscheinen, sich die Bedingungen der Pacht vorlegen zu lassen, demnächst ihr Gebot abzugeben, und bei befundener Annehmlichkeit desselben des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Königsberg, den 30sten November 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Es ist zur öffentlichen Ausbietung der Pacht von Bonslack, vom 1sten Juni 1824 ab, ein Termin

auf den 26sten März 1824

im hiesigen Landschaftshause anberaumt; welches Pachtsunternehmern hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 23sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Das im Schaakenschen Kreise belegene adl. köllmische Gut Gallgarben, 10 Kullmische Hufen groß, ist von Ostern zu verpachten. Im Hofe zu Powarben das Nähere.

Die vorschriftsmäßigen Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle aus den Königl. Forsten Widitten und Warnicken sind allhier für das Jahr 1824

den 29sten Januar
" 25sten März
" 20sten Mai
" 15ten Juli
" 30sten September
" 25sten November,

und für die Forst der Stadt Fischhausen:

den 31sten März
" 30sten Juni
" 23sten September
" 21sten Dezember

anberaumt worden. Dieses dient in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 §. 9. dem Publiko hiermit zur Kenntniß.

Fischhausen, den 16ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ver-

Verschiedentlich schon seit einiger Zeit kränkelnd, starb den 15ten d. M., früh um 6½ Uhr, der Königl. Land- und Stadtrichter, auch Justizrath, Friedrich Ferdinand Grangot, nach einem 14tägigen Krankenlager im 47sten Jahre seines wirksamen Lebens.

Mit dem besten Willen vereinte er seine Kraft. Glühend für Wahrheit, lebte er nur der Menschheit, sich selber nicht; war mehr als er schien; rang nur nach Recht, nicht nach Beifall; hielt treulich was er gelobt, und strebte so zum hohen hehren Ziele.

O daß er uns so früh entrissen werden mußte!

Weinet mit uns, Ihr alle seine Freunde und wohlwollende Bekannte!

Du aber,

Ruhe sanft, entschlafner Lieber!
Deinen Staub nur deckt das Grab.
Ruhe sanft! wir seh'n uns wieder,
Spricht der Geist, den Gott uns gab.

Ortelsburg, den 16ten Januar 1824.

Die Offizianten des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 8.

Königsberg, Mittwoch den 18ten Febrar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 3. enthält:

No. 845. Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grüneberg. Vom 21sten November 1823.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums.

In Gefolge des Gesetzes vom 24sten November v. J. (Gesetzsamml. S. 175. 176.) über die Censur der militairischen Schriften ist der Chef des Generalstaabes des Ersten Armee-Corps, Herr Major und Ritter v. Auer, zum militairischen Censor für die Provinz Ostpreußen ernannt worden, dem durch das Ober-Präsidium alle militairischen Werke und Journale, so wie alle in andern Schriften vorkommenden, auf die militairischen Verhältnisse Bezug habenden Stellen zur Censur werden vorgelegt werden. No. 37. Censur der militairischen Schriften.

Dieses wird hiedurch zur Kenntniß der Verleger und Drucker solcher Schriften gebracht.

Königsberg, den 2ten Februar 1824.

Der Landhofmeister und Ober-Präsident von Preußen,
v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 38. Den Aufenthaltsort des Jägers Schwarz betreffend. **II. Abth.**

In Verfolg der Verfügung vom 11ten Dezember v. J. im Amtsblatt No. 1. dieses Jahres, wird die Königl. Polizeibehörden hierdurch bekannt gemacht, daß der Aufenthaltsort des Jägers Schwarz ausgemittelt worden, und es dieserhalb keiner weiteren Nachforschungen mehr bedarf.

Königsberg, den 29sten Januar 1824.

No. 39. Wegen der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.					Zinsscheine.				
Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litr.	Geldsorte.	Betrag. Rtl. gr.		No.	Litr.	Geldsorte.	Betrag. Rtl. gr.	
16054	D.	Courant.	150 —	vom 18. August 1823.	169 von Tabaks-Aktien.	A.	Cour.	115 —	vom 18. Sept. 1823.
					1292	A.	—	70 —	vom 25. August 1823.
					desgl. 1299	A.	—	70 —	
					desgl. 1300	A.	—	70 —	

Berlin, den 31sten Dezember 1823.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste von den aufgerufenen und bis Ende Dezember v. J. bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die

No. 40. Aufnahme geeigneter Subjekte in städtsche Hospitäler. I. Abth. 3255/1.

Die Genehmigung zur Aufnahme geeigneter Subjekte in städtsche Hospitäler gehört ausschließlich für die betreffenden Magistrate, in so fern nämlich jene Institute ohne Vorbehalt den Kommunen angehören. Die resp. Hospital Vorstände, welche bis hiezu dergleichen Anträge der Königl. Regierung eingereicht haben, müssen sich künftig nach dieser Bestimmung achten, und sich an die vorgesetzten Magistrate wenden, welche die Vorschläge nach den Urkunden und letztwilligen Anordnungen prüfen, und über solche nach Befinden der Umstände entscheiden werden.

Königsberg, den 26sten Januar 1824.

No. 41. Das Gewicht der zu Markt kommenden Speisebutter betreffend. II. Abth. 82/1.

Es ist vom Königl. Ministerium des Handels mittelst Verfügung vom 3ten d. M. genehmigt worden, daß zur Sicherung der Käufer von Speisebutter auf den Märkten vor Uebervortheilung in Ansehung des Gewichts, auf den erst in neuern Zeiten von den Verkäufern absichtlich außer Acht gelassenen uralten Gebrauch, wonach diese Butter, wenn sie nicht in großen Gefäßen zur Waage gebracht wird, nur in sogenannten ganzen, dreiviertel und halben Stücken, welche entweder ein, oder dreiviertel, oder ein halbes Pfund halten müssen, zum Verkauf auf den Märkten gestellt werden dürfen, wiederum strenge gehalten werde.

Diesem gemäß wird hierdurch angeordnet daß alle in einzelnen Stücken zu Markte kommende Speisebutter entweder ein, oder dreiviertel, oder ein halbes Pfund wiegen, und daß jedes Stück, nach Maaßgabe seines Gewichts, mit dem Zeichen 1, oder $\frac{3}{4}$, oder $\frac{1}{2}$ versehen seyn muß.

Die Verkäufer von Speisebutter werden auf diese Bestimmung mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß jedes Stück Butter, welches nicht das angegebene Gewicht hält, vom 1sten März d. J. an, so wie es früher geschah, konfiszirt und an die Hospital-Anstalten des Orts abgeliefert werden soll, und die Polizeibehörden werden angewiesen, dieserhalb öfters Revisionen auf den Märkten zu veranstalten, und mit der konfiszirten Butter nach Obigem zu verfahren.

Königsberg, den 20sten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 42. Das Verhältniß zur Wittwenkasse bei Ehescheidungen betr.

Sämmtlichen Justizbehörden wird die im §. 291. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Vorschrift, das Interesse der bei der allgemeinen Wittwenkasse associirten, im Ehescheidungsprozeß befangenen Eheleute betreffend, hiemit zur genausten Befolgung in Erinnerung gebracht, indem die Vernachlässigung derselben lästige Weiterungen verursacht.

Königsberg, den 9ten Februar 1824.

No. 43. Verwaltung des Patrimonialgerichts des adlichen Guts Irglacken.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichtes des adlichen Gutes Irglacken ist gemäß dem mit dem Besitzer getroffenen Uebereinkommen, dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Tapiau übertragen.

Königsberg, den 29sten Januar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 44. Präklusiv-Termin zur Verifizirung und resp. Umschreibung der Westphälischen Reichs-Obligationen ꝛc.

In Folge einer frühern allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landesschuld vormals Preußischer, und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile herrühren, einer Verifikation unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Juni 1815, so wie durch die spätere vom 17ten Dezember 1821, ist die Umschreibung derselben in Staatsschuldscheine nachgelassen; durch die vom 14ten April 1819 aber festgesetzt, daß die zur Verifikation nicht eingehenden präkludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staatsschuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten November 1823, Gesetzsammlung No. 832.

I.

bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verifikation dazu geeigneten Papiere dieser Art in Staatsschuldscheine, ein dreimonatlicher Präklusiv-Termin angesetzt werden soll, dabei aber

II.

nachgegeben: daß bis zum Eintritte desselben die bisher nicht verifizirten noch nachträglich zur Verifikation und demnächst zur Umschreibung verstattet werden,

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publikum hiermit aufgefordert: alle noch gegenwärtig zirkulirenden Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landesschuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entstanden sind, gleichviel, ob sie schon verifizirt worden oder nicht, ungesäumt, und spätestens bis Ende Mai 1824, bei der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Taubenstraße No. 30, einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Dokumente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Dokuments und bestimmter

Angabe

Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1sten Juni d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publikandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechseln sind:

A.

mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banko-Obligationen ertheilt sind; noch

B.

mit den zur neuen Kriegsschuld der Altmark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die an den Staatsminister und General-Lieutenant Grafen v. Lottum unterm 7ten Februar 1823 ergangene allerhöchste Kabinetsordre (Gesetzsammlung No. 778.), die der letztern aber durch die Kabinetsordre regulirt sind, welche unterm 13ten Juli 1823 (Gesetzsammlung No. 817.) in Folge der vom 17ten Februar 1823 an den Staats- und Finanzminister v. Klewitz erlassen ist. Endlich

C.

betrifft das gegenwärtige Publikandum auch nicht

1) die unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landesschuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichs-Obligationen; ferner
2) nicht die zur Centralschuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A., Serien und Klassen und dazu gehörenden Interimsscheinen, Schatzscheinen und Zinsen-Bons bekannten Verbriefungen; imgleichen
3) nicht Zins-Coupons aus der Periode vor dem 1sten Januar 1814.

Gehen Dokumente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verifikation und Umschreibung nicht geeignet sind, so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben, oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10ten Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

No. 45. Unabgehoben gebliebene Staatsschuldschein-Prämien der vierten Ziehung.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 2ten Januar d. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich:

zu 200 Rthlr.: No. 2,909.

zu 135 Rthlr.

1	9,416	6	26,721	11	96,882	16	126,130	21	200,464	26	261,529
2	10,625	7	41,176	12	108,479	17	133,967	22	204,001	27	279,285
3	14,819	8	50,159	13	111,815	18	141,388	23	231,303	28	282,500
4	18,448	9	51,333	14	116,709	19	155,267	24	250,534		
5	26,182	10	56,613	15	125,222	20	185,284	25	253 909		

zu 18 Rthlr.

1	2,078	21	7,175	41	12,971	61	20,822	81	25,636	101	37,218
2	2,553	22	7,800	42	13,003	62	20,896	82	25,661	102	38,699
3	2,593	23	7,831	43	13,088	63	20,919	83	25,817	103	40,003
4	3,017	24	8,187	44	13,322	64	21,206	84	26,718	104	40,557
5	3,026	25	8,413	45	13,959	65	21,670	85	26,769	105	40,559
6	3,347	26	8,707	46	14,965	66	21,746	86	26,778	106	41,309
7	3,752	27	9,002	47	14,978	67	21,876	87	33,242	107	43,085
8	3,875	28	9,562	48	17,242	68	22,255	88	33,244	108	44,257
9	4,172	29	10,346	49	18,112	69	23,535	89	33,247	109	44,261
10	5,177	30	10,418	50	18,123	70	24,510	90	33,281	110	44,343
11	5,354	31	10,436	51	18,171	71	24,530	91	34,871	111	44,427
12	5,386	32	10,442	52	18,246	72	24,557	92	34,948	112	48,175
13	6,087	33	10,859	53	18,373	73	24,603	93	34,988	113	48,202
14	6,327	34	10,997	54	18,415	74	24,625	94	35,535	114	48,420
15	6,730	35	10,999	55	18,486	75	24,631	95	35,577	115	48,558
16	6,829	36	11,120	56	19,012	76	24,800	96	35,586	116	48,561
17	6,840	37	12,194	57	19,198	77	24,817	97	35,589	117	48,589
18	6,851	38	12,296	58	20,121	78	25,410	98	35,920	118	49,145
19	6,930	39	12,481	59	20,226	79	25,411	99	36,847	119	49,292
20	7,031	40	12,567	60	20,345	80	25,566	100	37,215	120	49,295

121	50,476	159	81,917	197	98,515	235	131,183	273	160,689	311	215,547
122	51,923	160	82,978	198	99,329	236	131,382	274	160,806	312	216,027
123	52,874	161	83,545	199	99,390	237	131,700	275	160,944	313	216,091
124	52,878	162	83,547	200	99,536	238	131,720	276	162,587	314	217,252
125	53,170	163	85,883	201	100,662	239	131,846	277	170,587	315	217,581
126	53,530	164	86,100	202	100,671	240	132,805	278	170,802	316	218,852
127	55,979	165	86,187	203	100,847	241	133,778	279	175,881	317	219,019
128	62,889	166	86,188	204	102,386	242	133,787	280	175,937	318	219,102
129	63,724	167	86,461	205	103,614	243	134,965	281	176,308	319	219,506
130	63,993	168	87,067	206	103,670	244	138,056	282	176,323	320	220,427
131	64,028	169	87,217	207	103,689	245	138,152	283	178,000	321	220,480
132	64,114	170	87,225	208	106,524	246	138,406	284	184,824	322	220,489
133	64,269	171	87,228	209	109,200	247	140,460	285	184,825	323	220,710
134	66,252	172	87,229	210	110,193	248	140,592	286	185,524	324	220,724
135	66,254	173	87,233	211	111,889	249	140,687	287	185,525	325	221,828
136	66,301	174	87,235	212	111,951	250	141,244	288	185,527	326	222,203
137	67,194	175	87,241	213	111,954	251	141,258	289	185,528	327	222,205
138	69,952	176	87,246	214	116,016	252	141,711	290	185,540	328	222,960
139	70,016	177	87,248	215	116,643	253	141,737	291	190,886	329	223,731
140	70,418	178	87,265	216	122,497	254	144,535	292	192,139	330	223,737
141	70,544	179	87,266	217	124,046	255	144,850	293	192,367	331	224,538
142	71,613	180	87,267	218	124,665	256	145,404	294	200,473	332	224,592
143	71,614	181	87,270	219	125,684	257	145,406	295	200,679	333	226,888
144	71,615	182	87,271	220	125,687	258	146,302	296	202,794	334	226,889
145	71,617	183	87,272	221	126,121	259	146,558	297	203,529	335	228,180
146	72,300	184	87,280	222	126,140	260	146,593	298	204,142	336	231,310
147	72,305	185	87,289	223	126,142	261	154,503	299	205,454	337	231,336
148	72,377	186	87,329	224	126,144	262	154,508	300	205,489	338	231,337
149	72,410	187	95,088	225	126,226	263	154,509	301	205,490	339	231,339
150	72,989	188	95,211	226	127,308	264	154,513	302	205,500	340	231,700
151	73,652	189	95,226	227	128,603	265	154,515	303	205,814	341	231,756
152	78,083	190	95,568	228	128,979	266	155,124	304	206,186	342	231,757
153	78,085	191	95,574	229	129,203	267	155,204	305	206,700	343	231,985
154	79,201	192	96,749	230	129,209	268	155,274	306	214,609	344	232,764
155	79,416	193	96,799	231	130,462	269	155,332	307	214,614	345	232,872
156	80,193	194	96,811	232	130,470	270	155,427	308	214,665	346	232,948
157	81,230	195	96,880	233	130,471	271	159,375	309	214,671	347	233,307
158	81,449	196	97,489	234	130,480	272	160,687	310	214,933	348	236,451

349	236,500	355	247,679	360	250,965	365	261,500	370	274,520	375	282,351
350	236,644	356	248,592	361	252,424	366	261,560	371	275,027	376	292,913
351	236,668	357	249,012	362	253,826	367	262,762	372	275,030	377	292,929
352	236,857	358	249,013	363	260,403	368	265,443	373	275,032	378	295,742
353	236,858	359	250,920	364	260,452	369	272,298	374	281,273	379	295,743
354	245,295										

sind bis zum 2ten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben und daher nach dem Inhalt der Prämienscheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 präkludirt worden.

Von dem Betrage derselben von..... 10,802 Thlr.
sind der Courswerth von 74 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2900 Thlr. Staatsschuldscheine von den 29 größeren Prämien und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823 mit..... 2,262 „

in Abzug zu bringen, der Ueberrest von..... 8,540 Thlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienscheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin den 5ten Januar 1824.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
W. C. Benecke.

Nachricht.

Den Justizbehörden wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Wundarzt Karl Schulz zu Braunsberg als Kreis-Chirurgus des Braunsbergschen Kreises angestellt worden ist.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7, nebst der außerordentlichen Beilage No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 7.

Königsberg, Mittwoch den 18ten Februar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Instmann Matthias Fromm, dessen Signalement unten steht, und von Wehlau per Transport den 7ten hier eingig, hat Gelegenheit gefunden, auf gewaltsame und listige Weise auf dem Transporte kurz vor Seeburg am 7ten zu entweichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden dienstlichst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten hier einliefern zu lassen.

Bischofstein, den 10ten Februar 1824.

Der Magistrat.

Signalement. Der Entwichene ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blau Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von hagerer Gestalt, spricht deutsch und polnisch, kann etwas schreiben, ist katholischer Religion, von Alt-Schöneberg gebürtig, und hat sich zu Bertung aufgehalten.

Bekleidet war er mit einem schwarzen runden Filzhut, schwarzseidenem Halstuch, schwarzseidener Weste, blautuchenem Ueberrock mit gelben Knöpfen, hellgrauen mit Leder besetzten Tuchhosen, und Stiefeln.

Der Matrose Karl Frank aus Rostock, dessen Signalement unten beigefolgt, hat den ihm von dem Königl. Polizei-Direktorio zu Memel unterm 15ten Dezember v. J. sub No. 3787. ausgefertigten Reisepaß zur Rückkehr über Königsberg nach Rostock, angeblich 3 Meilen diesseits Pillau bei einbrechender Dunkelheit am Seestrande verloren, und da er anderweitig gehörig legitimirt wurde, einen neuen Paß von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio zur Fortsetzung seiner Reise erhalten.

Wir fordern nun die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie auf, falls ihnen der verloren gegangene Paß des Frank angezeigt werden sollte, ihn dem

unbe-

unbefugten Inhaber abzunehmen, und uns solchen durch das vorgesetzte Landrathsamt einzureichen.

Danzig, den 21sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement. Der aus Rostock gebürtige Karl Frank ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, kleine Nase, großen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, starkes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, und hat eine Schußnarbe unterm Kinn.

Mit hoher Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern und des Handels ist der hiesige bisher vom 1sten bis 8ten Juni Statt gefundene Leinwands-Jahrmarkt um sechs Tage später, also vom 6ten bis zum 14ten Juni jeden Jahres, verlegt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rößel, den 9ten Feruar 1824.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Lad- und Stadtgericht Wormditt soll das dem Mathens Frischmuth zugehörige, zu Wolfsdorf belegene kölmische Gut von drei Hufen, mit der täglich in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe der 886 Rthlr., Schuldenhalber subhastirt werden. Der peremtorische Bietungstermin ist

den 27sten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube dergestalt angesetzt worden, daß in diesem Termin, falls nicht besondre vorkommende rechtliche Umstände dies verhindern, obgedachtes Grundstück dem Mitbietenden, welcher jedoch seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden Behuf Regulirung des Hypothekenbuchs dieses Grundstücks, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solch binnen sechs Wochen, und längstens im vorstehenden Termine hieselbst anzumelden widrigenfalls sie damit präkludirt werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweige aufgelegt werden wird.

Wormditt, den 3ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Freiholländer Salewsky gehörige, in Birkenwalde gelegene Freiholländerei soll verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin

den 11ten März d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in Friedrichstein angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Friedrichstein, den 14ten Januar 1824.

Friedrichsteinsches Patrimonialgericht.

Das

Das Königl. Domainenamt Seeburg soll von Trinitatis d. J. ab auf 6 und mehrere Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Amte, welches ¼ Meile von der Stadt Seeburg auf dem Vorwerk Volgshoff seinen Sitz hat, und 13 Meilen von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, entfernt ist, gehören nachstehende Nutzungen:

1) Das Vorwerk Volgshoff, aus

603	Morgen	74	Ruthen	Acker 2ter, 3ter und 4ter Klasse,
273	"	152	"	Wiesen 3ter und 4ter Klasse,
270	"	161	"	Weide incl. Roß- und Kälber-Garten,
25	"	78	"	Gemüsegarten,
156	"	172	"	Seen und Gewässer,
12	"	144	"	Hof- und Baustellen,
24	"	22	"	Unland, dazu
12	"	69	"	das eigentliche Müllerland,

Summa 1377 Morgen 152 Ruthen, oder 45 Hufen 27 M. 152 R. Preuß. Maaß.

Die sehr hinlänglichen Wirthschaftsgebäude sind in gutem Stande, eben so das Amtshaus und die Instwohnungen.

2) Das bei der Stadt Seeburg belegene unbebaute Grundstück, Schloß-Gut genannt, zu welchem

13	Morgen	128	Ruthen	Acker 1ster und 2ter Klasse,
19	"	55	"	Wiesen 2ter und 3ter Klasse,
3	"	177	"	Gärten,
35	"	157	"	Weideland,
2	"	68	"	Graben, und
1	"	129	"	Hof- und Baustellen, auch
15	"	76	"	eigenthümliche Gärten,

Summa 92 Morgen 129 Ruthen. oder 3 Hufen 2 M. 129 R. gehören, die zum Vorwerk Volgshoff genutzt werden.

3) Die Brau-, und

4) Die Branntweinbrennerei mit denen dazu gehörigen zwangspflichtigen Krügen.

Die Pachtbedingungen, so wie die Anschläge, können vom 10ten k. M. ab in der Registratur der 2ten Abtheilung der Regierung zu Königsberg bei dem Herrn Registrator Eichler, auch bei dem Königl. Domainenamte Seeburg täglich eingesehen werden.

Der Pächter muß die Verwaltung der Intendantur und Polizei in dem aus 74 Ortschaften bestehenden Amte, gegen das etatsmäßige Beamtengehalt von 175 Rthlr. und zu Schreibmaterialien . . . . . 17 "

Summa 192 Rthlr.

übernehmen, und im Ganzen eine Sicherheit von 3000 Rthlr. gestellen.

Der Bietungstermin ist

auf den 18ten März d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in dem Lokale der Regierung zu Königsberg vor dem Departements-Rath, Regierungsrath Miehlcke, bestimmt.

Ein Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze die Pachtung der Grundstücke gestatten; jedoch muß sich derselbe in Hinsicht seiner Zahlungsfähigkeit spätstens in dem Bietungstermin auf das vollständigste ausweisen.

Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt ist, der, insofern annehmbare Offerten gemacht werden, so schnell als es der Geschäftsgang erlaubt, höhern Orts eingeholt werden soll.

Königsberg, den 22sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das vererbpachtet gewesene, dem Fisko adjudizirte, ½ Meile von der Stadt Tilsit und dem Memelstrom, auf der Poststraße von Tilsit nach Memel gelegene Domainengut Baubeln soll mit dem Attinenz Schäferei, nebst dem Rechte zur kleinen und Mittel-Jagd, imgleichen mit der in der Hoflage befindlichen Wassermühle, von Trinitatis d. J. ab im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, oder vererbpachtet, oder auf 12 Jahre verzeitpachtet werden.

Der letztern zur Vererbpachtung dieser Domaine geschehenen Vermessung zufolge, soll dieselbe an Flächenmaaß enthalten:

778	Morgen	36	Ruthen	Acker,
673	"	150	"	Wiesen, die größtentheils von der Memel überschwemmt werden,
950	"	34	"	hohe und Niederungs-Weide,
386	"	22	"	Kiefern Wald und Gebüsch,
50	"	105	"	Gärten,
108	"	115	"	Hof- und Baustellen und Unland.

Summa 2957 Morgen 102 Ruthen, oder 98 Hufen 17 Morgen 102 □Ruthen.

Der Getränkeverlag der diesem Gute debitspflichtigen Krüge und Schankstellen, wovon 2 zu Coadjuthen, 2 zu Pikupönen, die übrigen aber zu Cullmen-Szarden, Gallus-Wilpien, Matz Stubbern, Pogegen, Robkogen, Rucken, Schockeningken, Trakeningken, Baubeln, Cullmen-Jemen und Schönwalde befindlich sind, sollen an den Acquirenten in der Art zeitpachtsweise mit ausgethan werden, daß derselbe die Verlagspacht nie kündigen kann, dem Fisko aber vorbehalten bleibt, das Verlagsrecht alljährlich eintretenden Falls sowohl von einzelnen, als von allen Debitspflichtigen gegen den Erlaß der besonders zu stipulirenden Verlagspacht, aufzuheben. Es wird im Lizitations-Termin übrigens noch näher bestimmt werden, ob der Getränkeverlag in den genannten Schankstellen schon vom 1sten Juni d. J., oder erst vom 1sten Januar 1828 ab wird dem Acquirenten übergeben werden.

Außer

Außer den Saaten und dem Feuerlöschgeräthe gehören auch noch

24 Arbeitspferde,
80 Kühe,
2 Bullen,
21 Zugochsen,
371 Schaafe,

imgleichen nicht unbedeutende Wirthschafts- und Brau- und Brennerei-Geräthschaften inventarisch zum Gute. Dem Acquirenten werden die Verzeichnisse hievon im Lizitations-Termin vorgelegt werden.

Die nähern Bedingungen des Kaufs, der Erbpacht und der Zeitverpachtung, imgleichen die Flur-Karte, und sonstigen zum Anhalt der Behörde früher gefertigten Ertrags-Nachrichten können in der hiesigen Finanz-Registratur jederzeit eingesehen werden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 28sten Februar d. J.

im Konferenz-Zimmer der Königl. Regierung vor dem Deputatis, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

Ein jeder Konkurrent wird sich in diesem Termin zu der von ihm beabsichtigten Art von Acquisition über das erforderliche Vermögen auszuweisen, und der Käufer oder der Erbpächter sich so einzurichten haben, daß er den in der Lizitation sich ergebenden Betrag der ersten Rate des Kauf- oder Erbstandsgeldes durch Dokumente, die mit neuen Hypothekenscheinen belegt, völlige Sicherheit bekundet, oder durch Staatspapiere sicher zu stellen im Stande ist. Der Pachtlustige hat aber eine Kaution mittelst dergleichen Dokumenten oder Staatsschuldscheinen von 3000 Rthl. im Betrage im Termin nachzuweisen.

Wie schon in der vorläufigen Bekanntmachung vom 6ten November d. J. bemerklich gemacht worden ist, erleichtert die Nähe von Tilsit und vom Memelstrom die Versilberung der Produkte; die Pertinenzien des Guts erlauben die Unterhaltung eines Gestüts, einer Schäferei und einer Kuhpacht, und die schöne Lage desselben am Memel-Thal und an der großen Poststraße von Tilsit nach Memel gewähren demselben als Wohnort seltene Annehmlichkeiten.

Gumbinnen, den 9ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur Ausbietung der Pacht von Corben und Mollehnen vom 1sten Juni d. J. ab, und zwar auf den Grund der landschaftlichen General-Lizitations-Bedingungen, steht ein Termin auf

den 26sten März d. J.,

Vormittags, im Departements-Landschaftshause an.

Königsberg, den 15ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Die

Die bei den Departements-Kassen Königsberg, Mohrungen und Angerburg nicht abgeforderten Pfandbriefszinsen für den Weihnachts-Termin 1823 können in den Tagen vom 11ten bis 25sten Februar d. J. bei der General-Landschafts-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erhoben werden.

Königsberg, den 2ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Die Pacht des zu den Sandittenschen Gütern gehörigen, auf der großen Poststraße von Königsberg nach Gumbinnen und ganz Litthauen belegenen sogenannten Grundkruges, so wie des neben diesem belegenen Schloßberghäuschens, zu welchem ein sehr schöner Obstgarten und einige Morgen Acker und Wiesen gehören, und welches sich der Nähe von Wehlau und Tapiau und seiner schönen Lage wegen zum Luftorte, besonders für einen Gärtner, ganz vorzüglich eignet, läuft mit dem 1sten April d. J. zu Ende. Zu anderweiter Verpachtung derselben ist ein Termin im Hofe zu Sandditten

den 6ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, wozu Liebhaber zahlreich eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können noch vor dem Termin in der Schreiberei zu Sandditten eingesehen werden.

Das zum adelichen Gute Grundfeld gehörige Vorwerk Stablak (1 Meile von Preuß Eylau) soll von 1sten Juni d. J. ab, auf 3 oder mehrere Jahre anderweitig verpachtet werden, und zwar an den Meistbietenden.

Dieserhalb ist ein Lizitations-Termin auf

den 6ten März 1824

angesetzt worden, welchen Pachtlustige in dem Hofe zu Grundfeld wahrzunehmen hiedurch aufgefordert werden.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Intendanturamt Hohenstein in Klein-Maransen sub No. 7. gelegenen, dem Einsassen Mathias Jedamski zugehörigen, aus 3 Hufen bestehenden Chatoull-Grundes, nebst 2 Scheunen, 1 Pferdestall und 1 Schoppen, steht auf den Antrag des hiesigen Intendanturamts wegen rückständiger Königl. Abgaben, gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastationspatent, der einzige Bietungstermin

auf den 12ten März 1824,

Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in unserm Verhörzimmer an.

Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin sich zahlreich einzufinden, und hat der Meistbietende den unfehlbaren Zuschlag zu erwarten, insofern die Interessenten in denselben willigen und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, indem der Termin peremtorisch ist und auf spätere Gebotte nicht gerücksichtigt werden soll.

Nach

Nach Erlegung des Kaufgeldes wird die Löschung der im Hypothekenbuch dieses Grundstücks eingetragenen Forderungen, und zwar der leer ausgehenden auch ohne Produktion der Schuld-Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe, nach welcher der Werth gerichtlich auf 144 Rthlr. 21 Sgr. 9 pf. ermittelt worden, ist dem Subhastationspatent beigefügt, und kann auch, so wie der Hypothekenschein, täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Hohenstein, den 12ten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist zur öffentlichen Ausbietung der Pacht von Bonslack, vom 1sten Juni 1824 ab, ein Termin

auf den 26sten März 1824

im hiesigen Landschaftshause anberaumt; welches Pachtsunternehmern hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 23sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Dorfe Königsguth sub No. 11. gelegenen Hochzinser Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Schoppen und 3 Hufen Kulmischen Maaßes Land, ist auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastationspatent der einzige Bietungstermin

auf den 9ten März k. J.,

Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in unserm Verhörzimmer angesetzt.

Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin sich zahlreich einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern die Interessenten in denselben willigen, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, indem der Termin peremtorisch ist und auf spätere Gebotte nicht gerücksichtigt werden soll. Nach Erlegung des Kaufgeldes wird die Löschung der im Hypothekenbuch dieses Grundstücks eingetragenen Forderungen, und zwar der leer ausgehenden auch ohne Produktion der Schuld-Instrumente verfügt werden.

Die Taxe, nach welcher der Werth gerichtlich auf 380 Rthlr. 11 Sgr. 3 pf. ermittelt worden, ist dem Subhastationspatent beigefügt, und kann auch, so wie der Hypothekenschein, täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Hohenstein, den 24sten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die in Fedderau, auf der großen Straße von Königsberg nach Heiligenbeil, hart am frischen Hafe belegene oberschlächtige Wasser-Mahlmühle mit 2 Gängen, die nie Wassermangel hat, nebst dem dazu gehörigen Kruge, wozu 72 Scheffel Winter- und 28 Scheffel Sommer-Aussaat gehören, ist der Besitzer willens, aus freier Hand zu

verkaufen.

verkaufen. Hiezu ist der einzige Termin

den 1sten April d. J.

im Kruge zu Fedderau angesetzt. Die Bedingungen erfährt man an Ort und Stelle, auch bei Herrn Maske in Brandenburg.

Der Erbmühlenpächter Parlow in Mordenburg beabsichtiget, an seiner daselbst am Aschwön-Fluß belegenen unterschlägigen Wassermühle, eine Graupenmühle mit einem Mahlgange und einer Oelpresse, auf der entgegengesetzten Seite des Flusses anzulegen welches hierdurch nach Vorschrift des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1820, §. 6. bekannt gemacht wird.

Gerdauen, den 3ten Januar 1824.

Königl. Landraths-Amt.

Zur öffentlichen Ausbietung der Pacht der adlich Wickenschen Güter bei Domnau, vom 1sten Juni 1824 ab, steht ein Termin auf

den 22sten März k. J.,

des Vormittags, im hiesigen Landschaftshause an; welches Pachtübernehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 22sten Dezember 1823.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Zur Verpachtung der Adl. Balbenschen, zwischen Allenstein und Neidenburg gelegenen Güter, steht ein Termin auf Sonnabend

den 13ten März d. J.

im hiesigen Landschaftshause an; welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird.

Mohrungen, den 19ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der auf 1200 Rthlr. veranschlagte Bau an der Kirche zu Buchholz soll einem Unternehmer überlassen werden, daher ein Termin auf

den 27sten Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Hofe zu Groß Peistken anberaumt ist, in welchem der desfallsige Vertrag abgeschlossen werden wird.

Alle, die zur Uebernahme Lust haben, werden zu diesem Termin eingeladen, und ist der Riß nebst Anschlag im Hofe zu Groß-Peistken jederzeit nachzusehn.

Landsberg, den 4ten Februar 1824.

Adlich Peistkensches Gutsgericht.

Das

Das im Dorfe Wolfshagen, Königl. Domainenamts Rastenburg, zwischen der Stadt Barten und Orengfurth und 2 Meilen von der Stadt Nordenburg gelegene, den Erben des verstorbenen Herrn Oberburggrafen, Reichsgrafen v. Dönhoff gehörige erbpachtliche Waldwarths-Etablissement, bestehend aus 2 Hufen Kulmisch und einer Forstparzele, soll durch eine freiwillige Lizitation verkauft, oder von Ostern dieses Jahres ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre, mit komplett bestellten Wintersaaten verpachtet werden, wozu ein einziger Termin allhier im Hofe

auf den 8ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, ansteht, und zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer und Pachtlustige hiedurch eingeladen werden. Es dient hiebei zur Nachricht, daß die Gebäude dieses Etablissements im baulichsten Stande sich befinden, und über die Verkaufs- und Verpachtsbedingungen man die nöthige Auskunft hier bei dem Herrn Inspektor Gutzeit in Skandau und bei dem Herrn Förster Kißner in Wolfshagen erhalten könne.

Dominium Dönhoffstädt bei Barten, den 3ten Januar 1824.

Dorgut h.

Da in dem am 26sten Januar d. J. zum Verkauf der dem Färbermeister Kunzatis gehörigen, hieselbst gelegenen Grundstücke, bestehend:

in dem Mälzenbräuerhause sub No. 25. nebst Hofraum und Sall, dem am Angerburger Thore gelegenen Garten, einer Scheune auf der Budenstelle sub No. 158. und dem Baumgarten am Angerburger Thore, welche zusammen auf 1455 Rthlr. 18 Sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden,

kein Kauflustiger sich gemeldet; so ist ein nochmaliger peremtorischer Bietungstermin

auf den 25sten März d. J.

im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt worden, und werden Besitz- und Zahlungsfähige hiezu eingeladen.

Die Taxe kann täglich an hiesiger Gerichtsstäte eingesehen werden, und hat der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen.

Orengfurth, den 3ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da in den zur Verpachtung der bei Soldau gelegenen, mit Wiesenwachs reichlich versehenen adel. Güter Groß Lentke und Niederhoff bei der Jurisdiktion angestandenen Terminen sich keine annehmliche Pächter gefunden, so ist ein nochmaliger Lizitations-Termin

auf den 27sten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landschaftshause anberaumt; welches Pachtliebhabern, die Kaution bestellen können, hiermit bekannt gemacht wird.

Mohrungen, den 31sten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur anderweiten Pachtsausbietung der vom 1sten Juni d. J. pachtlos werdenden, zu Capustigall gehörigen Vorwerke, als:

Glaubienen, Wesdehlen mit Kamnicken und Mercken, und von Seepothen mit Ragau,

ist ein Lizitations-Termin

auf den 27sten März d. J.,

des Vormittags, im Departements-Landschaftshause anberaumt worden, und können die diesfälligen Lizitations-Bedingungen jeden Vormittag in der Landschafts-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 3ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Nach dem hier aushängenden Subhastations-Patent soll mit der Lizitation des dem Köllmer Fischer zugehörigen, im Dorfe Powunden belegenen Gartenhauses, wozu 20 Morgen Kulmisch und außerdem noch ein Theil Karbenschen Uebermaaß Acker und Wiesen gehörig, und welches auf überhaupt 1557 Rthlr. 19 Sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt, da in letzten Lizitations Termin sich kein Käufer gemeldet, auf Antrag der Gläubiger fortgefahren werden.

Demzufolg haben wir einen neuen Bietungs-Termin, welcher peremtorisch

auf den 22sten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, hier in Königsberg in unserm Geschäftszimmer, Königsstraße No. 15., vor den Justizbeamten anberaumt.

Kaufustige, besitz- und zahlungsfähige Personen sind durch das Subhastations-Patent, welches sowohl hier, als im Amte Schaaken aushängt, aufgefordert, ihre Gebotte zu verlautbaren, und können die Taxe, so wie Bedingungen jeden Tag in unserm obengenannten Geschäftszimmer nachgesehen werden.

Königsberg, den 25sten Januar 1824

Königl. Ostpreuß. Justizamt Schaaken.

Auf den von uns genehmigten Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung soll zur Bezahlung einer Kriegesschuld aus dem Jahr 1807, eine der hiesigen Stadtgemeinde zugehörige kupferne Braupfanne, circa 2000 Pfund schwer, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich zu erlegende baare Bezahlung verkauft werden, und steht hiezu ein Termin

auf den 16ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause vor dem unterzeichneten Magistrat an, wozu Kaufustige eingeladen werden.

Preuß. Holland, den 4ten Februar 1824.

Der Magistrat.

Zum

Zum Neubau eines Kantor-Wohn- und Schulhauses in Hermsdorf bei Zinten, soll im Wege der Lizitation ein sicherer und sachverständiger Entrepreneur ermittelt werden.

Bauübernehmungslustige werden ersucht, den Lizitations-Termin, der

auf den 4ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Pfarrwohnung zu Hermsdorf, wo man von jetzt ab in den Nachmittagsstunden die näheren Bedingungen erfahren, und Riß und Anschlag in Augenschein nehmen kann, — angesetzt ist, gefälligst wahrzunehmen, und ihre Gebotte zu verlautbaren.

Mit dem Mindestfordernden wird nach erfolgtem Zuschlage sogleich der Entrepris-Kontrakt geschlossen werden.

Hermsdorf, den 15ten Februar 1824.

Das Kirchen-Kollegium.

Zur Verpachtung der eine Meile von Rastenburg gelegenen Schrengenschen Wassermühle von zwei Gängen, nebst einer ungenossenen Hufe Acker und Wiese, steht im Hofe zu Schrengen vor der Jurisdiktion ein Lizitations-Termin

auf den 2ten März d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, an. Noch wird bemerkt, daß 100 Rthlr. Kaution sogleich nach dem Zuschlag gezahlt werden müssen.

Schrengen, den 5ten Februar 1824.

v. Normann.

Die hieselbst auf der Straße von Angerburg nach Wehlau befindliche Krugwirthschaft, vereinigt mit der Kuhpacht von 16 bis 20 Stück Kühen, bin ich willens, vom 1sten Juni d. J. zu verpachten, und habe dazu einen Termin

auf den 20sten März d. J.

bestimmt, zu welchem ich kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Krug auch nöthigenfalls schon von Ostern bezogen werden kann.

Adel. Sechshuben bei Nordenburg, den 8ten Februar 1824.

Der Gutsbesitzer Wichmann.

Ein junger Oekonom, welcher bereits einige Jahre einer grosen Landwirthschaft mit Nutzen vorgestanden, worüber er, so wie über sein früheres Verhalten, die vortheilhaftesten Zeugnisse beibringen kann, sucht vom 1sten April d. J. ab ein Unterkommen in gleicher Qualität. Nähere Auskunft über ihn ist zu erhalten in Königsberg bei dem Hofrath Reissert, Junkerstrafse No. 12, so wie bei dem Negot. Herrn C. F. M. Prin, an der franz. Kirche wohnhaft.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Außerordentliche Beilage No. 1.

zu No. 8. des Amtsblatts der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Ueber die Wirksamkeit

der

Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt

zu Königsberg in Preußen

während

des Jahres 1823.

Es ist dieses das fünfte Jahr, daß die Graf Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-Anstalt in ihrer Wirksamkeit besteht, und ihr Lokale in dem von des Königs Majestät allergnädigst dazu bestimmten ehemaligen Königlichen Ober-Holz-Kämmerei-Gebäude erhalten hat.

Geschützt und bestätigt durch die Milde und Gnade des Königs Majestät Allerhöchste Person und seines Königlichen Hauses, unterstützt von der regen Theilnahme der hohen Militair- und Civil-Behörden, und gepflegt durch mehrere edle Handlungen und wohlthätige Beiträge verehrter Mitbürger, wurde das unterzeichnete Vorsteher-Amt in den Stand gesetzt, seine Verwaltung auch in dem Jahr 1823, unter der Leitung des Königlichen Preußischen Landhofmeisters und Ober-Präsidenten von Preußen Herrn von Auerswald Excellenz nach der darüber bestehenden Einrichtungs-Urkunde auf den Grund eines Etats durchzuführen.

A. Die heute wiederkehrende Feier des Eröffnungstages dieser Anstalt und des Erinnerungsfestes an ihren verewigten Stifter bietet die Gelegenheit dar, in der Anlage A. die verpflichtete Verwaltungs-Uebersicht vorzulegen.

I. Sie zeigt bei Vergleichung der am 16ten Februar 1823 öffentlich bekannt gemachten Uebersicht des Jahres 182 zwar, daß die Einnahme wegen der bis jetzt zurückgebliebenen Capital-Zinsen und wegen der geschwundenen Beiträge und Zuflüsse minderer geworden ist. Demohngeachtet ist es durch die Hülfe der in der Anlage B. verzeichneten unbestimmten wohlthätigen Beiträge möglich gewesen, stets 12 bis 13 erblindeten Kriegern in der Anstalt freien Aufenthalt, Beköstigung und Unterricht zu verschaffen. Bei den wohlfeilern Lebensmitteln wurde zwar der Speisungs-Vergütigungssatz ermäßiget, aber die Beköstigung selbst konnte dessenungeachtet zureichend und nahrend nach den Bestimmungen der Einrichtungs-Urkunde gereicht werden.

B.

II. Im Laufe des Jahres 1823 sind aus dem Königlichen Ober-Präsidial-Bezirke Preußen folgende erblindete Krieger zur Ausbildung für ihre künftige nützliche Beschäftigung in die Anstalt aufgenommen worden:

Ganz Blinde.

1) Daniel Friedrich Liedtke aus Königsberg,
2) Friedrich Gonczlorowsky aus Rastenburg,
3) Christian Hintz aus Baos Wisbahn,
4) Friedrich Wilhelm Sahnwald aus Pillkallen,
5) Friedrich Mulks aus adlich Schmelz,
6) Friedrich Hahn aus Schmiedehnen.

Halb

Halb Blinde.

1) Anton Steinert aus Königsberg,
2) Johann Wied aus Königsberg,
3) Carl Reinhard aus Laplack,
4) Martin Kiemit aus Klein Salinken,
5) David Wunder aus Hallwischken,
6) Christoph Broszeit aus Skieslauken.

Es ist also in diesem Jahre nicht so häufig mit der Aufnahme gewechselt worden, als in den frühern Jahren. Dieses hat darin seinen Grund, daß die früher in der Anstalt aufgenommenen erblindeten Krieger solche waren, welche bei ihrer Entlassung aus einem Fond des Königlichen Hochverordneten Kriegsministerii nach Abzug ihrer Beköstigung eine Unterstützung erhielten.

Bei der Aussicht auf diese Unterstützung eilten sie nach erlangter Arbeitsfertigkeit aus der Anstalt in ihre Heimath zurück.

Für die jetzt einberufenen erblindeten Krieger hat jene Unterstützung aufgehört. Daher wünschen diese zur Erleichterung für sich und für ihre Familien mehrentheils so lange als möglich in der Anstalt zu bleiben. Dadurch wird der Vortheil erlangt, daß sie sich in der Arbeitsfertigkeit sehr vervollständigen, welches das Vorsteher-Amt zu fördern sucht.

Bei diesen Umständen, und weil der Etat des Jahres 1823 nur die jedesmalige Aufnahme von 12 erblindeten Kriegern zum freien Unterricht, und zur unentgeltlichen Beköstigung gestattete, ist eine öftere Wechselung unterblieben.

Seit Eröffnung der Anstalt befindet sich daselbst noch fortwährend der ganz erblindete 71jährige invalide Soldat Albrecht Druft aus hiesiger Stadt, derselbe bemüht sich nach seinen Kräften mitzuarbeiten, und wünscht in der Anstalt seine Lebenstage zu beschließen. So lange die Anstalt besteht, ist in ihr in diesem Jahre nur der halbblinde Anton Steinert, in dem Alter von 61 Jahren, mit Tode abgegangen.

III. Während des Jahrs 1823 haben die in der Anstalt befindlichen Erblindeten folgende Arbeiten gefertiget:

12 Billard-Beutel, 77 Paar Schuhe von Tuchband, 3 Netze, 149 Körbe verschiedener Gattung, 4 Fußdecken von Tuchband, 73 Paar Halskoppeln, 27 mit Drath bestrickte Töpfe, 16 mit Drath bestrickte Pfannen, 60½ Stück Garn von Heede, 5½ Stück Garn von Klunkern, und 58 Ellen Gurten.

Der Geldwerth davon besteht in	91 Rthlr.	29 Sgr.	6 Pf.
Dazu der Geldwerth des vorjährigen Fabrikaten-Bestandes mit	143 =	22 =	9 =
In Summa	235 Rthlr.	22 Sgr.	3 Pf.
Davon sind im Jahr 1823 abgesetzt durch Verkauf auf den Jahrmärkten und in der Anstalt . .	147 =	14 =	2 =
Es ist also an Fabrikaten in Geldwerth im Bestande geblieben	88 Rthlr.	8 Sgr.	1 Pf.

Bei dem Verkauf sind mehrere Halskoppeln abgesetzt worden, wozu vorzüglich das Königliche Landraths-Amt Königsberg, und die Königlichen Landraths-Aemter Friedland und Gerdauen sehr behülflich gewesen sind.

Wir

Wir bitten die gütigen Theilnehmer, den Kauf der Fabrikate nach dem darüber bestehenden Tarif freundlichst zu befördern. Es wird die Anstalt auch gern Arbeitsbestellungen annehmen, und solche zur Zufriedenheit auszuführen suchen.

Die zu den Fabrikaten erforderlichen Materialien werden nach dem Bedarf nach und nach angekauft. Der Geldwerth der jetzt vorräthigen Materialien besteht daher in 29 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf., und es sind im Jahre 1823 an Arbeitsverdienst unter die in der Anstalt befindlichen Erblindeten überhaupt 48 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. vertheilt worden.

Dieser Arbeitsverdienst wird am Schluß jeder Woche baar ausgezahlt.

IV. An jedem Festtage und an den aus den Feldzügen der Jahre $18\frac{13}{14}$ für den Vaterlandsvertheidiger denkwürdigen Tagen wird den in der Anstalt befindlichen Kriegern ein besseres Mahl bereitet.

Auf solche Weise wurde auch besonders das hohe Vermählungsfest Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen mit der Prinzessin Elisabeth von Bayern Königliche Hoheit gefeiert; die erblindeten Krieger waren zu diesem Zweck den 30sten November v. J. in ihren Uniformen Vormittags in der Schloßkirche zur Andacht versammelt. Sie wurden darauf nach vorherigem Gesang und Tischgebet an einer besser besetzten Tafel von dem Vorsteher Heinrich, welcher die Oekonomie der Anstalt leitet, bewirthet, und sie beschlossen diese Feier unter den innigsten und herzlichsten Glückwünschen für die hohen Neuvermählten.

V. Mit den Gefühlen des innigsten und tiefsten Danks muß es anerkannt werden, daß auch im verflossenen Jahr viele wohlthuende und hohe Beweise der Theilnahme an der Anstalt und an dem Schicksal der erblindeten Vaterlandsvertheidiger an den Tag gelegt worden sind.

Wir erlauben uns davon folgende anzuführen:

1) Der Herr Kommerzienrath Prin hieselbst, ein Verehrer des Herrn Konsistorialrath, Professor und Doktor Kähler, hat dessen, unter allgemeinem frommen Eindruck in der hiesigen Löbenichtschen Kirche am Neujahrstage 1823 gehaltene lehrreiche Predigt „Die Zeit ohne Gott und mit Gott" aus eigener Bewegung auf seine Kosten zum Vortheil der Anstalt drucken lassen.

Von dieser Predigt wurde jedes Exemplar zu 5 Sgr. zum Kauf angeboten. Die bedeutenden Lösungen daraus sind in dem Verzeichniß B. enthalten, und in Folge der, von dem Herrn Kommerzienrath Prin selbst übernommenen Uebersendungen, haben auch des Königs Majestät Allerhöchste Person 100 Rthlr., Se. Königliche Hoheit der Kronprinz 3 Friedrichsd'or, und Se. Königliche Hoheit der Prinz August Ferdinand 10 Rthlr. dafür allergnädigst geschenkt, und dadurch an dem Gedeihen der Anstalt Ihren hohen menschenfreundlichen Antheil bethätiget.

2) Am 16ten Februar 1823 war die gewöhnliche Jahresfeier des Eröffnungstages der Anstalt, welche bei einer zahlreichen Versammlung aus allen Ständen, auch des Königlichen Preußischen kommandirenden Generals in Preußen Herrn General-Lieutenants von Borstell Excellenz mit Ihrer Anwesenheit beehrten. Auf Sr. Excellenz bisherige Bestimmung und eigene Kosten, wurden an dem darauf folgenden Sonntage nach dem Gottesdienst, die in der Anstalt befindlichen erblindeten Krieger

wieder

wieder durch ein frohes festliches Mittagsmahl bewirthet, und dadurch der freundliche Antheil an dem Geschick dieser Krieger von Ihnen selbst sehr gütig geäußert.

3) Sr. Excellenz der Königliche Preußische Landhofmeister und Oberpräsident von Preußen Herr von Auerswald hatten bestimmt, daß das Fest der Preußischen Krone am 18ten Januar 1824 auch von den in der Anstalt befindlichen erblindeten Kriegern und Hausoffizianten gefeiert, und selbige auf alleinige Kosten Sr. Excellenz bewirthet werden sollten. Die in der Anstalt befindlichen Krieger begaben sich daher um 10 Uhr Vormittags in die Königliche Schloßkirche und wohnten den Militair-Gottesdienst bei. Bei ihrer Zurückkunft wurden sie zuerst mit einem kleinen Frühstück bewirthet. Nachdem sie das Lied „Groß ist Herr deine Güte" angestimmt und gesungen hatten, empfingen sie, an der für sie bestimmten Tafel ein festliches Mittagsmahl, wobei auch der Wein nicht fehlte, welches mit dem Liede „Nun danket alle Gott" beendigt wurde. Ein jeder Krieger erhielt ein Pfund guten Rauchtabak, ferner wurden sie mit einem gut bereiteten Abendessen bewirthet, und so wurde dieser Tag des Festes und der Freude mit innigem Dankgefühl von ihnen beschlossen.

4) Nach der Verfügung des Königlichen Preußischen Landhofmeisters und Oberpräsidenten von Preußen Herrn von Auerswald Excellenz vom 21sten August 1823, haben die Königlichen Hochverordneten Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unterm 21sten Juli 1823 für die Anstalt eine jährliche Kirchen- und Hauskollekte in der Art genehmiget, daß dieselbe jedesmal am ersten Pfingstfeiertage im Königlichen Oberpräsidial-Bezirk Preußen eingesammelt werden soll.

5) Erhielt die Anstalt mit dem Erlaß vom 31sten März 1823 von dem Königlichen Invaliden-Departement im hohen Kriegs-Ministerium einen Beitrag von 120 Rthlr. zum Geschenk, welches in der Anlage B. verzeichnet ist

6) Nach der Benachrichtigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hieselbst vom 26sten Januar 1823 erhielt der erblindete Krieger Jakob Kuß in Beutnersdorff, Landrathskreis Ortelsburg, mittelst Königlicher Allerhöchster Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1822, das zum Bau eines Wohnhauses erforderliche Bauholz aus der Königlichen Corpellenschen Forst unentgeltlich bewilligt.

7) Durch die Erlasse der Königlichen Hochlöblichen Regierung hieselbst und zu Gumbinnen, vom 22sten November 1822 und 26sten Januar 1823, vom 5ten Februar 1825, vom 3ten Juli 1823 und vom 20sten Juli 1823 sind auf den Grund der Genehmigungen des Königlichen Hochverordneten Finanz-Ministerii nachstehende unentgeltliche Brennholz-Bewilligungen erfolgt:

Dem erblindeten Krieger Friedrich Klenzahn zu Friedrichshoff, Landrathskreis Ortelsburg, aus dem Forstrevier Puppen vom 1sten Januar 1822 ab, jährlich	12 Fuder	Sprockholz.
Dem erblindeten Krieger Johann Brosch zu Klein Lemkendorff, Landrathskreis Allenstein, aus dem Revier Sadlowo vom 1sten Januar 1822 ab, jährlich	10 dito	dito
Dem erblindeten Krieger Szamitait zu Malwischken, aus der Königlichen Tzulkinnenschen Forst vom 1sten Januar 1823 ab, jährlich	10 dito	dito

Dem

Dem erblindeten Krieger Johann Leschwesky zu Heinrichsdorff, Landräthlich-Neidenburgschen Kreises, aus dem Königlichen Forstrevier Zymnawodda vom 1sten Januar 1823 ab, jährlich . . . . . 3 Klafter Brennholz.

und

Dem erblindeten Krieger Christian Hintz zu Baos Wisbahn, Landräthlich-Niederrungschen Kreises, aus der Königlichen Padrogenschen Forst vom Jahre 1823 ab, jährlich . . . . . 10 Fuder Sprockholz.

8) Dem erblindeten Krieger Sappa zu Gutenwalde, Landraths-Amts Heinrichswalde, sind nach dem Schreiben der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Gumbinnen vom 13ten November 1823 . . . . . Zwölf Thaler baare Unterstützungs-Gelder zu Theil geworden.

9) Die Armen-Direktion des Wohllöblichen Magistrats der Königlichen Stadt Memel, hat sich nach dem Schreiben des Königlichen Landraths-Amts Memel vom 17ten Juli 1823 bereit erklärt, dem Sohn des jetzt in der Anstalt befindlichen erblindeten Kriegers Friedrich Mulks aus adlich Schmelz, ein Erziehungsgeld von 2 Rthlr. monatlich so lange zu verabreichen, bis der Knabe im Stande seyn wird, sich selbst zu ernähren.

10) Auch für das verflossene Jahr haben die hiesigen Buchdrucker Herr Stadtrath Hartung und Herr Greis die Drucksachen der Anstalt, und darunter auch den Druck des gegenwärtigen Jahresberichts unentgeltlich und gütigst übernommen, wobei auch das Königl. Wohllöbliche Adreß-Comtoir hieselbst freundlichst beförderlich gewesen ist.

11) Der Lehrer an der Sackheimschen Elementar-Schule Herr Lobrenz, wird zwar für seine Vorlesungen in der Anstalt, aus dem Gebiete der Theologie und der Geschichte nicht mehr remunerirt, demohngeachtet bemüht derselbe sich, diese Vorlesungen nach Möglichkeit fortzusetzen, und wir wünschen diesem Mann dafür bald dankend entgelten zu können.

12) Der Herr Oberförster Gebauer zu Leipen, hat von dem der Anstalt bewilligten Brennholz, auch im Jahre 1823 Zwanzig Klafter mit eigenem Angespann unentgeltlich aus der Königlichen Forst bis zum Ablageort anfahren lassen, und dadurch der Anstalt 5 Rthlr. 10 Sgr. erspart.

13) Der Musiklehrer Herr Nicolai unternahm am 4ten September 1823 die Aufführung des Oratorii „Die Befreiung von Jerusalem" in der hiesigen Königlichen Schloßkirche, und bestimmte einen Theil des Ertrages davon der Anstalt. Obgleich dieselbe wegen der Selbstkosten dadurch nichts gewonnen hat, so kann doch dabei die gute Absicht des Unternehmers nicht verkannt werden.

VI. Aus dem Königlichen Ober-Präsidial-Bezirk Preußen haben von der Zeit der Eröffnung der Anstalt bis zum Schluß des Jahres 1823

1) in derselben überhaupt

„Zweihundert und Siebenzehn Erblindete"

ihre Aufnahme, Beköstigung und Unterricht gefunden. Unter diesen bereits Aufgenommenen wünschen 20 ganz blinde und 14 halb blinde Krieger die wiederholte Auf-

Aufnahme, weil sie zum Theil in keinem Familien-Verbande leben, und weil ihnen der Lebensunterhalt schwer fällt. Sie wird alsdann die Reihe treffen, sobald diejenigen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 erblindete Krieger aufgenommen seyn werden, welche durch die Behörden darauf angetragen haben, und noch nicht in der Anstalt gewesen sind.

1) Die Zahl dieser besteht in 9 ganz Blinden und in 23 halb Blinden.

3) Sodann ist es der Wunsch dreier ganz Blinden und 10 halb Blinder invalider Soldaten, welche vor den Jahren $18\frac{13}{14}$ erblindet sind, an der Aufnahme in der Anstalt zum Unterricht Theil zu nehmen, und außerdem sind:

4) Aus dem Civilstande noch erwachsene 20 ganz Blinde und 5 halb Blinde, und 9 ganz Blinde und 1 halb blinder Knabe zu einer gleichen Wohlthat empfohlen worden.

Die ad 4) bezeichneten Erblindeten können in der Regel nur alsdann berücksichtigt werden, sobald nach der Einrichtungs-Urkunde die Aufnahme sämmtlicher erblindeter Krieger in der Anstalt ausgeführt seyn wird, oder ihre Eltern, Vormünder, Verwandten und Gemeinden müßten sich bereit erklären, die monatliche Beköstigung für sie zu entrichten, wofür sie sodann diese und freien Unterricht erhalten. Dieses kann

VII. jetzt um so mehr erlangt werden, da in der Anstalt Raum für 20 Erblindete vorhanden ist, der Etat aber nach seinen Einnahmequellen nur auf 12 erblindete Krieger beschränkt werden mußte, welchen unentgeltlich Aufnahme, Beköstigung und Unterricht gewährt wird.

Daher wird es gern gesehen werden, wenn dem unterzeichneten Vorsteher-Amt durch die Entrichtung des monatlichen Beköstigungs-Satzes von 5 Rthlr. 10 Sgr. Gelegenheit gegeben werden möchte, mehrere Erblindete an den Wohlthaten der Anstalt Theil nehmen zu lassen, worüber in vorkommenden Fällen die erforderlichen Anträge erwartet werden.

VIII. Die Capitals-Fonds der Anstalt und ihre übrige Einnahme-Quellen, werden unter der Leitung des Königlichen Hochverordneten Ober-Präsidii von Preußen, durch die Güte des hiesigen Magistrats und nach der durch den Herrn Rendanten Wedecke gefälligst übernommenen Kassenführung, fortgesetzt verwaltet.

Davon erhält das Vorsteher-Amt nach und nach nur so viel zur Bestreitung der Administrations-Kosten verabfolgt, als der jährliche Etat bestimmt, worüber von diesem eine monatliche Rechnung abgelegt wird.

IX. Mit allgemeinem innigem Bedauern verlor das Vorsteheramt aus seiner Mitte, den Professor und Doktor Ludwig von Baczko, durch dessen am 27sten März 1823 erfolgten Tod, in einem Alter von 66 Jahren. Dieser selbst blinde verehrungswürdige achtbare Mann war mit den Bedürfnissen, mit der Gemüthsstimmung und mit der Behandlungsweise seiner Unglücksgefährten am besten vertraut. In diesem Sinne blieb derselbe der Anstalt seit ihrer ersten Entstehung bis jetzt sehr nützlich, und für sie stets wohlwollend wirksam. Er war es, der die Geistesbildung der Erblindeten zu befördern sich bemühte, bei jeder Feier des Eröffnungstages in gehaltvollen Reden an sie Worte der Ermahnung, der Tröstung und der Beruhigung erließ, und dadurch ihr Schicksal milderte.

Der

Der verewigte von Baczko wird also auch den Erblindeten der Anstalt, und uns unvergeßlich seyn.

Der Mitvorsteher Regierungs-Sekretair v. Wichert wird in unserm Auftrage, bei der diesjährigen Feier des Eröffnungstages der Anstalt dem edeln Hingegangenen durch Schilderung seiner Verdienste im Privat- und im öffentlichen Leben, ein verpflichtetes Denkmal der Hochachtung und Liebe zu setzen versuchen.

Gott segne und erhalte die Anstalt! Möchten menschenfreundliche und wohlthätige Beiträge und Handlungen ihrem Gedeihen ferner beförderlich seyn, damit die Erblindeten in ihrem Geschick Trost und Beistand finden!

Königsberg in Preußen, den 16ten Februar 1824.

Das Vorsteheramt der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Schmidt. Drews. Heinrich. Hein. Henne. Kelch. Kuster. Reusch. Schartow. Seydler. v. Wichert. Woltersdorff.

A.

Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg in Preußen vom 1sten Januar bis ult. December 1823.

	Einnahme.	Ist eingekommen in baarem Gelde. Rthlr.	sgr.	pf.	in Dokumenten. Rthlr.	sgr.	pf.	Anmerkung.
I.	Bestand nach der letzten Uebersicht vom 16ten Februar 1822	406	8	3	20000	—	—	
II.	Mit Einschluß der Reste aus dem Jahr 1822, an Geschenken, bestimmten und unbestimmten Beiträgen von verschiedenen Behörden und Personen überhaupt	822	13	11				
III.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	610	—	—				
IV.	Von dem hiesigen Magistrat, aus städtischen Fonds zur Unterhaltung des Gebäudes der Anstalt	100	—	—				
V.	Unterhaltungskosten für die in der Anstalt aufgenommenen erblindeten Krieger, aus verschiedenen Fonds	178	15	—				
VI.	Für verkaufte Schuld-Dokumente	242	7	6				
VII.	Extraordinair	73	27	—				
	Summa der Einnahme und des Bestandes	2433	11	8	20000	—	—	

Budget	Ist Revised Budget		2nd Revised Budget		Budget
	Rs.	P.	Rs.	P.	Rs.
Public Works Department (Buildings and Roads)					
Capital Account of Public Works					
1. Buildings	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
2. Roads	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
3. Bridges	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
4. Ferries	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
5. Miscellaneous	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
6. Machinery and Plant	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
7. Motor Vehicles	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
8. Furniture	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
9. Tools and Implements	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
10. Stores	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
11. Suspense	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
12. Remittances	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
13. Miscellaneous Capital Expenditure	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
14. Capital Outlay on Public Works	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
15. Capital Outlay on Irrigation	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
16. Capital Outlay on Electricity	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
17. Capital Outlay on Industries	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
18. Capital Outlay on Agriculture	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
19. Capital Outlay on Forests	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
20. Capital Outlay on Fisheries	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
21. Capital Outlay on Mines	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
22. Capital Outlay on Transport	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
23. Capital Outlay on Communications	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
24. Capital Outlay on Miscellaneous	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
25. Capital Outlay on Public Debt	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
26. Capital Outlay on Loans	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
27. Capital Outlay on Advances	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
28. Capital Outlay on Deposits	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
29. Capital Outlay on Remittances	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000
30. Capital Outlay on Miscellaneous Capital Expenditure	1,00,000	00	1,00,000	00	1,00,000

Der vorstehende Bestand ist vorhanden

a. bei dem Haupt-Verwaltungs-Fonds des Magistrats zu Königsberg mit	19800	Rthlr.	26 Sgr.	3 pf.
b. bei der Vorschuß-Kasse der Anstalt, zum Theil baar, zum Theil in wiederzuerstattenden Vorschüssen	158	=	21 =	6 =
Summa wie vor	19959	Rthlr.	17 Sgr.	9 pf.

Dieses Vermögen bestehet in

6000	Rthlr.	in 2 Schuld-Dokumenten
125	=	in Staats-Schuld-Scheinen
200	=	in Prämien-Staats-Schuld-Scheinen
13375	=	in Pfandbriefen
19700	Rthlr.	und
259	=	17 Sgr. 9 pf. baar
19959	Rthlr.	17 Sgr. 9 pf.

B. Ver-

B.

Verzeichniß

der bei dem Vorsteher-Amte der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1823 eingekommenen unbestimmten Beiträge.

	Namen und Wohnort des Gebers.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Von einem Ungenannten Ein Thaler zur Vertheilung an die in der Anstalt anwesenden Erblindeten, und zur Kasse der Anstalt	1	—	—
2	Durch das Königliche Landraths-Amt Gumbinnen, von den dasigen Herren Gensd'armes die denselben gebührenden und der unterzeichneten Anstalt abgetretenen Straf-Antheile mit	4	25	—
3	Vom Herrn Pfarrer Krüger zu Callethen	2	—	—
4	Vom Herrn Forst-Inspektor Rothfoß in einer frohen Gesellschaft gesammelt	3	9	—
5	Ein beim General-Commando des 1sten Armee-Corps angestellter Officier	1	—	—
6	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Woltersdorff, 1) vom Herrn Pfarrer Fange zu Wargitten	1	—	—
	2) von einem ungenannten Mitgliede der Sackheimschen Kirchengemeine	—	20	—
7	Durch das Königliche Landrathsamt Insterburg, 1) vom Herrn Gutsbesitzer Wenger	2	—	—
	2) " " Pfarrer Jordan	1	—	—
	3) " " Amtmann Pfeffer	4	—	—
	Latus	20	24	—

	Namen und Wohnort des Gebers.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	20	24	—
	4) vom Herrn Justizamtmann Harkewitz	1	—	—
	5) " " Pfarrer Paarmann	3	1	4
	6) " " Pfarrer Hirsch	—	4	—
	7) " " Rittmeister von Cöler	1	—	—
8	Vom Magistrat zu Bartenstein aus einer Kollekte gesammelt	1	19	5
9	Vom Herrn Erzpriester Philipsen zu Braunsberg	1	15	—
10	Durch das Königliche Intendanturamt Pr. Eylau von einem Ungenannten.	1	—	—
11	Durch das Königliche Land- und Stadtgericht Wehlau vom Herrn Baron von Heyking auf Lonschken	3	—	—
12	Von Sr. Excellenz dem kommandirenden General Herrn Generallieutenant von Borstell, für 1 Exemplar der am Neujahrstage vom Herrn Consistorialrath Professor und Doktor Kähler gehaltenen Predigt	1	—	—
13	Durch den Herrn Regierungsrath Drews, vom Herrn Intendanturrath Peterson	3	—	—
14	Durch das Königliche Landrathsamt zu Rößel, vom Herrn Pfarrer Krause zu Kiewitten aus einer gehaltenen Kollekte	—	10	—
15	Vom Herrn Pfarrer Förster zu Heinrichswalde aus einer Kollekte	7	—	—
16	Von dem Departement für die Invaliden im Königlichen hohen Krieges-Ministerium zu Berlin	120	—	—
17	Von dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Olschewsky, den Betrag des Werths für das der Anstalt abgetretene Anerkenntniß Nr. 7200 mit	—	22	—
18	Von den Gesellen des hiesigen Schuhmachergewerks	3	—	—
19	Durch den Herrn Pfarrer Kahle hieselbst, von 2 altroßgärtschen Gemeindegliedern	—	25	—
20	Vom Landrathsamte zu Braunsberg	5	—	—
21	Vom Königlichen Landrathsamte hieselbst, für abgesetzte 15 Exemplare der vom Herrn Consistorialrath Professor Dr. Kähler am verwichenen Neujahrstage gehaltenen Predigt	2	15	—
	Latus	176	15	9

	Namen und Wohnort des Gebers.			Betrag.		
				Rthlr.	sgr.	pf.
			Transport	176	15	9
22	Vom Königlichen	Landrathsamte	Fischhausen dito	2	15	—
23	" "	"	Memel dito	2	15	—
24	" "	"	Labiau dito	2	15	—
25	" "	"	Wehlau dito	2	15	—
26	" "	"	Friedland dito	2	15	—
27	" "	"	Pr. Eylau für 11 Exempl.	2	—	—
28	" "	"	Heilsberg 10 "	1	20	—
29	" "	"	Rößel 10 "	1	20	—
30	" "	"	Allenstein 10 "	1	20	—
31	" "	"	Mohrungen 14 "	2	10	—
32	" "	"	Neidenburg 10 "	1	20	—
33	" "	"	Ortelsburg 10 "	1	20	—
34	" "	"	Angerburg 6 "	1	—	—
35	" "	"	Darkehmen 3 "	—	15	—
36	" "	"	Heydekrug 10 "			
			1 Rubel und	—	25	—
37	" "	"	Insterburg für 10 Exempl.	1	20	—
38	" "	"	Johannisburg 6 "	1	—	—
39	" "	"	Lötzen 6 "	1	—	—
40	" "	"	Lyck 5 "	2	—	—
41	" "	"	Niederung 10 "	1	20	—
42	" "	"	Oletzko 5 "	—	25	—
43	" "	"	Pillkallen 6 "	1	—	—
44	" "	"	Ragnit 6 "	1	—	—
45	" "	"	Sensburg 6 "	1	—	—
46	" "	"	Stallupöhnen 5 "	—	25	—
47	" "	"	Tilsit 10 "	1	20	—
48	Vom Herrn Kommerzienrath Prin, das Provenue für die abgesetzten Exemplare der vom Herrn Consistorialrath Dr. Kähler gehaltenen Predigt			150	20	—
49	Durch den Herrn Superintendenten Matern zu Barten,					
	1) vom Oberlehrer Heinke zu Rastenburg			—	20	—
	2) vom Pfarrer Borowsky daselbst			—	5	—
			Latus 1 Rubel und	369	5	9

	Namen und Wohnort des Gebers.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport 1 Rubel und	369	5	9
	3) vom Pfarrer Gemmel in Leuneburg	—	15	—
	4) vom — Nippa in Beslack	—	10	—
	5) vom Superintendenten Mattern	—	15	—
50	Durch das Königliche Landrathsamt zu Neidenburg, von der adlichen Gutsbesitzerin Frau v. Bojursky zu Dittrichsdorff die ihr gebührenden und dem Institute abgetretenen Fangegelder für einen polnischen Deserteur mit	4	15	—
51	Durch das Königliche Intendanturamt Friedrichsfelde,			
	1) von einem Ungenannten	—	13	4
	2) vom Herrn Zoll-Inspektor v. Löben zu Friedrichshoff	1	5	—
52	Vom Königlichen Salz-Faktor und Lieutenant Herrn v. d. Oelznitz und vom Herrn Obergrenz-Controlleur Plewe zu Soldau, den Ueberschuß der Kosten für ein am 18ten October zu Soldau stattgehabtes geselliges Vergnügen	1	25	6
53	Durch das Königliche Landrathsamt zu Neidenburg, als den Betrag welchen ein kantonpflichtiges Individuum dem Militair-Arzt geschenkt, und von demselben zur weitern Verwendung dem gedachten Landrathsamte übergeben worden.	2	—	—
54	Durch den Herrn Justizkommissarius Siebrandt, von einem Ungenannten	9	20	—
55	Durch den Herrn Pfarrer Sommer von einem Mitgliede der Haberbergschen Gemeinde	2	—	—
56	Vom Herrn Partikulier Schraube	9	20	—
57	Vom Königlichen Landrathsamte Gerdauen, für abgesetzte 6 Exemplar der vom Herrn Konsistorialrath Professor Dr. Kähler am verwichenen Neujahrstage gehaltenen Predigt	1	—	—
58	Vom Königlichen Landrathsamte Rastenburg für 1 Exempl.	—	5	—
59	" " " Braunsberg 10 "	1	20	—
60	" " " Pr. Holland 6 "	1	—	—
61	Für die vom hiesigen Königlichen Hochlöblichen Kuirassier-Regiment entnommenen 2 Exemplare der Predigt	—	10	—
	Latus 1 Rubel und	405	29	7

	Namen und Wohnort des Gebers.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport 1 Rubel und	405	29	7
62	Vom Generalmajor und Kommandeur der 1sten Landwehr-Brigade Herrn v. Stülpnagel, von 5 Rekruten die während der diesjährigen Ersatzgestellung den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission remuneriren wollten	5	—	—
63	Durch den Herrn Pfarrer Bierbrauer zu Wilhelmsberg, 1) von der Bauerfrau Christ aus Pogrim	—	10	—
	2) aus einer Kollekte	—	4	4
64	Durch den Herrn Pfarrer Wachhausen zu Eichhorn, aus einer Kirchenkollekte gesammelt	—	7	8
65	Vom Königlichen Landrathsamte zu Heiligenbeil für 15 Exemplare der Professor Dr. Kählerschen Predigt.	2	15	—
	Summa 1 Rubel und	414	6	7

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 9.

Königsberg, Mittwoch den 25sten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 46. Wegen der einzureichenden Nachweisungen von den öffentlichen Stiftungen für Studirende. I. Abth. 289/1.

Den Magistraten und andern Kollatoren öffentlicher Stiftungen und Benefizien wird (mit Ausnahme des Königl. akademischen Senats) hiermit aufgegeben, die nach den Bestimmungen in dem hiesigen Amtsblatte vom 11ten Januar 1812 Seite 80. No. 60. zu fertigenden Nachweisungen der öffentlichen Stiftungen für Studirende von jetzt ab den 15ten Oktober jahrjährlich an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, die sie nach Befinden dem Königl. Provinzial-Konsistorio mittheilen wird. In den künftig einzureichenden Nachweisungen sind aber noch folgende Rubriken aufzunehmen und auszufüllen:

a) Betrag der zu den Stipendien ausgesetzten Kapitalien und der jährlich dafür bedungenen Zinsen;

b) auf welche Sicherheit die Kapitalien ausgeliehen worden, mit Anführung der Taxe oder des letzten Erwerbspreises der Grundstücke und des Betrages der den Kapitalien vorstehenden Hypotheken;

c) von wem und wo die Stiftungs-Urkunden und die Original-Instrumente über die ausstehenden Kapitalien aufbewahrt werden;

d) ob der Perzipient oder Stipendiat auch ohne Hülfe des Stipendiums seine Studien fortsetzen könne.

Königsberg, den 28sten Januar 1824.

No. 47. Theilnahme der Polizei bei Feuer-Untersuchungen. I. Abth. 3046/1.

Bei den gegenwärtig, besonders auf dem Lande, so häufig vorkommenden Bränden werden Se Königl. Landrathsämter und sämmtliche Polizeibehörden, mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahr 1811 abgedruckte Verfügung der Königl. Ministerien des Innrn und der Justiz vom 4ten September 1810, über die Untersuchung der Feuersbrünste, hiedurch gemessenst angewiesen, in besonderer Befolgung der §§. 1. und 4., die in ihren Bezirken vorfallenden Brände so schleunig als gründlich zu untersuchen, und es dabei nicht bloß bei den Aussagen der Betheiligten bewenden zu lassen, sondern auch allen sonst sich irgend ergebenden Umständen sorgfältig nachzuspüren, und da, wo ein gerichtliches Verfahren gegen die angeschuldigte oder verdächtige Person eintritt, im Laufe der gerichtlichen Untersuchung der betreffenden Gerichtsbehörde fortwährende zweckdienliche Nachrichten mitzutheilen, damit die Verbrecher wo möglich entdeckt, und zur wohlverdienten Strafe gezogen, nicht minder der widerrechtlich erzielten Brandvergütung verlustig erklärt werden.

Königsberg, den 7ten Februar 1824.

No. 48. Wegen der pro 1824 aufzubringenden Landarmen-Beiträge. I. Abth. 3337/1.

Zur Unterhaltung des Landarmen-Verpflegungs- und Invaliden-Versorgungs-Instituts zu Tapiau sind für das Jahr 1824, wie im vorigen Jahre, Vierzig Tausend Thaler an Landesbeiträgen erforderlich, wozu Ostpreußen 22,500 Rthlr. 17 Sgr. 6 pf., und Litthauen 17,499 Rthlr. 12 Sgr. 6 pf. beizutragen hat. Die betreffenden Behörden sind daher heute angewiesen, nach den vorjährigen Sätzen die Beiträge auch für dieses Jahr zu erheben und in 4 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, was denselben hiemit nochmals zur strengsten Pflicht gemacht wird. Die Zahlungspflichtigen aber werden dringend aufgefordert, ihre Beiträge prompt und unerinnert zu berichtigen, damit die Instituts-kasse zu Tapiau nicht bei ihren für die Landarmen zu leistenden Zahlungen und übrigen dringend nöthigen Ausgaben in Verlegenheit gerathe.

Königsberg, den 3ten Februar 1824.

No. 49. Geleitsabgabe fremder jüdischer Kaufleute. I. Abth. 106/1.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 22sten Dezember v. J. (Amtsblatt vom 7ten Januar 1824, No. 1. Pag. 5. und 6.) wird zur Vermeidung von Mißverständnissen der Polizeibehörden zur Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 9ten v. M. die Geleits-Abgabe von jetzt ab nur von solchen Juden, welche im Königreich Polen wohnen, und zwar in der durch die allegirte Amtsblatts-Verfügung vorgeschriebenen Art, von andern auswärtigen Juden aber gar nicht mehr erhoben werden soll. Solchen fremden Juden also, die

die nicht im Königreiche Polen wohnen oder unmittelbar aus demselben in die diesseitige Provinz kommen, sind keine Geleitsscheine, sondern nur Pässe in der frühern gewöhnlichen Art zu ertheilen.

Die Zoll- und Steuerämter haben von dieser Festsetzung gleichfalls Kenntniß zu nehmen und sich danach zu achten.

Königsberg, den 2ten Februar 1824.

No. 50. Betrifft das Regulativ über Behandlung des Waaren-Eingangs auf dem Memelstrome.

Das hohe Finanzministerium hat ein Regulativ über die Behandlung des Waaren-Eingangs auf dem Memelstrome (Niemen) in Bezug auf Steuerverfassung unterm 4ten April v. J. vollzogen, welches von jetzt an zur Ausführung gebracht wird.

Gedruckte Exemplare dieses Regulativs sind bei dem hiesigen Königl. Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände und bei dem Königl. Haupt-Zollamte Memel für 5 Sgr. das Stück verkäuflich.

Königsberg, den 3ten Februar 1824.

II. Abth. 2/2.

No. 51. Berichtigung eines Druckfehlers in der Veränderung der Arzenei-Taxe für 1823.

Das Gewicht des Olei Galbani und Olei Macidis hat in der Veränderung der Arzenei-Taxe für $18\frac{2}{3}\frac{3}{4}$ von einer Drachme auf einen Skrupel gestellt werden sollen. Die Apotheker in dem hiesigen Departement werden auf die in dieser Hinsicht durch einen Druckfehler in der gedachten Tax-Veränderung entstandene Unrichtigkeit aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 1sten Februar 1824.

I. Abth. 112/1.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 52. Den Erbschafts- und Kaufstempel betr.

Aus dem Reskript des Königl. Finanzministeriums an die Königl. Regierung zu Marienwerder vom 21sten Dezember 1822, wird sämmtlichen Justizbehörden hiemit zur Achtung bekannt gemacht:

1) Bei Ehegatten, welche in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben, soll im Todesfalle der überlebende Ehegatte nicht gehalten seyn, von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, welche er als sein Eigenthum zurücknimmt, eine Erbschaftssteuer zu erlegen, indem diese Hälfte nicht als ein ihm zu Theil werdender Erbfall, den er zum Stempel zu versteuern hat, zu betrachten ist;

die im Artikel 7. zu 4. des ältern Stempelgesetzes (Gesetzsamml. von 1810, S. 127.) ertheilte Vorschrift, daß, wenn unter Eheleuten Gütergemeinschaft Statt findet, auch der überlebende Theil die Erbschaft nach Abzug des Eingebrachten oder der Errungenschaft zu versteuern hat, ist in das neue Stempelgesetz nicht übernommen, und findet demnach auch keine Anwendung.

2) Nach den beiden ersten Absätzen des §. 10. im neuen Stempelgesetz muß der Kaufstempel von dem den Erbtheil des Uebernehmers übersteigenden Werth des Gegenstandes entrichtet werden, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, weil der Uebernehmer diesen Antheil seinen Mit-Erben gleichsam abkauft, und also nicht vom Erbschafts-, sondern vom Kaufstempel die Rede ist; nimmt also zum Beispiel die Wittwe, die mit dem Erblasser in Gütergemeinschaft gelebt hat, bei der Auseinandersetzung mit den Kindern das in die Ehe gebrachte auf 10123 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte Gut zurück, so ist der Kaufstempel von 5061 Rthlr. 25 Sgr. zu entrichten.

Königsberg, den 17ten Februar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 53. Die Abgabe der Miethskutscher und Lohnfuhrleute an die Postkassen betr.

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die allerhöchste Königl. Verordnung vom 10ten Januar d. J. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten, oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten müssen.

Vom 1sten März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Miethe- und Lohnfuhre der verordnete Postschein im Post-Comtoir gelöset und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensd'armen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7ten Februar 1824.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Nagler.

Nach-

Nachricht.

Der Kandidat der Pharmacie George Leopold Mayno hat die Konfirmation als Provisor erhalten, und ist als solcher vereidiget worden.

Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Januar 1824.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 8,54 Lin., den 4ten Abends, bei NO., Frost, heiterem Himmel und etwas starkem Winde.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 5,11 Lin. den 24sten Morgens 6 Uhr, bei SO., mäßigem Winde, bedecktem wolkigtem Himmel.

Unterschied von beiden, 15,43 Linien; Mittel 28 Zoll 1,04 Lin.

Thermometer. Höchster Stand, + 5°,5, den 26sten bei SSW., Sturm und Nebelregen; den 27sten bei W. und trüber stiller Luft.

Niedrigster Stand, —7°, den 4ten Abends, bei NO., Reif und klarem Wetter.

Unterschied von beiden 12,5 Grade; Mittel + 0°,9.

Winde. Der herrschende Wind war SW. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war SW. (mit einigen Wendungen nach SSW.) 26, W. 17, NW. 9, N. 11, NO. 5, O. 4, SO. 9, S. 15.

Witterung. Heitere Tage 3, vermischte 11, trübe 17. Heitere Nächte 4, vermischte 6, trübe 21. Tage mit Wind 6, mit Sturm 3. Nächte mit Wind 4, mit Sturm 7. Tage mit Regen 7, mit Schnee 5, mit Hagel 2. Nächte mit Regen 2, mit Schnee 2, mit Hagel 3. Morgen mit Nebel 1, Abende 3. Nächte und Morgen mit Reif 2. Abende mit Gewitter 1. Nächte mit Frost 10, Mittage mit Frost 4.

Ganz

Ganz ungewöhnlich war die Witterung im Januar, mehr der eines Frühlings- als Winter-Monats ähnlich. Ein größtentheils trüber bedeckter Himmel, häufige Winde und Stürme, weniger unbedeutender Frost und Schnee, und was merkwürdig und in dieser Jahreszeit sehr auffallend ist, ein starkes Gewitter, welches sogar Feuerschaden verursacht hat, das war das Ausgezeichnete dieses Monats.

Am Neujahre war eine angenehme Frühlingsluft bei 3 Grad Wärme; die Knaben vergnügten sich an einigen Stellen auf dem schwachen Eise des Pregels mit Schlittschuhlaufen; das Barometer fing an stark zu fallen. Den 2ten von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr Schnee, worauf das Barometer wieder zu steigen anfing, und bis Abends am 3ten 6 Linien und bis dahin am 4ten 11 Linien sich erhob. An diesem letzten war der Wind in NO. gegangen, der Himmel heiter geworden, die Kälte nahm bis — 7° zu, man glaubte, der längst erwartete Winter werde nun eintreten und anhalten. Allein am 5ten Morgens zeigte es sich anders, der Wind war SW., die Kälte hatte nachgelassen, des Mittags sogar + 1°; es fing an um 2 Uhr etwas zu schneien und Abends stürmisch zu werden, mit Regen und Schnee, und hielt damit bis in den folgenden Tag an. Den 7ten Morgens wieder — 4°, die Luft heiter, der Frost hielt den ganzen Tag bis zum 8ten Morgens an, Mittags + 1°,6. In der Nacht zum 9ten wenig Frost, der bis Mittag anhielt, Abends in Wärme überging. Diesen ganzen Tag war ein starker Sturm aus SW., Nachmittags feiner Regen, welcher auch am 10ten anhielt, und an diesem mit einem dicken Nebel bei einer gänzlichen Windstille begleitet war. Trübes unangenehmes Wetter, auch am 11ten bei starkem SW., hernach NW.

Die Witterung am 12ten nahm einen andern Gang, als es Anfangs den Anschein hatte. Das Barometer war gestiegen, die Luft heiter, weiter im Tage fanden sich dünne dunstige Wolken, durch welche die Sonne erst schwach durchschien, aber hernach ganz verdeckt wurde; das Barometer fiel bis spät Abends 5 Linien, die Wärme, die um 5 Uhr + 1°,5 gewesen, war gegen 10 Uhr + 4°,5; in der Bedeckungswolke waren dunkele Stellen, als beim Gewitter, auch sogen einige dunkele Wolken unter derselben. Um 4 Uhr entstand ein Sturm, welcher bis in die Nacht anhielt; um 7 Uhr wurde man in NO. ein Blitzen gewahr, welches nachher noch mehrmals bemerkt wurde; nach 10 Uhr hörte man einen entfernten Donner, der bis nach 11 Uhr mehrmals vernommen worden. Hier hat man von dieser ungewöhnlichen Erscheinung weiter keine nachtheilige Folgen gehabt, aber bald am 13ten Morgens kamen traurige Nachrichten von den Wirkungen des Gewitters. Schon Abends von 7 bis 8 Uhr ist das Gewitter sehr stark gewesen nicht weit von Schaacken, und hat in dem Vorwerk Alt-Kingitten, zu Adlich Rinau gehörig, in die Scheune eing-

eingeschlagen, wodurch fast alle Wirthschaftsgebäude abgebrannt sind. Beinahe zu gleicher Zeit wurde ein Wohnhaus in Reicken, nicht weit vom ersten Gute entfernt, vom Blitz entzündet; in Carmitten, eine Meile vom kurischen Hafe, war gegen halb 10 Uhr ein heftiges Hagel- und Schneeschauer, mit starkem Blitz aus W. und Donner begleitet, und um halb 12 Uhr ein naher Donnerschlag. Um 8 Uhr war das Gewitter stark in Labiau, um 9 Uhr in Wehlau, woselbst es bis nach 11 Uhr vernommen worden, und daß es seinen Gang aus NW. (man glaubt vom Hafe her) durch N. nach O. genommen. Daselbst hat man am 14ten auch ein Blitzen bemerkt; in Memel in der Nacht vom 10ten zum 11ten ein Gewitter.

Den 13ten heiter ohne Frost, den 14ten Morgens + 3°, Mittags + 4°, den ganzen Tag Sturm aus WNW. bis zum 15ten Morgens, worauf Hagelschauer folgte; an diesem Tage eine ungewöhnliche Trockenheit nach dem Hygrometer. Am 16ten der letzte bedeutende Frost, Abends — 5°; vom 17ten bis Ende des Monats Mittags kein Frost mehr, und Nachts ein paar Male unbedeutend. Kein Schnee war mehr zu sehen, außer in Thälern, die Saaten lagen bloß zu Tage; das Wetter war größtentheils trübe, nur an ein paar Tagen ließ sich die Sonne und Abends der Komet sehen. Der niedrige Stand des Barometers am 24sten Morgens hat hier nur etwas starken Wind bewirkt; erst den folgenden Tag, nachdem das Barometer 7 Linien gestiegen, erfolgte ein Sturm, der bis zum 26sten anhielt; an diesem Tage wurde das schon mürbe Eis des Pregels gebrochen, und verlor sich am 27sten ganz. Selbst in den letzten drei Tagen wurde die Luft bei N. nicht kälter, und man muß erwarten, der Februar werde eine größere Veränderung in der Witterung hervorbringen.

Der Niederschlag vom Regen und Schnee auf 1 Quadratfuß beträgt in diesem Monat 158 Kubikzoll, oder über 13 Linien Höhe.

Das Barometer hat in 21 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten Februar 1824.

Sommer,
Pfarrer.

Durch-

Durchschnitts-Marktpreis im Monat Januar 1824.

		Rtl.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen	pr. Scheffel	1	4	4
Roggen	" "	—	18	11
Gerste	" "	—	13	1
Hafer	" "	—	10	2
Erbsen graue	" "	—	18	11
Erbsen weiße	" "	—	17	8
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	15	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter	pr. Stein	7	18	—
Litthauische Butter	" "	6	24	—
Stückbutter	pr. Pfund	—	6	4
dito Elbingsche	" "	—	5	7
Graupe	pr. Scheffel	2	—	—
Hirsengrütze	" "	4	—	—
Hafergrütze	" "	1	20	—
Buchweizengrütze	" "	2	14	—
Gerstengrütze	" "	2	5	—
Grückenmehl	" "	2	—	—
Weizenmehl	" "	2	4	2
Roggenmehl	" "	1	3	—
Gerstenmehl	" "	—	—	—
Hafermehl	" "	—	—	—
Kartoffeln	" "	—	9	9

		Rtl.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch	pr. Pfund	—	2	7
Schweinefleisch	" "	—	2	7
Schöpsenfleisch	" "	—	2	6
Kalbfleisch	" "	—	2	3
Speck, ungeräuchertes	" "	—	3	6
dito geräuchertes	" "	—	4	8
Schmeer	" "	—	4	6
Rindertalg	" "	—	5	2
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pr. Tonne	3	3	6
dito	pr. Stof	—	1	2
Biereßig	pr. Tonne	3	2	—
Weineßig	pr. Anker	5	—	—
Branntwein	pr. Ohm	17	22	—
dito	pr. Stof	—	5	3
Käse, ordinairer	pr. Pfund	—	1	10
dito besserer	" "	—	2	5
Holz, hartes	pr. Achtel	12	18	—
dito weiches	" "	8	3	—
Stroh	pr. Schock	2	—	—
Heu	pr. Centner	—	9	—
Wolle	pr. Stein	—	—	—
Hopfen	" "	2	15	—
Eyer	pr. Schock	—	17	4
Ziegel	pr. Mille	—	—	—

Königsberg, den 1sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 8.

Königsberg, Mittwoch den 25sten Februar 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Instmann Andreß, der der Verübung mehrerer Diebstähle höchst dringend verdächtig ist, hat sich aus seinem Aufenthaltsorte, dem Dorfe Alkehnen, zu dem adl. Gute Wackern gehörig heimlich entfernt, und wir ersuchen hiernach sämmtliche resp. Polizei- und öffentliche Behörden dienstlich, auf denselben ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, im etwanigen Betretungsfalle ihn sofort zur Haft zu bringen und an uns gegen Kosten-Erstattung abliefern zu lassen.

Königsberg, den 16ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

Signalement. Der Andreß ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ein längliches, hageres, glattes Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, spitze Nase, schwarzbraune Haare und Bart, und stottert beim Sprechen.

Er war bei seiner Entfernung mit einem dunkelblau tuchenen kurzen Oberrocke, unter demselben mit einer dergleichen Jacke, schwarz wollenen Beinkleidern, kurzen Stiefeln und einem runden Hute bekleidet.

Steckbrief. Der wegen wiederholter Desertion zur mehrjährigen Festungsstrafe verurtheilte Tambour Karl Christian Bastian vom 4ten Infanterie-Regiment, dessen Signalement unten beigefügt ist, aus der hiesigen Militair-Strafanstalt entwichen.

Wir ersuchen die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie, hiedurch auf, auf den Bastian ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung gefesselt nach Danzig zu transportiren und an die Königl. Kommandantur abzuliefern. Auf die Wiederergreifung desselben ist eine Belohnung von zwei Thaler gesetzt worden. Außerdem sollen für ihn täglich 2 Sgr. 6 pf. an Verpflegungskosten während des Rücktransports, dagegen für Fuhrlohn und Begleitungskosten nichts vergütet werden.

Danzig, den 23sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement. Der Karl Christian Bastian ist von Profession ein Schneider, aus Mechelt in Brabant gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, ovale Stirn, schwarzbraune Augen und Augenbrannen spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gute und alle Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, plattes Gesicht, ist von mittler Gestalt, und spricht deutsch und etwas französisch. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz und ein Crucifix, auf dem linken Arm ein Herz, über demselben zwei Tauben und Tambour nebst Trommel, in dem Herz der Name Karl Bastian, alles mit blauschwarzer Farbe in die Haut punktirt.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Sträflingsjacke mit rothem Kragen, langen grüntuchenen Hosen, blautuchner Mütze mit rothem Besatz nebst Schirm und mit Glanzleinwand bezogen, blautuchner Weste, schwarzsammetner Halsbinde und Halbstiefeln.

Der durch den Steckbrief vom 31sten August 1822 verfolgte Arbeitsmann Johann Christian Lehmann ist bereits wieder zum Arrest gebracht worden, wovon die Königl. Polizeibehörden hiemit benachrichtigt werden.

Königsberg, den 12ten Februar 1824.

Königlicher Polizei-Präsident,
Schmidt.

Die unverehelichte Louise Behrendt, welche den 11ten Januar d. J. aus dem hiesigen Kriminalgefängniß entsprungen und durch den Steckbrief vom 12ten desselben Monats verfolgt ward, ist, nach dem hier eingegangenen Schreiben des Königl. Polizei-Präsidii zu Königsberg vom 7ten d. M., in Königsberg bei einem Diebstahl ertappt, verhaftet, und dem Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat überliefert; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Braunsberg, den 12ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zu den Gräfl. von Finkenstein-Gilgenburgschen Gütern gehörige Dorf und Vorwerk Eigenau soll von Johanni 1824 ab auf sechs nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, wozu die Lizitations-Termin

auf den 19ten März d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, auf der hiesigen Gerichtsstube anstehet; Pachtlustige, welche die erforderliche Sicherheit bestellen können, werden zu solchem hiermit eingeladen, und können die nähern Bedingungen und die Nutzungs-Anschläge, so wie die Verzeichnisse über das Inventarium, beider Oekonomie-Inspektion in Seemen stets einsehen.

Gilgenburg, den 14ten Februar 1824.

Reichsgräfl. v. Finkenstein-Gilgenburgsche Patrimonial-Gerichte.

Bei

Bei dem Stadtgericht zu Rastenburg ist auf den Antrag der Erben des den 9ten September d. J. hieselbst verstorbenen Gastwirths Friedrich Rex der öffentlich freiwillige Verkauf der zu seinem Nachlaß gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) des am Königsbergschen Thor sub No. 294. u. 295. d. S. A. zur bürgerlichen Nahrung ganz vorzüglich belegenen, und außerdem zur Brauerei- und Brennereigerechtigkeit privilegirten, auch zur Ausübung derselben völlig eingerichteten Krug-grundstücks, der Löwenkrug genannt, laut der gerichtlichen Taxe von 3113 Rthlr. 14 Sgr. 5 pf.

b) der sub No. 417½ d. S. A. belegenen Scheune mit Hofraum und Garten, taxirt . . . . 283 " 2 " — "

c) der sub No 269. d. S. A. in den städtschen Feldmarken belegenen Hufe Land, mit dem dazu gehörigen Wohnhause und Garten, im gerichtlichen Taxwerth von 709 " 4 " 6 "

4055 Rthlr. 20 Sgr. 10 pf.

festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches bei dem unterzeichneten Gericht in atrio aushängt, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben. Die Termine stehen dazu auf

den 30sten Januar
" 28sten Februar
" 30sten März

} k. J.

im Geschäfts-Lokale des Stadtgerichts an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, wird der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen, und wird nur noch bemerkt, daß ein verhältnißmäßiger Theil des Kaufgeldes gegen landübliche Verzinsung auf den Grundstücken stehen bleiben kann, daß die Uebergabe auf Ostern k. J. erfolgt, und daß die Taxe der Grundstücke und die Hypothekenscheine täglich in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden können.

Rastenburg, den 12ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß der Mälzer Plötzschen Eheleute gehörige, in der hiesigen Stadt belegene Malzhaus soll mit allem An- und Zubehör, namentlich auch mit den Revenuen aus dem Malzgewerbe, von Ostern d. J. ab auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 16ten März d. J.

allhier vor dem Deputirten des Gerichts an, zu welchem Pachtlustige, welche eine angemessene baare Caution zu stellen im Stande sind, eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt sofort, und die Uebergabe spätstens zu Ostern d. J.; auch wird noch bemerkt, daß ein Baum- und Gemüsegarten zu dem Grundstück gehört, und dasselbe eine hinlängliche und anständige Wohnung enthält.

Rastenburg, den 31sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das

Das im Dorfe Wolfshagen, Königl. Domainenamts Rastenburg, zwischen der Stadt Barten und Drengfurth und 2 Meilen von der Stadt Nordenburg gelegene, den Erben des verstorbenen Herrn Oberburggrafen, Reichsgrafen v. Dönhoff gehörige erbpachtliche Waldwarths-Etablissement, bestehend aus 2 Hufen Kullmisch und einer Forstparzele, soll durch eine freiwillige Lizitation verkauft, oder von Ostern dieses Jahres ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre, mit komplett bestellten Wintersaaten verpachtet werden, wozu ein einziger Termin allhier im Hofe

auf den 8ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, ansteht, und zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer und Pachtlustige hiedurch eingeladen werden. Es dient hiebei zur Nachricht, daß die Gebäude dieses Etablissements im baulichsten Stande sich befinden, und über die Verkaufs- und Verpachtsbedingungen man die nöthige Auskunft hier bei dem Herrn Inspektor Gutzeit in Skandau und bei dem Herrn Förster Kißner in Wolfshagen erhalten könne.

Dominium Dönhoffstädt bei Barten, den 3ten Januar 1824.

Dorguth.

Auf den von uns genehmigten Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung soll zur Bezahlung einer Kriegesschuld aus dem Jahr 1807, eine der hiesigen Stadtgemeinde zugehörige kupferne Braupfanne, circa 2000 Pfund schwer, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich zu erlegende baare Bezahlung verkauft werden, und steht hiezu ein Termin

auf den 16ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause vor dem unterzeichneten Magistrat an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Preuß. Holland, den 4ten Februar 1824.

Der Magistrat.

Da in dem am 30sten Januar d. J. zum nothwendigen Verkauf des im Dorfe Hanswalde gelegenen köllmischen Schulzenguts des Christoph Kroß von 4 Hufen Landes, geschätzt 2087 Rthlr., angestandenen Lizitations-Termine keine Kauflustige sich gemeldet haben, so ist der anderweitige peremtorische Bietungstermin

auf den 9ten April 1824

angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihren Bott zu verlautbaren, bei dessen Annehmlichkeit der Zuschlag mit Zustimmung der Gläubiger zu gewärtigen ist.

Die Taxe hängt mit dem Subhastationspatent an der Gerichtsstelle aus, und kann jederzeit eingesehen werden.

Heiligenbeil, den 6ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird eine Ordnungsstrafe bis zu 150 DM oder Ordnungshaft bis zu 3 Tagen festgesetzt.

Die Ordnungsstrafe ist zugunsten der Staatskasse einzuziehen.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstücks ... Sie hat dieses Grundstück mit Kaufvertrag vom 15. Juli 1955 an die Eheleute ... verkauft. Die Eheleute ... haben sich in dem Kaufvertrag verpflichtet, das Grundstück nicht ohne Zustimmung der Beschwerdeführerin zu veräußern. Sie haben ferner eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Beschwerdeführerin bewilligt. Diese Auflassungsvormerkung ist im Grundbuch eingetragen worden.

Die Eheleute ... haben das Grundstück an die Eheleute ... verkauft. Sie haben dabei die Zustimmung der Beschwerdeführerin zu dieser Veräußerung nicht eingeholt. Die Beschwerdeführerin hat daraufhin gegen die Eheleute ... Klage auf Unterlassung der Veräußerung erhoben. Diese Klage ist noch anhängig.

Die Beschwerdeführerin hat beim Grundbuchamt beantragt, die Auflassungsvormerkung zu löschen. Sie hat dazu eine Bewilligung der Eheleute ... vorgelegt. Das Grundbuchamt hat den Antrag abgelehnt. Es hat dazu ausgeführt, die Bewilligung sei nicht ausreichend, weil sie nicht von den Eheleuten ... abgegeben worden sei. Diese seien aber durch die Auflassungsvormerkung betroffen.

Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Sie hat dazu ausgeführt, die Eheleute ... seien nicht mehr Eigentümer des Grundstücks. Sie könnten daher durch die Löschung der Auflassungsvormerkung nicht betroffen sein.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch begründet.

Die Eheleute ... sind durch die Löschung der Auflassungsvormerkung nicht betroffen. Sie sind nicht mehr Eigentümer des Grundstücks. Sie können daher durch die Löschung der Auflassungsvormerkung nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Die Bewilligung der Eheleute ... ist daher ausreichend.

Die Beschwerdeführerin hat ferner beantragt, die Auflassungsvormerkung zu löschen. Sie hat dazu eine Bewilligung der Eheleute ... vorgelegt. Das Grundbuchamt hat den Antrag abgelehnt. Es hat dazu ausgeführt, die Bewilligung sei nicht ausreichend, weil sie nicht von den Eheleuten ... abgegeben worden sei. Diese seien aber durch die Auflassungsvormerkung betroffen.

Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Sie hat dazu ausgeführt, die Eheleute ... seien nicht mehr Eigentümer des Grundstücks. Sie könnten daher durch die Löschung der Auflassungsvormerkung nicht betroffen sein.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch begründet.

Die Eheleute ... sind durch die Löschung der Auflassungsvormerkung nicht betroffen. Sie sind nicht mehr Eigentümer des Grundstücks. Sie können daher durch die Löschung der Auflassungsvormerkung nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Die Bewilligung der Eheleute ... ist daher ausreichend.

Die Kuhpacht in Colbiehnen, zu den Reichsgräflich Dönhoffstädtschen Gütern gehörig, von 70 Stück Ostfriesischer Abkunft, wird Trinitatis dieses Jahres pachtlos, und soll anderweitig auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Pacht- und Kautionsfähige hiemit eingeladen werden, und die nähern Bedingungen in Dönhoffstädt bei dem Amtmann Dorguth erfahren können.

Das vererbpachtet gewesene, dem Fisko adjudizirte, ½ Meile von der Stadt Tilsit und dem Memelstrom, auf der Poststraße von Tilsit nach Memel gelegene Domainengut Baubeln soll mit dem Attinenz Schäferei, nebst dem Rechte zur kleinen und Mittel-Jagd, imgleichen mit der in der Hoflage befindlichen Wassermühle, von Trinitatis d. J. ab im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, oder vererbpachtet, oder auf 12 Jahre verzeitpachtet werden.

Der letztern zur Vererbpachtung dieser Domaine geschehenen Vermessung zufolge, soll dieselbe an Flächenmaaß enthalten:

778	Morgen	36	Ruthen	Acker,
673	"	150	"	Wiesen, die größtentheils von der Memel überschwemmt werden.
960	"	34	"	hohe und Niederungs-Weide,
386	"	22	"	Kiefern Wald und Gebüsch,
50	"	105	"	Gärten,
108	"	115	"	Hof- und Baustellen und Unland.

Summa 2957 Morgen 102 Ruthen, oder 98 Hufen 17 Morgen 102 □Ruthen.

Der Getränkeverlag der diesem Gute debitspflichtigen Krüge und Schankstellen, wovon 2 zu Coadjuthen, 2 zu Piktupönen, die übrigen aber zu Cullmen-Szarden, Gallus-Wilpien, Motz Stubbern, Pogegen, Robkogen, Rucken, Schackningken, Trakeningken, Baubeln, Cullmen-Jemen und Schönwalde befindlich sind, sollen an den Acquirenten in der Art zeitpachtsweise mit ausgethan werden, daß derselbe die Verlagspacht nie kündigen kann, dem Fisko aber vorbehalten bleibt, das Verlagsrecht alljährlich eintretenden Falls sowohl von einzelnen, als von allen Debitspflichtigen gegen den Erlaß der besonders zu stipulirenden Verlagspacht, aufzuheben. Es wird im Lizitations-Termin übrigens noch näher bestimmt werden, ob der Getränkeverlag in den genannten Schankstellen schon vom 1sten Juni d. J., oder erst vom 1sten Januar 1828 ab wird dem Acquirenten übergeben werden.

Außer den Saaten und dem Feuerlöschgeräthe gehören auch noch

24 Arbeitspferde,
80 Kühe,
2 Bullen,
21 Zugochsen,
371 Schaafe,

imgleichen nicht unbedeutende Wirthschafts- und Brau- und Brennerei-Geräthschaften inventarisch zum Gute. Dem Acquirenten werden die Verzeichnisse hievon im Lizitations-Termin vorgelegt werden.

Die

Die nähern Bedingungen des Kaufs, der Erbpacht und der Zeitverpachtung, imgleichen die Flur-Karte, und sonstigen zum Anhalt der Behörde früher gefertigten Ertrags-Nachrichten können in der hiesigen Finanz-Registratur jederzeit eingesehen werden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 28sten Februar d. J.

im Konferenz-Zimmer der Königl. Regierung vor dem Deputatus, | Regierungsrath Schlick, anberaumt.

Ein jeder Konkurrent wird sich in diesem Termin zu der von ihm beabsichtigten Art von Acquisition über das erforderliche Vermögen auszuweisen, und der Käufer oder der Erbpächter sich so einzurichten haben, daß er den in der Lizitation sich ergebenden Betrag der ersten Rate des Kauf- oder Erbstandsgeldes durch Dokumente, die mit neuen Hypothekenscheinen belegt, völlige Sicherheit bekunden, oder durch Staatspapiere sicher zu stellen im Stande ist. Der Pachtlustige hat aber eine Kaution mittelst dergleichen Dokumenten oder Staatsschuldscheinen von 3000 Rthlr. im Betrage im Termin nachzuweisen.

Wie schon in der vorläufigen Bekanntmachung vom 6ten November v. J. bemerklich gemacht worden ist, erleichtert die Nähe von Tilsit und vom Memelstrom die Versilberung der Produkte; die Pertinenzien des Guts erlauben die Unterhaltung eines Gestüts, einer Schäferei und einer Kuhpacht, und die schöne Lage desselben am Memel-Thal und an der großen Poststraße von Tilsit nach Memel gewähren demselben als Wohnort seltene Annehmlichkeiten.

Gumbinnen, den 9ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur Ausbietung der Pacht von Corben und Motlehnen vom 1sten Juni d. J. ab, und zwar auf den Grund der landschaftlichen General-Lizitations-Bedingungen, steht ein Termin auf

den 26sten März d. J.,

Vormittags, im Departements-Landschaftshause an.

Königsberg, den 15ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Die hieselbst auf der Straße von Angerburg nach Wehlau befindliche Krugwirthschaft, vereinigt mit der Kuhpacht von 16 bis 20 Stück Kühen, bin ich willens, vom 1sten Juni d. J. zu verpachten, und habe dazu einen Termin

auf den 20sten März d. J.

bestimmt, zu welchem ich kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Krug auch nöthigenfalls schon von Ostern bezogen werden kann.

Adel. Sechshuben bei Nordenburg, den 8ten Februar 1824.

Der Gutsbesitzer Wichmann.

Da

Da in den zur Verpachtung der bei Soldau gelegenen, mit Wiesenwachs reichlich versehenen adel. Güter Groß Lentzke und Niederhoff bei der Jurisdiktion angestandenen Terminen sich keine annehmliche Pächter gefunden, so ist ein nochmaliger Lizitations-Termin

auf den 27sten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landschafts-Hause anberaumt; welches Pachtliebhabern, die Kaution bestellen können, hiermit bekannt gemacht wird.

Mohrungen, den 31sten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das zu Rasenbeck belegene, dem Bauern Anton Kewitz zugehörige Bauer-Erbe von einer Hufe Kullmisch, soll gemäß des an hiesiger Gerichtsstelle affichirten Subhastationspatents im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, weshalb wir einen peremtorischen Lizitations-Termin

auf den 29sten April d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in unserm Instruktionszimmer anberaumt haben, und Besitz- und Zahlungsfähige auffordern, gedachten Tages zu erscheinen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Gebotte zu verlautbaren; auch hat der Meistbietende sofortigen Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks, welches übrigens auf 242 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist dem Subhastationspatente beigefügt, kann auch täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Das Hypothekenwesen dieses Grundstücks ist noch nicht reguliret, und fordern wir zugleich die unbekannten Real Prätendenten hiemit auf, ihre etwanige Gerechtsame spätestens bis zum obigen Termin bei uns anzumelden, und was zur Begründung derselben gehört, beizubringen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Wormditt, den 26sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu dem adlichen Gute Wesselhöffen gehörige Gärten, am kurischen Hafe gelegen und drei Meilen von hier entfernt, sollen nebst der Gärtnerwohnung auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 19ten März d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in dem Geschäfts Lokale des Inquisitoriats-Assessors Buske, Kneiphof, kleiner Domplatz No. 12., wo auch die Lizitations-Bedingungen vorher eingesehen werden können, ansteht; welches Pachtlustigen, die eine Kaution leisten können, hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 12ten Februar 1824.

Wesselhöffensche Gerichtsbarkeit.

Die

The Court's decision in Bowen v. Kendrick, 487 U.S. 589 (1988), is not to the contrary. In Bowen, the Court upheld the Adolescent Family Life Act, which provided grants to public or private organizations for services and research regarding premarital sexual relations, pregnancy, and parenthood. The Court found that the Act was facially constitutional because it was "neutral on its face with respect to religion," and that it was not unconstitutional as applied because there was no evidence that the grantees were "pervasively sectarian." Id. at 609. Here, by contrast, the Act is not facially neutral with respect to religion, and the Court has found that the Act is unconstitutional as applied to the Catholic Bishops.

Accordingly, the Court finds that the Act violates the Establishment Clause. The Court will enter a separate order consistent with this opinion.

SO ORDERED.

/s/
GLADYS KESSLER
UNITED STATES DISTRICT JUDGE

DATE: March 13, 2009

Die adlichen Güter Germehnen und Crumteich, zwei Meilen von hiesigem Orte entfernt, sollen vom 1sten April d. J. verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 20sten März d. J.

Nachmittags um 3 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Inquisitoriats-Assessors Buske, Kneiphof, kleiner Domplatz No. 12., wo auch die Lizitations-Bedingungen vorher eingesehen werden können, ansteht; welches Pachtlustigen, die eine Kaution leisten können, hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 12ten Februar 1824.

Wesselhöffensche Gerichtsbarkeit.

Die hiesige holländische Windmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange, nebst dazu gehörigen Gebäuden, Säe- und Gartenland, soll vom 22sten Mai d. J. ab auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden.

Kautionsfähige Pachtliebhaber können sich deshalb bis zum 1sten April d. J. bei dem Oekonomie-Amte in Finckenstein melden.

Oekonomie-Amt Finckenstein, den 13ten Februar 1824.

Die den Mälzenbräuer Friedrich Schulzschen Eheleuten zugehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, als:

1) das ganze Mälzenbräuerhaus No. 45., nebst Radikal-Acker und Braugeräthschaften;
2) die halbe Hufe No. 203. nebst Füllung;
3) die Scheune No. 562. nebst Garten;
4) die Wohnbude No. 139. nebst zwei Gärten,

welche zusammen auf 795 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden sind, sollen im Termin

den 15ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden, entweder einzeln, oder im Ganzen, öffentlich verkauft werden; daher sich alsdann Kaufliebhaber einfinden können.

Die Verkaufsbedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden, und sind die Abschätzungsverhandlungen jederzeit vorher in der hiesigen Registratur einzusehen.

Landsberg, den 30sten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Es ist mein Wille, meine sämmtlichen Karmitten- und Schnellwaldschen Güter in Ostpreußen, eben so auch die Tromnauschen Güter in Westpreußen, von Johanni d. J. sowohl theilweise, lieber jedoch alle beisammen, zu verpachten. Es steht hiezu

den 1sten April d. J.

Termin im hiesigen Oekonomie-Zimmer an, und lade ich alle diejenigen, welche neben einem bewährten Rufe von guten Wirthschaftskenntnissen, auch ein bedeutendes Kapital

zur

A NEW METHOD FOR THE DETERMINATION OF THE ELASTICITY OF TUNGSTEN WIRE

By Dr. Paul Kirchberger

Received 1 October, 1913

Many methods have been proposed for the determination of the elasticity of wires, but they are all more or less unsatisfactory. The method of Searle, which is the most widely used, is open to the objection that the wire is subjected to a considerable tension, and the method of Kohlrausch, which is free from this objection, is very difficult to carry out. The method described in this paper is free from both these objections, and is very simple to carry out.

The wire is fixed at one end to a rigid support, and at the other end to a light mirror. The wire is then set into torsional vibration, and the period of vibration is determined. The elasticity of the wire is then calculated from the formula

$$n = \frac{1}{2\pi} \sqrt{\frac{\pi r^4 G}{2 l I}}$$

where n is the number of vibrations per second, r is the radius of the wire, G is the modulus of rigidity, l is the length of the wire, and I is the moment of inertia of the mirror.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 10.

Königsberg, Mittwoch den 3ten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 54. Die auf öffentlichen Begräbnißplätzen von Freunden oder Verwandten der Verstorbenen zu haltenden Leichenreden betr. I. Abth. 3338/1.

Da die öffentlichen Begräbnißplätze auch von den evangelischen Christen als loca religiosa betrachtet werden: so können sich die zuständigen Prediger nicht entziehen, auf Verlangen der Leidtragenden, Grabreden zu halten und die gewöhnliche Kollekte bei der Bestattung der Todten abzusingen. Sollten aber Freunde oder Verwandte der Verstorbenen nicht bloß im Sterbehause, sondern auch auf dem Gottesacker einen Vortrag halten wollen: so ist ihnen dieses zwar nicht zu untersagen, jedoch muß dem zuständigen Pfarrer vorher das Konzept der Rede zur Durchsicht vorgelegt werden, damit dieser verhüten könne, daß ungeziemende Vorträge bei solchen Feierlichkeiten gehalten werden. Sollte dieser sich mit dem Redner nicht darüber verständigen können, oder gegen die Persönlichkeit des letztern ein erhebliches Bedenken obwalten: so ist die Entscheidung der vorgeordneten Behörde darüber einzuholen, ehe die Rede gehalten wird.

Königsberg, den 9ten Februar 1824.

No. 55. Die Eichung der Gewichte von Gußeisen betreffend. II. Abth. 104/1.

Durch die Bekanntmachung vom 26sten April v. J. (Amtsblatt pro 1823. Seite 155.) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gewichte von Gußeisen, welche mit einem Loch im Boden versehen sind, nicht zur Eichung angenommen werden dürfen, und es ist vor deren Fertigung gewarnt.

Es ist indessen verschiedentlich bemerkt worden, daß man dieses Verbot dahin gedeutet hat, als wäre dasselbe zugleich solche Gewichte von Gußeisen alter Form, durch

durch deren Mitte ein pyramidales senkrechtes Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Hardgriffs bestimmt und nothwendig ist.

Da jedoch in jener Bekanntmachung lediglich die §. 46. der für die Eichanstalten gegebenen Instruktion bezeichnete fehlerhafte Beschaffenheit gemeint ist, und der §. 45. bestimmte Anleitung giebt, wie bei der Eichung der eisernen Gewichte alter Form zu verfahren ist: so wird in Folge der Verfügung des Königl. Ministeriums des Handels vom 4ten Januar d. J. die erwähnte Bekanntmachung hiernach deklarirt.

Königsberg, den 3ten Februar 1824.

No. 56. Wegen Stempelung der in hebräischer Sprache abgefaßten Wechsel. II. Abth. 14/2.

Nach einem Erlaß des Königl. Finanzministerii vom 19ten Januar d. J. soll von ausländischen, in hebräischer Sprache abgefaßten Wechseln, bei ihrer Präsentation zur Stempelung, eine beglaubte Uebersetzung solcher Wechsel beigefügt werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat die hiesige Kaufmannschaft sich hiernach insbesondere zu achten.

Königsberg, den 24sten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 57. Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Klotainen.

Dem Fürstbischöflich Ermländischen Landvoigteigerichte zu Heilsberg ist vom 1sten März d. J. ab die vorläufige Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Klotainen übertragen worden.

Königsberg, den 13ten Februar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 58. An sämmtliche in Aufträgen der Königl. General-Kommission arbeitende Feldmesser.

Mehrere in unsern Aufträgen arbeitende Feldmesser unterlassen es, bei neuen Vermessungen das vorschriftsmäßige Vermessungs-Protokoll aufzunehmen, auch werden bei Anfertigung der Karten nicht selten die §§. 23. 24. 26. 28. 29. 30. 31. u. 32. nicht gehörig beobachtet.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Herren Feldmesser hiemit anzuweisen, sich bei Ausrichtung der ihnen von uns übertragenen Geschäfte genau an die Vorschriften des

des Feldmesser-Reglements zu halten, und werden mangelhafte Arbeiten ihnen jedesmal ohne Anweisung der Gebühren remittiren.

Königsberg, den 19ten Februar 1824.

Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen.

Nachrichten.

Die Landrathsstelle des Kreises Fischhausen, welche bisher von dem Herrn Grafen v. Schwerin interimistisch verwaltet worden, ist, nach der Königl. Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten September 1823, dem verabschiedeten Major und Gutsbesitzer, Herrn v. Auer auf Kirpehnen, bestimmt, und mit dem 1sten Februar 1824 übergeben worden.

Die Königliche Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Christian Friedrich Lenz auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser gehörig qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung zu Königsberg als solcher vereidet worden.

Den Justizbehörden wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Kreis-Physikus Doktor Sonnenburg die Kreis-Physikatstelle des Heiligenbeilschen Kreises verliehen und die Kreisstadt Heiligenbeil zum Wohnort bestimmt worden ist.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger Karl Otto Gisevius ist die Stelle des Registrators, polnischen Dollmetschers und Protokollführers bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Allenstein verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 9.

Königsberg, Mittwoch den 3ten März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Justmann Andreß, der der Verübung mehrerer Diebstähle höchst dringend verdächtig ist, hat sich aus seinem Aufenthaltsorte, dem Dorfe Alkehnen, zu dem adl. Gute Wackern gehörig, heimlich entfernt, und wir ersuchen hiernach sämmtliche resp. Polizei- und öffentliche Behörden dienstlich, auf denselben ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, im etwanigen Betretungsfalle ihn sofort zur Haft zu bringen und an uns gegen Kosten-Erstattung abliefern zu lassen.

Königsberg, den 16ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

Signalement. Der Andreß ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ein längliches, hageres, glattes Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, spitze Nase, schwarzbraune Haare und Bart, und stottert beim Sprechen.

Er war bei seiner Entfernung mit einem dunkelblau tuchenen kurzen Oberrocke, unter demselben mit einer dergleichen Jacke, schwarz wollenen Beinkleidern, kurzen Stiefeln und einem runden Hute bekleidet.

Steckbrief. Die hier unten signalisirten beiden Schäfer Johann Olschewsky und Johann Bukowsky, auch Paul Soboll genannt, von denen ersterer in dem adelichen Dorfe Preußen, und letzterer im adelichen Gute Szyplinen, hiesigen Kreises, sich zuletzt aufgehalten haben, und eines bedeutenden Schaafdiebstahls verdächtig sind, haben Gelegenheit gefunden, und zwar der Bukowsky alias Soboll kurz vor der Arretirung, und letzterer vom Transport im adelichen Gute Grieben, in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. der Wache zu entspringen.

Da nun diese Menschen dem Allgemeinen sehr gefährlich sind, so werden sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, dienstlichst ersucht, auf diese beiden Inkulpaten gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfall arretiren und anher transportiren zu lassen.

Neidenburg, den 19ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Signalement.

1) Der Johann Olschewsky ist etwa 40 Jahr alt, dessen Religion unbekannt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, eine längliche Nase, mittelmäßigen Mund, schwarz verwachsenen Bart, vollzählige Zähne, ein kurzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, rothe gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, und spricht polnisch.

Bei seiner ohne Kopfbedeckung erfolgten Entweichung war er mit einer alten blautuchenen Kurtka, einem alten blautuchenen Mantel, und Stiefeln bekleidet.

2) Der Johann Sukowsky alias Paul Soboll ist 20 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, mittelmäßige Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, gewippte Nase, kleinen Mund, keinen Bart, vollzählige Zähne, kleines Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war er mit einer grüntuchenen Jacke, einem alten Schaafpelz und einem Hut bekleidet.

Der mittelst Steckbrief der Königl. Regierung zu Danzig vom 14ten September v. J. verfolgte, aus der dortigen Strafanstalt entwichene Cuirassier Johann Christoph Plumhoff, vom 5ten Cuirassier Regiment, ist nach dem Schreiben gedachter Königl. Regierung vom 29sten v. M. wieder eingefangen und an die dortige Kommandantur abgeliefert.

Dem Böttchergesellen Andreas Horn aus Glocksteinberg Rößel, welcher seinen vom Königl. Landrathsamte Rößel unterm 15ten Dezember 1823 ausgestellten, und am 5ten d. M. hier visirten Reisepaß verloren hatte, ist heute ein neuer Paß zur Reise nach Thorn ausgefertigt worden.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verloren gegangenen Legitimationspapier wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Neidenburg, den 17ten Februar 1824.

Der Magistrat.

In Folge erhaltener Vollmacht der Feuer-Versicherungs-Bank des deutschen Handelstandes zu Gotha vom 10ten Februar d. J. haben wir die hiesige, durch den Tod des Herrn C. J. Helmuth erledigte Agentur derselben übernommen.

Indem wir die resp. Herren Interessenten hiesigen Orts und Umgegend hievon benachrichtigen, ersuchen wir zugleich diejenigen, welche bei der Gothaer Bank Feuerversicherungen bewirken wollen, in unserm Comptoir, Neue-Dammstraße Nro. 18. die nähere Auskunft entgegen zu nehmen.

Königsberg, den 20sten Februar 1824.

B. Lorek & Comp.

Die

Die Seehandlungs-Sozietät will den von ihr übernommenen Bau der Kunststraße von Ludwigsort bis Braunsberg im Wege der Submission den Mindestfordernden in Entreprise geben. Versiegelte Submissionen, welche sowohl auf das Ganze, als auf einzelne Wegestrecken oder Arbeiten gerichtet seyn können, werden bis zum 10ten k. M. von dem Seehandlungs- und Salz-Komtoir hieselbst angenommen, wo bis dahin die speziellen Bedingungen, Anschläge und Baupläne zur Einsicht bereit liegen.

Königsberg in Pr., den 23sten Februar 1824.

Im Auftrage der Seehandlungs-Sozietät.

Kapser.

Die diesjährigen Sommer-Jahrmärkte in den Kirchdörfern Neukirch und Kaukehnen, des Niederungs-Kreises, werden nicht, wie durch einen Irrthum im diesjährigen Kalender angegeben worden, und zwar der erste den 12ten Juli und der letzte am Montage nach Pauli Bekehrung, den 5ten Juli d. J., sondern in Kaukehnen am Tage Petri Pauli, den 29sten Juni, und in Neukirch 8 Tage darauf, am 6ten Juli d. J. abgehalten werden; welches dem handlungstreibenden Publiko zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 27sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das adeliche Gut Herrenhagen bei Bartenstein soll vom 1sten Juni 1824 auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 23sten März d. J.

im Gute selbst Nachmittags um 3 Uhr angesetzt worden; welches Pachtlustigen, die Kaution leisten können, hiermit bekannt gemacht wird.

Es ist mein Wille, meine sämmtlichen Karmitten- und Schnellwaldschen Güter in Ostpreußen, eben so auch die Tromnauschen Güter in Westpreußen, von Johanni d. J. sowohl theilweise, lieber jedoch alle beisammen, zu verpachten. Es steht hiezu

den 1sten April d. J.

Termin im hiesigen Oekonomie-Zimmer an, und lade ich alle diejenigen, welche neben einem bewährten Rufe von guten Wirthschaftskenntnissen, auch ein bedeutendes Kapital zur Kautionsstellung nachweisen können, hiezu ein. Die Pacht-Anschläge dieser sehr bedeutenden Güter, welche sich besonders zur edlen Schaafzucht eignen, sind jederzeit hier einzusehen.

Karmitten bei Saalfeld in Ostpreußen, am 15ten Februar 1824.

Freiherr von Schönaich.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht Ortelsburg ist der öffentliche nothwendige Verkauf des Grundstücks der Färber Johann Makowkaschen Eheleute, in Groß-Jerutten No. 9., aus 1 Hufe alt und 2 Hufen 7 Morgen 173 □Ruthen an verschiedenem Uebermaaßland bestehend, welches auf 360 Rthlr. abgeschätzt worden, festgesetzt und sind durch ein an der hiesigen Gerichtsstätte angehängtes Subhastationspatent alle Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte zu Protokoll zu geben. Die Lizitations-Termine stehen

den 27sten Januar
„ 28sten Februar } 1824,
„ 5ten April

von welchen der letzte peremtorisch ist, und mit der sechsten Nachmittagsstunde abläuft, an, nach dessen Ablauf der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, auch nach Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer auszugehenden Forderungen, und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zweck der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden soll.

Die Taxe dieses Grundstücks, so wie dessen Hypothekenschein, können täglich von 9 bis 12 Uhr, in unserer Registratur nachgesehen werden.

Ortelsburg, den 9ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Auseinandersetzung der Erben ist bestimmt, die Häuser No. 56. und 68. öffentlich zu verkaufen.

Zum Hause No. 56., am Markt gelegen, gehört eine Hufe Acker, Wiesen, Feld-Kumstgarten, Chaluppenplatz, eine Scheune und ein Antheil am Roßgarten; es ist gewürdigt 849 Rthlr.

Das Haus No. 68. hat eine Scheune, eine Hufe Acker, Feld-Kumstgarten, Chaluppenplatz und Theil am Roßgarten. Die gerichtliche Taxe desselben ist 763 Rthlr.

Der Bietungstermin ist auf

den 6ten Mai d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, angesetzt. Die Taxe kann täglich auf dem Rathhause nachgesehen werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, zu erscheinen und zu bieten und soll dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden.

Soldau, den 31sten Januar 1824.

Königliches Stadtgericht.

Die hiesige holländische Windmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange, nebst dazugehörigen Gebäuden, Säe- und Gartenland, soll vom 22sten Mai d. J. ab auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden.

Kautions-

Kautionsfähige Pachtliebhaber können sich deshalb bis zum 1sten April d. J. bei dem Oekonomie-Amte in Finckenstein melden.

Oekonomie-Amt Finckenstein, den 13ten Februar 1824.

Zur Verpachtung der Adl. Baldenschen, zwischen Allenstein und Neidenburg gelegenen Güter, steht ein Termin auf Sonnabend

den 15ten März d. J.

im hiesigen Landschaftshause an; welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird.

Mohrungen, den 19ten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die beiden aneinander grenzenden Vorwerke Schmierkeim und Groß-Langwalde bei Schippenbeil, ersteres von circa 250 Scheffel und letzteres von 350 Scheffel Aussaat, zum Theil Weizenboden, in jedem der drei Felder, sollen vom 1sten Juni d. J. ab entweder zusammen oder einzeln in Pausch und Bogen verpachtet werden, und ist hiezu ein Lizitations-Termin

den 22sten März d. J.

im Hofe zu Glaubitten bei Schippenbeil angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Auch können selbige vorher zu jeder Zeit diese Vorwerke in Augenschein nehmen und persönlich im Hofe zu Glaubitten darüber die nöthige Auskunft erhalten.

Die hieselbst auf der Straße von Angerburg nach Wehlau befindliche Krugwirthschaft, vereinigt mit der Kuhpacht von 16 bis 20 Stück Kühen, bin ich willens, vom 1sten Juni d. J. zu verpachten, und habe dazu einen Termin

auf den 20sten März d. J.

bestimmt, zu welchem ich kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Krug auch nöthigenfalls schon von Ostern bezogen werden kann.

Adel. Sechshuben bei Nordenburg, den 8ten Februar 1824.

Der Gutsbesitzer Wichmann.

Ein im besten Stande befindliches kölmisches Gut von 5 Hufen Kulmisch, eine halbe Meile von Passenheim, wobei eine Brennerei, ein sehr guter Krug, verbunden mit einem Handels-Privilegium, ist von Trinitatis 1824 unter den vortheilhaftesten Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere hierüber beim Gutsbesitzer Herrn Ollech in Lontzig bei Ortelsburg, Gutsbesitzer Herrn Willam in Schützendorff bei Passenheim, und Kaufmann Dey in Königsberg, Sackheim rechte Straße No. 64.

Zur anderweiten Pachtsausbietung der vom 1sten Juni d. J. pachtlos werdenden, zu Capustigall gehörigen Vorwerke, als:

Slauthienen, Wesdehlen mit Kamnicken und Mercken, und von Seepothen mit Ragau,

ist ein Lizitations-Termin

auf den 27sten März d. J.,

des Vormittags, im Departements-Landschaftshause anberaumt worden, und können die diesfälligen Lizitations-Bedingungen jeden Vormittag in der Landschafts-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 3ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Da in den zur Verpachtung der bei Soldau gelegenen, mit Wiesenwachs reichlich versehenen adel. Güter Groß Lentzke und Niederhoff bei der Jurisdiktion angestandenen Terminen sich keine annehmliche Pächter gefunden, so ist ein nochmaliger Lizitations-Termin

auf den 27sten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landschaftshause anberaumt; welches Pachtliebhabern, die Kaution bestellen können, hiermit bekannt gemacht wird.

Mohrungen, den 31sten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das mir zugehörige, unter No. 264. nahe vor dem Mühlenthore hieselbst belegene, wohleingerichtete Malzhaus mit darin befindlicher Wohnung, nebst dabeiliegendem Stall und Garten, alles im guten baulichen Stande, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermiethen. Kauf- oder Miethslustige belieben sich deshalb an mich zu wenden.

Friedland, den 20sten Februar 1824.

Verwittwete Kaufmann Thran.

Der Töpfergesell Christian Horn aus Löbau hat am 14ten d. M. auf der Reise von Christburg nach Dollstädt seinen Lehrbrief vom Jahr 1814 oder 1815, welcher in Lötzen ausgefertigt worden, so wie seinen vom Magistrat zu Strasburg circa um Martinizeit vorigen Jahres ausgefertigten Reisepaß verloren; welches hiemit zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche bekannt gemacht wird.

Dargan, den 20sten Februar 1824.

Der Landrath Preuß. Holländschen Kreises,

v. Dsian.

Das

Das Kleinbürgerhaus No. 198., wozu ein Garten unter Niederhoff gehöret, 102 Rthlr. 14 Sgr.; ein Erbpachts-Kämmereigarten, No. 67. gelegen, 12 Rthlr.; zwei Gärten auf der Altstadt, No. 154. 25 Rthlr., und No. 155. 15 Rthlr. taxirt, sollen

den 7ten Mai d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe kann täglich nachgesehen werden. Käufer werden ersucht, den Bietungstermin wahrzunehmen, und soll dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Soldau, den 19ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Justizamte ist Schulden halber der öffentlich nothwendige Verkauf des den Eigenthümer Karl Schulzschen Eheleuten gehörigen, im Amte Osterode, nahe bei Liebemühl belegenen, im Jahr 1806 für 1866 Rthlr. 20 Sgr., und im Jahr 1820 für 1433 Rthlr. 10 Sgr. erkauften, jetzt aber nur auf 1400 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigten Gütchens Klein-Altenhagen, von $2\frac{1}{2}$ Hufen, wozu die Erbpachtsstücke:

1) die Primas-Waldwiese von 3 Hufen 23 Morgen 20 Ruthen Magdeb., und
2) eine Insel im Eylings-See von circa 6 Scheffel Aussaat,

gehören, festgesetzt, und sind durch die gehörigen Subhastations-Patente, welche in der Gerichtsstube zu Mohrungen und in der Amtsstube des Amts Osterode aushängen, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Termine stehen in der Gerichtsstube im Amte zu Osterode

auf den 10ten März,
den 7ten April, und
den 5ten Mai d. J.

an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, und nach welchem auf kein Nachgebot mehr reflektirt werden kann, wird der Zuschlag an den Meistbietenden, auf den Fall der Einwilligung der Interessenten, erfolgen.

Die Taxe und Hypothekenbuch, so wie die Kaufbedingungen, daß 600 Rthlr. drei Jahre lang ungekündigt stehen bleiben können, wenn die Zinsen prompt bezahlt werden, und beim Zuschlage im letzten Termin 150 Rthlr. baar, oder in gültigen Staatspapieren nach dem Cours, und 100 Rthlr. zu Michaeli dieses Jahres gezahlt werden müssen, können in der Registratur jeden Sonnabend zu Mohrungen eingesehen werden.

Mohrungen, den 28sten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Justizamt Osterode.

Bei dem Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht zu Ortelsburg ist der öffentliche Verkauf der im Kirchdorfe Mensguth belegenen, dem Müller Adam Wittek zugehörigen, aus einem Gange bestehenden unterschlächtigen Wassermühle, die Unter-

Mühle

THE HOUSE ADJOURNED AT 5.30 P.M. UNTIL 10.00 A.M. ON TUESDAY, 15TH JULY, 2014.

LIST OF QUESTIONS FOR ORAL ANSWER ON TUESDAY, 15TH JULY, 2014.

1. Mr. Speaker: Question No. 1 by Hon. Dr. Ruth Nduku Mutua, Nominated Member of Parliament.

2. Question No. 2 by Hon. Dr. Ruth Nduku Mutua, Nominated Member of Parliament.

3. Question No. 3 by Hon. Dr. Ruth Nduku Mutua, Nominated Member of Parliament.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 11.

Königsberg, Sonnabend den 6ten März 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 59. Die Wahl der Abgeordneten aller Stände zu dem Provinzial-Land-Tage betreffend.

In Verfolg der, von mir unterm 14ten August v. J. durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten Juli v. J. wegen Zusammenberufung der Stände des Königreichs Preußen zu dem ersten Provinzial-Landtage, mache ich hiermit bekannt, daß nunmehr den Allerhöchsten Befehlen gemäß, die Wahl der Abgeordneten aller Stände zu diesem Provinzial-Landtage, vor sich gehen wird. Die nachstehende Uebersicht enthält die Eintheilung des Wahlbezirks und die für jeden derselben zu Wahlcommissarien ernannten Herren Landräthe, welche das Wahlgeschäft leiten werden, und deshalb von mir mit einer besondern Anweisung versehen worden sind. Ich fordere demnach die, durch das Gesetz zur Theilnahme an ständische Angelegenheiten berufenen Bewohner des Provinzial-Verbandes hiemit auf, den Einladungen der Herren Wahlkommissarien, so wie der übrigen Herren Landräthe, in Betreff der innerhalb ihrer Kreise von ihnen zu leitenden Primair-Wahlen, nachzukommen, und durch eine rege Theilnahme mit dahin zu wirken, daß die landesväterliche Absicht Sr. Majestät des Königs bei der Zusammenberufung Seiner getreuen Provinzial-Stände, vollkommen erfüllt werde.

Danzig, den 24sten Februar 1824.

Königl. Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident von Westpreußen, und zum Landtage im Königreich Preußen, Allerhöchst ernannter Königlicher Commissarius

v. Schön.

Eintheilung der Wahl-Bezirke in Ostpreußen und Litthauen für alle 3 Stände.

Iſter Stand.

Namen der Wahl-Bezirke oder der alten ständiſchen Kreiſe.		Namen der dazu gehörigen neuen landräthlichen Kreiſe.	Zahl der Abgeordneten jedes Wahl-Bezirks	Namen der Wahlörter und der Commiſſarien.
		A. Oſtpreußen.		
I. Schaaken	1	Land-Kreis Königsberg	2	Königsberg, Landrath v. Oſtau.
	2	— Fiſchhauſen		
	3	— Labiau		
II. Brandenburg	1	— Königsberg	2	Kreuzburg, Landrath v. Brederlow.
	2	— Friedland		
	3	— Pr. Eylau		
	4	— Heiligenbeil		
III. Raſtenburg	1	Friedland	2	Raſtenburg, Landrath v. Stechow.
	2	Pr. Eylau		
	3	Gerdauen		
	4	Raſtenburg		
	5	Von dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen die demſelben abgetretenen Güter		
IV. Tapiau	1	Wehlau	2	Tapiau, Landrath v. Cziesielski.
	2	Friedland		
	3	Labiau		
	4	Land-Kreis Königsberg		
	5	Von dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen die demſelben abgetretenen Güter		
Latus 4		Latus	8	

Ister Stand.

Namen der Wahl-Bezirke oder der alten ständischen Kreise.		Namen der dazu gehörigen neuen landräthlichen Kreise.	Zahl der Abgeordneten jedes Wahl-Bezirks	Namen der Wahlörter und der Commissarien.
Transp. 4		Transport	8	
V. Mohrungen	1	Pr. Holland	2	Mohrungen, Landrath v. Sydow.
	2	Mohrungen		
	3	Osterode		
VI. Neidenburg	1	Neidenburg	2	Ortelsburg, Landrath v. Berg.
	2	Ortelsburg		
	3	Osterode		
VII. Braunsberg	1	Braunsberg	2	Braunsberg, Landrath v. Schau.
	2	Heilsberg		
	3	Allenstein		
VIII. Heilsberg	1	Heilsberg	2	Heilsberg, Landrath v. Conradi.
	2	Rößel		
	3	Allenstein		
IX. Marienwerder	1	Rosenberg	2	Riesenburg, Landrath v. Besser.
	2	Marienwerder auf dem rechten Weichsel-Ufer und mit Einschluß der frühern Enclaven von Westpreußen.		
	3	Graudenz, so weit dieser Kreis früher zu Ostpreußen gehört hat.		
Sa. 9		Summa	18	

Iſter Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der dazu gehörigen landräthlichen Kreiſe.	Zahl der Abgeordneten jedes Wahl-Bezirks.	Namen der Wahlörter und der Commiſſarien.
		B. Litthauen.		
I.	1	Angerburg	1	Darkehmen, Landrath v. Buttlar.
	2	Darkehmen		
II.	1	Gumbinnen	1	Gumbinnen, Landrath Baron v. Lynker.
III.	1	Inſterburg	1	Inſterburg, Landrath Burchard.
IV.	1	Goldapp	1	Goldapp, Landrath Seemann.
V.	1	Stallupöhnen	1	Stallupöhnen, Landrath v. Kotzfleiſch.
	2	Pillkallen		
VI.	1	Lyck	1	Lyck, Landrath v. Kannewurff.
VII.	1	Lötzen	1	Lötzen, Landrath Heinrichs.
		Johannisburg		
VIII.	1	Oletzko	1	Oletzko, Landrath v. Morſtein.
IX.	1	Sensburg	1	Sensburg, Landrath v. Lisniewski.
X.	1	Niederung	1	Tilſit, Landrath Gerhardt.
XI.	1	Ragnit	1	Ragnit, Landrath Sperber.
XII.	1	Tilſit	1	Heidekrug, Landrath v. Zabeltitz.
	2	Heidekrug, mit Einſchluß der an den Regierungsbezirk Königsberg abgetretenen Güter des früheren Memelſchen Kreiſes.		
Sa. 12		Summa	12	

IIter Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der zu jedem Wahl-Bezirke gehörigen Städte.	Zahl der von diesen zu wählenden Deputirten.	Namen der Wahlörter und der Commissarien.
		I. Viril-Städte.		
		A. Ostpreußen.		
I.	1	Königsberg	3	
II.	1	Memel	1	
III.	1	Braunsberg	1	
		B. Litthauen.		
IV.	1	Gumbinnen	1	
V.	1	Tilsit	1	
VI.	1	Insterburg	1	
		II. Collectiv-Städte.		
VII.	1	Garnsee		
	2	Bischoffswerder		
	3	Freystadt		
	4	Riesenburg		
	5	Rosenberg		
	6	Deutsch Eylau		
	7	Saalfeld	1	Saalfeld, Landrath v. Sydow.
	8	Liebemühl		
	9	Osterode		
	10	Mohrungen		
	11	Pr. Holland		
Latus	7		Latus	9

IIter Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der zu jedem Wahl-Bezirke gehörigen Städte.	Zahl der von diesen zu wählenden Deputirten.	Namen der Wahlörter und der Commissarien.
Transp. 7		Transport	9	
VIII.	1	Gilgenburg		
	2	Soldau		
	3	Neidenburg		
	4	Willenberg		
	5	Ortelsburg		
	6	Hohenstein	1	Passenheim, Landrath v. Berg.
	7	Passenheim		
	8	Allenstein		
	9	Wartenburg		
	10	Bischofsburg		
IX.	1	Mühlhausen		
	2	Frauenburg		
	3	Heiligenbeil		
	4	Kreuzburg		
	5	Zinten	1	Mehlsack, Landrath v. Schau.
	6	Mehlsack		
	7	Wormditt		
	8	Liebstadt		
X.	1	Guttstadt		
	2	Heilsberg		
	3	Seeburg		
	4	Bischofstein	1	Heilsberg, Landrath v. Conradi.
	5	Rößel		
	6	Bartenstein		
	7	Landsberg		
Latus 10		Latus	12	

IIter Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der zu jedem Wahl-Bezirke gehörigen Städte.	Zahl der von diesen zu wählenden Deputirten.	Namen der Wahlörter und der Commissarien.
Transp. 10		Transport	12	
XI.	1	Villau		
	2	Fischhausen		
	3	Labiau		
	4	Tapiau		
	5	Wehlau		
	6	Pr. Eylau	1	Königsberg, Polizei-Präsident Schmidt.
	7	Domnau		
	8	Friedland		
	9	Schippenbeil		
	10	Gerdauen		
	11	Allenburg		
XII.	1	Johannisburg		
	2	Biala		
	3	Sensburg		
	4	Nicolaiken		
	5	Arys		
	6	Rastenburg	1	Rhein. Landrath Heinrichs.
	7	Rhein		
	8	Barten		
	9	Lyck		
	10	Drengfurth		
XIII.	1	Angerburg		
	2	Nordenburg		
	3	Goldapp		
	4	Darkehmen		
	5	Stallupöhnen		
	6	Pillkallen	1	Darkehmen, Landrath v. Puttlar.
	7	Schirwindt		
	8	Ragnit		
	9	Oletzko		
	10	Loetzen		
Sa. 13		Summa	15	

Name of Ship	Name of Master	Tonnage	Number of Crew	Number of Passengers	Ports from and to which Voyage is performed	Time of Sailing	Time of Arrival	Remarks
Ship	Master	Tons	Crew	Passengers	Ports	Sailing	Arrival	Remarks

III ter Stand.

Namen der Wahl-Bezirke oder der alten ständischen Kreise.		Namen der dazu gehörigen neuen landräthlichen Kreise.	Zahl der darin befindlichen Ortschaften, welche jede einen Wähler zu gestellen hat.	Zahl der von diesen zu gestellenden Bezirks-Wähler		Zahl der von den Bezirks-Wählern zu wählenden Abgeordneten.	Namen der Wahlörter und der Commissarien.
				in jedem Kreise	in jedem Wahlbezirk		
Transp. 4		Transport	2838	240	240	4	
V. Mohrungen	1	Pr. Holland	195	17			
	2	Mohrungen	275	22			
	3	Osterode	241	21	60	1	Mohrungen, Landr. v. Sydow.
VI. Neidenburg	1	Neidenburg	254	25			
	2	Ortelsburg	212	21			
	3	Osterode	47	4	50	1	Neidenburg, Landrath v. Berg.
VII. Braunsberg	1	Braunsberg	174	31			
	2	Heilsberg	59	9	40	1	Braunsberg, Landrath v. Schau.
VIII. Heilsberg	1	Heilsberg	91	9			
	2	Rößel	145	14			
	3	Allenstein	202	20	43	1	Heilsberg, Landr. v. Conradi.
IX. Marienwerder	1	Rosenberg	208	25			
	2	Marienwerder auf dem rechten Weichsel-Ufer und mit Einschluß der frühern Enclaven von Westpreußen.	109	15	40	1	Riesenburg, Landrath v. Besser.
	3	Graudenz, so weit dieser Kreis früher zu Ostpreußen gehört hat	6				
Summa 9		Summa	5056	473	473	9	

(P)

IIIter Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der landräthlichen Kreise.	Zahl der darin befindlichen Ortschaften, welche jede einen Wähler zu gestellen hat.	Zahl der von diesen zu gestellenden Bezirks-Wähler		Zahl der von den Bezirks-Wählern zu wählenden Abgeordneten.	Namen der Wahlörter und der Commissarien.
				in jedem Kreise	in jedem Wahlbezirk		
		B. Litthauen.					
I.	1	Memel (Ostpreußen)	349	28			
	2	Heydekrug	213	16			Heydekrug,
	3	Tilsit	229	16	60	1	Landr. v. Zabeltitz.
II.	1	Niederung	341	27			
	2	Ragnit	412	33	60	1	Ragnit, Landr. Gerhardt.
III.	1	Pillkallen	323	23			
	2	Stallupöhnen	277	20			Stallupöhnen,
	3	Goldapp	247	17	60	1	Landrath v. Kortzfleisch.
IV.	1	Gumbinnen	223	18			
	2	Insterburg	286	24			Gumbinnen,
	3	Darkehmen	228	18	60	1	Landrath Baron v. Lynker.
V.	1	Angerburg	125	12			
	2	Lötzen	138	13			Lötzen,
	3	Sensburg	217	21	46	1	Landr. v. Lisniewski
VI.	1	Oletzko	148	14			
	2	Lyck	221	22			Lyck,
	3	Johannisburg	228	22	58	1	Landr. v. Kannewurff.
Summa 6		Summa	4205	344	344	6	

No. 60. Die Chaussee-Baue betr.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines, mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Kontrakts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Comptoir der Seehandlungs-Societät"

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren:

Dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull, und

Dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

imgleichen:

Dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comptoir, oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden, unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

— da der Seehandlung-Societät für die aus diesem Contrakt entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist — eingesandt werden.

Berlin, den 23sten Februar 1824

Der Chef der Seehandlung, Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Präsident,

(gez.) Rother.

Nachrichten.

Se. Majestät der König haben den Ober-Steuer-Inspektor Stolzer zum Steuerrath zu ernennen, und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst selbst zu vollziehen geruht.

Nach erfolgtem Tode des Kreis-Justizkommissions-Aktuarius Rogalli zu Tapiau, ist der zeitherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Jacob Heinrich Plehwe zu Tapiau, zum ersten Aktuarius bei der dortigen Kreis-Justizkommission, mit Belassung des Titels als Stadtrichter, von dem Herrn Justizminister ernannt worden.

Nach erfolgter Pensionirung des Gefangenwärters Molch, ist der Invalide Unteroffizier Christoph Klein vom 3ten Küraſſier-Regiment, zum ersten Gefangenwärter bei der Kreis-Justizkommission zu Tapiau, von dem Herrn Justizminister ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 12.

Königsberg, Mittwoch den 10ten März 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 4. enthält:

No. 846. Weser-Schiffahrts-Akte. Vom 10ten September, und ratifizirt am 22sten November 1823.

„ 847. Separat-Konvention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weser-Akte. Vom 10ten September 1823.

„ 848. Bekanntmachung über die mit der Großherzogich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung nachträglich getroffenen Uebereinkunft bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabonden ꝛc. Vom 26sten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 61. Das Wegfangen der Singvögel betr. I. Abth. 687/2.

Die kleinen Vögel, welche durch ihren Gesang Vergnügen und durch Vertilgung der den Waldungen und Fluren schädlichen Insekten Nutzen gewähren, sind in unserm Verwaltungsbezirke, besonders in der Nähe dieser Stadt, durch häufiges Wegfangen so vermindert, daß die Nachtheile davon sehr bemerkbar werden. Zwar steht es den Grundeigenthümern gesetzlich frei, die auf ihren Grundstücken sich findenden Vögel dieser Art einzufangen und sich zuzueignen; doch lehrt die Erfahrung, daß nicht durch diese Grundeigenthümer, sondern durch ganz unbefugte Personen die mehresten Singvögel, besonders Nachtigallen, eingefangen werden.

Um nun den erwähnten Nachtheilen zu begegnen und zugleich die Grundeigenthümer in ihren Rechten zu schützen, weisen wir die Polizeibehörden hierdurch an, von einem jeden, der Anstalten zum Fangen von Singvögeln, vorzüglich von Nachtigallen, macht, sich nachweisen zu lassen, daß er von dem Grundeigenthümer dazu die Erlaubniß erhalten habe, und, wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, ihn dem Grundeigenthümer zur Wahrnehmung seines Rechts gegen ihn anzuzeigen. Auch ist von einem jeden, welcher Singvögel zum Verkauf ausbietet, eine schriftliche Bescheinigung des Eigenthümers, auf dessen Grund und Boden sie gefangen worden, darüber zu fordern, daß der Besitzer zu dem Einfangen und Verkaufen derselben von ihm die Erlaubniß erhalten hat, und sind, wenn eine solche nicht beigebracht werden kann, die Vögel sofort in Freiheit zu setzen.

Königsberg, den 14ten Februar 1824.

No. 62. Konservation der Rhabarber-Tinktur. I. Abth. 110/1.

Es ist höhern Orts in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehreren Orten des Preuß. Staats der wäßrigen Rhabarber-Tinktur, Borax, als Konservationsmittel beifügen. Die unterzeichnete Behörde glaubt zwar, daß dieses eigenmächtige Verfahren in der hiesigen Provinz nicht Statt findet, da solches der ausdrücklichen Vorschrift des A. L. Tit. III. der Apotheker-Ordnung entgegen ist; indeß werden, der höhern Bestimmung gemäß, die Apotheker angewiesen, sich bei diesem Präparate, so wie bei allen andern, genau an die in der Pharmacopoea Borussica angegebene Vorschrift zu halten, und wird dabei bemerkt, daß zur Konservation der Tinct. Rhei aquosa es zweckdienlich ist, sie in kleinen wohlverschlossenen Gläsern aufzubewahren.

Die Kreis-Physici haben diesem Umstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und jede Gelegenheit zu benutzen, um sich zu überzeugen, daß die genannte Tinktur von jeder fremdartigen Beimischung befreit in den Apotheken gefunden werde.

Königsberg, den 9ten Februar 1824.

No. 63. Die Verifikation der Kurmärkischen Interims-scheine ꝛc. betr. 237/2.

In Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823, Gesetzsammlung No. 836., werden die Inhaber sämmtlicher im Publikum noch zirkulirender sogenannten Kurmärkischen Interimsscheine aufgefordert, dieselben zur Verifikation ungesäumt, und spätestens bis zum letzten Juni d. J., bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., hieselbst einzureichen, um, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Wer

Wer seinen Interimsschein nicht zur Hand hat; wenn er verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer, so wie alle sonstige Unterscheidungszeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806 von der ehemaligen Kontributionskasse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von der zum französischen Kontributionsgeschäfte niedergesetzten Kommittè von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt, und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuum gegen Rückgabe desselben über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1sten Juli 1824 alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Kontrolle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20sten Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kurmark:

v. Köpken. v. Bredow.

Vorstehendes Publikandum, die Verifikation der Kurmärkschen Interimsscheine und Aushändigung der Kurmärkschen Obligationen und Zins-Coupons betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 23sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 64. Präklusiv-Termin zur Realisation und Anmeldung der aus der bei Lindenkampf und Olfers zu Münster im Jahre 1805 negoziirten Anleihe herrührenden Ansprüche. 171/2.

Die Inhaber noch coursirender Partial-Obligationen und Coupons aus der bei Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805 negoziirten Anleihe, werden hiemit aufgefordert, dieselben ungesäumt, und spätestens bis ultimo Mai 1824, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen sind, schriftlich, mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papieres, anzumelden.

Nach Anleitung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 22sten Dezember 1823, Gesetzsammlung No. 842., erlöschen mit dem 1sten Juni 1824 ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie
2) aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuldverschreibung.

Berlin, den 24sten Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehendes Publikandum, wegen des angesetzten Präklusiv-Termins zur Realisation und Anmeldung aller aus der bei Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805 negoziirten Anleihe herrührenden Ansprüche, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 19ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 65. Kollekte für die Kirche zu Rudau. I. Abth. 1726/2.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der durch einen Orkan im Jahre 1818 zerstörten Kirche zu Rudau, hiesigen Regierungs-Departements, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Monarchie mittelst allergnädigster Kabinetsordre vom 29sten Dezember v. J. zu bewilligen geruht.

Die Herren Superintendenten werden daher angewiesen, die Abhaltung der Kirchenkollekte in sämmtlichen unter ihrer Aufsicht stehenden Kirchen anzuordnen, wogegen in Absicht der Hauskollekte die Herren Landräthe, die Domainen- und Intendanturämter so wie die Magistrate, beauftragt werden, solche bei sämmtlichen evangelischen Einsassen ihrer Verwaltungsbezirke abhalten zu lassen.

Die

Die eingegangenen Beiträge sind in 6 Wochen, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, an die hiesige Provinzial Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Von da aber, wo nichts eingehet, ist dieselbe mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung darüber zu versehen.

Königsberg, den 19ten Februar 1824.

No. 66. Wegen Einziehung der alten Scheidemünze. II. Abth. 33/2. R.

Durch eine zum Amtsblatt von 1822 Seite 63. der Sammlung des Jahrganges gekommene Verordnung vom 26sten Oktober 1822 ist das Publikum darauf bereits aufmerksam gemacht worden, wie die Absicht bestehe, die alten Düttchen, $52\frac{1}{2}$ Stück auf den Thaler gerechnet, so wie die alte Scheidemünze überhaupt, gänzlich aus dem Umlauf zu bringen, und daß es für den Zweck nicht nur zulässig sei, diese Münze zu Zahlungen an die Königlichen Kassen in dem Verhältniß von 42 Groschenstücken, $52\frac{1}{2}$ Düttchen oder Böhmen, und 84 Sechspfennigstücken für den Preuß. Thaler, statt Courant anzuwenden, sondern daß auch die außer Umlauf zu bringende Münze bei Königl. Kassen gegen Courant umgewechselt werden könne.

Es wurde damals schon empfohlen, in dieser Art die alte Scheidemünze bald zu verwenden, indem die Annahme derselben nur noch einige Zeit bei den Königl. Kassen gestattet werden würde.

Die erlassene Aufforderung hat aber bis jetzt nicht den erwarteten Erfolg gezeigt, indem noch immer eine bedeutende Menge der alten Münze im Umlauf ist.

Es wird die Bekanntmachung vom 26sten Oktober 1822 daher hierdurch erneuert, mit dem Beifügen, daß der Schluß der Annahme der alten Münze bei Königl. Kassen nicht mehr fern seyn dürfte. Königsberg, den 22sten Februar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 67. Landgestüt-Fourage-Etatspreise pro 1824.

Mit Ausnahme der Königl. Domainen-Pächter, welche kontraktmäßig verpflichtet sind, die bei ihnen stationirten Königl. Landbeschäler während der Beschälzeit für die Landgestüt-Fourage-Etatspreise zu verpflegen, wird allen übrigen Inhabern einer solchen Station pro 1824

der Scheffel Hafer mit	. . . . .	12 Sgr.
der Centner Heu	. . . . .	12 „
das Schock Stroh	. . . . .	2 Rthlr. — „

vergütet werden.

Trakehnen, den 28sten Februar 1824.

Der Königl. Landstallmeister v. Burgsdorf.

Behufs

No. 68 Die Chaussee-Baue betr.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines, mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Kontrakts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Comptoir der Seehandlungs-Societät"

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren:

Dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull, und
Dem Geheimen Finanz-Rath Käyser,

imgleichen:

Dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comptoir, oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden, unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

— da der Seehandlung-Societät für die aus diesem Contrakt entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist — eingesandt werden.

Berlin, den 23sten Februar 1824

Der Chef der Seehandlung, Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Präsident,
(gez.) Rother.

Nachricht.

Dem Inspektor der dem Herrn General-Lieutenant v. Stutterheim Excellenz angehörigen Abbartenschen Güter, Karl Liedecke, ist nach dem Inhalt des hohen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 20sten November 1823 das Prädikat als Amtmann ertheilt, und ihm das desfallsige Patent ausgefertigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 10.

Königsberg, Mittwoch den 10ten März 1824.

Nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 17ten d. M. ist von jetzt ab der jedesmalige erste Wollmarkt im Jahre zu Landsberg a. d. W. auf einen bestimmten Tag, und zwar den 9ten Juni anberaumt worden, und wird, wie bisher, fünf Tage dauern.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 26sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In der durch das Amtsblatt pro 1823 unter dem 21sten Dezember 1822 bekannt gemachten Nachweisung der Jahrmärkte und im Jahrmarktsverzeichniß zum Kalender pro 1824 ist der Frühjahrs-Jahrmarkt in der Stadt Heiligenbeil unrichtig auf Dienstag und Mittwoch nach Himmelfahrt angegeben.

Dieser Jahrmarkt ist stets Dienstag und Mittwoch vor Himmelfahrt abgehalten, und wird solches auch im laufenden Jahre geschehen.

Das Handel und Gewerbe treibende Publikum wird hiervon benachrichtigt.

Königsberg, den 16ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In der Stadt Allenburg soll für Königl. Kosten ein neues massives Salzmagazin, wozu die Kosten auf 3306 Rthlr. 25 Sgr. 4 pf. veranschlagt sind, erbauet, und der Bau dem Mindestfordernden, unter den im Amtsblatt Stück 6. No. 29. bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen, in Entreprise überlassen werden.

Zur Lizitation ist ein Termin auf

Mittwoch den 17ten März d. J.,

um 3 Uhr Nachmittags, im Dienstzimmer des Regierungs-Sekretariats bestimmt, und Unternehmungslustige werden aufgefordert, solchen wahrzunehmen. Selbige sind, wenn sie einen Vorschuß an Baugeldern verlangen, gehalten, im Termin eine Kaution von 1000 Rthlr. in gültigen Dokumenten oder Staatspapieren gleich niederzulegen, oder sonst sichere Bürgschaft zu gestellen.

Der Anschlag und die Zeichnung können täglich Vormittags im Regierungs-Sekretariat eingesehen werden.

Königsberg, den 20sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht Wormditt soll das dem Matheus Frischmuth zugehörige, zu Wolffsdorf belegene köllmische Gut von drei Hufen, mit der täglich in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe der 886 Rthlr., Schuldenhalber subhastirt werden. Der peremtorische Bietungstermin ist

den 27sten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube dergestalt angesetzt worden, daß in diesem Termin, falls nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände dies verhindern, obgedachtes Grundstück dem Meistbietenden, welcher jedoch seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden Behufs Regulirung des Hypothekenbuchs dieses Grundstücks, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen sechs Wochen, und längstens im vorstehenden Termine hieselbst anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird.

Wormditt, den 3ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß der Mälzer Plötzschen Eheleute gehörige, in der hiesigen Stadt belegene Malzhaus soll mit allem An- und Zubehör, namentlich auch mit den Revenuen aus dem Malzgewerbe, von Ostern d. J. ab auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 16ten März d. J.

allhier vor dem Deputirten des Gerichts an, zu welchem Pachtlustige, welche eine angemessene baare Caution zu stellen im Stande sind, eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt sofort, und die Uebergabe spätstens zu Ostern d. J.; auch wird noch bemerkt, daß ein Baum- und Gekochgarten zu dem Grundstück gehört, und dasselbe eine hinlängliche und anständige Wohnung enthält.

Rastenburg, den 31sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist mein Wille, meine sämmtlichen Karmitten- und Schnellwaldschen Güter in Ostpreußen, eben so auch die Trompnauschen Güter in Westpreußen, von Johanni d. J. sowohl theilweise, lieber jedoch alle beisammen, zu verpachten. Es steht hiezu

den 1sten April d. J.

Termin im hiesigen Oekonomie-Zimmer an, und lade ich alle diejenigen, welche neben einem bewährten Rufe von guten Wirthschaftskenntnissen, auch ein bedeutendes Kapital zur Kautionsstellung nachweisen können, hiezu ein. Die Pacht-Anschläge dieser sehr bedeutenden Güter, welche sich besonders zur edlen Schaafzucht eignen, sind jederzeit hier einzusehen.

Karmitten bei Saalfeld in Ostpreußen, am 15ten Februar 1824.

Freiherr von Schönaich.

Die

Die beiden aneinander grenzenden Vorwerke Schmirtkeim und Groß-Langwalde bei Schippenbeil, ersteres von circa 250 Scheffel und letzteres von 350 Scheffel Aussaat, zum Theil Weizenboden, in jedem der drei Felder, sollen vom 1sten Juni d. J. ab entweder zusammen oder einzeln in Pausch und Bogen verpachtet werden, und ist hiezu ein Lizitations-Termin

den 22sten März d. J.

im Hofe zu Glaubitten bei Schippenbeil angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Auch können selbige vorher zu jeder Zeit diese Vorwerke in Augenschein nehmen und persönlich im Hofe zu Glaubitten darüber die nöthige Auskunft erhalten.

Das mir zugehörige, unter No. 264. nahe vor dem Mühlenthore hieselbst belegene, wohleingerichtete Malzhaus mit darin befindlicher Wohnung, nebst dabei liegendem Stall und Garten, alles im guten baulichen Stande, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermiethen. Kauf- oder Miethslustige belieben sich deshalb an mich zu wenden.

Friedland, den 20sten Februar 1824.

Verwittwete Kaufmann Thran.

In Folge erhaltener Vollmacht der Feuer-Versicherungs-Bank des deutschen Handelstandes zu Gotha vom 10ten Februar d. J. haben wir die hiesige, durch den Tod des Herrn C. J. Helmuth erledigte Agentur derselben übernommen.

Indem wir die resp. Herren Interessenten hiesigen Orts und Umgegend hievon benachrichtigen, ersuchen wir zugleich diejenigen, welche bei der Gothaer Bank Feuerversicherungen bewirken wollen, in unserm Comptoir, Neue-Dammstraße Nro. 18. die nähere Auskunft entgegen zu nehmen.

Königsberg, den 20sten Februar 1824.

B. Lasok & Comp.

In der Nacht vom 1sten zum 2ten März sind der Kirche zu Assaunen bei Gerdauen durch gewaltsamen Einbruch in der Kirche folgende Silbergeräthe gestohlen:

1) eine silberne Kanne nebst Deckel, mit der Inschrift: Wilhelmus Kelch † Dorothea Heilsbergerin 42. Sel. Wilh. Kelch Nachgelassene Wittibe (vergoldet);
2) ein silberner gravirter Kelch mit den Buchstaben R. J. H. (stark vergoldet);
3) ein silberner Pokal;
4) eine silberne Oblat-Dose, auf dem Deckel graviert Hegus G. J. F. Z. E.;
5) ein kleiner Moses mit Stab und Schlange.

Sollte von diesem Silbergeräth irgendwo etwas zum Vorschein kommen, so wird gebeten, solches anzuhalten und das Kirchenpatronat von Assaunen davon zu benachrichtigen.

Der Ruhe wegen bin ich entschlossen, das mir gehörige adeliche Gut Dittrichsdorf, ¾ Meilen von Neidenburg auf der Poststraße nach Königsberg, von Johanni d. J. auf 6 Jahre zu verpachten.

Es gehören dazu 50 Hufen, eine Brennerei und ein Krug, und ist selbiges mit vollständigem Inventario besetzt, auch die Wintersaat aufs beste bestellt, wovon sich jedermann täglich überzeugen kann.

Zur Lizitation ist der Termin

auf den 12ten April 1824

angesetzt, an welchem sich Pachtlustige früher als im Termin im Gute Dittrichsdorf einfinden, und das Weitere verabreden können.

v. Bogurska, Gutsbesitzerin.

Da für die adelich Pozirmenschen Güter kein annehmliches Pacht-Quantum offerirt worden, so ist ein anderweiter Pachtausbietungs-Termin auf

den 30sten März d. J.,

Morgens um 9 Uhr, in hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, zu welchem Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Tapiau, den 27sten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Das Vorwerck Kühnhagen, bei Friedland belegen, und zu den Abbartenschen Gütern gehörig, bestehend aus 4 Hufen, soll vom 1sten Juni d. J. ab auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, wozu ein einziger Termin im Hofe zu Abbarten

auf den 27sten März d. J.,

Vormittags um 9 Uhr anstehet, und zu welchem Pachtlustige hiedurch eingeladen werden. Die Verpachtsbedingungen können auch noch vor dem Termin beim Amtmann Liebicke eingesehen werden.

Die Schuhmacher Mulkesche Wohnbude in der hiesigen Stadt No. 718. soll zur Befriedigung der Gläubiger an den Meistbietenden verkauft werden.

Es stehet zur Lizitation ein Termin auf

den 10ten Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Land- und Stadtgericht an, und werden hiemit zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, in diesem Termin zu erscheinen und ihren Bott zu verlautbaren, auch den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassig machen.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 115 Rthlr., und kann, so wie der Hypothekenschein, in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Wartenburg, den 27sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dem

Dem bei dem unterzeichneten Gericht aushängenden Subhastationspatente gemäß ist der nothwendige öffentliche Verkauf des den Schuhmacher Johann Kallabszeiskyschen Eheleuten zugehörigen, hieselbst am Markte sub No. 58. belegenen ganzen Hauses, nebst dazu gehörigen Radikalien, welches auf 1530 Rthlr. gewürdigt worden, festgesetzt.

Der Lizitations-Termin, welcher peremtorisch ist, stehet auf

den 13ten Mai d. J.

auf dem Land- und Stadtgerichte in Wartenburg um 10 Uhr an, zu welchem kauflustige, besitz- und zahlungsfähige Personen hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins nicht nur der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern, ohne daß es zu diesem Zwecke der besondern Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden soll.

Die Taxe dieses Grundstücks und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Wartenburg, den 17ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Tischler Johann Wulffsche Wohnbude an der hiesigen Stadtmauer No. 114. soll zur Befriedigung der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf

den 7ten Mai d. J.

auf dem hiesigen Land- und Stadtgericht Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und werden zahlungsfähige Kauflustige hiemit vorgeladen, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, zu erscheinen, ihren Bott zu verlautbaren, und soll der Zuschlag beim annehmlichen Bott sogleich erfolgen, indem auf spätere Bietungen keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 95 Rthlr., und kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten hiemit vorgeladen, ihre etwanige Ansprüche in gedachtem Termin anzuzeigen und zu verifiziren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen an dieses Grundstück und den neuen Acquirenten desselben präkludirt werden sollen.

Wartenburg, den 5ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag des Gutsherrn, Herrn Grafen zu Eulenburg, soll die Erbpachtsgerechtigkeit der in Gallingen belegenen oberschlächtigen Wassermahlmühle, bestehend aus 2 Mahl- und einem Graupengange, und wozu 21 Morgen Acker und Wiesen, in drei Feldern zu gleichen Theilen gelegen, an den Meistbietenden, wenn die Offerten annehmbar, verkauft, und insofern diese zu gering ausfallen sollten, vom 20sten August d. J. ab auf 5 Jahre verpachtet werden.

Es

Es ist daher hiezu der Bietungs-Termin auf
den 23sten April 1824
in Gallingen angesetzt, wozu hiedurch Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden, ihre Gebotte zu verlautbaren, und des Zuschlages nach vorgängiger Einwilligung des Gutsherrn gewärtiget zu seyn.

Dabei wird bemerkt, daß beim Kauf nur 1000 Rthlr. gezahlet werden dürfen, und die übrigen Kaufgelder aber stehen bleiben können.

Die Bedingungen können beim Justitiarius in Bartenstein und beim Generalpächtern Herrn Rhode in Gallingen erfahren werden.

Bartenstein, den 26sten Februar 1824.

Gräfl. Gallingensches Patrimonialgericht.

Zur Verpachtung der bei Soldau gelegenen Adel. Koslauer und Bialutter Güter von Johanni 1824 bis dahin 1827, wie auch der zu Bialutten gehörigen, in Dzwirsno gelegenen Mühle, und zwar diese von Martini 1824 bis dahin 1827, ist ein fernerweiter Licitations-Termin im Hofe zu Klein-Koslau auf
den 31sten März d. J.,
Vormittags um 9 Uhr, angesetzt, in welchem zu erscheinen Pachtliebhaber, die zugleich gehörige Sicherheit nachweisen müssen, eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns täglich Vormittags eingesehen werden.

Gilgenburg, den 24sten Februar 1824.

Adel. Koslauer und Bialutter Patrimonialgerichte.

Mittwede.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 13.

Königsberg, Mittwoch den 17ten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 69. Nationale der Pflegelinge im hiesigen großen Hospital. I. Abth. 598/2.

Die Nothwendigkeit erfordert, daß bei der Einlieferung eines Pfleglings in das hiesige große Hospital ein richtiges und vollständiges National zu den Registern vermerkt werde. Mitunter werden jedoch Kinder, Taubstumme und andere kranke Personen eingeliefert, die unfähig sind, ganz oder zum Theil über ihre Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Polizeibehörden der Provinz, für welche diese Ermittelung leichter ist, werden daher angewiesen, bei der Ablieferung jeder hospitalfähigen Person, zu deren Aufnahme die Genehmigung ertheilt worden, dem hiesigen Hospital-Kollegium ein richtiges und vollständiges Nationale über dieselbe unter folgenden Rubriken mitzutheilen:

1) Vor- und Zunamen (bei verheirathet gewesenen, oder noch verheiratheten, oder abgeschiedenen Frauen zugleich der Geburtsname);
2) Alter;
3) Religion;
4) Geburtsort;
5) Benennung des Aufenthalts in den drei letzten Jahren;
6) Stand und Gewerbe.

Wenn die Mittheilung dieses Nationals nicht erfolgen sollte, so wird es auf Kosten der einliefernden Behörde nachträglich erfordert werden.

Königsberg, den 9ten Februar 1824.

No. 70. Die Verifikation der Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheine. 303/2. R.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12ten Oktober und 7ten Dezember 1822 davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmähligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1821 und 18ten September 1822 einer Verifikation unterworfen, demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifikations-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts soll nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823 (Gesetzsammlung No. 836.) ein Präklusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder, welcher Kurmärkische Obligationen oder Neumärkische Interimsscheine besitzt, die mit dem Verifikations-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt, und spätestens bis ultimo Juni d. J., bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30. hieselbst einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere die darauf abzustempelnden Zinsscheine und Zins-Coupons ausgehändiget werden.

Wer die Dokumente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wem sie abhanden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Littera, Nummer und sonstigen Unterscheidungszeichen, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, ebenfalls ungesäumt und spätestens bis ultimo Juni d. J. schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präklusion zu schützen.

Mit dem 1sten Juli 1824 erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verifikation bei der Kontrolle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art, und sind daher sodann alle mit dem Verifikations-Stempel der Kontrolle der Staatspapiere nicht versehene Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präklusivfrist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24sten Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kur- und Neumark:
v. Köpken. v. Bredow. v. Romberg.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung, die Verifikation der Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheine betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 71. Die Erhebung der Markt- und Standgelder betr. I. 2643/2.

Durch mehrere darüber eingegangene Beschwerden, daß verschiedene Magistrate im diesseitigen Regierungsbezirke von solchen Kaufleuten, welche die Wochen- oder Jahrmärkte besuchen, jedoch ihre Waaren in Privathäusern feil halten, Markt- und Standgelder erheben, finden wir uns veranlaßt, auf Grund eines, die Erhebung einer dergleichen Markt-Abgabe in den Städten Königsberg und Memel betreffenden Reskripts der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22sten Januar 1821 (v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung, Jahrgang 1821, fünfter Band, Heft 1. Seite 58.) den städtischen Behörden in unserm Departement die Erhebung der Markt- und Standgelder von den in Privathäusern ausstehenden Kaufleuten überall, wo solche bisher noch Statt gefunden haben möchte, von jetzt ab unbedingt zu untersagen. Es versteht sich indeß von selbst, daß da, wo zeither mit höherer Genehmigung für den Marktverkehr überhaupt, z. B. von dem Fuhrwerke u. s. w., oder für die spezielle Benutzung gewisser von den Städten getroffenen Handelsanstalten besondere Abgaben bestehen, diese auch von solchen Kaufleuten erhoben werden können, welche hiedurch von Entrichtung des Markt- und Standgeldes befreit werden, weil sie in Privathäusern ausstehen, indem in jenen Beziehungen für sie kein Grund der Befreiung vorhanden ist.

Es werden jedoch sämmtliche Magistrate, mögen die Marktabgaben von ihnen unmittelbar für Rechnung der städtischen Kommunen erhoben werden, oder die diesfälligen Einnahmen zum Besten der Kämmerei verpachtet seyn, wiederholentlich dafür verantwortlich gemacht, daß jede Ueberschreitung der tarifmäßigen Sätze, so wie solche von uns genehmigt worden sind, vermieden werde, indem wir uns vorbehalten, dergleichen Excesse für die Folge nach Bewandniß der Umstände strenge durch Ordnungsstrafen zu rügen.

Königsberg, den 23sten Februar 1824.

No. 72. Das zu den Bau-Entreprise-Kontrakten zu verwendende Stempelpapier betr. II. Abth. 345/2.

Zur Vervollständigung der am 22sten Januar d. J. (Amtsblatt pro 1824, Stück 6. No. 29. Seite 32—35.) erlassenen Verordnung wegen der bei öffentlichen Bauunternehmungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach höhern Bestimmungen bei den Bau-Entreprise-Kontrakten dem gewöhnlichen Stempel von 15 Sgr. noch der Werthstempel zu ½ Prozent vom Lieferungspreise derjenigen Baumaterialien hinzugerechnet werden muß, welche der Bau-Entrepreneur zu liefern übernimmt.

Königsberg, den 28sten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 73. Die Kurmärkschen Interimsscheine betr.

Dem Befehl des Chefs der Justiz vom 15ten Februar d. J. (Staatszeitung Seite 193.) gemäß, werden sämmtliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden hiedurch angewiesen, das von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in den öffentlichen Blättern erlassene Publikandum vom 20sten Januar d. J. (Amtsblatt Seite 86), betreffend die Präklusion der Kurmärkschen Interimsscheine, gehörig zu beachten; insbesondere werden die Vormünder und Kuratoren bei eigner Verantwortung auf den Inhalt desselben aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 10ten März 1824.

No. 74. Errichtung eines Land- und Stadtgerichts zu Rößel.

Gemäß Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 5ten Dezember v. J. sind die Königl. Stadtgerichte zu Rößel und zu Bischofstein und das Königl. Justizamt Rößel zu einem Königl. Land- und Stadtgerichte daselbst vereinigt, dessen Gerichtsbezirk

die Städte Rößel und Bischofstein, und
die Kirchspiele Bischofstein, Glockstein, Groß-Kellen, Legienen, Plausen, Rößel, Santopen und Sturmhübel, mit Ausnahme der innerhalb derselben gelegenen adelichen Ortschaften,

umfaßt, und welches außerdem noch die Patrimonialgerichte der adlichen Güter Bansen, Bergenthal und Klein-Kellen

als für sich bestehende Gerichte verwaltet. Bei demselben sind angestellt:

als Land- und Stadtrichter, der bisherige Justizamtmann Rosocha;
als Assessor, der bisherige Justizamts-Aktuarius Späth;

als

als Kanzelist und Protokollführer, der gewesene freiwillige Jäger Skerle, und
als zweiter Gerichtsdiener und Landreiter, der bisherige Amts-Landreiter Forselius;
vorläufig auch
als Registrator und Protokollführer, der bisherige Registratur-Gehülfe Plehwe;
als Deposital- und Sportulkassen-Rendant, Ingrossator und Protokollführer, der bisherige Schreiber und Protokollführer Pörschke, und
als erster Gerichtsdiener und Gefangenwärter, der invalide Unteroffizier Polenz.

Königsberg, den 17ten Februar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 75. Die Chaussee-Baue betr.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines, mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Kontrakts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Comptoir der Seehandlungs-Societät"

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren:

Dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull, und
Dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

imgleichen:

Dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comptoir, oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden, unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

— da der Seehandlung-Societät für die aus diesem Contrakt entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist — eingesandt werden.

Berlin, den 23sten Februar 1824

Der Chef der Seehandlung, Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Präsident,
(gez.) Rother.

Nach-

Nachricht.

Der Oberlandesgerichtsrath Adam David Wilhelm Keber zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Oberlandesgericht von Ostpreußen versetzt.

Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Februar 1824.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 9,47 Lin., den 7ten Abends 10 Uhr, bei SSW. und trübem Himmel.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 1,44 Lin. den 11ten Abends, bei WSW., Sturm und Schneeschauern.

Unterschied von beiden, 20,3 Linien; Mittel 28 Zoll 2,66 Lin.

Thermometer. Höchster Stand, + 5°, den 14ten Mittags bei SO. und klarem Himmel.

Niedrigster Stand, — 6°, den 24sten Morgens, bei NO., Reif und heiterer Luft.

Unterschied von beiden 11 Grade; Mittel + 0°,6.

Winde. Die herrschenden Winde waren O. und SO. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war O. 22, SO. 20, S. 11, SW. 4, W. 18, NW. 3, N. 3, NO. 6.

Witterung. Heitere Tage 1, vermischte 10, trübe 18. Heitere Nächte 4, vermischte 2, trübe 23. Tage mit Wind 2, mit Sturm 1. Nächte mit Wind 3, mit Sturm 1. Tage mit Regen 2, mit Schnee 4, Nächte mit Regen 1, mit Schnee 2. Morgen mit Nebel 1, mit Reif 5. Nächte mit Nebel 1. Nächte mit Blitzen 1. Nächte und Morgen mit Frost 16, Mittage mit Frost 3.

Eine ruhigere Luft, mehrere Nachtfröste, einige sonnige Tage, waren das Eigenthümliche dieses Monats, wodurch er sich zugleich vom vorigen unterschied; aber im Ganzen war die Witterung doch mehr frühlings- als winterartig geblieben.

Mit

Mit schönem Wetter fing der Monat bei N. an, es trübte sich aber der Himmel bald, und nach einer Windstille am 2ten im Tage fiel Abends etwas Schnee. Am 3ten ONO., Morgens — 4° und Sonnenschein; man glaubte, die gewöhnliche stärkere Winterkälte, die sich in den ersten Tagen des Februars einzustellen pflegte, werde sich auch jetzt einfinden, besonders da das Barometer einen hohen Stand hatte; es fror auch vorzüglich in den Nächten bei SO., zuletzt S. bis zum 8ten Morgens, aber die Kälte überschritt gedachte Höhe nicht. Der Himmel war in dieser Zeit bedeckt, nur ein paarmale trennte sich diese Bedeckung. Die Reben-Arme des Pregels allein waren mit einem dünnen Eise belegt; der Wind ging nun in W. Am 9ten vor Tage Regen, im Tage selbst bei + 4°,5 angenehmes Frühlingswetter; am 10ten wieder trübe, Nachmittags fiel von 3 bis 5 Uhr mäßiger Schnee, der bald zerschmolz. Das Barometer, welches in dieser Zeit viele Linien über 28 Zoll gestanden hatte, fing an etwas zu fallen. Mit Erstaunen bemerkte der Beobachter am 11ten des Morgens, daß das Barometer in den wenigen Stunden der Nacht sich 10 Linien tief gesenkt hatte, und noch zu fallen fortfuhr; mit Bangigkeit sahe er den Folgen davon entgegen. Den ganzen Tag war ein Sturm aus WSW. mit Schnee- und Hagelschauern, das Barometer erreichte Abends um 10 Uhr die bedeutende Tiefe von 27″ 1,44 Lin., welche jene am 5ten Dezember v. J. noch um 2 Linien übertroffen hat. Nach 11 Uhr Nachts entstand ein Orkan mit einem fürchterlichen Brausen und einer solchen Stärke, daß die Gebäude als vom Erdbeben erschüttert wurden; ein Glück war es, daß er mit dieser Stärke nur etwa bis 3 Uhr Morgens am 12ten anhielt, sich darauf in NW. wandte und um 6 Uhr ganz nachließ. Dieser Sturm hätte eine gefährliche Ueberschwemmung verursachen können, wenn er länger angehalten hätte; das Wasser im Pregel fing mit Macht an zu steigen, Wiesen und Gärten in der Nähe desselben waren schon überschwemmt. — Am 12ten, 13ten und 15ten fielen Schnee- und Graupenhagelschauer, auch etwas Regen, am 14ten Frühlingswetter bei + 5°, wobei der noch vorhandene Schnee aufthaute, Abends von 5 bis 9 Uhr dicker Nebel. Das Barometer erreichte am 16ten wieder 28 Zoll und erhielt sich bis Ende des Monats immer einige Linien über diesen Standpunkt; diese ganze Zeit hindurch ist kein Regen noch Schnee mehr gefallen, das Wetter war sich beinahe fortdauernd gleich, der Himmel immer bedeckt und trübe, einen Tag und ein paar Nächte ausgenommen. Eine solche Zeit, wo der Himmel den ganzen Herbst und Winter bis Ende Februars bei hohem und niedrigem Barometerstande fast immer bedeckt gewesen, und wo man nur eine kurze Zeit den Anblick der Sonne genossen hat, kann man sich nicht entsinnen, seit vielen Jahren erlebt zu haben. — Vom 22sten bis 27sten waren wieder Nachtfröste bei O. und NO.

Da die Wintersaaten frei zu Tage lagen, so war man bei diesem Frost wegen denselben sehr besorgt; daß bei diesem Wetter sich die Vegetation noch regen sollte, erwartete man gar nicht, und doch fanden sich schon in den mehresten Gärten Schneeblumen und Leberblumen, auch sangen die Lerchen schon lange. Zugvögel hat man noch nicht ankommen gesehen, aber das weiß man, daß viele Waldschnepfen hier überwintert haben, und daß mehrere im vorigen, als auch in diesem Monat geschossen sind.

Die Flüsse und das Haf sind frei vom Eise, und man bewunderte in den letzten Tagen, daß man für die Eiskeller noch beinabe 6 Zoll dicke Eisstücke aus dem Festungsgraben hat herausfördern können. — Den 17ten Morgens 2 Uhr hat man bei Allenstein eine Weile ein Rollen des Donners gegen S. vernommen; hier hat es am 26sten Abends nach 9 Uhr in SO. stark geblitzt.

Der Niederschlag vom Regen und Schnee auf 1 Quadratfuß war 162 Kubikzoll, oder über 13 Linien Höhe.

Das Barometer hat in 23 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten März 1824.

Sommer,
Pfarrer.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 11.

Königsberg, Mittwoch den 17ten März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Häusling Karl Ludwig Glodzey, welcher den 12ten November v. J. beim schaarwerksfreien bäuerlichen Eingesessenen Gottlieb Räse in Brasdorf, Domainenamts Waldau, von hier in den Probedienst gegeben worden war, hat diesen Dienst bei Gelegenheit, wo er von seinem genannten Wirth einen eintägigen Urlaub nach Heiligenwalde, Domainenamts-Waldau, bewilligt erhalten, nach zuvor begangenem Geld- und Kleiderdiebstahl, wiederum verlassen.

Zur Sicherheit des Publikums ersuchen wir sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden ganz ergebenst, auf diesen Menschen ein wachsames Auge halten, im Betretungsfall selbigen festmachen und hierher transportiren zu lassen.

Tapiau, den 5ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Karl Ludwig Glodzey ist aus Heiligenwalde, Domainenamts Waldau, gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, und spricht nur deutsch.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Häusling Franz, auch Johann Seidler genannt, welcher den 27sten November v. J. beim Krugpächter Johann Stolzenberg in Bonslacken, Landrathsamts Wehlau, von hier in den Probedienst gegeben worden war, hat diesen Dienst, bei Gelegenheit, wo er von seinem genannten Wirth einen sechstägigen Urlaub nach Landsberg erhalten hat, durch sein Außenbleiben wiederum verlassen.

Da nun der ꝛc. Seidler schon seit langer Zeit ein vagabondirendes Leben führt, und durch den erneuerten Ausbleib aus seinem Dienst eine überwiegende Neigung dafür zeigt: so ersuchen wir sämmtliche Königl. Polizeibehörden ganz ergebenst, auf diesen Menschen ein wachsames Auge halten, im Betretungsfall selbigen festmachen und hierher transportiren zu lassen.

Tapiau, den 5ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Franz (auch Johann) Seidler ist aus Rößel gebürtig, katholischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, unvollzählige Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, und spricht deutsch und etwas polnisch.

Die Frau Ester verwittwete Seuberlich geb. Fermer und der Herr Friedrich Leopold Wolinsky von hieselbst, haben durch den heute vor vollzogener Ehe gerichtlich errichteten Vertrag, unter Beibehaltung der Gemeinschaft des Erwerbes, die unter Personen ihres Standes gewöhnliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Mohrungen, den 4ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Guter frischer rother und weißer Klee-, wie auch Luzerner Saamen, ist Lastadie im Ankerspeicher No 20. zu haben bei

G. C. Zschock.

Die zeither für Bönkeim erklärten Pachtgebotte sind, als dem Werthe des Grundstücks nicht angemessen, nicht anzunehmen gewesen. Eben daher ist ein fernerer Bietungstermin auf

den 31sten März d. J.

anberaumt, den Pachtlustige Vormittags um 11 Uhr im Landschaftshause wahrzunehmen aufgefordert werden.

Königsberg, den 28sten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das Chatullgut Wessolowen von 9 Hufen 15 Morgen Kulmisch, im Domainenamte Soldau, Neidenburger landräthlichen Kreises, welches gerichtlich auf 1113 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufet werden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 13ten April d. J.
den 13ten Mai d. J.
den 15ten Juni d. J.,

von welchen der letztere peremtorisch ist, allhier Vormittags um 9 Uhr angesetzet, zu welchem Kauf- und zahlungsfähige Liebhaber zahlreichst eingeladen werden. Auf spätere nach dem Termin eingehende Gebotte wird nicht gerücksichtigt. Die Taxe des Guts kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und hat der Bestbietende nach der Bestimmung der eingetragenen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen.

Neidenburg, den 28sten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Justizamt Soldau.

Das

Das Königl. Domainenamt Bartenstein soll von Trinitatis 1824 ab auf 6 oder mehrere Jahre von neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerk Liesken seinen Sitz hat, ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile, und von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, 7½ Meilen entfernt.

Zu der Pachtnutzung gehören:

I. das Vorwerk Liesken, welches

1238	Morgen	16	□Ruthen	an Acker
32	"	29	"	" Gärten
381	"	118	"	" Wiesen
54	"	19	"	" Teiche und Gewässer
407	"	152	"	" Weideland
5	"	81	"	" Torfbruch
12	"	146	"	" Bruch und Gesträuch
16	"	80	"	" Dorfs-Anger und Baustellen
48	"	127	"	" Wege und Unland
2197	Morgen	47	□Ruthen	Preuß. enthält.

II. Das Vorwerk Sauerschienen enthält:

628	Morgen	179	□Ruthen	Acker
9	"	48	"	Gärten
211	"	170	"	Wiesen
173	"	100	"	Weideland
9	"	44	"	Teiche
22	"	66	"	Gesträuch und Bruch
27	"	52	"	Unland, Graben und Wege
6	"	166	"	Vorwerks-Anger
Summa 1089	Morgen	116	□Ruthen	Preuß.

III. Das Vorwerk Dompendehl enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheitstheilung mit der Dorfschaft gleichen Namens:

478	Morgen	68	□Ruthen	Acker
8	"	38	"	Gärten
208	"	129	"	Wiesen
372	"	97	"	Weideland
25	"	138	"	Brücher und Gesträuch
4	"	—	"	Graben, Wege und Unland
12	"	93	"	Vorwerks- und Dorfs-Anger
Summa 1108	Morgen	23	□Ruthen	Preuß.

IV. Die Brauerei.

V. Die Branntweinbrennerei nebst den zur Amts-Propination verpflichteten Krügen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

11. The applicant relies on the following documentary evidence:

(a) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(b) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(c) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(d) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(e) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(f) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(g) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(h) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(i) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(j) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(k) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(l) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(m) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(n) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(o) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(p) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(q) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(r) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(s) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(t) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(u) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(v) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(w) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(x) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(y) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

(z) Copy of the Agreement for Sale dated 15.12.2010 executed between the applicant and the respondent.

Die Güter enthalten 36 Hufen Kulmisch Weizenboden, hinlänglichen Wiesenwachs, und sind ganz im wirthschaftlichen Zustande. Auch wird noch bemerkt, daß mehrere durch die Regulirung zugefallene Hufen theilweise oder im Ganzen veräußert werden können, weshalb Kauf- und Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebotte in den Hof zu Plenckitten eingeladen werden.

Plenckitten, den 4ten März 1824.

Holbereggeer.

Die adlich Therwischschen Güter im Ortelsburgschen Kreise, 2 Meilen von Ortelsburg, 2 Meilen von Bischofsburg, 1½ Meile von Passenheim belegen, sollen anderweitig auf sechs oder mehrere Jahre von Johanni d. J. ab an den Meistbietenden verpachtet werden, weil der zeitige Pächter, der diese Güter bereits 6 Jahre in Pacht genutzt, noch vor Antritt der wiederum auf drei Jahre prolongirten Pacht verstorben, und der Wittwe diese weitläuftige Wirthschaft durch ein Uebereinkommen von der Grundherrschaft abgenommen ist.

Diese Güter bestehen aus 122 Hufen Kulmisch, sind in gutem Düngungszustande und mit circa 500 Scheffel Wintersaat incl. des Weizens dreifährig, und mit verhältnißmäßiger Sommersaat gehörig bestellt. Hiezu gehören noch 60 Stück Pachtkühe, 600 Stück veredelte Schaafe, komplettes lebendes und todtes Inventarium, schöne Obstgärten, bedeutende Brau- und Brennerei, wozu das nöthige Holz zur Feuerung aus den Gutswaldungen angewiesen wird; Sommer- und Winter-Fischerei und ppt. 600 Rthl. baare Rente und Zinsen.

Die bäuerlichen Hufen, die dem Edikt unterlagen, sind regulirt.

Pacht- und Kautionsfähige können im Hofe zu Therwisch und im Haberlandschen Kommissions-Komtoir in Königsberg den Anschlag jederzeit einsehen, ihr Gebott

den 10ten April d. J.

im Hofe zu Therwisch abgeben, und des Zuschlags bei annehmbaren Bedingungen gewärtig seyn.

Das zur Verlassenschaft des verstorbenen Hegemeister Gelch gehörige, in dem Kolonie-Dorfe Borken, 1½ Meile von hier belegene Etablissement von 10 Hufen 4 Morgen 72 Ruthen Magdeburgisch, worunter 7 Hufen Wiesen, mit vollständigen Gebäuden, soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es steht hiezu ein peremtorischer Termin auf

den 8ten April d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in unserm Verhörzimmer an, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden.

Der Werth mit Einschluß des Inventarii, welches in zwei Pferden, drei Ochsen, vier Kühen und einem Bullen besteht, ist nach der Taxe auf 997 Rthlr. 76 Sgr. 12 pf. ermittelt, und kann letztere in unserer Registratur täglich nachgesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt mit Genehmigung der Erben und der Nachlaßgläubiger.

Willenberg, den 4ten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das

Das zu Rasenbeck belegene, dem Bauern Anton Kewitz zugehörige Bauer-Erbe von einer Hufe Kullmisch, soll gemäß des an hiesiger Gerichtsstelle affichirten Subhastationspatents im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, weshalb wir einen peremtorischen Lizitations-Termin

auf den 29sten April d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in unserm Instruktionszimmer anberaumt haben, und Besitz- und Zahlungsfähige auffordern, gedachten Tages zu erscheinen, die Lizitationsbedingungen zu vernehmen, und ihre Gebotte zu verlautbaren; auch hat der Meistbietende sofortigen Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks, welches übrigens auf 242 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist dem Subhastationspatente beigefügt, kann auch täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Das Hypothekenwesen dieses Grundstücks ist noch nicht regulirt, und fordern wir zugleich die unbekannten Real Prätendenten hiemit auf, ihre etwanige Gerechtsame spätestens bis zum obigen Termin bei uns anzumelden, und was zur Begründung derselben gehört, beizubringen, widrigenfalls sie mit ihren Real Ansprüchen präklubirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Wormditt, den 26sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag der Erbinteressenten der verstorbenen Töpfermeisterfrau Forsch soll das zum Nachlasse gehörige, hieselbst sub No. 8. belegene und auf 143 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, wovon die Hypothek bereits regulirt ist, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Es steht hiezu ein peremtorischer Bietungstermin

auf den 21sten April d. J.

in dem hiesigen Geschäftslokale an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bekanntmachung an dem Tage vorgeladen, daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Interessenten des Zuschlages gewärtig seyn kann.

Die Taxe kann zu jeder Zeit der Dienststunden beim unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Drengfurth, den 6ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das mir zugehörige, unter No. 264. nahe vor dem Mühlenthore hieselbst belegene, wohleingerichtete Malzhaus mit darin befindlicher Wohnung, nebst dabeiliegendem Stall und Garten, alles im guten baulichen Stande, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermiethen. Kauf- oder Miethslustige belieben sich deshalb an mich zu wenden.

Friedland, den 20sten Februar 1824.

Verwittwete Kaufmann Thran.

Gemäß

Gemäß dem hier an der Gerichtsstelle aushängenden Subhastationspatent ist der öffentliche freiwillige Verkauf des der minorennen Louise Madczucka bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des adelichen Guts Elditten eigenthümlich zugefallenen Bauerguts von einer Hufe Land Kullmisch, welches von der Königl. Spezial-Regulirungs-Kommission auf 850 Rthlr. abgeschätzt ist, nach dem Antrage des Vormundes festgesetzt, und ein einziger Termin zur öffentlichen Ausbietung desselben auf

den 17ten April d. J.

in dem Hofe zu Elditten bei Liebstadt anberaumt. Dieser Termin wird hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, und ihren Bott und Ueberbott abzugeben; wobei ihnen zur Nachricht dient, daß auf ein etwaniges Nachgebott nicht gerücksichtiget, und der Zuschlag an den Meistbietenden, so wie die Uebergabe an denselben, sofort erfolgen wird. — Die Taxe ist übrigens dem Subhastationspatent zur nähern Einsicht beigefügt.

Liebstadt, den 6ten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht von Elditten.

Zur anderweiten Pachtsausbietung der vom 1sten Juni d. J. pachtlos werdenden, zu Capustigall gehörigen Vorwerke, als:

Glauthienen, Wesdehlen mit Kamnicken und Mercken, und von Seepothen mit Ragau,

ist ein Lizitations-Termin

auf den 27sten März d. J.,

des Vormittags, im Departements-Landschaftshause anberaumt worden, und können die diesfälligen Lizitations-Bedingungen jeden Vormittag in der Landschafts-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 3ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Ruhe wegen bin ich entschlossen, das mir gehörige adeliche Gut Dittrichsdorf, ¼ Meilen von Neidenburg auf der Poststraße nach Königsberg, von Johanni d. J. auf 6 Jahre zu verpachten.

Es gehören dazu 50 Hufen, eine Brennerei und ein Krug, und ist selbiges mit vollständigem Inventario besetzt, auch die Wintersaat aufs beste bestellt, wovon sich jedermann täglich überzeugen kann.

Zur Lizitation ist der Termin

auf den 12ten April 1824

angesetzt, an welchem sich Pachtlustige früher als im Termin im Gute Dittrichsdorf einfinden, und das Weitere verabreden können.

v. Bogurska, Gutsbesitzerin.

Da

Da für die adelich Pozirmenschen Güter kein annehmliches Pacht-Quantum offerirt worden, so ist ein anderweiter Pachtausbietungs-Termin auf

den 30sten März d. J.,

Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, zu welchem Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Tapiau, den 27sten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Die Kuhpacht in Colbiehnen, zu den Reichsgräflich Dönhoffstädtschen Gütern gehörig, von 70 Stück Ostfriesischer Abkunft, wird Trinitatis dieses Jahres pachtlos, und soll anderweitig auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Pacht- und Kautionsfähige hiemit eingeladen werden, und die nähern Bedingungen in Dönhoffstädt bei dem Amtmann Dorguth erfahren können.

Das zu den Gütern Skandlacken, bei der Stadt Barten, gehörige Vorwerk Kollkeim, mit der dabei befindlichen holländischen Windmühle, und der Wassermühle, jede von 2 Mahlgängen, soll nach der Festsetzung der landschaftlichen Behörde, vom 1sten Juni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin hiezu stehet auf Montag

den 5ten April d. J.,

Vormittags, im Hofe zu Skandlacken an, wozu Pacht-Unternehmer, die gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Auf dem kölmischen Gute in Hermenhagen bei Bartenstein sollen am 8ten April d. J. und den folgenden Tag, jedesmal von 10 Uhr Vormittags ab, Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräthe, zwei Taschen- und eine Stuben-Uhr, Bette, Vieh, Pferde, Schweine, eine Quantität Kartoffeln und mehrere Bienenstöcke gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Preuß. Eylau, den 4ten März 1824.

Das Patrimonialgericht Hermenhagen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
No. 14.

Königsberg, Mittwoch den 24sten März 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 5. enthält:

No. 849. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Februar 1824, wegen der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten.

„ 850. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Februar 1824, wegen der Rangverhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen.

„ 851. Erklärung über die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den [illegible] Grenzwaldungen. Vom 23sten Februar 1824.

Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 76. Kundschaften der Handwerksgesellen betr.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Kundschaften der Handwerksgesellen betreffenden Bericht vom 12ten v. M. hiermit eröffnet: daß, da den arbeitslos und ohne Absicht, Arbeit zu suchen, herumziehenden Handwerksgesellen keine Pässe zu ertheilen sind, und nur aus den Kundschaften zu ersehen ist: ob sie Arbeit gesucht und erhalten haben, oder nicht, der Mangel der letztern in sicherheitspolizeilicher Hinsicht allerdings erheblich ist, die Polizeibehörden auch jedenfalls eben so berechtigt als verpflichtet sind, einen zu einem zünftigen Gewerbe gehörigen Gesellen nach der Kundschaft zu fragen, ihm solche abzufordern und denselben zu nöthigen, bei einem länger

als dreimonatlichen Aufenthalte in einer und derselben Stadt eine anderweitige Kundschaft von dem Gewerbe zu lösen.

Berlin, den 6ten Dezember 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Schuckmann.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums.

No. 77. Wegen der aus Königl. polnischen öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen aus Cessionen ꝛc.

Die in einer Uebersetzung nachfolgende, in No. 24. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10ten v. M. enthaltene Bekanntmachung der Königl. polnischen Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes vom 19ten v. M., in Ansehung der aus öffentlichen Kassen geleisteten Zahlungen aus Cessionen von Schatz-Assekuranzen und Hypotheken-Obligationen, wird hiedurch zur Kenntniß der diesseitigen dabei interessirten Einwohner gebracht.

Königsberg, den 7ten März 1824.

Der Landhofmeister und Ober-Präsident von Preußen,
v. Auerswald.

(Uebersetzung aus No. 24. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10ten Febr.)

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes.

Um Unordnungen in den Rechnungen zu vermeiden, welche durch theilweise Cessionen von dem vom Schatze versicherten Summen und Zinsen aus den Schatz-Assekuranzen und Hypotheken-Obligationen herbeigeführt werden, macht die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes dem interessirenden Publikum bekannt, daß von jetzt an, keine Zahlungen aus öffentlich aufgenommenen Cessionen von Schatz-Assekuranzen und Hypotheken-Obligationen Statt haben sollen, wenn der Cessionarius nicht im Besitz

a. der Original-Assekuranz oder Obligation, und
b. einer öffentlich aufgenommenen Cession über den ganzen Betrag der auf die Assekuranz oder Obligation aus dem Schatze fallenden Summe

seyn wird.

Geschehen zu Warschau, den 19ten Januar 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers,
Der Staatsrath (gez.) Rater.
Der General-Sekretair (gez.) Kruszynski.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 78. Belobungen. I. Abth. 2890/2.

Eine Wittwe in Reußen, die nicht genannt seyn will, hat den Altar der Kirche in Sonnenborn, nebst Altar- und Kanzelpult, mit schwarzem guten Tuche bekleiden und mit ächt silbernen Tressen ganz neu besetzen lassen, und dazu 30 Rthlr. verwendet. Der Dorfschulz und Landgeschworne Gottfried Räth in Sonnenborn hat aus eigenen Mitteln die Chöre der Kirche mit Oelfarbe anstreichen lassen, und dadurch zur Verschönerung des Innern der Kirche mit beigetragen.

Beide haben durch diese wohlthätige Handlung ihren frommen Sinn bethätigt.

Königsberg, den 28sten Februar 1824.

No. 79. Die Errichtung eines Leuchtthurms im Hafen zu Barcelona. II. Abth. 100/2. K.

Nachstehend wird eine uns höhern Orts mitgetheilte deutsche Uebersetzung der dem diesseitigen Konsul zu Barcelona ämtlich gemachten Anzeige wegen eines in dem dortigen Hafen errichteten Leuchtthurms zur Kenntnißnahme des Schiffahrt treibenden Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 26sten Februar 1824.

(Uebersetzung.)

An dem neuen Ausladungsplatze des hiesigen Hafens, welcher in der Richtung von Süden 6° westlich hinläuft, ist in der Entfernung von 212 kastilianischen Toisen von seinem Anfange und in der von 50 kastilianischen Toisen von seinem äußersten Ende, ein Leuchtthurm errichtet worden, um den Schiffahrern, welche zur Nachtzeit einlaufen, als Sicherheitspunkt zu dienen. Von diesem Leuchtthurm an gerechnet, befindet sich die Spitze des Flusses Llobregat nach Süden hin, 25° westlich vom Del Mundo *). Der Thurm des Wachtzeichens von Monjuich, ebenfalls nach Süden hin, 87° westlich. Die alte Laterne nach Norden hin 20° westlich, und die Spitze des Flusses Besos nach Norden hin 35° östlich.

Barcelona, den 13ten Dezember 1823.

Der Kapitain des Hafens,

(gez.) Murphy.

---

*) Im spanischen Text ist das Wort Mundo mit einem kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben; es muß ein Punkt oder ein Ort in jener Gegend seyn, der Del Mundo heißt.

No. 80. Betrifft das Ausscheiden der Trompeter und deren Pferde bei den Landwehr-Kavallerie-Stämmen. I. Abth. 73/3.

In Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten Dezember v. J. ist bestimmt worden, daß bei allen Landwehr-Kavallerie-Stämmen der Trompeter und dessen Pferd eingehen, und vom Etat abgesetzt werden soll.

Die Magistrate der Garnisonstädte haben demnach hiervon Kenntniß zu nehmen und die desfallsige Servizzahlung, welche pro 1824 noch zum Etat gekommen ist, bei dem Ausscheiden der Trompeter und Pferde zu sistiren.

Nach der Benachrichtigung des hiesigen Königl. General-Kommandos sind die resp. Truppentheile angewiesen, die Trompeter spätestens mit dem 20sten v. M. aus der Verpflegung treten zu lassen, die Dienstpferde derselben aber baldmöglichst zu verkaufen.

Königsberg, den 6ten März 1824.

No. 81. Die Dismembrationen betr. I. Abth. 3/3.

Bei Anfertigung der neuen Prästations-Tabelle in mehreren Königl. Domainenämtern hat sich ergeben, daß von den Einsassen, größtentheils in den letzten Jahren, eine Menge Zerstückelungen mit ihren Grundstücken vorgenommen worden sind, ohne daß dazu der Konsens der Königl. Regierung nachgesucht worden. Dieses Verfahren ist nicht nur gegen alle gute Ordnung, sondern auch den Interessenten selbst nachtheilig, indem sie so lange, bis der Dismembrations-Konsens ertheilt worden, solidarisch für sämmtliche auf dem zerstückelten Grundstücke ruhenden öffentlichen Abgaben verhaftet bleiben, so daß die betreffende Hebungsrolle sich dieserhalb an jeden Theilbesitzer nach ihrer Wahl sowohl wegen des ganzen Betrages oder eines beliebigen Theils davon halten kann. Die Königl. Domainen- und Intendanturämter werden daher angewiesen, bei den zu ihrer Kenntniß kommenden Dismembrationen in ihrem Geschäftskreise die Interessenten hierauf aufmerksam zu machen, und sie dadurch zu veranlassen, vorschriftsmäßig den Konsens dazu nachzusuchen, auch wenn vielleicht die Regulirung des Hypothekenwesens von ihren Grundstücken, wozu die Beibringung dieses Konsenses ein unerläßliches Erforderniß ist, wegen Statt findender Hindernisse nicht sogleich möglich seyn sollte.

Königsberg, den 4ten März 1824.

No. 82. Raupen-Vertilgung. I. Abth. 2089/2.

Bei dem herannahenden Frühjahr finden wir uns veranlaßt, die Verfügung vom 5ten März 1821 (Amtsblatt S. 125.), die Vertilgung der Raupen betreffend, zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Königsberg, den 20sten Februar 1824.

Es

No. 83.
Feuer-Sozietäts Beiträge betreffend.
An sämmtliche Magistrate.
I. Abth.
2383/2.

Es ist ein großer Theil der pro 1819, 1820, 1821 und 1822 ausgeschriebenen Beiträge für die Feuer-Sozietät der kleinen Städte noch rückständig, und diese Reste verursachen, daß bedeutende liquide Brandschadens-Vergütungen nicht gezahlt werden können, indem die Fonds der kleinstädtschen Feuer-Sozietäts-Kasse nur durch die Beiträge sich bilden, und die Forderungen von Brandschadens-Vergütungen nur dann befriedigt werden können, wenn die Beiträge prompt eingehen. Mehrere Magistrate zeichnen sich durch Lässigkeit bei Abführung dieser Beitrags-Reste nachtheilig aus, und veranlassen uns zu der Vermuthung, daß ihre Kassen- und Rechnungs-Verwaltung nicht in der besten Ordnung ist, oder daß von ihnen den Restanten eine ganz unzulässige Nachsicht verstattet wird, und sie es verabsäumen, günstige Zeitpunkte und Umstände, wo von ihnen die restirenden Beiträge sehr gut würden beigetrieben werden können, zu benutzen. Damit wir hierüber Gewißheit erhalten, sehen wir uns genöthigt, innerhalb vier Wochen, wie schon früher mit Erfolg geschehen, wiederum denjenigen Magistraten, welche nach unserm Restverzeichniß auf die ältern und auf die pro 18½ ausgeschriebenen Beiträge, sodann noch vorzüglich auf ihren Zahlungen an die Feuer-Sozietäts-Kasse im Rückstande geblieben sind, rechnungsverständige Kommissarien auf ihre Kosten zuzusenden, welche das Feuerkassen-Rechnungswesen reguliren und die Einziehung der Reste leiten sollen, bis diese in ordnungsmäßigen Gang gebracht worden; wonach sämmtliche Magistrate sich also zu achten.

Königsberg, den 2ten März 1824.

No. 84.
Den Remonte-Ankauf für das Jahr 1824 betr.
I. Abth.
468/3.

Nach der allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königes soll der diesjährige Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen wieder auf dieselbe Art, wie im vorigen Jahre, Statt finden, und es wird daher eine bedeutende Anzahl für Kavallerie und Artillerie geeigneter vier- und fünfjähriger Pferde zur Vertheilung an die resp. Regimenter und Brigaden, imgleichen mehrere Hundert dreijährige Pferde von gutem Bau und versprechendem Wachsthum zu Aufstellung in die Remonte-Depots durch eine Militair-Kommission von den Pferdezüchtern des Landes gekauft werden.

Der Ankauf wird in den ersten Tagen des Monats Juli d. J. beginnen, wodurch die resp. Verkäufer hinlängliche Zeit und Gelegenheit erhalten, ihren jungen Pferden die für sie so wohlthätige erste frische Grasweide verabreichen lassen zu können, wobei jedoch vor der Fütterung des jungen Klees gewarnet wird.

Die Märkte werden folgendermaßen abgehalten werden:

Den

Den	1.	Juli	d.	J.	in	.	Groß-Zunder.
'	2.	'	'	'	.	.	Tiegenhoff.
'	3.	'	'	'	.	.	Neuteich.
'	5.	'	'	'	.	.	Rospitz.
'	7.	'	'	'	.	.	Preuß. Marck.
'	8.	'	'	'	.	.	Preuß. Holland.
'	9.	'	'	'	.	.	Schlodien.
'	10.	'	'	'	.	.	Braunsberg.
'	12.	'	'	'	.	.	Brandenburg.
'	15.	'	'	'	.	.	Powapen.
'	16.	'	'	'	.	.	Trutenau.
'	17.	'	'	'	.	.	Aweyden.
'	18.	'	'	'	.	.	Preuß. Eylau.
'	19.	'	'	'	.	.	Bartenſtein.
'	20.	'	'	'	.	.	Domnau.
'	22.	'	'	'	.	.	Allenburg.
'	24.	'	'	'	.	.	Tapiau.
'	25.	'	'	'	.	.	Wehlau.
'	27.	'	'	'	.	.	Geßlacken.
'	28.	'	'	'	.	.	Althoff Inſterburg.
'	30.	'	'	'	.	.	Darkehmen.
'	1.	Auguſt	'	'	.	.	Angerburg.
'	3.	'	'	'	.	.	Barten.
'	4.	'	'	'	.	.	Raſtenburg.
'	5.	'	'	'	.	.	Rhein.
'	7.	'	'	'	.	.	Lyck.
'	9.	'	'	'	.	.	Olezko.
'	11.	'	'	'	.	.	Goldap.
'	13.	'	'	'	.	.	Königsfelde.
'	14.	'	'	'	.	.	Gumbinnen.
'	17.	'	'	'	.	.	Stallupöhnen.
'	20.	'	'	'	.	.	Pillkallen.
'	22.	'	'	'	.	.	Schirwindt.
'	25.	'	'	'	.	.	Lasdehnen.
'	27.	'	'	'	.	.	Gerskullen.
'	28.	'	'	'	.	.	Ragnit.
'	29.	'	'	'	.	.	Schreitlaugken.

Den 30. August d. J. in	. .	Tilsit.
„ 1. September d. J. in	. .	Heidekrug.
„ 2. „ „ „	. .	Kukernese.

Wir beeilen uns, dies den Pferdezüchtern der Provinz hierdurch bekannt zu machen, damit diejenigen, welche ihre zur Remonte geeigneten Pferde zum Verkauf stellen wollen, sie aufbewahren, und bei Zeiten in einen möglich guten Futterstand setzen können.

Die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Pferde und sonstigen Bedingungen sind jedem Verkäufer hinlänglich bekannt, und werden deshalb nicht wiederholt.

Königsberg, den 8ten März 1824.

No. 85. Begünstigung für die in der Kriegsreserve, oder im Landwehr-Verhältniß stehende Aerzte und Chirurgen, welche mit den Waffen gedient haben. I. Abth. 79/2.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 29sten Januar d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des General-Staabs-Arztes der Armee, Doktor Wiebel, die hohen Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen sind, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August 1820, die Annahme von Chirurgen als Freiwillige betreffend, mit den Waffen gedienet haben, und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegsreserve ihres Truppentheils, oder bei einem Landwehr-Bataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nämliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten allerhöchsten Kabinetsordre ihre Dienstverpflichtung bloß durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nämlich lediglich zur Disposition für den militairärztlichen Dienst zu bleiben. Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntnisse bei den General-Divisions-Aerzten der betreffenden Armee-Korps, die hierüber von dem General-Staabs-Arzte der Armee weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweisen, und sich auch für die Bestimmung, in dem Kriegesreserve, um Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzter Beziehung mithin den im §. 19. der Instruktion vom 16ten Juni 1822 für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Revers auszustellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritt aus dem aktiven Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längeren Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten; nur

mit

mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntniſſe wegfällt. Zu dieſer Kathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgiſchen Bildungs-Anſtalten der Armee ausgebildeten, zu einer längeren als dreijährigen Dienſtzeit verpflichteten Chirurgen, wenn ſie in das Kriegsreſerve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

Königsberg, den 20ſten Februar 1824.

No. 86. Wegen des Unterrichts in der Königl. Bau-Akademie. II. Abth. 118/2.

Mit dem 1ſten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königlichen Bau-Akademie, ſo weit ſolche die Bildung der Feldmeſſer und Provinzial-Baumeiſter betrifft, zum Reſſort des Königl. Miniſterii für Handel, Gewerbe und Bauweſen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächſten Sommer-Halbenjahre an dem Unterrichte über:

1) Trigonometrie, Körperlehre und beſchreibende Geometrie;
2) Praktiſche Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden:
3) Mechanik und Hydraulik;
4) Allgemeine Baulehren und Konſtruktion der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5) Oekonomiſche und ländliche Baukunſt;
6) Situationskarten-Zeichnen;
7) Freie Handzeichnung und Bauverzierungen;
8) Architektoniſches Zeichnen,

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugniſſen verſehen, ſich vorher bei dem Herrn Oberlandes-Baudirektor v. Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweiſung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Vorſtehend wird die Nachricht wegen des Sommer-Unterrichts der, mit dem 1ſten April d. J. an das hohe Handelsminiſterium übergehenden Königlichen Bau-Akademie, zur allgemeinen Kenntnißnahme hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 5ten März 1824.

No. 87. Geleitschein für polnische Juden. I. Abth. 2261/2.

Da bei Ertheilung der nach der hohen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 16ten November v. J. (Amtsblatt 1824, Seite 5.) angeordneten neuen Geleitscheine für polnische Juden, und besonders bei Erneuerung derselben, bisher, wie verschiedene Fälle gezeigt haben, nicht die nöthige Vorsicht bei Bestimmung der für den Empfänger zum Aufenthalt in der Provinz etwa noch nothwendigen Frist angewandt worden, und dies zur Folge gehabt, daß wenn auf Grund dieser Legitimation ein neuer Paß ertheilt wird, die Juden Gelegenheit bekommen, sich länger in dieser Provinz aufzuhalten, als erforderlich gewesen, so werden sämmtliche Polizeibehörden hiermit aufgefordert, bei Erneuerung abgelaufener Geleitscheine polnischer Juden, genauer wie bei Ertheilung der Pässe, nach Vorschrift der Amtsblatts-Verfügungen vom 12ten August 1821 und vom 29sten Januar und 26sten Juni 1823, zu verfahren, mithin vollständig zu untersuchen, wie lange der Jude sich in dieser Provinz noch aufhalten muß, und sich nach Maaßgabe seiner Subsistenzmittel aufhalten kann, und dann nur für diese nothwendige Frist den Geleitschein auszustellen, indem in Ansehung jedes nutzlosen, durch einen Geleitschein aber legitimirten Herumtreibens einzelner Juden diejenige Polizeibehörde, die sich dabei nicht mit Vorsicht benommen, verantwortlich ist. Auch muß ausdrücklich erinnert werden, daß nach deutlicher Festsetzung der betreffenden Amtsblatts-Verfügung, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts, Standes und der Geschäfte, jeder einzelne polnische Jude einen besondern Geleitschein à 2 Rthlr. 15 Sgr. zu lösen verpflichtet ist, und es daher nicht geduldet werden darf, daß Frauen, Kinder, Gehülfen, oder Begleiter irgend einer Art, auf einen gemeinsamen, für den Herrn ausgestellten Geleitschein, sich in die diesseitige Staaten zu begeben.

Königsberg, den 28sten Februar 1824.

Bekanntmachungen des Konsistoriums.

No. 88. Die Ausgabe von ausgesetzten Chorstimmen zu klassischen Werken wird empfohlen.

Der Buch- und Musikhändler Trautwein in Berlin beabsichtigt, eine wohlfeile Ausgabe von ausgesetzten Chorstimmen zu klassischen Werken älterer und neuerer Kirchenmusik zu veranstalten.

Da nach einer von dem Königl. geistlichen Ministerium an uns am 2ten v. M. erlassenen Verfügung das Unternehmen Berücksichtigung verdient; so wird solches zum Gebrauche der musikalischen Bildungs-Anstalten hiemit empfohlen. Die diesfällige Ankündigung kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 3ten März 1824.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Verordnung der Kirchen- und Schulen-Kommission.

No. 89. Anzeigen der geistlichen Amtsveränderungen betr.

Mit der unterm 1sten April v. J. verfügten Einsendung der Uebersicht von den im Laufe des Jahres gestorbenen, verabschiedeten, neu angestellten, und beförderten Geistlichen kann bis auf weitere Anweisung Anstand genommen werden.

Königsberg, den 4ten März 1824.

Kirchen- und Schulen-Kommission der Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 90. Tragen der National-Kokarde.

Obgleich das Tragen der National-Kokarde nicht als eine Pflicht, sondern vielmehr als ein Vorrecht anzusehen ist, so haben Se. Majestät der König durch die Verordnung vom 22sten Februar 1813 doch Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen sich dieses Rechtes, in so ferne er desselben nicht für verlustig erklärt worden, bedienen solle. Mehr als jeder andere Unterthan haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Absicht Sr. Majestät durch Anlegung des gesetzlich sanktionirten äußern Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußischen Staate zu befördern, und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele voranzugehen. Auf diese Verpflichtung, deren Verabsäumung, wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Kokarde zu tragen, doch andere Mißdeutung bei Seite gesetzt, für eine Geringschätzung desselben gehalten und ausgegeben werden kann, und daher von dem Chef der Justiz durchaus gemißbilligt wird, werden, der Verfügung desselben vom 5ten September 1823 (Kamptz Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung ꝛc. Band 22. Seite 89.) zufolge, die sämmtlichen, dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte untergeordneten Justizbedienten hiedurch aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 12ten März 1824.

No. 91. Straf Erkenntnisse in Zoll- und Steuersachen betr.

Der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 26sten Juli 1823 (Kamptz Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung ꝛc. Band 22. Seite 187.) zufolge, werden die dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte untergeordneten Justizbehörden hiedurch angewiesen:

sobald die in Zoll- und Steuer-Sachen ergangenen Straf-Erkenntnisse die Rechtskraft beschritten haben, den Verurtheilten aufzugeben, das, was sie an etwanigem Konfiskations-Werth, einfachen Gefällen und Strafgeldern zu entrichten haben,

haben; an das betreffende Haupt-Steuer- oder Zollamt binnen acht oder vierzehn Tagen, oder auch binnen vier Wochen, nach Maaßgabe der Verhältnisse und Bedeutenheit der Zahlung, abzuführen, widrigenfalls auf Anrufen des gedachten Amtes ohne Weiteres die Exekution verfügt werden würde;

von dieser Anweisung dem Haupt-Steuer- oder Zollamte eine Abschrift mitzutheilen;

auf dessen fernern Antrag die Exekution zu vollstrecken;

und, je nachdem die Strafe in Gelde beigetrieben, oder, im Unvermögensfalle, die eventuelle Gefängnißstrafe angetreten worden, von einem wie dem andern, und zwar im erstern Falle mit Beifügung des Geldes, dem Haupt-Zoll- oder Steueramte Kenntniß zu geben.

Königsberg, den 12ten März 1824.

No. 92. Gesuche um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen ꝛc. betr.

Es ist schon öfter, besonders durch die Reskripte vom 29sten März 1819 und vom 23sten August 1822 befohlen, daß sämmtliche Justizbeamte mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen, oder bessere Anstellungen, sich nicht an Se. Excellenz den Herrn Justiz-Minister, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium wenden sollen, dessen pflichtmäßiger Prüfung und Beurtheilung der Zulässigkeit es zur Berichts-Erstattung überlassen bleibt.

Dies geschiehet aber nicht; ganz zwecklos wird der Chef der Justiz mit Gesuchen dieser Art behelliget, welches nur die Folge hat, daß Eingaben deser Art zu obigem Zweck mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten, in die Provinz zurückgeschickt werden müssen.

Es wird daher, der Anweisung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 30sten August 1823 (Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Band 22. Seite 86.) zufolge, dieser Befehl den sämmtlichen dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte untergeordneten Justizbeamten hiedurch mit dem Beifügen eingeschärft, daß solche unmittelbare Eingaben unberücksichtiget auf Kosten der Supplikanten zurückgeschickt, die bei dem Oberlandesgerichte eingehenden Gesuche dagegen nach den Fähigkeiten der Impetranten, nach der verfassungsmäßigen Qualifikation und den Kräften der Fonds sorgfältig geprüft, und, nach der Dringlichkeit des Gegenstandes, entweder sogleich, oder im Jahresberichte, dem Chef der Justiz vorgelegt werden sollen.

Königsberg, den 12ten März 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 93. Wittwen-Kassen-Angelegenheiten.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1sten April 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) die den 1sten April 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten Dezember vorigen, und 29sten Januar dieses Jahres Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 2ten April, die der Rest-Pensionen mit dem 15ten, und die der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und resp. bis 5ten Mai d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt (Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft) erheben zu lassen.

Eben

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10ten März 1824.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(gez.) v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Nachrichten.

Der Landrath v. Wiersbitzky zu Wehlau ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden, und der Graf v. Schwerin verwaltet vom 1sten April d. J. ab interimistisch die Geschäfte des dortigen Landrathsamts.

Der Wundarzt Auguste Schünemann, in Königsberg wohnhaft, welcher bisher die Kreis-Chirurgenstelle im Königsberger Landkreise interimistisch verwaltet hat, ist als solcher nunmehr definitiv angestellt und bestätigt worden.

Den Justizbehörden wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Stadt-Wundarzt Gottlob Bernhard zu Wartenburg als Kreis-Chirurgus des Allensteinschen Kreises angestellt worden ist.

Dem Gold- und Silber-Arbeiter Loyal ist, in Folge der bei der Provinzial-Eichungs-Kommission bestandenen Prüfung, worin er als Gold- und Silber-Probirer geeignet befunden worden, in dieser Eigenschaft das Qualifikations-Attest von der Königl. Regierung zu Königsberg ertheilt, und derselbe dadurch berechtigt worden, die Geschäfte eines Gold- und Silber-Probirers, wozu bis jetzt in Königsberg nur der Gold- und Silber-Arbeiter, Assessor Schneider, befugt gewesen, zu verrichten. Dieses wird mit Bezug auf Verfügung im Amtsblatt vom Jahre 1823. Pag. 215. hierdurch bekannt gemacht.

Durch-

Durchschnitts-Marktpreis im Monat Februar 1824.

		Rtl.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen	pr. Scheffel	1	11	2
Roggen	" "	—	21	2
Gerste	" "	—	14	9
Hafer	" "	—	11	2
Erbsen graue	" "	—	20	9
Erbsen weiße	" "	—	19	8
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	17	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter	pr. Stein	7	2	6
Litthauische Butter	" "	6	25	—
Stückbutter	pr. Pfund	—	5	8
dito Elbingsche	" "	—	5	3
Graupe	pr. Scheffel	1	28	9
Hirsengrütze	" "	3	20	—
Hafergrütze	" "	1	20	—
Buchweizengrütze	" "	2	15	—
Gerstengrütze	" "	2	3	9
Grückenmehl	" "	2	—	—
Weizenmehl	" "	2	7	6
Roggenmehl	" "	1	3	1
Gerstenmehl	" "	—	—	—
Hafermehl	" "	—	—	—
Kartoffeln	" "	—	9	10

		Rtl.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch	pr. Pfund	—	2	6
Schweinefleisch	" "	—	2	7
Schöpsenfleisch	" "	—	2	9
Kalbfleisch	" "	—	2	3
Speck, ungeräuchertes	" "	—	3	7
dito geräuchertes	" "	—	4	11
Schmeer	" "	—	4	6
Rindertalg	" "	—	5	6
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pr. Tonne	3	1	3
dito	pr. Stof	—	1	2
Biereſſig	pr. Tonne	3	—	—
Weineſſig	pr. Anker	5	—	—
Branntwein	pr. Ohm	17	24	5
dito	pr. Stof	—	5	3
Käſe, ordinairer	pr. Pfund	—	1	10
dito besserer	" "	—	2	7
Holz, hartes	pr. Achtel	12	—	—
dito weiches	" "	8	17	6
Stroh	pr. Schock	1	21	8
Heu	pr. Centner	—	9	3
Wolle	pr. Stein	—	—	—
Hopfen	" "	2	10	—
Eyer	pr. Schock	—	12	3
Ziegel	pr. Mille	—	—	—

Königsberg, den 1sten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 12.

Königsberg, Mittwoch den 24sten März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nachbenannter Ulane Johann Bettin, von der 1sten Eskadron des 4ten Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiments, aus Preuß. Friedland im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, gebürtig, und von Metier ein Riemer, ist von hier desertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher hierher transportiren, und an das obgenannte Regiment abliefern zu lassen.

Der Abtheilungs-Kommandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 24sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Derselbe ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich groß, hat schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen und Augen, spitze Nase, großen Mund, spitzes Kinn, ist von schlanker Statur und hat an der rechten Seite der Nase eine Linse.

Seine Bekleidung bestand in einem blauen Tuch-Ueberrock, grauer Tuchweste, blauen Hosen mit Leder besetzt, langen Stiefeln, blauer Mütze mit Schirm und hellblauen Streifen.

Derselbe ist im Besitz seines Wanderbuchs und Passes als Riemergesell, und eines ledernen Leibgurtes.

Ein großer brauner Wallach, mit einem Blöß und mit Sattel, Zaum und Halfterkette versehen, ist am 23sten Februar d. J. auf dem hiesigen Felde gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, solches gegen Erstattung der Futterungskosten bis zum 20sten April d. J. abzuholen, indem es sonst an diesem Tage als ein herrenloses Gut öffentlich verkauft wird.

Liebstadt, den 16ten März 1824.

Der Magistrat.

Das Königl. Domainenamt Bartenstein soll von Trinitatis 1824 ab auf 6 oder mehrere Jahre von neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerk Liesken seinen Sitz hat, ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile, und von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, 7½ Meilen entfernt.

Zu der Pachtnutzung gehören:

I. das Vorwerk Liesken, welches

1258	Morgen	15	□Ruthen	an Acker
32	"	29	"	" Gärten
381	"	118	"	" Wiesen
54	"	19	"	" Teiche und Gewässer
407	"	152	"	" Weideland
5	"	81	"	" Torfbruch
12	"	146	"	" Bruch und Gesträuch
16	"	80	"	" Dorfs-Anger und Baustellen
48	"	127	"	" Wege und Unland
2197	Morgen	47	□Ruthen	Preuß. enthält.

II. Das Vorwerk Sauerschienen enthält:

628	Morgen	179	□Ruthen	Acker
9	"	48	"	Gärten
211	"	170	"	Wiesen
173	"	100	"	Weideland
9	"	44	"	Teiche
22	"	66	"	Gesträuch und Bruch
27	"	62	"	Unland, Graben und Wege
6	"	166	"	Vorwerks-Anger
Summa 1089	Morgen	116	□Ruthen	Preuß.

III. Das Vorwerk Dompendehl enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheitstheilung mit der Dorfschaft gleichen Namens:

478	Morgen	68	□Ruthen	Acker
8	"	36	"	Gärten
208	"	129	"	Wiesen
372	"	97	"	Weideland
23	"	138	"	Brücher und Gesträuch
4	"	—	"	Graben, Wege und Unland
12	"	93	"	Vorwerks- und Dorfs-Anger
Summa 1108	Morgen	23	□Ruthen	Preuß.

IV. Die Brauerei.

V. Die Branntweinbrennerei nebst den zur Amts-Propination verpflichteten Krügen.

VI. Die

In dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniß des Kalenders ist der zweite Jahrmarkt der Stadt Nordenburg unrichtig auf den Donnerstag nach dem Sonntage Judica angegeben.

Dieser Jahrmarkt ist stets am Dienstage nach dem Sonntage Judica abgehalten worden, und wird auch in diesem Jahre an gedachtem Tage, nämlich den 6ten April d. J., Statt finden.

Dieses wird dem handel- und gewerbetreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 5ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Frühjahrs-Jahrmarkt in der Stadt Zinten ist in dem Verzeichniß der Jahrmärkte des diesjährigen Kalenders aus Versehen, statt auf Dienstag vor Palmarum, auf Dienstag nach Palmarum angegeben worden.

Es wird demnach bekannt gemacht, daß dieser Markt, so wie sonst auch in diesem Jahre, Dienstag vor Palmarum den 6ten April d. J., und Montag vorher, den 5ten April d. J., der Vieh- und Pferdemarkt werden gehalten werden.

Königsberg, den 23sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In der durch das Amtsblatt pro 1823 unter dem 21sten Dezember 1822 bekannt gemachten Nachweisung der Jahrmärkte und im Jahrmarktsverzeichniß zum Kalender pro 1824 ist der Frühjahrs-Jahrmarkt in der Stadt Heiligenbeil unrichtig auf Dienstag und Mittwoch nach Himmelfahrt angegeben.

Dieser Jahrmarkt ist stets Dienstag und Mittwoch vor Himmelfahrt abgehalten, und wird solches auch im laufenden Jahre geschehen.

Das Handel und Gewerbe treibende Publikum wird hiervon benachrichtigt.

Königsberg, den 16ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Folge erhaltener Vollmacht der Feuer-Versicherungs-Bank des deutschen Handelstandes zu Gotha vom 10ten Februar d. J. haben wir die hiesige, durch den Tod des Herrn C. J. Helmuth erledigte Agentur derselben übernommen.

Indem wir die resp. Herren Interessenten hiesigen Orts und Umgegend hievon benachrichtigen, ersuchen wir zugleich diejenigen, welche bei der Gothaer Bank Feuerversicherungen bewirken wollen, in unserm Comptoir, Neue-Dammstraße Nro. 18. die nähere Auskunft entgegen zu nehmen.

Königsberg, den 20sten Februar 1824.

B. Lorck & Comp.

Zur

Zur Unterstützung der hiesigen durch den Scheunenbrand am 18ten September 1823 verunglückten Einsaß:n sind

1) vom Landrath Hrn. v. Berg auf Gr. Borken 30 Scheffel Getreide; 2) von der Stadt Sensburg 22 Rthlr. 10 Sgr.; 3) von Sr. Durchlaucht dem Fürstbischofe von Ermland 200 Rthlr.; 4) von der Stadt Seeburg 42 Schff. 8 Metz Getreide und 32 Rthlr. 13 Sgr. baar; 5) vom Kaufmann Hrn. Möhrs 3 komplette Wagen; 6) vom Kondukteur Hrn. Laudin 35 Rthlr.; 7) vom Stadtrichter Hrn. Saudin 13 Rthlr. baar und eine Anweisung von 19 Rthlr. 15 Sgr. 6 pf. Sportuln; 8) vom Kaufmann Hrn. Höbler 17 Rthlr. 21 Sgr. 6 pf. und aus der Kollekte 20 Rthlr. 20 Sgr.; 9) aus Nordenburg 1 Rthlr. und ½ Rubel; 10) vom Konsistorialrath Hrn. Hoppe 10 Rthlr. und aus der Kollekte 3 Rubel und 6 Rthlr. 23 Sgr. 9 pf.; 11) von der Dorfschaft Cadienen 8 Schock 30 Bund Stroh; 12) vom Landrath von Knobloch auf Bansen 62 Stück Bauholz; 13) von einer Gesellschaft guter Freunde, unter der Devise: für die Dürftigen, 124 Rthlr.; 14) vom Pfarrer Hrn. Wachhausen 8 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf.; 15) vom Gerichts-Rendanten Hrn. Schulz 3 Fünf-Frankenstücke; 16) vom Hrn v. Halle in Berlin 25 Rthlr.

eingesandt worden.

Oeffentlich danken wir den edeln Gebern, und gewiß werden sie den Lohn ihrer schönen That von Gott, zu welchem die Empfänger ein Gebet für ihre Wohlthäter gesandt, erndten.

Bischofsburg, den 4ten März 1824.

Der Magistrat.

Behufs der Pacht-Lizitation der zu den Bandelschen bei Landsberg belegenen Gütern gehörigen Vorwerke Bartelsdorff und Kobbelbude steht ein Termin auf

den 12ten April d. J.,

Vormittags, im Landschaftshause an; welches Pachtsübernehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 29sten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Da in dem am 13ten März d. J. angestandenen Termin zur Verpachtung der Adel. Baldenschen, zwischen Allenstein und Neidenburg belegenen Güter kein annehmbares Gebott verlautbart worden ist; so haben wir einen anderweitigen Lizitations-Termin zu diesem Zwecke auf

den 15ten Mai d. J.

im hiesigen Landschaftshause anberaumt, welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Mohrungen, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur Verpachtung des Vorwerks und Bauerdorfs Leip, zu den adl. Haasenbergschen Gütern gehörig, eine Meile von Osterode, für die Jahre von Trinitatis dieses Jahres bis dahin 1828, wird ein Lizitations-Termin im Hofe zu Haasenberg auf

den 10ten April d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, angesetzt, in welchem zu erscheinen Pachtliebhaber, die sofort gehörige Sicherheit nachweisen können, vorgeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur zu jeder Zeit einzusehen.

Gilgenburg, den 13ten März 1824.

Adlich Haasenbergsches Patrimonialgericht.

Auf dem adelichen Gute Genslacken bei Lapiau sollen in Termino

den 31sten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, 45,000 Ziegel publica auctione gegen baare Bezahlung, worunter 50 Rthlr. in Golde, verkauft, wozu Zahlungsfähige hiedurch eingeladen werden.

Lapiau, den 12ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Mehrere, in Pferden, Vieh, Acker- und Hausgeräthe bestehende Gegenstände sollen

den 31sten März d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in der Mühle zu Paßlack an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, daher sich alsdann Kauflustige einfinden können.

Landsberg, den 11ten März 1824.

Adlich Paßlacksches Gutsgericht.

Zu-

Zur anderweitigen Verpachtung der bei Zinten gelegenen Jäcknißschen Güter auf drei Jahre, vom 1sten Mai d. J. ab, ist ein Lizitations-Termin auf

den 10ten April d. J.,

Nachmittags um 1 Uhr, im Hofe zu Jäckniß angesetzt; welches Pachtunternehmern, die eine Kaution von 1500 Rthlr stellen können, hiemit bekannt gemacht wird.

Im Auftrage des Königl. Pupillen-Kollegii von Ostpreußen sollen die zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Majors und Kommandeurs der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung v. Czettritz gehörigen Reit- und Wagenpferde, so wie dessen Jagd- und sonstigen Hunde, in Termino

den 30sten März d. J

in öffentlicher Auktion vor dem dazu ernannten Deputirten des unterzeichneten Gerichts verkauft werden.

Kauflustige können sich gedachten Tages Nachmittags in der Wohnung der verwittweten Frau Major v. Czettritz einfinden, auch die zu verkaufenden Gegenstände täglich in Augenschein nehmen.

Die Pferde, bestehend aus 2 Reit- und 2 Wagenpferden, sind sämmtlich von brauner Farbe, englisirt, komplett geritten und in dem besten Stande.

Rastenburg, den 12ten März 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In den bei Wehlau gelegenen Adlich Kuglackenschen Gütern ist vom 1sten Juni d. J. ab,

1) die Gastwirthschaft im Kruge zu Nassenreiter, zu dem über 4 Morgen Kulmisch an Acker und Wiesen gehören, und der an zwei Landstraßen und nahe am Pregel belegen, auch eine große Gelegenheit zur Aufnahme von Reisenden hat,
2) die Kuhnutzung im Vorwerk Ilischken von circa 45 Kühen,

zu verpachten. Pachtlustige zu diesen Nahrungen können sich täglich im Hofe zu Kuglacken melden, alles in Augenschein nehmen, die näheren Bedingungen erfahren, und ihre Erklärungen ablegen.

Das hieselbst in der Kirchenstraße sub No. 1. gelegene massiv erbaute Wohnhaus nebst Hofraum und Stall, ingleichen der sub No. 373. in einem Felde gelegene Platz Acker, zusammen 768 Rthlr. 8 Sgr. 3 pf. gerichtlich geschätzt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

den 24sten Mai d. J.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordenburg, den 15ten März 1814.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

In

Mehrere wegen bedeutender Klassen-, Gewerbesteuer-Reste, rückständiger Feuerkassenbeiträge und Kämmereigefälle im Wege der Exekution ausgepfändete Effekten, bestehend in Kupfer, Zinn, Betten, Kleidern, Hausgeräth und Vieh, sollen im Wege der Auktion

den 8ten April d. J.

im Hause No. 12. hieselbst gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Barten, den 4ten März 1824.

Der Magistrat.

Auf Antrag des Gutsherrn, Herrn Grafen zu Eulenburg, soll die Erbpachtsgerechtigkeit der in Gallingen belegenen oberschlächtigen Wassermahlmühle, bestehend aus 2 Mahl- und einem Graupengange, und wozu 21 Morgen Acker und Wiesen, in drei Feldern zu gleichen Theilen gelegen, an den Meistbietenden, wenn die Offerten annehmbar, verkauft, und insofern diese zu gering ausfallen sollten, vom 20sten August d. J. ab auf 5 Jahre verpachtet werden.

Es ist daher hiezu der Bietungs-Termin auf

den 23sten April 1824

in Gallingen angesetzt, wozu hiedurch Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden, ihre Gebotte zu verlautbaren, und des Zuschlages nach vorgängiger Einwilligung des Gutsherrn gewärtiget zu seyn.

Dabei wird bemerkt, daß beim Kauf nur 1000 Rthlr. gezahlet werden dürfen, und die übrigen Kaufgelder aber stehen bleiben können.

Die Bedingungen können beim Justitiarius in Bartenstein und beim Generalpächtern Herrn Rhode in Gallingen erfahren werden.

Bartenstein, den 26sten Februar 1824.

Gräfl. Gallingensches Patrimonialgericht.

Gemäß dem hier an der Gerichtsstelle aushängenden Subhastationspatent ist der öffentliche nothwendige Verkauf des dem Erbmühlenpächter Bahr in Elditten zugehörigen Erbpachtsrechts der dasigen Wassermahlmühle, zu welchem auch 8 Morgen 85 □R. Preuß. Ackerland und Wiesen gehören, und welches incl. Pertinenzien unterm 26. März 1821 nach dem Ertrage auf 1733 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, festgesetzt, und zur öffentlichen Ausbietung desselben nur ein Termin

auf den 13ten Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der Mühle zu Elditten anberaumt. — Dieser Termin wird hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, diesen Termin wahrzunehmen, und ihre Offerten auf die ihnen vorzulegenden Kaufbedingungen abzugeben.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß der an die Gutsherrschaft zu zahlende jährliche Erbpachts-Kanon, früher von 78 Rthlr. 10 Sgr., erst nach der Taxe auf 50 Rthlr. für immer herabgesetzt worden, und auf kein etwaniges Nachgebot gerücksichtiget, sondern dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe ist dem Subhastationspatent zur Einsicht beigefügt.

 Zugleich

Zugleich werden auch zur vollständigen Regulirung des Hypothekenbuchs alle aus der Hypotheken-Tabelle nicht konstirende etwanige unbekannte Real-Prätendenten hiemit vorgeladen und angewiesen, ihre etwanige Ansprüche in dem anstehenden Termin anzuzeigen und nachzuweisen, indem sonst die Ausbleibenden in dem künftig abzufassenden Adjudikations-Urtel mit den ihnen an das Erbpachtsrecht und dessen Pertinenzien etwa zustehenden Real-Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Liebstadt, den 2ten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht von Elditten.

Zur Auseinandersetzung der Erben ist bestimmt, die Häuser No. 56. und 68. öffentlich zu verkaufen.

Zum Hause No. 56., am Markt gelegen, gehört eine Hufe Acker, Wiesen, Feld-Kumstgarten, Chaluppenplatz, eine Scheune und ein Antheil am Roßgarten; es ist gewürdigt 849 Rthlr.

Das Haus No. 68. hat eine Scheune, eine Hufe Acker, Feld-Kumstgarten, Chaluppenplatz und Theil am Roßgarten. Die gerichtliche Taxe desselben ist 763 Rthlr.

Der Bietungstermin ist auf

den 6ten Mai d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, angesetzt. Die Taxe kann täglich auf dem Rathhause nachgesehen werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, zu erscheinen und zu bieten und soll dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden.

Soldau, den 31sten Januar 1824.

Königliches Stadtgericht.

Das Kleinbürgerhaus No. 198., wozu ein Garten unter Niederhoff gehöret, 102 Rthlr. 14 Sgr.; ein Erbpachts-Kämmereigarten, No. 67. gelegen, 12 Rthlr.; zwei Gärten auf der Altstadt, No. 154. 25 Rthlr., und No. 155. 15 Rthlr. taxirt, sollen

den 7ten Mai d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe kann täglich nachgesehen werden. Käufer werden ersucht, den Bietungstermin wahrzunehmen, und soll dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Soldau, den 19ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Eine halb holländische Windmühle mit einer halben Hufe Land, einem schönen Garten und einer Scheune, ist in Reimerswalde bei Heilsberg aus freier Hand zu verkaufen, und können Liebhaber sich daselbst bei dem Mühlenbesitzer Lukowski melden.

Behufs

VI. Die unbeständigen Gefälle.

Außerdem muß der Generalpächter die Intendantur- und Polizei-Verwaltung in den zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungs-Termin ist auf

den 1sten Mai d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Konferenz-Lokale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen vor dem Departementsrath, Regierungsrath Mielke, anberaumt, und können bis dahin die nähern Pachtbedingungen sowohl bei dem Domainenamt Bartenstein, als in der hiesigen Registratur, in letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungs-Registrator Eichler täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amtsverwaltung ein gehöriges Vermögen besitzen, werden hiedurch eingeladen, zum Termin zu erscheinen, und sich bei dem Deputato wegen der erforderlichen Sicherheit, wozu auch eine Kaution von 2000 Rthlr., die der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots gleich im Termin in Staatspapieren deponiren muß, gehört, auszuweisen. Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag gleich nach der Lizitation höhern Orts nachgesucht werden.

Königsberg, den 29sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Ruhe wegen bin ich entschlossen, das mir gehörige adeliche Gut Ditterichsdorf, ¾ Meilen von Neidenburg auf der Poststraße nach Königsberg, von Johanni d. J. auf 6 Jahre zu verpachten.

Es gehören dazu 50 Hufen, eine Brennerei und ein Krug, und ist selbiges mit vollständigem Inventario besetzt, auch die Wintersaat aufs beste bestellt, wovon sich jedermann täglich überzeugen kann.

Zur Lizitation ist der Termin

auf den 12ten April 1824

angesetzt, an welchem sich Pachtlustige früher als im Termin im Gute Ditterichsdorf einfinden, und das Weitere verabreden können.

v. Bogurska, Gutsbesitzerin.

Die Frau Ester verwittwete Seuberlich geb. Fermer und der Herr Friedrich Leopold Wolinsky von hieselbst, haben durch den heute vor vollzogener Ehe gerichtlich errichteten Vertrag, unter Beibehaltung der Gemeinschaft des Erwerbes, die unter Personen ihres Standes gewöhnliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Mohrungen, den 4ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Die adlich Therwischschen Güter im Ortelsburgschen Kreise, 2 Meilen von Ortelsburg, 2 Meilen von Bischofsburg, 1½ Meile von Passenheim belegen, sollen anderweitig auf sechs oder mehrere Jahre von Johanni d. J. ab an den Meistbietenden verpachtet

werden,

werden, weil der zeitige Pächter, der diese Güter bereits 6 Jahre in Pacht genutzt, noch vor Antritt der wiederum auf drei Jahre prolongirten Pacht verstorben, und der Wittwe diese weitläuftige Wirthschaft durch ein Uebereinkommen von der Grundherrschaft abgenommen ist.

Diese Güter bestehen aus 122 Hufen Kullmisch, sind in gutem Düngungszustande und mit circa 500 Scheffel Wintersaat incl. des Weizens dreifährig, und mit verhältnißmäßiger Sommersaat gehörig bestellt. Hiezu gehören noch 60 Stück Pachtkühe, 600 Stück veredelte Schaafe, komplettes lebendes und todtes Inventarium, schöne Obstgärten, bedeutende Brau- und Brennerei, wozu das nöthige Holz zur Feuerung aus den Gutswaldungen angewiesen wird; Sommer- und Winter-Fischerei und ppt. 600 Rthl. baare Rente und Zinsen.

Die bäuerlichen Hufen, die dem Edikt unterlagen, sind reguliret.

Pacht- und Kautionsfähige können im Hofe zu Therwisch und im Haberlandschen Kommissions-Komtoir in Königsberg den Anschlag jederzeit einsehen, ihr Gebott

den 10ten April d. J.

im Hofe zu Therwisch abgeben, und des Zuschlags bei annehmbaren Bedingungen gewärtig seyn.

Auf dem köllmischen Gute in Hermenhagen bei Bartenstein sollen am 8ten April d. J. und den folgenden Tag, jedesmal von 10 Uhr Vormittags ab, Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräthe, zwei Taschen- und eine Stuben-Uhr, Betten, Vieh, Pferde, Schweine, eine Quantität Kartoffeln und mehrere Bienenstöcke gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Preuß. Eylau, den 4ten März 1824.

Das Patrimonialgericht Hermenhagen.

Das zur Verlassenschaft des verstorbenen Hegemeister Gelch gehörige, in dem Kolonie-Dorfe Borken, 1½ Meile von hier belegene Etablissement von 10 Hufen 4 Morgen 72 Ruthen Magdeburgisch, worunter 7 Hufen Wiesen, mit vollständigen Gebäuden, soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es steht hiezu ein peremtorischer Termin auf

den 8ten April d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in unserm Verhörzimmer an, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden.

Der Werth mit Einschluß des Inventarii, welches in zwei Pferden, drei Ochsen, vier Kühen und einem Bullen besteht, ist nach der Taxe auf 997 Rthlr. 76 Sgr. 12 pf. ermittelt, und kann letztere in unserer Registratur täglich nachgesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt mit Genehmigung der Erben und der Nachlaßgläubiger.

Willenberg, den 4ten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mehrere

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 14.

Königsberg, Mittwoch den 7ten April 1824.

Der mittelst Steckbrief vom 24sten Januar d. J. im öffentlichen Anzeiger No. 5. verfolgte Häusling Jurgis Laugstims ist wiederum zur Haft gebracht und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 16ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der mittelst Steckbrief vom 5ten d. M. im öffentlichen Anzeiger No. 11. verfolgte Häusling Karl Ludwig Glodzey ist wiederum zur Haft gebracht, und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 16ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der den Zimmermeister Guddath'schen Eheleuten gehörige, und nahe bei der Stadt Rößel an der Königsberger Landstraße liegende Hirschkrug, zu welchem die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, eine Scheune, Brandhaus, ein Obst-, Säe- und Gekochgarten gehört, und die mit dem dazu gehörigen Inventarium, gemäß revidirter Taxe vom 13ten März d. J., auf 1882 Rthlr. 14 Sgr. 6 pf. gewürdigt worden, wird, da bei der letzten Ausbietung nur ein Gebott von 1010 Rthlr. offerirt wurde, auf Antrag der Interessenten wiederholentlich ausgeboten. Der Termin hiezu ist auf

den 29sten April 1824

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt, welcher mit der 6ten Nachmittagsstunde abläuft. Besitz- und zahlungsfähige Personen werden zur Abgabe ihrer Gebotte eingeladen, und wird der Zuschlag, insofern nicht gesetzliche Hinderungsgründe eintreten, ertheilt werden.

Die Taxe kann jederzeit vor dem Termin in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Rößel, den 18ten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß des allhier bei dem Land- und Stadtgericht aushängenden Subhastationspatents ist der öffentliche Verkauf des den Mühlenmeister Dominickschen Eheleuten zugehörigen, im Dorfe Groß-Bössau belegenen, und aus einer Wassermühle und einer Hufe Land nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden Grundstücks, welches auf 1706 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdiget worden, auf den Antrag der Gläubiger festgesetzt, und sind die Ausbietungs-Termine auf

den 27sten April,
„ 28sten Mai, und
„ 1sten Juli d. J.

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, ihren Bott verlautbaren, und nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger des Zuschlages gewärtig seyn können.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hiesigen Gerichts Registratur eingesehen werden.

Seeburg, den 19ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da in dem am 13ten März d. J. angestandenen Termin zur Verpachtung der Adel. Baldenschen, zwischen Allenstein und Neidenburg belegenen Güter kein annehmbares Gebott verlautbart worden ist; so haben wir einen anderweitigen Lizitations-Termin zu diesem Zwecke auf

den 15ten Mai d. J.

im hiesigen Landschaftshause anberaumt, welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Mohrungen, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Besitzer des Erbpachtsrechts an der Schmodehnenschen Windmühle und den dazu gehörigen beiden Hufen Acker und Wiesen, will diese benannte Grundstücke an den Meistbietenden verkaufen. Kauflustige werden eingeladen, ihre Offerten

den 6ten Mai d. J.

in Schmodehnen, zwischen Schippenbeil und Gerdauen gelegen, zum Protokoll zu geben.

Schippenbeil, den 20sten März 1824.

Adlich Sillginnensches Patrimonialgericht.

Den 12ten April d. J. und in den folgenden Tagen soll der gesammte Mobiliar-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Majors und Kommandeurs der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung, v. Czettritz, bei welchem vorzüglich der Titel an Wäsche, Betten, Jagdgewehren, Silberzeug und Tabakspfeifen recht erheblich ist, in öffentlicher Auktion vor dem dazu ernannten Abgeordneten des Gerichts verkauft werden.

Kauf-

Naſe.	Mund.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichts-farbe.	Statur.
gewöhnlich	gewöhnlich	röthlich	rund	oval	geſund	mittel
gewöhnlich	gewöhnlich	röthlich	oval	länglich	geſund	—
ſpitz	gewöhnlich	dunkel-braun	behaart	oval	geſund	mittel
gewöhnlich	gewöhnlich	—	rund	oval	geſund	klein
gewöhnlich	klein	braun	behaart	oval	bleich	hager
ſpitz	gewöhnlich	blond	länglich	oval	geſund	mittel
lang	gewöhnlich	ſchwarz	rund	oval	blaß	ſchlank
mittel	mittel	—	rund	rund	geſund	mittel
ſtumpf	mittel	blond	oval	oval	geſund	ſchlank
kurz	gewöhnlich	braun	rund	oval	geſund	ſtark
lang	mittel	ſchwarz	behaart	länglich	geſund	mittel
ſtark	gewöhnlich	braun	rund	oval	geſund	mittel
mittel	mittel	—	oval	oval	bleich	ſchwächlich
länglich	mittel	keinen	rund	länglich	geſund	ſchwächlich
länglich	mittel	braun	rund	oval	geſund	mittel
mittel	mittel	keinen	rund	rund	geſund	mittel
ſpitz	klein	blond	rund	oval	geſund	mager
ſpitz	gewöhnlich	braun	behaart	oval	blaß	klein
dick	gewöhnlich	röthlich	behaart	oval	geſund	ſchlank
kurz	groß	ſchwarz	behaart	oval	geſund	unterſetzt
ſtark	gewöhnlich	keinen	rund	länglich	geſund	klein
klein	gewöhnlich	roth	behaart	gut	geſund	unterſetzt
breit	gewöhnlich	ſchwarz	glatt	gut	geſund	ſchlank
gewöhnlich	gewöhnlich	braun	rund	oval	blaß	mittel

Datum, wann der Vagabonde über die Grenze gebracht iſt:

No.	1.	Den	14.	Januar	1824.	No.	13.	Den	30.	Januar 1824.
'	2.	—	—	—		'	14.	'	15.	Februar '
'	3.	—	—	—		'	15.	'	2.	' '
'	4.	Den	8.	Januar	1824.	'	16.	'	20.	' '
'	5.	'	9.	'	'	'	17.	'	16.	' '
'	6.		eod.			'	18.	'	11.	' '
'	7.	'	7.	'	'	'	19.		eod.	
'	8.	'	29.	Dezember	1823.	'	20.		eod.	
'	9.	'	4.	Januar	1824.	'	21.	'	26.	' '
'	10.	'	14.	'	'	'	22.	'	15.	' '
'	11.	'	21.	'	'	'	23.		eod.	
'	12.	'	30.	'	'	'	24.	'	17.	' '

Nachrichten.

Den bisherigen Königl. Amtleuten Todtenhöfer zu Wandlacken, Müllner zu Raſtenburg, Ruffmann zu Kobbelbude, Wiebe zu Seeburg, Mahraun zu Caymen, und Eggert zu Weeskenhoff, iſt als Anerkenntniß der Zufriedenheit, durch die unterm 8ten Februar 1824 vom Königl. Hochverordneten Finanz-Miniſterii vollzogenen Patente, der Charakter als Oberamtmann verliehen worden.

Den Juſtizbehörden wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Wundarzte Auguſt Schünemann die Kreis-Chirurgenſtelle des Königsberger Landkreiſes verliehen, und ihm die Stadt Königsberg als Wohnſitz angewieſen iſt.

Den Juſtizbehörden wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Wundarzt Karl Gottlieb Przyrembel zu Mehlauken als Kreis-Wundarzt des Labiauſchen Kreiſes angeſtellt worden iſt.

Die in Henrickau bei Mehlſack erledigte römiſch-katholiſche Pfarrſtelle iſt dem bisherigen Pfarrer Petrus Pohlmann aus Peterswalde verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
No. 16.

Königsberg, Mittwoch den 7ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 107. Wanderbücher der Handwerksgesellen aus Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, betr. I. Abth. 784/3.

Nach der Amtsblatts-Verfügung vom 11ten Oktober 1820, S. 317. ist in Folge der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22sten Juli 1820 nur den Wanderbüchern der Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Staaten beigelegt worden.

Es sind aber in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Polizeibehörden auch die Wanderbücher der Handwerksgesellen aus andern als deutschen Bundesstaaten visirt haben. Sämmtliche Orts-Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden daher angewiesen, künftig die Visirung der Wanderbücher nur auf die der Handwerksgesellen aus den Staaten des deutschen Bundes zu beschränken.

Königsberg, den 17ten März 1824.

No. 108. Ueber die Grenze gebrachte Vagabonden. I. Abth. 1503/3.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten Januar und Februar 1824 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 16ten März 1824.

No.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Raphael Popidarczik	Pohlen	30	5	3	braun	bedeckt	braun	blau
2	Levin Oschewski	dito	30	—	—	braun	hoch	blond	braun
3	Jankel Levin	dito	46	5	2	dunkel-braun	frei	dunkel	grau
4	David Bär	—	13	—	—	schwarz	frei	schwarz	braun
5	Marcuse Schmutzkus	—	43	5	—	braun	hoch	braun	blau
6	Jonas Leon	—	20	5	2	schwarz	frei	schwarz	grau
7	Scholm Isaac	—	22	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	grau
8	Hanne Siemait	Polangen	23	mittel		hellbraun	frei	braun	braun
9	Carl Inknadowitz	Rußland	22	5	6	dunkel-braun	rund	braun	grau
10	Pritzkus Waigibis	dito	40	5	3	braun	flach	braun	blau
11	Abraham Behr	Crottingen	40	5	½	schwarz	hoch	schwarz	grau
12	Matthäus Potschwitz	Rußland	32	5	2	braun	bedeckt	braun	blau
13	Johann Anton Silber	Libau	16	—	—	schwarz-braun	flach	braun	grau
14	Victor Hirschkowicz	Pohlen	18	5	2	blond	bedeckt	blond	braun
15	Carl Techna	Krakau	28	5	2	braun	bedeckt	braun	blond
16	Christoph Khien	Crottingen	19	5	—	braun	bedeckt	braun	hellblau
17	Joachim Czarnitzki	Pohlen	28	5	2	blond	bedeckt	blond	blau
18	Michel Levin	dito	25	4	9	braun	hoch	braun	blau
19	Jankel Meyer	dito	25	5	4	blond	hoch	blond	blau
20	Isaac Hirsch	dito	55	5	—	schwarz	niedrig	blond	blau
21	Jossel Meyer	—	15	4	11	schwarz	frei	schwarz	braun
22	Salomon Wulff	—	38	5	—	blond	glatt	blond	schwarz
23	Salomon Hirsch	—	19	5	2	schwarz	behangen	schwarz	schwarz
24	Ignatz Iwanow	Rußland	41	5	5½	lang	hoch	braun	grau

Nase

Kauflustige können sich an dem gedachten Tage von 9 Uhr Morgens ab in der v. Czettritzschen Wohnung hierselbst einfinden, und dient zugleich zur Nachricht, daß den ersten Tag: eine große Anzahl ausgestopfter Vögel, die Tabakspfeifen, Landkarten, Bücher und Wäsche, am nächstfolgenden Tage: das Silberzeug, die Jagdgewehre, Reitzeuge, Wagen und Geschirre und das Tischzeug, am dritten Tage aber die Betten, das Porzellain, Fayance, Gläser und die Meubles vorkommen werden.

Rastenburg, den 22sten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht, im Auftrage des Königl. Pupillen-Kollegii von Ostpreußen.

Behufs der Pacht-Lizitation der zu den Bandelschen bei Landsberg belegenen Gütern gehörigen Vorwerke Bartelsdorff und Kobbelbude steht ein Termin auf

den 12ten April d. J.,

Vormittags, im Landschaftshause an; welches Pachtsübernehmern hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 29sten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Bei dem unterzeichneten Justizamte ist Schulden halber der öffentlich nothwendige Verkauf des den Eigenthümer Karl Schulzschen Eheleuten gehörigen, im Amte Osterode, nahe bei Liebemühl belegenen, im Jahr 1806 für 1866 Rthlr. 20 Sgr., und im Jahr 1820 für 1433 Rthlr. 10 Sgr. erkauften, jetzt aber nur auf 1400 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigten Gütchens Klein-Altenhagen, von $2\frac{1}{2}$ Hufen Kullmisch, wozu die Erbpachtsstücke:

1) die Primas-Waldwiese von 3 Hufen 23 Morgen 20 Ruthen Magdeb., und

2) eine Insel im Eylings-See von circa 6 Scheffel Aussaat,

gehören, festgesetzt, und sind durch die gehörigen Subhastations-Patente, welche in der Gerichtsstube zu Mohrungen und in der Amtsstube des Amts Osterode aushängen, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Termine stehen in der Gerichtsstube im Amte zu Osterode

auf den 10ten März,
den 7ten April, und
den 5ten Mai d. J.

an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, und nach welchem auf kein Nachgebot mehr reflektirt werden kann, wird der Zuschlag an den Meistbietenden, auf den Fall der Einwilligung der Interessenten, erfolgen.

Die Taxe und Hypothekenbuch, so wie die Kaufbedingungen, daß 600 Rthlr. drei Jahre lang ungekündigt stehen bleiben können, wenn die Zinsen prompt bezahlt

 werden,

werden, und beim Zuschlage im letzten Termin 150 Rthlr. baar, oder in gültigen Staatspapieren nach dem Cours, und 100 Rthlr. zu Michaeli dieses Jahres gezahlt werden müssen, können in der Registratur jeden Sonnabend zu Mohrungen eingesehen werden.

Mohrungen, den 28sten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Justizamt Osterode.

Die in der Niederung gelegenen sogenannten Kampenschen Wiesen, nahe bei Tilsit, von 136 Morgen Preuß. Flächen-Inhalt, sollen im Wege der öffentlichen Versteigerung in kleinen Parzelen von 5 bis 10 und mehrere Morgen zu Eigenthumsrechten veräußert werden. Der Termin ist auf

den 15ten Juni d. J.

festgesetzt, und wird auf dem Wiesen-Terrain selbst von dem Kommissario der Königl. Regierung, Herrn Regierungsrath Schlick, abgehalten werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, die sich wegen Entrichtung des Kaufgeldes auszuweisen vermögen, werden dazu eingeladen, und haben sich im Lizitations-Termin zuvörderst im Geschäftslokale des Landrathsamts Tilsit daselbst Vormittags vor dem dort anwesenden Kommissario über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Finanz-Registratur, imgleichen in der Registratur des Landrathsamts Tilsit eingesehen werden.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Gemäß dem hier an der Gerichtsstelle aushängenden Subhastationspatent ist der öffentliche freiwillige Verkauf des der minorennen Louise Madczuck bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des adelichen Guts Elditten eigenthümlich zugefallenen Bauerguts von einer Hufe Land Kullmisch, welches von der Königl. Spezial-Regulirungs-Kommission auf 550 Rthlr. abgeschätzt ist, nach dem Antrage des Vormundes festgesetzt, und ein einziger Termin zur öffentlichen Ausbietung desselben auf

den 17ten April d. J.

in dem Hofe zu Elditten bei Liebstadt anberaumt. Dieser Termin wird hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, und ihren Bott und Ueberbott abzugeben; wobei ihnen zur Nachricht dient, daß auf ein etwaniges Nachgebott nicht gerücksichtiget, und der Zuschlag an den Meistbietenden, so wie die Uebergabe an denselben, sofort erfolgen wird. — Die Taxe ist übrigens dem Subhastationspatent zur nähern Einsicht beigefügt.

Liebstadt, den 6ten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht von Elditten.

Das

Das zu Rasenbeck belegene, dem Bauern Anton Kewitz zugehörige Bauer-Erbe von einer Hufe Kulmisch, soll gemäß des an hiesiger Gerichtsstelle affichirten Subhastationspatents im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, weshalb wir einen peremtorischen Lizitations-Termin

auf den 29sten April d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in unserm Instruktionszimmer anberaumt haben, und Besitz- und Zahlungsfähige auffordern, gedachten Tages zu erscheinen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Gebotte zu verlautbaren; auch hat der Meistbietende sofortigen Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks, welches übrigens auf 242 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist dem Subhastationspatente beigefügt, kann auch täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Das Hypothekenwesen dieses Grundstücks ist noch nicht regulirt, und fordern wir zugleich die unbekannten Real Prätendenten hiemit auf, ihre etwanige Gerechtsame spätestens bis zum obigen Termin bei uns anzumelden, und was zur Begründung derselben gehört, beizubringen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Wormditt, den 26sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag der Erbinteressenten der verstorbenen Töpfermeisterfrau Forsch soll das zum Nachlasse gehörige, hieselbst sub No. 5. belegene und auf 143 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, wovon die Hypothek bereits regulirt ist, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Es steht hiezu ein peremtorischer Bietungstermin

auf den 21sten April d. J.

in dem hiesigen Geschäftslokale an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bekanntmachung an dem Tage vorgeladen, daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Interessenten des Zuschlages gewärtig seyn kann.

Die Taxe kann zu jeder Zeit der Dienststunden beim unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Orengfurth, den 6ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf die Pacht der Pellenschen Güter bei Zinten ist zeither ungenügend geboten. Eben daher wird ein fernerweiter Bietungs-Termin auf

den 27sten April d. J.

bestimmt, zu dem Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Königsberg, den 31sten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Da auf die Pacht von Baumgarthen nach abgehaltenem Lizitations-Termin annoch ein Nachgebot erklärt worden, so wird, der Vorschrift gemäß, noch ein wiewohl letzter Bietungs-Termin auf

den 14ten April d. J.

anberaumt, zu dem Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause sich einzufinden Pachtslustige hiemit aufgefordert werden.

Königsberg, den 31sten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur nochmaligen Ausbietung der Pacht von denen adlich Wickenschen Gütern bei Domnau ist ein fernerer Termin auf

den 29sten April d. J.

bestimmt, da in dem zeitherigen Termine kein angemessenes Pachtgebot erklärt worden. Es werden demnach Pachtslustige alsdann Vormittags um 11 Uhr im Landschaftshause sich einzufinden hiemit eingeladen.

Königsberg, den 31sten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Es ist auf die Vorwerker Prassen, Lauenburg, Wettin und Goldstein zeither ein durchaus unangemessenes Pachtgebot erklärt, und eben daher wird ein anderweiter Lizitations-Termin auf

den 28sten April d. J.

bestimmt, zu dem Pachtslustige Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause eingeladen werden.

Königsberg, den 31sten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das zum Kaufmann Friedrich Scheeransschen Konkurse gehörige Mobiliar-Vermögen, bestehend in Uhren, Porzellain, Fayance, Gläsern, Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften, Leinenzeug und Betten, Vieh, Pferden, Wagen und Geschirr, auch mehreren Vorräthen und Waaren zum Verkauf und Handel, soll auf den Antrag des Konkurs-Kurators öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf

den 22sten April d. J.,

Vormittags um 8 Uhr und die folgenden Tage, in der Behausung des Kaufmann Scheerans vor dem Deputirten des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts, Herrn Rendanten Pörschke, anberaumt, und werden kauf- und zahlungsfähige Liebhaber zu demselben hiemit eingeladen

Rößel, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Wegen

Wegen des Austritts mehrerer Mitglieder kann die unterzeichnete Gesellschaft nicht ferner, wie bisher, fortgesetzt werden; vielmehr bleibt sie von jetzt ab bis auf weitere Bekanntmachung ausgesetzt, und ist vorerst als aufgelöset anzusehen. Die Entschädigungen können nicht eher als nach Beitreibung der Reste, und der Gewißheit der hie und da eintretenden Ausfälle, gezahlt werden.

Heiligenbeil, den 29sten März 1824.

Die allgemeine Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft für Ostpreußen und Litthauen.

v. Brandt. v. Buttlar. Hermes. v. Röhen.

Unterm 14ten Februar d. J. wurde von Einem Hohen Ministerium des Handels zu dem mir am 16ten März 1823 ertheilten Patente auf meine Methoden, die durch Frost vorbereiteten Kartoffeln in reiner und trockener Form darzustellen und zur Fabrikation des Biers, Branntweins, Essigs, Syrups und Kartoffelmehls anzuwenden, mir ein Nachtrag ausgefertigt, über das ausschließliche Recht, nach neuen eigenthümlichen, in Beschreibung niedergelegten (wohlfeil und zu jeder Zeit ausführbaren) Methoden, die rohen Kartoffeln auf nassem oder trockenen Wege, mittelst einer mäßigen Wärme und durch Gährung in Wasser zu behandeln und in reiner und trockener Form darzustellen; so wie die Kartoffeln auf mechanische Weise zu tödten und trocken darzustellen; die so gereinigten Kartoffeln aber zu der im Patent wie oben angegebenen Fabrikation anzuwenden. — Dieser Patent-Nachtrag ist ebenfalls für den ganzen Umfang der Monarchie und auf 8 Jahre, also bis zum 14ten Februar 1832, gültig, bis zu welchem Tage auch das Eingangs gedachte Patent verlängert worden ist.

Wer von diesen sehr vortheilhaften Erfindungen Nutzen ziehen will, muß sich wegen der Bedingungen in portofreien Briefen an mich wenden.

Erfurt, den 20sten Februar 1824.

Professor Dr. H. L. W. Völker.

In der durch das Amtsblatt pro 1823 unter dem 21sten Dezember 1822 bekannt gemachten Nachweisung der Jahrmärkte und im Jahrmarktsverzeichniß zum Kalender pro 1824 ist der Frühjahrs-Jahrmarkt in der Stadt Heiligenbeil unrichtig auf Dienstag und Mittwoch nach Himmelfahrt angegeben.

Dieser Jahrmarkt ist stets Dienstag und Mittwoch vor Himmelfahrt abgehalten, und wird solches auch im laufenden Jahre geschehen.

Das Handel und Gewerbe treibende Publikum wird hiervon benachrichtigt.

Königsberg, den 16ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
No. 17.

Königsberg, Mittwoch den 14ten April 1824.

Verordnungen der Königl. Ministerien

No. 109. Servis-Vergütungssätze betreffend.

Es sind über die Berechnung der Servis-Vergütungssätze, wenn die Bequartirung nicht einen vollen Monat dauert, Zweifel erhoben, und die diesfälligen nähern Bestimmungen in der Beilage A. 5. des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 enthalten, daß

8	Tage	für	$\frac{1}{4}$	Monat
10	"	"	$\frac{1}{3}$	"
15	"	"	$\frac{1}{2}$	"
20	"	"	$\frac{2}{3}$	"
24	"	"	$\frac{3}{4}$	"

gerechnet werden sollen. In Verfolg eines Beschlusses des Staats-Ministerii vom 6ten Januar 1819 und einer Bestimmung des unterzeichneten Ministerii des Innern vom 13ten September 1819 treten noch die Sätze

von 4 Tagen für $\frac{1}{9}$ Monat, und
von 6 Tagen für $\frac{3}{10}$ Monat

hinzu. Indem nun jede Zwischenberechnung bei einer vorstehend nicht angegebenen Tagezahl unzulässig ist, vielmehr die diese Sätze übersteigenden Tage nicht zur Vergütung liquidirt werden können, wird es dagegen genehmigt, daß für die einberufenen Landwehrmänner, wenn deren Uebung auch nur 14 Tage dauert, der Servis gleich der Löhnung dennoch auf 15 Tage, also einen halben Monat, vergütet werde.

Nach diesen Grundsätzen sind alle fernerhin vorkommende Fälle zu behandeln.

Berlin, den 20sten Februar 1824.

Ministerium des Innern,
v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges,
v. Hacke.

An die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 110. Prüfung der Seeschiffsbaumeister, Bootbauer, Seeschiffer, Steuerleute u. Lootsen. II. Abth. 38/3.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29sten August v. J. (Amtsblatt pro 1823, Stück 39. Seite 289.) wegen Errichtung der Prüfungs-Kommissionen für die Seeschiffsbaumeiste, Bootbauer, Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen zu Königsberg und Memel, wird die von des Königl. Preuß. wirklichen Geheimen Staats-Ministers und Minister des Handels, Herrn Grafen v. Bülow Excellenz, am 26sten Februar d. J. vollzogene Instruktion zur Prüfung der Schiffsbaumeister, Bootbauer u. s. w. nachstehend hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nächst dem wird bemerkt, daß bei der unter der Direktion des Stadtrath und Rheder Böhm stehnden Prüfungs-Kommission zu Königsberg der Herr Professor Bessel die Stelle eines Ehrenmitgliedes angenommen hat, und daß bei derselben

der Schiffskapitain und Rheder Steenke;
" " " Christoph Anschlag;
der Schiffsbauer und Rheder Fischer;
der Schiffszimmermeister Thalmann junior;

als Beisitzer, und ferner bei der unter der Direktion des Stadtraths und Rheders Meyer stehenden Prüfungs-Kommission zu Memel:

der Schiffskapitain und Rheder Hohorst sen.;
" " " Hamann;
der Schiffszimmermeister Freund;
" " Lobeck,

als Beisitzer, und

der Schiffskapitain und Rheder Bindemann;
" " " Kahrs,

als Stellvertreter der Beisitzer, für den Fall der Abwesenheit der letzteren, ernannt worden sind.

Königsberg den 15ten März 1824.

Instruktion,

nach welcher die Prüfung derjenigen erfolgen soll, die sich als Seeschiffsbaumeister oder Bootbauer selbstständig ansetzen, als Seeschiffer oder Steuerleute ein Schiff übernehmen, oder eine Ansetzung als Lootsen nachsuchen.

Nach gesetzlicher Vorschrift (Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811, §. 97. und 107.) sollen Seeschiffsbauer, Seeschiffsführer, Steuerleute und Lootsen nur nach vorhergegangener Prüfung zum selbstständigen

ständigen Gewerbsbetrieb zugelassen, und in den vorzüglichsten Seestädten Kommissionen zu den desfallsigen Prüfungen errichtet werden. Es wird zu dem Ende Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Dirigenten und aus Beisitzern, welche theils Rheder und Seeschiffer, theils Schiffsbaumeister seyn sollen, von der betreffenden Regierung ernannt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Astronomen ausgezeichnet sind, sich bereit finden lassen, an den Prüfungen der Seeschiffsführer und Steuerleute Theil zu nehmen, und dadurch deren Zweck patriotisch zu befördern, so können sie als Ehrenmitglieder der Kommission eintreten. Als solche examiniren sie in der Regel nicht selbst, sondern beurtheilen zunächst die Zweckmäßigkeit der Prüfungsmethode in dem mathematischen und astronomischen Theil innerhalb der Grenzen dieser Instruktion.

§. 2.

Die Meldung der zu Prüfenden geschieht bei dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission. Dieselbe hat darauf zu sehen, daß die sich meldenden Subjekte ihre frühere Beschäftigung und ihr Wohlverhalten vollständig und durch beglaubigte Zeugnisse darthun. In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

§. 3.

Im Allgemeinen muß die Kommission, wenn sie in ihrer Versammlung die beigebrachten Zeugnisse prüft, und dabei nichts zu erinnern gefunden hat, sich davon zuvörderst überzeugen, ob der zu Prüfende hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe, und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse. Dies ist durch einzelne, in Gegenwart der Kommission niederzuschreibende Sätze zu erforschen.

§. 4.

A. Prüfung der Seeschiffsbauer.

Sobald dies geschehen, bestimmt die Kommission die Arbeiten, die der künftige Schiffsbauer zum Beweise seiner Kenntnisse anfertigen soll, und macht ihm diese in derselben Sitzung bekannt.

Zu den Arbeiten gehört:

1) ein im Wesentlichen eigenhändig gebautes kleines, scharf geformtes Ruderboot. Der künftige Schiffsbauer muß dies nach einer von ihm zuvor gefertigten und der Kommission eingereichten Zeichnung, blos mit Zuziehung im Schiffsbau unkundiger

kundiger Gehülfen, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission anfertigen, damit diese die Ueberzeugung erhalte, daß er das Boot ohne fremde Hülfe gebaut habe.

2) Zeichnungen nebst Holz- und Kosten-Anschlag zu einem neu zu erbauenden Kauffahrteischiffe von einer vorher bestimmten Bauart und Größe. Die Anschläge müssen möglichst speziell ausgearbeitet und eigenhändig geschrieben seyn. Zu den erforderlichen Zeichnungen wird ein Seitenriß, ein Schattenriß und ein Wasserpaßriß gerechnet.

3) Eine Berechnung, worin auseinandergesetzt wird, wieviel Getreide und wieviel Holz das Schiff laden, und wie tief es sich bei jeder von beiden Ladungen einsenken werde. Es sind dabei die gewöhnlichen, auf Erfahrung gegründeten Methoden des Ausmessens der Schiffe zu befolgen.

4) Eine genaue Angabe und Kostenberechnung der zur Ausrüstung dieses Schiffs erforderlichen Masten, Stangen und sämmtlichen Rundholzes, so wie der Seegel, Anker und sämmtlichen Takelage, mit Angabe des Gebrauchs und der zweckmäßigsten Größe der Hauptstücke, je nachdem das Schiff vorzugsweise zum Tragen oder zum Schnellseegeln bestimmt wird.

§. 5.

Sobald der zu Prüfende diese Arbeiten ganz selbst und ohne alle fremde Beihülfe gefertigt hat, zeigt er es der Kommission an, und überreicht die Arbeiten 2. 3. und 4.

Die Mitglieder der Kommission sehen diese Arbeiten jedes für sich durch, besehen das Boot, welches auch während des Baues von jedem Mitgliede wenigstens einmal geschehen muß, und versammeln sich dann zum zweitenmale. In dieser zweiten Versammlung theilen die Mitglieder einander zuvörderst ihre Bemerkungen über die einzelnen Arbeiten mit, und beschließen durch Stimmenmehrheit: ob der zu Prüfende hiernach hinreichende Kenntnisse dargethan habe. Fällt der mit Anführung der Gründe zu protokollirende Beschluß verneinend aus, so wird dies dem zu Prüfenden sogleich mündlich bekannt gemacht, und ihm überlassen, sich nach Verlauf eines Jahres abermals zur Prüfung zu melden, wobei alsdann eben so verfahren, aber gleich Anfangs ein Nachweis darüber erfordert wird, wo und wie er das Jahr zugebracht hat.

§. 6.

Ist der obige Beschluß bejahend ausgefallen, so wird zur mündlichen Prüfung geschritten. Dabei muß der zu Prüfende zuvörderst in Gegenwart der versammelten Kommission an Eidesstatt versichern, die §. 4. bestimmten Arbeiten ganz allein und ohne fremde Beihülfe gefertigt zu haben. Er wird dann von den Mitgliedern der

Kom-

Kommission noch über verschiedene auf die Ausarbeitungen Bezug habende Gegenstände befragt, und muß nähere Auskunft darüber geben, um so die Ueberzeugung, daß er die Arbeiten selbst gefertigt, noch zu verstärken. Demnächst wird er im Rechnen und in den für die Ausübung wichtigsten Sätzen der Statik, Hydrostatik und Mechanik geprüft. Er muß die vier gewöhnlichen Rechnungsarten und Regula-detri in benannten Zahlen und mit Brüchen zu rechnen wissen; auch Kenntnisse von den einfachen Maschinen, von den Gründen, worauf das Schwimmen und Einsenken der Körper beruht u. s. w. besitzen.

Nach Ablegung dieser mündlichen Prüfung faßt die Kommission durch Stimmenmehrheit den Endbeschluß über die Zulässigkeit des Geprüften zum Schiffsbau, und fertigt ihm das auf den Grund des Prüfungs-Protokolls abgefaßte Zeugniß, in welchem kurz angeführt werden muß, worin er mehrere und worin er wenigere Kenntnisse nachgewiesen hat, von sämmtlichen (auch den überstimmten) Migliedern vollzogen, zu.

§. 7.

Mit diesem Zeugnisse meldet sich der Geprüfte bei der betreffenden Königlichen Regierung zur Ausstellung des Qualifikations-Attestes, nach §. 94. des Edikts vom 7ten September 1811.

§. 8.

Für die Prüfung und Ausfertigung des Zeugnisses bezahlt der Geprüfte an die Kommission Zwölf Thaler; wenn er aber ohne mündliches Examen abgewiesen ist, Acht Thaler, die zu gleichen Theilen an die Mitglieder vertheilt werden müssen.

§. 9.

Diejenigen, welche auf die vollständige Qualifikation eines Seeschiffsbaumeisters keinen Anspruch machen, sondern sich auf die Fertigung kleinerer bekielter, jedoch nicht für die Seefahrt bestimmter Fahrzeuge beschränken wollen, haben ihre Qualifikation dazu durch den im §. 4. zu 1. bezeichneten Nachweis darzuthun, und soll es nur von dem Gutbefinden der Prüfungs-Kommission abhängen, statt eines Ruderboots ein Seegelboot als Probearbeit festzusetzen, da durch eine fehlerhafte Takelage von dergleichen Fahrzeugen Menschenleben nicht selten in Gefahr gesetzt werden.

Die Befugniß dieser Bootbauer erstreckt sich jedoch nur auf solche bekielte Gefäße, welche drei Preußische Normal-Lasten und weniger halten, und ist davon selbst die Reparatur größerer Seefahrzeuge ausgeschlossen.

Die Ausstellung des Qualifikations-Attestes findet in der im §. 7. angeordneten Art statt; jedoch sind darin die vorhin bezeichneten Grenzen der Gewerbsbefugnisse des Bootbauers bestimmt anzugeben.

Die Prüfungs-Gebühren werden auf die Hälfte der im §. 8. enthaltenen Sätze festgesetzt.

§. 10.

§. 10.

B. Prüfung der Seeschiffsführer und Steuerleute.

In Ansehung der Prüfung der Steuerleute und Schiffer wird bei der Meldung der zu Prüfenden, der Prüfung selbst, bei der Ausstellung des von dem etwanigen Ehrenmitgliede (§. 1) mit zu unterzeichnenden Prüfungszeugnisses, und bei Nachsuchung des §. 106. des Edikts vom 7ten September 1811 vorgeschriebenen Qualifikations-Attestes, ein gleiches Verfahren, wie vorstehend angeordnet ist, beobachtet, und nur die Gegenstände der Prüfung sind verschieden.

§. 11.

Im Allgemeinen wird bei der Prüfung der Steuerleute und Schiffer nach §. 1446. Th. 2. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts der Nachweis verlangt, daß der zu Prüfende schon Seereisen als Matrose gemacht habe, in der Steuermannskunst und Schiffsrechnung wohl erfahren sei, den Schiffsbau so weit verstehe, daß er die Zusammensetzung eines Schiffes kennt, und gewöhnliche Schiffsreparaturen anordnen kann, auch über Materialien und deren Anwendung beim Schiffsbau zu urtheilen vermag, so wie er auch in den Seerechten und Gebräuchen hinreichend bewandert seyn muß. Die mindestens erforderliche Dauer des Seemannsdienstes als Matrose wird auf zwe Jahre hiermit festgesetzt.

§. 12.

Im Besondern ist die Prüfung eines Steuermannes auf nachfolgende Gegenstände zu richten:

1) die Elemente der Arithmetik und Geometrie;
2) die Eintheilung und Gebrauch der Logline und des Logglases;
3) Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch der Beobachtungs-Instrumente, als: des Oktanten, Pel- und Steuer-Kompasses, nebst der Kenntniß aller bei uns sichtbaren Sterne erster und einiger der wichtigsten zweiter Größe;
4) die Beobachtung und Berechnung der Sonnenhöhe in und außer dem Meridian, nebst der Brobachtung und Berechnung der Breite mittelst Fixsterne im Meridian;
5) die Berechnung und den Gebrauch der Sonnen-Amplitude;
6) wie Landpeilungen richtig genommen werden können;
7) die Berechnung des hohen Wassers, welches Fluth und Ebbe erzeugt;
8) aus Cours und Distanze (durch die Strichtafel) die veränderte Breite und Abweichung, und durch Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden.

9) gesteuerte

9) gesteuerte Course für Abtrift und Variation in wahre Course verwandeln zu können, und umgekehrt;
10) mehrere gesegelte Course in einen Haupt-Cours zu verwandeln, auch den etwa bekannten Stromlauf in Anwendung zu bringen;
11) das Besteck sowohl in der Plan- als Merkators-Karte richtig anzudeuten und fortzusetzen;
12) die richtige Führung eines See-Journals;
13) das Schiff bei allerlei Wind und Wetter zu manövriren;
14) ein Schiff auf- und abtakeln zu können;
15) genaue Rechnung über die verladenen oder gelöschten Güter zu halten, und selbige beim Laden gehörig zu stauen wissen;
16) Azimut-Beobachtung und Berechnung;
17) Breiten-Beobachtung und Berechnung mittelst des Polarsterns zu jeder Zeit, wenn er zu sehen, und Kimmung einigermaßen zu unterscheiden ist;
18) Kenntniß der Einrichtung und Nutzung des Nautikal-Almanachs und des neuen Kopenhagener Supplements dazu;
19) Kenntniß der vier hellsten Planeten, Breiten-Beobachtung und Berechnung durch diese im Meridian; so wie ebenfalls durch den Mond;
20) Fertigkeit und Sicherheit im Gebrauch des Sextanten;
21) Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit;
22) Beobachtung und Berechnung der Länge durch Mondsdistanz;
23) Berechnung der Länge mittelst Chronometer, mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Observationen am Lande, zur Bestimmung von Stand, Gang und wahrscheinlicher Sicherheit des Chronometers.

Sollte der Examinand die letzten acht Fragen nicht zureichend beantworten können, so kann ihm zwar ein Attest ausgefertigt werden; es ist aber in demselben ausdrücklich zu bemerken, daß er in diesem Theil der Seeschiffahrtskunde nicht hinreichend bewandert, und daher mehr nur zu kleineren Seereisen geeignet sei.

Beantwortet dagegen Examinand diese acht Fragen zur Zufriedenheit der Prüfungs-Kommission, so ist im Atteste ausdrücklich zu bemerken, daß er zur Führung aller Arten von Seeschiffen nach allen Gegenden hinreichende Fähigkeiten besitze.

§. 13.

Von einem Schiffer wird noch außer der völligen Sicherheit und Fertigkeit in dem, was ein Steuermann wissen, und als solcher wenigstens ein Jahr lang praktisch geübt haben muß, gefordert:

1) ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks bestimmen zu können;

2) genaue

2) genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenblick an, wenn er Fracht schließt (bei allen vorkommenden Fällen, besonders der Havarie) bis zu dem Augenblick, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöscht ist, zu verhalten hat;

3) Kenntniß des dem Schiffer Wissenswürdigsten aus dem Seerechte, besonders dem Preußischen;

4) richtige Führung der ökonomischen Schiffsrechnung;

5) gehörige Kunde in der nautischen Geographie.

§. 14.

C. Prüfung der Lootsen.

Von einem Lootsen dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntnisse nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten:

1) auf die genauesten Lokalkenntnisse des Hafens, bei welchem der Lootse eine Anstellung nachsucht;

2) auf die Kenntniß, mit Schiffen von verschiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffskommando gehörig führen zu können;

3) auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

§. 15.

Die Prüfungskosten für einen Seeschiffsführer werden auf zehn Thaler, die eines Steuermannes und Lootsen aber auf fünf Thaler festgesetzt, welche gleichfalls in der §. 8. vorgeschriebenen Art vertheilt werden. Jedoch bleibt im Fall des Unvermögens des Examinanden der betreffenden Regierung die Ermäßigung dieser Gebühren vorbehalten.

Berlin, den 26sten Februar 1824.

Der Minister des Handels,

v. Bülow.

Nach

No. 111. Gestellung von Reitpferden für Offiziere bei Märschen einzelner Detachements. I. Abth. 29/3.

Nach der frühern Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und des Krieges vom 15ten Oktober 1817, soll einem Detachement, wobei mehrere Offiziere befindlich sind, auf einem Marsche von 8 Tagen und darüber ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt werden; wogegen ein Detachement, wobei nur ein Offizier befindlich ist, keinen Vorspann erhält, sondern der Offizier nur berechtigt seyn soll, das Porto für einen mit der Post zu versendenden Mantelsack bis 50 Pfund schwer zu liquidiren.

Jetzt ist aber nach einer Vereinigung der gedachten Königl. Ministerien unterm 22sten Februar d. J. festgesetzt,

„daß demjenigen Offizier, der ein Detachement führt, welches die Mitnahme „von Listen, Verpflegungs-Quittungen und Wohlverhaltungs-Attesten, auch „Verpflegungsgeldern nöthig macht, ein Reitpferd gegen Vergütigung des „regulativmäßigen Satzes von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd à Meile gestellt werde, „wogegen dann die Vergütigung für den Transport des Mantelsackes wegfällt."

Sämmtlichen Königl. Landrathsämtern, Magistraten, Domainen- und Intendanturämtern wird diese neuere Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um in Fällen, wenn die Gestellung eines dergleichen Reitpferdes geschehen, darüber die vorschriftsmäßige Liquidation einzureichen.

Königsberg, den 11ten März 1824.

No. 112. Die Beiträge zur kleinstädtischen Feuer-Sozietätskasse pro 1823 betr. I. Abth. 1083/24.

Nachdem zur Ausschreibung der reglementsmäßigen Beiträge zur kleinstädtschen Feuer-Sozietätskasse für das verflossene Jahr 1823 geschritten worden, so sind heute den Magistraten der assoziirten Städte, und zwar einem jeden 2 Exemplare der diesfälligen General-Repartition mittelst Umschlages zugefertigt worden, wovon sie das eine zur Einsicht eines jeden Interessenten öffentlich auszuhängen haben. Hiernach betragen die Beiträge $2\frac{1}{8}$ Kupferpfennige pro Thaler von dem Assekurationswerthe der Gebäude im Jahr 1823. Die Magistrate werden nunmehr angewiesen, den für jeden Ort in der General-Repartition besonders verrechneten summarischen Betrag nach dem angegebenen Verhältnisse sofort auf die einzelnen Grundstücksbesitzer nach dem von uns bestätigten Spezial-Katastro weiter zu vertheilen, die hiernach auf sie treffende Beträge einzuziehen und demnächst spätestens binnen 6 Wochen an unsere Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen, gleichzeitig aber uns anzuzeigen, wie solches geschehen. Reste dürfen bei diesen Beiträgen nicht gestattet werden, da die vorkommenden Brandschadens-Vergütungen den Interessenten von uns ungesäumt und vollständig gewährt werden müssen. Wir machen diejenigen Magistrate, welche sich

wider Verhoffen bei der Einziehung säumig zeigen sollten, nicht nur für jeden möglichen Ausfall hiebei verantwortlich, sondern sie haben auch noch zu gewärtigen, daß sie selbst durch gesetzliche Zwangsmaaßregeln zur Erfüllung ihrer Pflicht bei Einziehung dieser Beiträge von uns werden angehalten werden.

Königsberg, den 19ten März 1824.

No. 113. Den Eingang von Lieferungs-Vergütungen pro 1812 betr. I. Abth. 878/3.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1sten September v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für Lieferungen und Leistungen im Jahre 1812 folgende Vergütungen in Lieferungsscheinen ertheilt sind, und der Betrag dafür in Staatsschuldscheinen eingegangen und vertheilt ist, als:

1)	für die adelichen Eingesessenen des ehemaligen Brandenburger Kreises 7 Lieferungsscheine über	353	Rthlr.
2)	für die adel. Einsassen des alten Rastenburger Kreises 1 Schein über	3	"
3)	für die Stadt Gilgenburg 4 Scheine über	100	"
4)	für die Stadt Königsberg 1 Schein à	5	"
5)	für die Stadt Schippenbeil 6 Scheine über	503	"
6)	fürs Amt Wormditt 5 Scheine über	423	"
	also in 24 Scheinen	1387	Rthlr.

Mit den früher eingegangenen 98,182 Lieferungsscheinen über 4,583,415 Rthlr. sind jetzt 98,206 Lieferungsscheine über 4,584,802 Rthlr. ausgefertigt und ausgezahlt worden.

Königsberg, den 13ten März 1824.

No. 114. Erledigung der Diakonat- und Rektorstelle in Hohenstein. I. Abth. 939/2.

In der Stadt Hohenstein ist die Diakonat- und Rektor-Stelle erledigt. Für jetzt haben beide mit einander verbundene Stellen, mit Einschluß der Emolumente, ein jährliches Einkommen von 453 Rthlr. 12 Sgr. 8 pf. gewährt. Es wird zur Verwaltung der Stelle einige Kenntniß in der polnischen Sprache erfordert.

Wer von den Predigern oder Predigtamts-Kandidaten zu ihrer Annahme geneigt ist, wird hiemit zur baldigen Erklärung aufgefordert.

Königsberg, den 13ten März 1824.

In

No. 115. Die Kontrolle der Miethskutscher und Lohnfuhrleute betr. I. Abth. 47/3. R.

In Folge eines uns zugegangenen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 16ten Februar v. J. werden sämmtliche Ortspolizeibehörden unsers Regierungsbezirks hiemit aufgefordert, zur Aufrechthaltung der Allerhöchsten Verordnung vom 10ten v. M., nach welcher in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute vom 1sten März d. J. an von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, nach allen Orten hin Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten sollen, und jeder Fuhrmann bei Umgehung dieser Abgabe die in Gesetz vom 20sten Mai 1820, No. 4. gedachte Strafe von Zehn Thaler Courant, von welcher jedoch der Reisende nicht betroffen wird, zu zahlen hat, eine genaue Kontrolle der Miethskutscher und Lohnfuhrleute diesfalls einzuleiten, wobei gedachten Behörden zugleich eröffnet wird, daß der Herr General-Postmeister von einer jeden eingezogenen Kontraventionsstrafe dem Polizeibeamten und Gensd'armen, welcher die Kontravention zur Anzeige gebracht hat, den vierten Theil als Denunzianten-Prämie auszahlen lassen will.

Königsberg, den 19ten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 116. Die Kassen-Revisionen betreffend.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten August 1823 (Gesetzsammlung Seite 159.) und der Verfügung des Chefs der Justiz vom 12ten September 1823 (von Kamptz Heft 43. Seite 93.) werden sämmtliche Justizbehörden, ohne Ausnahme, also auch das Inquisitoriat, die Kreis-Justizkommissionen, die Erbhauptämter und die Patrimonialgerichte hiemit angewiesen, die allerhöchst verordneten monatlichen Visitationen der Salarien- und Depositen-Kassen, eisernen Bestandes-Kassen und Asservate aller Art,

a. in Königsberg und Ortelsburg am 18ten,
b. in Prökuls am 27sten,
c. in Mehlaucken am 25sten,
d. in Labiau am 28sten,
e. in Allenburg und Hohenstein am 15ten,
f. in Wehlau am 7ten,
g. in Heiligenbeil am 28sten und im Februar am 26sten,
h. in Wormditt am zweiten Tage vor dem letzten,
i. in Mehlsack am dritten Tage vor dem letzten,
k. in Schippenbeil und Fischhausen am 8ten,

l. in Rößel am vorletzten,
m. in Neidenburg am 13ten,
n. in Willenberg am 16ten, und
o. bei allen übrigen Depositen- und Salarien-Kassen im hiesigen Departement am letzten Tage eines jeden Monats;

wenn die unter a. bis o. benannten Tage aber auf einen Sonn- oder Festtag fallen, den Tag vorher abzuhalten, und mit dem Geschäfte Vormittags um 9 Uhr anzufangen. Findet sich bei einer Revision etwas zu erinnern, so ist die Verhandlung mit der Anzeige des Verfügten sogleich einzureichen. Ist nichts zu erinnern gefunden, so genügt es, am Jahresschluß anzuzeigen, daß und an welchen Tagen die monatlichen Kassen-Visitationen gehalten worden sind.

Der Bericht muß in den ersten acht Tagen des neuen Jahres hier seyn.

Königsberg, den 6ten April 1824.

Nachrichten.

Der Kreis-Justizrath Feege zu Saalfeld ist mit Bewilligung einer Pension, gemäß Allerhöchst vollzogenen Dimissoriale vom 13ten Februar 1824, in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der Oberlandesgerichtsrath Ludwig Ferdinand Siegismund von Baczko, mit Beibehaltung seines Charakters als Oberlandesgerichtsrath, zum Kreis-Justizrath in Saalfeld durch die Bestallung de eodem dato ernannt.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Albert Wilhelm Otto Schröder, auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung, das Zeugniß ertheilt daß er als Feldmesser gehörig qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als solcher vereidet worden.

Die in Schöndamerau und Jablonken bei Ortelsburg erledigte Pfarrstellen sind dem bisherigen Diakonus Specovius aus Nicolaicken verliehen.

Die in Queetz bei Guttstadt erledigte römisch-katholische Pfarrstelle ist dem bisherigen Hofkaplan Jakob Huhmann verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 15.

Königsberg, Mittwoch den 14ten April 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nachbenannter Füsilier der 12ten Compagnie des 2ten Garde-Regiments, Ferdinand Hartung, aus dem Dorfe Leplauken, im Kreise Insterburg, hat sich gestern von hier entfernt. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher hieher zutransportiren, und an das obengenannte Regiment abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Kommandeur, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeig zu machen.

Berlin, den 23sten März 1824.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement. Derselbe ist 21 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, hat braunes Haar, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, gewöhnliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und spricht deutsch und litthauisch.

Seine Bekleidung bestand in einer alten grauen Militair-Jacke, alten grauen Nanquin-Hosen, blauer Feldmütze, und einem Paar alten Pantoffeln.

Warnungs-Anzeige.

Der unten signalisirte russische Ueberläufer Feodor Iwanow Barkels ist, nachdem er wegen eines verübten gewaltsamen Diebstahls bestraft worden, den 27sten Januar d. J. über die russische Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden; welches hier öffentlich bekannt gemacht wird.

Memel, den 26sten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der vorstehend genannte Bartels ist evangelischer Religion, 47 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haupthaare, eine erhabene Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, verhältnißmäßigen Mund, blonden Bart, gelbe Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, russisch, auch polnisch, und hat auf der linken Backe eine Narbe, wahrscheinlich von einem Säbelstich.

In den letzten Tagen des Monats Februar ist ein schwarzgrauer Jagdhund, männlichen Geschlechts ohne sonstige Abzeichen, bei Gr. Klingbeck von der Jagd gestohlen; der Hund ist besonders daran kenntlich, daß er nur noch den untern rechten Hackenzahn hat, die andern aber abgebrochen sind. Da viel an dem Hunde und Ausmittelung des Thäters gelegen ist so werden demjenigen, so hievon dem Dominium Arenstein bei Sinten sichere Anzeige macht, Zehn Thaler verheißen. Der Hund hört auf den Namen Treibaus.

Ein Schreiber, der bei einem landräthlichen Amte die Schreiberei erlernt und seitdem 6 Jahre Amtsschreiber bei einem bedeutenden Intendanturamte gewesen, und es noch ist, sucht ein anderweites Unterkommen bei einer ländlichen oder städtschen Polizeiverwaltung. Nähere Nachricht über ihn ertheilt der Landgerichts-Registrator Pohl zu Marienburg in Westpreußen.

Mit Trinitatis d. J. verlasse ich die Administration der adel. Reesauschen Güter. Alle diejenigen, die an die Administrations-Kasse dieser Güter, oder an mich selbst, unberichtigt gebliebene rechtmäßige Forderungen zu haben gedenken, werden hiedurch erinnert, solche a dato in acht Wochen präklusivischer Frist bei mir geltend zu machen.

Adel. Reesau bei Drengfurth, den 1sten April 1824.

Kurella.

Graue und weiße, sowohl große als kleine vorzügliche Saat-Erbsen, rother und weißer Kleesaamen, schwarzer Kümmel und Kaddigbeeren sind auf der Lastadie, in der Reifschlägerstraße No. 23. im Schiff-Speicher zu haben bei T. G. Sackse n.

Rother und weißer frischer Kleesaamen ist Lastadie Sonnenspeicher No. 7., am rothen Krahn, billig zu haben.

Ein vor 5 Jahren von Eichenholz gebauter Reisekahn, einige 50 Last groß, nebst Geräthschaften, ist für einen billigen Preis von 1000 Rthlr. zu verkaufen; zu melden in Königsberg Steindamm rechte Straße No. 111. bei J. C. Bobienski.

Auf

Auf Ansuchen der Erben der zu Ortelsburg verstorbenen Regina Dorothea verwittwet gewesenen Medizin-Apotheker Surminsky geb. David werden alle und jede, welche als Inhaber, Pfandnehmer, Erben, Cessionarien, oder sonst aus einem Rechtsgrunde an das der vorbenannten Medizin-Apotheker Surminsky zu Ortelsburg für die von ihr in die französische Lazarethe gelieferte Arzeneien von der Königlichen Provinzial-Verpflegungs-Kommission ertheilte, über 124 Rthlr. 29 Sgr. 15 pf. lautende, angeblich verloren gegangene Anerkenntniß d. d. Königsberg den 18ten Juni 1814, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche in dem dazu auf dem Ostpreuß. Oberlandesgericht vor dem Deputato, Herrn Oberlandesgerichtsrath Preußmann, auf

den 10ten August d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, angesetzten anderweitigen Termin anzumelden und die Beweismittel ihrer Forderungen beizubringen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie mit solchen nicht ferner werden gehört werden, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das vorerwähnte Dokument für amortisirt erklärt, auch den Surminskischen Erben das Gesuch um Ausfertigung eines anderweitigen Anerkenntnisses überlassen werden wird.

Die Justizkommissarien Stellter und Christiani werden den hier nicht bekannten Interessenten eventualiter als Bevollmächtigte vorgeschlagen.

Königsberg, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Die mir eigenthümlich zugehörigen adelichen Güter Gablauken und Kerpen, mit gehörig bestellter Wintersaat und vollständigem Inventario, beabsichtige ich, entweder im Ganzen, oder auch theilweise sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Sie sind im Ganzen 58 Hufen groß. Der Termin hiezu ist auf

den 31sten Mai d. J.

im Hofe zu Gablauken festgesetzt, und bitte ich Kauflustige und Pachtliebhaber, sich alsdann bei mir gütigst einzufinden.

Gablauken bei Saalfeld, den 6ten April 1824.

Hoffmann, Adel. Gutsbesitzer.

Die zwischen den Städten Rastenburg, Rößel und Sensburg belegenen Mühlenwerke zu Pülz, bestehend aus 5 Mahlgängen, 1 Schneidemühle, 1 Graupmühle und 1 Oelmühle nebst 2 Hufen Land, sollen in Termino

den 4ten Juni d. J.

auf 3 Jahre gerichtlich verpachtet werden.

Das Nähere darüber enthalten die Königsbergschen Intelligenzblätter.

Rastenburg, den 16ten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung des zu den Adel. Hasenbergschen Gütern gehörigen, zwischen Osterode und Löbau belegenen Vorwerkes Leip auf vier auf einander folgende Jahre, von Johanni 1824 bis dahin 1828, steht ein Termin auf

den 17ten Mai d. J.

im hiesigen Landschaftshause an; welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Mohrungen, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das zu den Adel. Illowoschen Gütern gehörige, eine Meile von Soldau belegene Vorwerk Hansburg soll auf drei auf einander folgende Jahre, von Johanni 1824 bis 1827, anderweitig verpachtet werden. Es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf

den 14ten Mai d. J.

im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Landschafts-Direktion an, wozu wir Pachtlustige einladen.

Mohrungen, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das Kleinbürgerhaus No. 198., wozu ein Garten unter Niederhoff gehöret, 102 Rthlr. 14 Sgr.; ein Erbpachts-Kämmereigarten, No. 67. gelegen, 12 Rthlr.; zwei Gärten auf der Altstadt, No. 154. 25 Rthlr., und No. 155. 15 Rthlr. taxirt, sollen

den 7ten Mai d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe kann täglich nachgesehen werden. Käufer werden ersucht, den Bietungstermin wahrzunehmen, und soll dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Soldau, den 19ten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Das hieselbst in der Kirchenstraße sub No. 1. gelegene massiv erbaute Wohnhaus nebst Hofraum und Stall, imgleichen der sub No. 373. in einem Felde gelegene Platz Acker, zusammen 761 Rthlr. 8 Sgr. 3 pf. gerichtlich geschätzt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

den 24sten Mai d. J.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordenburg, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Auf

Auf den Antrag der Gläubiger soll das Chatullgut Messolowen von 9 Hufen 15 Morgen Kulmisch, im Domainenamte Soldau, Neidenburger landräthlichen Kreises, welches gerichtlich auf 1113 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 13ten April d. J.
den 13ten Mai d. J.
den 15ten Juni d. J.,

von welchen der letztere peremtorisch ist, allhier Vormittags um 9 Uhr angesetzet, zu welchem Kauf- und zahlungsfähige Liebhaber zahlreichst eingeladen werden. Auf spätere nach dem Termin eingehende Gebote wird nicht gerücksichtigt. Die Taxe des Guts kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und hat der Bestbietende nach der Bestimmung der eingetragenen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen.

Neidenburg, den 28sten Februar 1824.

Königl. Ostpreuß. Justizamt Soldau.

Das zum Kaufmann Friedrich Scheeransschen Konkurse gehörige Mobilier-Vermögen, bestehend in Uhren, Porzellain, Fayance, Gläsern, Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften, Leinenzeug und Betten, Vieh, Pferden, Wagen und Geschirr, auch mehreren Vorräthen und Waaren zum Verkauf und Handel, soll auf den Antrag des Konkurs-Kurators öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf

den 22sten April d. J.,

Vormittags um 8 Uhr und die folgenden Tage, in der Behausung des Kaufmann Scheerans vor dem Deputirten des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts, Herrn Rendanten Pörschke, anberaumt, und werden kauf- und zahlungsfähige Liebhaber zu demselben hiemit eingeladen

Rößel, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur anderweiten Pachts-Ausbietung der Prassenschen Vorwerker Prassen, Lennenburg, Wettin und Goldstein, wegen zeither ungenügend erfolgten Gebots, ist zwar bereits auf den 28sten April d. J. ein ferner Termin bestimmt. Es wird jedoch derselbe unter dem ausdrücklichen Bemerken hiemit wiederholentlich bekannt gemacht, daß diese Verpachtung auch theilweise erfolgen kann, namentlich jedes Vorwerk separat.

Königsberg, den 3ten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Ein gutes Malzhaus in Landsberg, nebst Wohnung und Garten, will der Eigenthümer, Brauer Thuran in Creutzburg, billig verkaufen.

Die

Die im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königl. Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. ab auf 8 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1832, im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in den Vorwerkern Skomatzko und Ogrodken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht, nach der im Jahre 1800 stattgehabten Vermessungs-Revision, in

1037	Morgen	134	□Ruthen	Preuß.	Acker,
517	"	30	"	"	Wiesen,
16	"	43	"	"	Gärten,
27	"	104	"	"	Roßgärten,
13	"	126	"	"	Baustellen,
6	"	130	"	"	Gewässer,
578	"	152	"	"	Unland ꝛc.
2197	Morgen	179	□Ruthen	Preuß.	überhaupt.

Das Vorwerk Ogrodken in

700	Morgen	78	□Ruthen	Preuß.	Acker,
338	"	9	"	"	Wiesen,
6	"	164	"	"	Gärten,
485	"	38	"	"	Weide ꝛc.,
62	"	79	"	"	Gewässer,
43	"	95	"	"	Unland, Baustellen ꝛc.
1636	Morgen	33	□Ruthen	Preuß.	überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend, und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerkern ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Vorwerker sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 5ten Mai d. J.

vor dem Regierungs-Assessor Jorck im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtbewerber müssen vor dem Anfange der Lizitation ihre persönliche Qualifikation zur Uebernahme der Pacht und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen; auch muß der Meistbietende die zu bestellende Kaution von 1500 Rthlr. am Lizitations-

tage

kage entweder baar, oder in Staatspapieren, oder in pupillarische Sicherheit gewährenden, auf seinen Namen lautenden Dokumenten bei der unterzeichneten Regierung niederlegen.

Die Pachtbedingungen, welche nach dem bisherigen Pachtkontrakt ungeändert beibehalten werden sollen, können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden, und wird nur noch wegen der zu den Pachtstücken gehörigen Seen bemerkt, daß solche namentlich in:

1) einem fischreichen Theil des Spirdingsees,
2) im Terklo-See,
3) „ Tuchlinn-,
4) „ Mietzowka-,
5) „ Ragall-,
6) „ Druglin-,
7) „ Tillewo-,
8) „ Lipienskin-,
9) „ Krachstein-,
10) „ Sdeden-,
11) „ Kostken-,
12) „ Arys-,
13) „ Laymo-,
14) „ Chrisk-,
15) „ Kallen-,
16) „ Bialla-,
17) „ Lysontza-, und
18) „ Pallenka-See

bestehen, und zusammen circa 216 Winterzüge enthalten.

Im Spirdingsee finden sich Bressem, Hechte, Zante, Bärsche, Marehnen, Stinte und andere kleine Weißfische, und in den übrigen Seen, außer den genannten Fischen und mit Ausnahme der Marehnen, noch Karauschen und Kaulbärsche vor.

Gumbinnen, den 3ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 18.

Königsberg, Mittwoch den 21sten April 1824.

Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 117. Wegen der von den bäuerlichen Wirthen nach erfolgter Auseinandersetzung ihrer Besitzverhältnisse zu leistenden Dienste.

Die häufigen Beschwerden der bäuerlichen Wirthe in Ostpreußen und Litthauen wegen der ihnen auferlegten Hülfsdienste bei Regulirung ihrer Besitzverhältnisse und Leistungen nach Inhalt des Edikts vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816 gewähren dem Minister des Innern die Ueberzeugung, daß die Vorschriften des Edikts in dieser Beziehung von den bäuerlichen Wirthen sehr allgemein mißverstanden werden.

Derselbe findet sich daher veranlaßt, sie auf die Vorschriften des gedachten Edikts §§. 16. 17. 49. und der Deklaration Art. 37. 38. 39. zurückzuweisen, wonach sie sich nicht entziehen können, ihre vor der Auseinandersetzung bestandenen Dienstpflichten auch nach derselben in dem dort bestimmten Maaße fortzusetzen. Diese Dienstleistungen bestehen der Regel nach, und zwar jährlich

bei spannpflichtigen Stellen in 10 dreispännigen Spanntagen und 10 Manns-handtagen, bei handdienstpflichtigen Stellen in 10 Manns- und 10 Frauens-tagen.

Es können der Gutsherrschaft aber auch nach Art. 38. der Deklaration, im Falle dringenden Bedürfnisses, von der Königl. General-Kommission noch mehr als die vorgedachten Handdienste zugestanden werden.

Außer diesen jährlich zu leistenden Diensten sind die Dienst-Einsassen verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Folge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten.

Uebrigens können auch jene jährlichen Hülfsdienste nach 12 Jahren, von dem Vollziehungs-Termine der Auseinandersetzung gerechnet, auf Antrag der Verpflichteten, auf Antrag der Berechtigten aber schon früher abgelöset werden.

Es ist also den Gesetzen geradehin zuwider, wenn die bäuerlichen Wirthe glauben, daß mit der Verleihung des ihnen nach dem vorerwähnten Edikte zugedachten Eigenthums auch alle Dienstleistungen aufhören müßten. Sie werden hierdurch verwarnt, sich durch dergleichen unstatthafte Prätensionen nicht in nutzlose Prozesse und Kosten zu verwickeln, insbesondere aber werden sie vor den unglücklichen Folgen gewarnt, welche sie sich durch Verweigerung solcher nach dem Gesetze festgesetzten Dienste zuziehen würden. Durch ein so verkehrtes Benehmen hat sich neuerdings eine Dorfschaft nicht nur Militair-Exekution zugezogen, sondern es ist auch wegen der aufgeschwollenen Vergütung für die nicht geleisteten Dienste, imgleichen wegen der aufgelaufenen Kosten die Subhastation ihrer Höfe verfügt.

Die widerspenstigen Wirthe haben solchergestalt sich und ihre Kinder muthwillig um das Eigenthum ihrer Höfe gebracht, und überdies sind sie wegen Widersetzlichkeit zur Zuchthausstrafe verurtheilt.

Berlin, den 16ten März 1824.

Der Minister des Innern,
(gez.) v. Schuckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 118. Ausführung der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1822. I. Abth. 73/3.

Die unterzeichnete Behörde hat es dem regen Willen und der ununterbrochenen Thätigkeit der Herren Aerzte und Wundärzte zu verdanken, daß durch die Schutzpocken-Impfung in dem ihr zugewiesenen Verwaltungsbezirk 26,802 Individuen im Jahr 1822 vor der Ansteckung mit ächten Kinderblattern gesichert sind.

Das vorgeordnete Ministerium hat diese Verdienste durch Bewilligung einer Summe von 400 Rthlr. zu Prämien für die thätigsten Beförderer der Impfung in gedachtem Jahre anerkannt, die an die Impfärzte, Kreis-Physikus Dr. Zuch in Osterode, und an die Kreis-Wundärzte Heerbrandt in Pobethen, Mehlhausen den ältern in Mehlauken, Mehlhausen den jüngern in Gerdauen, Andrasch in Osterode, Redlich in Memel, jeden mit 50 Rthlr., und an die Kreis-Wundärzte Rogall in Domnau, Sohl in Heiligenbeil, Stadt-Wundarzt Groß in Braunsberg und Stadt-Wundarzt Ernst in Bischofsburg, jeden mit 25 Rthlr. vertheilt sind; theils weil diese Medizinal-Personen die größere Anzahl von Impfungen geleistet,

ffet, theils auch in Beseitigung mehrerer Schwierigkeiten bei der Impfung, sich ausgezeichnet haben.

Es gereicht der unterzeichneten Behörde zum Vergnügen, den genannten Medizinal-Beamten, so wie auch sämmtlichen Medizinal-Personen des Departements, die sich früher, und besonders in dem Jahre 1822, hierbei Verdienste erworben haben, ihren Beifall zu erkennen zu geben, und ihn öffentlich mit dem Wunsche auszusprechen, daß sie diesen Gegenstand auch ferner mit reger Theilnahme behandeln mögen.

Königsberg, den 22sten März 1824.

No. 119. Wegen Vernichtung des bloß mit dem schwarzen Stempel in der Mitte des Bogens versehenen Stempelpapiers von Thalerwerthen. II. Abth. 62/2.

Nach einem Erlasse des hohen Königl. Finanz-Ministerii vom 23sten Januar d. J. soll nunmehr in Folge der Bekanntmachung vom 28sten März 1822 (Amtsblatt No. 17. pro 1822. Seite 118.) das Stempelpapier aller Art von Thalerwerthen, auf welchen bloß der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, mithin das Stempelpapier dieser Art von Ein Thaler an bis zu Einhundert Thaler einschließlich außer Cours gesetzt werden, und es sind die Haupt-Steuerämter daher zur ungesäumten Einziehung dieser Stempelpapiergattungen und deren Einsendung, Behufs der angeordneten Vernichtung, bereits angewiesen.

Wir bringen diese Bestimmung hiedurch annoch zur allgemeinen Kenntniß, und machen zugleich hiemit bekannt, daß das gedachte Stempelpapier, mit Ausnahme des Papiers von Groschenwerthen, mit Ende Juni d. J. außer Cours kömmt.

Wer also noch Stempelpapier von Thalerwerthen, auf welchen bloß der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, besitzt, kann solches bis Ende Juni d. J. bei den Stempel-Debitsbehörden zum Umtausch gegen gangbares Stempelpapier von gleichem Werth einliefern.

Königsberg, den 14ten April 1824.

No. 120. Anlegung einer Apotheke in Drengfurth. I. Abth. 59/3.

In der Stadt Drengfurth wird die Anlegung einer Apotheke gewünscht, deren Bestehen jetzt mehr wie früher zu erwarten ist, da Drengfurth eine Invaliden-Abtheilung zur Garnison erhalten hat. Wer diese Unternehmung beabsichtigt, hat sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse wegen Erhaltung der Konzession an das Landrathsamt zu Rastenburg oder anhero zu melden.

Königsberg, den 26sten März 1824.

No. 121. Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten betreffend. I. Abth. 1706/3.

Um dem Uebelstande, welcher für die Steuer-Einkünfte und für die zu den Kommunal-Abgaben steuernden Fleischer, Bäcker und Mehlhändler in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten und in den steuerpflichtigen Bezirken dieser Städte in der Entfernung einer halben Meile von derselben dadurch entsteht, daß von andern in den Städten oder deren Radien nicht wohnhaften und der Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfenen Personen gleichwohl in Buden und andern stehenden Gelassen innerhalb der Städte oder deren Steuerbezirke ein Verkauf mit Fleisch, Brod und Mehl getrieben wird, für die Folge vorzubeugen, werden sämmtliche Orts-Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks, dem Inhalt des desfallsigen uns zugegangenen hohen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 28sten Januar d. J. gemäß, mit Bezug auf die Vorschrift des §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und in Gemäßheit einer unterm 2ten Dezember v. J. ergangenen Allerhöchsten Bestimmung hierdurch aufgefordert,

nicht zu gestatten, daß in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten oder in der Entfernung einer halben Meile von denselben von darin nicht wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen in Buden oder andern stehenden Gelassen ein Handel mit Brod, Fleisch und Mehl getrieben werde.

Königsberg, den 20sten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 122. Hypotheken-Angelegenheiten.

Dem Antrage der Königl. Regierung gemäß werden die dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte untergeordneten Gerichte hiedurch angewiesen, ohne Zustimmung derselben, keine Pacht-, Getreide- und Geld-Prästationen in den Hypothekenbüchern der Königl. Mühlen zu löschen, auch ohne Genehmigung des Königl. Fiskus keine neue Eintragungen von veränderten Erbschafts-Verhältnissen oder Geld-Prästationen in den Hypothekenbüchern solcher Mühlen zu übernehmen.

Königsberg, den 6ten April 1824.

Nachrichten.

Die in Rastenburg erledigte deutsche Pfarrstelle ist dem Pfarrer Nietzki aus Schippenbeil verliehen.

Die

Die provisorische Verwaltung des durch den Tod des interimistischen Landraths Meyn erledigten Landrathsamts zu Heiligenbeil, ist dem Herrn Regierungs-Referendarius v. Bonin übertragen worden.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik, Ernst Friedrich Albert Tortilovius auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser gehörig qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als solcher vereidet worden.

Die in Friedland erledigte Diakonatstelle ist dem bisherigen Predigtamts-Kandidaten und zweiten Inspektor des Kollegii Albertini zu Königsberg, Hans Albert Weiß, verliehen.

Die in Grünhagen bei Preuß. Holland erledigte evangelische Pfarrstelle ist dem bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Heinrich Monbilly verliehen.

Die in Wenden bei Rastenburg erledigte Organistenstelle ist dem Kantor Johann Ludwig Zander verliehen.

Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat März 1824.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 7,22 Lin., den 20sten Abends bei N. und heiterem Himmel.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 3,32 Lin. den 2ten Mittags 12 Uhr, bei W., vermischter Luft und Schneeschauern.

Unterschied von beiden, 15,90 Linien; Mittel 28 Zoll 0,32 Lin.

Thermometer. Höchster Stand, + 9°, den 9ten bei SW. und wolkigtem Himmel; den 22sten bei OSO. und heiterer Luft.

Niedrigster Stand, — 6°, den 5ten Morgens, bei NW. und klarer Luft.

Unterschied von beiden 15 Grade; Mittel + 1°,7.

Winde. Die herrschenden Winde waren N. und NO. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war N. 21, NO. 17, O. 8, SO. 2, S. 12, SW. 7, W. 13, NW. 13.

Witterung. Heitere Tage 2, vermischte 17, trübe 12. Heitere Nächte 8, vermischte 10, trübe 13. Tage mit Wind 4, mit Sturm 3. Nächte mit Wind 3, mit Sturm 5. Tage mit Regen 7, mit Schnee 5, mit Hagel 2. Nächte mit Regen 2, mit Schnee 2, mit Hagel —. Morgen mit Nebel 5, mit Reif 5. Nächte mit Nebel 1. Nächte und Morgen mit Frost 15, Mittage 1.

So sehr man beim Anfange des Märzes die Hoffnung hegte, der Frühling werde, nach einem so gelinden Winter, mit Macht einbrechen, so wenig sahe man sie erfüllet. Denn am Ende des Monats sind die Veränderungen in der vegetirenden und belebten Schöpfung noch nicht viel weiter vorgeschritten, als sie im Anfange desselben waren. Kein grünes Laub schmückt die Bäume und Gesträuche; keine Frühlingsblume ziert die Gärten; kein Gesang der Vögel erfreuet uns. Die Wiesen sind falb, und bei den Saatfeldern ist man in Besorgniß, daß sie bei den anhaltenden starken Nachtfrösten es noch werden können.

Mit Sturm aus SW., Schnee, Regen, bei einem niedrigen Stande des Barometers fing der Monat an, und fuhr am 2ten mit gleichem Wetter fort. Der Boden war mit Schnee bedeckt, als sollte es Winter werden; der Sturm hatte ein hohes Stauwasser und eine Menge dünner etwa 2 Zoll dicker Eisschollen heraufgetrieben, welche sich von der grünen Brücke gegen das Lizent hin gelagert hatten. Es fing darauf in der Nacht an zu frieren, den 3ten Morgens gegen — 5°, die Sonne schien eine Weile, Nachmittags erfolgten Hagelschauer; der Frost hielt auch am 4ten bei abwechselndem Sonnenschein und Schneeschauern an. In der Nacht zum 5ten wurde es stürmisch, die Kälte nahm zu, des Morgens war der Pregel bei — 6° befroren, so daß einige verwegene Schlittschuhläufer es bald wagten, auf demselben Schlittschuh zu laufen. Man fürchtete im Ernst noch einen neuen Winter, allein der Wind ging in S., der Himmel wurde trübe, der Frost ließ nach, des Abends fiel Schnee, es entstand zugleich ein Sturm aus NW., welcher am 6ten den ganzen Tag mit Schnee und Graupenhagel anhielt, die Luft wurde an diesem Mittags gegen + 4° warm, der Schnee fing an zu schmelzen und am 7ten sahe man keinen Schnee auf dem Lande, noch Eis auf dem Pregel mehr. Das Barometer war vom 6ten Morgens bis zum 7ten Morgens 9 Linien gestiegen; von dieser Zeit wurde die Luft, besonders im Tage, milder, bei S. und SSO., wenn gleich nicht heiter; den 8ten Mittags + 7° und den 9ten schon Morgens + 6° und Mittags + 9°, es fiel Vor- und Nachmittags etwas Regen. Den 10ten und 11ten wurde die Wärme etwas geringer, der Himmel trüber; an diesem 11ten sahe man Schwäne, Enten, Sprehen vorüberziehen, und glaubte darin die guten Vorboten des lieblichen Frühlings zu finden, allein des Abends wurde der Himmel heiter, es fing an zu

frieren,

frieren, des Morgens am 12ten sahe man bei — 2° den Boden ganz weiß mit Reif bedeckt, Nachmittags fiel Regen. Von dieser Zeit an blieb der Himmel bis zum 20sten fortwährend bedeckt und trübe, die Wärme erhob sich dabei Mittags wenige Grade über den Gefrierpunkt, und Nachts näherte sie sich demselben. Den 14ten war Schnee und Regen bei Sturm aus NO. gefallen; in dieser ganzen Zeit stand der Wind in NO., hernach N. — Dieses Frostwetter hatte eine unerwartete Wirkung auf die Verzögerung der Schiffahrt, so daß die Fahrt zwischen hier und Pillau gehemmt, erst den 15ten der nach Königsberg führende Theil des Haffes vom Eise so weit frei wurde, daß den 16ten das erste Schiff hier einkommen konnte; wogegen die Fahrt nach Braunsberg und Elbing schon 14 Tage früher begonnen hatte.

Beim Eintritt der Tag- und Nachgleiche den 20sten stand der Wind in N., der Himmel war heiter, Mittags gegen + 9°, so auch den 21sten und 22sten. Vom 23sten bis Ende des Monats in jeder Nacht Frost, besonders waren am 28sten und 29sten bei — 3° und — 5° die Gräben und kleinen Gewässer mit zolldickem Eise belegt, im Tage erhob sich die Wärme nur wenige Grade über 0; und wenn gleich die Sonne an einigen Tagen heiter schien, so war doch die Luft bei N. und NO. immer sehr unangenehm. — Vom 18ten ab hat es nicht geregnet, der Boden war sehr trocken, es stäubte auf den Wegen. Den 31sten Schneeflocken. Das Wasser im Pregel stand wegen Mangel eines stärkeren Zuflusses die ganze Zeit hindurch ungemein niedrig. Der Landmann hat bei dieser Trockenheit bereits angefangen, die Felder zu bearbeiten und die Hülsenfrüchte zu säen.

Den 21sten Abends um 9 Uhr fiel aus einer Höhe von ungefähr 45° eine ungewöhnlich große Sternschnuppe sehr langsam herab, mitten im Fall blieb der untere Theil stehen, der obere floß ihm zu, er bekam die Gestalt einer großen Birne und verschwand.

Den 29sten war ein schwaches Nordlicht gegen 10 Uhr in NW., welches zwar nicht merkliche Strahlen ausschoß, aber eine besondere Helligkeit verbreitete.

Der Niederschlag vom Regen und Schnee auf 1 Quadratfuß beträgt 162 Kubikzoll, oder über 13 Linien Höhe, genau so viel als im Februar.

Das Barometer hat in 20 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten April 1824.

Sommer,
Pfarrer.

Durch

Getreide-Marktpreise in Wiener Mtz. 1914.

Für 100 Kilogramm	Mittl. Preis	Zufuhr
	K h	q
Weizen	21 —	1.000
Roggen	17 —	1.000
Gerste	18 —	1.000
Hafer	17 —	1.000
Mais	16 —	1.000

Für 1 Kilogramm	Mittl. Preis	Zufuhr
	K h	q
Kalbfleisch	2 —	1.000
Rindfleisch	1 80	1.000
Schweinefleisch	2 —	1.000
Schöpsenfleisch	2 —	1.000
Geselchtes	2 —	1.000
Speck	2 —	1.000
Schmalz	2 —	1.000
Butter	2 —	1.000
Eier, 1 Stück	— 10	1.000
Milch, 1 Liter	— 30	1.000
Kartoffeln	— 10	1.000
Erbsen	1 —	1.000
Linsen	1 —	1.000
Bohnen	1 —	1.000
Heu	1 —	1.000
Stroh	— 50	1.000

Wien, im 4. Vierteljahr 1914.

Städt. Statistisches Amt.

Dr. Ludwig.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 16.

Königsberg, Mittwoch den 21sten April 1824.

Dem Gymnasial-Lehrer Sämann am Königl. Friedericianum, als auch dem Organisten Jensen zu Königsberg, ist das Prädikat als Musik-Direktoren ertheilt worden.

Wenn ein junger Mensch, der gut schreiben und rechnen kann, bei freier Station die Landwirthschaft erlernen will, so kann sich derselbe persönlich oder im frankirten Briefe im Hofe zu Glaubitten bei Schippenbeil melden.

Die dem Gutsbesitzer Kriting zugehörigen, im Hauptamt Schaaken, im Fischhausenschen Kreise, belegenen Mogehnen- und Rockelkeimschen Güter sollen auf den Antrag der Real-Gläubiger vom 1sten Juni d. J. ab, auf drei auf einander folgende Jahre, jedoch nur mit Eoiction eines zweijährigen Pachtbesitzes für den Fall, daß vor Ablauf dieser beiden ersten Pachtjahre die Subhastation und resp. die Adjudikatoria erfolgen sollte, verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf

den 30sten April d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, vor dem zum Deputirten ernannten Herrn Oberlandesgerichtsrath Siehr im Konferenzhause des unterzeichneten Oberlandesgerichts anberaumt worden, zu dessen Wahrnehmung entweder in Person oder durch einen zulässig und gehörig legitimirten Mandatar diejenigen, die hierauf eingehen wollen und können, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auf ein etwaniges späteres Gebott nicht gerücksichtigt werden kann. Uebrigens werden die nähern Pachtbedingungen im Termin selbst reguliret und den Pachtlustigen vorgelegt werden.

Königsberg, den 20sten März 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Gemäß dem bei uns aushängenden Subhastations Patent haben wir zum nothwendigen Verkauf des im Kirchspiel Thierenberg und Intendanturamt Fischhausen belegenen, dem Johann Heinrich Schönbörfer gehörigen köllmischen Guts Kirschapen, bestehend aus eilf Hufen funfzehn Morgen 17 □R. Kulmisch, gerichtlich abgeschätzt den 7ten und 8ten Mai 1823 auf 6924 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf., nach dem Antrage der

Gläu-

Gläubiger, da der im 3ten Lizitations-Termin den 22sten Januar d. J. verlautbarte einzige Bott von 4333 Rthlr. 10 Sgr. nicht annehmlich befunden, einen vierten Lizitations-Termin auf

den 16ten Juni d. J.,

der mit der sechsten Nachmittagsstunde abläuft, vor dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Hildebrandt in dem Geschäfts-Lokale des Land- und Stadtgerichts auf dem Rathhause hier angesetzt, und fordern hiemit Besitz- und Zahlungsfähige auf, sich zu melden, ihr Gebott abzugeben, indem der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat, falls nicht gesetzliche Hinderungsgründe eintreten.

Taxe und Hypothekenschein können, so wie die Verkaufsbedingungen, in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Fischhausen, den 4ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die vor dem Friedländer Thore hieselbst belegenen adlich Aweydenschen Güter werden zur Verpachtung auf 6 Jahre ausgeboeen. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf

den 8ten Mai d. J.

bestimmt, den Vormittags um 11 Uhr im Landschaftshause wahrzunehmen Pachtslustige hiemit aufgefordert werden.

Königsberg, den 9ten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

In Sehmen bei Domnau wird vom 20sten April d. J. gefischet, und wird von da an Saamen daselbst zu bekommen seyn.

Gemäß dem hier an der Gerichtsstelle aushängenden Subhastationspatent ist der öffentliche nothwendige Verkauf des dem Erbmühlenpächter Bahr in Eldritten zugehörigen Erbpachtsrechts der dasigen Wassermahlmühle, zu welchem auch 8 Morgen 85 □R. Preuß. Ackerland und Wiesen gehören, und welches incl. Pertinenzien unterm 26. März 1821 nach dem Extrage auf 1733 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, festgesetzt, und zur öffentlichen Ausbietung desselben nur ein Termin

auf den 13ten Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der Mühle zu Eldritten anberaumt. — Dieser Termin wird hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, diesen Termin wahrzunehmen, und ihre Offerten auf die ihnen vorzulegenden Kaufbedingungen abzugeben.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß der an die Gutsherrschaft zu zahlende jährliche Erbpachts-Kanon, früher von 78 Rthlr. 10 Sgr., erst nach der Taxe auf 50 Rthlr. für immer herabgesetzt worden, und auf kein etwaniges Nachgebot gerücksichtiget, sondern dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe ist dem Subhastationspatent zur Einsicht beigefügt.

Zugleich

Zugleich werden auch zur vollständigen Regulirung des Hypothekenbuchs alle aus der Hypotheken-Tabelle nicht konstirende etwanige unbekannte Real-Prätendenten hiemit vorgeladen und angewiesen, ihre etwanige Ansprüche in dem ansiehenden Termin anzuzeigen und nachzuweisen, indem sonst die Ausbleibenden in dem künftig abzufassenden Adjudikations-Urtel mit den ihnen an das Erbpachtsrecht und dessen Pertinenzien etwa zustehenden Real Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Liebstadt, den 2ten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht von Elditten.

Der Besitzer des Erbpachtsrechts an der Schmodehnenschen Windmühle und den dazu gehörigen beiden Hufen Acker und Wiesen, will diese benannte Grundstücke an den Meistbietenden verkaufen. Kauflustige werden eingeladen, ihre Offerten

den 6ten Mai d. J.

in Schmodehnen, zwischen Schippenbeil und Gerdauen gelegen, zum Protokoll zu geben.

Schippenbeil, den 20sten März 1824.

Adlich Sillginnensches Patrimonialgericht.

Dem bei dem unterzeichneten Gericht aushängenden Subhastationspatente gemäß ist der nothwendige öffentliche Verkauf des den Schuhmacher Johann Kalladszeleskyschen Eheleuten zugehörigen, hieselbst am Markte sub No. 58. belegenen ganzen Hauses, nebst dazu gehörigen Radikalien, welches auf 1530 Rthlr. gewürdigt worden, festgesetzt.

Der Lizitations-Termin, welcher peremtorisch ist, stehet auf

den 13ten Mai d. J.

auf dem Land- und Stadtgerichte in Wartenburg um 10 Uhr an, zu welchem kauflustige, besitz- und zahlungsfähige Personen hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins nicht nur der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern, ohne daß es zu diesem Zwecke der besondern Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden soll.

Die Taxe dieses Grundstücks und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Wartenburg, den 17ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Tischler Johann Wulffsche Wohnbude an der hiesigen Stadtmauer No. 114. soll zur Befriedigung der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf

den 7ten Mai d. J.

auf dem hiesigen Land- und Stadtgericht Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und wer-

den

den zahlungsfähige Kauflustige hiemit vorgeladen, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, zu erscheinen, ihren Bott zu verlautbaren, und soll der Zuschlag beim annehmlichen Bott sogleich erfolgen, indem auf spätere Bietungen keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 95 Rthlr., und kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten hiemit vorgeladen, ihre etwanige Ansprüche in gedachtem Termin anzuzeigen und zu verifiziren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen an dieses Grundstück und den neuen Acquirenten desselben präkludirt werden sollen.

Wartenburg, den 5ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf die Pacht der Pellenschen Güter bei Zinten ist zeither ungenügend geboten. Eben daher wird ein fernerweiter Bietungs-Termin auf

den 27sten April d. J.

bestimmt, zu dem Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Königsberg, den 31sten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Da in dem am 13ten März d. J. angestandenen Termin zur Verpachtung der Adel. Baldenschen, zwischen Allenstein und Neidenburg belegenen Güter kein annehmbares Gebott verlautbart worden ist; so haben wir einen anderweitigen Lizitations-Termin zu diesem Zwecke auf

den 15ten Mai d. J.

im hiesigen Landschaftshause anberaumt, welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Mohrungen, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß des beim Landgericht zu Königsberg ausgehängten Subhastations-Patents soll die Wassermühle zu Legnitten nebst dem dazu gehörigen Ackerlande von 23 Morgen Kulmisch, welche nach der gerichtlichen Taxe auf 2596 Rthlr. 18 Sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, in dem Bietungstermin

den 26sten April,
den 26sten Juni,
den 1sten September d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden in dem Verhörzimmer des unterzeichneten Gerichts, Unter-Haberberg No. 85. verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden hiemit aufgefordert, sich in dem anberaumten Termin zu melden und ihre Gebote zu verlautbaren, und haben sie im letzten Termin zu gewärtigen, daß

dieses

dieses Mühlengut dem Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger zugeschlagen und auf die später einkommenden Gebote nicht gerücksichtigt werden wird. Die Taxe des Mühlenguts kann täglich in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Königsberg, den 31sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Zur anderweiten Pachts-Ausbietung der Prassenschen Vorwerker Prassen, Lemnenburg, Wettin und Goldstein, wegen zeither ungenügend erfolgten Gebots, ist zwar bereits auf den 28sten April d. J. ein ferner Termin bestimmt. Es wird jedoch derselbe unter dem ausdrücklichen Bemerken hiemit wiederholentlich bekannt gemacht, daß diese Verpachtung auch theilweise erfolgen kann, namentlich jedes Vorwerk separat.

Königsberg, den 3ten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Bei dem unterzeichneten Justizamte ist Schulden halber der öffentlich nothwendige Verkauf des den Eigenthümer Karl Schulzschen Eheleuten gehörigen, im Amte Osterode, nahe bei Liebemühl belegenen, im Jahr 1806 für 1866 Rthlr. 20 Sgr., und im Jahr 1820 für 1433 Rthlr. 10 Sgr. erkauften, jetzt aber nur auf 1400 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigten Gütchens Klein-Altenhagen, von $2\frac{1}{2}$ Hufen Kulmisch, wozu die Erbpachtsstücke:

1) die Primas-Waldwiese von 3 Hufen 23 Morgen 20 Ruthen Magdeb., und

2) eine Insel im Eylings-See von circa 6 Scheffel Aussaat,

gehören, festgesetzt, und sind durch die gehörigen Subhastations-Patente, welche in der Gerichtsstube zu Mohrungen und in der Amtsstube des Amts Osterode aushängen, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Termine stehen in der Gerichtsstube im Amte zu Osterode

auf den 10ten März,
den 7ten April, und
den 5ten Mai d. J.

an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, und nach welchem auf kein Nachgebot mehr reflektirt werden kann, wird der Zuschlag an den Meistbietenden, auf den Fall der Einwilligung der Interessenten, erfolgen.

Die Taxe und Hypothekenbuch, so wie die Kaufbedingungen, daß 600 Rthlr. drei Jahre lang ungekündigt stehen bleiben können, wenn die Zinsen prompt bezahlt werden, und beim Zuschlage im letzten Termin 190 Rthlr. baar, oder in gültigen Staatspapieren nach dem Cours, und 100 Rthlr. zu Michaelt dieses Jahres gezahlt werden müssen, können in der Registratur jeden Sonnabend zu Mohrungen eingesehen werden.

Mohrungen, den 28sten Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Justizamt Osterode.

Die

Die im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königl. Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. ab auf 8 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1832, im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in den Vorwerkern Skomatzko und Ogrodken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht, nach der im Jahre 1800 stattgehabten Vermessungs-Revision, in

1037	Morgen	134	□Ruthen	Preuß.	Acker,
517	"	30	"	"	Wiesen,
16	"	43	"	"	Gärten,
27	"	104	"	"	Roßgärten,
15	"	126	"	"	Baustellen,
6	"	130	"	"	Gewässer,
578	"	152	"	"	Unland ꝛc.
2197	Morgen	179	□Ruthen	Preuß.	überhaupt.

Das Vorwerk Ogrodken in

700	Morgen	78	□Ruthen	Preuß.	Acker,
338	"	9	"	"	Wiesen,
6	"	164	"	"	Gärten,
485	"	38	"	"	Weide ꝛc.,
62	"	79	"	"	Gewässer,
48	"	26	"	"	Unland, Baustellen ꝛc.
1636	Morgen	33	□Ruthen	Preuß.	überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend, und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerkern ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Vorwerker sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 5ten Mai d. J.

vor dem Regierungs-Assessor Forck im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtbewerber müssen vor dem Anfange der Lizitation ihre persönliche Qualifikation zur Uebernahme der Pacht und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen; auch muß der Meistbietende die zu bestellende Kaution von 1500 Rthlr. am Lizitations-

tage

tage entweder baar, oder in Staatspapieren, oder in pupillarische Sicherheit gewährenden, auf seinen Namen lautenden Dokumenten bei der unterzeichneten Regierung niederlegen.

Die Pachtbedingungen, welche nach dem bisherigen Pachtkontrakt ungeändert beibehalten werden sollen, können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden, und wird nur noch wegen der zu den Pachtstücken gehörigen Seen bemerkt, daß solche namentlich in:

1) einem fischreichen Theil des Spirdingsees,
2) im Terklo-See,
3) " Tuchlinn-,
4) " Mietzowka-,
5) " Ragall-,
6) " Druglin-,
7) " Tillewo-,
8) " Lipienskin-,
9) " Krachstein-,
10) " Sseden-,
11) " Kostken-,
12) " Arps-,
13) " Lapmo-,
14) " Theist-,
15) " Kallen-,
16) " Bialla-,
17) " Lysontza-, und
18) " Pallenka-See

bestehen, und zusammen circa 216 Winterzüge enthalten.

Im Spirdingsee finden sich Bressem, Hechte, Zante, Bärsche, Marehnen, Stinte und andere kleine Weißfische, und in den übrigen Seen, außer den genannten Fischen und mit Ausnahme der Marehnen, noch Karauschen und Kaulbärsche vor.

Gumbinnen, den 3ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur nochmaligen Ausbietung der Pacht von denen adlich Wickenschen Gütern bei Domnau ist ein fernerer Termin auf

den 29sten April d. J.

bestimmt, da in dem seitherigen Termine kein angemessenes Pachtgebot erklärt worden. Es werden demnach Pachtlustige alsdann Vormittags um 11 Uhr im Landschaftshause sich einzufinden hiemit eingeladen.

Königsberg, den 31sten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Graue

Graue und weiße, sowohl große als kleine vorzügliche Saat-Erbsen, rother und weißer Kleesaamen, schwarzer Kümmel und Kaddigberren sind auf der Lastadie, in der Reifschlägerstraße No. 23. im Schiff-Speicher zu haben bei T. G. Sackse n.

Ein vor 5 Jahren von Eichenholz gebauter Reisekahn, einige 50 Last groß, nebst Gerächschaften, ist für einen billigen Preis von 1000 Rthlr. zu verkaufen; zu melden in Königsberg Steindamm rechte Straße No. 141. bei J. C. Bobienshy.

Die mir eigenthümlich zugehörigen adelichen Güter Gablauken und Kerpen, mit gehörig bestellter Wintersaat und vollständigem Inventario, beabsichtige ich, entweder im Ganzen, oder auch theilweise sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Sie sind im Ganzen 38 Hufen groß. Der Termin hiezu ist auf

den 31sten Mai d. J.

im Hofe zu Gablauken festgesetzt, und bitte ich Kauflustige und Pachtliebhaber, sich alsdann bei mir gütigst einzufinden.

Gablauken bei Saalfeld, den 6ten April 1824.

Hoffmann, Adel. Gutsbesitzer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 19.

Königsberg, Mittwoch den 28sten April 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 6. enthält:

No. 852. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß-, eigentlich Atmathe-Strom bei Siesz erhoben werden soll. Vom 13ten Februar 1824.

„ 853. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilgestrom bei Reatischken. D. d. den 15ten März 1824.

„ 854. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft [illegible] und Preußisch [illegible]thum Oberlausitz. Vom 27sten März 1824.

„ 855. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen. Vom 27sten März 1824.

Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 123. Grundeigenthum der Mennoniten betr.

Des Königs Majestät haben auf die bei Allerhöchstdenenselben von den Aeltesten der mennonitischen Gemeinden in Westpreußen angebrachte Beschwerde,

daß nach einer durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung der Regierung zu Danzig vom 9ten Dezember 1822 die Zerstückelung mennonitischer Grundstücke zum Behuf der Uebertragung an mennonitische Glaubensgenossen nicht Statt haben solle,

nach dem darüber von dem Königl. Staats-Ministerio eingeforderten Bericht, Sich mittelst der an dasselbe unterm 25sten v. M. erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre dahin zu äußern geruhet,

daß zwar nach Allerhuchst Dero Ordre vom 24sten November 1803 nicht mehr Grundeigenthum an Mennoniten gelangen solle, als sich damals in ihrem Besitze befunden habe, es dagegen aber nicht Seiner Königlichen Majestät Absicht sei, die Zertheilung des mennonitischen Grundeigenthums an mehrere mennonitische Familien zu verbieten; vielmehr solle ihnen solches, es sei mittelst Testamenti, Vererbung oder Veräußerungen in eben dem Maaße verstattet seyn, wie es andern Glaubensgenossen verstattet, nur muß strenge darauf gehalten werden, daß die solchergestalt getheilten mennonitischen Grundstücke nicht durch Grundeigenthum vergrößert würden, welches früher nicht im Besitze von Mennoniten gewesen.

Der Königl. Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung zu ihrer Achtung mit der Aufforderung bekant gemacht, solche durch ihr Amtsblatt zu publiziren.

Berlin, den 9ten März 1824.

Ministerium des Innern,
(gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 124. Die Erhaltung alterthümlicher Merkwürdigkeiten betr. I. 2558/2.

Die unterzeichnete Regierung findet sich veranlaßt, allgemein die Aufmerksamkeit dahin anzuregen, daß die in ihrem Bezirk vorhandenen alten Kunstgegenstände und Denkmäler oder geschichtliche Merkwürdigkeiten, wohin auch die sich auszeichnenden alten Schlösser, Thürme und Anlagen zu rechnen sind, nicht zerstört oder dergestalt vernachlässigt werden, daß ihr Untergang die Folge davon seyn könnte. Es ist daher der Regierung daran gelegen, genaue Kenntniß von solchen Gegenständen zu erhalten, und zwar so bald als möglich, um überall die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, daß nicht aus Sorglosigkeit, Unkunde oder Gewinnsucht einzelner Personen dergleichen alterthümliche Ueberreste verloren gehen.

Demnach werden nicht allein sämmtliche landräthliche Behörden auf die an sie dieserhalb bereits am 25sten Januar d. J. erlassene Verfügungen verwiesen, sondern auch die Domainen- und Intendantur-Aemter und Magistrate einer, so wie die

Herren

Herren Superintendenten und Prediger anderseits, hierdurch beauftragt, für die Folge, wenn merkwürdige Gegenstände der Vorzeit aufgefunden werden, sofort Anzeige zu machen, und vorläufig für die sichere Aufbewahrung derselben Sorge zu tragen, auch hinsichtlich der ihnen schon bekannten Gegenstände gedachter Art dasselbe Verfahren zu beobachten. Was zunächst die leicht fortbringliche Antiquitäten betrifft, so geht die Absicht der Fürsorge für dieselben dahin, solche durch Aufbewahrung in öffentlichen Sammlungen für die Zeitgenossen und Nachkommen gemeinnützig zu machen, und es wird bei dieser Gelegenheit die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 5ten November 1818 (Amtsblatt pro 1818. Stück 46. Seite 432.), nach welcher Gegenstände dieser Art im hiesigen Geheimen Archiv zur Aufbewahrung werden angenommen werden, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Königsberg, den 25sten März 1824.

No. 125. Belohnung der Aerzte und Wundärzte, wenn sich Kranke in der Behausung des ersten Raths erholen. I. Abth. 39/3.

Da in der Taxe für die Medizinalpersonen vom 21sten Juni 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt in dem Falle zu fordern berechtigt seyn soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Majestät, auf den Antrag des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Februar d. J. festzusetzen geruhet, daß von den Sätzen, welche die Eingangs erwähnte Taxe den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 11ten März 1824.

No. 126. Meischsteuer nach dem mindern Satze betreffend. II. Abth. 1243/4.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat die frühere Bestimmung, nach welcher zur Meischsteuer nach dem mindern Satze, bis zum 1sten Mai d. J. nur diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zugelassen werden sollen, die vom 1sten Mai bis 1sten November des letztverwichenen Jahres nicht gebrannt haben, — dahin modifizirt: daß dieser geringere Steuersatz da, wo die übrigen Bedingungen des Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 10ten Januar d. J. unter 2. vorhanden sind, bis zum 1sten Mai d. J., ohne Rücksicht auf den etwanigen Betrieb der Brennerei im Sommer-Halbenjahre 1823, angewendet werden kann. Die Besitzer solcher Brennereien müssen sich aber für den Fall, wenn sie in der bevorstehenden Sommerzeit,

also vom 1sten Mai bis 1sten November d. J., brennen sollten, im Voraus verbindlich machen, den Mehrbetrag des höhern Steuersatzes für den Zeitraum von der Einführung desselben bis zum 1sten Mai des jetzt laufenden Jahres nachzuzahlen.

Die Steuerbehörden sind angewiesen, in Ansehung solcher Brennereibesitzer, welche rücksichtlich der früher zuständigen Anordnungen mit ihren Ansprüchen auf die mindere Besteuerung abgewiesen, und zur Einzahlung des höhern Satzes angehalten sind, die zu viel erhobenen Beträge zur Liquidation zu bringen.

Königsberg, den 14ten April 1824.

No. 127. Hagel-Assekuranz betr. I. Abth. 20/4.

Da die Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit, durch bedeutende Aufopferungen, allen eingegangenen Verbindlichkeiten prompt Genüge geleistet, und vielen Besitzern an durch den Hagel stark beschädigten Grundstücken eine wesentliche Hülfe gewährt hat, so hält die unterzeichnete Direktion sich hiermit verpflichtet, die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer auf diese nützliche und als wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch für dieses Jahr unter gleichen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Bei der großen und schmeichelhaften Theilnahme, die im ersten Jahre dem Institute gewidmet worden, hat die Direktion Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen und alle Nachrichten, die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzialblättern sich selbst dem Landwirthschaft treibenden Publikum namhaft machen.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Vorstehende Anzeige ist auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 15ten März d. J., um das Landwirthschaft treibende Publikum auf diese wohlthätige Anstalt aufmerksam zu machen, in Verfolg der Amtsblatts-Verfügung vom 6ten September 1822, Seite 303. abgedruckt worden.

Königsberg, den 9ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der

No. 128. Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle in Pr. Holland. I. Abth.

Der Kreis-Wundarzt Hintze in Preuß. Holland ist nach Gnesen versetzt, und die Verwaltung jener Stelle dem zu chirurgisch-forensischen Geschäften befähigten Stadt-Wundarzt Kinder in Mohrungen einstweilen übertragen worden.

Königsberg, den 1sten April 1824.

Nachrichten.

Der bisherige Kreis-Justizkommissions-Aktuarius Friedrich Leopold Ottmann, ist gemäß Bestallung vom 22sten Dezember 1823 als Justizkommissarius bei der Königl. Kreis-Justizkommission zu Saalfeld und bei den derselben untergeordneten Gerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Mohrungen, ernannt.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Karl Runge, Lieutenant außer Diensten, auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser gehörig qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1824.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	—	7	—
2.	Deime	Taplau	8	6	6	6
3.	Deime	Lablau	7	4	5	8
4.	Passarge	Braunsberg	8	9	4	4
5.	Alle	Schippenbeil	5	—	2	6
6.	Lootsen-Hafen	Pillau	9	—	7	—
7.	Dange	Memel	5	—	2	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 17.

Königsberg, Mittwoch den 28sten April 1824.

Anmeldungen zu Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft nimmt an, und giebt auf postfreie Nachfragen dieserhalb nähere Auskunft,

der Gutsbesitzer Moldänke auf Junkerlein bei Rößel.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Goldappschen Kreise belegene Königl. Domaine Klauten wird mit Trinitatis 1825 pachtlos, und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in den Vorwerkern Klauten und Pabbeln, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlagerecht der dazu gehörigen 10 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das Vorwerk Klauten enthält:

an Acker	798	Morgen	6	□R. Pr.
„ Feldwiesen	[illegible]	„	158	„ „
„ separaten Wiesen	9	„	16	„ „
„ Weideland	753	„	98	„ „
„ Roßgärten	68	„	5	„
„ Baum-, Gemüse- und Deputanten-Gärten	15	„	126	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Unland, Landstraßen, Graben und Gewässern	256	„	177	„ „
überhaupt	2269	Morgen	46	□R. Pr.

Das Vorwerk Pabbeln enthält:

an Acker	886	Morgen	40	□R. Pr.
„ Feldwiesen	314	„	173	„ „
„ separaten Wiesen	150	„	149	„ „
„ Weideland	267	„	138	„ „
„ Roßgärten	60	„	100	„ „
„ Deputanten-Gärten	10	„	4	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Graben Unland, Wegen und Triften	99	„	168	„ „
überhaupt	1790	Morgen	52	□R. Pr.

(sec)

Die

Die Aecker und Wiesen auf beiden Vorwerkern, wovon ersterer größtentheils zur 2ten Klasse und der übrige Theil (mit Ausnahme weniger Morgen 4ter Klasse) zur 3ten Klasse, und die letztern zur 3ten und 4ten Klasse gehören, sind tragbar und von guter Beschaffenheit; auch sind die Lokalverhältnisse von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall ist, eine Kuhpacht gehalten, oder in Stelle der letztern Pferdezucht betrieben werden kann.

Auf beiden Vorwerkern ist außer den Saaten kein Königl. Inventarium vorhanden.

Die beiden Vorwerker sind eine kleine halbe Meile von einander entfernt, und liegen 1½ Meile von Goldapp, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg, 11 Meilen von Tilse und 19 Meilen von Königsberg.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 11ten September d. J.

vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jorck im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtlustigen müssen vor dem Anfange der Lizitation ihre persönliche Qualifikation zur Pacht-Uebernahme und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen; auch muß der Meistbietende die zu bestellende Kaution von 3000 Rthlr. am Lizitationstage entweder baar, oder in Staatspapieren, oder in pupillarische Sicherheit gewährenden, auf seinen Namen lautenden Dokumenten bei der unterzeichneten Regierung niederlegen.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 17ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In dem zum nothwendigen Verkaufe der dem Karl Jakob Kuhr zugehörigen, zwischen Fischhausen und Pillau gelegenen Erbpachtsgüter Lochstädt und Schäferei, resp. auf 4965 Rthlr. 27 Sgr. 9⅓ pf. und 5493 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt, am 25sten März d. J. peremtorisch angestandenen dritten Lizitations-Termin ist kein Bote verlautbart worden.

Dem Antrage der Interessenten gemäß, wird daher annoch ein vierter Lizitations-Termin auf

den 22sten Juni d. J.,

der mit der sechsten Nachmittagsstunde abläuft, auf dem hiesigen Land- und Stadtgericht vor dem Land- und Stadtrichter Ranisch angesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit wiederholentlich aufgefordert, sich alsdann daselbst einzufinden, ihren Bott zu verlautbaren, und, falls dieser annehmlich befunden wird, nach eingeholtem Konsense Einer 1c. Regierung, des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Die Taxen und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.

Fischhausen, den 6ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die

Die Antheile B. und E. des adelichen Gutes Pfaffendorff bei Ortelsburg sollen anderweitig auf drei aufeinander folgende Jahre, von Johanni 1824 bis dahin 1827, verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf

den 13ten Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Landschaftshause anberaumt, woselbst auch die Pachtbedingungen jederzeit einzusehen werden können.

Mohrungen, den 12ten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Auf dem Wege zwischen Wargienen und Kodien ist eine goldene Repetir-Uhr mit Musik, mit einer goldenen Kette und Pettschaft in Form eines Ringes, mit einem gelben Stein, à jour gefaßt, verloren gegangen. Die Uhr spielt das bekannte Tyroler-Lied: „Wenn ich in der Früh' aufsteh'." — Der Finder, oder dem die Uhr zum Verkauf angeboten werden sollte, wird ersucht, diese Uhr an den Steuer-Rendanten Herrn Patzig in Taplau, gegen das vom Eigenthümer deponirte Fundgeld abzuliefern.

In Reimerswald bei Heilsberg ist eine halbe holländische Windmühle, nebst einer halben Hufe Feld, ein schöner Garten und Scheune aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich daselbst melden.

Das adeliche Gut Laxdoyen, mit dem Vorwerk Heinrichsorge, gelegen zwischen den Städten Rastenburg und Rößel, soll, nach der Festsetzung der landschaftlichen Behörde, auf 6 Jahre, vom 1sten Juni d. J. ab, verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu stehet

Donnerstag den 13ten Mai d. J.

im Hofe zu Laxdoyen an, woselbst die Pachtbedingungen täglich einzusehen sind, Pacht-Unternehmer, die im Termin den Nachweis der Sicherheit führen, werden hiemit eingeladen.

Wirthschaftsveränderungshalber will ich in einer freiwilligen Auktion

den 21sten Mai d. J. einige Stuten, mit auch ohne Füllen, 3 angerittene Relt- und einige junge Pferde, 40 Mutterschaafe mit Lämmer, 1 Stöhr, auch, wenn es von Schäfereibesitzern gewünscht werden sollte, 100 Hammel, nächstdem mehrere Geräthe und Vorräthe für die äußere Wirthschaft; und

den 22sten desselben Monats, Meubles, Hausgeräthe und Vorräthe für die innere Wirthschaft

verkaufen.

Auch sind Saat-Kartoffeln und Staat-Wicken hier zu haben.

Prassen bei Schippenbeil, den 17ten April 1824.

Hecht.

Gemäß

Gemäß dem allhier beim Landgericht aushängenden Subhastations-Patent ist der nothwendige Verkauf des im Kirchdorfe Uderwangen gelegenen köllmischen Kruggutes Niederkrug und des dazu gehörigen Vorwerks Pilgrim und Waldabfindungs-Terrains festgesetzt. Die Grundstücke sind auf 12,284 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, und sind die Lizitations-Termine

den 28sten Juni d. J.
den 30sten August
den 1sten November,

Vormittags um 10 Uhr, in dem Verhörzimmer des Landgerichts, Unter-Haberberg No. 85., anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in den gesetzten Terminen einzufinden und ihre Gebotte zu verlautbaren. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, wird der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sonden auch nach gerichtlicher Belegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Guts, desgleichen der Hypothekenschein, kann täglich in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Königsberg, den 15en April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nach dem Auftrage Einer Königl. Regierung von Ostpreußen vom 3ten Februar d. J. soll der Getränkeverlag der Krüge zu Kalgen, Godrienen und Niederkrug, so wie des Schankhauses zu Kaschau, von Trinitatis d. J. ab auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, wozu der Termin auf

den 20sten Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, Unter-Haberberg No. 85. anstehet. Pachtlustige werden daher hiemit aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit mit mehrerer Muße in unserer Registratur nachgesehen werden.

Königsberg, den 20sten April 1824

Königl. Preuß. Landgericht.

Rother und weißer frischer Kleesaamen ist Lastadie Sonnenspeicher No. 7., am rothen Krahn, billig zu haben.

Zur Verpachtung des zu den Adel. Haasenbergschen Gütern gehörigen, zwischen Osterode und Löbau belegenen Vorwerkes Leip auf vier auf einander folgende Jahre, von Johanni 1824 bis dahin 1828, steht ein Termin auf

den 17ten Mai d. J.

im hiesigen Landschaftshause an; welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Mohrungen, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das

Das zu den Adel. Illowoschen Gütern gehörige, eine Meile von Soldau belegene Vorwerk Hansburg soll auf drei auf einander folgende Jahre, von Johanni 1824 bis 1827, anderweitig verpachtet werden. Es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf

den 14ten Mai d. J.

im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Landschafts-Direktion an, wozu wir Pachtlustige einladen.

Mohrungen, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die vor dem Friedländer Thore hieselbst belegenen adlich Aweydenschen Güter werden zur Verpachtung auf 6 Jahre ausgeboeen. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf

den 8ten Mai d. J.

bestimmt, den Vormittags um 11 Uhr im Landschaftshause wahrzunehmen Pachtslustige hiemit aufgefordert werden.

Königsberg, den 9ten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß des allhier bei dem Land- und Stadtgericht aushängenden Subhastations-patents ist der öffentliche Verkauf des den Mühlenmeister Comnickschen Eheleuten zugehörigen, im Dorfe Groß-Bössau belegenen, und aus einer Wassermühle und einer Hufe Land nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden Grundstücks, welches auf 1706 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdiget worden, auf den Antrag der Gläubiger festgesetzt, und sind die Ausbietungs-Termine auf

den 27sten April,
" 28sten Mai, und
" 2ten Juli d. J.

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, ihren Bott verlautbaren, und nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger des Zuschlages gewärtig seyn können.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hiesigen Gerichts Registratur eingesehen werden.

Seeburg, den 19ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graue und weiße, sowohl große als kleine vorzügliche Saat-Erbsen, rother und weißer Kleesaamen, schwarzer Kümmel und Kaddigbeeren sind auf der Lastadie, in der Reifschlägerstraße No. 23. im Schiff-Speicher zu haben bei T. G. Sackse n.

Ein vor 5 Jahren von Eichenholz gebauter Reisekahn, einige 50 Last groß, nebst Geräthschaften, ist für einen billigen Preis von 1000 Rthlr. zu verkaufen; zu melden in Königsberg Steindamm rechte Straße No. 141. bei J. C. Bobienszky.

Die mir eigenthümlich zugehörigen adelichen Güter Gablauken und Kerpen, mit gehörig bestellter Wintersaat und vollständigem Inventario, beabsichtige ich, entweder im Ganzen, oder auch theilweise sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Sie sind im Ganzen 38 Hufen groß. Der Termin hiezu ist auf

den 31sten Mai d. J.

im Hofe zu Gablauken festgesetzt, und bitte ich Kauflustige und Pachtliebhaber, sich alsdann bei mir gütigst einzufinden.

Gablauken bei Saalfeld, den 6ten April 1824.

Hoffmann, Adel. Gutsbesitzer.

Die zwischen den Städten Rastenburg, Rößel und Sensburg belegenen Mühlenwerke zu Pülz, bestehend aus 3 Mahlgängen, 1 Schneidemühle, 1 Graupmühle und 1 Oelmühle nebst 2 Hufen Land, sollen in Termino

den 4ten Juni d. J.

auf 3 Jahre gerichtlich verpachtet werden.

Das Nähere darüber enthalten die Königsbergschen Intelligenzblätter.

Rastenburg, den 16ten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Wenn ein junger Mensch, der gut schreiben und rechnen kann, bei freier Station die Landwirthschaft erlernen will, so kann sich derselbe persönlich oder im frankirten Briefe im Hofe zu Glaubitten bei Schippenbeil melden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 20.

Königsberg, Mittwoch den 5ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Präsidii.

No. 129. Die Versendung der Dienstbriefe mit den Reitposten betr. 159 P.

Die Wahrnehmung, daß der Ober-Präsidial-Verfügung vom 10ten November 1823, No. 49. des vorjährigen Amtsblatts, wornach Dienstbriefe, die mehr als 2 Loth wiegen, in der Regel mit der fahrenden Post versendet werden sollen, nicht genau nachgekommen, und Briefen, deren schleunige Beförderung keinesweges durchaus nothwendig ist, die Bezeichnung

„mit der Reitpost"

gegeben werde, hat die Königl. hohen Ministeria des Innern und der Finanzen zu der Bestimmung veranlaßt, daß der Gebrauch jenes Vermerks auf den Briefen nur da Statt finden dürfe, wo eine besondere Eile wirklich nothwendig ist.

Dem uns gewordenen Auftrage gemäß bringen wir diese Anordnung zur Kenntniß sämmtlicher uns untergeordneten Behörden, verpflichten sie zu deren genaue Befolgung, und veranlassen insbesondere die Vorgesetzten der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, der Magistrate und der sonstigen Kollegien, nicht nur darauf zu halten, daß auf den Konzepten der abgehenden Sachen jedesmal vermerkt werde, daß sie mit der Reitpost zu befördern wären, wo dies dem Verfasser der Expedition nöthig geschienen hat, sondern auch die Zulässigkeit dieses Vermerks in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen.

Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird strenge gerügt werden.

Königsberg, den 22sten April 1824.

Präsidium der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 130. Vereinigung des Ober-Präsidiums von Ost- und Westpreußen.

Des Königes Majestät haben, nach der dem Herrn Landhofmeister und Ober-Präsidenten von Auerswald Excellenz unter Bezeugung Allerhöchst Dero Zufriedenheit allergnädigst bewilligten Versetzung in den Ruhestand, die Vereinigung des Ober-Präsidii von Ost- und Westpreußen mittelst höchster Kabinetsordre vom 13ten d. M. zu befehlen, und die Verwaltung desselben dem wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Schön Excellenz, unter Anweisung seines Wohnortes zu Königsberg, zu übertragen geruhet.

Königsberg, den 27sten April 1824.

No. 131. Gehälter der Geistlichen und Schullehrer. I. Abth. 1653/4.

Es ist durchaus nothwendig, bei jeder Veränderung durch den Abgang der Herren Geistlichen und Lehrer in solchen Stellen, mit denen aus der Regierungs-Hauptkasse, oder aus den Kassen der Domainen- und Intendantur-Aemter, oder aus der hiesigen Instituten- und Kommunal-Kasse, oder aus den Orts-Kirchenkassen, so wie aus den Königl. Forsten oder andern Königl. Anstalten baares Gehalt oder Naturalien verknüpft sind, genau von dem Umfange dieses baaren oder Natural-Einkommens, so wie von der Kasse oder Anstalt, woher solche fließen, unterrichtet zu seyn, um sofort die betreffenden Kassen oder Behörden zur Verabfolgung der baaren Gehälter oder Naturalien, entweder an die Erben der Verstorbenen in ihrer gesetzmäßigen Gnadenzeit, oder an die Nachfolger im Amte anweisen zu können.

Die Herren Superintendenten werden daher angewiesen, jederzeit in ihren Berichten über Veränderungen in den Pfarrstellen gleichzeitig,

1) den Betrag des aus vorgenannten Kassen oder Anstalten fließenden Einkommens an baarem Gelde oder Naturalien, nach allen verschiedenen Arten;
2) die Kasse oder Behörde, von welcher solches erhoben wird, so wie
3) die Zeit, bis zu welcher der Abgegangene oder seine Erben solches genießen, genau anzugeben, und in Rücksicht der Schullehrer Königlichen Patronats auf vorstehende drei Punkte bei Abfassung und Bescheinigung der Dienst-Emolumenten-Tabellen zu rücksichtigen;
4) ist auch die Zeit anzugeben, von wo ab der neue Pfarrer die Einkünfte beziehen kann. Wegen desjenigen, was der neue Prediger zu beziehen hat, wird den Herren Superintendenten und Auseinandersetzungs-Kommissarien in Erinnerung gebracht, daß sie sich bei diesem Geschäfte genau an den Zusatz 205. des Ostpreuß. Provinzial-Rechts halten und bei länger als drei Monaten nach Ablauf des Gnaden-Quartals der Wittwe ꝛc. des Verstorbenen, oder nach dem Abzuge des Amtsvorgängers, dauernden Vakanzen, die für die Kirchenkasse in der Zwischenzeit ersparten Emolumente, jedoch excl. der

Stol-

Stolgebühren (nach Zusatz 206.) genau berechnen, und diese Berechnung den Rezessen beifügen müssen, ohne sich eine Vertheilung der vakant gebliebenen Emolumente nach ihrem Gutfinden anzumaßen.

Sollten aus unterlassener Befolgung dieser Vorschrift andere Verfügungen oder Rückfragen nöthig werden, so müssen diejenigen, welche solche veranlaßt haben, die damit verknüpften Kosten tragen.

Königsberg, den 16ten April 1824.

No. 132. Bethätigung von Wohlthätigkeiten. I. Abth. 313/4.

Der hiesige Kaufmann Bredschneider hat den Altar und die Kanzel in Ludwigswalde, wo er ein Gut besitzt, neu mit schwarzem Tuche bekleiden, die Pulpet-Decke auf dem Altar mit schwarzem Sammet und goldenen Franzen, und das Pulpet auf der Kanzel mit goldenen Tressen verzieren lassen, wodurch derselbe seinen frommen Sinn auf eine beifallswürdige Art bethätigt hat.

Königsberg, den 9ten April 1824.

No. 133. Ankündigung des Hebammen-Unterrichts für den kommenden Sommer. I. Abth.

Der Unterricht in der Geburtshülfe für Hebammen wird am 24sten Mai seinen Anfang nehmen.

Es haben sich demnach diejenigen Frauen, welche zur Aufnahme in die hiesige Hebammen-Lehranstalt bereits notirt sind, sich spätestens an diesem Tage hier einzufinden und bei dem Professor Dr. Henne, katholische Kirchenstraße No. 3. zu melden.

Königsberg, den 27sten April 1824.

No. 134. Vorwerk Elisenthal. I. Abth. 1647/3.

Daß das von der Besitzerin der Wehlackschen Güter, Gräfin Cäcilie v. Dönhoff auf dem in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von der Dorfschaft Wenden acquirirten Lande neu errichtete Vorwerk, im landräthlich Rastenburgschen Kreise, nordöstlich vom Kirchdorfe Wenden, und zwar mit der Wendenschen Kirche und dem Vorwerk Fünfhuben in gerader Linie gelegen, mit unserer Genehmigung den Namen „Elisenthal" erhalten hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 19ten März 1824.

No. 135. Das adl. Dorf Friedrichsbruch ist eingegangen und ein neues mit Namen Neu-Kelken entstanden. I. Abth. 1645/3.

Daß in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse das Bauerndorf Friedrichsbruch, in dem landräthlich Mohrungenschen Kreise, durch Vereinigung des dazu gehörigen Landes mit dem Vorwerk Pfalsdorf eingegangen, dagegen von dem Besitzer der Bestendorfschen Güter, Major v. Dombardt, ein 500 Schritte vom Dorfe Alt-Kelken gelegenes, nördlich mit diesem Dorfe, westlich mit dem Alt-Bestendorfschen Walde, und südlich und östlich mit dem Dorfe Alt-Bestendorf grenzendes neues Bauerndorf von 180 Morgen Preuß. angelegt, und demselben mit Genehmigung der Ostpreußischen Regierung der Name Neu-Kelken beigelegt worden, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20sten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 136. Verwaltung der Geschäfte des Kreis-Wundarztes in Pr. Holland.

Den Justizbehörden wird hiemit bekannt gemacht, daß dem Kreis-Wundarzt Kinder zu Mohrungen anderweitig die Verwaltung der Geschäfte des Kreis-Wundarztes im Preuß. Hollandschen Kreise übertragen worden ist.

Königsberg, den 22sten April 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 137. Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1sten November v. J. bis zum 1sten Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons No. III. Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, in der Zeit vom 1sten bis 25sten Mai d. J. und vom 1sten bis 20sten Juni d. J. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich:

a) vom 1sten bis 10ten Mai d. J. auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B. und Bb., desgleichen auf die Obligationen Lit. A. C. D. E.
b) vom 11ten bis 17ten Mai d. J. auf die Obligationen „ F. G. H. J.
c) „ 18ten „ 25sten „ „ „ „ „ K. L. M. N.
d) „ 1sten „ 6ten Juni „ „ „ „ O. P. Q R.
e) „ 7ten „ 13ten „ „ „ „ „ S. T. U. V.
f) „ 14ten „ 20sten „ „ „ „ „ W. X. Y. Z. und AA.

Während

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungsterminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und

II. nach den Münzsorten,

1) abgesondert für Gold,

2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Juni mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen; und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6ten April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

v. Köpken. v. Bredow.

In

No. 138. Entrichtung einer Abgabe von Lohn-Personen-Fuhren.

In Folge der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 10ten Januar d. J., nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20sten Mai 1820 No. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft, werden folgende den Poststationen gegebene spezielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe Statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststationsortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder, wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2.

Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein- und derselbe Schein angewendet werden.

3.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gensd'armen, daß er den Abtrag berichtigt hat.

hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zollbehörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4.

Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Bestimmungsorte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis incl. 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Postmeilen Statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5.

Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Poststraße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenzstation in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Kontraventions-Strafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6.

Die Fuhren der Handwerker, Wirthschaftsbeamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem

dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personenwagen, als Einschnall-Gesäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15ten April 1824.

General-Post-Amt.

Nagler.

Nachrichten.

Der bisherige Schulamts-Kandidat Laurentius Feldt aus Breslau ist zum außerordentlichen Professor der Mathematik an dem Königl. Lyceo Hosiano in Braunsberg ernannt worden.

Durch die Verfügung des Chefs der Justiz vom 26sten März 1824 ist die bei der Königl. Kreis-Justizkommission zu Saalfeld durch den Tod des Wachtmeister Petong erledigte erste Exekutorstelle dem bisherigen zweiten Exekutor Christian Dittmar, und dessen Stelle dem Gerichtsdiener Christoph Schmidt verliehen worden.

Gemäß Verfügung des Chefs der Justiz vom 5ten April 1824 ist der invalide Feuerwerker Franz Lange als Landreiter bei dem Königl. Land- und Stadtgericht Saalfeld angestellt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 18.

Königsberg, Mittwoch den 5ten Mai 1824.

Die mittelst Steckbrief vom 28sten November 1823 (Amtsblatt No. 50.) verfolgte Häuslingin Karolina Ruckschies ist wiederum zur Haft gebracht und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 26sten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten April sind aus dem Pferdestall zu Adel. Goldschmiede bei Königsberg, 1) ein kleiner brauner Wallach, 8 Jahr alt, ohne Abzeichen; 2) ein kleiner Fuchs-Wallach, 4 Jahr alt, ohne Abzeichen, nebst 2 Stück lederne Arbeitsstiehlen, 2 Stück hanfene Zäume und eine Fahrleine gestohlen. Es wird nunmehro Jedermann ergebenst ersucht, zur Habhaftwerdung dieser Pferde dem Dominio daselbst gegen Erstattung aller Kosten gefälligst behülflich zu seyn.

So eben ist bei W. Heinrichshofen in Magdeburg erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

F. F. Weichsel's Commentar zur Königl. Preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. 1r Theil. Preis 22½ Sgr.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, der nicht blos Juristen, sondern auch alle diejenigen, welche bei Separationen betheiligt sind, interessirt, glaubt man jeder Empfehlung dieses Werks überhoben zu seyn.

In Königsberg zu haben in der Unzer'schen Buchhandlung.

Der nach dem Kalender auf den 2ten und 3ten Juni d. J. fallende hiesige Krammarkt ist wegen des jüdischen Pfingstfestes auf den 31sten Mai und 1sten Juni d. J. mit Genehmigung der Königl. Regierung verlegt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Tapiau, den 24sten April 1824.

Der Magistrat.

Ein junger Mensch, der die Landwirthschaft erlernt, und bereits betrieben hat, die Feder zu führen versteht, und gute Zeugnisse aufzeigen kann, findet sogleich ein Unterkommen im adl. Gute Graventhien bei Pr. Eylau.

Auf den Wesselshöffer Wiesen und in dem dazu gehörigen Antheile der Pervisauer Forst am kurischen Hafe, wird gegen ein billiges Weidegeld Vieh zum Fettmachen angenommen. Man melde sich daselbst beim Inspektor Herrn Pusch in Wesselshöffen.

Merinos-Böcke und Mütter.

200 echte, junge, sprungfähige, fehlerfreie Merinos-Böcke stehen bei mir zum Preise von 10 bis 15 Rthlr. zum Verkauf. Die Wolle von selbigen habe ich durch die Bank mit 30 Rthlr. pro Stein bezahlt erhalten, und wenn gleich der größere Theil dieser Böcke zu supre electa gehören, für welche ich früher 50 Rthlr. pro Stück erhalten, so ist der jetzige höchst billige Preis nur zufolge der geldarmen Zeiten von mir festgesetzt. Liebhaber werden ersucht, sich von der Vorzüglichkeit der Wolle vor der Schur hieselbst zu überzeugen, oder dieserhalb Erkundigung beim Herrn Kaufmann Gorback zu Königsberg, welcher die Wolle mehrjährig bei mir erstanden, einzuholen. Gleichfalls sind 50 zur Zucht brauchbare, echte Merinos-Mütter noch zum Verkauf vorräthig.

Jablonken bei Ortelsburg.

v. Fabeck,
Major außer Diensten.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht werden in Gemäßheit des daselbst aushängenden Subhastationspatents die zur Kaufmann Scheeransschen Konkursmasse gehörigen Grundstücke ausgeboten.

Es bestehen selbige

1) in dem in der Stadt Rößel No. 97. liegenden Mälzenbräuerhause, Gekochgarten und drei Radikal-Morgen;

2) der hinter dem ehemaligen Hospital No. 358. belegenen Scheune und Garten,

welches alles zusammen auf 1495 Rthlr. 26 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden.

Die Bietungs-Termine stehen

den 22sten Mai,
den 22sten Juni,
den 22sten Juli d. J.

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst an, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen, und wird dem Meistbietendbleibenden der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugesichert.

Da das Hypothekenwesen dieser Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an selbige zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese bis zum letzten Lizitations-Termin anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie in dem ergehenden Adjudikations-Urtel hiemit ein- für allemal zurückgewiesen, und ihnen dieserhalb gegen den Käufer und jeden nachfolgenden Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rößel, den 12ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zur Stadtrichter Kißnerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, in der hiesigen Stadt sub No. 7. belegene Krug mit einem Nebengebäude sub No. 7½, Ställen,

Ställen, Schoppen, Scheune, Garten und 1 Hufe 14 Morgen Kulmisch Radikal-Acker und Wiesen, soll vom 1sten Juni d. J. ab auf drei auf einander folgende Jahre anderweit verpachtet werden.

Es steht hiezu ein einziger Lizitations-Termin auf

den 15ten Mai d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Lokale des hiesigen Land- und Stadtgerichts an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Barten, den 20sten April 1824

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf Ansuchen der Erben der zu Ortelsburg verstorbenen Regina Dorothea verwittwet gewesenen Medizin-Apotheker Surminsky geb. David werden alle und jede, welche als Inhaber, Pfandnehmer, Erben, Cessionarien, oder sonst aus einem Rechtsgrunde an das der vorbenannten Medizin-Apotheker Surminsky zu Ortelsburg für die von ihr in die französische Lazarethe gelieferte Arzeneien von der Königlichen Provinzial-Verpflegungs-Kommission ertheilte, über 124 Rthlr. 29 Sgr. 15 pf. lautende, angeblich verloren gegangene Anerkenntniß d. d. Königsberg den 18ten Juni 1814, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche in dem dazu auf dem Ostpreuß. Oberlandesgericht vor dem Deputato, Herrn Oberlandesgerichtsrath Preußmann, auf

den 10ten August d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, angesetzten anderweitigen Termin an- und die Beweismittel ihrer Forderungen beizubringen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie mit solchen nicht ferner werden gehört werden, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das vorerwähnte Dokument für amortisirt erklärt, auch den Surminskischen Erben das Gesuch um Ausfertigung eines anderweitigen Anerkenntnisses überlassen werden wird.

Die Justizkommissarien Stellter und Christiani werden den hier nicht bekannten Interessenten eventualiter als Bevollmächtigte vorgeschlagen.

Königsberg, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Das hieselbst in der Kirchenstraße sub No. 1. gelegene massiv erbaute Wohnhaus nebst Hofraum und Stall, imgleichen der sub No. 373. in einem Felde gelegene Platz Acker, zusammen 768 Rthlr. 8 Sgr. 3 pf. gerichtlich geschätzt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

den 24sten Mai d. J.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordenburg, den 15ten März 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Die Antheile B. und E. des adelichen Gutes Pfaffendorff bei Ortelsburg sollen anderweitig auf drei aufeinander folgende Jahre, von Johanni 1824 bis dahin 1827, verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf

den 13ten Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Landschaftshause anberaumt, woselbst auch die Pachtbedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Mohrungen, den 12ten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zu Reimerswald bei Heilsberg ist eine halbe holländische Windmühle, nebst einer halben Hufe Land, ein schöner Garten und Scheune aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich daselbst melden.

Das adeliche Gut Laxdoyen, mit dem Vorwerk Heinrichsorge, gelegen zwischen den Städten Rastenburg und Rößel, soll, nach der Festsetzung der landschaftlichen Behörde, auf 6 Jahre, vom 1sten Juni d. J. ab, verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu stehet

Donnerstag den 13ten Mai d. J.

im Hofe zu Laxdoyen an, woselbst die Pachtbedingungen täglich einzusehen sind.

Pacht-Unternehmer, die im Termin den Nachweis der Sicherheit führen können, werden hiemit eingeladen.

Nach dem Auftrage Einer Königl. Regierung von Ostpreußen vom 3ten Februar d. J. soll der Getränkeverlag der Krüge zu Kalgen, Godrienen und Niederkrug, so wie des Schankhauses zu Karschau, von Trinitatis d. J. ab auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, wozu der Termin auf

den 20sten Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, Unter-Haberberg No. 85. anstehet. Pachtlustige werden daher hiemit aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit mit mehrerer Muße in unserer Registratur nachgesehen werden.

Königsberg, den 20sten April 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Die vor dem Friedländer Thore hieselbst belegenen adlich Aweydenschen Güter werden zur Verpachtung auf 6 Jahre ausgeboten. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf

den 8ten Mai d. J.

bestimmt, den Vormittags um 11 Uhr im Landschaftshause wahrzunehmen Pachtlustige hiemit aufgefordert werden.

Königsberg, den 9ten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 21.

Königsberg, Mittwoch den 12ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 139. Begegnung der zu häufig werdenden Gesuche wegen Anstellung im Königlichen Forstdienst. II. Abth. 351/2.

Um die immer häufiger und daher auch fruchtlos werdenden Gesuche wegen Anstellung im administrativen Forstdienst künftig zu vermeiden, und um diejenigen jungen Leute, welche noch im Begriff stehen, sich für das Forstfach zu bestimmen, nebst ihren Angehörigen von der Schwierigkeit, in demselben unter den jetzigen Verhältnissen zu einer Anstellung zu gelangen, zu unterrichten, sind wir von dem Königl. Finanz-Ministerio durch eine Cirkular-Verfügung vom 12ten Februar d. J. beauftragt worden, Folgendes hierdurch zur öffentlichen Bekanntwerdung gelangen zu lassen:

1) Wenn gleich von dem gedachten hohen Ministerio denjenigen Forstbeflissenen, welche sich zur Anstellung als verwaltende Forstbeamte, in wissenschaftlicher Hinsicht, vorschriftsmäßig vorbereitet, und ihre Qualifikation zu dem Königlichen Dienst überhaupt dargethan haben, zwar, um ihnen die Anerkennung hierüber nicht vorzuenthalten, jederzeit den in den Provinzen angeordneten Forst-Examinations-Kommissionen überwiesen, und sie auch, wenn sie bei der Prüfung bestanden, zur künftigen Anstellung notirt worden sind, so ist ihnen doch im letzteren Fall niemals ein Anspruch zur Versorgung binnen einer gewissen Zeit ertheilet worden.

Im Gegentheil waren diejenigen Forst-Examinations-Kommissionen, bei welchen sich die meisten Examinanden gemeldet hatten, beauftragt, denselben zu bedeuten, daß sie bei der großen Anzahl bereits examinirter Forstbeflissener, imgleichen mit früheren Ansprüchen versehenen Bewerber, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forstbedienten und der älteren Mitglieder des Feldjäger-Korps binnen einer geraumen Zeit auf Anstellung nicht rechnen könnten.

Dieses haben daher sämmtliche mit Prüfungs-Attesten versehen wordene Forst-Kandidaten wohl zu erwägen, und es wird ihnen hiemit noch besonders bemerklich gemacht,

2) daß die Anzahl derselben auf lange Zeit zur Besetzung der vakant werdenden Forststellen hinreichen, und daß bei der Besetzung erledigter Forststellen, den ergangenen Bestimmungen gemäß, vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und dabei zugleich mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, mithin die Aussicht zur Anstellung für die mit dem Zeugniß erster Klasse nicht Versehenen nur um so entfernter wird.

3) Gereicht auch noch solchen Forst-Kandidaten, welche beabsichtigen, bei den Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, in Beziehung auf den 18ten §. der Ministerial-Bestimmung vom 18ten Juli 1820, wegen Bildung und Prüfung der Forstbeflissenen, zur Nachricht, daß sie bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß No. 2. erhalten haben müssen, und von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert wird, wie von andern Regierungs-Referendarien.

Königsberg, den 17ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 140 Den Prozeß-Stempel in Konkursen betreffend.

Bei der Berechnung des Prozeß-Stempels in Konkursen und Anrechnung desselben an die Stempelgebühren nachstehende, im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium von dem Chef der Justiz sub dato Berlin den 30sten März d. J. ertheilte Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Besteht die Aktiv-Masse (ohne Abzug der Schulden) überhaupt in 140,000 Rtl.

und zwar in specie

a. aus der Gemein-Masse von . . 40,000 Rtl.

b. " zweien Immobiliar-Massen,

jede zu 50,000 Rtl., zusammen 100,000 Rtl.

so wird der Stempel berechnet,

ad a. bei der Gemein-Masse

von 1000 Rtl. à 1 Prozent mit . . 10 Rtl.

" 19000 " " $\frac{1}{2}$ " " . . 95 "

" 20000 " " $\frac{1}{4}$ " " . . 33 " 10 Sgr.

138 Rtl. 10 Sgr.

ad b.

ad b. bei der ersten Immobiliar-Masse von 50,000 Rtl. . . 155 „
bei der zweiten Immobiliar-Masse von gleichen
50,000 Rtl. ebenfalls . . . . . 155 „

überhaupt mit 448 Rtl. 10 Sgr.

und zwar von jeder einzelnen Masse besonders, weil nach Vorschrift der Konkurs-Ordnung §. 490. sowohl die gemeine Masse, als jede der Immobiliar-Massen von einander getrennt behandelt werden muß.

II. Bei der Gemein-Masse wird der Stempelbetrag unter die Kommun-Kosten geworfen, und mit diesen den Gläubigern pro rata percepti angerechnet, jedoch mit Ausschluß der Gläubiger in der ersten Klasse, und der Pfandgläubiger in der zweiten Klasse, da diese zufolge §. 527. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung von allen Kostenbeiträgen, exclusive ihrer eigenen, befreit sind.

III. a. Bei der Immobiliar-Masse, und wenn mehrere dergleichen zu einer Konkursmasse gehören, wird von jeder einzelnen der Stempel dergestalt mit den übrigen Kosten von der Masse vorweg abgezogen, daß er nur allein dem letzten Perzipienten entgeht.

III. b. Wird in dem Falle, daß eine der Immobiliar-Massen durch die Forderungen solcher Gläubiger, welche sich nach Tit. 50. §. 269. 270. und 287. der Prozeß-Ordnung in den Konkurs gar nicht einzulassen brauchen, absorbirt werden könnte, der Stempel aus der Gemein-Masse genommen, da der Werthstempel überhaupt zu den Kommun-Kosten gehört.

IV. Die Berechnung des Stempels geschieht nicht nach dem Inventarium, sondern, wie das Stempel-Steuergesetz vom §. 19. vorschreibt, bei jeder Vertheilung, also von dem wirklichen Werth der Aktiv-Masse nach deren bei der Distribution vorhandenen Betrag. Die Revenüen aus der Sequestration der Grundstücke, die kurrenten Zinsen der Aktiv-Forderungen und die Deposital-Zinsen erhöhen mithin den Stempel. Staats- und andere Kommunal-Papiere werden bei Distribution derselben nach dem Course, und das Gold mit 10 Prozent Aufgeld nach § 4. des Stempel-Steuergesetzes zu Courant gerechnet. Es versteht sich von selbst, daß der hiernach etwa zu wenig gelöfete Stempel nachträglich gelöfet, und die Anrechnung unter die Gläubiger realisirt werden muß.

Königsberg, den 30sten April 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 141. Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten betreffend.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zinszahlungs-Terminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22sten November und 17ten Dezember 1823 veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577. §. XVII.) aufmerksam zu machen, nach welchen

> Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt, und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen;

gleichviel, ob darüber Zins-Coupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen, nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zinszahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein- für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und Niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße No. 30, zahlt (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Kassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen) täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreste von

1) Staatsschuldscheinen,
2) Domainen-Pfandbriefen,
3) alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark,
4) Neumärkischen Interimsscheinen, und
5) Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staatsschulden bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen zu erheben sind.

Berlin, den 10ten April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nach-

Nachrichten.

Die in Manchenguth bei Hohenstein erledigte Pfarrstelle ist dem Pfarr-Adjunkt Schiweck aus Muschaken verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Samuel Lange ist gemäß Bestallung vom 1sten März 1824 zum Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Allenstein ernannt.

Der Amtsschreiber August Wilhelm Dewitz ist zum Bürgermeister der Stadt Liebemühl auf 12 nach einander folgende Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst gewählt, und mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokalten . .	6	Fuß	—	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken	5	„	—	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen . .	3	„	6	„
	am Pegel bei Jägerischken	5	„	10	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simsdnen, Leipeninken und Nettienen	—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg	3	„	—	„

Erste Hälfte Monats Mai 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 19.

Königsberg, Mittwoch den 12ten Mai 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der im beifolgenden Signalement näher bezeichnete Vagabonde Franz Salamon, welcher wegen Diebstahls in zweimonatliche Festungsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat sich von seinem letzten Aufenthaltsort Sokelten, Königl. Intendanturamts Prökuls, entfernt. Sämmtliche resp. Polizei- und Gensd'armerie-Behörden werden hiermit ersucht, denselben im Betretungsfalle sofort festnehmen und an uns abliefern zu lassen.

Ragnit, den 23sten April 1824.

Königl. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement. Der Inkulpat Franz Salamon, aus Schäferei bei Memel gebürtig, führt eine vagabondirende Lebensart, ist evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze geschorne Haare, halb bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze und etwas gekrümmte Nase (ist ein Sattel auf der Nasenwurzel), gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, ein längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde und schwarzgelbe Gesichtsfarbe, eine schlanke Gestalt, spricht deutsch, litthauisch und wenig französisch. Besondere Kennzeichen: er ist wenig blatternarbig, und hat einen finstern, gewöhnlich scheuen Blick; die dritte Zehe an beiden Füßen ist bei beiden gleich vom ersten Gelenk ab krumm zusammengezogen.

Steckbrief. Nach einem Schreiben der Königl. Polnischen Wolwodschafts-Kommission zu Kalisch vom 18ten d. M. hat am 6ten d. M. der unten näher beschriebene Joseph Felix Braneckt, auch Rudolph Zaremba genannt, mit dem Michael Slowinski die fahrende Post zwischen Pleisern und Kalisch in dem Tomicer Walde angefallen, und des baaren Geldes von 11.055 Fl. 9 gr. polnisch beraubt. Die uns untergeordneten Behörden weisen wir an, auf den nach den diesseitigen Staaten geflüchteten polnischen Unterthan Braneckt, auch Zaremba genannt, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und davon anhero Anzeige zu machen.

Posen, den 23sten März 1824.

Königl. Preußische Regierung.

(ff) Signa-

Signalement. Der Joseph Branecki, alias Rudolph Zaremba, olim Bedienter, ist aus der Stadt Wolborz gebürtig, groß gewachsen, hat graue hervorstehende Augen, ein volles, rundes und etwas blasses Gesicht, kurze aufgestutzte und an der Spitze etwas dicke Nase, runde Stirn, kurze dunkelblonde etwas krause Haare, ist 24 Jahr alt, und noch unbärtig.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Mantel, dessen Kragen mit einem blauen Bande eingefaßt, gefaltert und mit einem bunten Bande zum Zusammenbinden versehen ist, einem Spencer von kaffeebraunem Tuche, einem weiß und grün quarrirten seidenen Halstuch, einem Paar ordinairen Stiefeln, und einem Paar blauen Pantalons über die Stiefel.

Die Königl. Berliner Porzellan-Manufaktur wird, verschiedentlich gemachten Aufforderungen zu genügen, mit dem Anfange des Monats Juni dieses Jahres mehrere gute weiße Porzellane, als: Tafel-Service, Kaffee- und Thee Service, Tellern, Terrinen, Schüsseln, Tassen, Kannen, Wasserkrüge, Waschbecken, Pfeifenköpfe, Figuren, Vasen und andere geschmackvolle Porzellan-Geschirre durch einen Beamten der Königlichen Manufaktur in Königsberg in Preußen an den Meistbietenden versteigern lassen. — Die Anzeige des Auktions-Lokals und der Auktionstage soll zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Der Königl. Ober-Bergrath und Dirigent der weißen Porzellan-Fabrikation der Königl. Berliner Porzellan-Manufaktur,

Frick.

Die diesjährigen Jahrmärkte in Lindenau bei Braunsberg werden

der 1ste Donnerstag nach Pfingsten,
" 2te Donnerstag vor Lamperti, den 16ten September,

abgehalten werden.

Zum nothwendigen Verkauf des hier in der Lindenstraße No. 161. gelegenen, noch nicht ganz ausgebauten Wohnhauses nebst Hofraum, Stall, circa einer Hufe 13 Morgen Kullmisch Land, zweien Gärten, einer Budenstelle und einer neuerbauten Scheune, welche Grundstücke zusammen 1155 Rthlr. 13 Sgr. 9 pf. gerichtlich geschätzt sind, haben wir einen Termin auf

den 12ten Juli d. J.

anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordenburg, den 29sten April 1824.

Königliches Ostpreuß. Stadtgericht.

Im

Im Vorwerk Trotschinn, zu adl. Adolphswalde gehörig, ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. eine dunkelfuchsigte Stute, 10 Jahr alt, von der Saat gepfändet, und bis jetzt nicht ermittelt, wem sie gehört. Es wird daher der Eigenthümer aufgefordert, gedachte Stute gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten binnen 14 Tagen in Empfang zu nehmen, oder widrigenfalls gedachtes Pfandstück öffentlich verkauft werden wird.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten April sind aus dem Pferdestall zu Adel. Goldschmiede bei Königsberg, 1) ein kleiner brauner Wallach, 8 Jahr alt, ohne Abzeichen; 2) ein kleiner Fuchs-Wallach, 4 Jahr alt, ohne Abzeichen, nebst 2 Stück liberne Arbeitsstiehlen, 2 Stück hanfene Zäume und eine Fahrleine gestohlen. Es wird nunmehro Jedermann ergebenst ersucht, zur Habhaftwerdung dieser Pferde dem Dominio daselbst gegen Erstattung aller Kosten gefälligst behülflich zu seyn.

Es wünscht Jemand, seine vier Meilen von Elbing auf der Höhe gelegene Güter, bestehend in zwei Vorwerkern, welche zusammen in der Drei-Felder-Wirthschaft 400 Schfl. Winter-Aussaat und den gehörigen Wiesenwachs haben, zu einem den Zeitverhältnissen angemessenen Preise zu verkaufen. Die Güter haben Brau- und Brennerei, Obst- und Hopfengärten, Krugnutzung, Kuhpacht, Schäferei, und sind für jetzt verpachtet. Das Nähere hierüber ist bei dem Landrath des Pr. Hollandschen Kreises, Herrn v. Hake, in Dargan zu erfahren, an den sich Kauflustige zu wenden ersucht werden.

Mehreres Haus- und Wirthschaftsgeräth, einige Kleidungsstücke, auch Pferde und Vieh, sollen in öffentlicher Auktion gegen sofortige baare Zahlung an den Meistbietenden in Termino

am 21sten Mai d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im Hause der Großbürgerfrau Gnifke zu Liebemühl verkauft werden.

Ortelsburg, den 21sten April 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht Liebemühl.

Ein hohes Ministerium des Handels hat mir auf ein von mir neu erfundenes musikalisches Tasten-Instrument, Terpodion genannt, das ausschließliche Recht, selbige zu verfertigen, in einem Patent vom 1sten März 1824, auf Zehn nach einander folgende Jahre, für die ganze Preußische Monarchie ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 20sten März 1824.

Joh. David Buschmann,
Zimmerstraße No. 8.

Die in der Niederung gelegenen sogenannten Kampenschen Wiesen, nahe bei Tilsit, von 136 Morgen Preuß. Flächen-Inhalt, sollen im Wege der öffentlichen Versteigerung in kleinen Parzelen von 5 bis 10 und mehrere Morgen zu Eigenthumsrechten veräußert werden. Der Termin ist auf

den 15ten Juni d. J.

festgesetzt, und wird auf dem Wiesen-Terrain selbst von dem Kommissario der Königl. Regierung, Herrn Regierungsrath Schlick, abgehalten werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, die sich wegen Entrichtung des Kaufgeldes auszuweisen vermögen, werden dazu eingeladen, und haben sich im Lizitations-Termin zuvörderst im Geschäftslokale des Landrathsamts Tilsit daselbst Vormittags vor dem dort anwesenden Kommissario über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Finanz-Registratur, imgleichen in der Registratur des Landrathsamts Tilsit eingesehen werden.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das Chatullgut Wessolowen von 9 Hufen 15 Morgen Kulmisch, im Domainenamte Soldau, Neidenburger landräthlichen Kreises, welches gerichtlich auf 1113 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 13ten April d. J.
den 13ten Mai d. J.
den 15ten Juni d. J.,

von welchen der letztere peremtorisch ist, allhier Vormittags um 9 Uhr angesetzet, zu welchem Kauf- und zahlungsfähige Liebhaber zahlreichst eingeladen werden. Auf spätere nach dem Termin eingehende Gebote wird nicht gerücksichtigt. Die Taxe des Guts kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und hat der Bestbietende nach der Bestimmung der eingetragenen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen.

Neidenburg, den 28sten Februar 1824

Königl. Ostpreuß. Justizamt Soldau.

Auf den Wesselshöffer Wiesen und in dem dazu gehörigen Antheile der Perolsauer Forst am kurischen Hafe, wird gegen ein billiges Weidegeld Vieh zum Fettmachen angenommen. Man melde sich daselbst beim Inspektor Herrn Pusch in Wesselshöffen.

Ein junger Mensch, der die Landwirthschaft erlernt, und bereits betrieben hat, die Feder zu führen versteht, und gute Zeugnisse aufzeigen kann, findet sogleich ein Unterkommen im adl. Gute Graventhien bei Pr. Eylau.

Wegen

Wegen Veränderung des Wohnorts bin ich gesonnen, meine Pferde, bestehend in Stuten, theils mit, theils ohne Füllen, und in 1-, 2-, 3- und 4jährigen jungen Pferden, im Wege einer öffentlichen Auktion

den 26sten Mai d. J.

im Hofe zu Gr. Droosden, bei Labiau gelegen, zu verkaufen, wozu Kauflustige hiedurch ergebenst einlade, sich an genanntem Tage Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Der Oberamtmann Quassowski.

In Reimerswald bei Hellsberg ist eine halbe holländische Windmühle, nebst einer halben Hufe Land, ein schöner Garten und Scheune aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich daselbst melden.

Im Adl. Gute Bischdorf bei Rößel sollen den 20sten Mai 20 Stück fette Mast-Ochsen in einer freiwilligen Auktion an den Meistbietenden verkauft werden.

v. Kurowski.

Rother und weißer frischer Kleesaamen ist Lastadie Sonnenspeicher No. 7., am rothen Krahn, billig zu haben.

Funfzig Achtel eingeschlagen Fichten Knüttel-Brennholz soll auf dem adlichen Gute Friedrichsthal durch öffentliche Auktion gegen baare Bezahlung in Termino

den 23sten Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, verkauft, wozu Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Taplau, den 6ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Häusling Christian Polenz alias Nienz hat heute von der Arbeit des hiesigen Tischlermeister Müller sich heimlich zu entfernen Gelegenheit gefunden.

Wir ersuchen demnach sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden, auf den ꝛc. Polenz, dessen Signalement und Bekleidung wir hier nachstehend angegeben haben, strenge vigiliren, im Betretungsfalle selbigen festnehmen und hierher transportiren zu lassen.

Taplau, den 5ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Christian Polenz alias Nienz, aus Klein-Kallisch bei Gumbinnen gebürtig, evangelischer Religion, ist 26 Jahr alt, 5 F 8 Zoll 2 Strich groß, hat blondes Haar, eine ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart weiße Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, und spricht deutsch und litthauisch,

 Bekleid-

Bekleidet war derselbe mit dem Anzuge der Häuslinge 2ter Klasse, nämlich mit einer Jacke von grauem ordinairen Tuch mit einer Reihe weiß knöcherner Knöpfe, dergleichen kurzen Tuchhosen, grautuchner Mütze ohne Schirm, langen weiß wollenen Strümpfen, Korken mit hölzernen Sohlen, und einem Hemde von ungebleichter Leinwand, welches mit dem Instituts-Zeichen vorne auf dem Brustheil versehen ist.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte Häuslingin Anna Regina Louise Manstein, verehelichte Blanck, welche den 26sten April d. J. beim Instmann Johann Schwagerhuß in Kapstücken, Lablauschen Landrathskreises, von hier in den Probedienst gegeben worden war, hat diesen Dienst den 3ten d. M., nachdem sie zuvor dem ꝛc. Schwagerhuß 10 Silbergroschen baar Geld und einen gedruckten, auf eine Dienstmagd Namens Sophia Naujocks ausgestellten Dienstschein entwendet, heimlich wiederum verlassen.

Zur Sicherheit des Publikums ersuchen wir sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden ganz ergebenst, auf diese Person ein wachsames Auge halten, im Betretungsfall selbige festnehmen und hierher transportiren zu lassen.

Taplau, den 4ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Anna Regina Louise Manstein, verehl. Blanck, ist aus Insterburg gebürtig, lutherischer Religion, 30 Jahr alt, mittler Gestalt, hat schwarzes Haar, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, und spricht deutsch.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 22.

Königsberg, Mittwoch den 19ten Mai 1824.

Bekanntmachung des General-Kommandos und des Ober-Präsidiums.

No. 142. Freiwillige Beiträge für das Landwehr-Institut.

Mehrere landräthliche Kreise haben in der letzten Zeit ihre Theilnahme an dem Landwehr-Institut durch freiwillige Beiträge, welche sie den resp. Bataillons zur Anschaffung verschiedener nützlichen Gegenstände und anderer äußeren Zierden an der Bekleidung und Ausrüstung zur Disposition gestellt, von Neuem an den Tag gelegt. Es hat dem General-Kommando zu einer angenehmen Pflicht gereicht, jener Leistungen in dem Allerhöchsten Orts erstatteten Bericht umständlich zu erwähnen, und Seine Majestät haben hierauf es lobend anzuerkennen geruhet, daß diese Beiträge in dieser geldarmen Zeit dennoch zusammengebracht sind.

Aus dem Bezirk des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen sind eingegangen:

30 Rthlr.

Im Bezirk der 1sten Landwehr-Brigade.

Für die Eskadron des 3ten Bataillons (Ortelsburgschen) des 3ten Landwehr-Regiments:

a) aus dem Kreise Allenstein . . . 30 Rthlr.
b) aus dem Kreise Sensburg . . 15 „

Demnächst sind auch noch in früherer Periode von dem Heiligenbeilschen Kreise beigetragen, und zwar:

im Bereich der 2ten Landwehr-Brigade.

Für das 1ste Bataillon (Bartensteinsche) 4ten Landwehr-Regiments

von den Kirchspielen Brandenburg und Pörschken 38 Rthlr. 10 gr. 9 pf.

Für die Kavallerie des 2ten Bataillons (Preuß. Holländischen) desselben Regiments:

von den übrigen Kirchspielen dieses Kreises 12 Rthlr. 60 gr.;

welches hiedurch von den Unterzeichneten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der kommandirende General des Ersten Armee-Corps, v. Borstell.

Der Landhofmeister und Ober-Präsident, v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 143. Die Privat-Schiffahrtschulen betr. II. Abth. 104/4.

Nachstehend wird die Verfügung des Königl. Ministeriums des Handels vom 10ten d. M., welche die Bestimmungen wegen der Privat-Schiffahrtschulen enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten April 1824.

Nach dem Seitens des Staats für di Errichtung von Schiffahrtschulen in mehreren Seeplätzen der Monarchie gesorgt vorden, ist es nunmehr auch an der Zeit, den noch bestehenden oder noch zu eröfnenden Privat-Lehranstalten der Art eine nähere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn es gleich nicht die Absicht ist, den Privat-Unterricht zu stören und lediglich nach den öffentlichen Lehranstalten zu verweisen, so ist es dagegen durchaus nothwendig, daß auch der Privat-Unterricht nur von tüchtigen Männern ertheilt werde, damit nicht de Ungeschicklichkeit des Lehrers sich in dem Schüler fortpflanze, und ihn zugleich nutzlos um seine kostbare Zeit bringe.

Es wird daher hierdurch festgesetzt:

1) Jeder, welcher eine Privat-Schiffahrtschule fortsetzen oder eröffnen will, ist verpflichtet, hiervon der Königl. Regierung Anzeige zu machen, und derselben seine Qualifikation zu diesem Lehrgeschäft nachzuweisen.

2) Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation ist durch eine wohlbestandene Prüfung vor den zur Prüfung der Seeschiffer ꝛc. bestehenden Kommissionen, und in Betreff seiner praktischen Ausbildung durch beigebrachte gültige Zeugnisse zu führen, daß er mehrere Jahre als Steuermann und Seeschiffer gedient hat, oder seine praktische wissenschaftliche Ausbildung auf Seereisen auf das vollständigste nachweisen kann.

Hinsichts der Gegenstände des Wissens, welche von einem solchen Schiffahrtslehrer verlangt werden sind dieselben zwar auf die in der Prüfungs-Instruktion für Seeschiffer ꝛc. vom 27sten Februar d. J. §. 12. u. 13. bezeichneten zu

dest rän-

beschränken, jedoch muß er dieselben mit Gründen und Beweisen völlig inne haben, um von dem, was er lehrt, sich selbst und andern Rechenschaft geben zu können.

3) Was den Unterricht selbst betrifft, so soll von einer besondern Beaufsichtigung desselben zwar abstrahirt werden, jedoch ist der Privat-Lehrer verpflichtet, seinen Lehrplan jederzeit auf Verlangen der Königl. Regierung vorzulegen, und denselben auch seiner ersten Meldung (zu 1.) beizufügen.

4) Die aus dergleichen Privat-Anstalten entlassenen Lehrlinge müssen, um Steuerleute oder Schiffer zu werden, die gesetzliche Prüfung nach den Bestimmungen der Instruktion vom 27sten Februar d. J. bestehen.

Die Königl. Regierung erhält hiernach den Auftrag, diese Anordnungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf ihre Befolgung strenge zu halten, damit der bei Errichtung der Königl. Schiffahrtschulen beabsichtigte Zweck möglichst bald erreicht werde.

Berlin, den 10ten April 1824.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.

No. 144
An welche Behörden Landwehrmänner, verabschiedete Soldaten und Invaliden ihre Gesuche anzubringen haben.
I. 848/5.

Es ist häufig der Fall, daß Landwehrmänner, verabschiedete Soldaten, Invaliden, selbst ganz Erblindete, aus den entferntesten Gegenden Preußens bei dem General-Kommando des 1sten Armee-Korps persönlich erscheinen, um ihre, nicht einmal gegründeten Anträge oder Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten geltend zu machen. Andere behelligen dasselbe mit schriftlichen Gesuchen, welche nicht von der Entscheidung des General-Kommandos abhängig sind, dahin gehören insbesondere: Befreiung von Königlichen Abgaben, Schenkungen von Land, und Schutz gegen gerichtliche Straf- und andere Erkenntnisse; noch Andere mit grundlosen Anträgen oder Wiederholungen früher bereits zurückgewiesener oder noch nicht entschiedener Versorgungsgesuche.

Die vorbenannten Bittsteller des diesseitigen Bereichs werden daher, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei und nicht statthafter Beeinträchtigung des Post-Interesses, auch ihres eigenen Vortheils wegen, aufgefordert, ihre Gesuche, Anträge und Erinnerungen nicht dem General-Kommando unmittelbar, sondern vielmehr dem Landwehr-Bataillon ihres Wohnorts vorzutragen, von welchem sie, nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse und sonstiger Umstände, jede Bescheidung, auch Gewährung, in so weit es zulässig ist, zu gewärtigen haben.

Noch dringender aber werden die Vorbezeichneten aufgefordert, sich kostspieliger, unnützer und mühseliger Reisen zu enthalten, um ihre Angelegenheit dem Unterzeichneten persönlich vorzutragen, indem eines Theils weder augenblickliche Abhülfe möglich, noch ein Fond vorhanden ist, aus welchem ihnen eine Reisevergütung gegeben werden kann; und anderntheils ihre vom Wohnorte aus dem Unterzeichneten zugehenden schriftlichen Eingaben nicht minder pflichtmäßig untersucht, und, in so fern geholfen werden kann, auch eben so berücksichtiget werden, als wenn der Bittsteller die Eingabe persönlich einreicht. Jedenfalls aber muß das persönliche, hier zu Protokoll aufgenommene, oder schriftlich eingegebene Gesuch erst an die Militair- oder Civil-Behörde des Bezirks, zu dem der Bittsteller gehört, verwiesen, und die erforderlich nähere Auskunft darüber eingezogen werden, bevor auf den Grund der ermittelten Wahrheit das Weitere beschlossen oder veranlaßt werden kann.

Königsberg, den 6ten April 1824.

Der kommandirende General des Ersten Armee-Korps,
v. Borstell.

Die Ortsvorstände werden aufgefordert, für die allgemeine Kundwerdung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen, damit jeder im Bezirk der Kommune wohnende Invalide davon Kenntniß erhalte.

Königsberg, den 13ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 145. Die eisenhaltige Mineralquelle zu Bromberg betr.

Im Garten des Kaufmanns Miller hier sprudelt eine Mineral-Quelle, deren Wasser nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung folgende Eigenschaften zeigt:

Farbe: dem gewöhnlichen Wasser gleich;
Ansehen: klar und durchsichtig, auch perlen kleine Bläschen empor;
Geruch: eisenartig;
Geschmack: etwas zusammenziehend und herbe;
spezifisches Gewicht: 1003, und
Temperatur: + 8° Reaumur, bei + 14° der Atmosphäre.

32 Berliner Quart dieses Quellwassers enthalten:

kohlensaure Kalkerde	$39\frac{1}{2}$	Gran
schwefelsaure Kalkerde	20	"
salzsaure Kalkerde	$6\frac{2}{3}$	"
salzsaures Natrum	$2\frac{1}{2}$	"
salzsaure Kalkerde	$1\frac{1}{3}$	"
Thonerde	1	"
Kieselerde	$2\frac{1}{2}$	"
Harzstoff	2	"
Extraktivstoff	$7\frac{1}{2}$	"
Eisenoxyd	$3\frac{1}{2}$	" und

kohlensaures Gas $51\frac{1}{5}$ Kubikzoll.

Nach den von dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. Ollenroth bisher gemachten Erfahrungen wirkt dies kohlensaure Stahlwasser stark diuretisch, und gelinde auflösend, eröffnend und stärkend.

Im Uebermaaße, unpassend und unvorsichtig gebraucht, erregt es leicht Koliken, Kälte und Schwere im Magen und heftige Kongestionen bekommt es gar nicht, und dies kündigt sich vorzugsweise durch hartnäckige Stuhlverstopfung an. In allen Krankheiten mit irritabler und sensibler Schwäche, namentlich in chronischen Verdauungsbeschwerden, bei Verschleimungen, Wurm-Krankheiten, Blutflüssen, bei hämorrhoidalischen, hypochondrischen und hysterischen Leiden, bei Obstruktionen, Heparkten und Drüsen-Verhärtungen, bei allgemeiner Muskelschwäche und dergleichen Krankheiten mehr, wirkt es sehr wohlthätig.

Das Wasser wurde bisher sowohl innerlich, wie auch äußerlich in allen Formen angewendet. Die Quelle sprudelt in einer angenehmen Gegend der hiesigen Stadt, und in ihrer Nähe bieten sich dem Brunnengaste angenehme Spaziergänge dar. Der Besitzer des Brunnen-Terrains scheut übrigens keine Kosten, welche zur Gemeinnützigkeit der Quelle und zur Bequemlichkeit des sich ihrer bedienenden Publikums führen können.

Das ärztliche Publikum machen wir auf diese Mineralquelle aufmerksam, und empfehlen deren Gebrauch in vorkommenden Fällen oben bezeichneter Art.

Bromberg, den 1sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachrichten.

Von der Königl. General-Kommission für Ostpreußen sind nunmehr nachstehende Individuen als Boniteure angestellt und in dieser Qualität vereidigt.

A. Bei der Spezial-Kommission in Königsberg:

1) der Oekonomie-Kommissarius Plink zu Linkau bei Fischhausen;
2) der Oekonomie-Kommissarius, Mälzenbräuer Holk in Königsberg;
3) der ehemalige Oekonomie-Inspektor Knorr daselbst;
4) der Oekonomie-Kommissarius Böhm daselbst;
5) der Oekonomie-Kommissarius Nitsch zu Legnitten bei Brandenburg;
6) der Landgeschworne Klinger in Jöskeim bei Creutzburg.

B. Bei der Spezial-Kommission zu Preuß. Holland:

1) der Amtmann Nitze in Kallisten;
2) der Landgeschworne Grunwald in Saalfeld;
3) der Gutsbesitzer Kuhn in Kuppen;
4) der Landgeschworne Buchwalsky in Kemmen;
5) der Gutsbesitzer Mowsky in Bornetken;

C. Bei der Spezial-Kommission in Osterode:

1) der Landgeschworne Stramm in Cämmersdorf;
2) der Landgeschworne Meyke in Dziadek;
3) der Landgeschworne Abramowsky zu Röschken;
4) der Landgeschworne Oehmke in Gurken;
5) der Oekonomie-Kommissarius Biks in Taubendorf;
6) der Landgeschworne Schwalbowski in Brodau.

D. Bei der Spezial-Kommission in Heilsberg:

1) der Gutsbesitzer Kalkulator v. Knoblauch in Schweden;
2) der Landgeschworne Krämer in Kobbeln;
3) der Gutsbesitzer Brämer in Rückgarben;
4) der Gutsbesitzer Hennig in Dongen.

E. Bei der Spezial-Kommission in Allenburg:

1) der Oekonomie-Kommissarius Heinrici zu Ramsen;
2) der Gutsbesitzer Steppuhn zu Pomedien;
3) der Landgeschworne Bierfreund in Böttchersdorf;
4) der Landgeschworne Stadie in Stadienhoff;
5) der Landgeschworne Thomaschky in Paterswalde;
6) der Landgeschworne Bitterkien in Motterau;

7) der

7) der Landgeschworne Deutschmann in Goldbach;
8) der Oberschulz Wosegien zu Popelken;
9) der Gutsbesitzer Hardt in Plakheim.

F. Bei der Spezial-Kommission in Ortelsburg:

1) der Gutsbesitzer v. Lensky auf Erben;
2) der Baron v. Burchard auf Grodzisken;
3) der Landgeschworne Grabosch zu Ruttkowen;
4) der Landgeschworne Willam zu Scheffeldorf;
5) der Landschaftsrath v. Winterfeld auf Brodienen;
6) der Amtmann Sperling auf Ballau;
7) der Gutsbesitzer Scheumann in Ganthen;
8) der Stadtkämmerer Drobnitzky in Sensburg;
9) der Kalkulator Ziehe in Drigallen;
10) der Landschaftsrath Gephard auf Borken;
11) der Amtmann Mesling in Dlugikeit;
12) der Amtmann Mirow zu Heibutten;
13) der Gutsbesitzer Schlegel in Strzelzen;
14) der Landgeschworne Banasky in Konopken;
15) der Landgeschworne Parwin in Trossen.

G. Bei der Spezial-Kommission in Angerburg:

1) der Gutsbesitzer Ziehe in Klauten;
2) der Gutsbesitzer Krulle in Eckertsberg;
3) der Gutsbesitzer Rauschning in Notrinnen;
4) der Landgeschworne Schiemann in Fürstenau;
5) der Landgeschworne Czach in Thiergarthen;
6) der Landgeschworne Gröhn in Strangeln;
7) der Berittschulz Kraft in Pzerwanken;
8) der Intendant Bluhm zu Goldapp.

Die in Böttchersdorf bei Friedland erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle ist dem Schullehrer Friedr. Wilh. Scharmacher verliehen.

Waffen-

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1824.

Nro.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	7	6	9
2.	Deime	Taplau	9	—	6	1
3.	Deime	Labiau	6	7	5	2½
4.	Passarge	Braunsberg	6	6	4	—
5.	Alle	Schippenbeil	5	—	3	—
6.	Lootsen-Hafen	Pillau	8	1	6	10
7.	Dange	Memel	4	—	2	1

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 20.

Königsberg, Mittwoch den 19ten Mai 1824.

Am 7ten d. M. ist auf der zwischen Grünlaucken und Neuendorff, Amts Tapiau, belegenen sogenannten Lieblackenschen Forstwiese ein neugebornes Kind männlichen Geschlechts in einem Graben todt gefunden; dasselbe war bloß in dem Lappen einer alten leinenen Schürze eingebunden, und alle angestellten Nachforschungen, die Mutter zu entdecken, sind bisher ohne Erfolg gewesen. Indeß ist die Vermuthung einer absichtlichen Tödtung des Kindes vorhanden, und daher um so mehr an der Entdeckung gelegen. Es werden daher alle Polizeibehörden, so wie sonst Jedermann, hierdurch dienstlichst ersucht, auf umhertreibende Mibspersonen ein wachsames Auge zu haben, und, falls solche einer stattgefundenen Niederkunft verdächtig befunden werden, und sie etwa in dem Laufe der Monate Februar und März d. J. sich in dieser Gegend aufgehalten, und wenigstens solche passirt haben sollten, sie sofort dingfest machen, und unter sicherem Geleite hierher einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten April 1824

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es wird das von dem Königl. hohen Ministerio des Handels unter dem 20sten März 1824 dem Herrn General-Major Röblich in der Monarchie diesseits der Weser auf sechs Jahre ertheilte Patent, mit Bewilligung des letztern, in Ausführung gebracht.

Das Patent lautet

1) auf eine neue und eigenthümliche Art die Ziegel-Erde zu bereiten;
2) auf die dabei erforderliche Lehmbereitungs-Maschine in der angegebenen Verbindung;
3) auf die verbesserte Ziegel-Schneidmaschinen, wie sie in den Akten des Handels-Ministerii in Zeichnungen und Beschreibungen niedergelegt sind.

Unterzeichneter bringt dieses im Auftrage nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht diejenigen Herren Ziegelei- und Gutsbesitzer und Andere, welche vielleicht die Absicht haben könnten, die in diesem Patent bezeichneten Vorrichtungen und neuen Verfahrungsweisen ganz oder theilweise auf gewisse Umkreise ausschließlich oder gemeinschaftlich in Anwendung zu bringen, sich der näheren Bedingungen wegen in porto-

 freien

freien Briefen durch die Maurische Buchhandlung in Berlin, Poststraße No. 2., an ihn zu wenden.

Berlin, den 15ten April 1824.

Karl Vetter.

Im adlichen Hofe Liep, nahe bei Königsberg, sollen
am 9ten Juni d. J.,
Vormittags um 9 Uhr und am folgenden Tage, 70 bis 80 Stück Kühe von vorzüglicher Art, 20 bis 30 Pferde, mehreres Jungvieh und junge Pferde, Schaafe, Schweine und Federvieh, Wagen, Schlitten, auch anderes Wirthschaftsgeräth, eichenes Schirr- und Böttcherholz, auch hölzernes Brenn- und verschiedenes Hausgeräth, in einer öffentlich freiwilligen Auktion verkauft werden, daher Kauflustige zur Wahrnehmung des Termins hiemit eingeladen werden.

Königsberg, den 15ten Mai 1824.

Adel. Liepsche Grundgerichtsbarkeit.

Schlesische Mühlensteine hat zu verkaufen

G. Renner,
Mosgärtscher Windmühlenbesitzer.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rössel ist der öffentliche nothwendige Verkauf des hieselbst belegenen, vom ehemaligen Postwärter Wiechert besessenen ganzen Mälzenbräuerhauses No. 128., wozu ein in der letzten Angerstraße belegener Gemüsegarten und 4 Morgen gehören, und welches gemäß gerichtlicher Taxe auf 674 Rthlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad Protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf
den 28sten Juni d. J.
„ 28sten Juli d. J.
„ 30sten August d. J.
vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Grundstücks und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rössel, den 21sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bei

Bei dem unterzeichneten Justizamte ist auf den Antrag des Besitzers und Realgläubiger der öffentliche nothwendige Verkauf des dem Simon Martin Metka gehörigen, im Amte Osterode, nahe bei Liebemühl belegenen, ganz für sich bestehenden Guts Hornsberg von 10½ Hufen Chatoul- und 10 Hufen Kulmisch großen Maaßes und sogenannten berittenen Landes, zu welchem die Abbauten Klein-Hornsberg oder Hutt, und Bardunen, letzteres bloß aus Fischerhäusern bestehend, gehören, und welches vom Besitzer am 25sten Mai 1822 für 10666 Rthlr. 20 Sgr. erkauft, jetzt aber nur auf 10288 Rthlr. 27 Sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch die gehörigen Subhastations-Patente, welche im Gerichtszimmer zu Mohrungen und im Amtszimmer des Amts Osterode aushängen, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Termine stehen in dem Gerichtszimmer im Amte zu Osterode auf

den 14ten Juli
den 8ten September, und
den 17ten November d. J.

an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch, und nach welchem auf kein Nachgebot mehr reflektirt werden kann, wird der Zuschlag an den Meistbietenden auf den Fall der Bewilligung der Interessenten erfolgen.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur jeden Sonnabend in Mohrungen eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre etwanige Gerechtsame spätestens bis zum letzten Termin anzumelden, und was zur Begründung derselben gehört beizubringen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen im künftigen Adjudikations-Bescheide präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mohrungen, den 20sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Osterode.

Der Nachlaß des Generalpächter Krebs, bestehend in Gold, Silber, Leinen, Betten, Kleidungsstücken, Uhren, Spiegel, Gewehren, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Wagen, Vieh, Pferden und Schweinen, wozu aber auch, und ganz vorzüglich eine Heerde feiner spanischer Schaafe, nämlich 53 der feinsten Springböcke, 215 Stück Mutterschaafe, auch 128 Stück Lämmer gehören, soll in öffentlicher Auktion gegen gleich baare Zahlung in dem im Hofe zu Klein-Koslau, zwischen Soldau und Neidenburg gelegen,

am 16ten Juni d. J.,

Vormittags um 9 Uhr und den folgenden Tagen, anstehenden Termin verkauft werden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß mit dem Verkauf der Schaafe am 17ten Juni d. J. des Morgens vorgegangen wird.

Allenburg, den 16ten April 1824.

Adel. Koslauer Patrimonialgericht.

Mittwoch.

Gemäß

Gemäß dem bei uns aushängenden Subhastations-Patent haben wir zum nothwendigen Verkauf des im Kirchspiel Thierenberg und Intendanturamt Fischhausen belegenen, dem Johann Heinrich Schöndörfer gehörigen köllmischen Guts Kirschappen, bestehend aus eilf Hufen funfzehn Morgen 17 □R. Kullmisch, gerichtlich abgeschätzt den 7ten und 8ten Mai 1823 auf 6924 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf., nach dem Antrage der Gläubiger, da der im 3ten Lizitations-Termin den 22sten Januar d. J. verlautbarte einzige Bott von 4333 Rthlr. 10 Sgr. nicht annehmlich befunden, einen vierten Lizitations-Termin auf

den 16ten Juni d. J.,

der mit der sechsten Nachmittagsstunde abläuft, vor dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Hildebrandt in dem Geschäfts-Lokale des Land- und Stadtgerichts auf dem Rathhause hier angesetzt, und fordern hiemit Besitz- und Zahlungsfähige auf, sich zu melden, ihr Gebott abzugeben, indem der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat, falls nicht gesetzliche Hinderungsgründe eintreten.

Taxe und Hypothekenschein können, so wie die Verkaufsbedingungen, in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Fischhausen, den 4ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Königl. Berliner Porzellan-Manufaktur wird, verschiedentlich gemachten Aufforderungen zu genügen, mit dem Anfange des Monats Juni dieses Jahres mehrere gute weiße Porzellane, als: Tafel-Service, Kaffee- und Thee Service, Tellern, Terrinen, Schüsseln, Tassen, Kannen, Wasserkrüge, Waschbecken, Pfeifenköpfe, Figuren, Vasen und andere geschmackvolle Porzellan-Geschirre durch einen Beamten der Königlichen Manufaktur in Königsberg in Preußen an den Meistbietenden versteigern lassen. — Die Anzeige des Auktions-Lokals und der Auktionstage soll zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Der Königl. Ober-Bergrath und Dirigent der weißen Porzellan-Fabrikation der Königl. Berliner Porzellan-Manufaktur,

Frick.

Wegen Veränderung des Wohnorts bin ich gesonnen, meine Pferde, bestehend in Stuten, theils mit, theils ohne Füllen, und in 1-, 2-, 3- und 4jährigen jungen Pferden, im Wege einer öffentlichen Auktion

den 26sten Mai d. J.

im Hofe zu Gr. Droosden, bei Labiau gelegen, zu verkaufen, wozu Kauflustige hiedurch ergebenst einlade, sich an genanntem Tage Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Der Oberamtmann Quassowski.

Im Adl. Gute Bischdorf bei Rößel sollen den 20sten Mai 20 Stück fette Mast-Ochsen in einer freiwilligen Auktion an den Meistbietenden verkauft werden.

v. Kurowski.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 21.

Königsberg, Mittwoch den 26sten Mai 1824.

Porzelan-Auktion.

In Bezug auf die bereits erlassene Bekanntmachung wird die Königliche Berliner Porzelan-Manufaktur durch den Unterzeichneten

Montag vom 31sten Mai ab

und in mehreren auf einander folgenden Wochentagen, des Sonnabends ausgenommen, in den Nachmittagsstunden von halb 5 Uhr an, im Altstädtschen Junkergarten mehrere weiße Porzelane, als Tafel-, Kaffee- und Thee-Service, Teller, Schüsseln, Terrinen, Assietten, Tassen, Kannen, Pfeifenköpfe, Vasen, Figuren, Wasserkrüge, Waschbecken, Spucknäpfe, und andere Porzelan-Waaren, öffentlich gegen gleich baare Zahlung meistbietend verauktioniren lassen.

Eine Stunde vor Anfang der Auktion sind die an demselben Tage zu verauktionirenden Porzelane zu übersehen.

Königsberg, den 10ten Mai 1824.

Wöhlermann.

Am 17ten d. M. ist die angezeigte Auslooſung von Stadt- und Magistrats-Obligationen vorschriftsmäßig erfolgt. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen die Summe von 63,992 Rthlr., und die Magistrats-Obligationen 2500 Rthlr.

Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hierbei mitgetheilt, und den Inhabern der aufgerufenen Obligationen zugleich bekannt gemacht, daß die baare Einlösung derselben mit dem 1sten Juni d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Unsere Kriegs-Kontributions-Kasse ist angewiesen worden, von gedachtem Tage ab, gegen Einlieferung der aufgerufenen Stadt-Obligationen, mit dem laufenden Zins-Coupon und der Magistrats-Obligationen Zahlung zu leisten. Die Interessenten werden daher aufgefordert, an den gewöhnlichen Geschäftstagen, mit Ausschluß des Mittwochs und Sonnabends, die Einlösung der ausgelooseten Obligationen bewirken zu lassen.

Königsberg, den 19ten Mai 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Horn. Stehr. Hartung.

Verzeichniß

der am 17ten Mai 1824 bei der Verloosung gezogenen Stadt- und Magistrats-Obligationen.

I. Stadt-Obligationen.

No. 15. 72. 76. 93. 134. 138. 164. 201. 205. 322. 378. 398. 470. 507. 513. 560. 686. 759. 762. 765. 796. 840. 854. 855. 912. 958. 976. 1086. 1110. 1115. 1193. 1197. 1215. 1271. 1372. 1374. 1389. 1391. 1451. 1510. 1571. 1608. 1616. 1628. 1679. 1721. 1747. 1890. 1966. 2012. 2023. 2053. 2056. 2088. 2180. 2219. 2230. 2299. 2338. 2355. 2443. 2569. 2617. 2764. 2897. 2915. 2941. 2943. 3072. 3092. 3241. 3306. 3359. 3427. 3495. 3540. 3547. 3567. 3598. 3606. 3692. 3772. 3792. 3794. 3810. 3830. 3842. 3867. 3868. 3869. 3890. 3926. 4015. 4020. 4132. 4188. 4237. 4261. 4290. 4342. 4378. 4660. 4730. 4785. 4787. 4829. 4867. 4868. 4934. 4937. 4952. 4977. 4990. 5043. 5063. 5083. 5191. 5196. 5231. 5329. 5375. 5376. 5407. 5476. 5490. 5535. 5570. 5683. 5845. 5883. 5942. 5951. 5967. 6018. 6020. 6024. 6047. 6165. 6181. 6194. 6228. 6247. 6258. 6281. 6321. 6494. 6563. 6609. 6690. 6822. 6860. 6881. 6933. 6954. 6968. 7033. 7035. 7071. 7105. 7106. 7118. 7131. 7187. 7208. 7226. 7298. 7299. 7304. 7516. 7517. 7519. 7527. 7538. 7548. 7567. 7597. 7622. 7646. 7681. 7699. 7711. 7766. 7796. 7839. 7928. 7972. 7992. 8119. 8170. 8238. 8279. 8382. 8403. 8424. 8651. 8679. 8717. 8761. 8914. 8852. 8949. 9036. 9091. 9114. 9130. 9192. 9196. 9235. 9446. 9473. 9475. 9581. 9615. 9672. 9761. 9764. 9768. 9776. 9914. 9950. 9965. 9988. 9999. 10010. 10016. 10043. 10075. 10103. 10104. 10109. 10122. 10176. 10223. 10227. 10249. 10291. 10301. 10306. 10315. 10321. 10343. 10350. 10397. 10402. 10540. 10552. 10566. 10583. 10602. 10678. 10760. 10804. 10922. 10940. 11009. 11016. 11075. 11091. 11123. 11200. 11288. 11310. 11317. 11379. 11398. 11404. 11410. 11415. 11432. 11497. 11528. 11591. 11628. 11645. 11693. 11713. 11877. 11880. 11907. 11981. 12120. 12193. 12204. 12319. 12346. 12392. 12666. 12816. 12871. 12887. 12954. 12956. 12976. 12989. 13004. 13050. 13053. 13077. 13258. 13325. 13340. 13349. 13372. 13406. 13504. 13521. 13584. 13591. 13649. 13665. 13679. 13684. 13685. 13742. 13773. 13784. 13832. 13887. 13897. 13926. 13932. 13940. 13944. 13991. 14147. 14171. 14276. 14312. 14477. 14493. 14558. 14570. 14694. 14842. 14900. 14916. 14929.

II. Magistrats-Obligationen.

No. I. Lit. c. No. VIII. No. XXXIII.

Auf

Auf den Antrag der Wittwe und des Vormundes der nachgebliebenen minorennen Kinder des verstorbenen hiesigen Kaufmann Johann George Schweykard haben wir, obervormundschaftlicher Seits, den öffentlichen Verkauf des Galanterie- und Nürnberger Waarenlagers des genannten Erblassers, bestehend in

englischen Achttage-Uhren, goldenen Petschaften, Uhrschlüsseln, Ohrgehängen, Halsketten, Ringen, Tuchnadeln, Medaillons, silbernen und anderen Tabaksdosen, Etuis, Lorgnetten, Perspektiven, Damen- und Herren-Toiletten, Kopiermaschinen, Sätteln, Zäumen, Gurten, plattirten Kandarren, Steigbügeln, Spornen, Reit- und Fahrpeitschen, Stöcken, Tisch-, Taschen-, Feder- und Rasir-Messern, Scheeren, Lichtscheeren, Pfropfenziehern, Flinten und Pistolen, lakirten Theemaschinen, Theebrettern, Brod- und Fruchtkörben, Zuckerdosen, Messerbänkchen, Lichtrosen, plattirten Arm- und Tischleuchtern, Platmenagen, Schmandtöpfen, Schreibzeugen, Eß- und Theelöffeln, Brieftaschen, Trägbändern, Regenschirmen, Pfeifenköpfen, Abgüssen, Tuschkasten, Reißzeugen, Pinsel, schwarzen und couleurten Tuschen, Klarinetten, Flöten, Violinen, Inventions-Waldhörnern, wohlriechenden Wassern, ächtem Eau-de-Cologne, Seifen, Pomaden, Siegel- und Mundlack, Spiegeln; ferner: hölzernem Spielzeug aller Art, Gesellschaftsspielen, allen Sorten einfarbigen, quarrirten Gold- und Bilder-Papieren, weiß und gelb geriebenen Metallen, ächtem Gold und Silber;

so wie auch Cocus, knöchernen und hölzernen Rosenkränzen, franz. und Brevier-Bildern, illuminirten Bogenbildern und biblisch-historischen Bildern, u. s. w.

festgesetzt, und der Auktions-Termin auf

den 8ten Juni d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr und in den folgenden Tagen, vor dem ernannten Kommissario, Stadtgerichts-Sekretair Störmer, in dem Hause am Schloßberge No. 3. anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Ausbietung bei kleineren Gegenständen dutzend-, groß- und resp. hundertweise, bei größeren aber stückweise, und der Zuschlag nur gegen gleich zu erlegende baare Bezahlung erfolgen kann und wird.

Königsberg, den 30sten April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Frisches Kleesaat ist im Schiff-Speicher auf der Lastadie zu haben, bei

L. G. Sackfen.

Gemäß dem allhier beim Landgericht aushängenden Subhastationspatent ist der nothwendige Verkauf des kölmischen Krugguts Hohenkrug festgesetzt. Das Gut ist auf 2550 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, und sind die Lizitations-Termine auf

den 23sten Juli
" 23sten September } 1824,
" 23sten November

Vormittags um 10 Uhr, im Verhörzimmer des Landgerichts, Unter-Haberberg No. 85, anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in dem gedachten

ten Termin einzufinden, und ihre Gebotte zu verlautbaren. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, wird der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die Taxe des Guts, desgleichen der Hypothekenschein, können täglich in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Königsberg, den 5ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landgericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf der hieselbst auf der Fischergasse sub No. 178. belegenen zwei halben Wohnhäuser, welche von den Drechsler Hinz- und Tuchmacher Döhlingschen Eheleuten bisher besessen, und welche gemäß gerichtlicher Taxe auf 252 Rthlr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben.

Der Termin stehet auf

den 23sten Juli d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die Taxe des Grundstücks und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 22sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Nachlaß des Generalpächter Krebs, bestehend in Gold, Silber, Leinen, Betten, Kleidungsstücken, Uhren, Spiegel, Gewehren, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Wagen, Vieh, Pferden und Schweinen, wozu aber auch, und ganz vorzüglich eine Heerde feiner spanischer Schaafe, nämlich 53 der feinsten Springböcke, 215 Stück Mutterschaafe, auch 128 Stück Lämmer gehören, soll in öffentlicher Auktion gegen gleich baare Zahlung in dem im Hofe zu Klein-Koslau, zwischen Soldau und Neidenburg gelegen,

am 16ten Juni d. J.,

Vormittags um 9 Uhr und den folgenden Tagen, anstehenden Termin verkauft werden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß mit dem Verkauf der Schaafe am 17ten Juni d. J. des Morgens vorgegangen wird.

Silgenburg, den 16ten April 1824.

Adel. Koslauer Patrimonialgericht.

Mittwede.

Bei

Nr. 11. Gesetz, betr. die Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen und zur Führung von Sterbelisten. Vom 25. Februar 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 23.)

Nr. 12. Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 23.)

Nr. 13. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 14. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 15. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 16. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 17. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 18. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 19. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 20. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 21. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 22. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 23. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 24. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 25. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 26. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 27. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 28. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 29. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 30. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 31. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 32. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 33. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 34. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 35. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 36. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 37. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 38. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 39. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 40. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 41. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 42. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 43. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 44. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 45. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 46. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 47. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 48. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 49. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 50. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 51. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 52. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 53. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 54. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 55. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 56. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 57. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 58. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 59. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 60. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 61. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 62. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 63. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 64. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 65. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 66. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 67. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 68. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 69. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 70. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 71. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 72. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 73. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 74. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 75. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 76. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 77. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 78. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 79. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 80. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 81. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 82. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 83. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 84. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 85. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 86. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 87. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 88. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 89. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 90. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 91. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 92. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 93. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 94. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 95. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 96. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 97. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 98. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 99. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

Nr. 100. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 8. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 63.)

In dem zum nothwendigen Verkaufe der dem Karl Jakob Kuhr zugehörigen, zwischen Fischhausen und Pillau gelegenen Erbpachtsgüter Lochstädt und Schäferei resp. auf 4965 Rthlr. 27 Sgr. 5⅓ pf. und 5493 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt, am 25sten März d. J. peremtorisch angestandenen dritten Lizitations-Termin ist kein Bott verlautbart worden.

Dem Antrage der Interessenten gemäß, wird daher annoch ein vierter Lizitations-Termin auf

den 22sten Juni d. J.,

der mit der sechsten Nachmittagsstunde abläuft, auf dem hiesigen Land- und Stadtgericht vor dem Land- und Stadtrichter Ranisch angesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit wiederholentlich aufgefordert, sich alsdann daselbst einzufinden, ihren Bott zu verlautbaren, und, falls dieser annehmlich befunden wird, nach eingeholtem Konsense Einer rc. Regierung, des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Die Taxen und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.

Fischhausen, den 6ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im adlichen Hofe Liep, nahe bei Königsberg, sollen

am 9ten Juni d. J.,

Vormittags um 9 Uhr und am folgenden Tage, 70 bis 80 Stück Kühe von vorzüglicher Art, 20 bis 30 Pferde, mehreres Jungvieh und junge Pferde, Schaafe, Schweine und Federvieh, Wagen, Schlitten, auch anderes Wirthschaftsgeräth, eichenes Schirr- und Böttcherholz, auch hölzernes Brenn- und verschiedenes Hausgeräth, in einer öffentlich freiwilligen Auktion verkauft werden, daher Kauflustige zur Wahrnehmung des Termins hiemit eingeladen werden.

Königsberg, den 15ten Mai 1824.

Adel. Liepsche Grundgerichtsbarkeit.

Das Königliche Handels-Ministerium hat dem Kaufmann Harlann und dem Maschinenbauer Quira zu Berlin, ein vom 2ten März d. J. an, auf fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht, eine Mahlmühle mit Walzen und Unterlagen, jedoch bloß nach der von ihm angegebenen, bisher noch nicht bekannten Verbindung und Einrichtung der mahlenden Oberfläche auszuführen, ertheilt; welches, der bestehenden Verordnung gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 12ten April 1824.

W. Harlann, Kaufmann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 23.

Königsberg, Mittwoch den 26sten Mai 1824.

Verordnung der Regierung und des Oberlandesgerichts.

Publikandum

der Königl. Regierung und des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen, über die Anwendung des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.

No. 146. Ueber das Gesetz vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.

Die in dem §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls (Gesetzsammlung 1821 No. 8. Pag. 89.) vorbehaltenen, so wie zugleich einige andere zur Beseitigung von Zweifeln bei Anwendung des Gesetzes nöthig gefundenen Bestimmungen, werden von den unterzeichneten Landes-Kollegien zur genauesten Befolgung von den ihnen untergeordneten Behörden und Interessenten nachstehend bekannt gemacht.

§. 1.

Die Gerichte erkennen wegen des ersten, zweiten und dritten einfachen Holzdiebstahls nach dem §. 1. 2. und 3. des Gesetzes auf die Geldstrafe, und für den Fall des Unvermögens zur Erlegung derselben, auf eine nach §. 4. des Gesetzes abzumessende Gefängnißstrafe, statt welcher der Waldeigenthümer gemäß §. 5. Forst-Arbeit von gleicher Dauer zu wählen befugt ist.

Es kommt daher bei Bestimmung der Forst-Arbeit und ihrer Dauer nicht auf den Betrag der erkannten Geldstrafe, sondern lediglich auf die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe an.

§. 2.

Wählt der Wald-Eigenthümer, bei Königl. Forsten der Oberförster oder Forst-Inspektor, die Forst-Arbeit statt der Gefängnißstrafe, so muß er dieses, unter Beobachtung des §. 27. des Gesetzes, dem Forstrichter anzeigen, und in dieser Hinsicht auf Vollstreckung des Urtheils antragen. Der Richter muß hierauf den Sträfling, unter Androhung der Real-Sistirung, zur Forst-Arbeit beordern, und diese Sistirung, wie solche sonst gesetzlich geschieht, auf Anzeige des Wald-Eigenthümers, gegen den renitenten Sträfling zur Ausführung bringen.

§. 3.

Wenn die hiernach sich zur Forst-Arbeit eingefundenen oder zu derselben gestellten Sträflinge

a) diese vernachlässigen oder während derselben weniger geleistet haben, als von ihnen gefordert werden konnte, so sind sie den Wald-Eigenthümer dafür zu entschädigen verpflichtet. Die demselben gebührende Entschädigung wird, in Ermangelung eines Uebereinkommens, von dem Richter, welcher die Forst-Arbeit verhängt hat (§. 6. dieses Publikandi) durch Erkenntniß bestimmt, und wenn die Verurtheilten sie nicht anders zu leisten im Stande sind, durch verhältnißmäßige Forst-Arbeit gewährt; wenn aber

b) jene Sträflinge während der ihnen obliegenden Forst-Arbeit sich von dieser wiederum entfernen, oder sich der Widersetzlichkeit, einer beharrlichen Faulheit, einer vorsätzlichen Vernachlässigung, oder eines andern dergleichen Vergehens schuldig machen, so wird [illegible] auf die Anzeige des Wald-Eigenthümers, von dem Richter, welcher die Forst-Arbeit verhängt hat (§. 6.), durch ein, nach einer nur polizeimäßig zu führenden Untersuchung, abzufassendes Erkenntniß, außer der Entschädigung des Wald-Eigenthümers (Lit. a.) nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 7. §. 227—235. gemäß, eine Strafe auferlegt, diese auch, in so fern sie achttägiges Gefängniß oder Straf-Arbeit von gleicher Dauer nicht übersteigt, ohne Zulassung eines Rechtsmittels nach §. 236. u. a. O. sogleich zur Vollstreckung gebracht, wobei es dem Wald-Eigenthümer freistehet, sich der von den Verurtheilten etwa noch zu leistenden Forst-Arbeit zu begeben, und zu fordern, daß sie statt derselben Gefängnißstrafe von gleicher Dauer erdulden.

§. 4.

Die von den Sträflingen zu verrichtende Forst-Arbeit bestimmt, nach dem jedesmaligen Bedürfniß der Forst, der Wald-Eigenthümer, also in der Königl. Forst der Oberförster oder Forst-Inspektor.

Die

Die gewöhnlichen Forst-Arbeiten bestehen:

a) in Wundmachung des Bodens zu Besaamungen, Ausgrabung von Löchern zu Pflanzungen, und andern Handreichungen bei Forstkulturen, in so fern dazu nicht besondere Geschicklichkeit und Genauigkeit gehört;

b) in Auswerfung von Graben, entweder zur Entwässerung des Forstgrundes oder der durch den Wald gehenden Wege, oder zur Bewährung der Schonungen und der zu legenden Wege;

c) in Wegebesserungen;

d) im Holz-Einschlagen.

Die Sträflinge stehen während der Dauer der ihnen obliegenden Forst-Arbeit unter der Aufsicht und Leitung des Wald-Eigenthümers oder des seine Stelle vertretenden Forstbeamten, also auch des Unterförsters oder Waldwarths; um ihr Benehmen dabei unausgesetzt zu beobachten, und etwanige Vernachlässigungen sogleich auszumitteln, werden ihnen in der Regel tüchtige und zuverlässige ungezwungene Arbeiter beigesellt.

§. 5.

Die dem Wald-Eigenthümer gemäß §. 5. des Gesetzes obliegende nothdürftige Verpflegung der Sträflinge während der Forst-Arbeit wird auf die Hälfte des in der Gegend des Forstes in der jedesmaligen Jahreszeit üblichen Tage- und resp. Arbeitslohns hierdurch bestimmt.

Die allgemeine Regel des Anfanges und der Beendigung der täglichen Arbeit und der üblichen Ruhepunkte bei andern freiwilligen Arbeitern, muß auch bei den Forst-Sträflingen zur Anwendung kommen, und leidet bei ihnen das Aufhören des Arbeitens nur da eine Ausnahme, wo das Erkenntniß eine nach Stunden bestimmte kürzere Arbeitsdauer bestimmt haben sollte.

§. 6.

Durch §. 6. des Gesetzes ist bestimmt worden, daß jeder Holz-Defraudant bei demjenigen Gericht auf die vorschriftsmäßige Art belangt werden muß, zu dessen Gerichtssprengel der beschädigte Wald gehört. Von diesem werden die Angeschuldigten durch die Schulzen, in so fern diese dazu für qualifizirt zu erachten sind, sonst aber durch den Gerichtsdiener, gemäß §. 13. des Gesetzes, vorgeladen.

Ueber diejenigen Holzdiebe, welche in einem andern Gerichtssprengel oder in einem andern Regierungs-Departement wohnen, müssen die Forstbeamten ein besonderes, nach §. 11. des Gesetzes eingerichtetes Verzeichniß dem nach Obigem zuständigen Forstrichter einreichen, und dieser muß durch Requisition an den ordentlichen Richter des auswärtigen Defraudanten, dessen Bestellung zum Forstgerichtstage veranlassen.

Die Forstgerichtstage müssen bei den mit nur einem Richter besetzten Stadtgerichten und Land- und Stadtgerichten von diesem, bei den noch bestehenden Justizämtern von dem Justizamtmann und bei den mit einem Richter und einem Assessor besetzten Land- und Stadtgerichten, von dem Land- und Stadtrichter, und nur ausnahmsweise im Fall einer Verhinderung desselben, von dem Assessor abgehalten werden.

Bei den größern in kollegialischer Form bestehenden Gerichten sind:

I. bei dem Stadtgericht in Königsberg, der Stadt-Justizrath Danielczick;
II. bei dem Land- und Stadtgericht zu Memel, der Justizrath Ottermann;
III. bei dem Fürstbischöflich Ermländischen Landvoigteigericht zu Heilsberg, der Landvoigteigerichtsrath Garzke;
IV. bei dem Land- und Stadtgericht zu Braunsberg, der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Justizamtmann Besch,

als Forstrichter zur Abhaltung der Forstgerichtstage bestellt worden.

§. 7.

Die Forstgerichtstage werden da, wo die Verwaltung eines Untergerichts von dem Wohnorte der Gerichtsbeamten ausgeht, gleichfalls an dessen gewöhnlicher Gerichtsstätte abgehalten; wo aber noch bestimmte Gerichtstage außerhalb in Domainen- oder Intendanturämtern abgehalten werden, da müssen mit diesen gewöhnlichen Gerichtstagen auch die Forstgerichtstage verbunden und mit ihnen in dem gewöhnlichen Gerichtslokale gehalten werden.

Diejenigen Gerichtspersonen, welche hiernach genöthigt sind, Forstgerichtstage außerhalb ihres Wohnorts abzuhalten, und daher dort längere Zeit als bei ihren gewöhnlichen Gerichtstagen zu verweilen, sollen die reglementsmäßige Vergütung dafür, wie bei den letztern, auf die vorschriftsmäßig einzureichenden Liquidationen, von der Regierung erhalten.

§. 8.

In Gefolge des §. 9. des Gesetzes haben die Forstgerichte, wo dieses noch nicht geschehen seyn sollte, sofort einen festen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Forstgerichtstag nach Einigung mit den zuständigen Oberförstern, ein- für allemal zu bestimmen, und diesen öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung kann ein- für allemal durch Aushang an der Gerichtsstätte, durch Notifikatorien an die betreffenden Oberförstereien, Magistrate, Intendantur- und Domainenämter geschehen.

Es wird für zureichend erachtet, wenn die Forstgerichtstage alle drei Monate gehalten werden. In Gegenden, wo die Forstreviere groß und die Holzdiebstähle häufig sind, kann der Fall eintreten, daß der Forstgerichtstag einen ganzen Tag und noch länger dauert. Da nun ohne anderweite Nachtheile alle denunziirenden Forstbeamten, in Gefolge des §. 14. des Gesetzes, nicht während der ganzen Dauer des

Forst-

Forstgerichtstages auf demselben anwesend seyn können und dürfen; so ist es nothwendig, daß die Gerichte sogleich nach Empfang des im §. 11. vorgeschriebenen Verzeichnisses sich mit den betreffenden Oberförstereien über die Folgeordnung und die Zeit der am nächsten Forstgerichtstage vorzunehmenden Geschäfte vereinigen, und die letzteren sodann hiernach die einzelnen Forstbeamten nach den für sie abzumessenden Stunden des Tages, in welchen jeder einzelne Fall zur Verhandlung kommen kann, zum Erscheinen anweisen.

§. 9.

Der §. 14. des Gesetzes disponirt ferner, daß die Forstbeamten die etwa abgepfändeten Sachen dem Gerichte übergeben sollen. Hieraus folgt, daß die ersteren die Pflicht haben, die Pfänder an den Ort, wo der Gerichtstag abgehalten wird, hinzuschaffen.

Wenn nun die Pfänder dem Gerichte auf solche Weise einmal übergeben sind, so muß dieses, wenn dieselben nach Lage der Untersuchung nicht sogleich an den Gepfändeten wieder herausgegeben werden können, die fernere Aufbewahrung bis zur angänglichen Herausgabe an den Eigenthümer, wie Hinsichts aller andern gerichtlichen Pfänder, übernehmen und besorgen.

§. 10.

Wegen Einrichtung der nach §. 11. des Gesetzes anzufertigenden Verzeichnisse sind die Forst-Inspektionen zur Instruktion der Oberförstereien bereits durch die Cirkular-Verfügung der Regierung vom 21sten September 1821 mit einem Schema versehen.

Es wird hier nur noch bemerkt, daß, wenn die Forstbeamten zweifelhaft sind, ob die Forstrichter auf die Strafe des ersten oder eines fernern Holzdiebstahls erkennen werden, sie die Berechnung der Strafe bis zu seinem Urtheilsspruch auf dem Forstgerichtstage aussetzen können.

§. 11.

Durch die erwähnte Cirkular-Verfügung ist auch die eidliche Verpflichtung der Forstbeamten nach §. 20. des Gesetzes angeordnet worden. Die den Angaben solcher Forstbeamten im §. 19. und 20. des Gesetzes beigelegte Beweiskraft tritt nach Bestimmung desselben nur da ein, wo die Forstbeamten dieselben aus eigener Wahrnehmung und Wissenschaft machen, und daher ihre Denunziationen hierauf, nicht aber allein auf Hörensagen, oder auf Zeugnisse dritter Personen gründen.

Diejenigen Fälle, in welchen es den Angeschuldigten gelingen sollte, gegen die Angaben des Forstbeamten aus eigener Wahrnehmung und Wissenschaft den Gegenbeweis ihrer Unschuld gesetzlich zu führen, sind der Regierung, als vorgesetzte Dienstbehörde,

behörde, besonders anzuzeigen, und wird die gegen einen solchen Forstbeamten etwa einzuleitende Untersuchung von ihrem Antrage abhängig gemacht.

§. 12.

Unter dem Auszuge des Protokolls, welcher dem in contumaciam verurtheilten Holzdiebe nach §. 17. des Gesetzes zu behändigen ist, muß das Gericht die nöthige Belehrung über die Unzulässigkeit oder die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nach §. 22. und 23. niederschreiben.

§. 13.

Nach der Bestimmung des §. 22. des Gesetzes steht dem Eigenthümer des Waldes gegen das ergangene Erkenntniß kein Rechtsmittel zu, und es ist daher auch das in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 35. §. 98. erwähnte Aggravations-Gesuch nicht zulässig.

§. 14.

Wenn die Holz-Defraudanten die Ersatz-, Pfand- und Straf-Gelder, welche nach §. 1. und 2. und 3. des Gesetzes zu erlegen sind, freiwillig anbieten, um der Vorladung zum Forstgerichtstage und der besondern Verurtheilung zu entgehen, so müssen die Oberförster dergleichen Defraudanten mit der Zahlung an den Monatstagen, an welchen die Berechnung mit den Forst-Rendanten Statt findet, an die Forstkasse, oder, bei zu großer Entfernung derselben, auch an die Unter-Rezeptur verweisen.

Die Forst-Rendantur hat aber die eingegangene Zahlung zur Asservation zu nehmen, und erst alsdann wirklich zu vereinnahmen, wenn der Kasse das die Einzahler betreffende Verzeichniß nach Maaßgabe der §§. 12. 26. u. 27. des Gesetzes zugeht. Denn auch solche Defraudanten müssen gleich allen andern in dem nach §. 11. des Gesetzes dem Forstrichter einzureichenden Verzeichnisse aufgeführt werden, und es wird von diesem nichts desto weniger ein Erkenntniß abgefaßt, durch dieses, dem Gesetze gemäß, die Strafe bestimmt, und dem Verurtheilten, wenn er mehr gezahlt haben sollte, als das Erkenntniß ihm zu zahlen auferlegt, das Zuvielgezahlte erstattet, er dagegen aber auch, wenn von ihm weniger, als das Erkenntniß bestimmt, gezahlt worden ist, zur Zahlung des Mehreren angehalten.

§. 15.

Die Strafe wegen des zweiten Holzdiebstahls, in Gefolge §. 3. des Gesetzes, kann nur erst alsdann gegen einen Defraudanten eintreten, wenn an demselben schon einmal die Strafe für einen Holzdiebstahl, gleichviel ob nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821, oder schon nach den früher bestandenen Gesetzen vollzogen, oder ihm doch das rechtskräftige Straf-Urtheil bereits publizirt worden ist, und er nach diesem Zeitpunkt wieder Holz entwendet hat.

Es entscheidet daher nicht etwa die Anzahl der Denunziationen, welche auf dem Forstgerichtstage gegen eine und dieselbe Person zur Sprache gebracht werden, sondern vielmehr der, wie oben erwähnt, zu ermittelnde Zeitpunkt der wiederholten That.

Nach eben diesem Grundsatz ist abzumessen, ob die Strafe eines dritten Holzdiebstahls, oder endlich die nach §. 30. des Gesetzes auf einen vierten und fernern Holzdiebstahl angeordnete Behandlung, zur Anwendung kommen müsse.

Neben der nach §. 30. eintretenden Strafe ist außerdem jederzeit auch auf den Ersatz des taxmäßigen Werths des Holzes und auf das Pfandgeld zu erkennen, da die härtere Gefängnißstrafe nur an die Stelle des resp. vier-, sechs- und achtfachen Holzwerths, als des eigentlichen Strafgeldes, tritt.

Desgleichen wird allen wegen Holzdiebstahls Verurtheilten oder vorläufig Losgesprochenen die Zahlung der Untersuchungskosten auferlegt; es können als solche aber nur (§. 34. des Gesetzes)

die gesetzlichen Kopialien, Meilengelder und Dollmetscher-Gebühren, die Porto-Auslagen, und bei Gefängnißstrafen die Sitzgebühren und Verpflegungskosten angesetzt und eingezogen werden; in unvermögenden Sachen werden nur allein die während der Gefängnißstrafe entstandenen Verpflegungskosten von dem Königlichen Malefice-Fond erstattet.

§. 16.

Endlich versteht es sich von selbst, daß das Gesetz vom 7ten Juni 1821 nur bei Untersuchung und Bestrafung von Holzdiebstählen zur Anwendung kommt, und dagegen bei allen andern Forst- und Jagd-Verbrechen außer Anwendung bleibt, indem diese wie bisher so lange nach den anderweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln sind, bis die zu erwartende neue Provinzial-Forstordnung hierüber anderweite Bestimmungen ertheilen wird.

Gegeben Königsberg in Preußen, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 147. Die Verpflegung der Militair-Arrestanten betr. I. 25/5.

Nach den bisher bestandenen Grundsätzen sind diejenigen Soldaten, welche nach überstandenem Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückgeführt werden, während des Transports als Militair-Arrestanten nur mit $2\frac{5}{12}$ Silbergroschen täglich verpflegt worden. Es können jedoch diese Individuen nach abgebüßter Strafe keine Zurücksetzung mehr erleiden; dieselben sind vielmehr als gänzlich rehabilitirt anzu-

anzunehmen, und mit den in Reihe und Glied stehenden Soldaten gleich zu behandeln. Sie haben daher gleich den letztern auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen nicht bloß auf die Geld- und Brod-Verpflegung, sondern außerdem auch auf den Marsch-Beköstigungs-Zuschuß von 2½ Silbergroschen täglich Anspruch, und müssen über die von ihnen bezahlte Marsch-Beköstigung, Hinsichts welcher auch bei diesen Leuten das dieserhalb für kommandirte Militairpersonen allgemein vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet, die Quittungen der Ortsbehörden beibringen, indem ohne diese Beläge der Betrag derselben nicht zur Liquidation kommen darf.

Der Königlichen Regierung wird dies in Gemäßheit einer hierher ergangenen Requisition des Königl. Krieges-Ministerio mit der Aufforderung bekannt gemacht, hiernach das Erforderliche an die ihr untergeordneten Behörden zu verfügen.

Die Militairbehörden sind dieserhalb Seitens des Königl. Krieges-Ministerii bereits instruirt worden.

Berlin, den 17ten April 1824.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 10ten April d. J. wird sämmtlichen zu diesem Verwaltungsbezirk gehörigen Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 10ten Mai 1824.

Königl. Preußische Regierung.

No. 148. Die Ausstellung vaterländischer Fabrikate betr. II. Abth. 356/5. A.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 17ten März 1822 (Amtsblatt pro 1822, Stück 14. No. 86. Seite 99—101.), welche die Bedingungen enthält, unter welchen vaterländische Fabrikate, nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Juni 1821, zur öffentlichen Ausstellung in Berlin angenommen werden, wird das gewerbetreibende Publikum aufgefordert, die zur Ausstellung bestimmten Fabrikate nebst den angeordneten Nachweisungen noch vor dem 15ten Juli d. J. zur weitern Beförderung hier eintreffen zu lassen.

Königsberg, den 4ten Mai 1824.

Daß

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 24.

Königsberg, Mittwoch den 2ten Juni 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 7. enthält:

No. 856. Deklaration des §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. Vom 3ten April 1824.

„ 857. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten April 1824, wegen der auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen.

„ 858. Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen. Vom 1sten April 1824.

„ 859. Gesetz über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen. Vom 23sten April 1824.

„ 860. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824. über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats aus der Kommune Danzig regulirt werden soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 150. Die Hülfsleistung bei Waldbränden betr. II. Abth. 5615/4.

Wir haben neuerdings wahrgenommen, daß den Anordnungen über das bei entstehenden Waldbränden zu beobachtende Verfahren noch immer nicht genügend Folge geleistet wird, daß besonders die Dorfsschulzen bei solchen Gelegenheiten öfters zurückbleiben, und die Rettungsmannschaften die Nachtwachen verweigern. Wir sehen uns daher veranlaßt, sämmtlichen Polizeibehörden auf dem platten Lande und in den Städten, unsere Verfügung vom 23sten Juli 1822 (Amtsblatt No. 216. Pag. 262.), so wie die diesfallsige Amtsblattsverfügung vom 25sten März 1818 und den §. 16. des allerhöchsten Publikandums vom 7ten Juli 1804, durch welche ausdrücklich bestimmt ist, daß die Magistratspersonen in den Städten und die Berittschulzen in den Dörfern bei entstehenden Waldbränden sich zur Stelle begeben sollen, so wie daß die zur Hülfe abgesandten Personen nicht eher davon gehen dürfen, als bis sie von den Forstbedienten entlassen worden, wieder in Erinnerung zu bringen und zur strengsten Befolgung zu empfehlen.

Königsberg, den 14ten Mai 1824.

No. 151. Befreiung der Lohnfuhrleute von der Abgabe zur Postkasse auf Fahrten nach Cranz für die Dauer der Badezeit. I. Abth. 1504/5.

Das Königliche General-Postamt hat auf unsern Antrag nachgegeben, daß den hiesigen Lohnfuhrleuten, jedoch nur ausnahmsweise für die Dauer der diesjährigen Badezeit, vom 15ten Juni bis 20sten September, die zur Postkasse zu zahlende gesetzliche Abgabe für Fuhren nach Cranz erlassen werden soll, und das hiesige Königl. Hof-Postamt ist angewiesen, den fahrenden Lohnfuhrleuten zu jeder Reise nach Cranz, wie Personen zum Vergnügen oder zum Bade, für den besagten Termin einen Post-Freischein auszufertigen.

Dem Publikum und den Lohnfuhrleuten wird diese Begünstigung, letztern aber mit der Anweisung bekannt gemacht, den Post-Freischein zu jeder Reise nach Cranz vom Königl. Hof-Postamte hieselbst zu erbitten, und nach erfolgter Zurückkunft unfehlbar und ohne Anstand dahin zurückzuliefern.

Königsberg, den 17ten Mai 1824.

Durch

Witterung. Heitere Tage 4, vermischte 23, trübe 3. Heitere Nächte 9, vermischte 12, trübe 9. Tage mit Wind 5, mit Sturm —. Nächte mit Wind 4, mit Sturm —. Tage mit Regen 6, mit Schnee 1, mit Hagel 2. Nächte mit Regen 1, mit Schnee —. Morgen mit Nebel —, mit Reif 8. Nächte mit Nebel 2. Tage mit Nebensonnen 6, mit Höfen um die Sonne 8. Abende mit Höfen um den Mond 2. Tage mit Gewitter 2. Nächte und Morgen mit Frost 10.

Durch eine ungemeine Trockenheit der Luft und wenigen Regen, durch häufige Nachtfröste in den ersten zwei Drittheilen, durch mehrere Nebensonnen und Höfe um Sonne und Mond, zeichnete sich dieser Monat aus.

In den ersten Tagen war noch immer mehr Winter- als Frühlingsluft; der Himmel war zwar ziemlich heiter, nur in den Nächten fror es bei Nordwind und im Tage blieb die Luft kalt und unangenehm. Man glaubte, nach einem Regen werde das Wetter milder werden, dieser erfolgte den 7ten Morgens, aber der Wind verließ die nördliche Gegend nicht, und die Luft blieb kühle. Eine andere Erscheinung ließ vermuthen, daß es in der Nordgegend, aus welcher die Winde kamen, noch kalt seyn müsse. Eine ungeheure Menge von einer besondern Art Taucher-Enten war auf ihrem Zuge nach Norden bei Pillau geblieben, bedeckte in der Nacht einen weiten Theil der Ostsee und im Tage das frische Haff. Die Wärme war vom 7ten bis 9ten Mittags † 9° bis † 11° gewesen, der Wind wandte sich in SW. und W., die Luft wurde wärmer und milder; bald kamen die Finken, Bachstelzen, andere Sangvögel, auch die Thurmfalken an. Die Wärme nahm in den folgenden Tagen zu, den 12ten gegen † 13°, die Luft war dunstig, Nachmittags um $2\frac{1}{2}$ Uhr erfolgte ganz unerwartet ein Blitz und bald darauf ein Donner in SSW.; dieses Gewitter zog sich mehr nach SO., wo noch ein paar Male ein schwacher Donner vernommen wurde. Eine Weile darauf hörte man das Rollen eines Donners in NW. und weiter gegen NO. zu; dem Gewitter folgte ein mäßiger Regen, nach welchem die Luft sich Abends bis nahe an den Frostpunkt abkühlete. Dieses scheinen zwei verschiedene Gewitter gewesen zu seyn; das erste ist bei Osterode, Gerdauen, Friedland, Rastenburg stark gewesen; das zweite in der Gegend der Ostsee und des kurischen Hafes, bei Carmitten und anderen Orten; in Rantau an der Ostsee wurde auf dem Felde der Hirte von demselben erschlagen. — Den 13ten Mittags nur † 8°: nach 2 Uhr wieder schwacher Donner mit Regen und Hagel; einen entfernten Donner hat man auch in Heiligenbeil vernommen, und am 14ten einen in Wehlau. Von dieser Zeit an bis zum 20sten Nachtfröste und im Tage nur † 7°. Eis sahe man an jedem Morgen, und am 20sten sogar 6 Linien dickes, am 16ten Nachmittags

tags um 1 Uhr fiel eine Meile Schnee, welches auch am 15ten in Heiligenbeil und Labiau erfolgt ist. Es ließ sich wohl erwarten, daß diese kalte Witterung auf die Wintersaaten einen nachtheiligen Einfluß haben würde; man sahe dieselben auch mit jedem kalten Morgen mehr schwinden, die Bäume, Gesträuche und Blumen waren in ihrem Wachsthum auch nicht weiter vorgerückt. Mit dem 21sten nahm die Wärme der Luft stark zu, sie stieg von + 9° zu + 19° des Mittags, und nahm selbst in den Nächten nicht besonders ab. Nur auf die Vegetation wirkte diese Wärme wenig, weil kein Regen den Boden befeuchtete und die Luft dabei sehr trocken war, so daß bei der geringsten Veranlassung sich Wolken von Staub in dieselbe erhoben. Den 28sten fiel endlich des Morgens von 4 bis 7 Uhr ein mäßiger Regen, welcher die schmachtenden Felder und Gärten erquickte. So geringe auch die Menge desselben war (10 Kubikzoll auf 1 Quadratfuß), so merkte man es schon an demselben Tage, wie sich die Knospen der Bäume entfalteten; Quitschen, Linnbaum, Roßkastanien bekamen stärkere Blätter, und am 30sten sahe man schon in vielen Gärten die Bäume blühen; Hyazinten, Narzissen, Primeln und andere Blumen schmückten die Gärten, auch brachte man schon Hahnenfuß, Pulmonarien und andere Waldblumen zur Stadt.

Merkwürdig war in diesem Monat, daß der Himmel fast täglich mit einem dünnen Wolkenschleier bedeckt gewesen, in welchem dann sich Höfe um Sonne und Mond, und Nebensonnen zeigten.

Die ersten Schwalben sind in Borken bei Osterode den 23sten und hier den 24sten bemerkt worden.

Der Niederschlag vom Regen auf 1 Quadratfuß war 104 Kubikzoll, oder gegen 9 Linien Höhe.

Das Barometer hat in 19 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten Mai 1824.

Sommer, Pfarrer.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der, im Amtsblatt No. 20. Seite 158 bis 160. aufgenommenen Bekanntmachung des General-Postamts, in Betreff der Lohnfuhr-Abgabe, hat sich Artikel 4. Zeile 6. ein Druckfehler eingeschlichen. Es muß nämlich statt inclusive

exclusive

heißen, und statt des Satzes:

„bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen u. s. w.", gelesen werden:

„bei Entfernungen von und über 3 bis exclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen u. s. w."

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

No. 152. Belobung des Oberförsters Weinreich wegen zweckmäßiger Anordnung bei Wolfsjagden. II. 1495/5.

...nung des Oberförsters Weinreich zu Preuß. ...m vorigen Jahre bei den zweimal abgehaltenen

No. 154. Den Prozeßstempel betr.

Justiz... ...lte Wölfe and
Anerken... ...lte Wölfinnen
sich erl...
achten

...eich darüber unsere besondere Zufriedenheit zu ...mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

... 1824.

---

aus S...

Meisne... den Staatsschuldschein-Tilgungs-Fonds auf die ...Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung Kanze...htliche Niederlegung der in den Jahren 1820, ...ats-Schuldverschreibungen ist die nachfolgende Ueber... ...rch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

No. 153. Wegen der eingelöseten Staatsschuldverschreibungen. II. Abth. 2715/4.

Ueber... ...il 1824.

Baro...

Ther...

Wind...

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 22.

Königsberg, Mittwoch den 2ten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte Häuslingin Anna Maria Schreiber, welche den 20sten v. M. beim Instmann Karl Glied in Kapkeim, Weblauschen Landrathskreises, von hier in den Probedienst gegeben worden war, hat diesen Dienst den 24sten d. M. heimlich verlassen.

Wir ersuchen demnach sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden ganz ergebenst, auf diese Person, welche sich schon früher Diebstählen schuldig gemacht und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, strenge vigiliren, im Betretungsfall selbige festnehmen und hierher transportiren zu lassen.

Taplau, den 25sten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Anna Maria Schreiber ist aus Gumbinnen, dasigen Landrathsamts, gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes Haar, eine niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, großen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn ovale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, und spricht deutsch und litthauisch.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten Rekruten, Namens Jakob Trzinski und Christian Victorowicz, ersterer aus Bradau, Kreises Neidenburg, und letzterer aus Groß-Gröwen, Kreises Osterode, gebürtig, sind am 9ten d. M. aus der Garnison Danzig heimlich entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach hierdurch dienstergebenst ersucht, auf die Deserteure strenge zu vigiliren, dieselben im Betretungsfall sicher nach Danzig transportiren und an das 4te Linien-Infanterie-Regiment abliefern zu lassen.

Königsberg, den 19ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement des vom Königl. 4ten Infanterie-Regimente am 9ten Mai d. J. desertirten Rekruten Jakob Trzinski:

Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, aus Bradau, Neidenburgschen Kreises, gebürtig; und war sein letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair Wierzbau, im Neidenburgschen Kreise; er war früher Schäferknecht, und hat keinen Vater mehr, die Mutter wohnt in Narschin, ½ Meile von Soldau; er ist evangelischer Religion, hat schwarze Haare, gewölbte Stirn, graue Augen, schwarze Augenbraunen, spitze Nase, breiten Mund, wenig Bart, weiße und gesunde Zähne, längliches Kinn, kleine und längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht nur polnisch, und ist pockennarbig.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, einem Paar blautuchenen und einem Paar leinenen Hosen, blauer Weste, rundem Hut, und einem Paar Schuhen.

Signalement des vom Königl. 4ten Infanterie-Regimente am 9ten Mai desertirten Rekruten Christian Victorowicz:

Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, aus Klein-Gröwen im Osterodeschen Kreise gebürtig, und war sein letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair Kozlau, im Neidenburgschen Kreise; er war früher Tagelöhner, und seine Frau wohnt in Kozlau; er ist evangelischer Religion, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, etwas platte Nase, kleinen Mund, wenig und schwarzen Bart, weiße und gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde und brunette Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht nur polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer blauen Tuchjacke mit Bol gefüttert, einer hellblauen Weste, einem Paar weißgrauen Tuchhosen, einem runden Hut, und einem Paar alten Stiefeln.

Danzig, den 11ten Mai 1824.

v. Braunschweig,
Oberst und Regiments-Kommandeur.

Der mittelst Steckbrief vom 5ten Mai 1824 (öffentlicher Anzeiger No. 19.) verfolgte Häusling Christian Polenz alias Mienz ist wiederum zur Haft gebracht, und hier eingeliefert worden.

Taplau, den 17ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Wir beehren uns, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß wir uns auch in diesem Jahre mit Lagerung und Verkauf von Schaafwolle beschäftigen, und Konsignationen darin in jeder Quantität unter den üblichen bekannten Bedingungen zu jeder

jeder Zeit annehmen, auch auf Verlangen Vorschüsse darauf leisten werden. Den Herren Schaafzüchtern empfehlen wir uns daher zu geneigten Aufträgen, unter der Versicherung, daß wir das Interesse eines Jeden thätigst befördern werden.

Berlin, im Mai 1824.

H. F. Felschow & Sohn,
Klosterstraße No. 87.

Der in dem diesjährigen Kalender ausgelassene, in Elbing zu haltende Martini-Markt wird daselbst vom 11ten bis zum 19ten November d. J. incl. Statt finden; welches dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Altsitzer Martin Kuhnigk in Deppen sind die Pfandbriefe Mohrungenschen Departements, Plenkitten No. 68. à 100 Rthlr. und Stolpen No. 51 à 900 Rthlr., nebst Coupons pro Johannis-Termin 1823 bis Weihnachten 1826 entwendet worden. Indem wir als inquirirende Behörde dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, warnen wir nicht allein Jedermann vor dem Ankaufe dieser Pfandbriefe und Coupons, sondern fordern auch die Inhaber derselben auf, uns von ihrem Besitz in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls sie als unrechtmäßige Besitzer betrachtet, und dieserhalb mit zur Untersuchung und Strafe werden gezogen werden.

Heilsberg, den 15ten Mai 1824.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Um die erforderlichen Kosten zum Bau eines neuen Schulgebäudes, in Stelle des unzulänglichen alten, beizuschaffen, haben wir in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen, das am Ringe des Markts belegene sogenannte Rathhaus, worin ein Stall, ein Garten und circa anderthalb Morgen Kullmisch gutes Pulveland gehört, so wie auch das auf dem Goldberge belegene Hirtenhaus, meistbietend zu verkaufen.

Wir haben dazu einen Termin auf

den 19ten Juli d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, diesen in unserm Geschäftszimmer wahrzunehmen.

Der Meistbietende hat bei annehmlichem Bot den Zuschlag zu erwarten. Die Verkaufsbedingungen können vom 15ten Juni d. J. ab täglich in unserer Registratur eingesehen, das Grundstück selbst aber schon von jetzt ab zu aller Zeit in Augenschein genommen werden.

Tapiau, den 22sten Mai 1824.

Der Magistrat.

Porzelan-Auktion.

In Bezug auf die bereits erlassene Bekanntmachung wird die Königliche Berliner Porzelan-Manufaktur durch den Unterzeichneten

Montag vom 31sten Mai ab

und in mehreren auf einander folgenden Wochentagen, des Sonnabends ausgenommen, in den Nachmittagsstunden von halb 3 Uhr an, im Altstädtschen Junkergaarten mehrere weiße Porzelane, als Tafel-, Kaffee- und Thee-Service, Teller, Schüsseln, Terrinen, Assietten, Tassen, Kannen, Pfeifenköpfe, Vasen, Figuren, Wasserkrüge, Waschbecken, Spucknäpfe, und andere Porzelan-Waaren, öffentlich gegen gleich baare Zahlung meistbietend verauktioniren lassen.

Eine Stunde vor Anfang der Auktion sind die an demselben Tage zu verauktionirenden Porzelane zu übersehen.

Königsberg, den 22sten Mai 1824.

Wöhlermann.

Eine oberschlächtige Wassermühle von zwei Mahlgängen, die bedeutendes Malz-Mahlwerk hat, nebst einer Viertel-Hufe Gartenland, im baulichen Zustande, mit ganz neu erbauten Wirthschaftsgebäuden an der Stadt Braunsberg, stehet zu billigen Bedingungen zum Verkauf. Näheres hierüber unter der Addresse J. Wosegien in Braunsberg.

Die Zinsen für den Johannis-Termin d. J. werden wie gewöhnlich und reglementsmäßig vom 17ten bis 24sten Juni d. J. bei unserer Kasse eingenommen, und vom 25sten Juni bis 15ten Juli an die Coupons-Inhaber ausgezahlt werden.

Königsberg, den 15ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Am 17ten d. M. ist die angezeigte Ausloosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen vorschriftsmäßig erfolgt. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen die Summe von 63,992 Rthlr., und die Magistrats-Obligationen 2500 Rthlr.

Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hierbei mitgetheilt, und den Inhabern der aufgerufenen Obligationen zugleich bekannt gemacht, daß die baare Einlösung derselben mit dem 1sten Juni d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Unsere Kriegs-Kontributions-Kasse ist angewiesen worden, von gedachtem Tage ab, gegen Einlieferung der aufgerufenen Stadt-Obligationen, mit dem laufenden Zins-Coupon und der Magistrats-Obligationen Zahlung zu leisten. Die Interessenten werden daher aufgefordert, an den gewöhnlichen Geschäftstagen, mit Ausschluß des Mittwochs und Sonnabends, die Einlösung der ausgelooseten Obligationen bewirken zu lassen.

Königsberg, den 19ten Mai 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Horn. Stehr. Hartung.

Ver-

Verzeichniß

der am 17ten Mai 1824 bei der Verlooſung gezogenen Stadt- und Magiſtrats-Obligationen.

I. Stadt-Obligationen.

No. 15. 72. 76. 93. 134. 138. 164. 201. 205. 322. 378. 398. 470. 507. 513. 560. 686. 759. 762. 765. 796. 840. 854. 855. 912. 958. 976. 1086. 1110. 1115. 1193. 1197. 1215. 1271. 1372. 1374. 1389. 1391. 1451. 1510. 1571. 1608. 1616. 1628. 1679. 1721. 1747. 1890. 1966. 2012. 2023. 2053. 2056. 2088. 2180. 2219. 2230. 2299. 2338. 2355. 2443. 2569. 2617. 2764. 2897. 2915. 2941. 2943. 3072. 3092. 3241. 3306. 3359. 3427. 3495. 3540. 3547. 3567. 3598. 3606. 3692. 3772. 3792. 3794. 3810. 3830. 3842. 3867. 3868. 3869. 3890. 3926. 4015. 4020. 4132. 4188. 4237. 4261. 4290. 4342. 4378. 4660. 4730. 4785. 4787. 4829. 4867. 4868. 4934. 4937. 4952. 4977. 4990. 5043. 5063. 5083. 5191. 5196. 5231. 5329. 5375. 5376. 5407. 5476. 5490. 5535. 5570. 5683. 5845. 5883. 5942. 5951. 5967. 6018. 6020. 6024. 6047. 6165. 6181. 6194. 6228. 6247. 6258. 6281. 6321. 6494. 6563. 6609. 6690. 6822. 6860. 6881. 6933. 6954. 6968. 7033. 7035. 7071. 7105. 7106. 7118. 7131. 7187. 7208. 7226. 7298. 7299. 7304. 7516. 7517. 7519. 7527. 7538. 7548. 7567. 7597. 7622. 7646. 7681. 7699. 7711. 7766. 7796. 7839. 7928. 7972. 7992. 8119. 8170. 8238. 8279. 8382. 8403. 8424. 8651. 8679. 8717. 8761. 8814. 8852. 8949. 9036. 9091. 9114. 9130. 9192. 9196. 9235. 9446. 9473. 9475. 9581. 9615. 9672. 9761. 9764. 9768. 9776. 9914. 9950. 9965. 9988. 9999. 10010. 10016. 10043. 10075. 10103. 10104 10109. 10122. 10176. 10223. 10227. 10249. 10291. 10301. 10306. 10315. 10321. 10343. 10350. 10397. 10402. 10540. 10552. 10566. 10583. 10602. 10678. 10760. 10804. 10922. 10940. 11009. 11016. 11075. 11091. 11123. 11200. 11288. 11310. 11317. 11379. 11398. 11404. 11410. 11415. 11432. 11497. 11528. 11591. 11628. 11645. 11693. 11713. 11877. 11880. 11907. 11981. 12120. 12193. 12204 12319. 12346. 12392. 12666. 12816. 12871. 12887. 12954. 12956. 12976. 12989. 13004. 13050. 13053. 13077. 13258 13325. 13340. 13349. 13372. 13406. 13504. 13521. 13584. 13591. 13649. 13665. 13679. 13684. 13685. 13742. 13773. 13784. 13832. 13887. 13897. 13926. 13932. 13940. 13944. 13991. 14147. 14171. 14276. 14312. 14477. 14493. 14558. 14570. 14694. 14842. 14900. 14916. 14929.

II. Magiſtrats-Obligationen

No. I. Litt. c. No. VIII. No. XXXIII.

Auf

Auf den Antrag der Wittwe und des Vormundes der nachgebliebenen minorennen Kinder des verstorbenen hiesigen Kaufmann Johann George Schweykard haben wir, obervormundschaftlicher Seits, den öffentlichen Verkauf des Galanterie- und Nürnberger Waarenlagers des genannten Erblassers, bestehend in

englischen Achttage-Uhren, goldenen Petschaften, Uhrschlüsseln, Ohrgehängen, Halsketten, Ringen, Tuchnadeln, Medaillons, silbernen und anderen Tabaksdosen, Etuis, Lorgnetten, Perspektiven, Damen- und Herren-Toiletten, Kopirmaschinen, Sätteln, Zäumen, Gurten, plattirten Kandarren, Steigbügeln, Spornen, Reit- und Fahrpeitschen, Stöcken, Tisch-, Taschen-, Feder- und Rasir-Messern, Scheeren, Lichtscheeren, Pfropfenziehern, Flinten und Pistolen, lakirten Theemaschinen, Theebrettern, Brod- und Fruchtkörben, Zuckerdosen, Messerbänkchen, Lichtrosen, plattirten Arm- und Tischleuchtern, Platmenagen, Schmandtöpfen, Schreibzeugen, Eß- und Theelöffeln, Brieftaschen, Tragbändern, Regenschirmen, Pfeifenköpfen, Abgüssen, Tuschkasten, Reißzeugen, Pinsel, schwarzen und couleurten Tuschen, Klarinetten, Flöten, Violinen, Inventions-Waldhörnern, wohlriechenden Wassern, ächtem Eau-de-Cologne, Seifen, Pomaden, Siegel- und Mundlack, Spiegeln; ferner: hölzernem Spielzeug aller Art, Gesellschaftsspielen, allen Sorten einfarbigen, quarrirten Gold- und Bilder-Papieren, weiß und gelb geriebenen Metallen, ächtem Gold und Silber;

so wie auch Cocus, knöchernen und hölzernen Rosenkränzen, franz. und Brevier-Bildern, illuminirten Bogenbildern und biblisch-historischen Bildern, u. s. w. festgesetzt, und der Auktions-Termin auf

den 8ten Juni d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr und in den folgenden Tagen, vor dem ernannten Kommissario, Stadtgerichts-Sekretair Störmer, in dem Hause am Schloßberge No. 3. anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Ausbietung bei kleineren Gegenständen dutzend-, groß- und resp. hundertweise, bei größeren aber stückweise, und der Zuschlag nur gegen gleich zu erlegende baare Bezahlung erfolgen kann und wird.

Königsberg, den 30sten April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Frisches Kleesaat ist im Schiff-Speicher auf der Lastadie zu haben, bei

T. G. Sackse.

20 bis 30 Stück 2-, 3- und 4jährige Merino-Böcke, Subkauer Race, sind in Groß Waldeck bei Domnau à 8 bis 20 Rthlr. pr. Stück, täglich zu verkaufen, und können noch bis den 10ten Juni d. J. in der Wolle besichtigt werden.

Der auf der Kastenburger Straße belegene, zu Groß-Waldeck gehörige Kloster-Krug soll vom Michaeli d. J. anderweit verpachtet werden.

Von

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht werden in Gemäßheit des daselbst aushängenden Subhastationspatents die zur Kaufmann Scheerausschen Konkursmasse gehörigen Grundstücke ausgeboten.

Es bestehen selbige

1) in dem in der Stadt Rößel No. 97. liegenden Mälzenbräuerhause, Gekochgarten und drei Radikal-Morgen;

2) der hinter dem ehemaligen Hospital No. 358. belegenen Scheune und Garten,

welches alles zusammen auf 1495 Rthlr. 26 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden.

Die Bietungs-Termine stehen

den 22sten Mai,
den 22sten Juni,
den 22sten Juli d. J.

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst an, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen, und wird dem Meistbietendbleibenden der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugesichert.

Da das Hypothekenwesen dieser Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an selbige zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese bis zum letzten Lizitations-Termin anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie in dem ergehenden Adjudikations-Urtel hiemit ein- für allemal zurückgewiesen, und ihnen dieserhalb gegen den Käufer und jeden nachfolgenden Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rößel, den 12ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des hier in der Lindenstraße No. 161. gelegenen, noch nicht ganz ausgebauten Wohnhauses nebst Hofraum, Stall, circa einer Hufe 13 Morgen Kullmisch Land, zweien Gärten, einer Budenstelle und einer neuerbauten Scheune, welche Grundstücke zusammen 1155 Rthlr. 13 Sgr. 9 pf. gerichtlich geschätzt sind, haben wir einen Termin auf

den 12ten Juli d. J.

anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordenburg, den 29sten April 1824.

Königliches Ostpreuß. Stadtgericht.

Auf Ansuchen der Erben der zu Ortelsburg verstorbenen Regina Dorothea verwittwet gewesenen Medizin-Apotheker Surminsky geb. David werden alle und jede, welche als Inhaber, Pfandnehmer, Erben, Cessionarien, oder sonst aus einem Rechtsgrunde an das der vorbenannten Medizin-Apotheker Surminsky zu Ortelsburg für die von ihr in die französische Lazarethe gelieferte Arzeneien von der Königlichen Provinzial-Verpflegungs-Kommission ertheilte, über 124 Rthlr. 29 gr. 15 pf. lautende, angeblich verloren gegangene Anerkenntniß d. d. Königsberg den 18ten Juni 1814,

1814, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche in dem dazu auf dem Ostpreuß. Oberlandesgericht vor dem Deputato, Herrn Oberlandesgerichtsrath Preußmann, auf

den 10ten August d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, angesetzten anderweitigen Termin an, und die Beweismittel ihrer Forderungen beizubringen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie mit solchen nicht ferner werden gehört werden, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das vorerwähnte Dokument für amortisiet erklärt, auch den Sarminskyschen Erben das Gesuch um Ausfertigung eines anderweitigen Anerkenntnisses überlassen werden wird.

Die Justizkommissarien Stelter und Christiani werden den hier nicht bekannten Interessenten eventualiter als Bevollmächtigte vorgeschlagen.

Königsberg, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Gemäß des allhier bei dem Land- und Stadtgericht aushängenden Subhastationspatents ist der öffentliche Verkauf des den Mühlenmeister Domnickschen Eheleuten zugehörigen, im Dorfe Groß-Bössau belegenen, und aus einer Wassermühle und einer Hufe Land nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden Grundstücks, welches auf 1706 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdiget worden, auf den Antrag der Gläubiger festgesetzt, und sind die Ausbietungs-Termine auf

den 27sten April,
" 28sten Mai, und
" 1sten Juli d. J.

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, ihren Bott verlautbaren, und nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger des Zuschlages gewärtig seyn können.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Seeburg, den 19ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 25.

Königsberg, Mittwoch den 9ten Juni 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 8. enthält:

No. 861. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten April 1824, die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

„ 862. Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 30sten April 1824.

„ 863. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Mai 1824, wegen einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die der Verwaltung der Immediat-Kommission überwiesenen Restenfonds zu machen sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 155. Den Russisch-Kaiserl. Ukas über den Waaren-Eingang betr. II. 1370/5.

Dem handeltreibenden Publikum wird nachstehend der Kaiserl. Russische Ukas vom 12ten Februar d. J., über den Waaren-Eingang, bekannt gemacht, nach welchem jeder Schiffer oder Fuhrmann über die Waaren, die er mitbringt, doppelte gleichlautende Konnoissemente oder Frachtbriefe haben muß, widrigenfalls das zweite Exemplar von den angestellten Schiffsmäklern gegen Erlegung von 2 Rubel Silber ausgefertigt werden soll. Es kann daher die größte Sorgfalt bei Ausstellung der gleichlautenden Konnoissemente und Frachtbriefe nicht genugsam empfohlen werden, weil jede Unrichtigkeit oder mangelnde Uebereinstimmung beider Exemplare die unangenehmsten Schwierigkeiten und Aufenthalt zur Folge haben kann.

(Kl) Abschrift.

Abschrift.

Ukas an den dirigirenden Senat.

Um dem Departement des auswärtigen Handels die Mittel zum schleunigen Gang der Revision von Zollbüchern und Dokumenten über Einfuhrwaaren des europäischen Handels zu geben, befehlen Wir Folgendes:

I. Ueber Konnoissemente und Frachtbriefe.

§. 1.

Jeder nach Rußland kommende Schiffer, Bootsführer und ältester Fuhrmann eines Transports, muß über die einkommenden Waaren Konnoissemente oder Frachtbriefe in doppelter Anzahl, und nicht einzeln, wie es bis jetzt erfordert wurde, haben.

§. 2.

In den Konnoissementen und Frachtbriefen über zur See, zu Fluß und zu Lande einkommende Waaren, muß verzeichnet seyn:

1) de Name des Laders oder des Abfertigers de Waaren und desjenigen, an de die Waare addressirt ist.

Wann die Waaren p. Ordre einkommen, dann ist der Name desjenigen, an den dieselben addressirt sind, nicht erforderlich;

2) de Ort, von welchem die Waare abgefertigt und derjenige, wohin dieselbe zum Ausladen bestimmt ist;

3) de Name des Schiffes und des Schiffers ode des Bootsführers, oder des ältesten Fuhrmanns des Transports;

4) d Qualität einer jeden Waare, die in jeder Perseele enthalten, in allgemeinen Ausdrücken, nach deren Beschaffenheit, als zum Beispiel baumwollene, wollene, seidene Fabrikate u. s. w.;

5) die Quantität einer jeden Waare.

Die Quantität verschiedenartiger Waaren muß einzeln angezeigt, die gleichartigen aber zusammen angezeigt werden. Wenn die Waaren zu denjenigen gehören, auf welche ein Abzug der Tara bestimmt ist, so ist die Quantität solcher Waaren in Brutto-Gewicht anzuzeigen, im Gegentheil müssen die Waaren, auf welche kein Abzug der Tara bestimmt ist, nicht Brutto, sondern Netto an Gewicht angedeutet seyn.

Aber sowohl in dem einen als in dem andern Falle muß das Gewicht Brutto oder Netto verzeichnet seyn, nach jeder Gattung von Waaren besonders, so daß unter keinem Beding das Gewicht zweier oder mehrerer verschiedenartiger Waaren zusammen angezeigt sei, wenn auch diese Waaren in einer Perseele enthalten wären. Gleichartige Waaren aber, die in mehreren Perseelen oder

Ballen

Ballen enthalten sind, können an Gewicht zusammen, das heißt wieviel alle Perseelen zusammen, und nicht jede Perseele einzeln, wiegen, angezeigt seyn, und

6) der Frachtpreis.

Die Bezeichnung der Quantität flüssiger Waaren, welche in dem Tarif nach dem Maaße mit Zoll belegt sind, und andere in den §§. 45. und 46. des Zoll-Ustaws erwähnter Waaren, ist in derjenigen Form, welche durch diese Paragraphen bestimmt ist, zu lassen.

Alle Konnoissemente und Frachtbriefe überhaupt müssen von dem Schiffer, Bootsführer oder ältesten Fuhrmann des Transports unterschrieben seyn.

Wenn dieselben aber ohne Unterschrift befunden werden, so ist die Tamoschna verpflichtet, dieselben sogleich zur Unterschrift zu zwingen.

§. 3.

In denjenigen Häfen, wo eine Brandwacht eingerichtet ist, sind die Schiffer verpflichtet, ihre in doppelter Anzahl habende Konnoissemente dem auf der Brandwacht befindlichen Zollbeamten vorstellig zu machen.

An denjenigen See-Orten, wo keine Brandwacht eingerichtet ist, sind die Schiffer verpflichtet, ihre Konnoissemente in doppelter Anzahl, bei dem Einsegeln des Schiffes in den Port, dem Schiffs-Aufseher vorstellig zu machen.

An der Landgrenze und an den Grenzflüssen sind die ältesten Fuhrleute der Transporte und die Bootsführer verpflichtet, ihre Frachtbriefe in doppelter Anzahl dem bei dem Grenz-Schlagbaume oder bei dem Anlage-Ort befindlichen Zollbesucher vorstellig zu machen.

In denjenigen Häfen und Grenz-Orten, wo Quarantainen eingerichtet sind, haben die Schiffer und die ältesten Fuhrleute der Transporte die Verpflichtung, ihre Konnoissemente und Frachtbriefe in doppelter Anzahl bei den Quarantainen vorstellig zu machen.

II. Ueber die Deklarationen.

§. 4.

Die Schiffer, Bootsführer und ältesten Fuhrleute der Transporte sind verpflichtet, in dem durch das Gesetz bestimmten Termin sich bei der Tamoschna oder den Quarantainen zu melden, und nach Vorzeigung der Konnoissemente oder Frachtbriefe über die von ihnen eingebrachten Waaren, nach der festgesetzten Form die Deklaration in doppelter Anzahl und nicht einzeln, wie es bis jetzt gebräuchlich war, aufzusetzen, ausgenommen in den Häfen von St. Petersburg und Riga, in denen es bei der früheren einfachen Einreichung der Schiffer-Deklaration verbleibt, und zur Anfertigung der Abschriften oder der Duplikate derselben bei der Kronstadter

und Bolderaascher Tamoschna, nach dem hier beifolgenden Etat, besondere Personen unter dem Namen Schiffsmäkler der Vor-Zollämter angestellt worden.

§. 5.

Zu Schiffsmäklern der Vor-Zollämter sind Leute freien Standes anzustellen, ohne dieselben in wirklichem Dienste befindlich zu rechnen.

III. Ueber Strafen für Nichtvorzeigung der Konnoissemente, Frachtbriefe und Duplikate derselben.

§. 6.

Jeder Schiffer, Bootsführer und Fuhrmann eines Transports, welcher kein Duplikat des Konnoissements oder Frachtbriefes vorstellig macht, hat für jedes unterlassene Duplikat zwei Rubel Silber Strafe beizubringen, und den Tamoschnen und Schiffsmäklern, wo diese eingesetzt sind, ist zur Verpflichtung zu machen, von den Konnoissementen oder Frachtbriefen, die keine Duplikate haben, richtige Abschriften zu nehmen, und dieselben den Duplikaten oder Kopien der Deklarationen beizufügen, indem die beigetriebenen Strafgelder zu ihrem Nutzen fallen.

§. 7.

Wenn ein Schiffer, Bootführer oder ältester Fuhrmann eines Transportes die Vorzeigung nicht allein des doppelten, sondern auch des einzelnen Konnoissements oder Frachtbriefes über Waaren, die von der Produzirung von Konnoissementen und Frachtbriefen nicht frei sind, unterläßt, so ist mit solchen Waaren zu verfahren, wie es nach den Statt findenden Regeln über Waaren, die ohne Konnoissemente und Frachtbriefe eingebracht werden, festgestellt ist.

§. 8.

Wenn ein Schiffer, Bootsführer oder ältester Fuhrmann eines Transportes über irgend welche eingeführte Waaren kein Konnoissement oder Frachtbrief, oder kein Duplikat derselben dem auf der äußern Brandwacht befindlichen Beamten, und in denjenigen Häfen, wo keine Brandwacht eingerichtet, dem Schiffs-Aufseher, an der Landgrenze dem bei dem Grenz-Zoll-Schlagbaume, oder bei dem Anlageort befindlichen Zollbesucher vorstellig macht, in denjenigen Häfen und Grenzorten, wo Quarantainen eingerichtet sind, die benannten Dokumente bei der Quarantaine gleich bei seiner Ankunft nicht produzirt, so sind die von ihnen nach dem einzureichenden Konnoissemente und Frachtbriefe oder Duplikate nicht anzunehmen, wenn auch die Produzirung derselben im Laufe von 24 Stunden von der ersten Einreichung der Dokumente erfolgen sollte, und ist derselbe von der oben bestimmten Strafe keinesweges zu befreien, auch dabei keine Ausreden zu beachten.

IV. Betref-

IV. Betreffend die Angaben über Einfuhr-Waaren.

§. 9.

Die Eigenthümer der aus dem Auslande einkommenden Waaren müssen nach der eingeführten Ordnung die Angabe doppelt einreichen, ausgenommen in den Zollämtern von St. Petersburg und Riga, in welchen das Einreichen der Angaben in der einfachen Anzahl nach dem früheren verbleibt, und zur Anfertigung der Kopien von denselben bei jeder dieser Tamoschna ein besonderer Tisch nach dem hier beigefügten Etat eingerichtet wird.

V. Ueber die Duplikate der Dokumente.

§. 10.

Da alle zur Zollordnung gehörigen Dokumente, als wie Deklarationen, Angaben u. s. w. anbefohlen ist, auf Stempelpapier zu schreiben, so wird, damit die Anforderung der Einreichung derselben in doppelter Anzahl den Handelnden nicht als Auflage erscheinen, bewilligt, die Duplikate und Kopien der Deklarationen und Angaben auf gewöhnlichem Papier zu schreiben, und

VI. Ueber den Termin der Wirkung dieser Regel.

§. 11.

Die Regeln sollen in allen Tamoschnen und Sastaren des europäischen Handels in Wirkung treten von dem Tage der Erhaltung derselben, ausgenommen die von den Schiffern, Bootsführern und ältesten Fuhrleuten der Transporte zu produzirenden Konnoissemente und Frachtbriefe in doppelter Anzahl und nach der jetzt festgesetzten Form, welche zu fordern sind in den hier nachbemerkten Terminen, von der Zeit der Herausgabe dieser Regeln an:

a. über Waaren, die zu Lande eingeführt werden, nach drei Monaten;
b. über Waaren, die aus europäischen Häfen kommen, nach vier Monaten;
c. über Waaren, welche von allen übrigen außerhalb Europa liegenden Orten kommen, vom 1sten Januar 1825 an.

§. 12.

Die Bekanntmachung dieser Regeln in dem Auslande, und die nach denselben für das Departement des auswärtigen Handels und die Tamoschnen nöthigen Anordnungen, liegen dem Verwalter des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten und dem Finanz-Minister, jedem nach seinem Fache, ob.

Der

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, alle nöthigen Anordnungen zur gehörigen Erfüllung derselben zu treffen.

Auf dem Original ist eigenhändig von Seiner Kaiserlichen Majestät unterschrieben, also:

Alexander.

St. Petersburg, den 12ten Februar 1824.

Königsberg, den 18ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 156. Reisepässe für jüdische Handwerksgesellen. I. Abth. 29/5.

Die unterm 20sten Juni 1821 in Betreff der Reisen unbemittelter Juden ergangene Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, hat in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerksgesellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern willens sind, in so fern sie sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben, eine Modifikation erlitten, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begünstigung verdienen, die Absicht nicht gewesen ist, jüdische Handwerksgesellen, wenn gleich sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern auszuschließen. Es ist indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken, und der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen.

Auf den Grund der desfallsigen Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 9ten v. M. und mit Bezug auf unsern Erlaß vom 12ten August 1821, Amtsblatt Seite 312, werden daher die mit Ertheilung von Pässen beauftragte Behörden unsers Verwaltungsbezirks aufgefordert, sich nach obiger Vorschrift zu achten.

Königsberg, den 15ten Mai 1824.

No. 157. Belobung einiger Dominien, Dorfschaften und Gutsbesitzer wegen der von ihnen im abgewichenen Jahre bewirkten guten Wegebesserungen und Baumpflanzungen. II. Abth. 127/4.

Es ist auch in dem verflossenen Jahre nicht nur von Seiten der Unterbehörden im Allgemeinen durch zweckgemäße und hin und wieder an Ort und Stelle selbst getroffene Maaßregeln und kontrollirende Beaufsichtigung sowohl auf die Instandsetzung der Wege und der Land- und Poststraßen, und auch auf die Bepflanzung derselben mit Bäumen in dem Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung vortheilhaft eingewirkt worden, sondern es haben sich auch insbesondere wieder mehrere Dominien, Dorfschaften, Dorfsvorstände und Gutsbesitzer durch die in den Grenzen ihrer Besitzungen vollführten zweckdienlichen und Dauer versprechenden Wegebesserungen und guten Baumpflanzungen gerechte Ansprüche auf öffentliche Auszeichnung und Anerkennung ihrer lobenswerthen Bemühungen erworben, namentlich:

I. In dem Braunsbergschen Kreise:
   a) die Dorfschaft Neuhoff und der Schulz Braun;
   b) die Dorfschaft Kleefeld und der Schulz Grunwald;
   c) das Dominium Sonnenberg;

II. In dem Friedlandschen Kreise:
   a) der Amtmann Liedtke;
   b) das Dominium Schönbruch;

III. In dem Heilsbergschen Kreise:
   der Gutsbesitzer von Hosius;

IV. In dem Labiauschen Kreise:
   der Oberamtmann Quassowski;

V. In dem Mohrungschen Kreise:
   a) das Dominium Maldeuten;
   b) das Dominium Terpen;

VI. In dem Ortelsburgschen Kreise:
   a) das Dominium Thermisch;
   b) das Dominium Grodzisken;
   c) der Oberschulz Solty;

VII. In dem Osterodeschen Kreise:
   das Dominium Schmiegwalde;

VIII. In dem Preuß. Eylauschen Kreise:
   a) der Amtmann Maul;
   b) die sequestrirende Behörde in Weskeim;
   c) der Oberschulz Meier;
   d) der Oberschulz Knauer;
   e) das Dominium Wildenhoff;

IX. In dem Rösselschen Kreise:

a) die

a) die Dorfschaften Schellen, Schönberg, Tolningk, Loweiden und Labienen;
b) der Kreisgendd'armes Neumann;

X. In dem Wehlauschen Kreise:
der Gutsbesitzer Falinski.

Wir bringen dieses in Folge der hohen Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe Grafen von Bülow, vom 29sten vorigen Monats mit dem erneuerten Wunsche zur allgemeinen Kenntniß, daß dem diesfälligen rühmlichen Bestreben von recht vielen ländlichen Korporationen und Individuen auf das kräftigste nachgeeifert werden und die öffentliche Anerkennung desselben den belobten Dominien, Dorfschaften, und Gutsbesitzern nicht nur zu einer erfreulichen Ermunterung, sondern auch zur Aufforderung gereichen möge, die verbesserten Straßenstrecken immer mehr zu vervollkommnen und überhaupt in Zukunft einen Gegenstand nicht aus dem Auge zu verlieren, welcher auf das allgemeine Interesse abzweckt und in seiner sorgfältigen Ausführung von den ersprießlichsten Folgen ist.

Königsberg, den 28sten April 1824.

No. 158.

Wegen der Einzahlung an Domainen- u. Forst-Veräußerungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse.

I. Abth.

159/4.

Durch die Bekanntmachung vom 13ten August 1821. im Amtsblatt desselben Jahres, Pag. 311. haben wir angeordnet, daß die Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder, imgleichen die bei den vormaligen Königl. Immediat-Einsassen noch ausstehenden Inventarien-Kapitalien, von den Zahlungspflichtigen unmittelbar an unsere Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden sollen, und wir haben daher allen Spezial-Kassen die Annahme solcher Gelder untersagt.

Wir bringen diese Bestimmung in Folge der Verfügung des Königl. Hochverordneten Finanz-Ministerii vom 19ten März d. J. hierdurch in Erinnerung, und wer, dieser Anordnung entgegen, Zahlungen leistet an Spezial-Kassen oder Behörden, die zum Empfange derselben nicht befugt sind, hat die Folgen davon sich selbst beizumessen.

Königsberg, den 28sten Mai 1824.

Ei

No. 159. Anerkennung einer verdienstlichen Handlung. I. Abth. 1010/5.

Ein Mitglied der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Pillau, welches seinen Namen nicht genannt wissen will, hat bei Gelegenheit der Einsegnung seiner Tochter den Altar in Stand setzen und neu bekleiden lassen, auch für den Altartisch eine rothtuchene Decke mit rothwollenen Franzen und eine kleinere über die erste zu legende von weißem Kaschemir mit goldenen Franzen besetzt und durch eine von seiner Tochter gefertigte Stickerei verziert, so wie auch für das Altarpult eine Decke von weißem Musselin mit Spitzen, und eine hellblausammetne mit silbernen Franzen geschenkt, wodurch seine gute Gesinnung für das Kirchenwesen auf eine nachahmungswerthe Art bethätiget ist.

Königsberg, den 11ten Mai 1824.

No. 160. Betrifft die Apotheker-Konzessionen. I. Abth. 693/5.

Nach der Ministerial-Bestimmung vom 27sten März 1824 muß zwar jeder Apotheker, außer der Approbation zum Betriebe des Apothekergewerbes, wie früher, den eigenthümlichen Besitz eines Real-Privilegii, auf Grund dessen ihm eine Konzession ertheilt ward, oder eine persönliche Konzession erlangt haben; diese Konzession ist aber im ersten Falle nichts weiter als ein Anerkenntniß des erworbenen Privilegii, und steht mit diesem in gar keiner weitern Beziehung, da jeder Erwerber eines Apotheker-Privilegiums, der auch Inhaber einer Approbation ist, jederzeit eine solche Konzession nachsuchen kann, und erhalten muß.

So wie aber die Real-Apotheker-Privilegien veräußerlich und vererblich sind, so sind dagegen die persönlichen Konzessionen zu Apotheken-Anlagen keinesweges veräußerlich oder vererblich, sondern es hängt ganz allein von der Provinzial-Behörde ab, nach dem Tode des Inhabers einer solchen persönlichen Konzession dieselbe an jeden andern qualifizirten Apotheker anderweitig zu ertheilen.

Nur allein den Wittwen und leiblichen Kindern (nicht andern Erben) des Inhabers einer solchen persönlichen Konzession ist gestattet, das Gewerbe ihres resp. Ehemannes und Vaters durch einen qualifizirten Provisor während ihres resp. Wittwenstandes, und bis zu ihrer Großjährigkeit fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines Apotheker-Privilegiums sind, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben, oder die Wittwe sich wieder verheirathet, oder keiner der majorenn gewordenen Söhne sich selbst zum Apotheker qualifizirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualifizirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will, verheirathet, auch nur das Apotheker-Inventarium, keinesweges aber eine Gewerbs-Berechtigung an einen Dritten veräußern dürfen.

Daher ist es eine ganz falsche Ansicht, die sehr nachtheilig werden kann, wenn Apotheker durch den Ankauf der Geräthe, Waaren-Vorräthe und Lokalitäten eines für seine Person konzessionirten Apothekers berechtiget zu werden glauben, auf dessen Konzession selbst gültige Ansprüche zu machen, da es doch lediglich von der Wahl der Provinzial-Behörde abhängt, bei Ertheilung der Konzession einem andern der Vorzug zu geben. Auch ist die Begünstigung des §. 3. des 1sten Tit. der Apotheker-Ordnung nach dieser Ministerial-Verfügung dahin deklarirt, daß an dieser nur allein die leiblichen Söhne und Töchter des Apothekers Theil nehmen können.

Königsberg, den 20sten Mai 1824.

Nachrichten.

Der Bürger Johann Friedrich Kirschner ist zum Bürgermeister der Stadt Drengfurth auf 6 nacheinander folgende Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst gewählt, und von uns heute bestätigt worden.

Durch die Verfügung des Chefs der Justiz vom 5ten Mai 1824 ist der Invalide Johann Ferdinand Pfeiffenbrück als Gerichtsdiener bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Saalfeld angestellt.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokalten	. .	6	Fuß	4	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken	4	„	10	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen . .	3	„	9	„
	am Pegel bei Jägerischken	5	„	9	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simonnen, Leipenicken und Nettienen	—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg	3	„	—	„

Erste Hälfte Monats Juni 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 23.

Königsberg, Mittwoch den 9ten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten bezeichnete, zum Landarmen-Institut nach Tapiau bestimmte Vagabonde Franz Seidler ist heute früh um 8 Uhr, auf dem Transport von Norkitten bis Wehlau am hiesigen Stadtwalde, ohnweit der Wohnung des Waldwächter Huhn, seinen Begleitern entsprungen.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden daher dienstlichst aufgefordert, auf diesen Flüchtling genau vigiliren, und ihn im Betretungsfall hieher transportiren zu lassen.

Wehlau, den 29sten Mai 1824.

Der Magistrat.

Signalement. Der ꝛc. Franz Seidler ist aus Rößel gebürtig, in Bonsczlacken bei Tapiau bekannt, 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, kleinen blonden Schnurrbart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und spricht deutsch und polnisch. Der rechte Fuß ist ihm unten am Knöchel durchgeschossen.

Bekleidet war derselbe mit einem Hut, blautuchenem Rock, weißer Pigues-Weste, blau und gelb geblümt baumwollenem Halstuch, blauleinenen Hosen und Stiefeln.

Steckbrief. Die unten signalisirten Vagabonden Samuel Reich und Ludwig Schneider, welche wegen wiederholter Diebstähle zur Untersuchung gezogen worden, sind in der verwichenen Nacht aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß mittelst Durchbrechung der eisernen Traillen des Fensters entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher hiemit ergebenst ersucht, diese Verbrecher, wo sie sich betreffen lassen, zu arretiren, und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, hier einliefern zu lassen.

Gerdauen, den 26sten Mai 1824.

Gräflich v. Schliebensche Gerichte.

Lot 2. Ordinary Bay Mare, aged, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 3. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 4. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 5. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 6. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 7. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 8. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 9. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 10. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 11. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 12. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 13. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 14. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 15. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 16. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 17. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 18. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 19. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 20. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 21. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 22. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 23. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 24. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 25. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 26. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 27. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 28. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 29. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 30. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 31. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 32. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 33. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 34. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 35. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 36. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 37. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 38. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 39. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 40. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 41. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 42. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 43. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 44. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 45. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 46. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 47. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 48. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 49. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 50. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 51. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 52. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 53. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 54. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 55. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 56. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 57. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 58. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 59. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 60. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 61. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 62. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 63. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 64. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 65. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 66. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 67. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 68. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 69. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 70. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 71. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 72. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 73. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 74. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 75. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 76. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 77. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 78. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 79. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 80. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 81. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 82. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 83. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 84. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 85. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 86. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 87. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 88. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 89. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 90. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 91. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 92. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 93. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 94. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 95. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 96. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 97. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 98. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 99. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 100. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 101. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 102. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 103. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 104. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 105. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 106. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 107. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 108. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 109. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 110. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 111. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 112. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 113. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 114. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 115. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 116. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 117. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 118. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 119. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 120. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 121. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 122. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 123. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 124. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 125. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 126. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 127. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 128. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 129. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 130. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 131. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 132. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 133. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 134. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 135. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 136. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 137. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 138. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 139. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 140. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 141. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 142. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 143. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 144. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 145. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 146. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 147. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 148. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 149. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 150. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 151. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 152. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 153. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 154. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 155. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 156. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 157. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 158. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 159. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 160. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 161. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 162. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 163. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 164. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 165. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 166. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 167. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 168. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 169. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 170. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 171. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 172. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 173. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 174. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 175. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 176. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 177. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 178. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 179. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 180. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 181. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 182. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 183. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 184. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 185. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 186. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 187. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 188. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 189. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 190. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 191. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 192. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 193. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 194. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 195. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 196. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 197. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 198. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 199. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 200. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 201. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 202. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot 203. Ordinary Bay Colt, 3 years old, by Lord Clifden—Lady Langden, by Langar. Bred by Mr. Langton. Sold to Mr. Hall for 1,000 guineas.

Lot

Porzelan-Auktion.

In Bezug auf die bereits erlassene Bekanntmachung wird die Königliche Berliner Porzelan-Manufaktur durch den Unterzeichneten

Montag vom 31sten Mai ab

und in mehreren auf einander folgenden Wochentagen, des Sonnabends ausgenommen, in den Nachmittagsstunden von halb 3 Uhr an, im Altstädtschen Junkergarten mehrere weiße Porzelane, als Tafel-, Kaffee- und Thee-Service, Teller, Schüsseln, Terrinen, Assietten, Tassen, Kannen, Pfeifenköpfe, Vasen, Figuren, Wasserkrüge, Waschbecken, Spucknäpfe, und andere Porzelan-Waaren, öffentlich gegen gleich baare Zahlung meistbietend verauktioniren lassen.

Eine Stunde vor Anfang der Auktion sind die an demselben Tage zu verauktionirenden Porzelane zu übersehen.

Königsberg, den 22sten Mai 1824.

Möhlermann.

Frisches Kleesaat ist im Schiff-Speicher auf der Laskadie zu haben, bei

T. G. Sachsen.

Die Zinsen für den Johannis-Termin d. J. werden wie gewöhnlich und reglementsmäßig vom 17ten bis 24sten Juni d. J. bei unserer Kasse eingenommen, und vom 25sten Juni bis 15ten Juli an die Coupons-Inhaber ausgezahlt werden.

Königsberg, den 15ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Am 17ten d. M. ist die angezeigte Auslosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen vorschriftsmäßig erfolgt. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen die Summe von 63,992 Rthlr., und die Magistrats-Obligationen 2500 Rthlr.

Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hierbei mitgetheilt, und den Inhabern der aufgerufenen Obligationen zugleich bekannt gemacht, daß die baare Einlösung derselben mit dem 1sten Juni d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Unsere Kriegs-Kontributions-Kasse ist angewiesen worden, von gedachtem Tage ab, gegen Einlieferung der aufgerufenen Stadt-Obligationen, mit dem laufenden Zins-Coupon und der Magistrats-Obligationen Zahlung zu leisten. Die Interessenten werden daher aufgefordert, an den gewöhnlichen Geschäftstagen, mit Ausschluß des Mittwochs und Sonnabends, die Einlösung der ausgelooseten Obligationen bewirken zu lassen.

Königsberg, den 19ten Mai 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Horn. Stehr. Hartung.

Verzeichniß

der am 17ten Mai 1824 bei der Verlooſung gezogenen Stadt- und Magiſtrats-Obligationen.

I. Stadt-Obligationen.

No. 15. 72. 76. 93. 134. 138. 164. 201. 205. 322. 378. 398. 470. 507. 513. 560. 686. 759. 762. 765. 796. 840. 854. 855. 912. 958. 976. 1086. 1110. 1115. 1193. 1197. 1215. 1271. 1372. 1374. 1389. 1391. 1451. 1510. 1571. 1608. 1616. 1628. 1679. 1721. 1747. 1890. 1966. 2012. 2023. 2053. 2056. 2088. 2180. 2219. 2230. 2299. 2338. 2355. 2443. 2569. 2617. 2764. 2897. 2915. 2941. 2943. 3072. 3092. 3241. 3306. 3359. 3427. 3495. 3540. 3547. 3567. 3598. 3606. 3692. 3772. 3792. 3794. 3810. 3830. 3842. 3867. 3868. 3869. 3890. 3926. 4015. 4020. 4132. 4188. 4237. 4261. 4290. 4342. 4378. 4660. 4730. 4785. 4787. 4829. 4867. 4868. 4934. 4937. 4952. 4977. 4990. 5043. 5063. 5083. 5191. 5196. 5231. 5329. 5375. 5376. 5407. 5476. 5490. 5535. 5570. 5683. 5845. 5883. 5942. 5951. 5967. 6018. 6020. 6024. 6047. 6165 6181. 6194. 6228. 6247. 6258. 6281. 6321. 6494. 6563. 6609. 6690. 6822. 6860. 6881. 6933. 6954. 6968. 7033. 7035. 7071. 7105. 7106. 7118. 7131. 7187. 7208. 7226. 7298. 7299. 7304. 7516. 7517. 7519. 7527. 7538. 7548. 7567. 7597. 7622. 7646. 7681. 7699. 7711. 7766. 7796. 7839. 7928. 7972. 7992. 8119. 8170. 8238. 8279. 8382. 8403. 8424. 8651. 8679. 8717. 8761. 8814. 8852. 8949. 9036. 9091. 9114. 9130. 9192. 9196. 9235. 9446. 9473. 9475. 9581. 9615. 9672. 9761. 9764. 9768. 9776. 9914. 9950. 9965. 9988. 9999. 10010. 10016. 10043. 10075. 10103. 10104. 10109. 10122. 10176. 10223. 10227. 10249. 10291. 10301. 10306. 10315. 10321. 10343. 10350. 10397. 10402. 10540. 10552. 10566. 10583. 10602. 10678. 10760. 10804. 10922. 10940. 11009. 11016. 11075. 11091. 11123. 11200. 11288. 11310. 11317. 11379. 11398. 11404. 11410. 11415. 11432. 11497. 11528. 11591. 11628. 11645. 11693. 11713. 11877. 11880. 11907. 11981. 12120. 12193. 12204 12319. 12346. 12392. 12666. 12816. 12871. 12887. 12954. 12956. 12976. 12989. 13004. 13050. 13053. 13077. 13258 13325. 13340. 13349. 13372. 13406. 13504. 13521. 13584. 13591. 13649. 13665. 13679. 13684. 13685. 13742. 13773. 13784. 13832. 13887. 13897. 13926. 13932. 13940. 13944. 13991. 14147. 14171. 14276. 14312. 14477. 14493. 14558. 14570. 14694. 14842. 14900. 14916. 14929.

II. Magiſtrats-Obligationen.

No. I. Litt. c. No. VIII. No. XXXIII.

Zur Verpachtung der Bockwindmühle zu Schönberg bei Rosenberg und einer oberschlächtigen Wassermühle mit zwei Mahlgängen, nebst einer Schneidemühle im nahe gelegenen Dorfe Sommerau, von Martini d. J. auf drei und mehrere Jahre, stehet ein Lizitations-Termin auf

den 28sten Juni d. J.,

Vormittags, im Oekonomie-Amte zu Schönberg an.

Der im Dorfe Klepp belegene Krug wird von Martini d. J. ab, auf 3 Jahre zur Verpachtung ausgeboten.

Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf

den 15ten Juni d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, bestimmt, den Liebhaber in dem hiesigen Hofe wahrzunehmen hiemit eingeladen werden.

Klein-Marwitz bei Preuß. Holland, den 12ten Mai 1824.

Das Dominium.

Dem Altsitzer Martin Kuhnigk in Deppen sind die Pfandbriefe Mohrungenschen Departements, Plenkitten No. 68. à 100 Rthlr. und Stolpen No. 31. à 900 Rthlr., nebst Coupons pro Johannis-Termin 1823 bis Weihnachten 1826 entwendet worden. Indem wir als inquirirende Behörde dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, warnen wir nicht allein Jedermann vor dem Ankaufe dieser Pfandbriefe und Coupons, sondern fordern auch die Inhaber derselben auf, uns von ihrem Besitz in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls sie als unrechtmäßige Besitzer betrachtet, und dieserhalb mit zur Untersuchung und Strafe werden gezogen werden.

Heilsberg, den 15ten Mai 1824.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 26.

Königsberg, Mittwoch den 16ten Juni 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 9. enthält:

No. 864. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen. Vom 27sten März 1824.

„ 865. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen. Vom 27sten März 1824.

„ 866. Allerhöchste Bestimmung vom 13ten April 1824, in Bezug auf die Trauscheine für Militairpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gilt, aber aus andern Provinzen gebürtig sind.

„ 867. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Mai 1824, wegen der vom 1sten Juli d. J. ab durch öffentliche Verloosung zum Nennwerth für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 161. Nachweisung der in den Monaten März und April 1824 über die Grenze gebrachten Vagabonden.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten März and April 1824 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 17ten Mai 1824.

(Rm) No. I. Abth. 1539/3.

No.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Jakob Rubszus	Rußland	45	5	7	braun	rund	braun	grau
2	Anton Phylipatis	dito	18	5	5	blond	platt	blond	blaugrau
3	Dominick Astrauski	dito	40	5	6	braun	hoch	braun	grau
4	Victor Girßdis	dito	25	5	6	dito	dito	dito	braun
5	Wone Schischaski	dito	18	mittel		dito	dito	dito	grau
6	Monik Milkontewitz	dito	31	dito		dito	platt	dito	dito
7	Franz Rodewitz	dito	32	5	3	dito	hoch	dito	dito
8	Jürze Schaulkis	dito	35	5	1	schwarz	platt	schwarz	blau
9	Jakob Szaurawicz	dito	15	5	3	blond	bedeckt	blond	grau
10	Marcus Levin	Pohlen	55	5	2	schwarz	hoch	schwarz	braun
11	Markus Israel	dito	17	5	—	dunkel	dito	blond	dito
12	Mendel David	dito	24	5	1	schwarz	platt	dito	dito
13	Moses Hirsch	dito	30	5	2	blond	niedrig	dito	graublau
14	Feibisch Mendel	dito	41	5	3	schwarz-braun	hoch	dito	hellgrau
15	Johann Busch	Morschau	35	5	5	schwarz	bedeckt	schwarz	braun
16	Joschel Isaac	Pohlen	37	5	4	dito	flach	dito	dito
17	Hirsch Levin	—	38	5	3	braun	hoch	braun	grau
18	Markus Jankel	—	25	5	3	schwarz	niedrig	dito	braun
19	Mochim Joschel	—	42	5	1	dito	hoch	dito	dito
20	Channe Joschel	—	40	klein		dito	niedrig	dito	dito
21	Franz Schusteck	Mähren	24	5	4	dito	hoch	schwarz	dito
22	Jakob Schusteck	dito	28	5	2	blond	dito	blond	dito
23	Johann Schusteck	dito	14	—	—	dito	bedeckt	dito	grau
24	Jakob Salomon	Pohlen	21	4	11	braun	dito	braun	braun

Nase.

Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
gewöhnlich	gewöhnlich	braun	spitz	oval	gesund	mittel	keine
spitz	dito	—	breit	dito	dito	dito	dito
mittel	mittel	braun	rund	dito	dito	dito	dito
dick	dito	blond	dito	rund	dito	dito	dito
mittel	dito	—	dito	dito	dito	dito	dito
spitz	dito	—	spitz	oval	dito	dito	dito
gewöhnlich	gewöhnlich	braun	rund	rund	dito	unterſetzt	der erſte Zeigefinger ſteif und krumm
lang	dito	ſchwarz	dito	oval	dito	dito	keine
dito	mittel	—	oval	dito	dito	mittel	dito
lang	gewöhnlich	ſchwarz	behaart	—	brunet	dito	dito
ſtark	dito	—	rund	—	gesund	ſchlank	ſchiefe Nase
dito	dito	blond	behaart	—	dito	mittel	keine
breit	klein	dito	rund	hager	blaß	ſchwächlich	dito
spitz	dito	grau	dito	dito	gesund	dito	dito
breit	mittel	ſchwarz	breit	dito	dito	mittel	Fehler am linken Schienbein
gerade	dito	roth	spitz	länglich	dito	dito	keine
lang	klein	dito	rund	lang	bleich	dito	dito
dick	mittel	dito	breit	breit	dito	dito	dito
lang	dito	dito	dito	dito	dito	dito	dito
gerade	klein	—	dito	oval	gesund	dito	dito
länglich	gewöhnlich	ſchwarz	rund	dito	dito	ſchlank	Warzen im Geſicht
breit	klein	dito	spitz	länglich	dito	unterſetzt	keine
klein	dito	—	klein	kurz	dito	klein	dito
spitz	gewöhnlich	braun	bewachſen	oval	blaß	dito	blind auf dem rechten Auge

Datum,

Datum, wann der Vagabonde über die Grenze gebracht ist:

No. 1.	Den 27. März 1824.	No. 13.	Den 26. März 1824.
„ 2.	„ 3. „ „	„ 14.	eodem.
„ 3.	„ 6. „ „	„ 15.	„ 31. März „
„ 4.	„ 10. „ „	„ 16.	„ 26. April „
„ 5.	eodem.	„ 17.	eodem.
„ 6.	eodem.	„ 18.	eodem.
„ 7.	„ 13. Juli „	„ 19.	eodem.
„ 8.	eodem.	„ 20.	eodem.
„ 9.	„ 18. Juli „	„ 21.	„ 7. April „
„ 10.	— — —	„ 22.	eodem.
„ 11.	— — —	„ 23.	eodem.
„ 12.	— — —	„ 24.	„ 8. April „

No. 162. Wegen Anstellung eines Arztes in Bischofstein. L Absch. 2253/5.

In der Stadt Bischofstein und deren Umgebung fehlt ein Wundarzt. Geeignete Subjekte, die sich daselbst ansässig zu machen geneigt sind, können sich bei dem Magistrat in Bischofstein, wegen eines zu treffenden Uebereinkommens, melden.

Königsberg, den 26sten Mai 1824.

Nachrichten.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Otto Philipp Samuel Leonhard Zicks, auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung, das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser gehörig qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königlichen Regierung in Königsberg als Feldmesser vereidet worden.

Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Mai 1824.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 4,46 Lin., den 28sten Abends bei NW., klarem Himmel und Wind.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 6,87 Lin. den 16ten Nachmittags bei ONO., später Sturm aus SW. und Regen.

Unterschied von beiden, 9,59 Linien; Mittel 28 Zoll 0,75 Lin.

Ther-

Thermometer. Höchster Stand, + 21°, den 2ten bei O. und schönem Wetter.
Niedrigster Stand, + 3°, den 18ten, 21sten und 22sten Morgens, bei N., W. und WNW.
Unterschied von beiden 18 Grade; Mittel + 8°,5.

Winde. Die herrschenden Winde waren W., mit öfterem Stande in WNW. und N. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war W. 35, N. 24, NW. 10, NO. 3, O. 11, SO. 2, S. 6, SW. 2.

Witterung. Heitere Tage 1, vermischte 29, trübe 1. Heitere Nächte 8, vermischte 15, trübe 8. Tage mit Wind 14, mit Sturm 6. Nächte mit Wind 1, mit Sturm 3. Tage mit Regen 18, mit Hagel 1. Nächte mit Regen 4, mit Hagel. — Morgen mit Nebel 1, mit Reif 4. Abende mit Nebel 1. Tage mit Nebensonnen 3.

Mit schönem angenehmem Wetter und einer bedeutenden Wärme zeigte sich der Mai im Anfange als einen lieblichen Frühlingsmonat; aber er verlor bald seine Annehmlichkeit, eine rauhe kalte Witterung, mit häufigem Regen und Stürmen trat ein und machte ihn bis ans Ende unangenehm.

Bei einem hohen Stande des Barometers und 19 bis 21 Grad Wärme, auch heiterer Luft, vergingen die vier ersten Tage. Die Gewächse entwickelten sich fast zusehends; die Wälder wurden belaubt, die Frühlingsblumen bedeckten den Boden in denselben, Hahnenfuß, Pulmonarien, wilde Rosmarien oder Andromeden und andere, wurden häufig zu Markte gebracht; in den Gärten blüheten Primeln, Hyazinthen und frühe Tulpen; die Birnbäume waren mit Blüthen als mit einem Schnee bedeckt, selbst die Erdbeeren standen an vielen Orten schon in den Blüthen, man freuete sich des lieblichen Frühlings. Am 4ten schon des Morgens + 11° und Mittags + 20° bei viel Haufenwolken. Um 2 Uhr kurzer Regenschauer, bald darauf zweimal Donner in SW., der Wind dabei aus S. in WNW., die Wärme nahm plötzlich bis + 14° ab, der Wind blieb von dieser Zeit ab bis Ende des Monats größtentheils in den westlichen und nördlichen Gegenden, und das Wetter wurde kalt und unangenehm. In Carmitten ist den 4ten um 3 Uhr und den 6ten Abends um 6 Uhr ein Donner vernommen. Bei Ortelsburg ist den 5ten Gewitter gewesen, wo hier das Wetter schön war. Den 6ten und 7ten fiel bedeutender Regen, und wenn gleich am 8ten noch die Sonne schien, so waren vom 9ten bis 11ten Sturm, etwas Regen, kalte Luft und Mittags nur + 8° bis + 11°. Vom 12ten bis 15ten Mittags zwar etwas wärmer, aber des Nachts Reif, und im Freien Frost, auch fast täglich Nebensonnen und Höfe um die Sonne, Kennzeichen eines schlechten, regnigten, kalten Wetters, das im Anzuge ist. Am 16ten Morgens + 8°; die Grasmücke war

angekommen und ließ sich hören, eine gänzliche Windstille herrschte bis gegen Mittag, nach dem Zuge des Rauchs OSO.; Mittags fing es an zu regnen, und hielt mit wenigen Unterbrechungen bis den 17ten Morgens um 8 Uhr an; 132 Kubikzoll auf 1 Quadratfuß. Beim Regen war Abends auch ein Sturm entstanden, welcher bis Mitternacht sehr stark, und nachher schwächer wehete. Die Luft heiterte sich nach dem Regen ganz aus, aber ein anderes Uebel stellte sich ein, es reifte in der Nacht zum 18ten nicht nur, sondern fror im Freien auch Eis bei Nordwind, im Tage fiel ein wenig Regen, aber am 19ten vor Tage und im Tage selbst etwas mehr; in dieser Nacht zum 19ten hat es in Neidenburg gefroren. Den 20sten soll nach Mitternacht einiger Schnee gefallen seyn, um 9 Uhr Morgens fiel bedeutender Hagel und Abends wieder Regen, auch im Lande ist in vielen Gegenden in diesen Tagen starker Hagel gefallen. Den 21sten Morgens nahe am Frierpunkt kalt, im Tage schön, Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr Regen, um 2 Uhr war in Neidenburg das erste entfernte Gewitter vernommen. Am 22sten Morgens eben so kalt, im Tage schön. Vom 23sten bis 27sten verging kein Tag, an dem es nicht mehr oder weniger geregnet hätte, bei kalter Luft, Mittags kaum $+8°$ bis $+10°$, und vom 25sten bis Ende des Monats zugleich täglich Stürme, welche die Kälte der Luft noch empfindlicher machten, so daß man sich in vielen Häusern hier und im Lande genöthiget sahe, den Ofen zu heizen. Der Sturm, der in dieser Zeit immer aus der Nordgegend wehete, hatte das Besondere, daß er jeden Nachmittag ungemein stark wurde, wobei dann der so lange bedeckte Himmel sich aufklärte, und Abends aufhörete.

Daß diese kalte Witterung auf die Vegetation einen nachtheiligen Einfluß haben werde, sie zurückhalten und viele Gewächse verderben, konnte man wohl erwarten. Die Blüthen der Bäume, besonders des Kernobstes, haben viel gelitten; die Aepfelbäume fingen erst in der Mitte des Monats an zu blühen und hatten am Ende desselben noch nicht ausgeblüht, so auch die sauren oder Bierkirschen. Das Laub der Bäume hatte noch nicht die dunkele Farbe erhalten, und war noch klein; die weichlichen Gewächse in den Gärten sind gelb geworden; die früh gesäete Gerste hat durch den Frost sehr gelitten, ja selbst der Roggen, der schon in der Mitte des Monats Aehren bekommen, ist nachhero nur sehr wenig fortgewachsen.

Der Niederschlag vom Regen auf 1 Quadratfuß beträgt 273 Kubikzoll, oder gegen 23 Linien Höhe.

Das Barometer hat in 21 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten Juni 1824.

Sommer, Pfarrer.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 24.

Königsberg, Mittwoch den 16ten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Häusling Friedrich Franck, welcher den 1sten d. M. beim Hirt Johann David Babitsee in Heinrichshoff, zu Groß-Schleuse gehörig, Landrathsamt Wehlau, von hier in den Probedienst gegeben worden war, hat diesen Dienst, nachdem er zuvor den Hirten Babitsee bestohlen, schon am 2ten d. M. wiederum heimlich verlassen.

Wir ersuchen demnach sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden ganz ergebenst, auf diesen Menschen, welcher sich schon früher mehrerer Diebstähle schuldig gemacht, und daher für die öffentliche Sicherheit in einem hohen Grade gefährlich ist, strenge vigiliren, im Betretungsfall selbigen festnehmen und hierhertransportiren zu lassen.

Tapiau, den 3ten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Friedrich Franck ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, starknochigten Körperbau, und spricht deutsch.

Die mittelst Steckbrief vom 25sten Mai 1824 (öffentlicher Anzeiger No. 22.) verfolgte Häuslingin Anna Maria Schreiber ist wiederum zur Haft gebracht, und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 1sten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der mittelst Steckbrief vom 29sten Mai d. J. verfolgte Flüchtling Franz Seidler ist wieder ergriffen worden.

Wehlau, den 5ten Juni 1824.

Der Magistrat.

(mm) War.

Warnungs-Anzeige.

Der unten signalisirte russische Ueberläufer Bublausky ist, nachdem er schon einmal wegen verbotener Rückkehr nach Preußen mit zweijähriger Festungsstrafe bestrafet worden, den 22sten Mai d. J. abermals über die russische Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Signalement. Der vorgenannte Bublausky nennt sich mit Vornamen Peter, ist ungefähr einige dreißig Jahre alt, aus Plonian in Rußland gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarz melirte Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, spitze längliche Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse aber gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur, spricht lithauisch und ein wenig polnisch, auch verstehet er etwas deutsch, und hat eine kleine Verletzung am Schienbein des linken Fußes.

Memel, den 1sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist hier am 4ten d. M. im kurischen Haff, in der Gegend des vordersten Ballastplatzes, ein todter menschlicher Körper, in bedeutender Fäulniß, gefunden worden, welcher männlichen Geschlechts, mittlerer Größe und Statur gewesen ist, und dessen Bekleidung in einem blaustreifigen baumwollenen Hemde, weißflanellenen Unterbeinkleidern, weißwollenen Strümpfen, einer weißen Schlafmütze mit roth und blauen Streifen, und einem blau baumwollenen weiß punktirten Halstuche bestanden hat. Dieses wird, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, hiedurch bekannt gemacht.

Memel, den 28sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Handels-Ministerio unterm 11ten März dieses Jahres ein Patent über das ausschließliche Recht, das chlorsaure Natron (überoxidirtes salzsaures Natron) nach einer mir eigenthümlichen Methode durch die wechselseitige Zersetzung von chlorsaurem Kalk und schwefelsaurem Natron zu bereiten, auf die Dauer von fünf Jahren für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden. Ich mache dieses hiedurch vorschriftsmäßig bekannt.

Berlin, den 15ten April 1824.

Karl Friedrich Krüger,
Inhaber einer Fabrik chemischer Produkte
in Berlin.

Die unterzeichnete Handlung empfiehlt sich ergebenst mit allen Gattungen decatirter Tuche in vorzüglicher Güte zu den billigsten Preisen. — Der große Vorzug dieser Tuche bestehet darin, daß sie einen sehr angenehmen Glanz behalten, weder Staub noch Nässe annehmen, und deshalb auch vor dem Verarbeiten nicht erst gekrumpft werden dürfen.

Zur

Zur Bequemlichkeit auswärtiger Herrschaften, denen es etwa um Berliner Schneider-Arbeit zu thun wäre, hat die Handlung zugleich die Veranstaltung getroffen, daß von diesen Tuchen, nach eingesandten bezeichneten Maaßen oder alten Kleidungsstücken, durch die geschicktesten hiesigen Arbeiter auch fertige Kleider im neuesten Schnitt und zum billigsten Preise (sowohl Civil- und Militair-Uniformsstücke, als auch gewöhnliche Civil-Kleider) angefertigt, und denen resp. Herrschaften vierzehn Tage, das bloße Tuch aber unmittelbar nach Eingang der Bestellung, mittelst eines Spediteurs, gegen Erlegung des Betrages, zugestellt werden.

Auf prompte und reelle Bedienung verspricht die Handlung sorgfältig zu sehen.

H. S. Heilborn,
Königsstraße No. 65. in Berlin.

Den 4ten d. M. ist dem Unterförster Gamm in Bensee ein brauner Wallach, circa 7 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, mit einem kleinen Stern und die Hinterfüße bis über die Köthung weiß, von der Weide verschwunden.

Der Finder dieses Pferdes wird ersucht, das unterzeichnete Amt hievon in Kenntniß zu setzen.

Pr. Marck, den 8ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Den 31sten Juli d. J., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen zu Trakehnen mehrere ausrangirte Landbeschäler, Mutterstuten und Fällen, auch gute aber hier entbehrliche Mutterstuten und junge Pferde von allen Jahrgängen, ferner eine gute Anzahl distinguirter, größtentheils auch englischer Reitpferde von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden.

Der Landstallmeister v. Burgsdorf.

Montag den 5ten Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in dem Hofe zu Sonnenburg, zu Sillginnen gehörig, auf Befehl des Oberlandesgerichts von Ostpreußen nachstehende abgepfändete Sachen, bestehend:

in beflogenen Bienenstöcken, Wirthschaftswagen, Schlitten, ein-, zwei-, drei- und vierjährigen Füllen, Pferden, Kühen, Stärken und Kälbern,

in einer öffentlichen Auktion an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung durch einen Kommissarium veräußert werden, und deshalb hierzu Kaufustige eingeladen werden.

Schippenbeil, den 31sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Zinsen für den Johannis-Termin d. J. werden wie gewöhnlich und reglementsmäßig vom 17ten bis 24sten Juni d. J. bei unserer Kasse eingenommen, und vom 25sten Juni bis 15ten Juli an die Coupons-Inhaber ausgezahlt werden.

Königsberg, den 15ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß des allhier bei dem Königl. Land- und Stadtgericht in Offizio des adelichen Patrimonialgerichts Landau aushängenden Subhastations-Patents ist der öffentliche nothwendige Verkauf des den Bauerwirth Reißschen Eheleuten zugehörigen, im Dorfe Landau belegenen, aus einer Hufe Land nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden Grundstücks, welches auf 436 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, auf den Antrag der Gläubiger festgesetzt, und ist der Ausbietungs-Termin auf

den 9ten September 1824

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, ihren Bott verlautbaren, und nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger des Zuschlags gewärtig seyn können. Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Seeburg, den 8ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein im Dorfe Draskinehlen, zu Adlich Lugowen gehörig, gelegener, zum Eigenthum verliehener Bauerhof von 40 Morgen 105½ Ruthen Preuß., mit einem Wohnhause, Scheune und Stall, 450 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich geschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hiezu haben wir drei Bietungs-Termine auf

den 7ten Juli,
den 4ten August, und
den 1sten September d. J.,

von welchen der letztere peremtorisch ist, hier in Nordenburg anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich bei dem Justitiar, Stadtrichter Wohlfromm hieselbst eingesehen werden.

Nordenburg, den 1sten Juni 1824.

Patrimonialgericht Lugowen.

Zum nothwendigen Verkauf des hier in der Rathhausgasse No. 83. gelegenen, noch nicht ganz ausgebauten Wohnhauses von 2 Etagen nebst Hofraum, 401 Rthlr. 16 Sgr. 6 pf. gerichtlich geschätzt, haben wir einen Bietungs-Termin auf

den 9ten August d. J.

anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag gleich nach eingeholter Genehmigung der Interessenten.

Nordenburg, den 4ten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Justizamte ist auf den Antrag des Besitzers und Realgläubiger der öffentliche nothwendige Verkauf des dem Simon Martin Retko gehörigen, im Amte Osterode, nahe bei Liebemühl belegenen, ganz für sich bestehenden Guts Hornsberg von 10½ Hufen Chatoul- und 10 Hufen Kullmisch großen Maaßes

und

und sogenannten berittenen Landes, zu welchem die Abbauten Klein-Hornsberg oder Hutt, und Bardunen, letzteres bloß aus Fischerhäusern bestehend, gehören, und welches vom Besitzer am 25sten Mai 1822 für 10666 Rthlr. 20 Sgr. erkauft, jetzt aber nur auf 10288 Rthlr. 27 Sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch die gehörigen Subhastations-Patente, welche im Gerichtszimmer zu Mohrungen und im Amtszimmer des Amts Osterode aushängen, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Termine stehen in dem Gerichtszimmer im Amte zu Osterode auf

den 14ten Juli
den 8ten September, und
den 17ten November d. J.

an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch, und nach welchem auf kein Nachgebot mehr reflektirt werden kann, wird der Zuschlag an den Meistbietenden auf den Fall der Bewilligung der Interessenten erfolgen.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur jeden Sonnabend in Mohrungen eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre etwanige Gerechtsame spätestens bis zum letzten Termin anzumelden, und was zur Begründung derselben gehört beizubringen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen im künftigen Adjudikations-Bescheide präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mohrungen, den 20sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Osterode.

Gemäß des allhier bei dem Land- und Stadtgericht aushängenden Subhastationspatents ist der öffentliche Verkauf des den Mühlenmeister Domnickschen Eheleuten zugehörigen, im Dorfe Groß-Bössau belegenen, und aus einer Wassermühle und einer Hufe Land nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden Grundstücks, welches auf 1706 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdiget worden, auf den Antrag der Gläubiger festgesetzt, und sind die Ausbietungs-Termine auf

den 27sten April,
„ 28sten Mai, und
„ 1sten Juli d. J.

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, ihren Bott verlautbaren, und nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger des Zuschlages gewärtig seyn können.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hiesigen Gerichts Registratur eingesehen werden.

Seeburg, den 19ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Um die erforderlichen Kosten zum Bau eines neuen Schulgebäudes, in Stelle des unzulänglichen alten, beizuschaffen, haben wir in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen, das am Ringe des Markts belegene sogenannte

Rathhaus, wozu ein Stall, ein Garten und circa anderthalb Morgen Kullmisch gutes Halveland gehört, so wie auch das auf dem Goldberge belegene Hirtenhaus, meistbietend zu verkaufen.

Wir haben dazu einen Termin auf

den 19ten Juli d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, diesen in unserm Geschäftszimmer wahrzunehmen.

Der Meistbietende hat bei annehmlichem Bot den Zuschlag zu erwarten. Die Verkaufsbedingungen können vom 15ten Juni d. J. ab täglich in unserer Registratur eingesehen, das Grundstück selbst aber schon von jetzt ab zu aller Zeit in Augenschein genommen werden.

Tapiau, den 22sten Mai 1824.

Der Magistrat.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf der hieselbst auf der Fischergasse sub No. 178. belegenen zwei halben Wohnhäuser, welche von den Drechsler Hinz- und Tuchmacher Döbling'schen Eheleuten bisher besessen, und welche gemäß gerichtlicher Taxe auf 252 Rthlr. gewürdigt worden, festgesetzt. und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben.

Der Termin steht auf

den 23sten Juli d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die Taxe des Grundstücks und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 22sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Dem handel- und gewerbetreibenden Publikum werden die unter dem 5ten Juni d. J. im Anzeiger des Amtsblatts Seite 195. erlassene Bestimmungen über die Dauer des Jahrmarkts zu Helligelinde hierdurch und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese Vorschriften sowohl für dieses Jahr als für die künftigen Jahre gelten.

Königsberg, den 1sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 27.

Königsberg, Mittwoch den 23sten Juni 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 10. enthält:

No. 868. Uebersetzung des in französischer und englischer Sprache zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs Großbrittanien und Irland, zu London am 2ten April 1824 geschlossenen und am 15ten desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 163 Aufruf der vormaligen Neuostpreußischen Steuerbeamten Betcher und Lippik.

Da der gegenwärtige Aufenthalt der vormaligen Neuostpreußischen Steuerbeamten Betcher, welcher Supernumerarius zu Szczuczyn, und Lippik, der Konsumtionssteuer-Rendant zu Lubow gewesen, ungeachtet aller Nachforschungen, bisher nicht hat ermittelt werden können: so werden dieselben, oder, im Fall ihres bereits erfolgten Absterbens, ihre Erben hiedurch aufgefordert, sich mit der nöthigen Legitimation und Angabe ihres Wohnorts, bei dem hiesigen Königl. Ober-Präsidio zu melden, damit die Auslieferung ihrer Kautions-Dokumente, bezüglich über 200 Rthlr. und 100 Rthlr., welche bei der vormaligen Provinzial-Accise- und Zoll-Kasse zu Bialystock niedergelegt gewesen, und jetzt bei der Königl. Legations-Kasse in Berlin aufbewahrt werden, an sie veranlaßt werden kann.

Königsberg, den 14ten Juni 1824.

Der Landhofmeister und Ober-Präsident von Preußen,
v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 164. Wegen der Gebühren für Bekanntmachungen in dem öffentlichen Anzeiger. I. Abth. 638/5.

Die Gebühren-Reste für Bekanntmachungen in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts häufen sich so sehr, daß wir uns veranlaßt sehen, die Verfügung vom 22sten Dezember 1813 (Amtsblatt von 1814, S. 2.), welche nach §. 3. des Gesetzes vom 28sten März 1811 über die Einrichtung des Amtsblatts, die Einrückung nur gegen Entrichtung der Gebühren gestattet, und bestimmt, daß deren Betrag bei der Bestellung entweder baar mitgesendet, oder zur Einziehung sogleich angewiesen werden muß, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Diese Vorschrift darf überhaupt keine Ausnahme leiden; insonderheit aber müssen bei Subhastationen die Einrückungskosten von den Gerichtsbehörden aus den Vorschüssen sogleich berichtiget werden, und kann deshalb eine Beschwerde um so weniger Statt finden, als nach derselben Verordnung keine gesetzliche Nothwendigkeit vorhanden ist, die Einrückung in den öffentlichen Anzeiger zu veranlassen.

Die gegenwärtigen Reste werden durch das, die Verwaltung des Amtsblatts besorgende Intelligenz-Comptoir auf Kosten der Säumigen erinnert werden, welches auch autorisirt ist, solche, falls sie dennoch ausbleiben, nach 14 Tagen durch Postvorschuß oder auf andere Weise einzuziehen.

Auch die Pränumerations-Gelder des Amtsblatts werden sehr spät abgeführt, wiewohl deren Einziehung bei ihrer Unbeträchtlichkeit keine Schwierigkeit finden kann. In Absicht derselben werden daher gegen die säumigen Behörden ebenfalls strenge Maaßregeln ergriffen werden.

Königsberg, den 22sten Mai 1824.

No. 165. Ertheilung von Pässen an arbeitsuchende Personen. I. 711/5.

Da wiederum Umstände zu unserer Kenntniß gelangt sind, welche die Vermuthung erregen, daß die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks bei Ertheilung der Pässe, sowohl an auswärtige, als an inländische arbeitsuchende Personen, in Ansehung der Untersuchung ihrer Arbeitsfähigkeit und ihrer Subsistenzmittel nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gehen, so werden die desfalls bestehenden, in unserer Verfügung vom 16ten September v. J., Amtsblatt Seite 300. bemerkten Bestimmungen, so wie die der General-Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817, und der Verfügung vom 24sten August 1819, Amtsblatt Seite 424., zur strengsten Befolgung nochmals alles Ernstes in Erinnerung gebracht.

Königsberg, den 8ten Mai 1824.

Nach

No. 166 Paß-Formulare. I. Abth. 74/5.

Nach der uns zugegangenen hohen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 20sten v. M. ist angeordnet, daß wenn gleich durch die unterm 6ten März v. J. in Betreff der Paß-Formulare ergangene Cirkular-Verfügung festgesetzt worden, daß statt der bisherigen Legitimations-Karten Pässe ertheilt werden sollen, erstere doch noch so lange, als Formulare davon vorräthig sind, ausgegeben, und in so fern sie nach den paßgesetzlichen Vorschriften ausgefertigt worden, nach wie vor respektirt werden können, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 25sten Mai 1824.

No. 167. Verwaltung der Offizier-Wittwenkasse. I. Abth. 100/5.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten v. M. zu genehmigen geruhet, daß die Offizier-Wittwenkasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausscheide, und künftig die Geschäfte der Direktion unter der Firma

„Direktion der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät"

von dem 5ten Departement des Krieges-Ministerii übernommen, die Kassen-Arbeiten aber der General-Militair-Kasse unter der Firma:

„Militair-Wittwen-Kasse"

übertragen werden.

Dieses wird auf den Grund der Verfügung des hohen Ministerii des Krieges vom 10ten d. M. mit dem Bemerken, daß von jetzt an alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Direktion der Offizier-Wittwen-Kasse gehörten, an die

Direktion der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät

zu richten sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Königsberg, den 30sten Mai 1824.

No. 168. Wegen der Bescheinigungen über Einzahlungen aus Veräußerungen oder Ablösungen. II. Abth. 171/5.

Die Bekanntmachung der Königl. Hochverordneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7ten Juni 1823, wegen der erforderlichen Bescheinigungen von Zahlungen aus Veräußerungen von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Geldabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w. seit dem 1sten Januar 1820, ist bereits unterm 5ten August 1823 durch das Amtsblatt desselben Jahres Pag. 245. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Verfolg dieser Bekanntmachung wird noch Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

1) Jeder Intereſſent kann die Ertheilung ſolcher Beſcheinigungen von Seiten der Königl. Hochverordneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden über die bei den neueren ſeit dem 1 ſten Januar 1820 geſchloſſenen Domainen-Veräußerungen, Ablöſungen u. ſ. w. geleiſteten Zahlungen entweder ſelbſt, oder durch die Domainen- und Intendantur-Aemter bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Antrag bringen.

2) Die von der Regierungs-Hauptkaſſe über dergleichen Zahlungen unterdeß ertheilten Quittungen haben nur die Eigenſchaft und Gültigkeit von Interims-Beſcheinigungen, welche alsdann dieſer Kaſſe zurückzugeben ſind, ſobald die von der Königl. Hochverordneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden beſtätigte Beſcheinigung erfolgt.

3) Die Ertheilung der Beſcheinigungen von Seiten der Königl. Hochverordneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden erfolgt erſt auf den Grund der Jahres-Ueberſichten, welche über die Domainen-Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder von uns der gedachten Behörde eingereicht werden.

Da die Einreichung jener Ueberſichten für jedes verfloſſene Jahr nur erſt im Monat Mai des darauf folgenden Jahres Statt finden kann; ſo folgt hieraus, daß die Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden für jetzt dieſe Beſcheinigungen nur in Anſehung derjenigen Zahlungen, worüber ihr die Jahres-Ueberſichten bereits eingereicht ſind, mithin blos in Abſicht der bis zum Jahresſchluß 1822 eingezahlten dergleichen Gelder ertheilen kann.

Hinſichts der Zahlungen für das Jahr 1823 kann daher die Regierungs-Hauptkaſſe die Beſcheinigungen erſt ſpäter, vom Juni des Jahres 1824 ab, beſorgen, und die Intereſſenten müſſen ſich unterdeß mit den Interims-Beſcheinigungen der Regierungs-Hauptkaſſe begnügen.

4) In den Fällen, wenn die betreffende Jahres-Ueberſicht bei der Königl. Hochverordneten Hauptverwaltung für die Staatsſchulden noch nicht eingegangen ſeyn ſollte, der Intereſſent aber vor dem Eingange der Ueberſicht die Beſcheinigung äußerſt dringend bedarf; iſt uns davon mit gehörig gerechtfertigten Gründen zur weitern Veranlaſſung Anzeige zu machen. Auch iſt uns

5) alsdann Anzeige zu machen, wenn die Regierungs-Hauptkaſſe die Ertheilung der Interims-Beſcheinigungen oder die Auswirkung der von der Königl. Hochverordneten Hauptverwaltung für die Staatsſchulden beſtätigten Beſcheinigungen verzögern ſollte.

Die betreffenden Behörden und Intereſſenten werden alſo hierdurch aufgefordert, dieſe Beſtimmungen zu befolgen.

Königsberg, den 16ten Mai 1824.

Daß

No. 169. Apotheker-Rechnungen dürfen ohne Beifügung der Rezepte zur Revision nicht eingereicht werden. I. Abth. 1462/3.

Daß den Rechnungen der Apotheker über verabreichte Arzneien, welche der Revision vorgelegt werden, die Rezepte beigefügt werden müssen, ist durch frühere Erlasse schon oft in Erinnerung gebracht; auch liegt dieses Erforderniß in der Natur der Sache, weil ohne die Rezepte eine solche Rechnung weder beurtheilt noch festgesetzt werden kann. Dennoch werden nur zu häufig solche Rechnungen ohne die Rezepte eingesandt, deren Nachholung alsdann Aufenthalt und unnöthige Schreibereien verursachen.

Sämmtliche Behörden, Aerzte und Apotheker werden daher nochmals aufgefordert, keine Arzneirechnung, sei es zur bloßen Festsetzung oder zur Vergütigung des Betrages aus öffentlichen Kassen, ohne die Rezepte einzusenden, weil solche Rechnungen künftig auf Kosten des Einsenders unberücksichtiget zurückgeschickt werden sollen.

Königsberg, den 24sten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 170. Wegen Ermittelung des Militairverhältnisses bei einer jeden Untersuchung der diesem unterworfenen Angeschuldigten.

Die dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte untergeordneten Königlichen Kreis-Justiz-Kommissionen und Gerichte werden hierdurch angewiesen, bei einer jeden Untersuchung das Militairverhältniß der diesem unterworfenen Angeschuldigten genau auszumitteln, zu diesem Behufe jedesmal die den Angeschuldigten ertheilten Pässe zu erfordern, und nach diesen in den Akten zu bemerken, ob sie zur Kriegesreserve oder zur Landwehr des ersten oder des zweiten Aufgebotes, und zu welchem Landwehr-Bataillons-Bezirke sie gehören; wenn aber solche Pässe nicht vorgelegt werden können, darüber weitere Nachfrage zu halten; demnächst die ergangenen Erkenntnisse nach Vorschrift der Verordnung vom 7ten Mai 1820 (Amtsblatt Seite 128. 129) erst wenn sie die Rechtskraft beschritten haben, sodann aber so vollständig, daß die erkannte Strafe daraus ersehen werden kann, der Militairbehörde mitzutheilen; dieser dabei auch das nach dem Obigen ausgemittelte Militairverhältniß der Verurtheilten, desgleichen, wo die erkannte Gefängniß- oder Festungsstrafe vollstreckt wird, anzuzeigen, und sie um die Vollstreckung der erkannten Züchtigungen zu requiriren, oder, wenn diese bei der Ablieferung in die Festung an den zur Festungsstrafe Verurtheilten vollstreckt werden soll, sie davon zu benachrichtigen.

Königsberg, den 4ten Juni 1824.

Nachrichten.

Dem Intendanten Ruhnau zu Wormditt ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio der Karakter als Ober-Amtmann ertheilt, und das darüber ausgefertigte Patent ihm ausgehändigt worden.

Von der Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen ist der Amtmann Paarmann in Sperling als Voniteur bei der Spezial-Kommission zu Heilsberg angestellt.

Die Königliche Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Feldmeßkunst Friedrich Adolph Heinrich Wischhusen auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser zulänglich qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als Feldmesser vereidet worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1824.

Datum	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	9	6	7
2.	Deime	Tapiau	7	4	4	—
3.	Deime	Labiau	6	9	4	8
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	3	—
5.	Alle	Schippenbeil	4	—	3	—
6.	Lootsen-Hafen	Pillau	7	2	6	10
7.	Dange	Memel	1	4	—	9

Durch-

Durchschnitts-Marktpreis im Monat Mai 1824.

	Rt.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . pr. Scheffel	1	8	—
Roggen . „ „	—	15	7
Gerste . „ „	—	13	8
Hafer . „ „	—	11	4
Erbsen graue „ „	—	17	6
Erbsen weiße „ „	—	17	8
Linsen . „ „	—	—	—
Bohnen . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . pr. Stein	4	2	6
Litthauische Butter „ „	3	16	3
Stückbutter . pr. Pfund	—	4	3
dito Elbingsche „ „	—	3	2
Graupe . pr. Scheffel	1	22	6
Hirsengrütze „ „	3	10	—
Hafergrütze . „ „	1	19	4
Buchweizengrütze „ „	2	—	—
Gerstengrütze „ „	1	25	—
Grückenmehl . „ „	—	—	—
Weizenmehl . „ „	2	2	6
Roggenmehl . „ „	—	27	5
Gerstenmehl . „ „	—	—	—
Hafermehl . „ „	—	—	—
Kartoffeln . „ „	—	6	5

	Rt.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . pr. Pfund	—	2	6
Schweinefleisch „ „	—	2	7
Schöpsenfleisch . „ „	—	2	9
Kalbfleisch . „ „	—	2	2
Speck, ungeräuchertes „ „	—	3	4
dito geräuchertes „ „	—	4	5
Schmeer . „ „	—	4	—
Rindertalg . „ „	—	4	5
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . pr. Tonne	3	1	3
dito . . pr. Stof	—	1	1
Biereſſig . pr. Tonne	3	1	3
Weineſſig . pr. Anker	5	—	—
Branntwein . pr. Ohm	16	7	7
dito . pr. Stof	—	4	10
Käſe, ordinairer pr. Pfund	—	1	11
dito beſſerer „ „	—	2	6
Holz, hartes . pr. Achtel	11	15	—
dito weiches . „ „	8	15	—
Stroh . . pr. Schock	1	24	—
Heu . . pr. Centner	—	8	4
Wolle . . pr. Stein	—	—	—
Hopfen . . „ „	2	10	—
Eyer . pr. Schock	—	9	10
Ziegel . . pr. Mille	7	28	2

Königsberg, den 1sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 25.

Königsberg, Mittwoch den 23sten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Häusling **Friedrich Wilhelm Philipowitz** ist am 6ten d. M. aus seinem Probedienst bei dem Instmann **Michael Reth** zu Bärenbruch, Wehlauschen Kreises, heimlich entwichen.

Alle Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf den Entwichenen strenge vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Tapiau, den 9ten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der **Friedrich Wilhelm Philipowitz** ist aus Königsberg in Pr. gebürtig, lutherischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, und spricht nur deutsch.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Häusling **George Stonus**, alias **Stories**, ist gestern aus dem Probedienst des Instmann **Benjamin Stolterwald** zu Heinrichshoff, Wehlauschen Kreises, heimlich entwichen.

Sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf den Entwichenen, welcher wegen Diebstähle bereits mit Festungsstrafe belegt gewesen, strenge vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 9ten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der **George Stonus**, alias **Stories**, ist aus Usseinen, Amts Kukernese, gebürtig, evangelischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange spitze Nase, kleinen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und ist mit einem Bruchschaden behaftet.

Mit Bezug auf die von E. k. Königl. Regierung in der außerordentlichen Beilage No. 1. des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Dauer der Jahrmärkte hiesiger Provinz wird dem Publiko hiemit noch besonders in Erinnerung gebracht, daß hier im Orte bestimmt

1) der **Sommer-Markt** nur erst Dienstag vor Jakobi anfängt, und bloß drei Tage, also bis Donnerstag, währet; so wie dagegen
2) der **Leinwands-Markt** alsdann schon die ganze Woche vorher, vom Montage bis zum Sonnabend, und gleichfalls
3) der **Vieh- und Pferde-Markt** in derselben Woche Donnerstag und Freitag Statt finde; demnächst ferner

4) der Herbst-Markt Dienstag nach dem zweiten Sonntage nach Michael eintrifft, und zwei Tage, also bis zum Mittwoch, währet; auch alsdann
5) der Herbst-Vieh- und Pferde-Markt bloß allein am Freitage vorher gehalten wird; endlich aber
6) die außerdem noch üblichen vier großen Montage, jedesmal nur auf den bestimmten einen Tag beschränkt sind.

Dies zur Nachricht der fremden Jahrmarktbesucher, um sich Kosten und Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Wehlau, den 15ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Ein in der Justiz Schreiberei in der Art erfahrner Mann, daß derselbe sich sofort dem Examen eines Protokollführers unterziehen kann, daher fertig im Expediren, auch nicht unkundig im Dekretiren und Instruiren ist, kann in meiner Kanzelei sogleich ein äußerst vortheilhaftes Unterkommen als Protokollführer erhalten.

Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, eine Führung, gegen die Hinsichts der Moralität sich auch nicht das Geringste erinnern läßt, und ein unermüdeter Fleiß sind unerläßliche Bedingungen.

In portofreien Schreiben werde ich Anerbieten erwarten, und bemerke ich, daß es mir gleich, ob der, den ich engagire, geheirathet oder unverheirathet ist.

Gilgenburg, den 1sten Juni 1824.

Der Stadtrichter Mittwede.

In der nothwendigen Subhastationssache des Erbpachtsrechts der Wasser-Mahlmühle zu Elditten ist in dem am 13ten Mai d. J. angestandenen Lizitations-Termin kein annehmlicher Bott geschehen, und daher zum öffentlichen Verkauf ein anderweiter Termin auf

den 10ten Juli d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in der Erbpachtsmühle zu Elditten angesetzt, welches allen Kauflustigen in Bezug auf das Avertissement vom 2ten Februar d. J. hiemit bekannt gemacht wird.

Liebstadt, den 28sten Mai 1824.

Das Patrimonialgericht von Elditten.

Montag den 5ten Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in dem Hofe zu Sonnenburg, zu Silginnen gehörig, auf Befehl des Oberlandesgerichts von Ostpreußen nachstehende abgepfändete Sachen, bestehend:

in beflogenen Bienenstöcken, Wirthschaftswagen, Schlitten, ein-, zwei-, drei- und vierjährigen Füllen, Pferden, Kühen, Stärken und Kälbern,

in einer öffentlichen Auktion an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung durch einen Kommissarium veräußert werden, und deshalb hierzu Kauflustige eingeladen werden.

Schippenbeil, den 31sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen ist der nothwendige öffentliche Verkauf des im Hauptamte Hohenstein, im landräthl. Osterodischen Kreise, 18 Meilen von Königsberg, 12 Meilen von Elbing, 3 Meilen von Osterode und eine Meile von Hohenstein belegenen, auf 9232 Rthlr. 29 Sgr. 1e⅔ pf. nach landschaftlichen Grundsätzen im Jahr 1822 gerichtlich abgeschätzten adlichen köllmischen Guts Plateinen, nebst den

Neu-

Neusassen Sawodden und Rothwasser, von 55 Hufen 2 Morgen 10 □Ruthen Flächen-Inhalt, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches bei dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen aushängt, alle Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote ad protocollum zu geben. Da in den frühерhin angestandenen drei Terminen ein Kauflustiger sich nicht gemeldet hat, so ist ein vierter Termin auf dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichtsrath Klebs auf

den 7ten Oktober d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, anberaumt worden. Nach Ablauf dieses Termins wird der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten; auch wird nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Guts und der Hypothekenschein können in der Registratur des Oberlandesgerichts täglich Vormittags um 11 Uhr nachgesehen werden.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Donnerstag den 1sten Juli, Vormittags um 10 Uhr, soll der Nachlaß des im Amte Schaaken verstorbenen Amtsschreiber Göhrke, bestehend in Kleidern, Leinen und Betten, so wie 3 Pferden, auch einige andere Sachen, daselbst an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, weshalb Kauflustige aufgefordert, sich alsdann zahlreich einzufinden.

Königsberg, den 14ten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Justizamt Schaaken.

Die der hiesigen Stadtkommune zugehörige unbrauchbar gewordene kupferne Braupfanne, circa 1470 Pfund schwer, soll mit Zustimmung der Stadtverordneten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist zu diesem Ende ein Termin auf

den 9ten Juli d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung zu gewärtigen.

Braunsberg, den 3ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Für den Johanni-Termin d. J. werden die Zinsen reglementsmäßig vom 17ten bis zum 24sten Juni d. J. bei unserer Kasse eingenommen, und vom 25sten Juni bis zum 10ten Juli an die Coupons-Inhaber ausgezahlt werden.

Mohrungen, den 1sten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß des beim Landgericht zu Königsberg ausgehängten Subhastations-Patents soll die Wassermühle zu Legnitten nebst dem dazu gehörigen Ackerlande von 23 Morgen Kulmisch, welche nach der gerichtlichen Taxe auf 2596 Rthlr. 18 Sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, in dem Bietungstermin

den 26sten April,
den 26sten Juni,
den 1sten September d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden in dem Verhörzimmer des

unterzeichneten Gerichts, Unter-Haberberg No. 85. verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden hiemit aufgefordert, sich in dem anberaumten Termin zu melden und ihre Gebote zu verlautbaren, und haben sie im letzten Termin zu gewärtigen, daß dieses Mühlengut dem Meistbietenden mit Einwilligung der Gläubiger zugeschlagen und auf die später einkommenden Gebote nicht gerücksichtigt werden wird. Die Taxe des Mühlenguts kann täglich in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Königsberg, den 31sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf des hieselbst belegenen, vom ehemaligen Postwärter Wiechert besessenen ganzen Mälzenbräuerhauses No. 128., wozu ein in der letzten Angerstraße belegener Gemüsegarten und 4 Morgen gehören, und welches gemäß gerichtlicher Taxe auf 674 Rthlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad Protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf

den 28sten Juni d. J.
„ 28sten Juli d. J.
„ 30sten August d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Grundstücks und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 21sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des hier in der Lindenstraße No. 161. gelegenen, noch nicht ganz ausgebauten Wohnhauses nebst Hofraum, Stall, circa einer Hufe 13 Morgen Kullmisch Land, zweien Gärten, einer Budenstelle und einer neuerbauten Scheune, welche Grundstücke zusammen 1155 Rthlr. 13 Sgr. 9 pf. gerichtlich geschätzt sind, haben wir einen Termin auf

den 12ten Juli d. J.

anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mordenburg, den 29sten April 1824.

Königliches Ostpreuß. Stadtgericht.

Den 31sten Juli d. J., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen zu Trakehnen mehrere ausrangirte Landbeschäler, Mutterstuten und Füllen, auch gute aber hier entbehrliche Mutterstuten und junge Pferde von allen Jahrgängen, ferner eine gute Anzahl distinguirter, größtentheils auch englisirter Reitpferde von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll, gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden.

Der Landstallmeister v. Burgsdorf.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 28.

Königsberg, Mittwoch den 30sten Juni 1824.

Bekanntmachung.

Da mit dem heutigen Tage die von mir bisher geführten Ober-Präsidial-Geschäfte, zufolge der mir von Sr. Majestät Allergnädigst am 13ten April d. J. bewilligten Niederlegung meines Amts, an den wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn von Schön Excellenz, übergehen, bringe ich dies allen verehrten Behörden und Privatpersonen, die mit mir in Dienstverbindung gestanden, zur Kenntniß, und danke ihnen für das Vertrauen, welches sie mir bewiesen haben, mit der Versicherung, daß ich an dem fernern Schicksal dieser Provinz stets innigen Antheil nehmen werde.

Königsberg, den 23sten Juni 1824.

Der Landhofmeister
v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 171. Wegen Bezahlung des Extrapostgeldes bei den Reisen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses. L. Abth. 64/1.

Nach einem hier eingekommenen Schreiben des Königl. General-Postamts ist wegen des Extrapost-Geldes bei den Reisen der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses dahin Einrichtung getroffen worden, daß solches künftig von Station zu Station sogleich baar entrichtet werden soll.

Die Königl. Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie die bei solchen Gelegenheiten wegen Gestellung der Hülfsgespanne konkurrirenden Behörden darnach zur weitern Anweisung der Anspänner, für welche daraus der Vortheil entsteht,

steht, ihre Bezahlung bald zu erhalten, oder vielleicht, wenigstens zum Theil, auf der Stelle befriedigt zu werden, so wie sonst über das dabei zu beobachtende Verfahren instruire. Wenn jedoch die Postbehörden auf den Stationen sich hierbei lediglich auf Einforderung des Extrapost-Geldes beschränken können, so muß es wegen der außerdem vorkommenden Kosten für das Entgegensenden der Pferde nach den Relais-Plätzen, für Aufstellung von Reserve-Pferden, für Wartegelder, Estafetten und Bothen Behufs der Bestellung der Pferde, für die Relais-Kommissarien und anderer nicht vorher zu bestimmenden Ausgaben, imgleichen hinsichtlich der Extrapost-Gelder bei einem oder dem andern Wagen, der in der Eile etwa ohne Bezahlung durchfahren sollte, auch fernerweit bei dem bisherigen Liquidations-Verfahren sein Bewenden behalten. Die betreffenden Behörden sind des Endes bei vorkommenden Gelegenheiten dieser Art anzuweisen, die Einreichung der diesfälligen Liquidationen zu beschleunigen, und mit den konkurrirenden Postämtern hierüber, und besonders wegen der dabei zu beobachtenden Form, in Zeiten sich zu vernehmen, wie sie denn auch von denselben die Mittheilung der diesfälligen Formulare zu erwirken haben.

Berlin, den 27sten Dezember 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An
die Königl. Regierung
zu Königsberg.

Vorstehendes Reskript des Königl. Hohen Ministeriums des Innern wird hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 13ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 172. Wegen des Präklusiv-Liquidations-Verfahrens über Ansprüche an die Resten-Fonds jenseits der Weser und des Rheins. II. Abth. 173/G.

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetzsammlung des laufenden Jahres publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Kommission überwiesenen Resten-Fonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präklusiv-Frist erlassen, und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Resten-Fonds, nämlich:

1) an den Resten-Fonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814 bis zum letzten Dezember 1815;
2) an die Resten-Fonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar:
   a. den Resten-Fonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11ten November 1813 bis Ende 1815,
   b. den Resten-Fonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816,
   desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Kommission zu Arnsberg stehenden Resten-Fonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816;
3) an den Resten-Fonds der Regierung zu Cölln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814 bis Ende 1815,
   (die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungsbezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorf verbunden);
4) an die Resten-Fonds der Regierung zu Koblenz, und zwar:
   a. den Resten-Fonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814 bis Ende 1815,
   b. den Resten-Fonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815;
5) an die Resten-Fonds der Regierung zu Düsseldorf, und zwar:
   a. in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorf und Cölln, aus der Zeit vom 11ten November 1813 bis Ende 1815,
   b. in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorfer Regierungsbezirks aus der Zeit vom 1sten Januar 1814 bis Ende 1815;
6) an den Resten-Fonds der Regierung zu Minden, und zwar:
   a. Hinsichtlich der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten November 1813 bis Ende 1815,
   b. in Ansehung der vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814 bis Ende 1815;
7) an den Resten-Fonds der Regierung zu Münster, und zwar:
   a. in Beziehung auf die ehemaligen französischen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814 bis Ende 1815,

b. hinsichtlich der vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11ten November 1813 bis Ende 1815;

8) an den Resten-Fonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814 bis Ende 1815,

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührenden Ansprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchst verordneten viermonatlichen Präklusiv-Frist, und spätestens bis zum letzten des Monats Oktober des laufenden Jahres 1824 ihre gehörig justifizirten Forderungen um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden sollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königl. Behörden geschehen, welche den Resten-Fonds verwaltet, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden soll, und es bleiben bei diesem Präklusiv-Liquidationsverfahren völlig ausgeschlossen alle etwanigen Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit der französischen, der westphälischen und Bergischen Herrschaft, indem wegen dieser Ansprüche besondere Liquidationsverfahren angeordnet worden sind.

Die vorgeordneten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidationsverfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen sogleich als unbehörig zurückzuweisen, und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur nähern Erörterung geeigneten Reklamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Kommission zur definitiven Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 28sten Mai 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 173. Wegen der Geldversendungen an die Königl. Landrathsämter.

Es sind bisher die Königl. Landrathsämter hin und wieder mit Einnahme von verschiedenen Geldern, welche die Kreis-Eingesessenen zu mancherlei Kreis-Kommunal-Bedürfnissen, z. E. zur Ausgleichung der Kosten, welche die Gestellung der Landwehr-Kavallerie-Pferde ꝛc. verursacht, oder zu andern Zwecken, z. B. zur Berichtigung der Pränumeration für Amtsblätter, für die Gesetzsammlung ꝛc. zu zahlen haben, belästigt worden. Diese Belästigung darf aber nicht weiter vorkommen, indem die Königl. Landrathsämter viel zu mannigfache, zeitraubende Geschäfte haben, als daß sie sich noch mit der Erhebung und Verrechnung von Geldern direkte befassen können, oder auch nach der bestehenden Kassenverfassung und den Gesetzen befassen dürfen.

Die Königl. Landrathsämter werden daher von jetzt ab keine Geldzahlung irgend einer Art, sie möge aus einem Fundamente entspringen, aus welchem sie wolle, mehr annehmen, sondern sie werden alle Geld-Einzahlungen und Geld-Erhebungen an wirkliche Kassen-Anstalten überweisen.

In der Regel sind es die Kreis-Kommunal-Kassen, welche dergleichen Einzahlungen und Verwendungen zu behandeln haben. Wo es besonderer Umstände wegen inzwischen nachgelassen ist, daß auch andere der eigentlichen Finanz-Verwaltung untergebene Kassen-Anstalten den Verkehr der in Rede stehenden Art betreiben, kann es auch ferner hiebei bewenden.

In Fällen, daß bei irgend einem Landrathsamte noch Zweifel Statt fänden, an was für eine Kassen-Anstalt die in Rede stehenden Einnahmen des Kreises zu verweisen sind, hat dasselbe darüber ohne Aufschub zur weitern Verfügung an die erste Abtheilung des unterzeichneten Kollegii Bericht zu erstatten.

Ganz allgemein ist es Pflicht der Herren Landräthe, die Spezial-Kassen ihres Kreises, welche in der in Rede stehenden Angelegenheit fungiren, mit einer nähern Instruktion für die Erhebung und Verrechnung der diesfallsigen Gelder zu versehen, alle und jede Einzahlung ohne alle Ausnahme an jene Kassen zu weisen, und unter keinen Umständen Gelder irgend einer Art selbst, oder durch die Unterbeamten der Königl. Landrathsämter in Empfang zu nehmen oder nehmen zu lassen. Die Beitreibung von Resten geschieht dagegen durch die Kreisboten, Landreiter und Exekutoren, welche jedoch selbst keine Gelder erheben dürfen, sondern die Debenten anhalten müssen, den Beweis zu führen, daß sie die ihnen obliegende Zahlung an die betreffende Kasse abgeführt haben, wofür die Königl. Landräthe haften. Auch selbst die von den Herren Landräthen festgesetzten Strafgelder sind durch die zuständigen Kassen, die deshalb von den Herren Landräthen im ganz besondere Kontrollen zu nehmen sind, zu erheben und zu verrechnen.

Königsberg, den 29sten Mai 1824.

Sowohl

No. 174. Besuch des Seestrandes. II. 3211/4.

Sowohl die an den Ufern der Ostsee anwohnenden Eingesessenen, als auch Fremde und Auswärtige, erlauben sich seit einiger Zeit einen willkührlichen und uneingeschränkten Besuch des Seestrandes. Es ist dieses aber weder gesetzlich unbedingt erlaubt, noch mit einer ungestörten Benutzung des Königl. Bernstein-Regale verträglich, und hat in neuerer Zeit zu Beschwerden der Pächter dieses Regale Anlaß gegeben. Wir sind daher genöthigt, in dieser Beziehung bekannt zu machen, daß Jeder, der sich an dem Ostseestrande von dem Grenzhaus Polski auf der frischen Nehrung ab bis Nimmersatt an der russischen Grenze antreffen läßt, ohne den Betrieb eines bestimmten ihm daselbst erlaubten Gewerbes nachweisen, oder wegen seines Aufenthalts daselbst sich durch eine Bescheinigung von dem jetzigen Pächter des Bernstein-Regale, Kaufmann Carl Douglas hieselbst, oder dessen Aufsichts-Beamten legitimiren zu können, als ein solcher betrachtet werden soll, gegen welchen der Verdacht einer Bernstein-Kontravention obwaltet, und gegen den nach den Bestimmungen der Gesetze verfahren werden muß.

Nur allein für den Badeort Cranz findet während der Badezeit eine Ausnahme Statt, und es sollen die in Cranz sich aufhaltenden Badegäste für diesen Ort und für die Dauer der Badezeit keiner Art von Legitimation bedürfen. Wenn dagegen Badegäste an anderen Orten sich etabliren wollen, so sind diese ebenfalls der obigen Anordnung unterworfen.

Königsberg, den 8ten Juni 1824.

No. 175. Abbau Klein-Warkallen. I. Abth. 2200/5.

Daß die von den früher in Groß-Warkallen ansässig gewesenen 8 Eigenkäthnern auf den in der Kudippenschen Forst in Erbpacht erhaltenen Scheffelplätzen gegründete, im Bezirke des Intendanturamts Allenstein, und an den Grenzen der Dorfschaft Groß-Warkallen, der Göttkendorfer Feldgrenze, Abstich und der Kudippenschen Forst belegene neue Dorfsanlage mit Genehmigung der Königl. Regierung von Ostpreußen den Namen Klein-Warkallen erhalten hat, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 7ten Juni 1824.

Nachrichten.

Der Bürgermeister Carl Tolksdorff ist zum Bürgermeister der Stadt Memel anderweit auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst gewählt, und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der bisherige interimistische Amts-Kontrolleur und Aktuarius Klein ist jetzt fixirt bei der Amts-Intendantur Wehlau angestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Valentin Wein, welcher sich in der Stadt Wormditt ansässig machen will, ist mit dem Zeugnisse seiner Fähigkeit zu forensisch-chirurgischen Geschäften als ausübender Wundarzt für eine kleine Stadt und auf dem platten Lande in den Königl. Preuß. Staaten approbirt und vereidigt worden.

Durch die Verfügung des Chefs der Justiz vom 26sten Mai 1824 ist der Invalide Johann Gottlieb Rotkowsky als Gerichtsdiener bei dem Königl. Stadtgerichte zu Domnau angestellt worden.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokalten	.	.	6	Fuß	—	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken	.	.	4	„	6	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen	.	.	3	„	6	„
	am Pegel bei Jägerischken	.	.	5	„	6	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simonen, Leipenicken und Nettienen			—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg	.	.	3	„	—	„

Zweite Hälfte Monats Juni 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Wasser-

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1824.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	—	6	6
2.	Deime	Tapiau	6	9	3	11
3.	Deime	Labiau	6	6	4	5
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	3	—
5.	Alle	Schippenbeil	3	—	1	4
6.	Lootsen-Hafen	Pillau	8	6	6	11
7.	Dange	Memel	3	6	2	—

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 26.

Königsberg, Mittwoch den 30sten Juni 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 2ten Juni d. J., um 9 Uhr Vormittags, ist der Knopfmacher Pikow aus Tapiau auf der Straße von Wehlau nach Tapiau beim Gebüsch ohnweit Auken und Staniligen von einem nachbezeichneten Kerl, ohne ein Wort zu sprechen, festgehalten, und ihm nach einer kleinen Gegenwehr, wobei dem Pikow durch einen Messerstich die rechte Hand sehr bedeutend verletzt, ein Bündelchen abgenommen worden.

Die Königl. Militair-, Polizei- und Zoll-Behörden werden daher resp. ersucht und aufgefordert, diesen Straßenräuber, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften und an das Landrathsamt Wehlau gegen Erstattung der Verpflegungskosten abzuliefern.

Beschreibung des unbekannten Kerls:

Derselbe ist ungefähr 30 bis 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, von starker Statur, hat einen braunen Backenbart, und ein rundes volles Gesicht. Bekleidet war er mit einer alten dunkelblauen Kutka, blauen langen Leinwandshosen, abgeschnittenen Stiefeln und rundem Hut.

Das Bündelchen bestand in einem blauplüschenen, mit Leinwand gefütterten Beutel mit Schnürlöchern zum Zuschnüren, woran noch ein gewesenes Siegel kenntbar, und an einer grauen Tuch-Egge als Tragband befestigt. In demselben haben sich befunden: ein blau pappenes Kästchen mit schwarzen und [illegible] besponnenen Probeknöpfen, eine gelbstreifigte Pique-Weste mit Perlemutterknöpfen, und ein schwarzseidenes Halstuch.

Königsberg, den 11ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Warnungs-Anzeige.

Der hierunter signalisirte Knecht Thomas Majewsky, aus Zdzlwnie, Przasnischen Kreises in Polen, ist, nachdem er die gegen ihn wegen verbotenen Uebertritts der Preußischen Grenze erkannte zweijährige Festungsstrafe gebüßt, am 5ten Juni d. J. von hieraus über die Grenze gebracht, und ihm vorher die wiederholentliche Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zehnjähriger Festungsstrafe untersagt worden.

Neidenburg, den 18ten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement. Der Thomas Majewsky ist 29 Jahr alt, 6 Fuß 5½ Zoll groß, katholischer Religion, hat blondes Kopfhaar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, breiten Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, breites Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Konstitution, und spricht nur polnisch. Er hat keine besondere Kennzeichen, und ist bekleidet mit einer grautuchnen Jacke, dergleichen Hosen, schwarz filzenem runden Hut, und ledernen Schuhen.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse werden die bei der Passirung des Treidelbammes vom holländischen Baum nach Hollstein und von da bis zur Ausmündung des Pregels feststehenden Abgabensätze hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es werden erhoben:

1) von Seeschiffen, Danziger, Elbinger, Braunsberger, Frauenburger Fahrzeugen und hiesigen Bordingen, für ein Treidelpferd nach oder von Hollstein . 6 Sgr.
bis zur Ausmündung des Pregels, oder von daher . . . . 8 Sgr.
und sind, im Fall sie nur durch ihre Leute treideln, von dem Treidelgeldern befreit;

2) von Holz-Transporten (Holzflössen):
a. für das Fußtreideln überhaupt . . . . . 10 Sgr.
b. per Pferd . . . . . 6 Sgr.

3) von den Pillauer und Heiligenbeilschen Böten:
a. für das Treideln mit Pferden, per Stück . . . 6 Sgr.
b. " " Fußtreideln . . . . . 3⅓ Sgr.

4) von Fischer- und andern Böten, sie mögen treideln oder nicht:
a. für ein Angelkahn . . . . . 2 Sgr.
b. " " kleines Boot . . . . . 1 Sgr.

5) Alle Wagen oder Reiter per Pferd . . . . . 2 Sgr.
für hin und zurück, so lange (auch selbst im Winter) der Damm passirt wird.

Diese Sätze sollen auch durch eine Tafel am holländischen Baum bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 22sten Juni 1824.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Um Mißverständnissen vorzubeugen beehre ich mich, den Herren Schäfereibesitzern ergebenst anzuzeigen, daß ich nach wie vor den Verkauf von Schaafwolle unter den allgemein bekannten Bedingungen übernehme.

Berlin, den 12ten Juni 1824.

Benjamin George.

Im Gute Schugsten kann ein mit guten Zeugnissen versehener Pachthofmann, entweder sogleich, oder zu Michaeli d. J. ein Unterkommen finden.

Die

Die auf der von Königsberg über Cuhnehnen, Siegesbicken, Arelssau und Thierenberg nach dem Stranddorfe Palmnicken führenden Landstraße, bei Thierenberg belegene Mühlenbrücke und Mühlenschleuse, wird ihrer Baufälligkeit wegen neu gebauet werden. Der Bau fängt mit dem 19ten Juni an, und dauert 6 Wochen hindurch, während welcher Zeit die Passage über die gedachte Brücke auf der benannten Landstraße gehemmt ist; welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Fischhausen, den 18ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Zur Verpachtung der Adel. Gabelaukenschen, zwischen Saalfeld und Deutsch-Eylau belegenen, aus dem Vorwerk Gabelauken und Kerpen bestehenden Güter auf 5 Jahre von Johanni 18$\frac{2}{3}$$\frac{5}{9}$ haben wir, da in dem am 31sten Mai d. J. in Gabelauken angestandenen Termin sich kein Pächter gemeldet hat, einen Termin auf

den 19ten Juli d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Landschaftshause anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Mohrungen, den 21sten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Im Vorwerk Groß-Steinersdorf bei Deutsch-Eylau stehen, im gesunden Stande:

100 Stück theils mehr, theils weniger veredelte Zucht-Mutterschaafe, und
40 „ mehr veredelte Hammel,

ohne Wolle zu billigen Preisen sogleich zum Verkauf bereit.

Den 21sten Juni 1824.

Der Nachlaß des verstorbenen Pächter, Oekonomie-Kommissarii Nietze zu Kallisten, bestehend in einigem unbedeutenden Hausgeräthe, Wäsche, Betten und Kleidern, soll von Seiten des Patrimonialgerichts in Termino

den 15ten Juli d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, in dem Hofe zu Kallisten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird,

Liebstadt, den 9ten Juni 1824.

Das Patrimonialgericht von Kallisten.

Den 31sten Juli d. J., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen zu Trakehnen mehrere ausrangirte Landbeschäler, Mutterstuten und Füllen, auch gute aber hier entbehrliche Mutterstuten und junge Pferde von allen Jahrgängen, ferner eine gute Anzahl distinguirter, größtentheils auch englisirter Reitpferde von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll, gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden.

Der Landstallmeister v. Burgsdorf.

Fünf zu den hiesigen Gütern gehörige und in denselben gelegene Bauerhöfe à eine Hufe Land, stehen aus freier Hand einzeln auch im Ganzen zum billigen Verkauf und zur sofortigen Uebergabe. Kauflustige und Zahlungsfähige werden ersucht, sich dieserhalb bei dem unterzeichneten Oekonomie-Amte bis zum 20sten Juli d. J. zu melden, bei welchem die nähern Kauf- und Verkaufsbedingungen, so wie das Eigenthumsrecht, eingesehen werden kann.

Raudnitz bei Deusch-Eylau, den 24sten Juni 1824.

Das Reichsburggräfl. zu Dohna Raudnitzsche Oekonomie-Amt.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Goldappschen Kreise belegene Königl. Domaine Klauten wird mit Trinitatis 1825 pachtlos, und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in den Vorwerkern Klauten und Pabbeln, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 10 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das Vorwerk Klauten enthält:

an Acker	798	Morgen	6	□R. Pr.
„ Feldwiesen	567	„	158	„ „
„ separaten Wiesen	9	„	16	„ „
„ Weideland	753	„	98	„ „
„ Roßgärten	68	„	5	„
„ Baum-, Gemüse- und Deputanten-Gärten	15	„	126	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Unland, Landstraßen, Graben und Gewässern	256	„	177	„ „
überhaupt	2269	Morgen	46	□R. Pr.

Das Vorwerk Pabbeln enthält:

an Acker	886	Morgen	40	□R. Pr.
„ Feldwiesen	314	„	173	„ „
„ separaten Wiesen	150	„	149	„ „
„ Weideland	267	„	138	„ „
„ Roßgärten	60	„	100	„ „
„ Deputanten-Gärten	10	„	4	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Graben Unland, Wegen und Triften	99	„	168	„ „
überhaupt	1790	Morgen	52	□R. Pr.

Die Aecker und Wiesen auf beiden Vorwerkern, wovon ersterer größtentheils zur 2ten Klasse und der übrige Theil (mit Ausnahme weniger Morgen 4ter Klasse) zur 3ten Klasse, und die letztern zur 3ten und 4ten Klasse gehören, sind tragbar und von guter Beschaffenheit; auch sind die Lokalverhältnisse von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall ist, eine Kuhpacht gehalten, oder in Stelle der letztern Pferdezucht betrieben werden kann.

Auf beiden Vorwerkern ist außer den Saaten kein Königl. Inventarium vorhanden.

Die

Die beiden Vorwerker sind eine kleine halbe Meile von einander entfernt, und liegen 1½ Meile von Goldapp, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg, 11 Meilen von Tilse und 19 Meilen von Königsberg.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 11ten September d. J.

vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jorck im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtlustigen müssen vor dem Anfange der Lizitation ihre persönliche Qualifikation zur Pacht-Uebernahme und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen; auch muß der Meistbietende die zu bestellende Kaution von 3000 Rthlr. am Lizitationstage entweder baar, oder in Staatspapieren, oder in pupillarische Sicherheit gewährenden, auf seinen Namen lautenden Dokumenten bei der unterzeichneten Regierung niederlegen.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 17ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf Ansuchen der Erben der zu Ortelsburg verstorbenen Regina Dorothea verwittwet gewesenen Medizin-Apotheker Surminsky geb. David werden alle und jede, welche als Inhaber, Pfandnehmer, Erben, Cessionarien, oder sonst aus einem Rechtsgrunde an das der vorbenannten Medizin-Apotheker Surminsky zu Ortelsburg für die von ihr in die französische Lazarethe gelieferte Arzeneien von der Königlichen Provinzial-Verpflegungs-Kommission ertheilte, über 124 Rthlr. 29 gr. 15 pf. lautende, angeblich verloren gegangene Anerkenntniß d. d. Königsberg den 18ten Juni 1814, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche in dem dazu auf dem Ostpreuß. Oberlandesgericht vor dem Deputato, Herrn Oberlandesgerichtsrath Preußmann, auf

den 10ten August d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, angesetzten anderweitigen Termin an- und die Beweismittel ihrer Forderungen beizubringen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie mit solchen nicht ferner werden gehört werden, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das vorerwähnte Dokument für amortisirt erklärt, auch den Surminskyschen Erben das Gesuch um Ausfertigung eines anderweitigen Anerkenntnisses überlassen werden wird.

Die Justizkommissarien Stellter und Christiani werden den hier nicht bekannten Interessenten eventualiter als Bevollmächtigte vorgeschlagen.

Königsberg, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht werden in Gemäßheit des daselbst aushängenden Subhastationspatents die zur Kaufmann Scheeranschen Konkursmasse gehörigen Grundstücke ausgeboten.

Es

Es bestehen selbige

1) in dem in der Stadt Rößel No. 97. liegenden Mälzenbräuerhause, Gekochgarten und drei Radikal-Morgen;

2) der hinter dem ehemaligen Hospital No. 358. belegenen Scheune und Garten,

welches alles zusammen auf 1495 Rthlr. 26 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden.

Die Bietungs-Termine stehen

den 22sten Mai,
den 22sten Juni,
den 22sten Juli d. J.

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst an, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen, und wird dem Meistbietendbleibenden der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugesichert.

Da das Hypothekenwesen dieser Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an selbige zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese bis zum letzten Lizitations-Termin anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie in dem ergehenden Adjudikations-Urtel hiemit ein- für allemal zurückgewiesen, und ihnen dieserhalb gegen den Käufer und jeden nachfolgenden Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rößel, den 1sten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem allhier beim Landgericht aushängenden Subhastations-Patent ist der nothwendige Verkauf des im Kirchdorfe Uderwangen gelegenen köllmischen Kruggutes Niederkrug und des dazu gehörigen Vorwerks Pilgrim und Waldabfindungs-Terrains festgesetzt. Die Grundstücke sind auf 12,284 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, und sind die Lizitations-Termine

den 28sten Juni d. J.
den 30sten August
den 1sten November,

Vormittags um 10 Uhr, in dem Verhörzimmer des Landgerichts, Unter-Haberberg No. 85., anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in den gesetzten Terminen einzufinden und ihre Gebotte zu verlautbaren. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, wird der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Guts, desgleichen der Hypothekenschein, kann täglich in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Königsberg, den 15ten April 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf der hieselbst belegenen, der verwittweten Rathsverwandtin Dorothea Tietz gehörigen Grundstücke, bestehend

1) in

1) in dem ganzen Mälzenbräuerhause, wozu ein Baumgarten und 4 Morgen Radikal Acker gehören;
2) einer halben Hufe Land, und
3) einer Viertel Hufe Land, auf Atkamp belegen;
4) einem Kaufmorgen an der Damerau;
5) einer Kaufscheune;
6) dem Kämmerei-Erbpachtsgarten,

und welche alle gemäß gerichtlicher Taxe auf 1677 Rthlr. 17 Sgr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf

den 6ten Juli d. J.
" 6ten August d. J.
" 6ten September d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen im Hypothekenbuche des ganzen Mälzenbräuerhauses eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Da der Hypothekenzustand der übrigen Gründe noch nicht berichtigt ist, so werden hiemit zugleich die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten und Gläubiger mit der Anweisung vorgeladen, bis zum letzten Termin ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie mit selbigen präkludirt, und ihnen Hinsichts derselben gegen den Käufer und jeden nachfolgenden Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Die Taxe der Grundstücke und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 22sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ein in der Justiz-Schreiberei in der Art erfahrner Mann, daß derselbe sich sofort dem Examen eines Protokollführers unterziehen kann, daher fertig im Expediren, auch nicht unkundig im Dekretiren und Instruiren ist, kann in meiner Kanzelei sogleich ein äußerst vortheilhaftes Unterkommen als Protokollführer erhalten.

Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, eine Führung, gegen die Hinsichts der Moralität sich auch nicht das Geringste erinnern läßt, und ein unermüdeter Fleiß sind unerläßliche Bedingungen.

In portofreien Schreiben werde ich Anerbieten erwarten, und bemerke ich, daß es mir gleich, ob der, den ich engagire, gehelrathet oder unverheirathet ist.

Allgenburg, den 1sten Juni 1824.

Der Stadtrichter Mittwede.

Mit

Mit Bezug auf die von E. ꝛc. Königl. Regierung in der außerordentlichen Beilage No. 1. des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Dauer der Jahrmärkte hiesiger Provinz wird dem Publiko hiemit noch besonders in Erinnerung gebracht, daß hier im Orte bestimmt

1) der Sommer-Markt nur erst Dienstag vor Jakobi anfängt, und bloß drei Tage, also bis Donnerstag, währet; so wie dagegen
2) der Leinwands-Markt alsdann schon die ganze Woche vorher, vom Montage bis zum Sonnabend, und gleichfalls
3) der Vieh- und Pferde-Markt in derselben Woche Donnerstag und Freitag Statt finde; demnächst ferner
4) der Herbst-Markt Dienstag nach dem zweiten Sonntage nach Michael eintrifft, und zwei Tage, also bis zum Mittwoch, währet; auch alsdann
5) der Herbst-Vieh- und Pferde-Markt bloß allein am Freitage vorher gehalten wird; endlich aber
6) die außerdem noch üblichen vier großen Montage, jedesmal nur auf den bestimmten einen Tag beschränkt sind.

Dies zur Nachricht der fremden Jahrmarktbesucher, um sich Kosten und Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Wehlau, den 15ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Um die erforderlichen Kosten zum Bau eines neuen Schulgebäudes, in Stelle des unzulänglichen alten, beizuschaffen, haben wir in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen, das am Ringe des Markts belegene sogenannte Rathhaus, wozu ein Stall, ein Garten und circa anderthalb Morgen Kulmisch gutes Waldeland gehört, so wie auch das auf dem Goldberge belegene Hirtenhaus, meistbietend zu verkaufen.

Wir haben dazu einen Termin auf

den 19ten Juli d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige ein, diesen in unserm Geschäftszimmer wahrzunehmen.

Der Meistbietende hat bei annehmlichem Bot den Zuschlag zu erwarten. Die Verkaufsbedingungen können vom 15ten Juni d. J. ab täglich in unserer Registratur eingesehen, das Grundstück selbst aber schon von jetzt ab zu aller Zeit in Augenschein genommen werden.

Tapiau, den 22sten Mai 1824.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 28.

Königsberg, Mittwoch den 14ten Juli 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. In der Nacht vom 30sten vorigen auf den 1sten dieses Monats ist

1) der Häusling Joseph Ewert, welcher sich auch Johann nennt, aus dem Dienst des Hirten Johann Radtke zu Reinlacken, Weblauschen Kreises, entwichen, und hat dem letztern einen neuen blautuchenen Manns Ueberrock, eine dergleichen Jacke, eine dergleichen Weste, und ein Paar blauleinene lange Hosen entwendet und mitgenommen, mit welchen Kleidungsstücken er sich wahrscheinlich angezogen haben wird. Eben so ist

2) die Häuslingin Johanna Astrack, welche sich für die Braut des Ewert erklärt hat, aus dem Dienst des Bauerwirthen Johann Grodt zu Weißensee, in demselben Kreise, und

3) die Häuslingin Anna Barbara Ewert, welche eine Mutter des ad 1. gedachten Ewert ist, aus dem Dienst des Instmann Friedrich Thlem zu Ripkein, desselben Kreises,

zu derselben Zeit entlaufen, und alle drei werden sich eben so wahrscheinlich in Gesellschaft herumtreiben. Die Flüchtlinge sind sämmtlich wegen Diebere und Betrügereien, und namentlich die Anna Barbara Ewert bereits mit einer dreijährigen Zuchthausstrafe, beahndet worden, und für das Publikum sehr gefährlich.

Unter Mittheilung der hierunter bestadlichen drei Signalements, ersuchen wir alle resp. Polizeibehörden dringend und ergebenst, auf die bezeichneten Flüchtlinge höchst strenge vigiliren, sie, wo sie sich nur betreten lassen, zusammen oder einzeln, sofort arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Taplau, den 2ten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement.

1) Der Joseph oder Johann Ewert ist in Guttstadt geboren, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, schwarzbraune Augenbrannen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, weiße und vollständige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur, und besonders daran kenntlich, daß er mit einem grindartigen Ausschlag auf dem Kopfe behaftet ist, wovon die Haare ausgehen.

2) Die Johanna Astrack ist in Königsberg geboren, 26 Jahr alt, klein, hat braunes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, ovales Kinn und dergleichen gesunde Gesichtsbildung, und spricht nur deutsch.

3) Die Anna Barbara Ewert ist in Eichmedien am Rhein geboren, katholischer Religion, 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, ein graues Auge, indem ihr das andere Auge fehlt, kleine Nase, proportionirten Mund, schadhafte Zähne, kleines Kinn, runde gesunde Gesichtsbildung, ist mittlerer Gestalt, und spricht deutsch und polnisch.

Steckbrief. Der Tischler-Lehrbursche Michael Bock aus Groß-Köllen sollte wegen Verfälschung seines Taufscheins, zur Entgehung des Militairdienstes, zur Untersuchung gezogen werden; er hatte sich derselben durch heimliches Entweichen aus der Arbeit zu Glottau und aus der hiesigen Gegend entzogen. Nachdem er nach Queez zu seinem Bruder zurückgekehrt war, und daselbst festgenommen werden sollte, ist er den Dorfsgeschwornen in die Kornfelder entsprungen, und hat nicht wieder dingfest gemacht werden können. Der Verdacht, daß er sich dem Militairdienst entziehen wollen, ist dadurch verstärkt.

Die Königl. Polizeibehörden werden deshalb ersucht, denselben im Betretungsfall anzuhalten und hieher zu senden.

Königl. Intendanturamt Wormditt, den 6ten Juli 1824.

Ruhnau, Ober-Amtmann.

Signalement. Der Michael Bock ist katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und spricht nur deutsch.

Er war mit einer grauen Nanquin-Jacke, blauen langen leinenen Beinkleidern, Stiefeln und rundem Hut bekleidet.

Der durch den Steckbrief des Königl. Landrathsamt Memel vom 12ten Dezember v. J. verfolgte Brandstifter George Wehlus ist bereits verhaftet worden.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Königsberg, den 29sten Juni 1824.

Königlicher Polizei-Präsident,
Schmidt.

Dem Färbergesellen Anton Heinrich Blume, welcher seinen vom Magistrat zu Angerburg unterm 12ten d. M. zur Reise nach Königsberg ausgestellten Paß verloren hat, ist hier am 28sten d. M. ein neuer Paß zur Reise nach Berlin ausgefertigt worden.

Zur

Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verlorengegangenen Legitimationspapier wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Königsberg, den 29sten Juni 1824.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

Der Mädlergesell Karl Ludwig Dewitt, aus Neu-Ruppin gebürtig, hat seinen von der Stadtvogtei zu Berlin unterm 20sten Oktober 1823 ausgestellt erhaltenen Reisepaß auf der Tour von der Heiligenlinde nach Sensburg verloren, und ist ihm ein neuer Paß ausgefertigt worden; welches, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verlornen Paß, bekannt gemacht wird.

Rastenburg, den 3ten Juli 1824.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Hauptkasse und die detachirte Militairkasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Herrn Behrends auf

den 17ten Dezember d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Oberlandesgerichtshause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justizkommissarien der Justizrath Wirth und die Justiz-Kommissionsräthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Hauptkasse und die detachirte Militairkasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1sten November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Hauptkasse — vom 1sten November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militairkasse — vom 1sten Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Hauptkasse — vom 1sten Juni bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Kriegskasse, und vom 1sten Januar 1816 ab bis Ende Dezember 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Hauptkasse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militairkasse und Haupt-Kriegskasse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwenkasse, für Vorschüsse der General-Militairkasse, Haupt-Kriegskasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18\frac{13}{14}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militairkasse und Provinzial-Kriegskasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Hauptkasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Schlesien.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten Juli d. J. ist aus dem Roßgarten des Guts Ottilienhoff bei Königsberg ein schwarzbraunes dreijähriges Stutfohlen mit einem Stern, gestohlen worden. Die resp. Polizeibehörden werden gehorsamst gebeten, im Betretungsfalle es gegen Erstattung der Kosten daselbst abliefern zu lassen.

Ein brauner Hühnerhund mit weißer Brust und vier kurz weißen Füßen, der auf den Namen Apollo hört, ist am 3ten Juli vom Amte Kragau zu Kobbelbude bei Fischhausen verschwunden. Wer diesen Hund angehalten hat, oder sonst sichere Nachricht von ihm zu geben weiß, wird ersucht, entweder im genannten Orte oder im Amte Waldau davon gefällige Anzeige zu machen.

Das in Rastenburg auf dem Markt sub No. 121. belegene ehemallge Thorburgsche, jetzt von Herrn Harder bewohnte Haus wünscht Eigenthümerin aus freier Hand zu verkaufen. In diesem Hause befindet sich ein bedeutender Bier- und Branntweinschank in zwei Läden, wie auch eine Lederhandlung, auch ist früher darin eine Gastwirthschaft mit gutem Erfolg betrieben, so wie es sich auch, seiner sehr vortheilhaften Lage wegen, zum Gewürzkram und jeder andern Handlung vorzüglich eignet. Es besitzt Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, auch gehören dazu ein Garten, eine große Scheune, und 3 Morgen Land. Der Lizitations-Termin ist zu

Mittwoch den 28sten Juli,

Nachmittags um 2 Uhr, in dem Hause selbst festgesetzt, und können die resp. Kaufliebhaber die nähern Verkaufsbedingungen bei der Eigenthümerin in Königsberg, Holzgasse No. 17., wie auch bei dem Herrn Harder in Rastenburg erfahren.

Im Gute Schugsten kann ein mit guten Zeugnissen versehener Pachthofmann, entweder sogleich, oder zu Michaeli d. J. ein Unterkommen finden.

Es

Es sollen im Termin am 19ten Juli d. J., Morgens um 9 Uhr, im adlichen Gute Baubitten 18 Stück ganz gute brauchbare Wagenpferde, mehrere Kühe, Ochsen, Jungvieh, Wagen, Schlitten, verschiedenes Ackergeräth, eine Windharfe, Wirthschaftsgeräth und ungefähr 400 Stück halbveredelte Schaafe, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Saalfeld, den 2ten Juli 1824.

Das Patrimonial-Gericht von Baubitten.

Auf den Antrag des Kurators der Stadtrichter Küßnerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse sollen die Reparaturbauten der hier belegenen Gründe No. 7. und 7½, welche nach dem Anschlage 240 Rthlr. 6 Sgr. 3 pf. betragen, dem Mindestfordernden auf Entreprise überlassen, und im Termin

den 2ten August d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstätte öffentlich ausgeboten werden.

Unternehmer werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage hier einzufinden, mit den Bedingungen, welche übrigens auch vorher, so wie der Anschlag in unserer Registratur eingesehen werden können, sich bekannt zu machen und ihre Mindestforderungen anzuzeigen.

Zur Nachricht wird hier bemerkt, daß der Anfang des Baues sofort, nach Genehmigung des Kontrakts von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts erfolgen, und der Bau spätestens binnen zwei Monaten von da ab vollendet seyn muß.

Barten, den 1sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Justizamte ist auf den Antrag des Besitzers und Realgläubigers der öffentliche nothwendige Verkauf des dem Simon Martin Netko gehörigen, im Amte Osterode, nahe bei Liebemühl belegenen, ganz für sich bestehenden Guts Hornsberg von 10½ Hufen Chatoul- und 10 Hufen Kullmisch großen Maaßes und sogenannten berittenen Landes, zu welchem die Abbauten Klein-Hornsberg oder Hutt, und Bardunen, letzteres bloß aus Fischerhäusern bestehend, gehören, und welches vom Besitzer am 25sten Mai 1822 für 10666 Rthlr. 20 Sgr. erkauft, jetzt aber nur auf 10288 Rthlr. 27 Sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch die gehörigen Subhastations-Patente, welche im Gerichtszimmer zu Mohrungen und im Amtszimmer des Amts Osterode aushängen, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Termine stehen in dem Gerichtszimmer im Amte zu Osterode auf

den 14ten Juli
den 8ten September, und
den 17ten November d. J.

an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch, und nach welchem auf kein Nachgebot mehr reflektirt werden kann, wird der Zuschlag an den Meistbietenden auf den Fall der Bewilligung der Interessenten erfolgen.

Taxe

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur jeden Sonnabend in Mohrungen eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre etwanige Gerechtsame spätestens bis zum letzten Termin anzumelden, und was zur Begründung derselben gehört beizubringen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen im künftigen Adjudikations-Bescheide präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mohrungen, den 20sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Osterode.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Goldappschen Kreise belegene Königl. Domaine Klauten wird mit Trinitatis 1825 pachtlos, und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in den Vorwerken Klauten und Pabbeln, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 10 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das Vorwerk Klauten enthält:

an Acker	798	Morgen	6	□R. Pr.
„ Feldwiesen	367	„	158	„ „
„ separaten Wiesen	9	„	16	„ „
„ Weideland	753	„	98	„ „
„ Roßgärten	68	„	5	„
„ Baum-, Gemüse- und Deputanten-Gärten	15	„	126	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Unland, Landstraßen, Graben und Gewässern	256	„	177	„ „
überhaupt	2269	Morgen	46	□R. Pr.

Das Vorwerk Pabbeln enthält:

an Acker	886	Morgen	40	□R. Pr.
„ Feldwiesen	314	„	173	„ „
„ separaten Wiesen	150	„	149	„ „
„ Weideland	267	„	138	„ „
„ Roßgärten	60	„	100	„ „
„ Deputanten-Gärten	10	„	4	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Graben Unland, Wegen und Triften	99	„	168	„ „
überhaupt	1790	Morgen	52	□R. Pr.

Die Aecker und Wiesen auf beiden Vorwerken, wovon ersterer größtentheils zur 2ten Klasse und der übrige Theil (mit Ausnahme weniger Morgen 4ter Klasse) zur 3ten Klasse, und die letztern zur 3ten und 4ten Klasse gehören, sind tragbar und von guter Beschaffenheit; auch sind die Lokalverhältnisse von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall ist, eine Kuhpacht gehalten, oder an Stelle der letztern Pferdezucht betrieben werden kann.

Auf

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein Königl. Inventarium vorhanden.

Die beiden Vorwerker sind eine kleine halbe Meile von einander entfernt, und liegen 1½ Meile von Goldapp, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg, 11 Meilen von Tilse und 19 Meilen von Königsberg.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 11ten September d. J.

vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jorck im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtlustigen müssen vor dem Anfange der Lizitation ihre persönliche Qualifikation zur Pacht-Uebernahme und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen; auch muß der Meistbietende die zu bestellende Kaution von 3000 Rthlr. am Lizitationstage entweder baar, oder in Staatspapieren, oder in pupillarische Sicherheit gewährenden, auf seinen Namen lautenden Dokumenten bei der unterzeichneten Regierung niederlegen.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 17ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse werden die bei der Passirung des Treidel-dammes vom holländischen Baum nach Hollstein und von da bis zur Ausmündung des Pregels festsiehenden Abgabensätze hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es werden erhoben:

1) von Seeschiffen, Danziger, Elbinger, Braunsberger, Frauenburger Fahrzeugen und hiesigen Bordingen, für ein Treidelpferd nach oder von Hollstein . 6 Sgr.
bis zur Ausmündung des Pregels, oder von daher . . . 8 Sgr.
und sind, im Fall sie nur durch ihre Leute treideln, von den Treidel-geldern befreit;

2) von Holz-Transporten (Holzflössen):
a. für das Fußtreideln überhaupt . . . . . 10 Sgr.
b. per Pferd . . . . . 6 Sgr.

3) von den Pillauer und Heiligenbeilschen Böten:
a. für das Treideln mit Pferden, per Stück . . . 6 Sgr.
b. „ „ Fußtreideln . . . . . 3½ Sgr.

4) von Fischer- und andern Böten, sie mögen treideln oder nicht:
a. für ein Angelkahn . . . . . 2 Sgr.
b. „ „ kleines Boot . . . . . 1 Sgr.

5) Alle Wagen oder Reiter per Pferd . . . . . 2 Sgr.
für hin und zurück, so lange (auch selbst im Winter) der Damm passirt wird.

Diese Sätze sollen auch durch eine Tafel am holländischen Baum bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 22sten Juni 1824.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Ein

Ein im Dorfe Draskuehlen, zu Adlich Lugowen gehörig, gelegener, zum Eigenthum verliehener Bauerhof von 40 Morgen 105½ Ruthen Preuß., mit einem Wohnhause, Scheune und Stall, 450 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich geschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hiezu haben wir drei Bietungs-Termine auf

den 7ten Juli,
den 4ten August, und
den 1sten September d. J.,

von welchen der letztere peremtorisch ist, hier in Nordenburg anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich bei dem Justitiar, Stadtrichter Wohlfromm hieselbst eingesehen werden.

Nordenburg, den 1sten Juni 1824.

Patrimonialgericht Lugowen.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokaiten	. . .	4	Fuß	10	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken	. . . .	4	„	2	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen	. .	3	„	2	„
	am Pegel bei Jägerischken	. . . .	4	„	11	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simohnen, Leipenicken und Nettienen		—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg	. . . .	3	„	—	„

Erste Hälfte Monats Juli 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Mathis Sachtschen Bauerhofes sind keine ganz annehmbare Gebote gemacht worden. Es ist daher auf Anordnung der Königlichen Regierung ein anderweitiger Termin zum Verkaufe dieses Grundstücks auf den 26sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts angesetzt, zu dem Besitz- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden.

Zur Nachricht wird noch bemerkt, daß der jährliche, auf diesem Grundstücke haftende Domainenzins exkl. der Inventarienzinsen 44 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. beträgt.

Oletzko, den 6ten Julius 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus für Abgabenreste adjudizirten, Andreas Radzioschen, aus 135 Morgen 147 □Ruthen preuß. Maaßes bestehenden Bauergrundstücks in Kampen ist ein Lizitationstermin auf den 31sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, dazu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Kaufbedingungen täglich und im Lizitationstermine hier eingesehen werden können, die Genehmigung des Zuschlages an den Meistbietenden aber der Königlichen Departementsregierung vorbehalten bleibt.

Lötzen, den 8ten Julius 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgabenreste adjudizirten, aus 135 Morgen 147 Ruthen bestehenden, Michael Thomzikschen Bauergrundes zu Kotzinnen, steht der Lizitationstermin auf den 14ten August d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts an; zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dienstlichst eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen hier täglich eingesehen werden können, die Genehmigung des Zuschlages an den Meistbietenden aber der Königlichen hohen Departementsregierung vorbehalten bleibt.

Lötzen, den 10ten Julius 1824.

Königlich Preußisches Landrathamt.

Das den Friedrich Kaßaerschen Eheleuten zugehörig gewesene, nunmehr dem landesherrlichen Fiskus wegen Abgabenrückstände zugeschlagene, im Dorfe Terpeln, Kirchspiels Tollmingkehmen, belegene Bauergut von 2 Hufen 18 Morgen 56 □Ruthen preußischen Maaßes soll im Termine Freitag den 6ten August d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der diesfältige Lizitationstermin steht im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr an, und können die Lizitationsbedingungen täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Indem hiezu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden, wird nur noch bemerkt, daß, falls sich kein Käufer finden sollte, auch auf eine Verpachtung eingegangen werden wird.

Der Zuschlag bleibt übrigens der vorgesetzten Departementsregierung vorbehalten.

Stallupönen, den 12ten Julius 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das den George Baronsschen Erben zugehörig gewesene, nunmehr dem landesherrlichen Fiskus wegen Abgabenrückstände zugeschlagene, im Dorfe Didßullen, Kirchspiels Tollmingkehmen, belegene Bauergut von 2 Hufen 1 Morgen 111½ Ruthen preußischen Maaßes soll im Termine den 5ten August d. J. Donnerstag öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der diesfällige Lizitationstermin steht im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr an, und können die Lizitationsbedingungen täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Indem hiezu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden, wird nur noch bemerkt, daß, falls sich kein Käufer finden sollte, auch auf eine Verpachtung eingegangen werden wird.

Der Zuschlag bleibt übrigens der vorgesetzten Departementsregierung vorbehalten.

Stallupönen, den 12ten Julius 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Folgende wegen rückständiger Abgaben zur Subhastation gestellte und dem landesherrlichen Fiskus adjudizirte Bauerhöfe, welche die nachbenannten Einsassen bisher inne gehabt, als 1. Gottlieb Haack von Szameitschen, Kirchspiels Wilhelmsberg, von 2 Hufen 19 Morgen 121 □Ruthen preuß; 2. Christian Brinski von Cariotkehmen, Kirchspiels Wilhelmsberg, von 2 Hufen 19 Morgen 77 □Ruthen preuß; 3. Christoph Lehmann von daselbst, Kirchspiels Wilhelmsberg, von 2 Hufen 20 Morgen 1 □Ruthe preuß.; 4. Wittwe des Johann Mertins von daselbst, Kirchspiels Wilhelmsberg, von 2 Hufen 20 Morgen 151 □Ruthen preuß; 5. Christian Berbke von daselbst, Kirchspiels Wilhelmsberg, von 2 Hufen 18 Morgen 87 □Ruthen preuß.; 6. Christian Griguleit von daselbst, Kirchspiels Wilhelmsberg, von 2 Hufen 20 Morgen 151 □Ruthen preuß.; 7. Christian Heegner von daselbst, Kirchspiels Wilhelmsberg, von 2 Hufen 20 Morgen 150 □Ruthen preuß.; 8. Michael Saleina von Wittgirren, Kirchspiels Szabienen, von 1 Hufe 10 Morgen 170 □Ruthen preuß., sollen nach höhern Bestimmungen entweder verkauft oder verpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 5ten August d. J. Morgens 9 Uhr im hiesigen landräthlichen Geschäftsbureau festgesetzt, und werden Kauf- oder Pachtlustige demnach aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und des weitern Verfahrens, welchem jedoch die Genehmigung der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig zu seyn. Als Hauptbedingung wird erfordert: daß die Lizitanten ausser dem zu entrichtenden Kauf- oder Pachtgelde auch noch hinreichendes Vermögen und einen moralischen und unbescholtenen Lebenswandel nachweisen, um eine Bauerwirthschaft unterhalten und derselben vorstehen zu können.

Die sonstigen Bedingungen können täglich und im Lizitationstermine hier eingesehen werden.

Darkehmen, den 13ten Julius 1824.

Der Landrath
v. Buttlar.

Das wegen Abgabenrückstände im Wege der Subhastation dem Domainenfiskus zugeschlagene, den Friedrich Wasselowskischen Erben zugehörig gewesene, im Dorfe Lengkischken, Kirchspiels Tollmingkehmen, belegene, und aus 2 Hufen 1 Morgen 52 Ruthen preußischen Maaßes bestehende Bauergut soll mit dem darauf befindlichen Inventarium und sonstigen Pertinenzien entweder verkauft oder verpachtet werden.

Hiezu steht ein Lizitationstermin auf Dienstag den 17ten August d. J. im Bureau des unterzeichneten Amts an, und werden hiezu Besitz- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen.

Die Lizitationsbedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Stallupönen, den 15ten Julius 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das wegen Abgabenrückstände im Wege der Subhastation dem Domainenfiskus zugeschlagene, den Michel Reichauschen Erben zugehörig gewesene, im Dorfe Lenkischken, Kirchspiels Tollmingkehmen belegene und aus 2 Hufen 1 Morgen 52 Ruthen preußischen Maaßes bestehende Bauergut soll mit dem darauf befindlichen Inventarium und sonstigen Pertinenzien entweder verkauft oder verpachtet werden.

Hiezu steht ein Lizitationstermin auf Dienstag den 17ten August d. J. im Bureau des unterzeichneten Amts an, und werden hiezu Besitz- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen.

Die Lizitationsbedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Stallupönen, den 15ten Julius 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Es sollen die zur Dingkenschen Forst, der Forstinspektion Tilse, gehörigen Uebermaaßländereien, und zwar:

der Abschnitt, beim Oberförstereietablissement Dingken belegen; solcher enthält

8 Morgen 59 □Ruthen preuß. an Acke boden und
49 " 79 " " an Weideland,

Summa 57 Morgen 138 □Ruthen preuß,

ferner der Abschnitt, beim Förstereietablissement Swarreitkehmen belegen; solcher enthält

44 Morgen 151 □Ruthen preuß an Weideland,

im Wege einer öffentlichen Lizitation verkauft werden, wozu der Lizitationstermin auf den

den 6ten August d. J. um 10 Uhr Vormittags, im Forstdienſthause zu Dingken, vor dem Endesunterzeichneten anſteht.

Es wird Niemand zum Gebote gelaſſen, der nicht die erforderliche Sicherheit im Lizitationstermine nachweiſen kann. Jeder Lizitant bleibt an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis die höhere Entſcheidung darüber erfolgt. Nachgebote werden nicht angenommen. Das Kaufgeld und die Grundſteuer müſſen in baarem Gelde bezahlt, und ſollen die übrigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche dieſe Abſchnitte vorher in Augenſchein zu nehmen wünſchen, haben ſich deshalb an den Herrn Oberförſter Schütz in Dingken und Herrn Förſter Joſupeit in Swarreitkehmen zu wenden.

Dinglaugken bei Tilſe, den 6ten Julius 1824.

Der Forſtmeiſter
Drogies.

Sicherheitspolizei.

Der durch den Steckbrief vom 9ten d. M. verfolgte Johann Friedrich Kohlhoff iſt wieder ergriffen worden.

Tapiau, den 13ten Julius 1824.

Königliche Oſtpreußiſche Landarmenverpflegungs-Inſpektion.

Im vorigen Monate ſind nachſtehende fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe die dieſſeitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hieſigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 5ten Julius 1824.

Königlich-Preußiſche Regierung, 1ſte Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate Junius 1824. über die

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Levin Tobias	Filipowo in Polen.	Vagabond	40	5	3	schwarzbraun.	frei	schwarzbraun.	grau	gerade	gewöhnlich.
2	Jankel Sarnoch	Filipowo in Polen.	Vagabond	17	5	4	blond	platt	blond	blau	dick	gewöhnlich.
3	Abraham David	Bakalarßewo.	Vagabond	53	5	1	grau	frei	grau	blau	dick	klein
4	David Hirsch.	Bakalarßewo.	Vagabond	28	5	4	braun	halb bedeckt.	braun	braunblau	lang	gewöhnlich.
5	Faltin Chonne	Filipowo	Vagabond	42	5	3	schwarz	niedrig	dunkel	grau	gebogen.	gewöhnlich.
6	Abraham Faltin	Filipowo	Vagabond	10	—	—	schwarzbraun	niedrig	dunkel	grau	gerade	gewöhnlich.
7	Schlom David	Bakalarßewo.	Vagabond	64	5	1	schwarz	hoch	braun	blau	breit	breit
8	Jankel Boruch	Bakalarßewo.	Vagabond	16	—	—	braun	flach	braun	grau	lang	groß
9	Joseph Jankowski.	Hegst in Polen.	Vagabond	32	5	4	blond	hoch	blond, dünn.	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

w e i s u n g

Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kleid.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
roth	behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	am linken Daumen ist der Nagel gequetscht, pockengrübig.	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	— —	— —
—	rund	länglich.	roth	mittelmäßig	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	— —	— —
grau	behaart.	rund	roth	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	— —	— —
röthlich.	behaart.	voll	gesund	mittelmäßig.	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	— —	— —
halb dunkel halb blau.	behaart.	hager	gesund	schlank	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	— —	— —
—	rund	oval	gesund	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	— —	— —
braun	behaart.	lang	gesund	schlank	— —	bei Olezko	Landr. A. Lötzen.	d. 15. Jun 1824.	— —
—	breit	rund	bleich	schwächlich.	— —	bei Olezko	Landr. A. Lötzen.	d. 15. Jun	— —
blond	spitzig	oval	gesund	mittelmäßig	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 3. Jun.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.
10	Samuel Nochim	Neustadt in Rußland.	Vagabond	12	–	–	schwarz	frei	schwarz	grau	lang	klein
11	Schmerl Bär	Neustadt in Rußland.	Vagabond	16	–	–	schwarz	frei	blond	blau	breit	gewöhnlich.
12	Heller Gabriel	Neustadt in Rußland.	Vagabond	46	5	–	schwarzbraun.	frei	braun	blau	mittelmäßig	mittelmäßig.
13	David Bär	Pinsk	Hausirjude	21	5	5	schwarz	bedeckt	schwarz	graublau.	gewöhnlich.	klein
14	Elias Talek	Wyszyn	Hausirjude	20	5	3	schwarzbraun.	frei	braun	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
15	Vinzenz Wätkowitz.	Gertewinken.	Bettler	22	5	2	dunkelblond.	frei	braun	blaugrau.	spitzig	gewöhnlich.
16	Daniel Zeiser	Wilna	Vagabond	40	5	5	braun	frei	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
17	Michael Augustowski.	Georgenburg.	Kuppler	23	5	5	schwarzbraun.	frei, niedrig	schwarzbraun.	blau	spitzig	gewöhnlich.
18	Maria Augustowska.	Georgenburg.	— —	26	–	–	braun	frei	braun	blau	klein	klein
19	Anna Posinantz	Georgenburg.	— —	18	–	–	braun	frei	braun	grau	klein	klein
20	Juliana Borstein	Georgenburg.	— —	17	–	–	braun	frei	braun	braun	klein	klein

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	länglich.	länglich.	bleich	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A Tilse.	d. 2 Jun. 1824.	— —
—	oval	rund	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A Tilse.	d. 2. Jun.	— —
braun	behaart	rund	gesund	klein und schwächlich.	— —	Schmalleningken.	Landr. A Tilse.	d. 2. Jun.	— —
schwarz	behaart.	länglich.	gesund	schwächlich.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilse.	d. 2. Jun.	— —
im Entstehen, braun.	länglich.	länglich.	gesund	schwächlich.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 21. Mai	— —
braun	länglich.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 31. Mai	— —
schwarzbraun.	länglich.	länglich.	gesund	stark	Pockennarben.	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 31. Mai	— —
schwarzbraun.	länglich.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	Sommersprossen.	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 31. Mai	— —
—	länglich.	länglich.	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 31. Mai	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 31. Mai	— —
—	spitzig	länglich.	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 31. Mai	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
21	Abraham Moses	Wirballen	Hausirer	20	5	5	schwarz braun, lang.	frei	schwarz-braun	braun	spitzig	gewöhnlich.
22	Gerson Behr .	Kauen	Vagabond	18	4	6	schwarz braun.	bedeckt	braun	grau	kurz	gewöhnlich.
23	Salomon Schmul	Filipowo	Vagabond	16	4		schwarz-braun.	bedeckt	braun	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
24	Mathes Slaski	Suwalken in Polen.	Vagabond	40	5	5	braun	halb bedeckt.	blond	grau	kurz und breit.	breit
25	Abraham Nissel	Filipowo	Vagabond	18	5	1	dunkel blond.	niedrig	dunkel blond.	blau grau	breit	aufgeworfen.
26	Hirsch Jakob .	Wyßtyten	Vagabond	42	5	2	schwarz	halb bedeckt	dunkel	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
27	Schmul Moses	Wyßtyten	Vagabond	14	5	3	braun	halb bedeckt.	dunkel	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
28	Jankel Leibke .	Wyßtyten	Vagabond	16	5		braun	halb bedeckt.	dunkel	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
29	Schmul Katzke	Wyßtyten	Vagabond	45	5	4	schwarz braun.	frei	schwarz	braun	lang	mittelmäßig.

Haar.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarzbraun.	länglich.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 31. Mai 1824.	— —
schwarzbraun.	oval	oval	gesund	klein	ein rother Fleck auf der rechten Wange.	Schmalleningken.	Magistrat Tilse.	d. 31. Mai	— —
—	spitzig	länglich.	gesund	schwach	— —	Mirunsken	Landr. A. Rastenburg.	d. 4. Jun.	— —
dunkelblond.	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	Schnurbart	Mirunsken	Magistrat Marggrabowa.	d. 12. Jun	— —
—	spitzig	oval	gesund	klein	— —	Mirunsken	Magistrat Marggrabowa.	d. 24 Jun.	— —
schwarz	behaart	oval	gesund	klein und untersetzt.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Jun	— —
—	oval	oval	gesund	klein u. untersetzt.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Jun	— —
—	oval	oval	gesund	klein u. untersetzt.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Jun.	— —
schwarz	länglich.	länglich.	bleich	untersetzt.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Jun.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
30	Hirsch Moses.	Wirballen	Vagabond	25	5	6	hell-roth.	frei	röthlich.	grau	stark	mittelmäßig.
31	Itzkel Leib .	Neustadt	Vagabond	25	5	5	schwarz	halb frei.	schwarz	grau	spitzig	mittelmäßig.
32	Mauschel Baruch	Wyßayn	Vagabond	28	5	2	dunkel braun.	frei	blond	grau	gerade, stark.	mittelmäßig.
33	Chaim Sorach	Lubowo	Vagabond	11	–	–	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	spitzig	mittelmäßig.
34	Berbel Mendel	Lubowo	Vagabond	55	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	mittelmäßig	mittelmäßig.
35	Schmul Görschel	Wyßayn	Vagabond	40	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	spitzig	gewöhnlich.
36	Itzel Abraham	Wyßityen	Vagabond	40	5	2	blond	frei	blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich.
37	Abraham Moses	Szczuczin in Polen.	Vagabond	40	5	1	schwarz	breit	schwarz	braun	groß	gewöhnlich.
38	Maria Szmaglin ska.	Paßken bei Tilse	Lobfrau	28	5	3	braun	niedrig	braun	braun	spitzig	gewöhnlich.
39	Leib Abraham	Calop in Polen	Vagabond	14	4	7	braun	frei	braun	braun	spitzig	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
roth	oval	oval	gesund	stark	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Jun. 1824.	— —
schwarz	rund	oval	gesund	schlank	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Jun.	— —
blond	spitzig	rund	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A Stallupönen.	d. 1. Jun.	— —
—	rund	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. Jun.	— —
schwarz	behaart.	rund	gesund	unterseßt.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 4. Jun.	— —
schwarz	behaart.	spitzig	bleich	schwächlich.	— —	Neustadt	Landr. A Stallupönen.	4. Jun.	— —
roth	behaart	lang	bleich	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A Stallupönen.	d. 13. Jun.	— —
behaart.	oval	oval	gesund	stark	— —	Schwiddern	Magistrat Pilla.	d. 22. Mai	— —
—	rund	oval	gesund	stark	— —	Schirwindt	Landr. A. Gumbinnen	d. 4. Jun.	— —
—	rund	länglich.	roth	klein	— —	Schirwindt	Landr. A. Gumbinnen	d. 10. Jun.	— —

40.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
40	Christine Luberanska.	Gorki in Polen.	Vagabondin	40	4	10	dunkel blond.	flach	dunkel blond.	grau	spitzig	gewöhnlich.
41	Moses Joschel	Lubowo	Vagabond	42	5	4	schwarz	erhaben.	blond	braun	stark	klein
42	Moses Feifel .	Lubowo	Vagabond	40	5	3	grau	hoch	blond	grau	stark	gewöhnlich.
43	Gontof Rochmañ	Wilkowischken.	Vagabond	19	5	4	dunkelblond.	erhaben.	blond	grau	stark, stumpf	klein, aufgeworfen.
44	Ephraim Naphtali.	Polen	Vagabond	64	—	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	dick	gewöhnlich.
45	Johann Wischniewski.	Grajewo	Inkulpat	30	5	6	schwarz	hoch	schwarz	blau	klein und breit.	gewöhnlich.
46	Jankel Leiser ,	Ratzken	Vagabond	38	5	3	dunkelbraun.	platt	braun	blau	länglich.	klein

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	länglich	länglich.	blaß	klein	— —	Johannsburg.	Magistrat Arys.	d. 14 Jun. 1824.	— —
schwarz	behaart	lang	gesund	schwächlich.	— —	Schmalleningken.	Landr. A Ragnit.	d. 28. Mai	— —
roth	behaart	länglich.	gesund	stark	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 28. Mai	— —
roth	rund	länglich.	gesund	mittelmäßig	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 16. Mai	— —
schwarz	behaart.	runzlich.	gesund	abgezehrt.	— —	Schirwindt	Inquisitor. in Insterburg.	— —	— —
schwarz	rund	oval	gesund	schlank	Narben an beiden Füßen.	Grajewo	Kreisjustizkommission Lyk.	d. 2. Jun	— —
braun	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig	Narben an beiden Füßen.	Grajewo	Landr. A. Heilsberg zu Bodinen.	d. 3. Jun.	— —

Der nachstehend näher signalisirte Häusling Ludwig Bogdanowitz, welcher am 27sten Junius d. J. dem Gutsbesitzer Herrn Lux zu Dedarve, Domainenamts Labiau, in den Probedienst gegeben worden war, hat solchen am 7ten d. M. wieder heimlich verlassen.

Wir ersuchen demnach sämtliche wohllöbliche Polizeibehörden ergebenst, auf diesen Menschen, welcher sich schon früher mehrer Diebstähle schuldig gemacht hat, also für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle festnehmen und hieher transportiren zu lassen.

Tapiau, den 12ten Julius 1824.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Ludwig Bogdanowitz, ehemaliger Seefahrer, ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 38 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, untersätziger Leibeskonstitution, hat ein langes hageres und pockennarbiges Gesicht, eine gerade spitzige Nase, blaue Augen und blondes Haar.

Die nachbenannte, weiter unten näher signalisirte Häuslingin Dorothea Liebeknecht, welche wegen fortgesetzter vagabondirender Lebensart eingeliefert und unterm 12ten d. M. von hieraus auf das Probefahr in die Dienste des Instmanns Johann Meyer zu Gudehnen untergebracht worden, hat diesen Dienst wiederholentlich heimlich verlassen, vagabondirt aufs Neue und soll daher zur gefänglichen Haft gebracht werden.

Die resp. Polizeibehörden, so wie die Gensdarmerie, werden demnach dienstlichst ersucht, auf die Entlaufene vigiliren, sie im Betretungsfalle festnehmen und gegen Erstattung der Kosten gefälligst hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten Julius 1824.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Dorothea Liebeknecht, von Gorzekallen Amts Skomatzko gebürtig, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, platte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite und aufgewippte Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer und starker Gestalt. Besondere Kennzeichen: fünf Zähne, drei an dem rechten, zwei an dem linken Backen, fehlen.

Formular zur Emolumenten-Tabelle.

Nro. des Etats.	Benennung der Beamten. Bezeichnung der Emolumente.	Einnahme. Ao. 1821. Rtlr.	sgl.	Ao. 1822. Rtlr.	sgl.	Ao. 1823. Rtlr.	sgl.	Summa. Rtlr.	sgl.	Fraction. Rtlr.	sgl.	Bemerkungen.
3.	Justiz-Rath N. N.											
	1. a) An Commissions-Gebühren aus hiesiger Salarien-Kasse	51	20	71	15	50	25	174	—	58	—	
	b) An dergleichen aus fremden Kassen	41	15	50	20	45	25	138	—	46	—	
	zusammen an Commissions-Gebühren									104	—	Eigene Angabe des N. N.
	2. Als Justitiarius mehrerer Güter a) an Gehalt jährlich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—	
	b) an Sporteln von einigen dieser Justiziariate	50	10	40	20	45	15	136	15	45	15	Eigene Angabe des N. N.
	3. 6 Klaftern Holz aus Königl. Forst, ohne freie Anfuhr, Forsttaxe .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
	4. Freie Benutzung einer zum Königl. Domainen-Amte gehörigen Wiese	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	
								Summa	—	416	15	Eigene Werth-Angabe des N. N.
6.	Gerichtsdiener N. N.											
	1. An Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren . . .	99	25	110	15	106	20	317	—	105	20	
	2. Freie Wohnung, werth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	
	3. Freie Benutzung eines Gartens, werth	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
								Summa	—	135	20	Eigene Werth-Angabe des N. N.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Premier-Lieutenant im 10ten Landwehr-Infanterie-Regiment und zeitherige Regierungs-Registratur-Gehülfe Hannig, zum Regierungs-Registrator.

Der invalide Lieutenant des 22ten Infanterie-Regiments und zeitherige Registratur-Gehülfe Mende, zum Regierungs-Registrator.

Der Candidat der Mathematik Frey, als Feldmesser.

Der Oberjäger Gröschner zum Unterförster in Minken, Forst-Reviers Peisterwitz, Forst-Inspection Scheidelwitz.

Der Schullehrer Joniez zu Pinkotschine, in gleicher Eigenschaft nach Schlabotschine Militsch-Trachenberger Kreises.

Der Schul-Adjuvant Tix, zum evangelischen Schullehrer in Neußendorf Waldenburgschen Kreises.

Der Seminarist Brix, zum evangelischen Schullehrer in Polnisch- und Neu-Maichwitz Namslauer Kreises.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 6. May c. unsern Antrag genehmigt, daß die durch den Tod des Superintendenten Vogel erledigte kirchliche Diöces des Militsch-Trachenbergschen Kreises mit der benachbarten Trebnitzer in der Art vereinigt werden soll, daß die Kirchen-Anstalten zu Militsch, Trachenberg, Prausnitz, Sulau, Freyhan, Wirschkowitz, Groß-Bargen und Gontkowitz, nebst den Schulen in den eben

gedachten Städten, unmittelbar unter der Aufsicht des Königl. Superintendenten Herrn Peters in Trebnitz stehen werden.

Für die Beaufsichtigung und Leitung der übrigen Kreis-Elementar-Schulen sind, obgedachtem Königl. hohen Ministerial-Rescripte gemäß, zwei Kreis-Schulen-Inspectoren ernannt worden, und zwar

1. in der Person des Herrn Pastor prim. Richter in Militsch für die Landschulen-Revisions-Bezirke der Parochien Militsch, Gontkowitz, Sulau, Freyhan und Wirschkowitz, nebst den Schulen, welche von den Geistlichen in Festenberg beaufsichtigt werden,
2. in der Person des Herrn Pastor Kröber zu Groß-Bargen für die ländlichen Revisions-Bezirke der Parochien Trachenberg, Prausnitz und Groß-Rangen.

Indem wir diese Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir zugleich die Herren Geistlichen und Stadt-Schullehrer des Militsch-Trachenberger Kreises anweisen, sich in allen kirchlichen und Schulsachen, inwiefern solche von der Superintendentur ressortiren, von jetzt ab an den Herrn Superintendenten Peters in Trebnitz wenden, und dessen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Auf gleiche Weise werden aber die Elementar-Schul-Angelegenheiten, wiefern solche zum Geschäft eines Superintendenten gehören, von den beiden Kreis-Schulen-Inspectoren, Herren Pastoren Richter und Kröber, nach der oben bemerkten Abgränzung geleitet werden, an welche sich daher die Herren Schulrevisoren und Schullehrer zu wenden, und ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

Solches haben wir zur Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt machen wollen.

I. A. C. V. Jun. 441. Breslau den 28. Juny 1824.

Königl. Consistorium für Schlesien und Königl. Preuß. Regierung.

Da die gewöhnlichen Sommerferien bei der hiesigen Königl. Kunst- und Bauhandwerks-Schule mit dem 23. Juli c. ihren Anfang nehmen und bis Ende August

dauern, mithin der Unterricht in dieser Lehranstalt den 1. September wieder seinen Anfang nehmen wird, so soll auch während dieser Zeit die Ausstellung der von den Zöglingen derselben gefertigten Arbeiten den 26., 27. und 28. July d. J. in dem Lehrsaale der Königl. Bauschule statt finden.

Ein jeder, der in gedachte Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, und sich dem Bauwesen oder einem andern Fache, zu welchem die Fertigkeit im Zeichnen erfordert wird, widmen will, muß sich nicht nur vor dem Wiederanfange des Unterrichts, nämlich bis zum 20. August oder andererseits bis zum 1. März k. J., wo ein neuer Cursus des arithmetischen oder geometrischen Unterrichts wieder anfängt, bei der Direction der gedachten Anstalt melden, sondern es muß auch ein jeder, der in den architectonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen und die Regula-de-tri zu rechnen verstehen, indem ohne diese Kenntniß keiner angenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern wird rücksichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da diese nicht eher zum Unterricht in die Bauschule kommen können, als bis die Arbeit in freier Luft aufhört. Sie müssen sich jedoch zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomischen Baukunst oder des der Mathematik unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden Andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) die mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die sonstigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. Insofern nun zeither der mathematische Unterricht in gedachter Anstalt nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar-Mathematik, oder solcher für den Praktiker berechnet, ausgedehnt worden ist, so wird auch dieser ferner nur darin bestehen, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen über Flächen und Körper, grade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß, da diese Kenntnisse für einen Bauhandwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese auch die gewöhnlichste Aufgabe nicht zu lösen im Stande ist;

2) können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden, es sey denn, daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genossen haben.

Plen. Jul. 50. Breslau den 14. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Justiz-Commissarius Weigert hieselbst steht im Begriff, ein uns vorgelegtes Werk:

> Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller in der Gesetzsammlung, Jahrgang $18\frac{10}{11}$ bis 1820 einschließlich, enthaltenen Gesetze, in so weit dieselben noch Gesetzeskraft haben,

herauszugeben. Dieses Werk wird, seiner großen Uebersichtlichkeit wegen, dem öffentlichen Dienst ungemein förderlich, und da dasselbe die Gesetze auch ihrem Inhalt nach ausführlich enthält, so können wir nicht umhin, solches nicht nur allen Inhabern der Gesetzsammlung, sondern auch Privatpersonen um so mehr zu empfehlen, als der Verfasser, laut des dem Werke vorgedruckten Vorworts, die Idee ausspricht, nicht nur diese Bearbeitung der Gesetzsammlung fortzusetzen, sondern auch die Amtsblätter sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft auf gleiche Weise zu bearbeiten, und mit denen des hiesigen Regierungs-Bezirks den Anfang zu machen.

Insonderheit empfehlen wir den Herren Landräthen, die Theilnahme an dieser Unternehmung möglichst allgemein und auch die Magistrate und Ortsgerichte darauf aufmerksam zu machen.

Plen. Jul. 98. Breslau den 17. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nachricht über die den 10. Juni 1824 abgehaltene Versammlung der Mitglieder der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft zu Jauer.

Wiederholt hatte die in der Aufschrift angezeigte Versammlung unter dem Vorsitze ihres Direktors, des Königl. Landrathes Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf, Seitens der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, statt. Daher es denn auch gedachter Gesellschaft vergönnt sey, des fortgesetzten Bestrebens ihrer Wirksamkeit sich bewußt, hierüber einige Worte öffentlich äußern zu können.

Auch für dieses Jahr war mittelst der geschehenen gefälligen Bekanntmachung Seitens der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft der Versammlungstag in der Breslauer W. G. Kornschen Zeitung bestimmt, und zwar gelegentlich bei der früher angeordneten Anzeige, in Betreff des den 9. Juni d. J. seinen Anfang nehmenden Fürstenthumstages für den diesjährigen Johanni-Termin.

Den 10. Juni d. J. früh 9 Uhr geschah daher die Eröffnung gedachter Versammlung, unter dem Vorsitze ihrer Direktoris, in einer diesfälligen Anrede, zugleich unter Wiederholung des Andenkens der den Tag zuvor erst stattgefundenen feierlichen Einweihung des neuerbauten Landschafts-Hauses, als zukünftiges Geschäfts-Lokal, sowohl für das hiesige landschaftliche System, als auch für das damit seit längerer Zeit in Verbindung gestellte ökonomisch-patriotisch-gesellschaftliche Systems-Direktorium, die damit vereinigte Aufbewahrung der Bibliothek, Modellkammer u. s. w.

Mit Bedauern wurde dabei der noch fernern Verlängerung ungünstiger und der landwirthschaftlichen Bemühungen durchaus widriger Zeitverhältnisse Erwähnung gethan, ob zwar nicht ohne Hoffnung für die Zukunft, um damit es der rastlosen Bemühung unsers Hochverehrten Königes und Landesvaters und dessen Hoher Behörden endlich gelingen möge, das ehemals stattgefundene glückliche Verhältniß zwischen Kapital-Reichthum und Land-Anbau, zu Gunsten des letztern allein bald wieder und zwar so hergestellt zu sehen, so daß dem für letztern und dem Waarenverkehr überall so schädlichen Geldmangel und dadurch entstandenen Unwerth alles Verkäuflichen — selbst mitten in dem, was den Kapital-Reichthum allein anbetrifft, offenbarem Silber-Ueberflusse, letztern jedoch blos als Handels- und Kapitals-Waare der Hauptstädte blos betrachtet zugleich — in der That abgeholfen werden möge.

Alles, was in dieser Beziehung bereits, und namentlich durch die mittelst der Verordnung vom 10. April v. J. zu Gunsten des Land-Anbaues unmittelbar vorzugsweise in Ansehung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821, und mit offenbar davon sich zeigender guter Wirkung, Hinsichts des landwirthschaftlichen Betriebes, bereits geschehen sey, dessen dankbarer Erwähnung und Erinnerung unterblieb dabei nicht; ob zwar die Furcht dabei zugleich und dahin sich zu äußern begann: daß dieser glückliche Fortschritt zum Bessern des Land-Anbaues durch anderweit fremdartigen Einfluß leicht wieder rückgängig gemacht werden könne.

Zugleich wurde die Versammlung von allen gesellschaftlichen Ergebnissen seit Verlauf eines Jahres in Kenntniß gesetzt; wobei die Versammlung dankbar ebenfalls erkannte: die der Gesellschaft willfährig zu Theil wiederholt gewordene Unterstützung Seitens der beiden Hochlöbl. Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz, auch mittelst hochgeneigter Aufnahme der Bekanntmachung des Versammlungstages vorigen Jahres in beiden gedachten Regierungs-Amtsblättern.

Unter den fernern Vorträgen in der vorhin erwähnten Beziehung befanden sich ferner die mitgetheilten Nachrichten über die Versendung und den Absatz der vorjährig stattgefundenen Drucksachen; eben so wie über den Vermögenszustand und das bestehende Bücher-Eigenthum der Gesellschaft.

Desgleichen berichtete der Direktor über die Ausführung eines ihm vorigen Jahres zugekommenen Auftrages Seitens der Gesellschaft.

Desgleichen geschahe der bewiesenen Theilnahme von andern Orten und dem Auslande her, für das Wirken der Gesellschaft erhaltenen Mittheilungen und Geschenken Erwähnung, namentlich:

a) Von dem oberschlesisch landwirthschaftlichen Verein des linken Oderufers mittelst der gedruckten „Anleitung zu einem zweckmäßigen Verhalten der Schaafheerden" ꝛc.

b) Von dem, Seitens der ökonomischen Sektion des Vereins für vaterländische Kultur in Breslau, geschehenen Anerbieten und Abschluß eines Vertrages, wegen gegenseitigem Druckschriften-Eintausches, unter Einsendung der hiesigen Gesellschafts-Verhandlungen, gegen ohngeldlichen Empfang des Jahrbuches der Landwirthschaft vom Herrn Kammerrath Plathner und Herrn Professor Dr. Weber herausgegeben.

Eben so wie

c) Seitens der hochlöblichen ökonomischen Gesellschaft des Königreichs Sachsen zu Dresden, welche einen ähnlichen Vertrag wünschte und erhielt. Als zu welchem Behuf 10 Bände der mit übersandten Gesellschafts-Schriften Eigenthum der Gesellschaft zugleich wurden.

d) Von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins im Königreich Baiern zu München wurde ebenfalls die Gesellschaft, unter Einsendung des neuen Wochenblatts, mehrmals beschenkt.

Eben so wie auch unter andern mitgetheilt wurde:

Das Programm der Feier des Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Festes von 1823. Desgleichen das Programm der öffentlich stattgefundenen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zur Feier der glorreichen 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs von Baiern.

Eben so wie auch von daher eingingen:

Des Staatsraths Herrn von Hazzi rühmlich bekannte Schrift: „Ueber den Dünger," dritte sehr vermehrte Auflage.

Eben so wie desselben Verfassers neue Schrift:

„Ueber die Veredlung des landwirthschaftlichen Viehstandes" ꝛc.

Eben so geschahe die Mittheilung wegen

e) Von Seiten der Naturforscher-Gesellschaft aus Halle a. d. S. eingegangenen neuen Aufforderung, Behufs der anzustellenden Gewitter-Beobachtungen, unter Beilage der im Druck enthaltenen Regeln und Vorschriften zu diesfalls für die Unternehmer übereinstimmend anzustellenden Beobachtungen.

f) Des D. N. A. Biege übersandten neuen und gemeinnützigen Erfindung eines sogenannten Wasserzubringers — Aquators — bei Feuersgefahr. Ferner die Druck-Anzeigen des Herrn Regierungs-Mechanikus Klingert in Breslau, in Betreff dessen neuerfundenen nützlichen Instrumente.

Eben so wie der schriftlichen Aufforderung des Herrn Baron von Ferussac aus Paris an die Gesellschaft als Einladung des Beitritts zu einem bulletin universel de sciences et de l'industrie, in Beziehung auf den desfalls mit-

getheilten nouveau prospectus, auch in Rücksicht eines noch besonders dabei herauskommenden bulletin des sciences agricoles et oeconomique ꝛc.

Desgleichen die Anzeige der heraus zu gebenden schlesischen Land- und Hauswirths, von Gäucke in Jauer.

Eben so wurde der Aufforderung, laut Königl. Regierungs-Verfügung dato Breslau den 23. September v. J., unter Mittheilung einer besondern Druckschrift, genügt, und zwar Hinsichts des von dem Herrn Hauptmann von Treskow zu Friedrichsfelde bei Berlin gestifteten ökonomischen Armen-Instituts, oder einer Landschul-Anstalt nach dem Muster des Herrn von Fellenberg zu Hofwiel bei Bern in der Schweiz ähnlich, längst errichtet und bestehenden Instituts, und zwar Behufs der auch in Schlesien wünschenswerthen Nachahmung auf ähnliche Weise.

Auch wurde angezeigt, wie sämmtlich v. J. erwählte fünf neue Gesellschafts-Mitglieder, dem an sie in dieser Beziehung ergangenen Rufe bereitwillig gefolgt und ihm entsprochen hätten. Mit allgemeinem Bedauern aber geschah auch des schmerzlichen Verlustes Erwähnung, den die Gesellschaft durch den Tod so würdiger und hochverehrter Männer, namentlich durch das Absterben des Hrn. Christian Friedrich regierenden Reichsgrafen zu Stollberg-Wernigerode, auf Peterswaldau u. s. w. Exzellenz; eben so des Hrn. Landesältesten Grafen v. Frankenberg, auf Warthau; ferner des Königl. Prinzlichen Amtsrathes Hrn. Michaelis zu Amt Oels bei Striegau; ferner des Oberamtmanns Köhler zu Reussendorf bei Landeshut, des Rath Schramm zu Rohnstock und des Herzogl. Saganschen Wirthschafts-Inspektors Brettschneider zu Nieder-Hartmannsdorf, habe erfahren müssen. Auch für dieses Mal wurden wieder mehrere, ein Ehren- und fünf einheimische Mitglieder, zu gleicher Zeit neu gewählt.

Unter den in Vortrag gekommenen Nachrichten, Bemerkungen und Vorschlägen befanden sich noch:

Die Mittheilung wegen des guten Fortganges des Vereins des Gartenbaues in Preußen; wovon der erste neu herausgegebene Druckheft unter dem Titel: „Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten, Berlin bei A. Rückert 1824," zur Ansicht zugleich vorgelegt wurde.

Ferner wurde die Anzeige der eingesandten von Hazzischen Schrift „über den Dünger, das Lebens-Prinzip der Landwirthschaft," zum Abdruck genehmiget.

Mehrere schriftlich eingereichte Abhandlungen und Vorschläge erhielten die gleiche Gesellschafts-Genehmigung. Dasselbe geschah in Ansehung der verschiedentlich eingereichten schriftlichen Aufsätze; so wie in Betreff der Nachrichten zum häuslichen Gebrauch uud anderer Heilmittel und Veterinär-Notizen. Die deshalb gefaßten Beschlüsse aber wurden in die in dieser Beziehung aufgenommenen Tages-Verhandlung der Reihe nach eingetragen. So wie denn auch in diesem, gleich andern Jahren, die Verhandlungen und Arbeiten der Gesellschaft zur Veröffentlichung durch den Druck befördert werden sollen.

Wobei schlüßlich noch zu bemerken war, wie dafür gesorgt seyn wird, daß der gegenwärtige Jahrgang in der Buchhandlung von W. G. Korn zu Breslau käuflich zu haben sey. So wie auch die frühern Jahrgänge — aus der Zeit des gegenwärtigen Direktorii — bei dem Gesellschafts-Sekretariate zu Jauer jederzeit zu erhalten und auf ähnliche Weise von hier zu beziehen seyn werde.

Jauer, den 30. Juni 1824.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die zu Nieder-Gierschdorf Waldenburger Kreises verstorbene Bauerguts-Besitzerinn Anna Rosina verwittwete Seydel, hat der evangelischen Kirche zu Wüste-Gierschdorf zur Vergrößerung der Cantor-Wohnung 30 Rtlr. vermacht.

Der zu Ober-Steine verstorbene Erbscholz Volckmer hat 20 Gulden den armen Schulkindern, und 15 Gulden den Orts-Armen in Ober- und Mittel-Steine ausgesetzt.

Das Dominium Strien Wohlauer Kreises, und die dasige Gemeinde, haben aus eigenem Antriebe dem dasigen Schullehrer eine neue Kammer und einen neuen Keller erbaut; auch in die Schulstube noch ein neues Fenster geschafft.

Der Scholtisey-Ausgedinger Ottschek zu Michelwitz Briegschen Kreises, hat der dasigen Kirche einen silbernen Kelch nebst Patene geschenkt.

Berichtigung.

Im vorigen Stück XXIX. unter der Rubrik: Allgemeine Gesetzsammlung, ist statt „Stück 10 ꝛc.“ zu lesen: „Stück 11 ꝛc.“

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat July 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	9	—	1	7	—	—	23	—	—	22	6	—	19	—	—	—	—	—	14	—	—	13	9	—	20	—	4	—	—
Breslau ...	1	11	8	1	5	—	—	25	4	—	22	3	—	17	8	—	16	3	—	14	7	—	13	4	—	22	3	4	—	—
Brieg ...	1	11	—	1	3	9	—	24	9	—	23	2	—	17	—	—	15	10	—	13	5	—	12	4	—	17	2	3	4	4
Frankenstein	1	11	7	1	8	7	—	27	5	—	24	4	—	16	8	—	15	1	—	13	11	—	12	10	—	20	—	3	10	—
Glatz	1	17	7	1	4	8	—	39	10	—	23	10	—	18	—	—	14	—	—	14	5	—	9	9	—	20	—	3	—	—
Guhrau ...	1	12	10	1	10	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	18	6	—	13	9	—	13	10	—	12	—	2	10	—
Herrnstadt .	1	14	—	1	11	—	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	14	—	—	12	6	—	15	6	2	25	—
Münsterberg	1	10	7	1	6	—	—	26	10	—	22	10	—	16	—	—	13	9	—	14	3	—	12	7	—	17	2	2	8	7
Namslau ..	1	11	3	1	10	6	—	21	10	—	21	—	—	20	3	—	19	8	—	14	4	—	13	10	—	18	—	3	7	6
Neumarkt ..	1	10	—	1	7	3	—	26	9	—	25	6	—	19	—	—	17	9	—	13	6	—	12	9	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	1	10	—	1	8	—	—	28	—	—	26	—	—	18	—	—	17	—	—	14	—	—	13	—	—	18	—	3	12	—
Oels	1	9	—	1	7	10	—	24	—	—	21	9	—	19	9	—	18	1	—	15	7	—	14	—	—	17	2	3	8	7
Ohlau ...	1	14	—	1	9	9	—	23	10	—	21	2	—	21	10	—	18	5	—	14	3	—	12	10	—	22	9	3	5	—
Reichenbach	1	14	—	1	8	—	—	28	1	—	22	1	—	18	3	—	12	3	—	13	4	—	11	4	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	14	6	1	11	6	—	28	2	—	25	2	—	17	10	—	14	10	—	14	1	—	11	1	—	23	9	3	26	—
Strehlen ..	1	5	8	1	3	5	—	25	6	—	23	6	—	15	5	—	13	1	—	13	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	14	6	1	8	10	—	27	5	—	25	1	—	17	10	—	14	10	—	13	8	—	11	5	—	18	—	4	—	—
Wintzig ...	1	8	—	1	4	—	—	26	—	—	24	—	—	21	—	—	18	6	—	15	—	—	13	—	—	24	—	2	28	—
Wohlau ...	1	11	—	1	7	—	—	25	—	—	21	—	—	19	—	—	15	—	—	14	—	—	10	—	—	16	—	3	12	—
im Durchschnitt	1	11	7	1	7	5	—	25	8	—	23	2	—	18	7	—	16	3	—	14	1	—	12	5	—	19	2	3	11	3

Breslau den 8. July 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts 29
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 29.

Breslau, den 21. July 1824.

Sicherheits-Polizey.

Steckbrief,

hinter dem flüchtig gewordenen ehemaligen Oberschlesischen Landschafts-Director Joseph Adam Baron von Gruttschreiber.

Der einer Veruntreuung landschaftl. Deposital-Gelder (Pfandbriefe) dringend verdächtige, bisherige Oberschlesische Landschafts-Director und ehemalige Kgl. Preuß. Regierungs- und Landrath Baron Joseph Adam v. Gruttschreiber, bisher in Ratibor wohnhaft, und aus Gläsen in Oberschlesien im Neustädter Kreise gebürtig, ist am 1. Juny d. J. aus Breslau, wohin er sich auf einer Geschäftsreise begeben hatte, flüchtig geworden, und seit der Zeit nirgends anzutreffen gewesen. — Da derselbe wegen des oben bemerkten Verdachts zur Criminal-Untersuchung gezogen wird, so werden alle Königl. Preußische, so wie alle mit Ausübung der Polizei beauftragte, sowol Militair- als Civil-Behörden auswärtiger Staaten aufgefordert, und resp. zur Hülfe Rechtens geziemend ersucht, auf den vorgedachten, in dem nachstehenden Signalement näher bezeichneten ꝛc. Baron von Gruttschreiber zu invigiliren, im Betretungsfalle ihn sofort zu arretiren und unter sicherer Begleitung an den Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien zu Ratibor abzuliefern.

Ratibor, den 29. Juny 1824.

Criminal-Senat des Kgl. Preuß. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

Signalement.

Der Baron Joseph Adam v. Gruttschreiber, katholischer Religion, ist zwischen 55 bis 56 Jahr alt, von mittler Größe, hat kurzgeschornes braunes Haar, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, blau mit graugemischte Augen, gebogene Nase, rundes Kinn, etwas längliche Gesichtsbildung und blaßbraune Gesichtsfarbe, spricht gewöhnlich reines Deutsch ohne auffallenden Accent, und hat als besonderes Kennzeichen einen, angeblich durch eine früher erhaltene Verwundung etwas steif oder krumm gewordenen rechten Arm.

Er war bei seiner Entfernung mit einem blautuchnen Frack mit gelben Knöpfen, blautuchnen langen Beinkleidern, weißem Halstuche und Weste bekleidet, und hatte einen blautuchnen Mantel bei sich.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Inquisit, Johann Gottlob König, aus Doberschau bey Heynau gebürtig, welcher wegen mehrerer verübter Diebstähle durch nächtlichen Einbruch sich hier in Untersuchung befunden, auch in früherer Zeit wegen Theilnahme an dergleichen Diebstählen mit sechsjähriger Festungsstrafe bestraft worden, ist in der verflossenen Nacht vom 5ten zum 6ten dieses Monats aus der Kranken-Anstalt der Gefangenen durch den Schornstein ausgebrochen und blos mit einem Hemde bekleidet, entwichen. Es werden daher alle hohe und niedre Militair- und Civil-Behörden hierdurch ersucht, auf den genannten höchst gefährlichen Verbrecher genau aufmerksam zu sein, ihn im Betretungsfalle sofort zu verhaften, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten in die hiesige Frohnveste abliefern zu lassen. Breslau, den 6. July 1824.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Familienname, König; Vorname, Johann Gottlob; Geburtsort, Doberschau bey Heynau; Aufenthaltsort, unbestimmt; Religion, evangelisch; Alter, 39 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; Haare, dunkelbraun, kurzverschnitten; Stirn, niedrig; Augenbraunen, braun und stark; Augen, grau; Nase, breit und dick; Mund, breit mit aufgeworfenen Lippen; Bart, braun und schwach; Zähne, fehlerhaft; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich rund; Gesichtsfarbe, braun; Gestalt, mittlerer Statur, sehr breitschultrich und stark; Sprache, deutsch, im schlesischen ordinairen Dialect; besondere Kennzeichen, keine; jedoch ist zu bemerken, daß Inquisit in seinem Benehmen sehr dreist und aus seinem Gesicht ein finsterer tückischer Blick zu entnehmen ist.

Steckbrief.

Es ist am 6. July d. J. der unten näher bezeichnete, bey dem 1sten Bataillon des 37. Infanterie-Regiments gestandene Musketier Anton Bergmann, aus der Garnison Bromberg zum zweitenmal desertirt. Sämmtliche Militair- und Civil-Polizey-Behörden werden daher ersucht und resp. aufgefordert, auf denselben genau invigiliren zu lassen, und wenn er irgendwo betroffen wird, ihn sofort arretiren, und unter sicherer Begleitung nach Bromberg transportiren zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname, Anton Bergmann; Alter, 25 Jahr 5 Monat; Dienstzeit, 2 Jahr 4 M.; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Geburtsort, Krelkau, Münsterberger Kreis; Religion, katholisch.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahl und Vagabondität bereits mehrmale in Untersuchung und im Corrections-Hause zu Schweidnitz befindlich gewesene Schäferknecht, Johann Schlafke, aus Klein-Krutschen hiesigen Kreises, welcher der dasigen Gemeinde zur Aufsicht übergeben war, hat sich vom 5. bis 6. July c. a. von dort heimlich entfernt, und treibt sich Zweck- und Arbeitslos herum.

Sämmtliche resp. Polizey-Behörden werden dienstlichst ersucht, auf diesen Menschen genau zu vigiliren, und im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung anhero transportiren zu lassen. Militsch, den 13. July 1824.

Das Königl. Landräthl. Amt Militsch-Trachenberger Kreises.

Signalement:

Familien-Name, Schlaske; Vorname, Johann; Geburts-Ort, Klein-Krutschen; Religion, evangelisch; Alter, 48 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen blond; Nase, dick; Mund, gewöhnlich; Bart, grau und weiß melirt; Zähne, fehlerhaft; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, braun; Gestalt, ziemlich stark; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine. Derselbe war bey seiner Entweichung bekleidet, mit einem alten blauen tuchnen Mantel, einer alten blautuchnen Jacke und einem alten Filzhut, ein paar alten Leinwandnen Beinkleidern, ohne Stiefeln und Schuh.

Steckbrief hinter der Franciska Feige.

Eine gewiße Franciska Feige, die sich angeblich in Glatz aufhält, und wegen eines hieselbst begangenen Diebstahls an uns zur Untersuchung abgeliefert worden, ist in der Nacht vom 9. zum 10. d Mts. aus dem Gefängniß entwichen.

Alle resp. Behörden werden dienstergebenst ersucht, die unten beschriebene Inquisitin im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Schloß Neurode, den 11. Juli 1824.

Reichsgräflich Anton v. Magnisches Justiz-Amt.

Signalement:

Familienname, Feige; Vorname, Franciska; Geburtsort, Frankenstein; Aufenthaltsort, in den Scheibenhäusern bei Glatz; Religion, katholisch; Alter, 28 Jahr; Größe, mittler; Haare, dunkelbraun; Augen, lichtebraun; Zähne, kurze; Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Sprache, deutsch; Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig, und angeblich seit 3 Monat schwanger.

Bei ihrer Entweichung hatte sie einen rothgegatterten Rock, und ein hellblaues Jäckchen.

Bekanntmachung.

Dem Mauergesellen Johann Schindler, aus Rebersdorf Troppauer Kreises, ist nach der Anzeige des Königl. Landräthl. Amtes zu Strehlen, der ihm am Anfange des Monats April c. von dem Landrathe Neustädter Kreises ausgefertigte, auf 6 Monate gültige Reise-Paß, zu Ruppersdorf Strehlenschen Kreises von reisenden unbekannten Müllergesellen entwendet worden, was zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 15. July 1824.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Seitens des Königl. Handels-Ministerii ist dem Unterzeichneten am 21. Juny d. J. ein Patent auf die ihm eigenthümliche Art der Scheidung des Goldes und Silbers, so wie

der Bereitung des schwefelsauren Kupfers, für den Zeitraum von 8 Jahren verliehen worden, welches derselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Oranienburg, den 12. July 1824. Hempel, Dr.

Bekanntmachung, wegen anderweitiger Verpachtung der Oderfähre bey Steinau.

Zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung, der mit Ende September d. J. pachtlos werdenden Oder-Fähre bey Steinau auf 9 Jahre, ist ein Licitations-Termin auf den 23. August d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Kanzley des Domainen-Amts Wohlau angesetzt worden, in welchem sich qualificirte Licitanten vor dem genannten Domainen-Amte zu gestellen haben. Pachtlustige, welche sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit und sonstige Qualification vor Anfang der Licitation gehörig ausweisen müssen, können die Verpachtungs-Bedingungen sowohl in gedachter Amts-Kanzley zu Wohlau als in der landräthlichen Registratur zu Steinau einsehen. Breslau, den 7. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Bekanntmachung wegen Jagd-Verpachtung.

Zufolge Verfügung des Königlichen Hochlöbl. Consistorii für Schlesien zu Breslau, soll die Jagdbenutzung auf den Feldmarken, des zum Königl. Briegschen Stift-Amte gehörenden Dorfes Ottag im Ohlauer Kreise, auf die 3 Jahre vom 1. July 1824 bis dahin 1827 im Wege der öffentlichen Licitation anderweitig verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den Acht und Zwanzigsten July a. c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, welcher im Königl. Steuer-Amte zu Brieg abgehalten werden wird.

Den Pachtlustigen wird vorstehendes mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß der Zuschlag zur Verpachtung erst nach eingegangener Genehmigung der vorerwähnten hohen Instanz erfolgen kann. Brieg, den 15. July 1824.

Königl. Preuß. Briegsche Stift-Amts-Administration.

Jagd-Verpachtung.

Das zu Warusche Domslau, ehemals Carlau, gehörige Jagd-Revier, im Breslauer Kreise, soll vom 1. September c. ab anderweitig auf 3 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige können sich bei Unterzeichnetem melden.

Domslau-Warusche, den 1. Juni 1824. Staroßky.

Bekanntmachung.

In denen zu den Fidei-Commiß-Gütern des Herrn Freyherrn Joseph Sauerma von und zu der Zeltsch gehörigen Dörfern, Sterzendorf und Klein-Steinersdorf ist die Dienstablösung und Separation, so wie die Servituten-Ablösung in dem Dorfe Groß-Steinersdorf im Wege gütlicher Einigung bewirkt. In Gemäßheit des §. 11. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird diese Auseinandersetzung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche die hierfälligen Auseinandersetzungs-Pläne einsehen wollen, hiermit vorgeladen, sich binnen 6 Wochen und spätestens in Termino am 9. August c. im Hofe zu Sterzendorf bei

der unterzeichneten Special-Commission zu melden, widrigenfalls sie die geschehene Auseinandersetzung, auch selbst im Fall einer Verletzung, wider sich gelten lassen müssen.

Namslau, den 8 July 1824.

Königl. Special-Commission Namslauer Kreises. Schönrock.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. July 1821 wird die Separation des Dominii Gugelwitz, Lübener Kreises, mit den Gemeindegliedern daselbst, öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabey ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich den 27. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gugelwitzer Schlosse zu melden, um zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen. Etwanige Interessenten verwarnen wir, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden sollen. Winzig, den 8. July 1824.

Das Gräfl. v. Schweidnitzsche Gerichts-Amt des Guthes Gugelwitz.

Es sind bedeutende Capitalien so wohl auf städtische, als auch ländliche Grundstücke zu verleihen. Das Nähere ist zu erfahren bei dem Commissionair Reinboth zu Breslau auf der Büttnergasse No. 35.

Pferde-Versteigerung im Königl. Schlesischen Landgestüt.

In Folge ergangener Ordre sollen fünf Königliche Landgestütpferde, und zwar:

1) Rothfuchs mit kleinen Abzeichen Trakehner Gestüts-Race, 13 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,
2) ein Silbelschimmel mit kleinen Abzeichen, Gröditzer Gestüts-Race, 15 = = 5 = ½ = =
3) ein Fahlfuchs mit Bläße und 4 weißen Füßen, Gröditzer Gestüts-Race, 14 = = 5 = 1 = =
4) ein Lichtfuchs mit kleinen Abzeichen, Friedrich Wilhelms Gestüts-Race, 10 = = 4 = 11 = =
5) ein Schwarzbraun mit Stern, Perser Race 12 = = 5 = ½ = =

Montag den 26. July d. J. Vormittags 9 Uhr

im Lokale des hiesigen Landgestüts, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant dem Meistbietenden überlassen werden. Leubus bei Parchwitz, den 11. July 1824.

Königliches Schlesisches Landgestüt. Meyer.

Publicandum.

Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß zehntausend Tonnen kleine Kohlen auf dem Bicken-Schachte der Segen-Gottes-Grube zu Altwasser, durch langes Liegenbleiben, und eine Statt gehabte gehabte Selbst-Erhitzung, in ihrer Güte dergestalt verlohren haben, daß sie zu dem auf fünf Silbergroschen pro Tonne herabgesetzten Preis verkauft werden sollen. Es wird daher Jeder hierdurch gewarnt, der von nicht ganz zuverläßigen Vecturanten kleine Kohlen kauft, daß ihm nicht jene schlecht gewordenen, statt guter verkauft wer-

den, daher jeder Kohlenkäufer sich vom Verkäufer oder Abliefernden, den auf der Grube ihm ertheilten Ladeschein vorzeigen lassen muß. Signatum Waldenburg, den 28. May 1824.

Königl. Preuß. Berg-Amt des Fürstenthums Schweidnitz.

Subhastations-Anzeige.

Die zu Mönchmotschelnitz im Wohlauer Kreise belegene sogenannte Guhr-Wasser-Mühle, welche von dem jetzigen Besitzer, dem Papier-Fabrikanten Erdmann Hempel zu einer Papier- und Mehl-Mühle angelegt, aber noch nicht gänzlich ausgebaut, und ortsgerichtlich auf 2851 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des Besitzers in dem hierzu angesetzten Termin den 6. September d. J. früh um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem herrschaftlichen Schloße zu Mönchmotschelnitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit sowohl bey dem unterschriebenen Justiziarius hieselbst, als auch bey den Ortsgerichten zu Mönchmotschelnitz eingesehen werden.

Breslau, den 8. Juny 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Mönchmotschelnitz. Koch.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Dreschgärtners Adam gehörige, auf 266 Rthlr. 7 Sgl. 6 Pf. abgeschätzte Dreschgärtnerstelle zu Neuvorwerk bei Nimkau, soll den 28. August d. J. früh um 10 Uhr auf den Antrag der Erben an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige haben sich zur bestimmten Zeit vor uns im Schloße zu Nimkau einzufinden.

Neumarkt, den 6. July 1824.

Königl. Domainen-Justiz-Amt Nimkau.

Subhastation.

Es soll die von dem Müller Anton Branß nachgelaßene No. 33 zu Pohlsdorf, Neumarktschen Kreises, gelegene, auf 1304 Rthlr. 20 Sgl. Courant taxirte Windmühle nebst Freistelle, erbtheilungshalber in dem hierzu angesetzten peremtorischen Termin den 20. September Vormittags bis 12 Uhr im Schloße zu Pohlsdorf an den Meistbietenden versteigert werden. Kauflustige und Zahlungsfähige, welche die Taxe täglich in unsrer Kanzlei und in der Gerichtsstätte zu Pohlsdorf einsehen können, werden dazu hiermit eingeladen.

Nieder-Kunzendorf, den 10. Juli 1824.

Das Landräthl. von Woikowsky Pohlsdorfer Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent.

Die zum Joh. Fried. Büttnerschen Nachlaße gehörige, in Mittel-Friedrichswaldau bey hiesiger Stadt belegene Colonie No. 3. worauf die Brenn- und Schank-Gerechtigkeit ruht, dorfgerichtlich taxirt auf 1200 Rthlr., soll auf den Antrag der Büttnerschen Vormundschaft in Termino den 30. July c. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden; Besitz- und Zahlungsfähige werden demnach zu diesem Termine vorgeladen, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nichts Rechtliches im Wege steht. Guhrau, den 4. May 1824.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Verkauf einer Erbscholtisey.) Die zu Woisselsdorf ½ Meile von Grottkau an der Straße von Grottkau nach Ohlau gelegene, unter die Gerichtsbarkeit des Gerichts der Stadt Grottkau gehörige, aus einem massiven Wohngebäude, Schüttboden, massiven Stallungen und Scheuern, ferner aus vier freien Hufen Feld und denen damit verbundenen Wüsten-Aeckern nebst dazu gehörigem Garten und Teichel bestehende, und im Jahre 1803 um 10,000 Rthlr. erkaufte Erbscholtisey, welche die Schlacht- und Back-, vordem auch die Branntweinbrennerei- und Mahl-Gerechtigkeit exercirt, nunmehr aber einen jährlichen Mühl-Zins mit 100 Rthlr. Preuß Courant, und von dem Besitzer der Branntweinbrennerei 50 Rthlr. Preuß. Courant an Zins, vier Stück Schwarzvieh gemästet und 26 Quart Branntwein alljährlich, nebst 2 Quart Bier allsonntäglich erhält, ist aus freier Hand zu verkaufen, und werden daher Kauf- und Zahlungsfähige zu diesem Kaufe vom Verkäufer hiermit eingeladen. Woisselsdorf, den 4. July 1824. Langsfeld, Erbscholz.

Bekanntmachung.

Münsterberg, den 12. July 1824. Auf den Antrag des Besitzers soll in dem dazu auf den 19. August k. M. um 11 Uhr an unserer Gerichtsstelle anstehenden Termine, mit der vollen Erndte

1) die zu Reindörfel hiesigen Kreises gelegene, sogenante Bergmühle, zu welcher 14 Sack in der Nähe gelegene Aecker, Wiesen und Gärten gehören, und die nur mit einem mäßigen Geldzins belastet ist, und

2) das städtsche servisbare Ackerstück, die Zitzken-Quere genannt, von 5 Schfl. 6 Metzen Aussaat,

per modum Licitationis freiwillig verkauft werden, wozu man Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß ein Theil der Kaufgelder stehen bleiben kann, und bei einem annehmlichen Gebote die Uebergabe sofort erfolgen soll.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation.

Es soll die dem insolvent gewordenen Scholzen Weist gehörig gewesene, unter No. 16 zu Wäldchen Waldenburger Kreises gelegene, auf 1884 Rthlr. Courant taxirte Erbscholtisei und Kretscham-Besitzung nebst allem Zubehör, im Wege der nothwendigen Subhastation in den hierzu angesetzten 3 Terminen, den 21. Juny, 21. July und 31. August d. J. wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal in unsrer Amtsstube zu Dittmannsdorf, Nachmittag bis 5 Uhr öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Kauflustige und Zahlungsfähige, welche die Taxe täglich in unsrer Registratur zu Nieder-Kunzendorf und in der Gerichtsstäte zu Wäldchen einsehen können, werden dazu hiermit eingeladen.

Nieder-Kunzendorf, den 21. May 1824.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Königsberg.

Bekanntmachung.

Ich bin Willens, meine dreygängige Wassermühle am Lohfluße, mit Obstgärten, guten Aeckern, Wiesewachs und Holznutzung, aus freyer Hand zu verkaufen, Kauflustige können sich bey mir melden, und die Kaufbedingungen erfahren.

Klein-Bresa Strehlenschen Kreises, den 10. Juny 1824.

Gottlieb Süller, Müller-Meister.

Auf dem Dominio Wilkau Neumarktschen Kreises sind 30 Stück sehr gut gehaltene Milchkühe gegen übliche Kaution sogleich in Pacht zu nehmen. Auch steht eine Anzahl feine Stähre billig zu verkaufen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Groschen Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 29.

Königsberg, Mittwoch den 7ten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 176. Betrifft die Umgänge am Neujahrstage, so wie zur Fastnachts- und Jahrmarktszeit. I. Abth. 1555/5.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in manchen Städten unseres Verwaltungsbezirks beim Eintritt des neuen Jahres von verschiedenen Kommunal-Dienern, als namentlich Stadtmusikern, Nachtwächtern, Stadtknechten u. a. m., so wie um Fastnachts- und Jahrmarktszeit von manchen Handwerks-Lehrlingen und andern Personen, als Schornsteinfegern, Laternputzern u. a. m. Umgänge gemacht werden, welche das Publikum behelligen, und da nur eine Bettelei darunter verborgen ist, polizeilich unstatthaft sind.

Um diesem Mißbrauche zu steuern, tragen wir sämmtlichen Polizeibehörden auf, von dem Antritt des nächsten 1825sten Jahres an, nur solchen öffentlichen und Kommunal-Beamten, welche bei ihrer Anstellung oder durch später erfolgte ausdrückliche Bewilligung oder Observanz bisher eine Berechtigung zu solchen Umgängen erlangt haben, dieselben noch fernerhin und bis auf weitere Verfügung zu gestatten, jedem andern aber, welcher einen solchen Umgang macht, sofort als gemeinen Bettler aufzugreifen und zu bestrafen.

Königsberg, den 2ten Juni 1824.

No. 177. Verbot des Studirens auf den Universitäten in Basel und Tübingen. I. Abth. 1933/6.

Des Königs Majestät haben geruhet, bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer und bei den auf der Universität Tübingen aktenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten v. M. allen Königl. Preußischen Unterthanen, bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten Universitäten zu untersagen.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten vom 24sten v. M. und der Verfügung des hiesigen Königl. Ober-Präsidiums, wird dieses Verbot hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königsberg, den 22sten Juni 1824.

No. 178. Reisepässe betr. I. Abth. 67/6.

Nach dem Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 29sten v. M., ist in Hinsicht der Dauer der Gültigkeit der von ausländischen Behörden ausgestellten Reisepässe im Inlande festgesetzt:

„daß die von auswärtigen Staats- und Polizei-Behörden ausgestellten, auf „einen längern als einjährigen Zeitraum lautenden Reisepässe für den darin „bestimmten Zeitraum für gültig zu halten sind,"

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 15ten Juni 1824.

No. 179. Berücksichtigung der Arzeneipreise in der Armen- und Hospital-Praxis. I. Abth. 43/5.

Dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist angezeigt und durch mehrere überreichte Rezepte überzeugend dargethan worden, daß unter den Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civil-Aerzten in Ermangelung der Militair-Aerzte gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen- und Hospital-Praxis nie, oder doch nur in äußerst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können.

In Folge des dieserhalb ergangenen Reskripts werden die Aerzte des hiesigen Regierungs-Departements auf diesen sehr oft nur aus Unkunde der Arzeneipreise herrührenden Fehler aufmerksam und ihnen zur Pflicht gemacht, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arzenei-Rechnungen den Staats- oder Armen-Kassen zur Last fallen, die Arzeneipreise zu berücksichtigen, und nur da theure Arzeneimittel zu verordnen, wenn sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen, sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können.

Königsberg, den 29sten Mai 1824.

Bekann-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 180 Die Präklusion der mit dem 1sten Juli verfallenden Zinsen von Staatsschuldscheinen u. s. w.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zinszahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820, Gesetzsammlung No. 577. §. XVII. aufmerksam gemacht, nach welcher:

> Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel ob darüber Zinsbescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen:

den 1sten Julius dieses Jahres,

wiederum zur Präklusion die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820, von

I. Staatsschuldscheinen;
II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen, und
III. Neumärkschen Interims-Scheinen;

weshalb diejenigen, welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden, es ungesäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präklusiv-Termins zu thun.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30., zahlt diese Zinsen bis Ende Juni dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staatsschuldscheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königl. Regierungs-Hauptkasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1) Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen,
2) oder Zinsscheine von Neumärkschen Interims-Scheinen

noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30., unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zinsbescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte Jemand auf irgend eine Art behindert seyn, die zur Präklusion stehenden Zinsen pro 1sten Januar bis 1sten Julius 1820, noch vor dem 1sten Julius dieses Jahres zu erheben: so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden davon, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers, zeitig vor Eintritt dieses Präklusiv-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präklusion geschützt werden kann.

Bereits präkludirt und werthlos sind, von:

A. „Staatsschuldscheinen"
die Zins-Coupons Series I. No. 1 bis 8.
Series II. No. 1 bis 8.
Series III. No. 1 und 2.
Mit dem 1sten Julius dieses Jahres tritt ihnen hinzu der Zins-Coupons Series III. No. 3. Von

B. „alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen" sind bereits präkludirt alle Zinsreste aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1820. Am 1sten Julius d. J. verfallen die Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820. Von

C. „Neumärkschen Interims-Scheinen" sind bereits verfallen die Zinsen vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1819; am 1sten Julius d. J. verfallen die für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.

Berlin, den 14ten Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

No. 181. Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betr.

Dienstags den 1sten Juli 1824 und folgende Tage werden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1sten Januar bis 1sten Juli 1824, No. 30 Taubenstraße, in der Staatsschulden-Tilgungskasse gegen eine auf letztere zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist; so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zinszahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zinszahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig kassirt denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinsen aus der Zeit vom 1sten Juli 1820 bis 1sten Januar 1824 von den alten landschaftlichen und von Städte-Kassen-Obligationen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse gegen die gewöhnliche auf diese zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 1sten Juni 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nachrichten.

Die in Beeslack bei Rastenburg erledigte Pfarrstelle ist dem Pfarrer Skupch in Locken verliehen.

Die in Lochstädt und Alt-Pillau erledigte evangelische Pfarrerstelle ist dem Pfarrer Hoffmann aus Mehlsack verliehen.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 27.

Königsberg, Mittwoch den 7ten Juli 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am gestrigen Tage ist der Häusling Christoph Marquardt, welcher im nachstehenden Signalement näher bezeichnet ist, vom Arbeitsplatz eines hiesigen Bürgers beim Heuerndten entwichen, und noch nicht wieder zurückgekommen.

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf den Flüchtling strenge vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Signalement. Der Christoph Marquardt ist in Paplacken, Domainenamts Saalau, geboren, evangelischen Glaubens, 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlich proportionirten Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, röthliche Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hört schwer.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grautuchenen Mütze, blaulinenem Halstuch, grauleinener Jacke, dergleichen kurzen Hosen, langen wollenen Strümpfen, Pantoffeln mit hölzernen Sohlen, und einem ungebleichten leinenen Hemde mit dem Institutszeichen.

Tapiau, den 30sten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Steckbrief. Es hat sich gestern der weiter bezeichnete Häusling Johann Milowski von dem Arbeitsplatz eines Bürgers der Stadt Tapiau heimlich entfernt, und nicht wieder eingefunden.

Alle resp. Polizeibehörden werden hiemit dienstlichst ersucht, auf den Johann Milowski strenge vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten einliefern zu lassen.

Signalement. Der Johann Milowski ist angeblich in Sodargen, im Königreich Polen, geboren, römisch-katholischer Religion, 37 Jahr alt, 6 Fuß groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, starke und etwas dunkelblonde Augenbraunen, hellblaue Augen, schmale und spitze Nase, kleinen Mund, starken Bart, gesunde Zähne, etwas breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gelbe Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Gestalt,

spricht litthauisch und polnisch, und hat am linken Bein oberhalb des Knies eine starke Narbe.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grautuchenen Mütze, grauleinenen Jacke, dergleichen kurzen Hosen, langen wollenen Strümpfen, Pantoffeln mit hölzernen Sohlen, einem ungebleichten leinenen Hemde, und einem blauleinenen Halstuch.

Tapiau, den 29sten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Bei der im Januar d. J. gehaltenen allgemeinen Provinzial-Visitation ist nach einer uns zugegangenen ämtlichen Anzeige ein unten näher bezeichneter, dem Anschein nach taubstummer, mit einem Glöckchen und einem blechernen Paß versehen gewesener unbekannter Mensch beim Betteln vom Gutsbesitzer Funk zu Parmallen, Intendanturamts Memel, angehalten, und dem dortigen Krüger, welchem er, nachdem ihm das blecherne Täfelchen abgenommen, zur Bewachung übergeben worden, entsprungen.

Die Königl. Militair-, Polizei- und Zollbehörden werden daher resp. ersucht und aufgefordert, Behufs der Ermittelung dieses Menschen die nöthigen Nachforschungen zu veranlassen, und uns eventualiter vom Erfolg Anzeige zu machen.

Signalement. Der Unbekannte ist etwa 2 bis 3 Zoll über 5 Fuß groß, hat blondes Haar, ein pockennarbiges blasses Gesicht, ist ohngefähr 40 Jahr alt, mit alten Stiefeln, rundem Hut, und einem alten weißlichen Rock, wie solcher in der Gegend von Prökuls und Heidekrug getragen wird, bekleidet gewesen.

Königsberg, den 10ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der mittelst Steckbrief vom 9ten Juni d. J. (öffentlicher Anzeiger No. 25.) verfolgte Häusling Friedrich Wilhelm Philipowitz ist wiederum eingeliefert worden.

Tapiau, den 25sten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die auf der von Königsberg über Cuhmehnen, Siegesdicken, Arrissau und Thierenberg nach dem Stranddorfe Palmnicken führenden Landstraße, bei Thierenberg belegene Mühlenbrücke und Mühlenschleuse, wird ihrer Baufälligkeit wegen neu gebauet werden. Der Bau fängt mit dem 19ten Juni an, und dauert 6 Wochen hindurch, während welcher Zeit die Passage über die gedachte Brücke auf der benannten Landstraße gehemmt ist; welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Fischhausen, den 18ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Im Gute Schugsten kann ein mit guten Zeugnissen versehener Pachthofmann, entweder sogleich, oder zu Michaeli d. J. ein Unterkommen finden.

(Ver-

(Verspätet.)

Patent-Anzeige.

Mit Allerhöchster Genehmigung wurde mir vom hohen Ministerio des Handels unter dem 5ten d. M. ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang der Monarchie diesseits der Weser,

auf das mir eigenthümliche Verfahren, die von den Kalköfen entweichende Hitze zum Brennen des Gipses in drei verschiedenen neuen Arten von Gipsöfen nebst ihren Zügen, sowohl mit direkter als indirekter Einwirkung des Feuers zu benutzen,

ertheilt.

In Folge des Publikandums vom 14ten Oktober 1815 bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 28sten Dezember 1823.

F. C. Krause,
Kalkbrennerei-Besitzer, Schiffbauerdamm No. 5.

Am 24sten Juni d. J. hat sich ein sechsjähriger hellbrauner Wallach, 5 Zoll groß, ohne sonstige Abzeichen, beim Hufenwirthen Peter Harnau, aus dem hiesigen Amtsdorfe Klein-Rautenberg, eingefunden, der Eigenthümer desselben aber bis jetzt nicht ermittelt werden können, und wird derselbe hiemit aufgefordert, sich sofort, und spätestens im Termin den 27sten Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, hier zu melden, und nach vorheriger Legitimation und Entrichtung der Insertions- und Futterungs-Kosten dasselbe in Empfang zu nehmen, und wird, wenn sich bis zu diesem Termin Niemand als Eigenthümer desselben finden sollte, dasselbe dem Harnau als Eigenthum zugesprochen werden.

Braunsberg, den 27sten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Intendantur-Amt.

Es hat sich ein kleiner schwarzer englischer Hund, etwa 1 Fuß groß, schwarz von Farbe und braunem Unterleibe mit gestutztem Schwanz, den 24sten Juni verlaufen. Ist in Pr. Eylau, Schmoditten und Sausgarten gesehen worden, von welchem letztern Orte ihn ein Paar fremde Herren mitgenommen haben. Ich ersuche demnach meine achtbare Mitbürger so inständigst als dringend, diesen Hund, wo er sich befindet, und an dem mir viel gelegen, gegen Erstattung der Kosten gefälligst hier abliefern zu lassen.

Pencken, den 2ten Juli 1824.

Der Landrath v. Podewils.

Dem Publiko wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Termino

den 27sten Juli d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im adelichen Hofe zu Kobulten mehrere abgepfändete Sachen, bestehend in Vieh, Silberzeug, Kleidern, Wäsche, so wie auch Haus- und Wirthschaftsgeräth ꝛc. vor dem deputirten Kriminal-Aktuarius Hahn öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Ortelsburg, den 29sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 9ten Juli, Nachmittags 1 Uhr, sollen in Adlich Baumgart bei Zinten mehrere Pferde, Füllen, Jungvieh, Ochsen, Kühe, Schweine, 30 Stück alte Schaafe und 10 Lämmer, mehreres Acker- und Wirthschaftsgeräth, worunter zwei Puffwagen, ein Jagdschlitten und ein Holzschlitten, in einer gerichtlichen Auktion gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches mit der Aufforderung an die Kauflustige und Zahlungsfähige, sich zu solcher Auktion einzufinden und im Hofe zu Baumgart zu melden, bekannt gemacht wird.

Zinten, den 26sten Juni 1824.

Adlich Baumgartsches Patrimonial-Gericht.

Die durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Auktion am 5ten Juli d. J. im Hofe zu Sonnenburg ist per Rescriptum vom 25sten d. M. aufgehoben.

Schippenbeil, den 28sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

40 bis 50 Kühe sind in dem zwischen Friedland und Allenburg gelegenen Gute Hohenfelde zu verpachten.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse werden die bei der Passirung des Treidelbammes vom holländischen Baum nach Hollstein und von da bis zur Ausmündung des Pregels feststehenden Abgabensätze hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es werden erhoben:

1) von Seeschiffen, Danziger, Elbinger, Braunsberger, Frauenburger Fahrzeugen und hiesigen Bordingen, für ein Treidelpferd nach oder von Hollstein . 6 Sgr.
bis zur Ausmündung des Pregels, oder von daher . . . . 8 Sgr.
und sind, im Fall sie nur durch ihre Leute treideln, von den Treidelgeldern befreit;

2) von Holz-Transporten (Holzflössen):
a. für das Fußtreideln überhaupt . . . . . 10 Sgr.
b. per Pferd . . . . . 6 Sgr.

3) von den Pillauer und Heiligenbeilschen Böten:
a. für das Treideln mit Pferden, per Stück . . . 6 Sgr.
b. „ „ Fußtreideln . . . . . 3⅓ Sgr.

4) von Fischer- und andern Böten, sie mögen treideln oder nicht:
a. für ein Angelkahn . . . . . 2 Sgr.
b. „ „ kleines Boot . . . . . 1 Sgr.

5) Alle Wagen oder Reiter per Pferd . . . . . 2 Sgr.
für hin und zurück, so lange (auch selbst im Winter) der Damm passirt wird.

Diese Sätze sollen auch durch eine Tafel am holländischen Baum bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 22sten Juni 1824.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht werden in Gemäßheit des daselbst aushängenden Subhastationspatents die zur Kaufmann Scheeransschen Konkursmasse gehörigen Grundstücke ausgeboten.

Es

Es bestehen selbige

1) in dem in der Stadt Mößel No. 97. liegenden Mäljenbräuerhause, Gelöchgarten und drei Radikal-Morgen;

2) der hinter dem ehemaligen Hospital No. 358. belegenen Scheune und Garten,

welches alles zusammen auf 1495 Rthlr. 26 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden.

Die Bietungs-Termine stehen

den 22sten Mai,
den 22sten Juni,
den 22sten Juli d. J.

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst an, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen, und wird dem Meistbietendbleibenden der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugesichert.

Da das Hypothekenwesen dieser Grundstücke noch nicht reguliet ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an selbige zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese bis zum letzten Lizitations-Termin anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie in dem ergehenden Adjudikations-Urtel hiemit ein- für allemal zurückgewiesen, und ihnen dieserhalb gegen den Käufer und jeden nachfolgenden Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Mößel, den 12ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mit Bezug auf die von E. ꝛc. Königl. Regierung in der außerordentlichen Beilage No. 1. des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Dauer der Jahrmärkte hiesiger Provinz wird dem Publiko hiemit noch besonders in Erinnerung gebracht, daß hier im Orte bestimmt

1) der Sommer-Markt nur erst Dienstag vor Jakobi anfängt, und bloß drei Tage, also bis Donnerstag, währet; so wie dagegen
2) der Leinwands-Markt alsdann schon die ganze Woche vorher, vom Montage bis zum Sonnabend, und gleichfalls
3) der Vieh- und Pferde-Markt in derselben Woche Donnerstag und Freitag Statt finde; demnächst ferner
4) der Herbst-Markt Dienstag nach dem zweiten Sonntage nach Michael eintrifft, und zwei Tage, also bis zum Mittwoch, währet; auch alsdann
5) der Herbst-Vieh- und Pferde-Markt bloß allein am Freitage vorher gehalten wird; endlich aber
6) die außerdem noch üblichen vier großen Montage, jedesmal nur auf den bestimmten einen Tag beschränkt sind.

Dies zur Nachricht der fremden Jahrmarktbesucher, um sich Kosten und Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Wehlau, den 15ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf der hieselbst auf der Fischergasse sub No. 178. belegenen zwei halben Wohnhäuser, welche von den Drechsler Hintz- und Tuchmacher Döblingschen Eheleuten bisher besessen, und welche gemäß gerichtlicher Taxe auf 252 Rthlr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben.

Der Termin stehet auf

den 23sten Juli d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die Taxe des Grundstücks und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 22sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Gemäß des allhier bei dem Königl. Land- und Stadtgericht in Offizio des adelichen Patrimonialgerichts Landau aushängenden Subhastations-Patents ist der öffentliche nothwendige Verkauf des den Bauerwirth Reißschen Eheleuten zugehörigen, im Dorfe Landau belegenen, aus einer Hufe Land nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden Grundstücks, welches auf 436 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, auf den Antrag der Gläubiger festgesetzt, und ist der Ausbietungs-Termin auf

den 9ten September 1824

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, ihren Bott verlautbaren, und nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger des Zuschlags gewärtig seyn können. Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Seeburg, den 8ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des hier in der Rathhausgasse No. 83. gelegenen, noch nicht ganz ausgebauten Wohnhauses von 2 Etagen nebst Hofraum, 401 Rthlr. 16 Sgr. 6 pf. gerichtlich geschätzt, haben wir einen Bietungs-Termin auf

den 9ten August d. J.

anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag gleich nach eingeholter Genehmigung der Interessenten.

Nordenburg, den 4ten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 31.

Königsberg, Mittwoh den 21sten Juli 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 11. enthält:

No. 869. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Mai 1824, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen.

„ 870. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Mai 1824, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den preußischen Universitäten betreffend.

„ 871. Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffend. Vom 27sten Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 188. Die Ueberweisung des Servis-Garnison-Verwaltungs- und Bauwesens an die Intendantur des ersten Armee-Corps betreffend. I. Abth. 64/5.

Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerio in der Sitzung vom 21sten December 1822 beschlossen worden ist, das Servis-Garnison-Verwaltungs- und Bauwesen aus dem Regierungs-Ressort ausscheiden und auf die Militair-Intendanturen übergeben zu lassen, haben die Königl. Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und des Kriegs mittelst hoher Verfügung vom 20sten April d. J. uns angewiesen, jenen Beschluß des Staats-Ministerii dergestalt zur Ausführung zu bringen, daß die Intendantur des ersten Armee-Corps hierselbst die ihr zugedachten neuen Funktionen mit dem 1sten Januar 1825 beginnen können.

In dieser Beziehung werden folgende, höhern Orts ertheilte Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1.

Die der Regierung nach der Instruktion vom 23sten Oktober 1817 und nach dem Servis-Regulativ vom 17ten März 1810 obliegende Leitung des Servis- Garnison-Verwaltungs- und Bauwesens hört mit dem 1sten Januar 1825 auf, und geht von diesem Zeitpunkte ab, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1sten November 1820 auf die von Sr. Majestät dem Könige unterm 3ten Juli 1822 als Provinzial-Behörde des Kriegs-Ministerii für die Militair-Oekonomie definitiv bestätigte Intendantur über.

2.

Zu den Geschäften, welche hiernach von der Intendantur übernommen werden, und aus dem Kreise der Verwaltung der Regierung scheiden, gehören:

a) die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, insofern sie Eigenthum des Staats sind, als: Kasernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Strafanstalten, Militair-Sträflings-Kasernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksstuben, Pulverhäuser, Exerziehäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazingelasse ꝛc. Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die bauliche Unterhaltung der Anlagen;

b) die Leitung des gesammten Servisweseis, insofern es sich von der Feststellung und Anweisung der den Garnison-Städten und sonstigen bequartirten Ortschaften gebührenden Quartier-Vergütung handelt. Desgleichen die Feststellung und Anweisung des den Offizieren kompetirenden Servises und Servis-Zuschusses. Auch hat die Intendantur die Vergütigungen festzustellen und anzuweisen, welche den Kommunen der Garnison-Städte für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen und nicht dem Staate gehören;

c) die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exerzierplätze zum Gebrauch der Garnisonen und für größere Uebungen in Corps, Divisionen ꝛc. unter der, der Regierung nach §. 3. vorbehaltenen Konkurrenz; hiernächst die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und Garnison-Kirchhöfe, der Dienstwohnungen der kommandirenden Generale und einzelner Staabs- und anderer Offiziere, denen von des Königs Majestät dergleichen verliehen worden.

3.

Dem Wirkungskreise der Regierung verbleiben also alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Kommunen und der Einzelnen für militairische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistung des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den resp. Garnisonen, die verfassungsmäßig schon feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manövers, Kantonnirungen, Märsche und die Vermittelung zur Beschaffung von Garnison-Anstalten, insofern dergleichen als Eigenthum des Staats nicht vorhanden

handen sind, und abseiten der Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können; ferner die Konkurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art und die Feststellung der event. dafür zu leistenden Schadloshaltung, insofern eine gütliche Vereinigung nicht Statt finden kann u. s. w.

4.

Ueber die Art und Weise der Ausführung wird, ohne irgend eine Abänderung der Subordinations-Verhältnisse der Kommunal-Vorstände und der Baubeamten zu der Regierung, wo die Intendantur von der Amtsthätigkeit dieser Unterbehörden Gebrauch machen muß, Folgendes festgesetzt:

a) Die hiesige Garnison-Verwaltungs-Inspektion wird, als für sich bestehende Behörde, gleich wie die Proviant-Aemter und Bekleidungs-Depots, der Intendantur untergeordnet. Sie ist nach der dafür bestehenden Ordnung Abschnitt X. der Normal-Vorschriften die ausführende und Lokal-Instanz in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten, und hat der Intendantur über die Verwendung des ihr überwiesenen Fonds am Schlusse eines jeden Jahres, wie bisher der Regierung, spezielle Rechnung zu legen.

b) Die Magistrate bleiben nach §. 7. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, den nähern Festsetzungen des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 und der Städteordnung nach, immer verpflichtet, den Requisitionen der Intendantur in Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten eben so gebührende Folge zu leisten, wie den Aufträgen der Regierung in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten.

5.

Für die Ausführung der Bauten giebt es zweierlei Wege:

a) durch Ingenieur-Offiziere unter Konkurrenz und Leitung ihrer Inspekteure und des Ersten Departements des Kriegs-Ministerii;

b) durch Civil-Architekte (Bau-Inspektoren) unter Einwirkung der Regierung und der Ober-Baudeputation.

ad a. Die Konkurrenz des Ingenieur-Corps tritt nur bedingungs- und ausnahmsweise, und dann erst mit mehrerem Erfolge ein, wenn die größern Festungsbauten beendigt seyn werden.

Diese Konkurrenz bezieht sich demnächst hauptsächlich nur auf Festungen und Hauptstädte, wo Ingenieur-Offiziere stationirt sind, und auf ganz neue Militair-Gebäude, oder solche wichtige Um- und Reparatur-Bauten, welche den Neubauten ziemlich gleich zu achten sind.

Das Verfahren ad b. richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Der Bau-Inspektor des Distrikts fertigt wie bisher unter Konkurrenz der Garnison-

Verwaltung oder der deren Stelle vertretenden Behörde und des betheiligten Truppentheils die Anschläge ꝛc. und reicht selbige der Regierung ein, wo sie von dem technischen Rath geprüft und hiernächst der Intendantur Behufs der weitern Veranlassung übergeben werden.

Es folgt hieraus, daß die Distrikts-Baubeamten Hinsichts der Militair-Gebäude und Anstalten nach wie vor ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen bleiben, so weit nicht denselben durch die ad a. gedachte bedingte Einwirkung des Ingenieur-Corps eine Erleichterung zu Statten kommt.

Die Distrikts-Baubeamten haben demnach, was die gewöhnlichen laufenden Bauten betrifft, rücksichtlich der in ihrem Bau-Distrikt liegenden Militair-Gebäude und Anstalten, so weit es auf die Veranschlagung und Kontrollirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt auf die Erhaltung der Substanz ankommt, nach den Requisitionen der Intendantur ihren ämtlichen Beistand zu leisten.

Dagegen wird wegen der Neubaue und solcher Einrichtungen, welche mehr als die Erhaltung des Bestehenden bezwecken, über die dabei in Anspruch zu nehmende ämtliche Thätigkeit des Distrikts-Baubeamten jedesmal besonders bestimmt werden, und dieser Bestimmung entweder die Vereinigung der Intendantur mit der Regierung, oder die der kompetenten Königl. Ministerien vorangehen.

6.

Da nach §. 1. die Uebergabe der Geschäfte an die Intendantur des ersten Armee-Corps erst im Januar künftigen Jahres Statt findet; so wird die Administration des Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauwesens bis zu dem gedachten Zeitpunkte von der unterzeichneten Regierung fortgesetzt. Es sind daher auch alle diesfällige Liquidationen, welche das Jahr 1824 betreffen, incl. für den Monat Dezember, nach wie vor an uns zur Revision und Anweisung einzureichen.

7.

Die Abwickelung aller rückständigen Rechnungen der in Rede stehenden Verwaltung bis zum letzten Dezember d. J. erfolgt bei der Regierung, für die Zeit vom 1sten Januar k. J. ab übernimmt aber die Intendantur die Resultate und Ausgaben der Administration und ihre Uebersichten und Rechnungen.

Von diesen Bestimmungen haben die betheiligten Behörden unseres Regierungsbezirks genaue Kenntniß zu nehmen, und vom 1sten Januar 1825 ab sich gebührend und pflichtmäßig darnach zu achten.

Königsberg, den 30sten Juni 1824.

No. 189. Kur- und Verpflegungskosten für fremde Handwerksgesellen. I. Abth. 92/6.

Da das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei neuerdings entschieden hat, daß in Betreff der Kur- und Verpflegungskosten für fremde Handwerksgesellen lediglich die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8. §. 353. seq. zur Anwendung kommen sollen, und daß dabei jede Regreßnahme an den Ort der Heimath des erkrankten Gesellen ausgeschlossen bleibt: so wird dieses sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht, und gleichzeitig bemerkt, daß, dessen ungeachtet, hinführo mit eben der Sorgfalt bei diesem Zweige der Polizeiverwaltung verfahren werden muß, indem jeder Ort, welcher einen auf der Wanderschaft begriffenen oder in Arbeit stehenden kranken Gesellen vor seiner Genesung fortschickt, demjenigen Orte, wo der kranke Geselle nachher kurirt und verpflegt wird, zum Ersatze der gehabten Kosten verpflichtet bleibt.

Königsberg, den 26sten Juni 1824.

No. 190. Verfahren bei der Annahme und Entlassung chirurgisch-pharmaceutischer Lehrlinge. I. Abth. 2934/5.

Die durch das Amtsblatt pro 1820 No. 50. Seite 371. in Erinnerung gebrachte Vorschrift, daß alle Lehrlinge der Chirurgie und Pharmacie, sowohl bei der Annahme in die Lehre, als bei der Entlassung aus derselben, Hinsichts ihrer Fähigkeiten, Schulkenntnisse und ihrer erworbenen chirurgischen oder pharmaceutischen Kenntnisse von den Kreis-Gesundheitsbeamten geprüft, und durch die von letztern über den Ausfall der Prüfung zu ertheilenden Zeugnisse sich ausweisen sollen, wird immer noch nicht allgemein befolgt.

Wir finden uns daher veranlaßt, dieser Vorschrift noch die Warnung hinzuzufügen, daß jeder Chirurgus oder Apotheker, der einen Lehrling annimmt oder aus der Lehre entläßt, ohne sich durch das Physikats-Zeugniß darüber ausweisen zu können, dazu berechtiget gewesen zu seyn, in eine unerlaßliche Ordnungsstrafe von drei Thaler genommen, die auch sogleich als verwirkt eingezogen werden soll.

Die Herren Medizinal-Beamte werden hiemit angewiesen, sämmtliche Chirurgen und Apotheker, die unter ihrer Aufsicht stehen, mit dieser Bestimmung bekannt zu machen, und auf die Befolgung der Vorschrift strenge zu halten.

Königsberg, den 26sten Juni 1824.

No. 191. Arzenei Taxe betreffend. I. Abth. 117/6.

Es sind uns von der vorgeordneten Behörde einige Exemplare von der auf Silbergroschen berechneten Arzenei-Taxe zugefertiget worden, um solche vorläufig und bis eine neue Arzenei-Taxe erscheinen wird, an diejenigen Apotheker des hiesigen Departements, welche diese Taxe zu besitzen wünschen, gegen Einzahlung von vier Silbergroschen pro Exemplar, verabfolgen zu lassen.

Dieses wird den Herren Apothekern mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß sie besagte Taxe bei dem Regierungs-Ober-Registrator Schammer, gegen Erlegung des angeführten Preises, erhalten können.

Königsberg, den 2ten Juli 1824.

No. 192. Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend. II. Abth. 447/6.

Die halbjährigen am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. No. 3. in folgender Art berichtiget:

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30., täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine:

No.	100,001	und darüber	vom	1.	bis	7. Juli
„	70,001	bis 100,000	„	7.	„	12. „
„	40,001	„ 70,000	„	12.	„	19. „
„	10,001	„ 40,000	„	19.	„	24. „
„	1	„ 10,000	„	25.	„	26. „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungstermine mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehrern Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königl. Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August, baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten August d. J.

IV.

Zugleich mit den Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni d. J. werden die aus der Zeit vom 1sten Juli 1820 bis letzten Dezember 1823 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No. 4. 5. 6. 7. u. 8. Series IV. No. 1. u. 2. ausgezahlt. Die noch nicht abgehobenen Zins-Coupons Series III. und IV. können bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung der betreffenden Staatsschuldscheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 15ten Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen des Zins-Coupons Series IV. No. 3. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die uns untergeordneten Königl. Kassen angewiesen, die bezeichnete Zins-Coupons in den Monaten Juli und August d. J. baar einzulösen, übrigens aber auch zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtenden Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung zu nehmen.

Königsberg, den 5ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 193. Falschmünzerei und Verfälschung öffentlicher Papiere.

Sämmtliche Gerichte werden hiedurch angewiesen, in Fällen entdeckter Falschmünzerei und Verfälschung öffentlicher Papiere nicht ohne spezielle Autorisation des Kriminal-Senats eine Bekanntmachung den öffentlichen Blättern einrücken zu lassen, vielmehr die entworfene Bekanntmachung jedesmal vor dem Abdruck zur Prüfung und weitern Verfügung einzureichen.

Königsberg, den 1sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts von Ostpreußen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 194. Das Provinzial-Staatsschuldenwesen betreffend.

Im §. 3. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2ten November 1822 (Gesetzsammlung No. 766.), durch welche das gesammte Provinzial-Staatsschuldenwesen regulirt ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, da den Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien in der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577. §. III.) eine allgemeine Sicherheit verschrieben sei, alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, insofern sie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt worden, wegfallen sollen. Da nach dieser Allerhöchsten Bestimmung alle damit im Widerspruch stehende Gesuche, namentlich aber alle Anträge, auf hypothekarische Sicherstellung oder Eintragung solcher zu den Provinzial-Staatsschulden gehörigen Kapitalien in die Hypothekenbücher oder Intabulations-Blätter unzulässig sind: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, im Falle darüber Zweifel entstehen sollten, ob und welche Kapitalien zu den Provinzial-Staatsschulden gehören, die betreffende Regierung des Departements darüber auf den Grund unserer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 26sten Juni 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Dees. v. Rochow.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 29.

Königsberg, Mittwoch den 21sten Juli 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die nachbenannte, weiter unten näher signalisirte Häuslingin Dorothea Lieberknecht, welche wegen fortgesetzter vagabondirender Lebensart eingeliefert und unterm 12ten d. M. von hier aus auf das Probejahr in die Dienste des Instmann Johann Meyer zu Gubehnen untergebracht worden, hat diesen Dienst wiederholentlich heimlich verlassen, vagabondirt aufs Neue, und soll daher zur gefänglichen Haft gebracht werden.

Die resp. Polizeibehörden, so wie die Gensd'armerie, werden demnächst dienstlichst ersucht, auf die Entlaufene vigiliren, und sie im Betretungsfalle festnehmen und gegen Erstattung der Kosten gefälligst hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Dorothea Lieberknecht ist von Garzekallen, Amts Skomadzken, gebürtig, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, platte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite aufgewippte Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von großer und starker Gestalt. Besondere Kennzeichen: fünf Zähne fehlen, drei an der rechten und zwei an der linken Backe.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Häusling Ludwig Bogdanowitz, welcher am 27sten Juni d. J. dem Gutsbesitzer Herrn Lux zu Oebarve, Domainenamts Labiau, in den Probedienst gegeben worden war, hat solchen am 7ten d. M. wieder heimlich verlassen.

Wir ersuchen demnach sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst, auf diesen Menschen, welcher sich schon früher mehrerer Diebstähle schuldig gemacht hat, also für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle festnehmen und hierher transportiren zu lassen.

Tapiau, den 15ten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Ludwig Bogdanowitz, ehemaliger Seefahrer, ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 38 Jahre alt, von mittler Größe, untersetziger Leibeskonstitution, hat ein langes hagres und pockennarbiges Gesicht, eine gerade spitze Nase, blaue Augen und blondes Haar.

Der mittelst Steckbrief vom 30sten v. M. verfolgte Häusling Christoph Marquard ist in Tilsit wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 14ten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Funfzig Thaler Belohnung.

Am letzten Sonnabend den 3ten d. M., in der Mittagszeit von gegen 11 bis 12 Uhr, hat einer meiner Kanzlei-Gehülfen 753 Rthlr. 10 Sgr. Courantgeld, nebst einigen Gulden in verschiedenen kleinen Münzen, zur Chaussee-Auszahlung bei Marienburg und Dirschau bestimmt, auf dem Wege von meinem Hause, hier auf dem innern Mühlendamm, durch die Stadt und von da auf der Chausseestrecke bis zum Ordonnanzkruge in Fichthorst, 1½ Meile von hier, vom Wagen verloren.

Dies Geld befand sich in 4 Beuteln, nämlich:

in ⅙tel	mit	. . . . .	400 Rthlr.	
„ ⅙tel	„	. . . . .	100 „	
„ ¼tel	„	. . . . .	100 „	
„ 1/12	„	460 fl. oder	153 „	10 Sgr.
			753 Rthlr.	10 Sgr.,

und diese 4 Beutel waren wiederum in einem größern Sack fest zugebunden, der oben in der einen Ecke der Oeffnung mit dem Buchstaben K. von blauem Zwirn gezeichnet und mit zwei Bändern versehen war.

Von diesen Beuteln waren die 100 Rthlr. in ⅙tel, so wie die 100 Rthlr. in ¼tel, wenn ich nicht irre, mit dem Etiquett der Königl. Salzfaktorei Marienwerder versehen, alle 4 Beutel aber auf den Etiquetten mit J. J. R. & C°. gezeichnet.

Wenn gleich dieser Verlust hier und in der ganzen Umgegend aufs allgemeinste bekannt gemacht ist, so hat sich bis heute doch noch immer keine Spur von diesem Gelde gefunden.

Dies veranlaßt mich daher, diesen Vorfall hiermit auch noch besonders durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und alle resp. Königl. Polizei- und Ortsbehörden zu bitten, auf die Ermittelung dieser verlornen Gelder gefälligst fortwährend alle Aufmerksamkeit verwenden zu wollen.

Der

Dem ehrlichen Finder, oder wer mir sonst zur Wiedererhaltung des Geldes behülflich ist, verspreche ich hiermit gerne eine Belohnung von Funfzig Thalern.

Elbing, den 8ten Juli 1824.

Der Amtsrath und Intendant

Kozer.

Am 5ten d. M. ist aus dem zum hiesigen Stadtkreise gehörigen Etablissement Friedrichshoff ein schwarzer Wallach, 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, 12 Jahr alt, mit grauen Mähnen und einem kleinen weißen Flecken ohnweit dem einen Ohre, entwandt worden.

Die Königl. Polizeibehörden werden davon mit der Bitte in Kenntniß gesetzt, den Verkäufer dieses Pferdes anhalten zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Nachricht zu ertheilen.

Königsberg, den 9ten Juli 1824.

Königl. Polizei Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

In der Nacht vom 7ten bis 8ten d. M. ist im Vorwerk Bensen, zu Adl. Sieslack gehörig, Preuß. Eylauer Kreises, ein weißgelber Wallach, mit etwas graulichen Füßen, Mähnen und Schweif, 8 Zoll groß, 8 Jahr alt, aus dem Weidegarten gestohlen worden. Die resp. Behörden werden ergebenst ersucht, im Fall sich gedachtes Pferd wo vorfindet, solches gegen Erstattung der Kosten nach Sieslack hersenden zu lassen.

Nach dem Verzeichniß der Jahrmärkte im diesjährigen Kalender soll der Sommer-Jahrmarkt in der Stadt Landsberg den 30sten Juli d. J. und der Vieh- und Pferde-Markt den Tag vorher abgehalten werden.

Verschiedene Umstände machen die Verlegung dieses Jahrmarkts nothwendig, und das Handel und Gewerbe treibende Publikum wird benachrichtigt, daß derselbe den 29sten Juli d. J., und der Vieh- und Pferde-Markt den Tag vorher, als den 28sten, gehalten werden wird.

Königsberg, den 10ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da der Hollsteinsche Treidelbamm durch die Fracht- und Holzfuhren Beschädigungen erleiden würde; so soll selbiger von solchen Fuhren nicht befahren werden. Dieses wird dem Publiko mit der Verwarnung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dergleichen Fuhren, aus der Stadt kommend, von dem holländischen Baum-Amte zu-

rückgewiesen, wenn dieselben aber von Holstein am Baum anlangen, so werden sie gegen Erlegung des doppelten Dammgeldes mit 4 Silbergroschen per Pferd zur Rückfahrt nach Holstein angehalten werden. Dieses Verbot ist auch durch Warnungstafeln in Pillau, Molditten und Holstein besonders bekannt gemacht.

Königsberg, den 13ten Juli 1824.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Königsberg in Preußen. Nach den Rechnungen der 3 Departements-Direktionen der Ostpreuß. Land-Feuer-Sozietät zu Angerburg, Königsberg und Mohrungen, betragen die Ausgaben für das Jahr 1823 überhaupt:

1) An Vergütung für Brandschäden			231,056	Rthlr. 2	Sgr. 11 pf
2) " " für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe			361	" 4	" 4 "
3) An Prämien:					
a) für Auszeichnung durch thätige Hülfe beim Löschen des Feuers . . .	80 Rthlr.				
b) für die in Balga, Heiligenbeilschen Kreises, angeschaffte Schlauchspritze, 30 Prozent	60 "				
c) desgleichen für die Spritze in Mühlhausen, Pr. Eylauschen Kreises .	135 "				
d) für Entdeckung eines fahrlässigen Brandstifters	25 "				
			250	" —	" — "
4) An Administrations-Kosten incl. Vorschüsse, Ausfälle ꝛc. ꝛc.			8,374	" 26	" — "
		Summa	240,042	Rthlr. 3	Sgr. 3 pf.

zu deren Deckung unterm 16ten Januar d. J. der Beitrag mit $\frac{1}{6}$ Prozent von der Assekuration à 28,805,053 Rthlr. ausgeschrieben ist.

Die Zahl der Brände betrug im Jahr 1823 327, davon 43 durchs Gewitter, 239 durch nicht ermittelte Zufälle, 11 durch Unvorsichtigkeit, 21 durch muthmaßliche, 5 durch ausgemittelte vorsätzliche Brandstiftungen von Dienstboten, welche gefänglich ein- und zur Untersuchung gezogen sind, 4 durch schlechte Bauart, 1 durch Flugfeuer, 1 durch Selbstentzündung einer Windmühle, 2 durch große Fahrlässigkeit eines Dienstboten und eines bäuerlichen Grundbesitzers, der nach §. 17. des Ostpreuß. Reglements d. d. den 22sten April 1809 mit dem Anspruch auf die Vergütung abgewiesen, außerdem aber noch nach dem rechtskräftigen Erkenntniß mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt ist.

485 associirten Grundbesitzern sind durch diese Brände eingeäschert worden: 366 Wohnhäuser incl. 12 Krügen, 1 Backhaus, 265 Scheunen incl. 2 Ziegelstreichscheunen, 338 Stal-

858 Stallungen und Schoppen, 13 Speicher, 14 Brau- und Brandhäuser, 8 Wasser-Mahlmühlen, 1 Wasser-Schneidemühle, 4 Wind-Mahlmühlen und 1 Schmiede. Summa 1011 Gebäude.

Königsberg, den 29sten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Der ergangenen hohen Bestimmung gemäß, sollen in Folge des 51sten §. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 nachgenannte, im hiesigen Packhofe über zwei Jahre lagernde Waaren, als:

9 Centner 81 Pfund Fabrikwaaren. 77 Pfund Strohwaaren. 36 Centner 26 Pfd. Manufakturwaaren. 6 Centner 81 Pfund Speditionsgüter, bestehend in Tuchen, Formen und Brunnenwasser. 8 Centner 15 Pfund Tuche. 9 Centner 76 Pfund Porzellan. 33 Centner 74 Pfund Fayance. 11 Centner 81 Pfund Parfümerien. 3 Pfund Malerfarben. 4 Centner 9 Pfund Schreibpapier. 3 Pfund Drucksachen. 4 Centner 41 Pfund eiserne Nägel. 571 Centner 49½ Pfund Eisen in Stangen. 26 Centner 65 Pfund Glaswaaren. 34 Pfund Wollenzeug. 80 Pfund baumwollene Waaren. 7 Centner 83 Pfund Daumkraften. 63 Pfund lakirte Blechlampen und Lampengläser. 171 Centner 50 Pfund Rumm. 355 Eimer 43½ Ort. Rumm. 3 Kisten Champagner. 477 Eimer 17½ Ort. Wein. 11 Centner 92 Pfd. Wein. 1 Eimer Rauscher-Wein. 68 Fässer Porter-Bier. 8 Fässer Porter in Bouteillen. 60 Dutzend dito. 52 Centner 11 Pfund raffinirte Zucker. 180 Centner 101 Pfund rohe Zucker. 112 Centner 5 Pfund Kaffee. 33 Centner 98 Pfd. Reis. 159 Centner 6 Pfund Käse. 2 Centner 24 Pfund Taback. 1 Centner 25 Pfund Cigarren. 6 Centner 6 Pfund Arrak. 5 Centner 43 Pfund Kandis. 5 Centner 23 Pfund Franzbranntwein. 22 Centner 101 Pfund Speiseöl. 6 Fässer engl. Alee. 4 Tonnen Heeringe. 2 Centner 41 Pfund Apotheker-Waaren, —

wenn deren Herausnahme binnen drei Monaten, und zwar bis

zum 15ten Oktober d. J.

nicht erfolgt ist, zur Deckung der Gefälle, an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Courant, verkauft werden. Hiezu haben wir einen Termin

auf den 18ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr

und den folgenden Tagen, im Lokale des hiesigen Königl. Packhofes anberaumt, und bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Memel, am 13ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Haupt-Zoll- und Steuer-Amt.

Die bei den Departements-Kassen ohnabgefordert gebliebenen Pfandbriefszinsen für den Johannis-Termin 1824 können in Gemäßheit der Vorschrift des Ostpreuß. Landschafts-Reglements vom 16ten Februar 1808 § 286 in den Tagen vom 20sten Juli bis 3ten August d. J., Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 8ten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Das Königl. Handels-Ministerium zu Berlin hat mir ein vom 25sten Mai l. J. an auf vier nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent über das ausschließliche Recht

zur Verfertigung und Benutzung einer, zwar im Auslande erfundenen, von mir aber verbesserten Art Straßenlaternen, mit Glaslinsen, Prismen und Lampen, nach ihrer für neu und eigenthümlich erkannten Verbindung im Ganzen, wie solches die bei dem Ministerio des Handels und der Gewerbe niedergelegte Beschreibung des Nähern nachweiset,

ertheilt, welches ich, den bestehenden Verordnungen zufolge, andurch zur öffentlichen Kunde bringe.

Cöln, den 26sten Juni 1824.

J. M. Nypels.

Die im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königl. Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 7 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1832, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrobken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht, nach der im Jahre 1800 Statt gehabten Vermessungs-Revision, in

1037	Morgen	134	□Ruthen	Preuß.	Acker.
517	"	80	"	"	Wiesen.
16	"	43	"	"	Gärten.
27	"	104	"	"	Roßgärten.
13	"	126	"	"	Baustellen.
6	"	130	"	"	Gewässer.
578	"	152	"	"	Unland ꝛc.
2197	Morgen	179	□Ruthen	Preuß.	überhaupt.

Das Vorwerk Ogrobken in:

700	Morgen	78	□Ruthen	Preuß.	Acker.
338	"	9	"	"	Wiesen.
6	"	164	"	"	Gärten.
485	"	38	"	"	Weide ꝛc.
62	"	79	"	"	Gewässer.
43	"	25	"	"	Unland, Baustellen ꝛc.
1636	Morgen	33	□Ruthen	Preuß.	überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend, und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich:

1) in einem fischreichen Theil des Spirdings-Sees, 2) im Terklo-See, 3) im Tuchlinn-, 4) im Mietzowka-, 5) im Ragoll-, 6) im Druglin-, 7) im Tillewo-, 8) im Lipienski-, 9) im Krachstein-, 10) im Seleben-, 11) im Kosken-, 12) im Arys-, 13) im Laymo-, 14) im Chelst-, 15) im Kallen-, 16) im Bialla-, 17) im Lysontza-, und 18) im Pallenka-See,

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiermit auf, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 25sten September d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungs-Assessor Jork zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii, die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

den 26sten September d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessions-Zimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hieraus bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 13ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das in Rastenburg auf dem Markt sub No. 121. belegene ehemalige Thorburgsche, jetzt von Herrn Harder bewohnte Haus wünscht Eigenthümerin aus freier Hand

zu

zu verkaufen. In diesem Hause befindet sich ein bedeutender Bier- und Branntweinschank in zwei Läden, wie auch eine Lederhandlung, auch ist früher darin eine Gastwirthschaft mit gutem Erfolg betrieben, so wie es sich auch, seiner sehr vortheilhaften Lage wegen, zum Gewürzkram und jeder andern Handlung vorzüglich eignet. Es besitzt Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, auch gehören dazu ein Garten, eine große Scheune, und 3 Morgen Land. Der Lizitations-Termin ist zu

Mittwoch den 28sten Juli,

Nachmittags um 2 Uhr, in dem Hause selbst festgesetzt, und können die resp. Kaufliebhaber die nähern Verkaufsbedingungen bei der Eigenthümerin in Königsberg, Holzgasse No. 17., wie auch bei dem Herrn Harder in Rastenburg erfahren.

Gemäß dem allhier beim Landgericht aushängenden Subhastationspatent ist der nothwendige Verkauf des kölmischen Krugguts Hohenkrug festgesetzt. Das Gut ist auf 2550 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, und sind die Lizitations-Termine auf

den 23sten Juli
„ 23sten September } 1824,
„ 23sten November

Vormittags um 10 Uhr, im Verhörzimmer des Landgerichts, Unter-Haberberg No. 85, anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in dem gedachten Termin einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, wird der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die Taxe des Guts, desgleichen der Hypothekenschein, können täglich in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Königsberg, den 5ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des hier in der Rathhausgasse No. 83. gelegenen, noch nicht ganz ausgebauten Wohnhauses von 2 Etagen nebst Hofraum, 401 Rthlr. 16 Sgr. 6 pf. gerichtlich geschätzt, haben wir einen Bietungs-Termin auf

den 9ten August d. J.

anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag gleich nach eingeholter Genehmigung der Interessenten.

Nordenburg, den 4ten Juni 1824.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 32.

Königsberg, Mittwoch den 28sten Juli 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 12. enthält:

No. 872. Allerhöchste Sanktion des Regulativs vom 28sten April d. J., den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. D. d. den 21sten Mai 1824.

„ 873. Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28sten April 1824.

„ 874. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Juni 1824, wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes aufnehmen zu dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 195. Abfassung der Reisepässe. I. Abth. 11/7.

Um dem Mißbrauch zu steuern, der mit den in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässen um so leichter getrieben werden kann, als die Grenzbehörden und die Polizeibehörden in kleineren Städten der Sprache, in welchen obige Pässe abgefaßt sind, nur selten mächtig sind, werden sämmtliche Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks, in Folge des ergangenen hohen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 8ten v. M., hiemit angewiesen, dem Reisenden auf den Grund seines mitgebrachten in fremder Sprache abgefaßten Passes, insofern die Grenz-Polizeibehörde jener Sprache kundig ist, einen neuen Eingangspaß zu ertheilen, und in denselben den Inhalt des erstern zu übernehmen.

In dem Fall, wo die Grenzbehörden nicht Kenntniß der fremden Sprache des Passes haben sollten, oder sich davon keine Uebersetzung verschaffen können, und der Reisende sich auf keine andere Art genügend ausweisen kann, haben die erstgedachten Behörden den Reisenden auf geradem Wege an die ihnen vorgesetzte Behörde zu weisen und derselben die weitere Verfügung zu überlassen.

Königsberg, den 3ten Juli 1824.

No. 196. Wegen Erhebung der Militair-Wittwen-Pensionen aus der hiesigen Regierungs-Hauptkasse. II. Abth. 471/6.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß diejenigen Wittwen, welche ihre Wittwen-Pensionen aus der ehemaligen Offizier-, jetzigen Militair-Wittwenkasse empfangen haben, solche nach wie vor in den ordnungsmäßigen Fristen aus unserer Hauptkasse oder auf Delegation von Spezial-Kassen der Provinz beziehen können. In den Quittungen über die Pensionen, welche auszudrücken haben, daß die Zahlung durch die Königl. Regierungs-Hauptkasse für Rechnung der Königl. Militair-Wittwenkasse geleistet worden, muß ausdrücklich bescheinigt seyn, daß die Wittwe die Quittung eigenhändig unterschrieben, solche nicht früher als beziehungsweise den 1sten Januar und 1sten Juli ausgestellt habe, und außer der Lebensbescheinigung auch der eheloſe Zustand der Ausstellerin bekundet seyn.

In der Regel werden diese Atteste gerichtlich ausgestellt; allein nach einem Erlaß des Königl. Kriegs-Ministeriums 5ten Departements vom 14ten Juni d. J. können dergleichen Quittungen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, bescheinigt werden.

Königsberg, den 6ten Juli 1824.

No. 197. Das Aushängen des Fleisches in den Wohnungen und Laden der Fleischer betr. I. Abth. 2830/5.

Es ist den Fleischern in den Städten zwar nachgegeben, ihre Waaren in den Häusern zu verkaufen, jedoch zur Entfernung eines polizeilichen Uebelstandes untersagt, geschlachtete Thiere theilweise oder im Ganzen, weder auf Tischen vor ihren Wohnungen auszustellen, noch an den Thürpfosten oder Fenstern, sie mögen geöffnet oder nicht geöffnet seyn, anzuhängen.

Da nun dieses Verbot nicht überall beachtet worden ist, so finden wir uns veranlaßt, auf fernere Uebertretungen der Art eine Polizeistrafe von Fünf Thalern festzusetzen, und weisen die Polizeibehörden des Departements hierdurch an, dieses sämmtlichen Fleischern zur Kenntniß zu bringen, damit sie die Strafe, die in jedem Fall unerlaßlich einzuziehen ist, vermeiden mögen.

Königsberg, den 19ten Juni 1824.

Auf

No. 198. Intelligenzwesen. I. Abth. 55/7.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9ten v. M. bestimme Ich, daß die aus der Cirkular-Verordnung vom 24sten September 1727 entspringende Berechtigung des Intelligenzwesens zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen, von zu kaufenden oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, verleihenden, gestohlenen, verlornen ꝛc. Sachen, auch auf die Verkaufs-Anzeigen von Büchern, Musikalien, Landkarten, Kupferstichen, Schriften ꝛc., wozu indessen gelehrte Anzeigen und Rezensionen nicht gehören, im ganzen Umfange der Monarchie, so weit die Berechtigung des für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenzwesens sich erstreckt, Anwendung finden muß, und daß keinem Herausgeber von Zeitschriften irgend einer Art erlaubt ist, dergleichen den Intelligenzblättern ausschließlich zugewiesene Artikel, wenn solche nicht zugleich auch in dem Intelligenzblatt angezeigt und dafür die Druckgebühren und sonstige verfassungsmäßige Abgaben an das Intelligenzwesen entrichtet wird, bei einer zur Post-Armenkasse fließenden Strafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 3ten Mai 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Graf v. Lottum
und General-Postmeister v. Nagler.

Vorstehende Allerhöchste Königl. Kabinetsordre wird zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Dr. Ernst Gottlob Morgenbesser, hat heute Morgen um 4 Uhr, im 69sten Lebensjahre, seine irdische Laufbahn vollendet.

Am 4ten Mai 1779 als Assessor dieses Kollegii angestellt, dann den 13ten Juli 1780 zum Rathe und im Jahre 1787 zum Geheimen Justizrathe befördert, verdankt ihm Ostpreußen die Bildung eines großen Theiles seiner Justizbedienten, die Regulirung des Hypothekenwesens, die Organisation der Untergerichte und den Entwurf zum Provinzial-Landrecht; den 15ten Dezember 1804 zum Direktor, den 25sten März 1809 zum Vice-Präsidenten, und den 3ten Januar 1820 zum Chef-

Präsidenten ernannt, wirkte er unermüdet mit hohem Ernst für Wahrheit und Recht und für die Verbreitung des Guten, suchte mit großer Milde und Herzensgüte das Wohl eines Jeden, so weit er es vermochte, zu befördern; war, ein unversöhnlicher Feind nur des Bösen und Schlechten, ein immer gerechter, liebevoller und gütiger Vorgesetzter seinen Untergebenen, die er, nur strenge gegen sich, durch sein Beispiel großer Selbstverleugnung, gewissenhafter Erfüllung schwerer Dienstpflicht, und Ausübung aller Tugenden, um so wirksamer leitete.

Um einen ihm zur Wiederherstellung seiner Gesundheit bewilligten Urlaub am 18ten d. M. anzutreten, versah er, die schon Tages vorher eingetretene Ermattung nicht achtend, bis zum 17ten Abends alle Obliegenheiten seines Amtes, und erst wie er allen genügt hatte, begrenzte die gänzliche Erschöpfung seiner Lebenskraft sein thätiges und nicht erfolglos gebliebenes Wirken.

Indem das Königliche Oberlandesgericht von Ostpreußen seinen Verlust insbesondere den ihm untergeordneten Justizbedienten hierdurch bekannt macht, fordert es sie auf, aus dem Beispiele des Verklärten zu entnehmen, wieviel Weisheit und Tugend vermögen, und so wie er im Leben ihr Vorbild war, als solches sein Andenken zu erhalten.

Königsberg, den 22sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Nachrichten.

Zu der in Altstadt, Saalfeldschen Inspektion, erledigten evangelischen Pfarrstelle ist der Pfarrer Bobrick in Tiegenhoff vom Patronat berufen und hiernächst bestätigt worden.

Bei der Neuroßgärtschen Kirchschule zu Königsberg ist der Schulkollege Karl Ephegott Benjamin Arendt als Adjunkt des Kantor Friese angestellt worden.

Die in Preuß. Eylau erledigte evangelische Diakonat-Stelle ist dem Predigamts-Kandidaten Johann Karl Rauschke verliehen.

Der Stadtgerichts-Protokollführer Karl Friedrich Ferdinand Schleiermacher ist zum Aktuarius des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Preuß. Eylau ernannt.

Die

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Feldmeßkunst Karl Eduard Doligkeit, auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung, das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser zulänglich qualifizirt sei, und ist derselbe als solcher bei der Königl. Regierung in Königsberg vereidet worden.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Hans Victor v. Unruh, auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung, das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser qualifizirt sei, und ist derselbe als solcher bei der Königl. Regierung in Königsberg vereidet worden.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Ebel, in Königsberg wohnhaft, ist als ausübender Wundarzt für eine große Stadt der Königl. Lande bestätiget und vereidiget worden.

Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Juni 1824.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 5,92 Lin., den 4ten Morgens bei N. und heiterem Himmel.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 8,19 Lin. den 23sten Morgens bei ONO. und trüber wolkigter Luft.

Unterschied von beiden, 9,73 Linien; Mittel 28 Zoll 0,71 Lin.

Thermometer. Höchster Stand, + 20°, den 25sten bei NO. und wolkigtem Himmel.

Niedrigster Stand, + 5°, den 21sten Morgens bei S. und neblicht heiterer Luft.

Unterschied von beiden 15 Grade; Mittel + 11°,2.

Winde. Die herrschenden Winde waren N., mit öfteren Wendungen in NNO., und auch NO. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war N. 35, NO. 16, O. 13, S. 5, W. 10, NW. 11, SO. —, SW. —.

Witterung. Heitere Tage 5, vermischte 18, trübe 7. Heitere Nächte 7, vermischte 18, trübe 5. Tage mit Wind 10, mit Sturm 5. Nächte mit Wind 2, mit Sturm 2. Tage mit Regen 8, Nächte mit Regen

Regen 3. Morgen mit Nebel 1. Tage mit Gewitter 1. Nächte mit Blitzen 1.

Mit kalten Nord- und Nordoſt-Winden, welche häufig Nachmittags in Stürme oder doch heftige Winde übergingen, mit wenigem Regen und keinem Gewitter in der Nähe, zeichnete ſich dieſer Monat aus, und machte ihn zu einem größtentheils unangenehmen nicht lieblichen Sommer-Monat.

Die erſten 11 Tage vergingen ohne Regen und waren ſich ziemlich ähnlich, beinahe ganz wolkenlos, oder, wenn ſich gegen Mittag Haufenwolken fanden, ſo verloren ſich dieſe Nachmittags bei entſtandenem ſtarken Winde oder Sturm, worauf der Himmel eine Weile ganz heiter blieb; ſpäter ſtellte ſich eine wolkigte Bedeckung oder ein dünner Wolkenſchleier ein. Es hatte einigemale das Anſehen, als würde ein Gewitter entſtehen, es erfolgte aber keines, außer daß in der Nacht am 8ten um 1 Uhr ein mehrmaliges Blitzen in NO. bemerkt wurde. Bei dieſer anhaltenden Trockenheit der Luft bewunderte man, daß der Roggen, beſonders auf gut gedüngten Aeckern, ſo vortrefflich ſtand und bereits zu blühen angefangen hatte. Schon den 11ten wandte ſich der Wind in O., der Himmel bezog ſich, es fielen Nachmittags mehrmals Regentropfen; den 12ten Morgens Regen bis 8 Uhr, und wenn die Wolkn ſich gleich Mittags brachen, und die Luft ſich etwas ausklärte, ſo ſtellte ſich am 13ten gegen Mittag doch wieder der Regen ein, welcher am 14ten den ganzen Tag, obwohl mäßig, bei ſtarkem Sturm aus NO. anhielt, letzterer dauerte noch am 15ten bis Mittag fort, Tag über blieb der Himmel bedeckt; am 16ten und 17ten Wolken und klare Stellen. Die Luft war in den letzten Tagen kalt, Morgens + 6° bis + 9° und Mittags + 10° bis + 13°; in Memel ſoll es am 17ten Morgens noch gereift haben. Den 18ten wieder etwas Regen. Der Wind wandte ſich am 19ten in S., die Luft wurde wärmer, aber mit der Rückkehr des Windes am 20ſten in N. wieder kälter. Man hoffte, mit dem Eintritt des längſten Tages, am 21ſten bei S., werde eine größere Veränderung im Wetter vorgehen; allein da der Wind nicht in dieſer Gegend blieb, ſondern wieder in NO. zurückkehrete, ſchwand auch die Hoffnung. Nur die Luft war wärmer geworden; bis Ende des Monats Mittags + 16° bis + 20° und Morgens + 7° bis + 13°. Die ſtürmiſche Luft, gemeiniglich aus NNO., und beſonders Nachmittags, hielt fortwährend an. Den 25ſten thürmten ſich einige Wolken bei reinem Himmelsgrunde, dabei war es ſtechend heiß, + 45° in der Sonne, Nachmittags ein kurzer Regenſchauer; am 26ſten war das Thürmen der Wolken ſtärker, man glaubte, es werde ein ſtarkes Gewitter erfolgen, aber nur die im Freien ſich befanden hörten einen entfernten Donner in S. und ſahen auch ein ſchwaches Blitzen, tiefer im Lande iſt das Gewitter ſtark geweſen, bei Neidenburg beſonders, woſelbſt es in ein

Inſthaus

Justhaus eingeschlagen, das abgebrannt ist; auch am 27sten ist daselbst noch ein Gewitter vernommen. Am 26sten ist an mehreren Orten mit dem Platzregen auch Hagel gefallen. — Vom 27sten bis 30sten bekam die Luft eine andere Gestalt; sie wurde ganz grau, als beim Heerrauch, war gegen den Horizont besonders mit Dünsten angefüllt, und die Sonne schien am 27sten gegen den Untergang in diesen als ein blutrother Teller, in den andern Tagen weniger roth. Im Tage war die Luft fortwährend dunstig, dabei schien die Sonne recht warm, in den Strahlen † 43°. Den 30sten fanden sich des Morgens zwar einige Wolken, diese verloren sich Mittags, der Himmel blieb wolkenlos, wie er es in den vorigen Tagen gewesen, die Luft grau und dunstig.

Das Wintergetreide und auch die frühe Gerste, die bereits volle Aehren gewonnen, steht auf niedrigen gut gedüngten Aeckern vortrefflich, auf sandigen und in der Höhe weniger gut.

Den 13ten sind schon Erdbeeren in bedeutenden Quantitäten zu Markte gebracht.

Der Niederschlag vom Regen auf 1 Quadratfuß war nur 90 Kubikzoll, oder nicht voll 8 Linien Höhe.

Das Barometer hat in 18 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten Juli 1824.

Sommer, Pfarrer.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokaiten			5	Fuß	6	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken			4	„	2	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen			4	„	—	„
	am Pegel bei Jägerischken			5	„	9	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simonnen, Leipeninken und Nettienen			—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg			3	„	—	„

Zweite Hälfte Monats Juli 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 30.

Königsberg, Mittwoch den 28sten Juli 1824.

Der Stellmacher-Gesell Johann Stark hat seinen von dem Magistrat zu Lissa unterm 19ten November v. J. ausgestellten und hier am 6ten d. M. auf Elbing visirten Paß verloren; welches, zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche mit dem verloren gegangenen Legitimations-Papier, hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 16ten Juli 1824.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
Schmidt.

Dem jüdischen Handelsmann Jakob Hirsch, welcher seinen vom Magistrat zu Lobsens am 23sten April d. J. ausgestellten Reisepaß verloren hat, ist hier ein neuer Paß zur Reise nach Wehlau unterm heutigen Dato ertheilt worden; welches, zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verloren gegangenen Legitimations-Papier, hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 19ten Juli 1824.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
Schmidt.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten Juli ist mir eine zehnjährige Blauschimmel-Stute, 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, gestohlen; sie ist besonders daran kenntlich, daß sie ein Füllen nährte. Wer Nachricht von diesem Pferde in Lonschken bei Mordenburg giebt, erhält eine angemessene Belohnung.

v. Hepking.

Es wurde mir vom 15ten zum 16ten Juli d. J. eine braune Stute, 5 Jahr alt, ohngefähr 8 Zoll groß, mit kurzen Mähnen und mit einigen falben Haaren am Schweif gezeichnet, aus dem Roßgarten gestohlen; wer mir hievon Nachricht geben kann, erhält eine angemessene Belohnung.

Eschment, Heegemeister in Brandt bei Amt Schaaken.

Bruch-Gußeisen wird zu kaufen gewünscht, wo? erfährt man Brodbänkengasse No. 3. in Königsberg.

Da der Hollsteinsche Treidelbaum durch die Fracht- und Holzfuhren Beschädigungen erleiden würde; so soll selbiger von solchen Fuhren nicht befahren werden. Dieses wird dem Publiko mit der Verwarnung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dergleichen Fuhren, aus der Stadt kommend, von dem holländischen Baum-Amte zurückgewiesen, wenn dieselben aber von Hollstein am Baum anlangen, so werden sie gegen Erlegung des doppelten Dammgeldes mit 4 Silbergroschen per Pferd zur Rückfahrt nach Hollstein angehalten werden. Dieses Verbot ist auch durch Warnungstafeln in Pillau, Moditten und Hollstein besonders bekannt gemacht.

Königsberg, den 13ten Juli 1824.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Die bei den Departements-Kassen ohnabgefordert gebliebenen Pfandbriefszinsen für den Johannis-Termin 1824 können in Gemäßheit der Vorschrift des Ostpreuß. Landschafts-Reglements vom 16ten Februar 1808 §. 286 in den Tagen vom 20sten Juli bis 3ten August d. J., Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 8ten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf der hieselbst belegenen, der verwittweten Rathsverwandtin Dorothea Tietz gehörigen Grundstücke, bestehend

1) in dem ganzen Mälzenbräuerhause, wozu ein Baumgarten und 4 Morgen Rabikal Acker gehören;
2) einer halben Hufe Land, und
3) einer Viertel-Hufe Land, auf Atkamp belegen;
4) einem Kaufmorgen an der Damerau;
5) einer Kaufscheune;
6) dem Kämmerei-Erbpachtsgarten,

und welche alle gemäß gerichtlicher Taxe auf 1677 Rthlr. 17 Sgr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf

den 6ten Juli d. J.
" 6ten August d. J.
" 6ten September d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen im Hypothekenbuche des ganzen Mälzenbräuerhauses eingetragenen, als auch der

leer

leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Da der Hypothekenzustand der übrigen Gründe noch nicht berichtigt ist, so werden hiemit zugleich die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten und Gläubiger mit der Anweisung vorgeladen, bis zum letzten Termin ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie mit selbigen präkludirt, und ihnen Hinsichts derselben gegen den Käufer und jeden nachfolgenden Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Die Taxe der Grundstücke und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 22sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf des hieselbst belegenen, vom ehemaligen Postwärter Wiechert besessenen ganzen Mälzenbräuerhauses No. 128., wozu ein in der letzten Angerstraße belegener Gröchgarten und 4 Morgen gehören, und welches gemäß gerichtlicher Taxe auf 674 Rthlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad Protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf

den 28sten Juni d. J.
„ 28sten Juli d. J.
„ 30sten August d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Grundstücks und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 21sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Gemäß des allhier bei dem Königl. Land- und Stadtgericht in Offizio des adelichen Patrimonialgerichts Landau aushängenden Subhastations-Patents ist der öffentliche nothwendige Verkauf des den Bauerwirth Reißschen Eheleuten zugehörigen, im Dorfe Landau belegenen, aus einer Hufe Land nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden Grundstücks, welches auf 436 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, auf den Antrag der Gläubiger festgesetzt, und ist der Ausbietungs-Termin auf

den 9ten September 1824

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz-

und zahlungsfähige Kaufluſtige einfinden, ihren Bott verlautbaren, und nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger des Zuſchlags gewärtig ſeyn können. Die Taxe kann zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Seeburg, den 8ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Seitens des Königl. Handels-Miniſterii iſt dem Unterzeichneten am 21ſten Juni d. J. ein Patent auf die ihm eigenthümliche Art der Scheidung des Goldes und Silbers, ſo wie der Bereitung des ſchwefelſauren Kupfers, für den Zeitraum von 8 Jahren verliehen worden, welches derſelbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Oranienburg, den 12ten Juli 1824.

Hempel, Dr.

Berichtigung. In der vom Königl. Land- und Stadtgericht Memel unterm 1ſten Juni 1824 erlaſſenen Warnungs-Anzeige wegen den über die ruſſiſche Grenze gebrachten Ueberläufer Bublausky im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 24. Pag. 180. muß in der 4ten Zeile von oben die Verwarnung nicht bei zweijähriger, ſondern bei zehnjähriger Feſtungsſtrafe geleſen werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 33.

Königsberg, Mittwoch den 4ten August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 199. Klassensteuer betreffend. II. Abth. 1036/1.

Zur Erleichterung der Berechnungen, die wegen der Ab- und Zugänge bei der Klassensteuer aufgestellt werden müssen, ist bereits durch de Amtsblatts-Verfügung vom 9ten August 1822 in Folge höherer Genehmigung nachgelassen, daß in die Ab- und Zugangs-Listen die Personal-Veränderungen unter dem Gesinde und den sonstigen bei Lohn- und Brodherrschaften in Wohnung und Kost stehenden Steuerpflichtigen nur in so fern aufgenommen werden mögen, als durch solche Veränderungen eine Vermehrung oder Verminderung des Hausstandes und der feuerpflichtigen Personenzahl entstehe.

Eine zweite Erleichterung wird sich daraus ergeben, daß es gemäß Erklärung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 9ten März v. J. bei dem Umzuge klassensteuerpflichtiger Einwohner nach einem andern dieser Abgabe unterworfenen Orte kein Bedenken hat, den sich zum Abgang meldenden Personen das Abzugs-Attest so lange zu verweigern, bis sie entweder einen von der Ortsbehörde ihres künftigen Wohnorts ausgestellten Schein über ihre erfolgte Aufnahme in die dortige Steuer-Zugangsliste beibringen, oder zur Sicherung des Kassen-Interesses die Steuer für das laufende Jahr bis zum Schlusse desselben vollständig entrichten, wogegen sie dann auf den Grund eines diesfälligen Attestes ihrer bisherigen Ortsobrigkeit in dem neuen Wohnorte für diese Zeit frei bleiben.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch zugleich, auf den Grund einer höhern Orts erfolgten Erinnerung, bemerklich machen, daß für die Monate, welche von klassensteuerpflichtigen Einwohnern auf Reisen zugebracht werden, kein Abgang Statt finden kann, indem für eine solche nur vorübergehende Abwesenheit, bei welcher der

Steuerpflichtige nicht anderswo einen förmlichen Wohnsitz etablirt, und dort zu der Steuer beiträgt, die Abgaben an seinem gewöhnlichen Wohnorte nicht erlassen werden können.

Königsberg, den 4ten Juli 1824.

No. 200. Wegen weiterer Verbreitung der in der Moldau herrschenden Pest. I. Abth. 1087/7.

Nach der uns von dem Königlichen Ober-Präsidium von Preußen gewordenen Mittheilung hat sich de Pest, welche früher nur in der Moldau und nach dem Ausflusse der Donau zu herrschend war, nunmehr auch in die Wallachei, besonders nach Braila und dessen Umgebung, verbreitet.

Durch die Bekanntmachung vom 11ten März d. J. (Amtsblatt pro 1824, No. 15. Seite 118.) sind die Reisenden und das handeltreibende Publikum von den Sicherungs-Maßnahmen unterrichtet, die zur Abwendung dieses Uebels in dem hiesigen Departement getroffen sind. Daher werden die Polizeibehörden nur auf die dieserhalb erlassene Cirkular-Verfügung vom 15ten Februar d. J. zurückgeführt und zur pünktlichsten Beobachtung des bereits Angeordneten gemessenst angewiesen.

Königsberg, den 14ten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 201. Die zur Regierungs-Hauptkasse fließenden gerichtlichen Geldstrafen betreffend.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiemit an die Verordnung vom 9ten Mai 1820, die fiskalische Geldstraf-Tabelle betreffend (Amtsblatt Seite 137.) erinnert; die unter No. 2. vorgeschriebene Einsendungsfrist der Tabelle oder der Vacat-Anzeige ist bisher sehr häufig vernachlässigt worden; die angedrohete Ordnungsstrafe und Abholung der Tabelle oder Anzeige durch den Landreiter wird in jedem Fall erfolgen. Auch sind bisher vorschriftswidrig sehr häufig Geldstrafen in die Tabelle eingetragen, und Gelder an die Regierungs-Hauptkasse eingesendet worden, die dahin gar nicht gehören, deren Zurückzahlung aus der Regierungs-Hauptkasse und Beförderung an die rechte Behörde überall den Dienst erschwert.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher hiemit ernstlichst aufgefordert, solche Einsendungen an die Regierungs-Hauptkasse, welche Erstattung zur nothwendigen Folge haben, mit mehrerer Sorgfalt, als bisher angewendet worden ist, zu vermeiden; widrigenfalls auch dieserhalb die Ordnungsstrafen nicht ausbleiben können.

Die

Die Vorschriften im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 17. §. 114. und folgende, der Kriminal-Ordnung §. 576. und der Verordnung vom 10ten Juli 1821 (Amtsblatt Seite 186.) müssen genau befolgt werden. Wer für den Inhaber der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu achten ist (§. 116. am angeführten Orte des Landrechts) ergiebt sich aus der Kriminal-Ordnung ersten Titel dritten Abschnitt.

Königsberg, den 16ten Juli 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 202 Wittwen-Pensionen betr.

Die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten Oktober-Monate die Nachzahlung der für den 1sten Oktober 1813 noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1sten April 1813 durch die Bekanntmachungen vom 24sten Dezember des vorigen und vom 29sten Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Prozent bei der hiesigen General-Wittwenkasse in dem Zeitraum vom 25sten Oktober bis zum 15ten November dieses Jahres an die sich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respective Legitimation geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit dem dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt seyn.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden, und die Wittwe noch am Leben: so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sei. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Präsentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst, auf einen Dritten bereits übergegangen, da ist dieser verpflichtet,

wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben noch vor Eintritt des Zahlungstermins vollständig bei uns zu legitimiren, und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensions-Rate für den 1sten April 1814 betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indessen hofft die General-Direktion, solche im Februar-Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Bis zu einer näheren desfallsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8ten Juli 1824.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Nachrichten.

Die in Momehnen erledigte evangelische Pfarrstelle ist dem Pfarrer Zimmermann aus Fürstenwalde verliehen.

Die in Hohenstein erledigte, mit dem Rektorate verbundene zweite Predigerstelle ist dem Predigtamts-Kandidaten Johann Jakob Rohde verliehen.

Durch

Durchschnitts-Marktpreis im Monat Juni 1824.

	Rtl.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . pr. Scheffel	1	6	—
Roggen . „ „	—	16	5
Gerste . „ „	—	12	7
Hafer . „ „	—	11	1
Erbsen { graue „ „	—	15	2
Erbsen { weiße „ „	—	14	8
Linsen . „ „	—	—	—
Bohnen . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . pr. Stein	3	12	6
Litthauische Butter „ „	3	—	—
Stückbutter . pr. Pfund	—	3	9
dito Elbingsche „ „	—	3	2
Graupe . pr. Scheffel	1	22	6
Hirsengrütze „ „	3	13	4
Hafergrütze . „ „	1	16	8
Buchweizengrütze „ „	1	20	—
Gerstengrütze „ „	1	27	6
Grückenmehl . „ „	3	—	—
Weizenmehl . „ „	2	3	—
Roggenmehl . „ „	—	27	—
Gerstenmehl . „ „	—	—	—
Hafermehl . „ „	—	—	—
Kartoffeln . „ „	—	5	11

	Rtl.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . pr. Pfund	—	2	6
Schweinefleisch „ „	—	2	7
Schöpsenfleisch . „ „	—	2	11
Kalbfleisch . „ „	—	2	2
Speck, ungeräuchertes „ „	—	3	4
dito geräuchertes „ „	—	4	4
Schmeer . „ „	—	4	—
Rindertalg . „ „	—	4	3
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . pr. Tonne	3	—	11
dito . . pr. Stof	—	1	1
Biereßig . pr. Tonne	3	—	—
Weineßig . pr. Anker	5	—	—
Branntwein . pr. Ohm	15	15	—
dito . pr. Stof	—	4	6
Käse, ordinairer pr. Pfund	—	1	10
dito besserer . „ „	—	2	3
Holz, hartes . pr. Achtel	11	20	8
dito weiches . „ „	8	5	—
Stroh . . pr. Schock	1	23	8
Heu . . pr. Centner	—	6	11
Wolle . . pr. Stein	—	—	—
Hopfen . . „ „	2	15	—
Eyer . . pr. Schock	—	10	2
Ziegel . . pr. Mille	8	1	11

Königsberg, den 1sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Anzeige

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokalten	. . .	5	Fuß	6	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken		4	„	2	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen . .		4	„	—	„
	am Pegel bei Jägerischken		6	„	9	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simonnen, Leipenicken und Nettienen		—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg		3	„	—	„

Erste Hälfte Monats August 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 31.

Königsberg, Mittwoch den 4ten August 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nachbenannter unten näher signalisirter Verbrecher hat Gelegenheit gefunden, am heutigen Morgen aus dem hiesigen Zuchthause zu entweichen.

Signalement. Der zur einjährigen Zuchthausstrafe in das hiesige Zuchthaus eingelieferte Arbeitsmann Karl Friedrich Gerlach ist 32 Jahr alt, lutherischer Religion, mittlerer Größe, hat schwarze Haare, etwas bedeckte Stirn, blaue Augen, eine etwas breite Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen schwarzen Bart, gute Zähne, ein rundes Kinn, eine längliche Gesichtsbildung, eine schwärzliche Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar schwarztuchenen langen Hosen, einer grautuchenen Kommiß-Jacke, einer gelben Weste mit blanken Knöpfen, einem Paar langen Cyysmer-Stiefeln, einem schwarzseidenen Halstuche, und einer blautuchenen Mütze mit rothem Besatze.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach hiemit dringendst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, und solchen im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten anhero in das hiesige Zuchthaus transportiren zu lassen.

Königsberg, den 27sten Juli 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.
Horn. Bertram. Paulsen.

Steckbrief. Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Müllergesell Leopold Witt hat sich der Vollstreckung der gegen ihn wegen Widersetzlichkeit erkannten Strafe durch heimliche Verlassung seines Wohnorts entzogen. Wir ersuchen daher sämmtliche Königl. Gerichts- und Polizeibehörden, den Witt, wo er sich betreten läßt, anhalten, und unter sicherer Begleitung hieher transportiren zu lassen.

Signalement. Der Müllergesell Karl Leopold Witt, aus Matischken gebürtig, ist lutherischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blonde Augen, eine stumpfe Nase, gewöhnlichen

Mund,

Mund, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Ragnit, den 20sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Warnungs-Anzeige.

Der unten signalisirte russische Ueberläufer Janis Jankowsky ist, nachdem er wegen Pferdediebstahls in Untersuchung gewesen, über die russische Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Preuß. Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe verboten worden.

Signalement. Der vorgenannte Ueberläufer Jankowsky ist 21 Jahre alt, katholischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, und spricht litthauisch und polnisch.

Memel, den 20sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Für landschaftliche Rechnung sollen

Montag den 6ten September d. J.,

um 1 Uhr Nachmittags, im Hofe zu Schönbruch, zwischen Friedland und Bartenstein, folgende Gestütpferde gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden, als:

10 Stück Mutterstuten und Füllen von Königl. Landbeschälern,
13 " dreijährige,
7 " zweijährige,
5 " jährige, und
2 " Hengste, zwei Jahr alt, Söhne des Landbeschäler Kockspinner.

Unter diesen vorzüglich guten Pferden sind mehrere in Trakehnen erkaufte Trakehnensche Hauptgestüts-Füllen.

Sämmtliche Pferde sind auch vor der Auktion in Augenschein zu nehmen, weshalb die Kaufliebhaber sich bei dem Herrn Baron v. Korff in Schönbruch zu melden haben, welcher die Aufsicht der Pferde gefälligst übernommen hat.

Bruch-Gußeisen wird zu kaufen gewünscht, wo? erfährt man Brodbänkengasse No. 3. in Königsberg.

In

In der Nacht vom 18ten zum 19ten Juli d. J. ist aus dem Roßgarten zu Neuhoff, Domainenamts Heilsberg, eine schwarze Stute mit einem kleinen Stern, 4 Fuß 9—10 Zoll groß, gestohlen worden. Die resp. Polizeibehörden werden dienstlich ersucht, im Betretungsfall solche gegen Erstattung der Kosten heiselbst ablieferu zu lassen.

Heilsberg, den 24sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Nach höherer Festsetzung ist die amtliche Korrespondenz in der hiesigen Kriegsschulden-Angelegenheit, wenn Schreiben und Akten-Pakete mit öffentlichem Siegel verschlossen und mit der Aufschrift „Kriegsschulden-Angelegenheiten" versehen sind, portofrei.

Wir ersuchen hiernach die resp. Behörden, bei ihrer Korrespondenz mit uns, welche den obigen Gegenstand betreffen, ihre Pakete und Briefe mit dieser Aufschrift bezeichnen zu lassen.

Königsberg, den 20sten Juli 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Horn. Stehr. Wittulsky.

Zur Verpachtung des bei Creuzburg belegenen Gut Gr. Krücken incl. Wolfskeug ist ein Lizitations-Termin auf

den 28sten August d. J.,

Vormittags, im Landschaftshause angesetzt worden, und können Pachtsübernehmer die diesfällige Lizitations-Bedingung in der Landschafts-Registratur täglich einsehen.

Königsberg, den 22sten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Aechter Hollsteiner Rapp-Saamen, den ich zur Winter-Saat als eine Verbesserung der Kultur dieses mit großem Vortheil anzubauenden Gewächses empfehlen kann, ist bei mir zum Preise von 2 Thalern 20 Sgr. pr. Scheffel zu haben; auch erbiete ich mich, auf das dadurch gewonnene Rapp-Saat seiner Zeit in Unterhandlung zu treten.

Elbing, den 26sten Juli 1824.

Fr. Baumgart.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Goldappschen Kreise belegene Königl. Domaine Klauten wird mit Trinitatis 1825 pachtlos, und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in den Vorwerkern Klauten und Pabbeln, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 10 zwanzigpflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das

Das Vorwerk Klauten enthält:

an Acker	798	Morgen	6	□R. Pr.
„ Felowiesen	867	„	158	„ „
„ separaten Wiesen	9	„	16	„ „
„ Weideland	753	„	98	„ „
„ Roßgärten	68	„	5	„
„ Baum-, Geköch- und Deputanten-Gärten	15	„	126	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Unland, Landstraßen, Graben und Gewässern	256	„	177	„ „
überhaupt	2269	Morgen	46	□R. Pr.

Das Vorwerk Pabbeln enthält:

an Acker	886	Morgen	40	□R. Pr.
„ Feldwiesen	314	„	173	„ „
„ separaten Wiesen	150	„	149	„ „
„ Weideland	267	„	138	„ „
„ Roßgärten	60	„	100	„ „
„ Deputanten-Gärten	10	„	4	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Graben Unland, Wegen und Triften	99	„	168	„ „
überhaupt	1790	Morgen	52	□R. Pr.

Die Aecker und Wiesen auf beiden Vorwerkern, wovon ersterer größtentheils zur 2ten Klasse und der übrige Theil (mit Ausnahme weniger Morgen 4ter Klasse) zur 3ten Klasse, und die letztern zur 3ten und 4ten Klasse gehören, sind tragbar und von guter Beschaffenheit; auch sind die Lokalverhältnisse von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall ist, eine Kuhpacht gehalten, oder in Stelle der letztern Pferdepacht betrieben werden kann.

Auf beiden Vorwerkern ist außer den Saaten kein Königl. Inventarium vorhanden.

Die beiden Vorwerker sind eine kleine halbe Meile von einander entfernt, und liegen 1½ Meile von Goldapp, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg, 11 Meilen von Tilse und 19 Meilen von Königsberg.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 11ten September d. J.

vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jorck im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtlustigen müssen vor dem Anfange der Lizitation ihre persönliche Qualifikation zur Pacht-Uebernahme und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen; auch muß der Meistbietende die zu bestellende Kaution von 3000 Rthlr. am Lizitationstage entweder baar, oder in Staatspapieren, oder in pupillarische Sicherheit gewährenden, auf seinen Namen lautenden Dokumenten bei der unterzeichneten Regierung niederlegen.

Die

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 17ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ein im Dorfe Draskinehlen, zu Adlich Lugowen gehörig, gelegener, zum Eigenthum verliehener Bauerhof von 40 Morgen 105½ Ruthen Preuß., mit einem Wohnhause, Scheune und Stall, 450 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich geschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hiezu haben wir drei Bietungs-Termine auf

den 7ten Juli,
den 4ten August, und
den 1sten September d. J.,

von welchen der letztere peremtorisch ist, hier in Nordenburg anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe kann täglich bei dem Justitiar, Stadtrichter Wohlfromm hieselbst eingesehen werden.

Nordenburg, den 1sten Juni 1824.

Patrimonialgericht Lugowen.

Da der Hollsteinsche Treidelbamm durch die Fracht- und Holzfuhren Beschädigungen erleiden würde; so soll selbiger von solchen Fuhren nicht befahren werden. Dieses wird dem Publiko mit der Verwarnung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dergleichen Fuhren, aus der Stadt kommend, von dem holländischen Baum-Amte zurückgewiesen, wenn dieselben aber von Hollstein am Baum anlangen, so werden sie gegen Erlegung des doppelten Dammgeldes mit 4 Silbergroschen per Pferd zur Rückfahrt nach Hollstein angehalten werden. Dieses Verbot ist auch durch Warnungstafeln in Pillau, Moditten und Hollstein besonders bekannt gemacht.

Königsberg, den 13ten Juli 1824.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 34.

Königsberg, Mittwoch den 11ten August 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 13. enthält:

No. 875. Tarif, nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6ten Mai 1824.

„ 876. Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maîtres de poste) in den Rheinprovinzen. Vom 27sten Juni 1824.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums.

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerium festgesetzt worden,

daß der Forstbediente, bei welchem ein Lehrling in Unterweisung gestanden, über die von diesem während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen besonders die zu regelmäßiger und waidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fertigkeiten und deutliche auf örtliche Unterweisung gegründete Begriffe von den Forstkultur-Arbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, ein Zeugniß ausstellen muß, welches sich auf eine in Gegenwart des Forst-Inspektors und zweier verwaltenden Forstbedienten, als Zeugen, gehaltene Prüfung gründen, und von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Ober-Forstbeamten der Regierung beglaubigt seyn muß. Dieses Zeugniß soll dann als Lehrbrief gelten, und so viel die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse betrifft, zu Erlangung eines Unterförsterpostens genügen. No. 203. Lehrbriefe für die zur Aushebung kommenden und ausgehobenen Jäger.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten Juli 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 204. Wegen der präkludirten Prämien der fünften Ziehung.

341/7.

Nachstehende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1sten Juli v. J. angefangenen fünften Ziehung, nämlich:

„zu 130 Rthlr.“

1	22,522	5	42,566	9	66,666	13	133,996	17	201,344	21	244,602
2	34,468	6	43,225	10	99,062	14	142,859	18	201,622	22	253,855
3	37,827	7	55,841	11	115,869	15	145,475	19	214,732	23	262,986
4	38,931	8	62,347	12	130,630	16	154,522	20	217,791	24	284,813

„zu 18 Rthlr.“

1	2,130	27	8,201	53	14,815	79	20,299	105	33,220	131	43,253
2	2,618	28	8,267	54	14,963	80	20,950	106	34,116	132	43,539
3	2,681	29	8,449	55	14,966	81	20,965	107	34,134	133	43,594
4	2,774	30	8,450	56	14,968	82	21,673	108	34,135	134	46,881
5	3,224	31	8,484	57	14,974	83	21,868	109	34,608	135	46,913
6	3,226	32	8,985	58	14,982	84	22,163	110	34,793	136	48,160
7	3,482	33	9,084	59	16,721	85	22,170	111	34,810	137	48,188
8	3,507	34	10,401	60	16,747	86	22,243	112	34,943	138	48,308
9	3,986	35	10,422	61	17,032	87	22,249	113	36,680	139	48,408
10	4,178	36	12,199	62	17,470	88	22,419	114	37,119	140	49,127
11	4,252	37	12,468	63	18,106	89	22,502	115	37,349	141	50,160
12	4,470	38	12,919	64	18,108	90	22,988	116	37,654	142	50,291
13	5,041	39	13,352	65	18,234	91	24,116	117	38,794	143	50,475
14	5,160	40	13,355	66	18,417	92	24,128	118	39,007	144	50,494
15	5,175	41	14,206	67	18,501	93	24,534	119	39,180	145	50,530
16	5,390	42	14,297	68	18,535	94	24,812	120	40,087	146	50,657
17	6,012	43	14,298	69	18,543	95	25,197	121	40,088	147	51,060
18	6,033	44	14,431	70	19,159	96	25,418	122	40,671	148	51,529
19	6,329	45	14,432	71	19,161	97	25,458	123	40,862	149	52,762
20	6,613	46	14,450	72	19,222	98	25,588	124	40,864	150	52,846
21	6,788	47	14,539	73	19,244	99	25,875	125	41,194	151	52,872
22	7,055	48	14,540	74	20,047	100	26,447	126	41,786	152	52,880
23	7,071	49	14,801	75	20,049	101	26,511	127	42,451	153	53,084
24	7,103	50	14,811	76	20,059	102	26,916	128	42,716	154	53,085
25	7,172	51	14,813	77	20,072	103	26,926	129	43,056	155	53,200
26	7,951	52	14,814	78	20,102	104	26,963	130	43,216	156	55,486

Fortsetzung:

157	55,827	195	86,186	233	123,689	271	154,499	309	193,991	347	226,039
158	56,406	196	86,190	234	124,718	272	154,501	310	193,992	348	228,606
159	56,460	197	86,462	235	125,486	273	154,507	311	196,578	349	228,785
160	56,463	198	86,464	236	125,644	274	154,517	312	198,112	350	228,831
161	56,840	199	92,579	237	126,015	275	154,519	313	198,120	351	229,368
162	56,890	200	95,125	238	126,114	276	154,520	314	199,461	352	229,384
163	56,927	201	95,128	239	126,272	277	154,521	315	200,996	353	230,715
164	64,011	202	96,664	240	126,275	278	155,268	316	204,019	354	231,254
165	64,052	203	96,792	241	126,572	279	155,374	317	204,151	355	231,335
166	64,054	204	96,854	242	127,027	280	155,429	318	204,152	356	231,340
167	64,065	205	100,615	243	127,295	281	160,407	319	205,890	357	231,407
168	64,078	206	100,637	244	127,467	282	160,742	320	206,349	358	231,455
169	64,277	207	100,680	245	127,706	283	160,791	321	206,669	359	231,984
170	65,112	208	100,808	246	128,598	284	160,960	322	206,849	360	232,759
171	66 249	209	100,853	247	128,642	285	161,537	323	213,277	361	232,879
172	66,434	210	103,606	248	131,130	286	162,600	324	213,823	362	232,893
173	66,997	211	103,613	249	131,986	287	162,998	325	214,428	363	234,457
174	67,101	212	103,623	250	133,877	288	169,155	326	214,615	364	235,834
175	69,044	213	103,759	251	134,796	289	170,047	327	214,616	365	236,920
176	69,048	214	103,964	252	140,330	290	170,489	328	214,728	366	244,604
177	69,960	215	103,967	253	140,974	291	170,590	329	214,962	367	244,983
178	70,095	216	104,000	254	140,981	292	171,504	330	215,410	368	247,670
179	70,313	217	104,004	255	140,985	293	172,390	331	215,557	369	249,451
180	77,015	218	104,012	256	141,399	294	172,894	332	217,225	370	249,600
181	77,065	219	104,013	257	141,500	295	172,899	333	217,279	371	250,968
182	79,128	220	107,176	258	141,661	296	176,460	334	217,280	372	251,571
183	80,160	221	109,099	259	141,701	297	176,594	335	219,343	373	252,329
184	80,739	222	109,442	260	142,625	298	184,291	336	219,384	374	252,798
185	81,518	223	109,476	261	142,635	299	184,551	337	220,836	375	252,819
186	81,812	224	110,321	262	142,637	300	184,718	338	220,839	376	252,834
187	81,911	225	111,484	263	142,911	301	184,987	339	221,752	377	253,848
188	81,973	226	111,559	264	144,976	302	185,183	340	221,789	378	254,290
189	81,974	227	111,762	265	145,956	303	185,543	341	222,190	379	256,768
190	84,550	228	111,823	266	146,404	304	187,277	342	222,768	380	256,772
191	85,402	229	111,844	267	146,491	305	187,834	343	223,734	381	260,612
192	85,820	230	116,137	268	146,802	306	190,660	344	223,740	382	262,152
193	86,006	231	116,149	269	152,119	307	192,210	345	224,576	383	262,293
194	86,153	232	117,070	270	152,122	308	192,378	346	226,833	384	262,858

Fortsetzung:

385	265,494	390	273,826	395	277,280	400	282,819	405	288,474	409	294,600
386	265,495	391	274,559	396	277,371	401	282,854	406	290,736	410	296,789
387	265,849	392	275,172	397	279,444	402	282,936	407	291,194	411	296,820
388	265,882	393	275,217	398	280,510	403	284,934	408	292,779	412	296,940
389	272,297	394	277,275	399	282,704	404	286,936				

sind bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von . . . . . 10,536 Rthlr.

nach Abzug des Courswerthes von 92 pro Cent für die dem Prämien-Fonds zu gewährenden 2,400 Rthlr. Staatsschuldscheine von den 24 Prämien zu 130 Rthlr. und der Zinsen hiervon vom 1sten Juli v. J. bis Ende Juni d. J. von . . . . . 2,304 „

mit . . . . . 8,232 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insonderheit aber der Inhaber der Prämienscheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen sowohl bei den Regierungs-Hauptkassen als im Auslande sehr erleichtert ist, künftig, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen zu erheben, und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2ten Juli 1824.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kapser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:

abwesend.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine vom 2ten Juli d. J., die präkludirten Prämienscheine der fünften Ziehung betreffend, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 32. —

Königsberg, Mittwoch den 11ten August 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Den 7ten d. M. ist der hiesige Instmann Johann Popowicz, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarzbraune Haare, bei Zurücklassung seiner Frau und drei unerzogener Stiefkinder, ohne Ursach entlaufen, und hat nach sicher eingegangenen Nachrichten in der Nacht vom 7ten zum 8ten desselben Tages im Vorwerk Bensen, zu Adlich Süslack gehörig, eine Schimmelstute gestohlen, mit der er denselben Tag im Vorwerk Gärtlack, zu Adlich Kapsitten gehörig, gewesen ist. — Wo er nun weiter seine Tour genommen, ist unbekannt.

Da nun dieser Mensch dem Publikum sehr gefährlich ist, so werden alle resp. Polizeibehörden dringend und ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten dem unterzeichneten Domainenamte einzuliefern.

Heilsberg, den 30sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Steckbrief. Die nachstehend näher bezeichnete verwittwete Instfrau Christine Freisowsky geb. Meizke, aus Neudollstädt, welche des Bleichen-Diebstahls geständig, ist gestern Vormittags auf dem Wege von Kl. Marwitz bis Hirschfeldt dem Begleiter entsprungen.

Alle resp. Behörden werden dahero hiedurch ersucht, auf diese sonst schon als Verbrecherin bekannte Person Acht zu haben, und dieselbe im Betretungsfall an die unterzeichnete Jurisdiktion gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Kl. Marwitz, den 30sten Juli 1824.

Adl. v. Bodecksche Jurisdiktion.

Signalement. Die verwittwete Instfrau Freisowsky geb. Meizke ist von Bündten bei Saalfeldt gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, längliche Gesichtsbildung, gesunde und nur wenig rothe Gesichtsfarbe, und einen heruntergeschlagenen Blick. Die besondern Merkmale sind unbekannt; jedoch will sie schwanger seyn, was äußerlich wohl noch nicht zu erkennen ist.

Bekleidet war dieselbe mit einer dunkelgelb und grün kattunen Mütze, einem blauluchenen Kamisol mit Litzen quer über der Brust, schon ziemlich betragen, einem dunkelgrün kattunen Halstuch, einem gelb und grün gestreiften wollenen Kittel oder Rock, zwei Schürzen von Leinenzeug, blau- und weißstreifig, und barfüßig.

Steckbrief. Der von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Memel wegen wiederholt begangenen Diebstahls zu Abbüßung einer zweijährigen Zuchthausstrafe in der Stadt Königsberg verurtheilte Arrestant Christoph Salz, dessen Signalement unten näher zu ersehen ist, hat in der heutigen Nacht, vermittelst gewaltsamer Erbrechung des Fensters im hiesigen Gefängniß, die Flucht ergriffen, und ist bis jetzt nicht die geringste Spur, wohin er seinen Weg genommen, vorhanden.

Alle resp. Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, gefällig mit aller Strenge auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, und ihn im Ermittelungsfalle sofort an den Hochlöblichen Magistrat in Königsberg abliefern und der unterzeichneten Behörde vor der Ergreifung Anzeige werden zu lassen.

Caymen, den 31sten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. Domainen-Amt.

Signalement. Der Christoph Salz ist aus Königsberg in Preußen gebürtig, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist blatternarbig und von schlanker Gestalt, spricht deutsch, kurisch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer blautuchnen Jacke, weißleinenen Hosen, wollenen Strümpfen und rundem Hut.

Steckbrief. Der nachbenannte, unten näher signalisirte Johann Christian Mey, welcher nach einem wider ihn ergangenen Straf Urtheil wegen wiederholter gemeiner Diebstähle mit 60 Peitschenhieben und zwölfwöchentlichem Gefängnisse bestraft worden, demnächst aber zur Detention bis zur erfolgten Besserung und Nachweis des ehrlichen Erwerbs nach hiesiger Anstalt bestimmt gewesen, wurde von hier aus auf das gewöhnliche Probejahr in den Dienst des Kölmers Christoph May zu Schillenberg, landräthlich Wehlauschen Kreises, gegeben, ist aus demselben jedoch gestern Mittags wieder entlaufen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Kreis-Gensd'armerie ersuchen wir, auf diesen für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, im etwanigen Betretungsfall aber denselben sofort zur Haft zu bringen, und an uns gegen Kosten-Erstattung abliefern zu lassen.

Taplau, den 2ten August 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signa-

Signalement. Der Johann Christian Mey ist aus Bommels bei Memel gebürtig, lutherisch, 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde krause Haare, halb bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, stumpfe dicke Nase, etwas aufgeworfenen Mund, kleinen blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untergesetzte Gestalt, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Die nachbenannte, weiter unten näher signalisirte Häuslingin Susanne Elisabeth Schultz geb. Rogge, welche schon häufig wegen gemeiner und gewaltsamer Diebstähle in Untersuchung gewesen und mit Zuchthausstrafe belahndet ist, und aus der hiesigen Korrektions-Anstalt, in der sie zuletzt detenirt war, unterm 1sten d. M. auf das Probejahr in die Dienste des Bauerwirths Johann Grodt zu Weißensee, Wehlauschen Kreises, gegeben worden, hat diesen Dienst in der Nacht vom 26sten bis zum 27sten d. M. wieder heimlich verlassen, und sich auf die Flucht begeben.

Da die rc. Schultz der öffentlichen Sicherheit in einem hohen Grade gefährlich ist, so werden die resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie ganz ergebenst ersucht, auf dieselbe strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle aber sie sofort zur Haft bringen und gegen Kosten-Erstattung gefälligst an uns abliefern zu lassen.

Taplau, den 30sten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Susanne Elisabeth Schultz ist aus dem Dorfe Grabseln, Amts Grünhoff, gebürtig, 62 Jahr alt, klein, stark, hat blondes Haar, blaue Augen, lange dicke Nase und langes Gesicht.

Der mittelst Steckbrief vom 24sten September 1823 in den öffentlichen Blättern verfolgte Jude Jakob Tarun ist neuerlichst pr. Transport von Danzig hier eingeliefert und der gerichtlichen Untersuchung übergeben.

Wehlau, den 31sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Das reisende Publikum wird hiedurch benachrichtiget, daß der bisher schlecht gewesene und deshalb so lange gefürchtete Weg in der Königl. Frischings-Forst von Taplau auf Steinwalde nach Friedland, welches die nächste Tour von Taplau nach Friedland sowohl, als nach Domnau ist, nunmehro als Landstraße vollkommen in Stand gesetzt sei, und jetzt dieser Weg zu jeder Jahreszeit sehr gut und schnell zu passiren ist.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf der hieselbst belegenen, der verwittweten Rathsverwandtin Dorothea Tietz gehörigen Grundstücke, bestehend

1) in dem ganzen Mälzenbräuerhause, wozu ein Baumgarten und 4 Morgen Mobikal Acker gehören;
2) einer halben Hufe Land, und
3) einer Viertel-Hufe Land, auf Atkamp belegen;
4) einem Kaufmorgen an der Damerau;
5) einer Kaufscheune;
6) dem Kämmerei-Erbpachtsgarten,

und welche alle gemäß gerichtlicher Taxe auf 1677 Rthlr. 17 Sgr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf

den 6ten Juli d. J.
„ 6ten August d. J.
„ 6ten September d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen im Hypothekenbuche des ganzen Mälzenbräuerhauses eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Da der Hypothekenzustand der übrigen Gründe noch nicht berichtigt ist, so werden hiemit zugleich die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten und Gläubiger mit der Anweisung vorgeladen, bis zum letzten Termin ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie mit selbigen präkludirt, und ihnen Hinsichts derselben gegen den Käufer und jeden nachfolgenden Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Die Taxe der Grundstücke und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 22sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Aechter Holländer Rapp-Saamen, den ich zur Winter-Saat als eine Verbesserung der Kultur dieses mit großem Vortheil anzubauenden Gewächses empfehlen kann, ist bei mir zum Preise von 2 Thalern 20 Sgr. pr. Scheffel zu haben; auch erbiete ich mich, auf das dadurch gewonnene Rapp-Saat seiner Zeit in Unterhandlung zu treten.

Elbing, den 26sten Juli 1824.

Fr. Baumgart.

Bei

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rößel ist der öffentliche nothwendige Verkauf des hieselbst belegenen, vom ehemaligen Postwärter Wiechert besessenen ganzen Mälzenbräuerhauses No. 128., wozu ein in der letzten Angerstraße belegener Gesköchgarten und 4 Morgen gehören, und welches gemäß gerichtlicher Taxe auf 674 Rthlr. 15 Sgr. gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches an hiesiger Gerichtsstelle aushängt, Kaufustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebotte ad Protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf

den 28sten Juni d. J.
„ 28sten Juli d. J.
„ 30sten August d. J.

vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte an, und wird nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Grundstücks und der Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur täglich bis zum Termin eingesehen werden.

Rößel, den 21sten April 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung des bei Creuzburg belegenen Guts Gr. Krücken incl. Wolfskrug ist ein Lizitations-Termin auf

den 28sten August d. J.,

Vormittags, im Landschaftshause angesetzt worden, und können Pachtsübernehmer die diesfällige Lizitations-Bedingung in der Landschafts-Registratur täglich einsehen.

Königsberg, den 22sten Juli 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Kollegium.

Am 2ten August d. J. erfolgte die angezeigte öffentliche Verloosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen 24156 Rthlr. 20 Sgr. und die Magistrats-Obligationen 1000 Rthlr. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum mitgetheilt mit dem Beifügen, daß der Termin, wann die Inhaber der ausgelooseten Obligationen die baare Zahlung erhalten werden, nächstens durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Königsberg, den 4ten August 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Horn. Stehr. Hartung.

Nachweisung der am 2ten August 1824 verlooften Stadt- und Magistrats-Obligationen.

I. Stadt-Obligationen.

No. 8. 376. 817. 858. 893. 971. 1027. 1047. 1055. 1100. 1122. 1158. 1432. 1458. 1460. 1672. 2016 2066. 2123. 2240. 2313 2337. 2507. 2822. 2929. 2955. 3115. 3163. 3167. 3266. 3281. 3363. 3552. 3935. 4039. 4331. 4425. 4442. 4470. 4517. 4851. 5055. 5300. 5336. 5479. 5529. 5545. 5777. 5939. 5971. 6026. 6059. 6090. 6217. 6496. 6605. 6619. 6747. 6762. 6975. 6982. 6985. 6986. 7030. 7103. 7215. 7222. 7523. 7566. 7617. 7631. 7820. 7951. 8336. 8347. 8491. 8575. 9158. 9176. 9218. 9363. 9730. 9766. 9868. 9892. 9966. 9979. 10186. 10191. 10218. 10323. 10548. 10581. 10607. 10672. 10726. 10897. 10933. 10971. 11051. 11245. 11266. 11588. 11626. 12268. 12292. 12296. 12427. 12877. 13082. 13403. 13577. 13579. 13702. 13724. 13735. 14252. 14281. 14743. 14908.

II. Magistrats-Obligation No. I. Litt. b.

Da die Königl. Unterförster-Etablissements

1) in dem Dorfe Kumkeim,
2) in dem Dorfe Marguhnen,
3) in dem Dorfe Rossleten

gemäß allerhöchster Bestimmung verkaufet, oder auf Erbpacht ausgeboten werden sollen, so wird dieses, und daß ein Lizitations-Termin auf

den 30sten August d. J.

angesetzt worden, hiedurch öffentlich bekannt gemacht; auch werden zugleich besitz- und zahlungsfähige Personen, welche eins dieser Grundstücke zu kaufen oder in Erbpacht zu nehmen willens seyn sollten, aufgefordert, an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr in unserm Instruktions-Zimmer sich einzufinden und ihre Gebotte abzugeben, wobei wir nicht undemerkt lassen können, daß mit demjenigen, welcher den höchsten Bott abgegeben haben wird, nach eingeholter allerhöchster Genehmigung, der Kontrakt abgeschlossen werden soll.

Die Bedingungen des Verkaufs oder der Vererbpachtung sind hier zu erfahren, auch die Taxen der drei Etablissements hier einzusehen.

Preuß. Eylau, den 27sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Jagd auf den Feldmarken Rubau, Magahnen und Abl. Elsselbitten, ist von jetzt ab bis Trinitatis 1828 zu verpachten. Pachtlustige belieben sich entweder bei dem Gutsbesitzer in letztgenanntem Orte, oder hier, Klapperwiese No. 10, zu melden.

Für

Für landschaftliche Rechnung sollen
Montag den 6ten September d. J.,
um 1 Uhr Nachmittags, im Hofe zu Schönbruch, zwischen Friedland und Bartenstein, folgende Gestütpferde gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden, als:

10 Stück Mutterstuten mit Füllen von Königl. Landbeschälern,
13 " dreijährige,
7 " zweijährige,
5 " jährige, und
2 " Hengste, zwei Jahr alt, Söhne des Landbeschäler Kockepinner.

Unter diesen vorzüglich guten Pferden sind mehrere in Trakehnen erkaufte Trakehnensche Hauptgestüts-Füllen.

Sämmtliche Pferde sind auch vor der Auktion in Augenschein zu nehmen, weshalb die Kaufliebhaber sich bei dem Herrn Baron v. Korff in Schönbruch zu melden haben, welcher die Aufsicht der Pferde gefälligst übernommen hat.

Bruch-Gußeisen wird zu kaufen gewünscht, wo? erfährt man Brodbänkengasse No. 3. in Königsberg.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokalten	.	.	2	Fuß	11	Zoll.
II.	" Ruß-Strom bei Karzewischken	.	.	4	"	3	"
III.	" Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen	.	.	2	"	9	"
	am Pegel bei Jägertschken	.	.	4	"	7	"
IV.	" Pregel-Strom bei Simonhnen, Leipenicken und Nettienen			—	"	—	"
	am Pegel bei Insterburg	.	.	—	"	—	"

Erste Hälfte Monats August 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 36.

Königsberg, Mittwoch den 25sten August 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 15. enthält:

No. 878. Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königl. Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom 25sten/8ten Juni 1824.

„ 879. Tarif, wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Cöln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29sten Juni 1824.

Verordnungen der Ministerien.

No. 209. Verfahren beim Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsschulden betreffend.

Auf den Antrag der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden werden sämmtliche Gerichtsbehörden hiedurch angewiesen, in den Fällen, in welchen von ihnen der Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsschulden, die auf nahmhafte Gläubiger ausgestellt sind, und für welche weder ein Börsenverkehr noch ein allgemeiner Coursatz vorhanden, verfügt wird, der gedachten Königl. Hauptverwaltung, unter deren unmittelbaren Leitung die im §. 13. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2ten November 1822 angeordnete Tilgung der provinziellen Staatsschulden bewirkt wird, von diesem Verkauf, unter spezieller Bezeichnung der Obligationen und der Regierungen, bei welchen die Kapitalien etatsmäßig sind, zeitig in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe ein angemessenes Mitgebot für den provinziellen Staatsschulden-Tilgungs-Fonds veranlassen könne.

Berlin, den 12ten April 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königl. Justizbehörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 210. Haus- und Kirchen-Kollekte für die evangelische Gemeinde zu Wronke, im Regierungsbezirk Posen. I. Abth. 2229/7.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 30sten Mai d. J. zum Wiederaufbau der in der Stadt Wronke, Regierungsbezirks Posen, abgebrannten evangelischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruht.

Wenn nun in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern, seitens des Königl. Ober-Präsidiums veranlaßt worden, in unserm Bereiche eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zu dem gedachten Zwecke auszuschreiben: so werden in Ansehung der Hauskollekte die Königl. Landrathsämter, Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter angewiesen, solche in ihren Verwaltungsbezirken bei den evangelischen Eingesessenen abhalten zu lassen, in Betreff der Kirchenkollekte dagegen erhalten die Herren Superintendenten den Auftrag, anzuordnen, daß solche nach vorheriger Bekanntmachung ungesäumt in ihren Inspektions-Kirchen veranstaltet werden.

Die eingegangenen Gelder sind längstens in 6 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, einzusenden, oder es ist dieselbe von da, wo nichts eingehen sollte, gleichzeitig mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung darüber zu versehen.

Königsberg, den 2ten August 1824.

No. 211. Abbau Ludwigshoff.

Daß das dem General der Infanterie und Gouverneur von Stutterheim Excellenz eigenthümlich zugehörige, auf dem bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des Dorfes Deutsch-Klitten, landräthlich Friedländischen Kreises, erhaltenen Bauerlande abgebauete Vorwerk, mit Genehmigung der Königl. Regierung, den Namen Ludwigshoff erhalten hat, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5ten August 1824.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

Auf Veranlassung der von der Kriminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadt- No. 212.
gerichts erstatteten Berichts vom 12ten April d. J. ist wegen der vorläufigen Voll-
streckung der wider beurlaubte Landwehrmänner ꝛc., welche die Ausstoßung aus dem
Soldatenstande zu erwarten haben, entweder schon erkannten oder doch bevorstehenden
Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitsstrafe, von den Ministerien der Justiz und des
Krieges bei des Königs Majestät angefragt worden. Die darauf ergangene Aller-
höchste Kabinetsordre vom 3ten d. M. wird der Kriminal-Deputation in der ab-
schriftlichen Anlage zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 10ten Oktober 1823.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
die Kriminal-Deputation des Königl.
Stadtgerichts hieselbst.

Ich erkläre auf Ihren Bericht vom 15ten v. M., daß in den Fällen, wo von den Civil-Gerichten gegen einen beurlaubten Landwehrmann ꝛc. auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe, Arbeitsstrafe und zugleich auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt wurde, die vorläufige Abführung unterbleiben muß, die Strafzeit aber darum nicht zu verlängern, sondern von der Publikation des Erkenntnisses an zu berechnen ist.

Berlin, den 3ten Oktober 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen
und v. Hacke.

Die vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird den Königl. Kreis-Justiz-Kommissionen und Untergerichten hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 17ten August 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

No. 213. Die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten Februar 1810 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen ꝛc. Seite 641.), nach welchen in Justizsachen die Beschwerden oder Gesuche gegen die Verfügungen der Untergerichte bei den Oberlandesgerichten, und die Beschwerden und Gesuche gegen die Verfügungen derselben bei dem Königl. Justiz-Ministerio angebracht werden müssen, nur denjenigen aber, welche auch von diesem zurückgewiesen, und dennoch von ihrem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit ihres Gesuchs nicht überzeugt sind, der Weg zum Throne offen steht; in jedem Falle indessen der Beschwerde oder Bittschrift die Resolution der Behörde, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, in Original beigefügt werden muß; — werden gemäß Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 4ten Oktober 1823 (Kamptz Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft ꝛc. Band 22. Seite 172.) hiedurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche denselben nicht Folge leisten, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder ohne Beifügung der von dieser erhaltenen Verfügung, bei des Königs Majestät oder bei dem Königl. Justiz-Ministerio Beschwerden oder Gesuche anbringen, die Zurücksendung ihrer Vorstellungen ohne Bescheid, und wenn sie ihre unförmlichen Gesuche dennoch wiederholen, vierzehntägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe, gemäß No. V. und VI. der erwähnten Verordnung, zu gewärtigen haben.

Königsberg, den 17ten August 1824.

No. 214. Nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 23sten Dezember 1823 (v. Kamptz Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Band 22. Seite 190.) sind Richter nicht befugt, bei nahen Verwandschafts-Verhältnissen zu den kontrahirenden Theilen, rechtsgültige Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

Königsberg, den 17ten August 1824.

No. 215. Gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9ten d. M. sind

das Königl. Stadtgericht zu Schippenbeil, dessen Gerichtsbezirk, und die Kirchspiele Schippenbeil, Falkenau und Groß-Schwansfeld,

welche bisher Rücksichts der Aufsicht auf die Gerichte, Hinsichts der von dem Königl. Oberlandesgerichte von Ostpreußen zu ertheilenden Aufträge, und Hinsichts der Kriminal-Sachen zum Bezirke der Königl. Kreis-Justiz-Kommission zu Angerburg gehört haben, von diesem getrennt, und mit dem der Königl. Kreis-Justiz-Kommission zu Preuß. Eylau vereinigt.

Königsberg, den 17ten August 1824.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 34.

Königsberg, Mittwoch den 25sten August 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. In der Nacht vom 29sten zum 30sten Juli d. J. sind in dem Braunsbergschen Amtsdorfe Zagern zwei Pferde durch einen Abdeckerknecht, Namens Maschorr, gestohlen worden. Das eine Pferd hat derselbe gleich nach verübtem Diebstahl erstochen, und ist mit dem andern, einer schwarzbraunen fünfjährigen Stute, mit zwei weißen Hinterfüßen und Stern, davon geritten. Der Maschorr ist ein junger Mensch von gutem Ansehen, etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, mit einem kleinen schwarzen Bart über dem Munde, und ist mit einer grünen nanquinen Jacke, schwarz ledernen Hosen, hinten mit einer Schnalle, Stiefeln und rundem Hute, mit einer etwas größern Krämpe als gewöhnlich, bekleidet gewesen.

Alle resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie werden ersucht, auf den Maschorr vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Braunsberg gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen; ein gleiches in Hinsicht des vorbezeichneten Pferdes.

Korbsdorf bei Wormditt, den 4ten August 1824.

Königl. Landrathsamt Braunsberg.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Louise Krause, eigentlich Kleinfeld, welche schon mehreremale wegen Diebstahl bestraft worden, ist den 15ten d. M. aus dem Probedienst des Instmanns Frisch in Colm, zu den Rippkeimschen Gütern gehörig, entlaufen, und hat der Ehegattin des letztern ein weißes Cambrai-Kleid, ein grün kattunes Kleid, eine schwarzseidene und eine weiß kattune Schürze, ein rothseidenes, ein schwarzseidenes und ein buntes baumwollenes Tuch, zwei weiße Cambrai-Tücher und andere Sachen entwendet und mitgenommen.

Wir ersuchen sämmtliche resp. Polizeibehörden, auf die ꝛc. Krause, eigentlich Kleinfeld, strenge vigiliren, sie im Betretungsfalle festnehmen, und gegen Kosten-Erstattung hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 17ten August 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Anna Louise Krause, eigentlich Kleinfeld, ist aus Königsberg gebürtig, 55 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, ein volles Gesicht und gelbliche Gesichtsfarbe.

Der Hauszimmergeselle Georg Danneberg hat den ihm unterm 31sten v. M. vom Königl. Polizei-Präsidio zu Königsberg auf 9 Monate ertheilten Paß zwischen Taplau und Wehlau verloren, und ist ihm darauf hier ein neuer Paß ausgefertigt, weshalb mithin der verlorne hiemit für ungültig erklärt wird.

Wehlau, den 16ten August 1824.

Der Magistrat.

Der Einwohner Christoph Kittel zu Katzen, hiesigen Kreises, hat am 18ten Juli d. J. seinen von der Königl. Ostpreuß. Regierung pro 1824 zum Lumpensammeln ausgefertigten Gewerbschein No. 2. verloren; welches zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche mit dem beregten Gewerbschein hierdurch bekannt gemacht wird.

Bundien, den 15ten August 1824.

Königl. Preuß. Landrathsamt Hellsberg.

Zwei Arbeitspferde, eine gelbe Stute mit Stern, schwarzer Mähne und Schweif, 10 Jahre alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, und eine hellbraune Stute mit Stern, ohne andere Zeichen, 7 Jahre alt, 4 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, sind beide Freitag den 13ten August d. J., zwischen 6 und 8 Uhr Nachmittags, von der Weide des adlichen Gutes Spanden an der Passarge, Preuß. Holländschen Kreises, verschwunden, und wahrscheinlich gestohlen worden. Sämmtliche resp. Behörden werden inständigst ersucht, auf diese Pferde gefälligst vigiliren, solche, wo sie sich vorfinden, anhalten, und an die Oekonomie-Inspektion des genannten Guts, gegen Erstattung aller Kosten, ablieferu zu lassen.

Im adlichen Gute Malschöwen bei Ortelsburg wird ein Brauer und Brenner in einer Person, so wie ein Schäfer, gebraucht. Subjekte können sich im Gute und in Königsberg Steindamm No. 144. melden.

Das im Amte Allenstein belegene Erbpachtsgut Adamsheide soll im Auftrage der Königl. Regierung von Ostpreußen wegen rückständigen Kanons im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin steht

den 29sten Oktober d. J.

an der Gerichtsstelle hier an.

Das

Das Grundstück enthält 12 Hufen Magdeburgisch. Der Werth läßt sich wegen Höhe des Kanons nicht füglich angeben. Jedoch liegt die Taxations-Verhandlung und der Hypothekenschein zur Einsicht täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts bereit.

Den besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Mehrgebot nach dem Termin unberücksichtigt bleibt, indem der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung, und insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulässig machen, sofort an den Meistbietenden erfolgt.

Allenstein, den 11ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Abdeckerei in Rahnenfeld, welche mit Ende Dezember 1824 pachtlos wird, soll anderweitig auf drei Jahre, als vom 1sten Januar 1825 bis Ende Dezember 1827, ausgethan werden. Die Lizitations-Termine sind

auf den 11ten, 19ten und 27sten August d. J.

festgesetzt; im letzten Termin soll dem Mehrestbietenden die Pacht bis zur erfolgten hohen Genehmigung zugeschlagen werden. Die Bedingungen werden den Lizitanten in den Terminen eröffnet werden.

Frauenburg, den 6ten August 1824.

Der Magistrat.

Eine englische Windharfe wird zum Verkauf nachgewiesen.

Königsberg, Theaterplatz No. 3.

Ein tüchtiger Mälzer, der zugleich das Brauen versteht, findet in der Stadt Frauenburg ein Unterkommen, und kann sich daselbst bei dem Magistrat melden.

Frauenburg, den 13ten August 1824.

Der Magistrat.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokalten	.	.	5	Fuß	1 Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken	.	.	3	„	6 „
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen	.	.	2	„	9 „
	am Pegel bei Jägerischken	.	.	4	„	1 „
IV.	„ Pregel-Strom bei Simohnen, Leipenicken und Nettienen			—	„	— „
	am Pegel bei Insterburg	.	.	—	„	— „

Zweite Hälfte Monats August 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 37.

Königsberg, Mittwoch den 1sten September 1824.

Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 216. Allerhöchste Sanktion des Regulativs vom 28. April d. J., den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. D. d. den 21. Mai 1824.

Den Mir mit Ihrem Berichte vom 28sten v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betreffend den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich Meiner Ordre vom 5ten Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsraths gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 21sten Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf von Bülow,
von Schuckmann und von Klewitz.

Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28sten April 1824.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbssteuergesetze vom 30sten Mai 1820, §§. 20. bis 24. einschließlich, §§. 37. Litt. b., 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden

worden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern Statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen eine Zeitlang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt erlaubt ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von deren Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. No. 1.) kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erfor-

erforderlichen Falls näher zu bestimmen den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17. u. 18.), sind gewerbscheinpflichtig.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbsteuergesetz vom 30sten Mai 1820. §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben. Ertheilung und Form des Gewerbscheins.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, das ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, der Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art

(§. 14.) umfaßt werde; und wenn hiebei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein- für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise, und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erfoderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1. 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. No. 6.) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. No. 1. 2. und 3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

§. 14.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässiger Personen, und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayance- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacher-Arbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.

5) auf gewöhnliche Heller- und andere Hanf-Waaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen; so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunst-Interesse Statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenz-Zollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hievon sind jedoch die Markttage überhaupt, und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. No. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30sten Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, (§. 14. No. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbsteuergesetz vom 30sten Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu seyn, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

§. 26.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt. Strafbestimmungen.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl, als den Dritten, und der Letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Strafsälle (§§. 29. und 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadt-Polizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen Statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen

meinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbsteuergesetz vom 30sten Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet seyn, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (No. 5. daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs, gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Lingenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern, soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neue anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regulativ (§. 13.) gemäß.

Berlin, den 28sten April 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. von Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 217. Die Dienstverpflichtung der in öffentlichen Militair-Instituten ausgebildeten Individuen betr. I. Abth. 239/8.

Von Seiten des Königl. Ministerii des Innern sind unterm 13ten Juli d. J. Behufs der Ausführung dessen, was des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26sten Februar d. J. wegen der Militair-Dienstverpflichtung der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen zu bestimmen geruht haben, folgende Festsetzungen erlassen:

1) daß die Magistrate und Landräthe sich der Beaufsichtigung der zu Handwerkern in die Lehre gegebenen und ersteren von den militairischen Erziehungs-Instituten zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Zöglinge, so wie ihrer Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen, nach beendigter Lehrzeit zu unterziehen haben;

2) daß ferner diese Zöglinge nach beendigter Lehrzeit und bei zugleich stattfindender körperlicher Dienstfähigkeit, selbst wenn sie das 20ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben sollten, ohne Weiteres zum Dienste eingestellt werden können.

Die Einstellung vor dem 20sten Jahre dürfte übrigens nicht häufig vorkommen, da für die frühestens im 14ten Jahre den Meistern übergebenen Zöglinge eine fünf- bis sechsjährige Lehrzeit ausbedungen wird;

3) daß denjenigen Zöglingen, die nach beendigten Lehrjahren die erforderliche Dienstauglichkeit noch nicht erreicht haben, wenn sie, des Broderwerbs wegen, ihren bisherigen Aufenthaltsort, in welchem ihre Verhältnisse von der Ortsobrigkeit und der Kreis-Ersatz-Kommission gekannt sind, verlassen wollen, die Verpflichtung auferlegt werde, innerhalb gewisser näher zu bestimmender Polizei-Distrikte zu verbleiben, und sich nicht ohne besondere Erlaubniß über die Grenzen derselben zu entfernen; und

4) daß sie mithin keine gewöhnlichen Wanderpässe, gleich andern Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenthalt an bestimmten Orten erhalten, damit sie für ihr Verhältniß und ihre weitere Bestimmung immer bezeichnet, und als Zöglinge der Militair-Erziehungs-Anstalten immer von den Ortsbehörden und Ersatz-Kommissionen, welchen letztern fortdauernd die nöthige Mittheilung von den Ortsobrigkeiten zu machen bleibt, gekannt sind; ferner

5) daß, zur Kontrollirung des Aufenthalts der Zöglinge, die betreffenden Magistrate und Landräthe alljährlich demjenigen Militair-Erziehungs-Institute, wo der Zögling ausgebildet worden, von letzterem Nachricht zu geben haben.

Welche Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Königl. Landrathsämtern und Magistraten, so wie sämmtlichen Polizei- und Ortsbehörden zur genauesten Befolgung hiedurch bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 6ten August 1824.

Durch

No. 218. Betreffend die durch Verloosung einzulösenden Staatsschuldscheine. I. Abth. 1442/8.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Mai d. J. (No. 867. der Gesetzsammlung) ist vorgeschrieben worden, den Kapital-Betrag der vermittelst des gesetzlich bestimmten Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine in den Monaten März und September jeden Jahres durch öffentliche Verloosung auszuwählen, und drei Monate nach der von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirkenden Bekanntmachung der gezogenen Nummern, und zwar in der Regel am 2ten Januar und 1sten Juli jeden Jahres, zum vollen Nennwerthe, nebst den bis zu diesem Termin laufenden Zinsen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse baar in Empfang zu nehmen, wogegen die etwa unabgehoben bleibenden Kapitalien nicht weiter verzinset werden sollen.

Wir machen diese Allerhöchste Bestimmung den Kuratoren, Vorstehern und Rendanten der zu unserm Verwaltungsbezirk gehörigen Kirch-, Schul- und milden Stiftungs-Anstalten zur genauen Beachtung und mit der Aufforderung bekannt, den Betrag der in den betreffenden Kassen vorhandenen, zur Verloosung kommenden Staatsschuldscheine, nebst den Zinsen bis zur Verfallzeit, zu gehöriger Zeit in Empfang zu nehmen; wenn aber die Staatsschuldscheine sich im hiesigen Regierungs-Depositorium befinden sollten, darüber sogleich, und zwar in jedem einzelnen Falle besonders, anhero zu berichten.

Königsberg, den 15ten August 1824.

No. 219. Empfehlung des nachbenannten angekündigten Werks. I. Abth. 687/8.

Der Justizkommissarius Weigert in Breslau beabsichtiget, ein uns zugegangenes Werk:

„Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller in der Gesetzsammlung „Jahrgang $18\frac{10}{11}$ bis 1820 einschließlich enthaltenen Gesetze, in so weit die„selben noch Gesetzeskraft haben,"

herauszugeben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Werk, seiner großen Uebersichtlichkeit wegen, dem öffentlichen Dienste förderlich seyn wird, und da dasselbe auch den Inhalt der Gesetze ausführlich enthält, so finden wir uns veranlaßt, solches nicht nur den Besitzern der Gesetzsammlung, sondern auch andern Privatpersonen um so mehr zu empfehlen, als der Verfasser laut dem dem Werke beigefügten Vorwort nicht nur solches fortzusetzen, sondern auch die Amtsblätter aller Regierungen der Monarchie, und zwar sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft, auf gleiche Weise zu bearbeiten verspricht.

Jason-

Insonderheit wird den Herren Landräthen anempfohlen, die Theilnahme an mehrgedachtem Werke möglichst allgemein und auch die Magistrate und Ortspolizei-Behörden darauf aufmerksam zu machen.

Königsberg, den 11ten August 1824.

Verordnung des Konsistoriums.

No. 220. Die Aufsicht auf die Schüler von Gymnasien ꝛc. betr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen, und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disziplin üben.

Auf ausdrückliche Anweisung des Hohen Königlichen Ministerii wird deshalb hiermit Folgendes, mit Bezug auf früher deshalb von uns schon erlassene Verfügungen angeordnet:

1) Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben seyn, der dem Direktor oder Rektor des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.
2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Direktor oder Rektor des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.
3) In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.
4) Er darf während seines Aufenthalts im Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Direktor oder Rektor des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Hiernach haben sich die Eltern und Angehörigen der Gymnasiasten zu achten, und nicht unberücksichtigt zu lassen, daß die Schüler nicht nur während der Schulzeit und im Schul-Lokal, sondern auch außer der Schule, so weit es nur immer möglich ist, der sorgfältigsten Aufsicht der Lehrer empfohlen, und diese allerdings befugt sind, die Schüler auch wegen des etwanigen unsittlichen Benehmens außer der Schule zur Verantwortung zu ziehen.

Königsberg, den 18ten August 1824.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 221. Die Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau betr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Juli d. J. festzusetzen geruhet, daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau in Bromberg angeordneten Liquidations-Kommission die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Rekurs, durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der für die Westphälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Kommission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich Warschauer Resten-Fonds bei der Liquidations-Kommission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben, und bei den Verwerfungs-Dekreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Rekurs gegen das Verwerfungs-Dekret binnen einer Frist von Zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Dekrets, oder, sofern dieselbe schon früher erfolgt seyn sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidations-Kommission einzulegen, welche angewiesen ist, das Rekurs-Gesuch mit den sämmtlichen dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königliche Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Kommission zur weiteren entweder reformatorischen Entscheidung oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Kommission einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Kommission eingehenden Rekurs-Gesuche müssen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17ten August 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.
(gez.) Wolfart.

Nachrichten.

Den Justizbehörden wird hiedurch bekannt gemacht, daß gemäß Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 28sten Juli d. J. der Oberlandesgerichts-Referendarius Fort dem Provinzial-Stempel-Fiskal Herrn Regierungsrath Leyden als Gehülfe beigeordnet worden, und als solcher auch befugt ist, unter dessen Leitung die ihm übertragenen Amtsgeschäfte desselben selbstständig zu versehen.

Die in Allenburg erledigte Rektorstelle ist dem Studioso theologiae Theodor Laudien verliehen.

Dem

Dem Intendanturbeamten Borchert zu Preuß. Eylau ist wegen seiner lobenswerthen Amtsführung der Charakter eines Königl. Ober-Amtmanns mittelst Patents vom 25sten Juni 1824 beigelegt worden.

Durchschnitts-Marktpreis im Monat Juli 1824.

		Rtl.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen	pr. Scheffel	1	4	11
Roggen	" "	—	14	9
Gerste	" "	—	12	3
Hafer	" "	—	11	5
Erbsen graue	" "	—	14	1
Erbsen weiße	" "	—	14	9
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter	pr. Stein	3	28	—
Litthauische Butter	" "	3	14	—
Stückbutter	pr. Pfund	—	3	11
dito Elbingsche	" "	—	3	3
Graupe	pr. Scheffel	1	22	4
Hirsengrütze	" "	3	—	—
Hafergrütze	" "	1	18	—
Buchweizengrütze	" "	—	—	—
Gerstengrütze	" "	1	28	—
Grückenmehl	" "	—	—	—
Weizenmehl	" "	2	3	6
Roggenmehl	" "	—	25	11
Gerstenmehl	" "	—	—	—
Hafermehl	" "	—	—	—
Kartoffeln	" "	—	10	9

		Rtl.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch	pr. Pfund	—	2	6
Schweinefleisch	" "	—	2	7
Schöpsenfleisch	" "	—	2	8
Kalbfleisch	" "	—	2	3
Speck, ungeräuchertes	" "	—	3	4
dito geräuchertes	" "	—	4	5
Schmeer	" "	—	4	1
Rindertalg	" "	—	4	6
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pr. Tonne	3	2	2
dito	pr. Stof	—	1	2
Biereßig	pr. Tonne	3	2	—
Weineßig	pr. Anker	5	—	—
Branntwein	pr. Ohm	15	28	—
dito	pr. Stof	—	4	9
Käse, ordinairer	pr. Pfund	—	1	10
dito besserer	" "	—	2	4
Holz, hartes	pr. Achtel	12	9	6
dito weiches	" "	7	25	4
Stroh	pr. Schock	1	18	7
Heu	pr. Centner	—	6	10
Wolle	pr. Stein	9	15	—
Hopfen	" "	—	—	—
Eyer	pr. Schock	—	10	—
Ziegel	pr. Mille	8	5	6

Königsberg, den 1sten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Waffer-

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1824.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	6	7	6
2.	Deime	Tapiau	6	8	3	8
3.	Deime	Labiau	6	7	4	4
4.	Passarge	Braunsberg	3	9	2	10
5.	Alle	Schippenbeil	1	—	1	—
6.	Lootsen-Hafen	Pillau	8	9	7	6
7.	Dange	Memel	3	10	2	5

[Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.]

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 35.

Königsberg, Mittwoch den 1sten September 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Knecht Michael Radick, welcher im Hofe zu Adlich Malschöwen gedient, hat sich am 2ten d. M., nachdem er einem andern Knecht eine neue dunkelgrau tuchne Jacke mit gelb metallnen Knöpfen, einen runden Hut und ein Halstuch entwendet hat, aus diesem Dienste heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder habhaft geworden.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Flüchtlings gelegen, er auch dem Publikum gefährlich werden kann; so ersuche ich sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden ganz ergebenst, auf denselben strenge vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und hier einliefern zu lassen.

Gr. Borken, den 18ten August 1824.

Der Landrath Ortelsburgschen Kreises,
(gez.) v. Berg.

Signalement. Der Michael Radick ist 23 Jahr alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, einen sehr scheuen Blick, und ist hauptsächlich an einem starken Darmbruch kenntlich, den selbst die Kleidung nicht verbergen kann.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit der oben erwähnten grau tuchnen Jacke, eben solchen Beinkleidern, einer schlechten hellgrau tuchnen Mütze und Stiefeln. In seinen Hemden, die neu sind, sind vorn die Buchstaben M. R. mit Dinte eingeschrieben.

Steckbrief. Nachstehend signalisirte, als gefährliche Vagabondin hier detinirt gewesene Luise Volmer, welche unterm 19ten April d. J. dem Instmann Jakob Brengsch zu Adelich Kuglaken, aus der hiesigen Anstalt in den Probedienst gegeben worden war, hat diesen Dienst den 15ten d. M. wieder heimlich verlassen.

Wir ersuchen demnach sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie, auf die Luise Volmer strenge zu vigiliren, sie im Betretungsfall sofort arretiren, und gegen Kosten Erstattung gefälligst hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 20sten August 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Luise Volmer ist aus Pillau gebürtig, evangelisch, 31 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarze Haare, feele Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, breites Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von kleiner Gestalt.

Von Einem Königl. Hohen Ministerium des Handels und der Gewerbe ist mir unterm 3ten Mai d. J. ein Patent für die ganze Monarchie und den Zeitraum von 5 Jahren, auf eine besondere Einrichtung des Spiritus-Behälters und des Abkühlungs-Apparats an solchen Senge-Maschinen, bei welchen der Zweck mittelst einer durch Weingeist erzeugten Flamme erreicht wird; imgleichen auf die mir ebenfalls eigenthümliche Anwendung eines Metall-Gewebes, als Docht zur Erhaltung der Flamme, ertheilt worden; welches ich, den bestehenden Vorschriften gemäß, hiedurch öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 21sten Juli 1824.

Der Kaufmann Eduard Leopold Salzmann.

Der in dem diesjährigen Kalender auf den 23sten September hier anstehende Krammarkt wird wegen des zutreffenden jüdischen Neujahrsfestes acht Tage später, also auf den 30sten September und 1sten Oktober, mit dem Bemerken verlegt, daß der vorangehende Viehmarkt unverändert bleibt.

Mohrungen, den 24sten August 1824.

Der Magistrat.

Ich finde mich veranlaßt, hiedurch öffentlich zu erklären, daß ich die Spezial-Vollmacht, welche ich dem Herrn Bürgermeister Müller in Rößel gegeben habe, wodurch derselbe zum Verkaufen von Grundstücken, Einziehung von Geldern ꝛc. berechtiget war, hiedurch wieder aufhebe und für ungültig erkläre, dergestalt, daß ich kein aus dieser Vollmacht entstandenes Geschäft für gültig anerkennen werde.

Braunsberg, den 20sten August 1824.

Die verwittwete Justizräthin
Apolonia Drews geb. Gerik.

Die Kattlacksche Wassermühle bei Creuzburg soll den 15ten September d. J. im Hofe zu Penken, Vormittags um 10 Uhr, im Wege der Lizitation von Martini d. J. ab gegen Kautionsbestellung anderweitig verpachtet werden.

In Gunten bei Heilsberg sind zwei Jagdhunde, à 4 und à 1½ Jahr alt, von vorzüglicher Art, für 10 Rthlr. ohne weitern Handel sogleich zu verkaufen.

Die zwischen den Städten Ortelsburg, Sensburg, Bischofsburg und Passenheim belegene Wassermahlmühle im adel. Gute Rheinswein, bestehend aus 2 Mahlgängen, welche nicht nur stets reichliches Wasser, sondern auch Mahlwerk hat, zu welcher auch 1 Hufe Land und ein Garten gehört, soll auf 3 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu ist auf

den 1sten Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Hofe zu Rheinswein anberaumt, woselbst sowohl, als auch beim Kurator Herrn v. Lenski auf Erben und bei mir hier in Gr. Sorken die Pachtbedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Gr. Sorken bei Bischofsburg, den 17ten August 1824.

Der Landschaftsrath Neidenburgschen Kreises,
von Berg.

Die

Die im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königl. Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 7 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1832, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht, nach der im Jahre 1800 Statt gehabten Vermessungs-Revision, in

1037	Morgen	134	□Ruthen	Preuß. Acker.
517	"	80	"	" Wiesen.
16	"	43	"	" Gärten.
27	"	104	"	" Roßgärten.
13	"	126	"	" Baustellen.
6	"	130	"	" Gewässer.
578	"	158	"	" Unland ꝛc.
2197	Morgen	179	□Ruthen	Preuß. überhaupt.

Das Vorwerk Ogrodken in:

700	Morgen	78	□Ruthen	Preuß. Acker.
338	"	9	"	" Wiesen.
6	"	164	"	" Gärten.
485	"	38	"	" Weide ꝛc.
62	"	79	"	" Gewässer.
43	"	25	"	" Unland, Baustellen ꝛc.
1636	Morgen	33	□Ruthen	Preuß. überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend, und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich:

1) in einem fischreichen Theil des Spirdings-Sees, 2) im Terklo-See, 3) im Tuchlinn-, 4) im Mietzowka-, 5) im Magoll-, 6) im Druglin-, 7) im Tillewo-, 8) im Lipienski-, 9) im Krachstein-, 10) im Seleben-, 11) im Kostken-, 12) im Arys-, 13) im Laymo-, 14) im Cheist-, 15) im Kallen-, 16) im Bialla-, 17) im Lysonza-, und 18) im Pallenka-See,

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiermit auf, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 25sten September d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungs-Assessor York zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii, die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

den 26sten September d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessions-Zimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hieraus bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 13ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Abdeckerei in Rahnenfeld, welche mit Ende Dezember 1824 pachtlos wird, soll anderweitig auf drei Jahre, als vom 1sten Januar 1825 bis Ende Dezember 1827, ausgethan werden. Die Lizitations-Termine sind

auf den 11ten, 19ten und 27sten August d. J.

festgesetzt; im letzten Termin soll dem Mehrestbietenden die Pacht bis zur erfolgten hohen Genehmigung zugeschlagen werden. Die Bedingungen werden den Lizitanten in den Terminen eröffnet werden.

Frauenburg, den 6ten August 1824.

Der Magistrat.

Eine englische Windharfe wird zum Verkauf nachgewiesen.
Königsberg, Theaterplatz No. 3.

Ein tüchtiger Mälzer, der zugleich das Brauen versteht, findet in der Stadt Frauenburg ein Unterkommen, und kann sich daselbst bei dem Magistrat melden.

Frauenburg, den 13ten August 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 38.

Königsberg, Mittwoch den 8ten September 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 16. enthält:

No. 880. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Borkow bei Landsberg an der Warthe. Vom 1sten Juli 1824.

„ 881. Erklärung wegen der mit der Herzoglich Coburgschen Regirung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 10ten Juli 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 222. Wegen der für das erste Halbjahr 1824 angeordneten Zinsenzahlung von den Herzoglich Warschauischen Hypotheken-Schatzobligationen.

Die in einer Uebersetzung nachfolgende Bekanntmachung der Königl. Polnischen Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes vom 5ten v. M., wegen der nunmehr auch für das erste Halbjahr 1824 verfügten Zinsenzahlung von den Herzoglich Warschauischen Hypotheken-Schatzobligationen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten August 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

Uebersetzung aus No. 111. des Warschauer Korrespondenten vom 12ten Juli 1824.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtigt hierdurch die rechtmäßigen Besitzer der Hypotheken-Schatzobligationen, daß die General-

Staatskasse heute zur Zahlung der sechsprozentigen Zinsen dieser Obligationen für das erste halbe Jahr 1824 angewiesen worden ist, und haben sich daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben werden, Behufs Hebung der Zinsen an gedachte Kasse zu wenden.

Warschau, den 5ten Juli 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers,
(gez.) Platen.
Der General-Sekretair,
(gez.) Kruszynski.
Für den Büreau-Chef,
(gez.) Ostrowski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 223. Inwiefern Miether während der Zeit des Friedens bei der Einquartirungslast konkurriren. 4/8.

Da durch die an die Königl. Regierung ergangene Verfügung des Ministerii des Innern vom 27sten Oktober 1815, in Gemäßheit deren die das Einquartirungswesen betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche für die Dauer des Krieges suspendirt worden waren, wieder in Kraft gesetzt werden sollten, daß außergewöhnliche Verhältnisse der Konkurrenz der Miether nur noch für den Marsch mobiler Truppen vorbehalten worden ist; so können, wie der Königlichen Regierung in Bescheidung auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 22sten v. M. eröffnet wird, die Miether als solche, so lange der Friedenszustand dauert, nicht mit Einquartirung belegt, folglich auch bei der bevorstehenden Zusammenziehung des 5ten Armee-Corps nicht zur Einquartirungslast angezogen werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die etwa bestehenden Real-Befreiungen, da solche nur für den gewöhnlichen Stand der Dinge bewilligt worden, bei außerordentlichen Veranlassungen, zum Beispiel in den Fällen, wo große Truppenmassen marschiren oder kantonniren, mithin namentlich auch bei dem bevorstehenden Marsche und Kantonnement des 5ten Armee-Corps nicht zu berücksichtigen sind.

Berlin, den 18ten Juli 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
(gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Vor-

Vorstehender Erlaß des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz vom 18ten Juni d. J. wird, mit Bezug auf die Amtsblattverfügung vom 4ten Dezember 1815 (S. A. b. pro 1815. S. 531.), dem Publiko zur Nachricht und sämmtlichen bei dem Einquartirungswesen interessirenden Behörden zur Beachtung hiemit bekannt gemacht.

Königsberg, den 12ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 224. Die Verordnung wegen des Tollwerdens der Hunde wird in Erinnerung gebracht.

Die durch das Amtsblatt pro 1816. No. 29. Seite 250. bekannt gemachte Verordnung d. d. Berlin den 20sten Februar 1797. wird nachfolgend in Erinnerung gebracht.

Die Gesundheitsbeamten werden zugleich auf die Cirkular-Verfügungen vom 2ten Oktober 1817 sub No. 2904/9 und 15ten Dezember 1821. sub No. 152/11, so wie auf die in dem Amtsblatte pro 1823. No. 32. Seite 236. enthaltene Bekanntmachungen hingewiesen; von den sämmtlichen Polizeibehörden wird aber erwartet, daß sie diesem Gegenstande fortdauernd ihre Aufmerksamkeit widmen, und auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften wachen und halten werden.

340/8.

Königsberg, den 14ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Es ist durch das Edikt vom 20sten Februar 1767. auch schon vorher, verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellt, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Landräthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edikt wegen des Tollwarmschneidens der Hunde, wie hiermit geschiehet, ganz aufzuheben, und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert, und die von solchem Bisse entstehende traurige Folgen von Unsern Unterthanen abgewendet werden.

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu, verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus; allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen; wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth.

Dieser

Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes, dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählich matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweiten, dritten oder vierten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wann die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann: so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll; unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder, im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder, wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4.

Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sei denn, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des Allgemeinen Gesetzbuchs ein, wornach die Ersetzung

des

des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens, durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde, gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physiko oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden.

Ein Gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh, Statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangene Edikte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herren und Führer allein auf den Straßen oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todtgeschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde todtzuschießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben zwei Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Polizei-Direktoriis, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edikts auf das Genaueste zu achten, nicht weniger, daß Unser General-Fiskal durch die unter ihm stehenden fiskalischen Bediente gegen die etwanige Kontraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edikt zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edikt höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm.

Die

No. 225. Belobung. I. Abth. 204/8.

Die Kontrolleur-Wittwe Tischler in Rößel hat der dortigen evangelischen Kirche einen schönen, auf 50 Rthlr. geschätzten Kronleuchter geschenkt, und sich dadurch in dieser kleinen Gemeinde, die manches der Kirche noch Fehlende aufzubringen nicht vermögend ist, lobenswerth ausgezeichnet; besonders aber dadurch ihren frommen Sinn bethätigt.

Königsberg, den 4ten August 1824.

No. 226. Abbau Langwiese. I. Abth. 2112/7.

Daß das von dem Obersten v. Tettau auf seinem Gute Böhmenhausen neu errichtete Vorwerk, im Braunsbergschen Kreise, nordwestlich vom Dorfe Grunenberg, östlich vom Dorfe Fehlau und von der Passarge, ohnweit des von Braunsberg nach Wormditt führenden Landweges gelegen, mit unserer Genehmigung den Namen Langwiese erhalten hat, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 227. Das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da seit der Cirkular-Verfügung vom 6ten Mai 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816 das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22sten Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammenzustellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen, ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injurien-Sachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Offiziere haben:

1) den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses benachrichtiget.

3) Die

3) Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

4) In reinen Militair-Disziplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem kompetenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten; den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Trainsoldaten tritt

1) die Kompetenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen worden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a. die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen;

b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen;

Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen;

ferner:

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Die Kognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet,

wenn

wenn das Insubordinationsvergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militair-Dienstvergehen von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht untersucht werden müssen; so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair-, als auch der Civil-Vergehen, vor die Militairgerichte.

4) Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22sten Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die allerhöchste Königl. Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22sten Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse, dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22sten Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen oder aus dem Militairverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit, auf Einstellung bei einer Straf-Sektion zu erkennen ist.

7) Dieser

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Orts; jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen, bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes sind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Kriegesartikel zu nehmen haben, bestehet darin;

a. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegesartikel dies vorschreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen.

b. Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegesartikel und die Verordnungen wegen der Militairstrafen vom 3ten August 1808 bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehrkreuzes zu richten.

c. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschiehet in den in den Kriegesartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22sten Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegesdenkmünze muß zufolge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten Oktober 1814, in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22sten Februar v. J bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militairverhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straf-Sektion erkannt worden, bei der letztern durch die

Militairbehörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers, vollzogen.

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten während des Untersuchungs-Arrests, imgleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter No. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder, wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der von der Militairbehörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Straf-Sektion erfolgt, werden von der Militairbehörde beschafft, in so fern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militairbehörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit, und bei Strafen über drei Monate alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungskosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Straf-Sektion beläuft sich auf 3 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahr ab außerdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 Sgr. 10 pf. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungsarrest's fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen dem Militair-Fonds nicht zur Last; vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten bei ihrer Ablieferung zur Festung mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a. drei noch guten Hemden,
b. einem Paar wollenen Strümpfen,
c. einem Paar Schuhen oder Stiefeln,

d. einem

d. einem Hute oder einer Mütze,
e. einem Paar Beinkleidern,
f. einer Weste,
g. einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militairbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18) Die zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die §. 604. 623. ꝛc. der Kriminal-Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit, treten jedoch die wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19) Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militairverhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straf-Erkenntnisses an die Militairbehörde, gemäß §. 9. der Verordnung vom 22sten Februar 1823, nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. Oberlandesgericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Kollegio untergeordneten Gerichten zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten August 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Die vorstehende Verordnung vom 2ten August 1824 wird den dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergeordneten Gerichten zur genauesten Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 26sten August 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 228. Landgestüts-Angelegenheiten.

Zum vorschriftsmäßigen Verzeichnen und Brennen der in diesem Jahre von Königl. Landbeschälern gefallenen Füllen mit der Königl. Krone, sind folgende Termine angesetzt, als:

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister Gerlach zu	Durch den Gestüt-Inspektor Dewitz zu	Durch den Gestüt-Inspektor Schüler zu
den 2. Septbr.	— —	— —	Lonschken Vormittags
" 9. "	— —	— —	Gr. Borken Nachmitt.
" 11. "	— —	Prökuls Vormittags	
" 13. "	— —	Götzhöfen dito	
" 14. "	Kuglacken Nachmittags	Crottingen dito	
" 15. "	Taplacken Vormittags		
" 16. "	Amt Tapiau dito		
" 17. "	Kortmedien Nachmitt.		
" 18. "	Gerdauen Vormittags Wandlacken Nachmitt.		
" 20. "	Barthen Vormittags		
" 21. "	Dönhoffstädt dito Laggarben Nachmitt.		
" 22. "	Langarben Vormittags		
" 23. "	Bansen dito		
" 24. "	Schwansfeld dito		
" 25. "	Liesken dito		
" 27. "	Wücken dito		
" 28. "	Abbarten dito		
" 29. "	Kisitten dito (woselbst auch die Füllen der Stationen Moriehnen und Tolcks zu gestellen sind.)		
" 30. "	Graventhien Vormitt.		

Tag

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister Gerlach zu	Durch den Gestüt-Inspektor Dewitz zu	Durch den Gestüt-Inspektor Schüler zu
den 1. Oktober	Kilges Vormittags		
" 2. "	Kobbelbude dito		
	Brandenburg Nachm.		
" 4. "	Arenstein Vormittags		
	Döfen Nachmittags		
" 5. "	Wesselshöfen Vormitt.		
" 6. "	Carben dito		
" 7. "	Auhof dito		
" 8. "	Schlodien dito		
" 9. "	Schlobitten dito		
" 11. "	Weeskenhoff dito		
" 12. "	Neukusfeld dito		
	Marwitz Nachmittags		
" 13. "	Dargau Vormittags		
" 16. "	Aweyden dito		
" 18. "	Powayen dito		
" 19. "	Willgaiten dito		
" 20. "	Grünhoff dito		
	Kirschnehnen Nachmitt.		
" 21. "	Schreitlack Vormittags		
" 23. "	Waldau dito		

Sämmtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschäl-Stations befinden, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Eingesessenen bringen zu wollen.

Trakehnen, den 20sten August 1824.

Der Landstallmeister
v. Burgsdorf.

Nach-

Nachrichten.

Der bisherige Polizei-Bürgermeister und Stadtsekretair Kurz zu Liebstadt ist von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung vom 1sten Juni 1825 ab von neuem auf 6 nacheinander folgende Jahre zum Bürgermeister gewählt, und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Thomas Buchholz ist zum Aktuarius des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Wartenburg ernannt.

Die in Groß-Wolfsdorff bei Barten erledigte evangelische Organistenstelle ist dem Organisten Karl Wilhelm Seelig aus Gräfl. Dönhoffstädt verliehen.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Feldmeßkunst Konstantin George Eusebius Becker, auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung, das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser zu den bei Provinzialbehörden gewöhnlich vorkommenden Arbeiten qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als solcher vereidet worden.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Feldmeßkunst Otto Albert Hemeniann, auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung, das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser qualifizirt sei, und ist derselbe als solcher bei der Königl. Regierung in Königsberg vereidet worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 36.

Königsberg, Mittwoch den 8ten September 1824.

Die nach unserm Steckbrief vom 13ten Juli d. J. verfolgte Häuslingin Dorothea Liebeknecht ist im landräthl. Lötzenschen Kreise aufgegriffen und hier wieder eingebracht worden.

Tapiau, den 25sten August 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Dem jüdischen Fuhrmann Schlom Salamon aus Georgenburg, welcher seinen in Schmalleninken unterm 28sten Juli d. J. ausgefertigten und am 9ten d. M. in Tilsit visirten Reisepaß verloren hatte, ist hier am 14ten d. M. ein neuer Paß ausgefertigt worden. Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit verlornen Legitimationspapier wird solches hiermit bekannt gemacht.

Königsberg, den 28sten August 1824.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

Der dem Hauszimmergesellen George Danneberg laut öffentlicher Bekanntmachung vom 16ten d. M. hier ertheilte neue Paß wird hiemit für ganz ungültig erklärt, weil das Vorgeben desselben, „den frühern zwischen Tapiau und Wehlau verloren zu haben," sich späterhin als falsch ermittelt hat.

Wehlau, den 26sten August 1824.

Der Magistrat.

Das an der Landstraße nach Schaaken belegene, 2 Meilen von hier entfernte adeliche Gut Trempau wird zum Verkauf aus freier Hand ausgeboten. Es ist hiezu ein Bietungstermin auf

den 23sten Oktober d. J.

festgesetzt, den Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause wahrzunehmen die etwanigen Kauflustigen hiemit aufgefordert werden. Riß und Vermessungs-Register, so wie überhaupt vollständige Nachrichten über alle obwaltende Verhältnisse des Guts werden in unserer Registratur vorgelegt werden.

Königsberg, den 30sten August 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das im Hauptamte Fischhausen, 1½ Meile von Königsberg gelegene adeliche Gut Ober-Alkehnen, nebst dem Vorwerk Schlössershöfen, ist die Frau Eigenthümerin zu verkaufen willens. Es enthält, mit Einschluß des Waldes, der Wiesen und dreier Teiche,

gegen 30 Hufen Kullmisch; die gesammte Aussaat beträgt 1000 Scheffel, und der Heugewinn 200 Fuder; auch sind, außer den Kühen zur Speisung der Leute, 50 Stück Pachtkühe vorhanden. Kauflustige werden nun hiemit eingeladen, sich gefälligst beim Justizkommissarius Weger bis zum 19ten September melden zu wollen, weil nach Ablauf dieser Zeit, und wenn bis dahin der Verkauf nicht vollzogen, die Verpachtung des Guts geschehen soll, demnächst aber der Verkauf nicht füglich ausführbar seyn dürfte.

Mehrere abgepfändete Kaufmannswaaren, Katun, Manchester, Hals- und Schnupftücher, Seidenzeug, Handschuhe, Strümpfe, Spitzen, Kanten, drei Taschenuhren, Kaffeekannen, Papierscheeren, sollen

den 13ten September d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, auf dem Rathhause, gegen baare Bezahlung, öffentlich verkauft werden. Liebhaber werden aufgefordert, sich einzufinden und zu bieten.

Soldau, den 25sten August 1824.

Königliches Stadtgericht.

Gemäß dem allhier beim Landgericht aushängenden Subhastations-Patent ist der nothwendige Verkauf des im Kirchdorfe Uderwangen gelegenen köllmischen Kruggutes Niederkrug und des dazu gehörigen Vorwerks Pilgrim und Waldabfindungs-Terrains festgesetzt. Die Grundstücke sind auf 12,284 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, und sind die Lizitations-Termine

den 28sten Juni d. J.
den 30sten August
den 1sten November,

Vormittags um 10 Uhr, in dem Verhörzimmer des Landgerichts, Unter-Haberberg No. 85., anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in den gesetzten Terminen einzufinden und ihre Gebotte zu verlautbaren. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, wird der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Guts, desgleichen der Hypothekenschein, kann täglich in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Königsberg, den 15ten April 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Das hier am Markte sub No. 11. belegene, zur Brau- und Brennerei und zum Handel berechtigte ganze, im Hypothekenbuch Tom. I. Fol. 91. verzeichnete Kaufmann Heedersche Haus, nebst 6 Morgen Radikal-Acker und einem vor der Stadt befindlichen Garten, zusammen auf 1491 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den meistbietenden, besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin stehet auf

den 22sten Oktober d. J.

an der hiesigen Gerichtsstelle an. Ein späteres Gebot wird nicht berücksichtiget, sondern

dern der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Die Taxe des Grundstücks liegt täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Allenstein, den 20sten Juli 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der in dem diesjährigen Kalender auf den 23sten September hier anstehende Krammarkt wird wegen des zutreffenden jüdischen Neujahrsfestes acht Tage später, also auf den 30sten September und 1sten Oktober, mit dem Bemerken verlegt, daß der vorangehende Viehmarkt unverändert bleibt.

Mohrungen, den 24sten August 1824.

Der Magistrat.

Nachstehend benannte, von der Königl. Ersten Division entwichene Soldaten:

1) der Mousketier Johann Friedrich Friedel, 20 Jahr alt, aus dem Dorfe Eßerningken, im Kreise Labiau, Provinz Ostpreußen, gebürtig von der 2ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher sich am 21sten Oktober 1821 aus der Garnison Memel heimlich entfernt;
2) der Mousketier Carl Stange, 19 Jahr alt, aus dem Dorfe Schattlauken, im Kreise Ragnit, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 2ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher seit dem 17ten Juni 1825 beim Regimente vermißt wird;
3) Der Tambour Samuel Grilewski, 21 Jahr alt, aus dem Dorfe Kutzen, im Kreise Oletzko, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 5ten Compagnie des Königlichen Ersten Infanterie-Regiments, welcher am 15ten September 1821 aus dem Lazareth zu Königsberg desertirt ist;
4) der Mousketier Michael Grigath, 24 Jahr alt, aus dem Dorfe Groß-Niebudßen, im Kreise Insterburg, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 6ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher am 19ten August 1822 vom Regimente heimlich entwichen;
5) der Mousketier Johann Friedrich Sonntag, 21 Jahr alt, zu Heiligenwalde, Landkreis Königsberg, Provinz Ostpreußen, gebürtig, von der 6ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher den 18ten August 1825 desertirt ist;
6) der Mousketier Philipp Bartiller, dessen Alter nicht zu ermitteln, aus dem Dorfe Niebudzen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher am 1sten Juli 1786 aus seinem Geburtsorte, wohin er von der Compagnie des Capitain v. Kalkstein, im damaligen Regiment des Herrn von Holstein-Beck Durchlaucht, gegenwärtig Königl. Dritten Infanterie-Regiment, beurlaubt gewesen, heimlich entwichen ist;
7) der Mousketier Carl Braun, 19 Jahr alt, aus Tilsit, Provinz Litthauen, gebürtig, von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment, welcher den 24sten September 1821 vom Regimente desertirt;
8) der Mousketier Friedrich Grützmann, 26 Jahr alt, aus Brandenburg in der

Mark Brandenburg gebürtig, welcher von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment den 11ten Dezember 1822 zum zweitenmale desertirt;

9) der Mousketier David Matheuschat, 22 Jahr alt, aus dem Dorfe Sanseitschen, im Kreise Stallupöhnen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment den 14ten Juli 1823 desertirt;

10) der Cuirassier Christoph Castaun, 24 Jahr alt, aus Bubehnen, im Kreise Insterburg, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher im März 1811 vom Königl. Dritten Cuirassier-Regiment desertirt;

11) der Dragoner Urbahn Butchereit, 28 Jahr alt, aus Paskalwen, im Kreise Gerschkullen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher am 4ten Oktober 1812 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt;

12) der Dragoner Gottlieb Preuß, 28 Jahr alt, aus Königsberg, Provinz Ostpreußen, gebürtig, welcher den 3ten September 1813 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt;

13) der Trompeter Friedrich Schneider, 31 Jahr alt, aus Danzig, Provinz Westpreußen, gebürtig, welcher den 1sten September 1814 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt ist;

14) der Dragoner Gottfried Bock, 30 Jahr alt, aus Kallbehnen, im Kreise Tilsit, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher den 20sten Oktober 1813 von der 3ten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt;

15) der Dragoner George Schmidt, 19 Jahr alt, aus Berlin, Provinz Mark Brandenburg, gebürtig, welcher den 5ten Mai 1816 von der 4ten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt;

16) der Dragoner Friedrich Meyer, 22 Jahr alt, aus Tilsit, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher den 3ten Oktober 1815 aus einem Nachtquartier in der Gegend von Hameln von der 4ten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt,

werden hiemit vorgeladen, sich in einem der auf

den 1sten November,
den 15ten November, zuletzt aber
den 29sten November d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts, Tragheimer Kirchenstraße No. 25., persönlich einzufinden, und sich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 gegen die Ausbleibenden in contumaciam erkannt werden wird, daß sie für Deserteurs zu erachten, und ihre Namen an den Galgen zu heften, ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt, und den resp. Königl. Regierungs-Hauptkassen zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen; insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe der doppelten, Erstattung, unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 28sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.
(L. S.) Gr. Lottum.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 39.

Königsberg, Mittwoch den 15ten September 1824.

Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 229 Die Forderungen an die Königl. Polnische Central-Liquidations-Kommission betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 1sten v. M. wird hiemit nachstehende Uebersetzung einer in der No. 127. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 9ten d. M. abgedruckten, von der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission unterm 6ten d. M. erlassenen Aufforderung, wegen Einreichung der Original-Beläge zu den Forderungen, die bei dieser Kommission angemeldet werden, zur Kenntniß der Königl. Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 21sten August 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz,

Der Wirkliche Geheime Legations-Rath

Ancillon.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Da nach dem §. 35. *) der mittelst Verordnung vom 27sten Januar d. J. vorgeschriebenen und von der Central-Liquidations-Kommission unterm 9ten Juni d. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundsätze, jede Forderung durch Original-Beläge, welche von der dazu befugten Behörde ausgefer-

*) Dieser § lautet also:

„Im Allgemeinen muß jede Forderung durch Original-Beläge, die von der hierzu ermächtigten „Behörde ertheilt worden, begründet seyn.“

gefertigt worden, justifizirt werden muß; so müssen auch alle Original-Belage, welche schon beim Büreau der Liquidations-Kommission eingereicht gewesen, und den Eigenthümern wiederum zurückgegeben worden sind, so wie auch diejenigen, welche noch nicht eingereicht worden, und sich in den Händen der Interessenten befinden, der Central-Liquidations-Kommission eingereicht werden, und zwar:

a) die Französischen 10,000 Franken-Bons und Coupons in Folge der Bayonner Konvention; imgleichen

b) die im Jahre 1808 von der Herzoglich Warschauschen Regierung ausgegebenen Hypotheken-Schatz-Obligationen, und die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Quittungen über dergleichen Anleihen;

c) die Herzoglich Warschauschen Kassenbillets;

d) die Certifikats der vormaligen Herzoglich Warschauschen Central-Liquidations-Kommission;

e) die Bescheinigungen, welche die Kriegs-Kommission an Militairpersonen über rückständigen Sold derselben, und an Privatpersonen über Rückstände der vormaligen Militair-Verpflegungs-Direktion, Kriegs-Administration, Artillerie- und Ingenieur-Direktion u. s. w. ertheilt hat;

f) die von der Kaiserlich Oesterreichschen Regierung über Kriegsanleihen und zahlbare Lieferungen ausgestellten Quittungen, welche in jener Zeit auf Obligationen unter der Benennung: „Natural-Lieferungs- und Kriegsdarlehen-Obligationen nicht unterschrieben worden; imgleichen die Obligationen der Oesterreichschen Regierung über die ehemals von den im Königreiche Polen und im Bezirke der freien Stadt Krakau belegenen Kahals und jüdischen Korporationen schuldig gebliebenen Kapitalien; ferner die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Belage über Forderungen aus diesem Titel, überhaupt sämmtliche Obligationen und nicht realisirte Assignationen, Quittungen oder Bescheinigungen, auch alle andere Belage, auf den Grund welcher die Inhaber das Recht zu haben glauben, die Befriedigung ihrer Forderung verlangen zu können.

Wer demnach solche Belage, wie sie hier benannt worden, oder ähnliche besitzt, es sei als Eigenthümer oder als Erwerber derselben, muß sie in den nach der Regierungs-Verordnung vom 25sten Mai d. J. festgesetzten Terminen, das heißt, spätestens bis zum 1sten Januar des Jahres 1825, im Original der Central-Liquidations-Kommission einreichen. Im entgegengesetzten Falle hat sich jeder selbst die daraus nach dem Artikel 2. und 4. der gedachten Verordnung entstehenden Folgen zuzuschreiben.

Damit

Damit indeß die Besitzer der gedachten Beläge bis zur Bestimmung der Art, in welcher die Amortisation der Landesschulden erfolgen wird, nicht in der freien Disposition über ihr Eigenthum beschränkt werden, so erklärt die Central-Liquidations-Kommission, daß über die eingereichten Original-Beläge vorgenannter Gattung gedruckte Bescheinigungen mit Anführung der Summen ertheilt werden sollen.

Die Central-Liquidations-Kommission bemerkt noch, daß, da zufolge des §. 15. der Grundsätze, alle Gehälter der Beamten und Offizianten jeden Grades nur für die Zeit des wirklichen Dienstes vergütigt werden sollen, so ist jeder Beamte und Offiziant, dessen rückständiges Gehalt entweder schon angemeldet worden ist, oder bei der Central-Liquidations-Kommission noch angemeldet werden wird, verbunden, eine Bescheinigung derjenigen jetzigen Behörde, bei welcher sich die Akten der damaligen Herzogl. Warschauschen Behörde befinden, darüber beizubringen, daß er in der Zeit, aus welcher der Gehaltsrückstand herrühret, noch wirklich im Dienste gewesen ist; ferner aus welchem Grunde, wann, und auf wie lange Zeit er sich von dem Orte seiner Dienststelle entfernt hat. Ist sein Gehalt nicht etatsmäßig gewesen, sondern aus extraordinairen Fonds geflossen, so muß er noch außerdem seine Bestallung oder die amtliche Verfügung der betreffenden Behörde, wodurch ihm in einem solchen Betrage das Gehalt zugesichert worden, beibringen.

Vorstehende Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter und die Woywodschafts-Amtsblätter aufgenommen werden.

Warschau, den 8ten August 1824.

Der Staatsrath-Präsident,
(gez.) Kalinowski.

Der General-Sekretair,
(gez.) Starzynski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Land- und Stadtgemeinde zu Creuzburg hat durch freiwillige milde Beiträge die sehr schadhafte Orgel ihrer Kirche auf eigene Kosten in Stand setzen, und die Kanzel und den Altar mit feinem rothen Tuche neu bekleiden lassen. No. 230. Belobungen. I. Abth. 2949/8.

Königsberg, den 1sten September 1824.

No. 231. Zeit der Prüfung der jungen Leute, welche zum freiwilligen Dienste in die Armee als Eskadron- u. Kompagnie-Chirurgen einzutreten wünschen.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1822, Stück 46. Seite 346. enthaltene Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1822, wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht, durch freiwilligen Eintritt der jungen Leute als Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen, wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Provinz Ostpreußen die chirurgisch-medizinische Prüfungs-Kommission in Königsberg gebildet ist, und daß diese Kommission halbjährig während der ersten Hälfte des Monats Oktober und der ersten Hälfte des Monats April jeden Jahres zusammentreten wird.

I. Abth. 1586/8.

Diese Kommission besteht noch aus den frühern Mitgliedern (Herrn Regiments-Arzt Doktor Albrecht und Herrn Stadt-Physikus Doktor v. Treyden. — Diejenigen jungen Leute, welche von der ihnen nachgegebenen Erlaubniß Gebrauch machen und auf diesem Wege ihre Militair-Dienstpflicht ablösen wollen, werden daher angewiesen, sich bei dem Herrn General-Arzt des ersten Armee-Corps mit ihren Anträgen zu melden, sich aber zuvor mit den Bestimmungen der Instruktion, die ihnen sowohl bei den Landrathsämtern (hier in Königsberg bei dem Polizei-Präsidio), als auch von allen Kreis- und Stadt-Physikern unweigerlich vorgelegt werden wird, näher bekannt zu machen. Letztere sind auch angewiesen, ihnen vollständige Auskunft über die in der Instruktion enthaltenen Bestimmungen zu geben.

Königsberg, den 22sten August 1824.

Bekanntmachung der Kirchen- und Schulen-Kommission.

No. 232. Ankündigung einer Schrift über die Erziehung und den Unterricht.

Wir unterlassen nicht, dem pädagogischen Publikum folgende Anzeige des Herrn Kanzler und Professor Doktor Niemeyer mitzutheilen:

An Eltern, Hauslehrer und Schulmänner.

Von des Unterzeichneten

„Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts. 3 Theile. gr. 8."

wird im Laufe dieses Jahres die achte Ausgabe erscheinen. Das Werk selbst umfaßt bekanntlich sowohl das Allgemeine, als das Spezielle der Erziehungs- und Unterrichtslehre; die Pflichten und die Verhältnisse der Eltern und der häuslichen Erziehungsgehülfen, so wie die Organisation des gesammten Schulwesens, und endet mit einer Uebersicht der Geschichte der Pädagogik.

Das fortdauernde Vertrauen des Publikums hat es mir aufs neue zur Pflicht gemacht, alles, was mich fortgesetztes Nachdenken und vieljährige Erfahrung gelehrt hat, zur nochmaligen genauen Durchsicht, Berichtigung, Ergänzung und Vermehrung

des

des neuen Abdrucks anzuwenden. Zwar sind bei allem wechselnden Treiben auf diesem Gebiet, und manchen ganz unerwartenden Erscheinungen und Ueberspannungen, meine Ueberzeugungen im Ganzen dieselben geblieben, und selbst das Zurückkommen vieler, die das, was neu schien und Außerordentliches versprach, eine Zeitlang blendete, hat mich darin nur mehr befestigt. Dennoch wird man finden, daß nichts, was zum Bessern strebt, was sich als tüchtig in der Praxis bewährt hat, von mir übersehen wurde. Die Anzeige der besten Schriften über einzelne Materien ist bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt.

Dr. Aug. Herm. Niemeyer.

Der Pränumerationspreis auf 108 Bogen in gr. Oktav ist 3 Rthlr. Preuß. Courant, der nachherige Ladenpreis wird 5 Rthlr. 15 Sgr. seyn. Wer Pränumeranten sammelt, erhält auf 10 Exemplare das 11te frei. Namen und Gelder der Pränumeranten müssen vor Ende September portofrei nach Halle gesendet werden.

Dieses herrliche, durch Vollständigkeit, Bestimmtheit und des Urtheils Klarheit, und Reichthum der Literatur sich auszeichnende Werk ist längst allbekannt, und sollte in keiner pädagogischen Bibliothek fehlen. Wir fordern alle Pädagogen der Provinz zur Verbreitung und Benutzung desselben angelegentlich auf.

Königsberg, den 12ten August 1824.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulen-Kommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 233. Errichtung eines Land- und Stadtgerichts zu Soldau.

Von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen wird hierdurch bekannt gemacht: daß durch das Ministerial-Reskript vom 12ten Juli d. J. das Stadtgericht zu Soldau mit dem dortigen Justizamte zu einem Land- und Stadtgerichte vereinigt, zu demselben auch die Jurisdiktionen der adlichen Gutsantheile zu Bursch, Borowen, Hohendorff, Klein-Lentzk, Klein-Przellenk, Rywoczyn, Wierzbau, Wilmsdorff, Priom, Klein-Sackrau geschlagen, und zugleich die Personal- und Real-Jurisdiktion über die adelichen Einsassen dem Gerichte delegirt worden; das neue Gericht jedoch erst den 2ten Januar 1825 in Wirksamkeit treten wird.

Königsberg, den 16ten August 1824.

Nach-

Nachrichten.

Der mit dem Invalidenscheine vom 7ten April 1821 versehene Unteroffizier Friedrich Funk, von der Garnison-Kompagnie des dritten Infanterie-Regiments, ist mittelst Ministerial-Reskripts vom 18ten August 1824 zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte in Heiligenbeil ernannt worden.

Der invalide Gensd'arm-Unteroffizier Erdmann Depkat ist als Gerichtsdiener und Gefangenwärter des Königlichen Land- und Stadtgerichtes zu Drengfurt angestellt.

Die in der hiesigen Hebammen-Bildungsschule unterrichtete Lehrtochter Karoline verwittwete Voß, welche bei der Prüfung gute Kenntnisse bewiesen hat, ist als allgemeine Hebamme bestätigt und vereidigt worden.

Druckfehler.

Im Amtsblatt No. 38. Seite 310. ist statt Hemeniann,
Heinemann
zu lesen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 37.

Königsberg, Mittwoch den 15ten September 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. In der stürmischen und Gewitternacht vom 6ten zum 7ten September d. J., sind mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse folgende an sich höchst gefährliche und nachstehend verurtheilte Arrestanten entsprungen:

1) die unverehelichte Karoline Wilhelmine Lindenowska, alias Ebel, wegen Ermordung eines Kindes zum Rade von oben durch das Erste Erkenntniß verurtheilt;
2) die unverehelichte Anna Sophia Beutler, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Tödtung ihres neugebornen Kindes inhaftirt;
3) der Matrose Friedrich Wilhelm Weissel, wegen gewaltsamer Diebstähle zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt;
4) der Knecht Johann George Szimmuteit, als Complex des Weissel, zu einem halben Jahre kondemnirt.

Das Signalement dieser 4 Entwichenen legen wir hier bei, und bitten ganz ergebenst, selbige so schleunig als möglich verfolgen und gegen Erstattung aller Kosten anher transportiren zu lassen.

Wir bemerken dabei, daß die Lindenowska an sich wegen ihrer Größe und Hagerkeit kenntlich, vielleicht Männerkleider der Mitentflohenen angezogen haben kann, da sie ihr ganzes Leben hindurch unsägliche Rollen gespielt und daß alle Geflüchteten wahrscheinlich ihren Weg nach der Labiauer Wassergegend genommen haben werden, weil dort der Weissel früher als Matrose gedient und sein Verbrechen verübt hat — Für jeden dieser 4 Entflohenen zahlt die Königl. Kreis-Justiz-Kommission 10 Mthlr. geschrieben Zehn Thaler baares Fanggeld.

Kaplau, den 7ten September 1824.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

1) Signalement der unverehelichten Karoline Wilh. Lindenowska alias Ebel:

Dieselbe ist 26 bis 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat hellbraune Haare, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, lange gerade Nase, kleinen Mund, gute vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Farbe, Sprache deutsch. Besondere Kenn-

 zeichen:

zeichen: der linke Fuß hat am Schienbein offene Wunden. Bekleidet mit einer weiß-bunt kattunenen Mütze, einem gelb leinenen Halstuch, einer blau- und gelbstreifigten kattunenen Jacke, einem roth grüngelbbunt kattu .... rock, einem weiß leinenen Kleid einer weiß leinenen Schürze, einem Paar schwarz ledernen Schuhen und einem Paar weiß baumwollenen Strümpfen, einem grün wollenen Ueberrock, einem weiß leinenen Halstuch und dergleichen Schürze.

2) Signalement der Beutler:

Familien-Namen Beutler, Vornamen Sophia, Geburtsort Neukirch, Kreis Niederung, Aufenthaltsort Skaisgirren, Religion lutherisch, Alter 21 Jahr, Haare gelblicht, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas krumm, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn etwas spitzig, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittelmäßig, Sprache deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen keine. — Bekleidung: eine bunte Mütze mit einem schwarz seidenen Tuch, eine blaubunte Leinwands-Jacke und Weste, ein rothes Halstuch mit gelben Blumen, eine weiß- und blaustreifige Schürze, einen grünen Rock, Pantoffeln und blaue Strümpfe.

3) Signalement des ꝛc. Weissel:

Familien-Namen Weissel, Vornamen Friedrich Wilhelm, Geburtsort Creutzburg, Aufenthaltsort keiner, Religion lutherisch, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund breit, Bart blond, Zähne weiß, Kinn rund, Gesichtsbildung offen, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt gerade, Sprache deutsch. — Besondere Kennzeichen: am rechten Arm und kleinen Finger eine Warze, noch ist demselben auf dem linken Unterarm mit Buchstaben W. W. W. eine Figur gebrannt. — Bekleidung: ein blau tuchener Mantel mit Kragen, ein schwarz seidenes Halstuch, ein weiß leinenes Unterluch, eine Weste, eine wollene gestrickte Jacke, grün manchesterne Hosen, lange lederne Stiefel und eine Pelzmütze.

4) Signalement des Szimmuteit:

Familien-Namen Szimmuteit, Vornamen Johann, Geburtsort Gr. Friedrichsgraben, Aufenthaltsort Heydendorff, Religion lutherisch, Alter 18 — 19 Jahr, Größe 6 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen schielend, Nase länglich, Mund breit, Bart keinen, Zähne weiß, Kinn rund, Gesichtsbildung offen, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt gerade, Sprache deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: über der Stirn sind einige Pockennarben. — Bekleidung: ein schwarzer runder Hut, eine grün tuchene Jacke, ein Paar hellblau leinene Hosen, ein Paar kurze Stiefeln. Die Jacke ist auf dem Kragen und Aufschlag mit schwarzem Manchester besetzt.

Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Häusling Johann Jakob Schulz, welcher unterm 29sten v. M. aus der hiesigen Korrektions-Anstalt auf das Probejahr dem Schmiedemeister Karl Döllkeit zu Groß-Baum, Amts Labiau, herausgegeben worden war, hat sich in der Nacht vom 30sten bis zum 31sten v. M. von dort heimlich entfernt, und nicht wieder eingefunden.

Als

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den Flüchtling strenge vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 3ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Jakob Schultz ist aus Königsberg in Pr. gebürtig, evangelisch, 46 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, große Gestalt, und spricht deutsch, polnisch und russisch.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grünen Jacke, grautuchner Weste, alten grauen Nanquin-Beinkleidern, weißem Halstuch, und rundem Hut. Fußbekleidung hatte er nicht.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte Häuslingin, unverehelichte Karoline Knopka, welche aus der hiesigen Korrektions-Anstalt den 27sten Juli d. J. in den Probedienst des Gutsbesitzers Herrn Göritz zu Seith, Lablauschen Landrathskreises, herausgegeben worden war, hat diesen Dienst den 1sten d. M. wieder heimlich verlassen, nachdem sie zuvor dem dortigen Instmann Johann Neumann einen ganz neuen blauen tuchenen Oberrock und dessen Ehefrau ein schwarzes Kleid von englischem Leder mit schwarzseidenen Schnüren, ein weißbunt kattunenes Kleid mit kurzen Aermeln, ein grünbunt kattunenes Kleid mit langen Aermeln, ein blaubunt kattunenes Kamisol, eine weiß batistine Schürze mit Spitzen besetzt, eine schwarzseidene, zwei weißleinene Schürzen, mehrere Tücher, drei Frauens- und ein Mannshemde u. s. w. entwendet hat.

Alle Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir dringend, auf diese dem Publikum in einem hohen Grade gefährliche Vagabondin strenge vigiliren, sie im Betretungsfall sofort festnehmen, und gegen Kostenerstattung an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 3ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Karoline Knopka ist aus Goldap gebürtig, evangelisch, 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, und gesunde Gesichtsfarbe.

Warnungs-Anzeige.

Der unten signalisirte Abraham Moses ist, nachdem er wegen Bernstein-Kontravention in Untersuchung gewesen, über die russische Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr bei zweijähriger Festungsstrafe verboten worden.

Memel, den 24sten August 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der vorstehend signalisirte Abraham Moses ist mosaischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzen langen Bart, vollzählige Zähne, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch auch russisch, und hat übrigens keine besondere Kennzeichen.

Der nach dem Kalender auf den 21sten und 22sten d. M. eintreffende Herbst-Jahrmarkt wird hierselbst den 20sten und 21sten d. M. abgehalten werden, welches dem Publiko hiemit bekannt gemacht wird.

Fischhausen, den 10ten September 1824.

Der Magistrat.

Zur kontraktmäßigen Uebernahme der, zu den Bauen bei dem hiesigen Königl. Schlosse und den dazu gehörigen Gebäuden, erforderlichen jährlichen Anfahren der Baumaterialien, der Fuhren zur Reinigung des Schloßplatzes, der Anfuhr des Brennholzes für die Kollegien auf dem Schlosse, der Geldfuhren für die Regierungs-Hauptkasse von und nach der Post, der Banke und der Seehandlungskasse, ferner der Anfuhr des Eises in die Schloß-Eiskeller, auf drei nacheinanderfolgende Jahre, vom 1sten Oktober d. J. ab, ist ein Lizitations-Termin auf Montag

den 27sten September d. J., Nachmittags um 3 Uhr,

festgesetzt. Die Lizitation wird durch die Kommissarien im Dienstzimmer des Regierungs-Sekretariats abgehalten werden, und werden diejenigen, welche die Leistung dieser Fuhren übernehmen wollen, aufgefordert, sich im Termin bei den Kommissarien zur Abgabe ihrer Erklärungen zu melden.

Königsberg, den 4ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Fischerei im Oberteich soll vom 1sten Oktober d. J. ab, auf Sechs Jahre anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein Lizitations-Termin auf

den 28sten September d. J., Vormittags um 12 Uhr,

in dem kleinen Konferenz-Zimmer der hiesigen Regierung vor dem Herrn Regierungsrath Radefeld angesetzt; welches dem Publiko hiedurch bekannt gemacht wird.

Die Bedingungen können täglich, mit Ausnahme der Sonntage, Vormittags in unserer Registratur beim Registrator Bublitz eingesehen werden.

Königsberg, den 7ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dienstag den 5ten Oktober d. J. wird im adlichen Gute Dargau bei Pr. Holland von Seiten des Oekonomie-Amts an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verauktionirt werden:

1) eine große viersitzige Kutsche;
2) mehrere Meubles, als Stühle, Tische, Schränke ꝛc;
3) eine Menge alter Bücher;

4) zehn

4) zehn Stück mit Königl. Beschälern gedeckte Mutterstuten;
5) zwanzig Stück junge Pferde, worunter 6 Stück Absatz-Füllen, und die übrigen ein-, zwei- und dreijährig sind. Alle von Königl. Beschälern.

Liebhaber werden ersucht, am gedachten Tage zu erscheinen.

Ganz vorzüglich guter rother Klee- und Spargel-Saamen ist zu künftigem Frühjahr gegen billige Preise in Dargau bei Preuß. Holland zu haben, und werden Bestellungen darauf schon jetzt angenommen. Auch ist daselbst schöner frischer Spargel-Saamen zu haben.

Die zu Groß-Paßlau bei Schippenbeil belegene Wassermühle, bestehend aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen, welche zu jeder Zeit das nothdürftige Wasser haben, nebst einer Kullmischen Hufe Land mit Sommer- und Winter-Aussaat, 28 Fuder Heuschlag, Obst- und Gemüsegarten, und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, alles im guten baulichen Stande, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit melden beim Mühlenbesitzer Henning daselbst.

Auf Antrag der Erben sollen die zum Nachlaß der zu Taabern verstorbenen Wittwe Schönfeld gehörigen Grundstücke, als:

1) eine oberschlächtige, zu Taabern gelegene Wassermühle, welche zwei Mahlgänge und einen besondern Graupengang enthält;
2) drei Kullmische Hufen Erbzinsland, die zu der Mühle ad 1. gehören,

nebst dem dazu nöthigen Inventario, an den Meistbietenden auf drei Jahre verpachtet werden, und es ist daher ein Bietungs-Termin auf

den 8ten Oktober d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Land- und Stadtgerichts-Lokale angesetzt, zu welchem alle Pachtliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Auch soll das zu diesem Nachlaß gehörige Mobiliar und Super-Inventarium, als Uhren, Gold, Silber, Porzellan, Glas, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücke, Wagen, Geschirr und Vieh,

den 11ten Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Mühle zu Taabern an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Saalfeld, den 1sten September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das im Amte Allenstein belegene Erbpachtsgut Adamsheide soll im Auftrage der Königl. Regierung von Ostpreußen wegen rückständigen Kanons im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin steht

den 29sten Oktober d. J.

an der Gerichtsstelle hier an.

Das Grundstück enthält 12 Hufen Magdeburgisch. Der Werth läßt sich wegen Höhe des Kanons nicht füglich angeben. Jedoch liegt die Taxations-Verhandlung und der Hypothekenschein zur Einsicht täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts bereit.

Den besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Mehrgebot nach dem Termin unberücksichtigt bleibt, indem der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung, und insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulässig machen, sofort an den Meistbietenden erfolgt.

Allenstein, den 11ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Justizamte ist auf den Antrag des Besitzers und Realgläubiger der öffentliche nothwendige Verkauf des dem Simon Martin Retka gehörigen, im Amte Osterode, nahe bei Liebemühl belegenen, ganz für sich bestehenden Guts Hornsberg von 10½ Hufen Chatoul- und 10 Hufen Kullmisch großen Maaßes und sogenannten berittenen Landes, zu welchem die Abbauten Klein-Hornsberg oder Hütt, und Bardunen, letzteres bloß aus Fischerhäusern bestehend, gehören, und welches vom Besitzer am 25sten Mai 1822 für 10666 Rthlr. 20 Sgr. erkauft, jetzt aber nur auf 10288 Rthlr. 27 Sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch die gehörigen Subhastations-Patente, welche im Gerichtszimmer zu Mohrungen und im Amtszimmer des Amts Osterode aushängen, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Termine stehen in dem Gerichtszimmer im Amte zu Osterode auf

den 14ten Juli
den 8ten September, und
den 17ten November d. J.

an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch, und nach welchem auf kein Nachgebot mehr reflektirt werden kann, wird der Zuschlag an den Meistbietenden auf den Fall der Bewilligung der Interessenten erfolgen.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur jeden Sonnabend in Mohrungen eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre etwanige Gerechtsame spätestens bis zum letzten Termin anzumelden, und was zur Begründung derselben gehört, beizubringen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen im künftigen Adjudikations-Bescheide präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mohrungen, den 20sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Osterode.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
No. 40.

Königsberg, Mittwoch den 22sten September 1824.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidiums.

In dem Intendanturamte Mehlaucken sind mit höherer Bewilligung rückständige Domainen-Abgaben zu dem Belauf von 1136 Rthlr. 19 Sgr. 10 pf. von mehreren Einsassen aus zusammen 39 Dörfern abgearbeitet worden. No. 234. Belobung des Gensd'arm Pancke.

Die Arbeit hat in dem sogenannten Baumwalde zum Behuf der Besserung der durch denselben führenden großen Landstraße von Labiau nach Tilsit Statt gefunden.

Zur Beaufsichtigung der Arbeiter und zu der Sorge für ihre zweckmäßige Beschäftigung hat das Intendanturamt Mehlaucken den dort stationirten Gensd'arm Pancke in Anspruch genommen, und derselbe hat dem ihm aufgetragenen Geschäft sich mit so vieler Umsicht, Ausdauer und Sorgfalt unterzogen, daß ich mit Vergnügen seine Verdienstlichkeit um die vollständige und gute Ausführung jener Wegebesserung, hiedurch öffentlich anerkenne.

Königsberg, den 9ten September 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Baumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Zu Vervollständigung unserer frühern, den Unterricht der Kinder jüdischer Aeltern betreffenden Verfügungen bringen wir nun noch die deshalb von Einem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassene Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß. No. 235. Unterricht der jüdischen Kinder. I. Abth. 60/3.

Hiernach sind folgende Punkte zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt:

1) Wie (nach dem Allgem. Landrecht II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so sind auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.
2) Auch die jüdischen schulfähigen Kinder sind erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und durch Bestrafung der nachlässigen Aeltern zum Besuch der Schule anzuhalten (ebendaselbst §. 48.)
3) Die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, sind ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlichen christlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können (ebendaselbst §. 11.)
4) Die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens, erfolgt ganz in der Art, wie dieses durch die Konsistorial- und Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist.
5) Besonders wird auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramt erfunden worden (ebendaselbst §. 24.)
6) Die vorige Bestimmung erstreckt sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer, in so weit, daß zwar nicht ihre eigentlichen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung seyn, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.
7) Endlich müssen auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen (ebendaselbst §. 8.), und sind ohne eine, auf den Grund des von kompetenten Prüfungsbehörden ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzial-Regierung ertheilte Konzession nicht befugt, Lehrstunden zu geben.

Wie wir selbst nach diesen Vorschriften mit Ernst und Nachdruck verfahren werden, so fordern wir auch die Ortspollzeibehörden, Magistrate und Schuldeputationen auf, solche zur Kenntniß der jüdischen Familienväter und jüdischen Lehrer zu bringen,

sich

sich selbst aber in allem dem, was hierbei in ihre Geschäftsverwaltung fällt, genau zu achten. Dahin gehört besonders:

1) alle jüdischen Winkelschulen sofort zu schließen, die jüdischen Kinder in die von uns konzessionirten und mit von uns geprüften Lehrern besetzten jüdischen Schulen, oder in deren Ermangelung in die christlichen Ortsschulen zu weisen, und den Besuch in denselben streng zu beaufsichtigen;
2) alle noch ungeprüften Religions- und Hauslehrer, die ohnehin nur geduldet werden können, wenn sie das Staatsbürgerrecht gewonnen haben, nach den Bestimmungen ad 6. und 7. anzuhalten, daß sie sofort die Prüfung bei uns nachsuchen, oder entgegengesetzten Falls nicht weiter mit Ertheilung des Unterrichts sich befassen;
3) wo aber eigene jüdische Schulen von den Bekennern des mosaischen Glaubens gewünscht werden sollten, deren Einrichtung nach den vorstehenden Bestimmungen vorzubereiten, und uns zu berichten, wie solches geschehen ist.

Wir erwarten aber auch von den jüdischen Glaubensgenossen, daß sie diese, nur ihre und ihrer Kinder Wohlfahrt bezweckende Vorschriften mit Dank anerkennen, und sich denselben folgsam beweisen werden, indem wir uns sonst genöthiget sehen, mit nachdrücklicher Strenge gegen die Unfolgsamen und Widerspenstigen zu verfahren.

Königsberg, den 2ten September 1824.

No. 236. Die Kassen-Revisionen betreffend. I. Abth. 766/9.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten August v. J. (Gesetzsammlung No. 819.) wegen der monatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen, sind in Bezug auf die von uns ressortirenden Königl. Kassen die erforderlichen Revisoren bestellt und mit näherer Instruktion versehen worden.

Wenn jedoch der Zweck der angeordneten gleichzeitigen Revision sämmtlicher an einem Orte befindlicher Kassen erreicht werden soll; so ist nothwendig, daß auch die von uns nicht ressortirenden Kassen mit den von uns abhängigen Kassen gleichzeitig revidirt werden. In Betreff der Königlichen und landschaftlichen Kassen sind in dieser Beziehung von uns bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden. Wir fordern demnach hier nur noch sämmtliche Magistrate auf, die städtschen Kassen ebenfalls gleichzeitig mit den von uns abhängigen Kassen zu revidiren, und sich zu dem Ende über die Stunde und resp. den Tag der Revision mit den von uns bestellten Revisoren zu einigen.

Königsberg, den 8ten September 1824.

No. 237. Die Stempelpflichtigkeit der Kalender betreffend. II. Abth. 84/8.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Stempelpflichtigkeit der Kalender auf dem Verkaufe, oder vielmehr schon auf dem Verlage derselben beruhe. Zur Beseitigung derselben wird hierdurch bemerkt, daß das letztere der Fall, und die Defraudation vollbracht ist, wenn sich ungestempelte Kalender im Besitze eines inländischen Verlegers finden.

Die Kalenderverleger sind nach diesem, aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten August 1816 (Gesetzsammlung 1816. Pag. 210.) sich ergebenden Grundsatze gehalten, sämmtliche auf ihre Veranlassung gedruckten Kalender sofort, und ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Verkauf kommen, oder nicht, der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelung zu unterwerfen; wogegen es sich von selbst versteht, daß der Stempelbetrag für die nicht abgesetzten Kalender auf vorgängige, vor dem 1sten November eines jeden Jahres einzureichende Liquidation zurückerstattet wird.

Damit nicht aus abweichender Ansicht, und zum Nachtheil der Königl. Kasse, gegen diesen Grundsatz verfahren werde, wird derselbe der Königl. Regierung zur Nachricht und Beachtung ausdrücklich hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 12ten August 1824.

(gez.) v. Bülow.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg in Pr.

Vorstehendes Reskript des Hohen Ministeriums des Handels wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 238. Wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens in Beziehung auf die Zinsen der provinziellen Staatsschulden.

Nach einem Erlaß der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17ten April d. J. soll in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs der §. 17. der Verordnung vom 17ten Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung No. 577.) auch auf die Zinsen der provinziellen Staatsschulden angewendet werden.

Da sonach das Recht der Gläubiger auf diejenigen Zinsen, welche bereits am 17ten Januar 1820 oder früher fällig waren, als erloschen zu betrachten ist, so wird deren gesetzliche weitere Anwendung vollzogen werden.

Es

Es werden demnach die sämmtlichen Staatsgläubiger im Departement der unterzeichneten Regierung auf die erfolgte Präklusion der nicht erhobenen, hier in Rede stehenden Zinsen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 und deren Anwendung auf das provinzielle Staatsschuldenwesen, hiermit aufmerksam gemacht.

Sollten dergleichen gehörig angemeldete Zinsen noch abzuheben seyn, oder von jemanden diesfallsige Reklamationen zulässig erachtet werden; so sehen wir der schleunigen Anmeldung darüber bei unserer Hauptkasse entgegen. Es wird jedoch bemerkt, daß nach einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 3ten August d. J. die Bestimmung des Gesetzes vom 17ten Januar 1820. §. 17. auf die Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen nicht Anwendung findet, wenn solche auch theilweise von dem Staate übernommen worden.

Königsberg, den 2ten September 1824.

Mit Bezug auf die Amtsblattsverfügung vom 4ten September v. J. werden die Behörden, welche die Beiträge aus der, der hiesigen Graf Bülow v. Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt bewilligten, am ersten Pfingstfeiertage d. J. in unserm Verwaltungsbezirk abgehaltenen Haus- und Kirchen-Kollekte noch nicht abgeführt haben, hierdurch erinnert, nunmehr diese Beiträge, oder, falls keine eingekommen sind, die vorschriftsmäßige Bescheinigung darüber, längstens in drei Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse ganz unfehlbar bei 1 Rthlr. Strafe einzusenden.

No. 239. Kollekte für die Graf Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-Anstalt. I. Abth. 2520/8.

Königsberg, den 3ten September 1824.

Daß das zu den im landräthlich Preuß. Holländschen Kreise belegenen Adlich Mittainenschen Gütern gehörige und in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse innerhalb der Feldmark der Dorfschaft Krönau abgebaute Dorf mit Genehmigung der Königl. Regierung den Namen

„Neu-Krönau"

erhalten hat, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 240. Abbau Neu-Krönau. I. Abth. 1212/8.

Königsberg, den 6ten September 1824.

In

No. 241. Druckfehler-Anzeige. I. Abth.

In No. 36. des diesjährigen Amtsblatts, Seite 276., hat sich bei Bekanntmachung durch die hiesige Königl. Regierung rücksichtlich des im landräthlich Friedländschen Kreise neu abgebauten Vorwerks Ludwigshoff ein Druckfehler in die 5te Zeile von unten eingeschlichen. Es muß daselbst nämlich „Deutsch-Wilten" anstatt Deutsch-Klitten heißen.

Königsberg, den 7ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 242. Die Gerichtsbarkeit der Güter Groß- und Klein-Sappuhnen betr.

Der Besitzer der adlichen Güter Groß- und Klein-Sappuhnen hat die Patrimonial-Gerichtsbarkeit derselben dem Staate abgetreten, und es ist daher gemäß Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 18ten August d. J. die Gerichtsbarkeit in dem Umfange derselben dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Wartenburg übertragen worden.

Königsberg, den 6ten September 1824.

Nachrichten.

Die an der Kirchschule auf dem Haberberge in Königsberg erledigte zweite Lehrerstelle ist dem Elementarlehrer Friedrich Wilhelm Arendt verliehen.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokalten	.	.	6	Fuß	—	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken	.	.	4	„	6	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen	.	.	3	„	9	„
	am Pegel bei Jägerischken	.	.	5	„	1	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simonhnen, Leipenicken und Nettkienen			—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg	.	.	1	„	6	„

Erste Hälfte Monats September 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 38.

Königsberg, Mittwoch den 22sten September 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte russische Ueberläufer **Alexander Buttkus**, welcher wegen begangenen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und demnächstiger Fortschaffung über die russische Grenze rechtskräftig verurtheilt ist, hat heute Gelegenheit gefunden, aus der Haft zu entweichen. Sämmtliche resp. Gerichts- und Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gens'darmerie, ersuchen wir, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort dingfest zu machen, und unter sicherer Begleitung, so wie gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Memel, den 13ten September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Alexander Buttkus ist aus Laukowa in Rußland gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, etwas hohe Stirn, braune, aber nicht starke Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, proportionirten Mund, schwachen und geschornen Bart, ovales Kinn, ist von ziemlich guter Gesichtsbildung, hat eine bleiche Gesichtsfarbe und ist von schlanker Gestalt.

Er war bei der Entweichung bekleidet mit einer alten grau nanquinen Jacke, welche insbesondere auf dem Rücken sehr zerrissen ist, weißen langen leinenen Beinkleidern, alten Strümpfen, dergleichen schwarz ledernen Schuhen, und einem runden Filzhute. Der Entwichene ist nur der polnischen und litthauischen Sprache mächtig.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling **Anton Plaßetzky**, welcher wegen eines gewaltsamen und mehrerer unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle, gemäß Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts in Königsberg, zu einer 18monatlichen Zuchthausstrafe und 60 Peitschenhieben, demnächst aber zur Detention in hiesiger Korrektions-Anstalt bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt, und von hier aus unterm 9ten v. M. dem Instmann Skibbe zu Groß-Schleuse, landräthlich Wehlauschen Kreises, auf ein Jahr in den Probedienst gegeben worden war, hat in der Nacht vom 12ten bis zum 13ten d. M. die Flucht ergriffen,

griffen, nachdem er zuvor dem Instmann Skibbe einen blautuchnen Oberrock und eine Weste entwendet hat.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie ersuchen wir ergebenst, auf den Flüchtling strenge vigiliren, im Betretungsfall ihn festnehmen, und gegen Kosten-Erstattung gefälligst an uns abliefern zu lassen.

Taplau, den 14ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Anton Piaßezky ist aus Suwalken in Pohlen gebürtig, katholisch, 41 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas krumme Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler und starker Gestalt, und spricht polnisch.

Steckbrief. Die im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Häuslingin, abgeschiedene Louise Brausewetter geb. Skubel, welche am 26sten April d. J. aus der hiesigen Besserungs-Anstalt dem Instmann Johann Wiese zu Taplacken auf ein Jahr in den Probedienst herausgegeben worden war, hat sich am 4ten d. M. von dort heimlich entfernt, nachdem sie zuvor dem genannten Wiese 6 Stück Hemden und 2 Halstücher entwendet hat.

Wir ersuchen sämmtliche resp. Polizei-Behörden und die Königl. Gensd'armerie, auf die Flüchtlingin vigiliren, sie im Betretungsfall festnehmen und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Taplau, den 9ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Louise Brausewetter geb. Skubel ist aus Königsberg in Preußen gebürtig, evangelisch, 48 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete ehemalige Baugefangene Daniel Miloschewsky, welcher gemäß Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, wegen geständlicher Theilnahme an einem begangenen gewaltsamen Diebstahl, mit dreijähriger Festungsarbeit, einer körperlichen Züchtigung von 60 Peitschenhieben, und demnächst zur Detention in der hiesigen Korrektions-Anstalt bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt, und von hieraus unterm 23sten d. M. auf ein Jahr zur Probe in den Dienst des Instmanns Johann Naujocks in Tiefenthamm, landräthlich Wehlauschen Kreises, untergebracht worden war, hat den 7ten d. M. heimlich die Flucht ergriffen.

Alle resp. Polizei-Behörden und die Königl. Gensd'armerie ersuchen wir, auf diesen Flüchtling ein wachsames Augenmerk zu richten, im Betretungsfall ihn sofort arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Taplau, den 9ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signa-

Signalement. Der Daniel Miloschewsky ist aus Manken bei Hohenstein gebürtig, evangelisch, 36 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke und spitze Nase, aufgeworfenen Mund, blonden schwachen Bart, gute und vollzählige Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, und spricht polnisch und etwas deutsch.

Die durch den Steckbrief der Königl. Hochlöbl. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion zu Tapiau vom 2ten Juli d. J. (öffentlicher Anzeiger No. 28. des diesjährigen Amtsblatts) verfolgten Häuslinge

Joseph Johann Ewert,
Johanna Astrack, und
Anna Barbara Ewert

sind hier verhaftet, und an vorgedachte Behörde eingeliefert worden.

Gr. Borken, den 24sten August 1824.

Der Landrath Ortelsburgschen Kreises,
(gez.) v. Berg.

Die mittelst Steckbrief vom 4ten d. M. im öffentlichen Anzeiger No. 33. des laufenden Amtsblatts verfolgte Hirtenfrau Barbara Kantowski geb. Schikowski ist nebst ihren drei Kindern in Heilsberg verhaftet und dem Fürstbischöfl. Ermländschen Landvoigtei Gericht zu Heilsberg zur richterlichen Untersuchung überliefert worden.

Gr. Borken, den 24sten August 1824.

Der Landrath Ortelsburgschen Kreises,
v. Berg.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses Monats ist von dem Hofe in Marannenhoff ein weißblauer Fleischer-Ochse weggekommen. Sollte sich derselbe verlaufen haben, so bitte ich um Anzeige gegen Erstattung der Kosten; sollte er aber gestohlen seyn, so biete ich 10 Rthlr. Belohnung demjenigen, der bestimmte Anzeige davon macht in Marannenhoff.

v. Kyckbusch.

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. ist eine hellbraune Stute ohne alle Abzeichen, stark von Körper, 3½ Jahr alt, ohngefähr 4 Fuß 7 Zoll groß, gegen Zurücklassung eines Hellfuchs-Wallach, 7 Jahr alt und 4 Fuß 6 Zoll groß, aus dem Roßgarten im hiesigen Walde gestohlen worden. Bei Verschweigung seines Namens erhält derjenige 10 Rthlr. Belohnung, der mir die bestimmte Anzeige von diesem Diebstahl macht, so daß ich zu meinem Pferde komme.

Marannenhoff bei Königsberg, den 16ten September 1824.

v. Kyckbusch.

Es soll dem Kanonier Michael Kuhn, aus dem Dorfe Röhbach bei Elbing in Westpreußen gebürtig, welcher früher in der 11ten Stamm-Kompagnie der Preußischen Artillerie-Brigade gedient hat, für die während der Belagerung von Thorn im Jahr 1813 bewiesene Auszeichnung die Dekoration des Kaiserl. Russischen St. George-Ordens 5ter Klasse eingehändigt werden; da aber sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt bei der unterzeichneten Brigade entweder mündlich oder schriftlich zu melden. Zugleich werden auch sämmtliche resp. Behörden, welche von dem ꝛc. Kuhn etwa Kenntniß haben sollten, ersucht, ihm davon gefälligst Nachricht zu geben, und der Brigade eine Anzeige darüber zu machen.

Königsberg, den 5ten September 1824.

Königl. Preuß. Erste Artillerie-Brigade.

Da in dem am 22sten Juli d. J. angestandenen dritten Lizitations-Termin auf die zu Rößel liegende, zur Kaufmann Scheeransschen Konkursmasse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das No. 97. belegene Mälzenbräuerhaus, Gekochgarten und drei Radikal-Morgen;
2) die No. 358 belegene Scheune und Garten,

welches zusammen 1495 Rthlr. 26 Sgr. taxirt worden, ein Gebott nicht offerirt ist, so wird zur Ausbietung dieser Grundstücke ein vierter Lizitations-Termin auf

den 23sten Oktober d. J.

hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt.

Sollte ein annehmliches Gebot nicht offerirt werden, so sollen die Grundstücke auch zur Pacht ausgeboten werden, und wird bemerkt, daß ein zur Materialwaaren-Handlung völlig eingerichteter Laden im Hause befindlich, auch in demselben der Getränkeverkauf exercirt worden ist. Kauf- und pachtlustige, so wie zahlungsfähige Personen, werden zu obigem Termin hiemit vorgeladen. Im übrigen wird auf die im Intelligenzblatt No. 102. 126. 149. und 161., so wie im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 18. 22. 26. u. 27. ergangene Bekanntmachung hingewiesen.

Rößel, den 2ten September 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlaß meines Mannes, des Christoph Fabian Baron Schenk zu Tautenburg gehörige, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene adeliche Güter Woplaucker, Streits und Prömbock, welche nach der bestehenden 3 Felder-Wirthschaft zusammen einen Roggeneinfall von circa 450 Scheffel in jedem Felde enthalten, durchweg guten Mittelboden, auch einigen Weizen-Acker, besonders bei Prömbock, hinlängliche Wiesen, eine Kuhpacht von 50 Stück, einige Schaafe und vollständiges Inventarium, so wie gute Gebäude und Holz, auch die Schaarwerksdienste von 15 Bauern haben, will ich sofort mit dem diesjährigen, vorzüglich gerathenen Einschnitt einzeln oder zusammen auf 3 Jahre und länger aus freier Hand verpachten. Ich habe hiezu einen Pacht-Lizitations-Termin

auf den 12ten Oktober d. J.

im Hofe zu Woplaucken angesetzt, und ersuche Pachtliebhaber, sich alsdann hier einzufinden

finden und den Kontract mit mir abzuschließen, vorher auch die Güter in gehörigen Augenschein zu nehmen und sich von allem selbst zu überzeugen und zu unterrichten, da das Pachtgeschäft nach den bestehenden Verhältnissen nur in Pausch und Bogen vollzogen werden kann.

Woplauken, den 13ten September 1824.

Amalie verwittwete v. Schenck, geb. v. Hülsen.

Der ergangenen hohen Bestimmung gemäß, sollen in Folge des 51sten §. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 nachgenannte, im hiesigen Packhofe über zwei Jahre lagernde Waaren, als:

9 Centner 81 Pfund Fabrikwaaren. 77 Pfund Strohwaaren. 36 Centner 26 Pfd. Manufakturwaaren. 6 Centner 81 Pfund Speditionsgüter, bestehend in Tuchen, Formen und Brunnenwasser. 8 Centner 15 Pfund Tuche. 9 Centner 76 Pfund Porzellan. 33 Centner 74 Pfund Fayance. 11 Centner 81 Pfund Parfümerien. 3 Pfund Malerfarben. 4 Centner 9 Pfund Schreibpapier. 3 Pfund Drucksachen. 4 Centner 41 Pfund eiserne Nägel. 571 Centner 49½ Pfund Eisen in Stangen. 26 Centner 65 Pfund Glaswaaren. 34 Pfund Wollenzeug. 80 Pfund baumwollene Waaren. 7 Centner 83 Pfund Daumkraften. 63 Pfund lakirte Blechlampen und Lampengläser. 171 Centner 50 Pfund Rumm. 355 Eimer 43½ Ort. Rumm. 3 Kisten Champagner. 477 Eimer 17½ Ort. Wein. 11 Centner 92 Pfd. Wein. 1 Eimer Rauscher-Wein. 68 Fässer Porter-Bier. 8 Fässer Porter in Bouteillen. 60 Dutzend dito. 52 Centner 11 Pfund raffinirte Zucker. 180 Centner 101 Pfund rohe Zucker. 112 Centner 8 Pfund Kaffee. 33 Centner 98 Pfd. Reis. 159 Centner 6 Pfund Käse. 2 Centner 24 Pfund Taback. 1 Centner 25 Pfund Cigarren. 6 Centner 6 Pfund Ureak. 5 Centner 43 Pfund Kandis. 5 Centner 23 Pfund Franzbranntwein. 22 Centner 101 Pfund Speiseöl. 6 Fässer engl. Alee. 4 Tonnen Heeringe. 2 Centner 41 Pfund Apotheker-Waaren, —

wenn deren Herausnahme binnen drei Monaten, und zwar bis

zum 15ten Oktober d. J.

nicht erfolgt ist, zur Deckung der Gefälle, an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Courant, verkauft werden. Hiezu haben wir einen Termin

auf den 18ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr

und den folgenden Tagen, im Lokale des hiesigen Königl. Packhofes anberaumt, und bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Memel, am 13ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Haupt-Zoll- und Steuer-Amt.

Dienstag den 5ten Oktober d. J. wird im adlichen Gute Dargau bei Pr. Holland von Seiten des Oekonomie-Amts an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verauktionirt werden:

1) eine große vierstitzige Kutsche;
2) mehrere Meubles, als Stühle, Tische, Schränke ꝛc;
3) eine Menge alter Bücher;

4) zehn

4) zehn Stück mit Königl. Beschälern gedeckte Mutterstuten;
5) zwanzig Stück junge Pferde, worunter 6 Stück Absatz-Füllen, und die übrigen ein-, zwei- und dreijährig sind. Alle von Königl. Beschälern.

Liebhaber werden ersucht, am gedachten Tage zu erscheinen.

Ganz vorzüglich guter rother Klee- und Spargel-Saamen ist zu künftigem Frühjahr gegen billige Preise in Dargau bei Preuß. Holland zu haben, und werden Bestellungen darauf schon jetzt angenommen. Auch ist daselbst schöner frischer Spargel-Saamen zu haben.

Das an der Landstraße nach Schaaken belegene, 2 Meilen von hier entfernte adeliche Gut Trempau wird zum Verkauf aus freier Hand ausgeboten. Es ist hiezu ein Bietungstermin auf

den 23sten Oktober d. J.

festgesetzt, den Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause wahrzunehmen die etwanigen Kaufustigen hiemit aufgefordert werden. Riß und Vermessungs-Register, so wie überhaupt vollständige Nachrichten über alle obwaltende Verhältnisse des Guts werden in unserer Registratur vorgelegt werden.

Königsberg, den 30sten August 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß dem allhier beim Landgericht aushängenden Subhastationspatent ist der nothwendige Verkauf des kölmischen Krugguts Hohenkrug festgesetzt. Das Gut ist auf 2550 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, und sind die Lizitations-Termine auf

den 23sten Juli
" 23sten September } 1824,
" 23sten November

Vormittags um 10 Uhr, im Verhörzimmer des Landgerichts, Unter-Haberberg No. 85, anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, sich in dem gedachten Termin einzufinden, und ihre Gebotte zu verlautbaren. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch ist, wird der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die Taxe des Guts, desgleichen der Hypothekenschein, können täglich in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Königsberg, den 5ten Mai 1824.

Königl. Ostpreuß. Landgericht.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 39.

Königsberg, Mittwoch den 29sten September 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die im untenstehenden Signalement näher bezeichneten Häuslinge Adam Lukas und Friedrich Ziemann, welche wegen häufig begangener Diebstähle, nach den wider sie ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, ersterer mit 40 Peitschenhieben und einjähriger Zuchthausstrafe, und letzterer mit 30 Peitschenhieben und 18monatlichem Festungs-Arrest bestraft, und demnächst zur hiesigen Detention bis zur erfolgten Besserung verurtheilt worden, sind bei der Gelegenheit, daß sie unter Aufsicht mit mehrern andern Häuslingen am 16ten d. M. dem adlichen Dominio Groß-Schlenke bei Taplau in Arbeit herausgegeben waren, bei ihrer Rückkehr in die Anstalt, nahe vor dem Vorwerke Heinrichshof, in der gewöhnlichen Hauskleidung der zweiten Klasse, entsprungen.

Da uns an der Wiederergreifung dieser Flüchtlinge sehr gelegen ist, so ersuchen wir sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie ergebenst, auf selbige strenge vigiliren, sie im Betretungsfall sofort festnehmen, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Taplau, den 18ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

1) Signalement des Adam Lukas:

Derselbe ist aus Willenberg gebürtig, katholisch, 33 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gerade und [illegible] Nase, mittelmäßigen Mund, braunblonden Bart, gesunde und vollzählige Zähne, breites Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, und spricht polnisch und etwas deutsch.

Signalement des Friedrich Ziemann:

Derselbe ist aus Dunau in Rußland gebürtig, katholisch, 41 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde und hohe Stirn, dunkle Augenbraunen, schwarze Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner und untersetzter Gestalt, spricht deutsch, polnisch und russisch, hat am linken Fuß steife Zehen, und an der linken Hand eine Schußnarbe und steife Finger.

Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Häusling Christian Schwartz, welcher wegen wiederholter gewaltsamer Diebstähle unter erschwerenden Umständen mit 60 Peitschenhieben und dreijähriger Festungsbauarbeit bestraft, demnächst aber rechtskräftig zur hiesigen Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt, und von uns am 3ten v. M. dem köllmischen Gutsbesitzer Wosgien zu Pomauden, landräthlich Wehlauschen Kreises, auf ein Jahr in den Probedienst gegeben worden war, ist in der vergangenen Nacht von dort entlaufen, nachdem er zuvor dem rc. Wosgien einen grautuchenen Oberrock mit Flanell gefuttert, eine Weste von englisch Leder, ein rothbuntes kattunes Halstuch, eine blautuchene Mütze mit rothem Bräm, ein Paar Stiefeln und 15 Sgr. baar Geld gestohlen hat.

Da uns an der Wiederergreifung dieses für das Publikum in einem hohen Grade gefährlichen Flüchtlings sehr gelegen ist, so ersuchen wir sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie hierdurch ganz ergebenst, auf denselben strenge vigiliren, ihn im Betretungsfall festnehmen, und gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 20sten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Christian Schwartz ist aus dem Dorfe Zarnowko bei Posen gebürtig, katholisch, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat graue Augen, bräunliches Haar, kleine und eingebogene Nase, breiten Mund, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, am linken Fuß eine Narbe von einem Flintenschuß, und ist bei seiner Entweichung mit den oben bemerkten, dem Wosgien entwendeten Gegenständen bekleidet gewesen.

Warnungs-Anzeige.

Der hierunter signalisirte polnische Ueberläufer Johann Orlowsky ist, nachdem er wegen der verübten Diebstähle die Strafe verbüßt, gestern über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Neidenburg, den 15ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement. Der Johann Orlowski ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Kopfhaar, platte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, weiße vollzählige Zähne, rundes Kinn, gelbliche Gesichtsfarbe, und längliche Gesichtsbildung. Er ist von starker Körper-Konstitution, spricht russisch-polnisch, und ist bekleidet mit einem runden schwarzen Filzhut, grautuchner Jacke mit blautuchnem Kragen, Klappen und Aufschlägen, grautuchnen Hosen und Schuhen. Besondere Kennzeichen hat er nicht.

Von

Von den nach unserm Steckbrief vom 7ten d. M. verfolgten schweren Verbrechern:

1) unverehelichte Lindenowska, alias Ebel;
2) unverehelichte Anna Sophia Beutler;
3) Matrose Friedrich Wilhelm Weissel, und
4) Knecht Johann George Szimmuteit

ist der letztere heute hier wieder gefänglich eingebracht, und werden daher alle resp. Behörden nur noch gebeten, auch die andern drei dingfest machen, und anhero transportiren zu lassen.

Tapiau, den 18ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Die von uns unterm 3ten d. M. steckbrieflich verfolgte Häuslingin Karoline Knopka ist wieder zur Haft gebracht und hier eingeliefert worden, welches wir zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiedurch bekannt machen.

Tapiau, den 17ten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der unterm 3ten d. M. von uns steckbrieflich verfolgte Häusling Johann Jakob Schultz ist unterm 15ten d. M. in Schreitlaugken zur Haft gebracht und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 21sten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Den 12ten d. M. legte im Marktflecken Friedrichshoff eine Flammenwuth in nicht vollen vier Stunden 221 Gebäude in Asche, tödtete 2 Menschen, beschädigte mehrere, und raubte 500 Seelen Obdach, Unterhalt und alle Habseligkeiten. Ein Wirbelsturm, der plötzlich entstand, als etwa 10 bis 12 Gebäude brannten, drehete Bäume aus der Wurzel, hob himmelan die brennenden Dächer und die gefüllten Scheunenvorräthe, besonders aber die in und an den Gehöften hingestellten Getreide- und Heuschober, und schleuderte so Schrecken, Verderben und Vernichtung durch Feuerklumpen über den ganzen Ort.

Rettung war hier der menschlichen Kraft nicht vorbehalten, auch der Muthigste mußte weichen der Wuth der Flammen. Auf den Feldern stehet nichts mehr als wenige Scheffel Hirse und die Kartoffeln; der ganze reiche Seegen Gottes, auch Flachs, Erbsen und der Buchweizen, waren schon eingesammelt, dagegen im Winterfelde auch noch nicht eine Metze gestreuet.

Was soll, was kann ich durch Worte weiter über das große Unglück (welches leigert, da die Assekurations-Summe nur bei den Kirchengebäuden und 2 Wirthen mittelmäßig, dagegen bei allen übrigen höchst geringe ist) sagen? — zurufen, herzlich zurufen dem liebm Herzen: „gieb, so wird dir wieder gegeben werden!" kann ich nur.

Herr

Herr Amtsrath Wollschläger auf Friedrichsthal p. Ortelsburg, Herr Superintendent Brachvogel und Herr Zoll-Inspektor v. Löben in Friedrichshoff, so wie auch ich, sind bereit, auch die kleinste Gabe in Empfang zu nehmen, und so zu verwenden, wie es das Gesetz Gottes gebietet.

Sr. Horken, den 16ten September 1824.

Der Landrath Ortelsburgschen Kreises,
v. Berg.

Nachstehend benannte, von der Königl. Ersten Division entwichene Soldaten:

1) der Mousketier Johann Friedrich Friedel, 20 Jahr alt, aus dem Dorfe Eßeruingken, im Kreise Lablau, Provinz Ostpreußen, gebürtig, von der 2ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher sich am 21sten Oktober 1821 aus der Garnison Memel heimlich entfernt;
2) der Mousketier Carl Stange, 19 Jahr alt, aus dem Dorfe Schatlauken, im Kreise Ragnit, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 2ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher seit dem 17ten Juni 1825 beim Regimente vermißt wird;
3) Der Tambour Samuel Grielewski, 21 Jahr alt, aus dem Dorfe Kutzen, im Kreise Oletzko, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 5ten Compagnie des Königlichen Ersten Infanterie-Regiments, welcher am 15ten September 1821 aus dem Lazareth zu Königsberg desertirt ist;
4) der Mousketier Michael Grigath, 24 Jahr alt, aus dem Dorfe Groß-Niebudßen, im Kreise Insterburg, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 6ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher am 19ten August 1822 vom Regimente heimlich entwichen;
5) der Mousketier Johann Friedrich Sonntag, 21 Jahr alt, zu Heiligenwalde, Landkreis Königsberg, Provinz Ostpreußen, gebürtig, von der 6ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher den 18ten August 1825 desertirt ist;
6) der Mousketier Philipp Bartiller, dessen Alter nicht zu ermitteln, aus dem Dorfe Niebudzen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher am 1sten Juli 1786 aus seinem Geburtsorte, wohin er von der Compagnie des Capitain v. Kalkstein, im damaligen Regiment des Herrn von Holstein-Beck Durchlaucht, gegenwärtig Königl. Dritten Infanterie-Regiment, beurlaubt gewesen, heimlich entwichen ist;
7) der Mousketier Carl Braun, 19 Jahr alt, aus Tilsit, Provinz Litthauen, gebürtig, von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment, welcher den 24sten September 1821 vom Regimente desertirt;
8) der Mousketier Friedrich Grützmann, 26 Jahr alt, aus Brandenburg in der Mark Brandenburg gebürtig, welcher von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment den 11ten Dezember 1822 zum zweitenmale desertirt;
9) der Mousketier David Matheuschat, 22 Jahr alt, aus dem Dorfe Sanseitschen, im Kreise Stallupöhnen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment den 14ten Juli 1823 desertirt;

10) der

10) der Cuiraſſier Chriſtoph Caſtaun, 24 Jahr alt, aus Bubehnen, im Kreiſe Inſterburg, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher im März 1811 vom Königl. Dritten Cuiraſſier-Regiment deſertirt;

11) der Dragoner Urbahn Butchereit, 28 Jahr alt, aus Paskalwen, im Kreiſe Gerſchkullen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher am 4ten Oktober 1812 von der 1ſten Eskadron des Königl. Erſten Dragoner-Regiments deſertirt;

12) der Dragoner Gottlieb Preuß, 28 Jahr alt, aus Königsberg, Provinz Oſtpreußen, gebürtig, welcher den 3ten September 1813 von der 1ſten Eskadron des Königl. Erſten Dragoner-Regiments deſertirt;

13) der Trompeter Friedrich Schneider, 31 Jahr alt, aus Danzig, Provinz Weſtpreußen, gebürtig, welcher den 1ſten September 1814 von der 1ſten Eskadron des Königl. Erſten Dragoner-Regiments deſertirt iſt;

14) der Dragoner Gottfried Bock, 30 Jahr alt, aus Kallbenen, im Kreiſe Tilſit, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher den 20ſten Oktober 1813 von der 3ten Eskadron des Königl. Erſten Dragoner-Regiments deſertirt;

15) der Dragoner George Schmidt, 19 Jahr alt, aus Berlin, Provinz Mark Brandenburg, gebürtig, welcher den 5ten Mai 1816 von der 4ten Eskadron des Königl. Erſten Dragoner-Regiments deſertirt;

16) der Dragoner Friedrich Meyer, 22 Jahr alt, aus Tilſit, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher den 3ten Oktober 1815 aus einem Nachtquartier in der Gegend von Hameln von der 4ten Eskadron des Königl. Erſten Dragoner-Regiments deſertirt,

werden hiemit vorgeladen, ſich in einem der auf

den 1ſten November,
den 15ten November, zuletzt aber
den 29ſten November d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine in dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten Gerichts, Tragheimer Kirchenſtraße No. 25., perſönlich einzufinden, und ſich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorſchrift des Edikts vom 17ten November 1764 gegen die Ausbleibenden in contumaciam erkannt werden wird, daß ſie für Deſerteurs zu erachten, und ihre Namen an den Galgen zu heften, ihr ſämmtliches ſowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt, und den reſp. Königl. Regierungs-Hauptkaſſen zugeſprochen werden ſoll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrſam haben, hiermit aufgefordert, davon ſofort, bei Verluſt ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen; insbeſondere aber den Entwichenen, bei Strafe der doppelten, Erſtattung, unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 28ſten Juni 1824.

Königl. Preuß. Gericht der Erſten Diviſion.
(L. S) Gr. Lottum.

Es ſoll dem Kanonier Michael Kuhn, aus dem Dorfe Rohbach bei Elbing in Weſtpreußen gebürtig, welcher früher in der 11ten Stamm-Kompagnie der Preußiſchen Artillerie-Brigade gedient hat, für die während der Belagerung von Thorn im Jahr

1813 bewiesene Auszeichnung die Dekoration des Kaiserl. Russischen St. Georgs-Ordens 5ter Klasse eingehändigt werden; da aber sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt bei der unterzeichneten Brigade entweder mündlich oder schriftlich zu melden. Zugleich werden auch sämmtliche resp. Behörden, welche von dem ꝛc. Kuhn etwa Kenntniß haben sollten, ersucht, ihm davon gefälligst Nachricht zu geben, und der Brigade eine Anzeige darüber zu machen.

Königsberg, den 6ten September 1824.

Königl. Preuß. Erste Artillerie-Brigade.

Das Domainen-Vorwerk Altmark, im Intendanturamte Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder in dem Regierungs-Konferenzgebäude

den 20sten November d. J.

zum Verkauf, oder Vererbpachtung, oder Verpachtung auf drei Jahre, vom 1sten Juni 1825 ab, öffentlich ausgeboten werden. Dieses Vorwerk ist vom 1sten Juni 1799 mit

948	Morgen	19	Ruthen	Acker,
142	"	176	"	Wiesen,
10	"	153	"	Gärten,
76	"	171	"	Brücher,
44	"	108	"	unnutzbar,

also mit 1222 Morgen 87 Ruthen, gegen einen jährlichen Kanon von 855 Rthlr. 10 Sgr 7 pf. incl. 190 Rthlr. Gold und 2050 Rthlr. Erbstandsgeld vererbpachtet gewesen, jedoch nunmehro Reste wegen an den Domainen-Fiskus durch Adjudikation zurückgefallen. Die Gemeinheit findet nicht mehr Statt. Die Bedingungen können vom 1sten November d. J. ab, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendanturamte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarienwerth von 400 Rthlr., als den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeld bieten, in Staatspapieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend geblieben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz Ministeriums ab, und der Meistbietende bleibt bis dahin an sein Bott gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwerth mit 400 Rthlr. und die halbe Pacht als Kaution in Staatspapieren bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 7ten August 1824.

Königl. Preußische Regierung.

Die Instandsetzung des Daches hiesiger Pfarrwiddem und die Ausführung der sonstigen Reparaturen an diesem Gebäude sollen noch in diesem Herbste bewirkt, und zu dem Ende in Entreprise ausgeboten werden. Zu letzterm Behuf haben wir einen Termin auf

den 1sten Oktober d. J.,

Vormittags, in hiesiger Widdem bestimmt, und laden dazu Entreprise-Unternehmer hiermit ein.

Das Kirchen-Kollegium zu Gerdauen.

Auf

Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Hauptkasse und die detachirte Militairkasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Herrn Behrends auf

den 17ten Dezember d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Oberlandesgerichtshause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justizkommissarien der Justizrath Wirth und die Justiz-Kommissionsräthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Hauptkasse und die detachirte Militairkasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

a) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1sten November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Hauptkasse — vom 1sten November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militairkasse — vom 1sten Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Hauptkasse — vom 1sten Juni bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Kriegskasse, und vom 1sten Januar 1816 ab bis Ende Dezember 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Hauptkasse geschehen ist, und

b) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General Militairkasse und Haupt-Kriegskasse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwenkasse, für Vorschüsse der General Militairkasse, Haupt-Kriegskasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18\frac{1}{12}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militairkasse und Provinzial-Kriegskasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Hauptkasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Schlesien.

Das hier am Markte sub No. 11. belegene, zur Brau- und Brennerei und zum Handel berechtigte ganze, im Hypothekenbuch Tom. I. Fol. 91. verzeichnete Kaufmann Hebersche Haus, nebst 6 Morgen Radikal-Acker und einem vor der Stadt befindlichen Garten, zusammen auf 1491 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den meistbietenden, besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhaber gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin stehet auf
den 22sten Oktober d. J.
an der hiesigen Gerichtsstelle an. Ein späteres Gebot wird nicht berücksichtiget, sondern der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Die Taxe des Grundstücks liegt täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Allenstein, den 20sten Juli 1824.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Sonnabend, den 2ten Oktober d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen mehrere zum Ausrangiren bestimmte Königl. Dienstpferde des 3ten Cuirassier-Regiments, in Königsberg auf Königsgarten am neuen Schauspielhause, an den Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Danzig, den 11ten September 1824.

Der Oberst und Kommandeur des 3ten Cuirassier-Regiments,
v. Manstein.

Sonntag, den 3ten Oktober d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen mehrere zum Ausrangiren bestimmte Königl. Dienstpferde des 3ten Cuirassier-Regiments, in Wehlau auf dem Markte vor dem Rathhause, an den Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Cour. verkauft werden.

Danzig, den 11ten September 1824.

Der Oberst und Kommandeur des 3ten Cuirassier-Regiments,
v. Manstein.

Die zum Nachlaß meines Mannes, des Christoph Fabian Baron Schenk zu Tautenburg gehörige, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene adeliche Güter Woplaucken, Streits und Prömbock, welche nach der bestehenden 3 Felder-Wirthschaft zusammen einen Roggeneinfall von circa 450 Scheffel in jedem Felde enthalten, durchweg guten Mittelboden, auch einigen Weizen-Acker, besonders bei Prömbock, hinlängliche Wiesen, eine Kuhpacht von 50 Stück, einige Schaafe und vollständiges Inventarium, so wie gute Gebäude und Holz, auch die Schaarwerksdienste von 15 Bauern haben, will ich sofort mit dem diesjährigen, vorzüglich gerathenen Einschnitt einzeln oder zusammen auf 3 Jahre und länger aus freier Hand verpachten. Ich habe hiezu einen Pacht-Lizitations-Termin
auf den 12ten Oktober d. J.
im Hofe zu Woplaucken angesetzt, und ersuche Pachtliebhaber, sich alsdann hier einzufinden und den Kontract mit mir abzuschließen, vorher auch die Güter in gehörigen Augenschein zu nehmen und sich von allem selbst zu überzeugen und zu unterrichten, da das Pachtgeschäft nach den bestehenden Verhältnissen nur in Pausch und Bogen vollzogen werden kann.

Woplaucken, den 13ten September 1824.

Amalie verwittwete v. Schenck, geb. v. Hülsen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 41.

Königsberg, Mittwoch den 29sten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 243. Prüfung der Sicherheit bei milden Stiftungs-Kapitalien, die auf städtischen Grundstücken ausstehen. I. Abth. 2390/8.

Die Kuratoren, Vorsteher und Rendanten sämmtlicher milden Stiftungen, Kirchen und Schulanstalten werden hiedurch gemessenst angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf die Sicherheit der auf städtsche Grundstücke untergebrachten Kapitalien zu verdoppeln, und nicht nur auf die bauliche Unterhaltung der Gebäude fortwährend zu sehen, sondern auch, mit Zuziehung eines Bauverständigen, die Sicherheit der Hypotheken genau zu untersuchen, und zu ermitteln: ob und in wie fern die darauf eingetragenen Kapitalien der ihrer Aufsicht anvertrauten milden Stiftungen, Kirchen und Schulen auch noch in gegenwärtiger Zeit hinlänglich gesichert sind, und bei befundener Unsicherheit die nöthigen Maaßregeln zur Abwendung jedes Ausfalls sogleich zu ergreifen und darüber an uns zu berichten, widrigenfalls, und wenn sie es hierbei an ihrer Pflicht ermangeln lassen, sie bei jedem Ausfall verantwortlich gemacht und zur Vertretung angehalten werden sollen.

Königsberg, den 25sten August 1824.

Bekanntmachung des Konsistoriums.

No. 244. Empfehlung des Werks: Chöre zu der Liturgie der evangelischen Kirchen ꝛc.

Der Superintendent Mann in Strausberg hat im Verlage der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin (Stechbahn No. 3.) Chöre zu der Liturgie der evangelischen Kirchen in den Preußischen Staaten, herausgegeben, welche für 12½ Sgr. daselbst zu haben sind. Diese Gesänge für zwei und mehrere Stimmen werden, gemäß der Anordnung des Königl. Hochverordneten Ministerii der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten, den gesammten Geistlichen unserer Provinz empfohlen, um von selbigen den gehörigen Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 13ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 245. Gerichtsbarkeit des adlichen Guts Mengen betr.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Ostpreußen wird bekannt gemacht, daß dem Landvoigtei-Gericht zu Heilsberg die vorläufige Verwaltung der Patrimonial-Gerichte des adlichen Guts Mengen und der dazu gehörigen Dorfschaften Fehlau und Krämersdorf, so wie des adlichen Guts Makehlen, aufgetragen worden ist.

Königsberg, den 3ten September 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 246. Die Zahlung der Wittwen-Pensionen betr.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptions-Scheine.

2) Die den 1sten Oktober 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben, und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

3) Die den 1sten Oktober 1818 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen denen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8ten Juli d. J. Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Rest-Pensionen mit dem 25sten, und die der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und resp. bis 15ten November d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819, nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt (Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft) erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen. Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3ten September 1824.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Nachrichten.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Feldmeßkunst Peter Ludwig Bleeck, auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser zulänglich qualifizirt sei, und ist derselbe als solcher bei der Königl. Regierung in Königsberg vereidet worden.

Durchschnitts-Marktpreis im Monat August 1824.

	Rtl.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . pr. Scheffel	1	1	7
Roggen . " "	—	12	8
Gerste . " "	—	11	1
Hafer . " "	—	10	9
Erbsen { graue " "	—	15	2
Erbsen { weiße " "	—	15	—
Linsen . " "	—	—	—
Bohnen . " "	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . pr. Stein	4	—	—
Litthauische Butter " "	3	13	9
Stückbutter . pr. Pfund	—	4	—
dito Elbingsche " "	—	3	2
Graupe . pr. Scheffel	1	20	3
Hirsengrütze " "	3	5	—
Hafergrütze . " "	1	20	—
Buchweizengrütze " "	—	—	—
Gerstengrütze " "	1	25	—
Grückenmehl . " "	—	—	—
Weizenmehl . " "	2	—	—
Roggenmehl . " "	—	24	—
Gerstenmehl . " "	—	—	—
Hafermehl . " "	—	—	—
Kartoffeln . " "	—	8	1

	Rtl.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . pr. Pfund	—	2	6
Schweinefleisch " "	—	2	7
Schöpsenfleisch . " "	—	2	7
Kalbfleisch . " "	—	2	5
Speck, ungeräuchertes " "	—	3	4
dito geräuchertes " "	—	4	4
Schmeer . " "	—	4	4
Rindertalg . " "	—	4	4
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . pr. Tonne	3	1	7
dito . . pr. Stof	—	1	2
Biereßig . pr. Tonne	3	—	—
Weineßig . pr. Anker	5	—	—
Branntwein . pr. Ohm	15	27	2
dito . pr. Stof	—	4	9
Käse, ordinairer pr. Pfund	—	1	9
dito besserer . " "	—	2	2
Holz, hartes . pr. Achtel	12	17	6
dito weiches . " "	7	25	—
Stroh . . pr. Schock	1	11	3
Heu . . pr. Centner	—	6	10
Wolle . . pr. Stein	—	—	—
Hopfen . . " "	—	—	—
Eyer . pr. Schock	—	10	1
Ziegel . . pr. Mille	7	7	6

Königsberg, den 1sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 42.

Königsberg, Mittwoch den 6ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 247. Die Annahme chirurgischer Lehrlinge betr. I. Abth. 2923/8.

Die durch das Amtsblatt No. 31. Seite 243. unter dem 26sten Juni d. J. erneuerte Verordnung, daß ohne Prüfungs-Atteste der Physiker keine chirurgische Lehrlinge angenommen und aus der Lehre entlassen werden sollen, ist von einigen Wundärzten dadurch umgangen worden, daß sie junge Leute unter dem Vorwande, sie nur allein zum Barbieren ausbilden und benutzen zu wollen, angenommen haben.

Bei der Schwierigkeit, das künftige Eindringen solcher jungen Leute in die chirurgische Laufbahn zu verhindern, und wegen des nachtheiligen Einflusses, der dadurch der Bildung der Wundärzte entstehen muß, setzen wir zur Einstellung dieses Mißbrauchs fest, daß jeder Wundarzt, der, den gegebenen Bestimmungen entgegen, einen Lehrling annimmt oder aus der Lehre entläßt, ohne ihn dem Physikate zur Prüfung gestellt zu haben, jenes Vorwandes ungeachtet, in eine Strafe von Drei Thaler genommen werden soll.

Die Wundärzte haben sich hiernach zu achten, und die Gesundheitsbeamten und Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmung zu wachen und zu halten.

Königsberg, den 9ten September 1824.

No. 248. Nachweisung der in den Monaten Juli und August 1824 über die Landesgrenze gebrachten Vagabonden. I. Abth.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten Juli und August 1824 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 15ten September 1824.

No.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	David Fischel	—	23	4	11	schwarzbraun	frei	schwarz	grau
2	David Bendott	—	46	5	1	schwarz	dito	dito	dito
3	Sarach Joschell	—	22	5	6	braun	dito	blond	dito
4	Simson Isaac	—	48	5	3	blond	hoch	dito	dito
5	Bendel Moser	—	28	5	4½	dito	frei	dito	dito
6	Levin Leiser	—	18	4	10	schwarz	dito	schwarz	dito
7	Carl Zwiklowsky	—	18	5	2½	blond	dito	blond	hellgrau
8	Joh. Gottlieb Grünwald	Danzig	35	5	6	schwarz	dito	schwarz	grau
9	Joh. Friedr. Strack	Reval	33	5	2½	blond	hoch	blond	hellblau
10	Valtick Jablonsky	Rußland	45	5	6	schwarz	dito	schwarz	blau
11	Endrig Szudtants	—	30	5	7	blond	dito	blond	dito
12	Franz Kownacki	Pohlen	15	5	2	keine	frei	dito	grau
13	Carl Friedr. August Quendt	—	45	5	9	braun	hoch	braun	dito
14	Hirsch Wolff	Pohlen	45	5	6	dito	frei	dito	blau
15	Wolff Mendel	dito	24	5	3	schwarz	bedeckt	dito	grau
16	Zacharias Zemplin	dito	60	5	3½	braun	rund	dito	dito
17	Abraham Moscheck	dito	15	4	10	schwarz	hoch	schwarz	dito
18	Eleonore Radziwill	Rußland	23	klein		dito	dito	dito	blau
19	Jons Berzias	—	18	5	2	blond	dito	blond	hellblau
20	Joseph Landzens	—	40	5	6½	dito	bedeckt	dito	grau
21	Joschel Jankel	—	23	5	2	schwarz	hoch	schwarz	braun

Nase.

Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
proportio-nirt	proportio-nirt	schwarz	länglich	oval	gesund	klein	engbrüstig
dick	klein	schwarz-braun	behaart	länglich	bleich	untersetzt	dito
aufgewippt	gewöhnlich	blond	spitz	dito	gesund	schlank	keine
gewöhnlich	dito	braun	behaart	dito	dito	mittel	dito
proportio-nirt	proportio-nirt	dito	rund	breit	dito	stark	dito
dito	dito	keinen	spitz	oval	braun	klein	pockennarbig
gebogen	gewöhnlich	dito	rund	dito	gesund	dito	keine
stark	groß	schwarz	dito	dito	dito	mittel	blatternarbig, lahm auf dem rechten Fuß
breit	mittel	blond	oval	breit	dito	dito	blatternarbig
lang	dito	braun	rund	hager	bleich	dito	keine
klein	klein	blond	oval	oval	gesund	schlank	dito
breit	gewöhnlich	keinen	rund	dito	blaß	mager	Grind, trägt eine schwarze Kappe
schief	mittel	braungrau	dito	länglich	gesund	groß	—
proportio-nirt	proportio-nirt	braun und lang	bewachsen	dito	dito	schlank	keine
gewöhnlich	klein	rothbraun	dito	dito	bleich	dito	pockengrübig
spitz	gewöhnlich	grau	dito	dito	blaß	mittel	keine
gerade	aufgewor-fen	keinen	spitz	oval	gesund	klein	hat den Grind
lang	breit	dito	rund	rund	dito	schlank	keine
klein	dito	dito	länglich	länglich	dito	dito	dito
spitz	mittel	blond	oval	oval	dito	mittel	dito
lang	gewöhnlich	schwarz-braun	behaart	länglich	dito	schwächlich	dito

No.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter	Größe		Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.
			Jahr	Fuß	Zoll				
22	Lewin Jankel	Pohlen	45	5	3	blond	hoch	blond	braun
23	Jankel Joschell	dito	39	5	6	dito	dito	dito	dito
24	Moses Jankell	dito	28	5	4	röthlich	bedeckt	dito	blau
25	Meier David	—	18	5	—	schwarz	frei	schwarz	grau
28	Abraham Isaack	—	24	5	5	blond	hoch	blond	blau

Datum, wann der Vagabonde

No.	1.	Den 5. Juli 1824.		
"	2.	eod.		
"	3.	eod.		
"	4.	eod.		
"	5.	" 28. "	"	
"	6.	eod.		
"	7.	" 9. "	"	
"	8.	eod.		
"	9.	" 13. "	"	
"	10.	" 26. "	"	
"	11.	" 27. "	"	
"	12.	" 11. "	"	
"	13.	—	—	—

Nase.

Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen
gewöhnlich	gewöhnlich	schwarz	behaart	schmal	bleich	schwächlich	schlimmes lin-kes Auge
lang	klein	braun	dito	dito	dito	mittel	keine
spitz	gewöhnlich	röthlich	spitz	frei	dito	dito	lahmen Fuß
dito	klein	wenig	rund	oval	gesund	schwächlich	keine
dick	gewöhnlich	roth	behaart	länglich	dito	schlank	dito

über die Grenze gebracht ist:

No. 14. Den 26. Juli 1824.
" 15. eod.
" 16. " 27. August "
" 17. eod.
" 18. " 5. " "
" 19. " 8. " "
" 20. eod.
" 21. — — —
" 22. " 18. August "
" 23. " 22. " "
" 24. " 19. " "
" 25. " 21. " "
" 26. " 4. " "

Et

No. 249. Die ärztliche Behandlung erkrankter Soldaten von detachirten Kommandos betr. I. Abth. 38/9.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Kommando, aufgeforderte, zunächst wohnende Wundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transportmittel, seine Hülfe hat versagen müssen.

Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, haben die vorgeordneten Königl. Ministerien unter dem 28sten August d. J. Folgendes bestimmt:

1) Kreisphysiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu vergütigenden Extrapost;
2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapostpferde, noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütung von der betreffenden Kommune zu stellen.

Indem wir diese Bestimmungen den Kreisphysikern und Wundärzten zur Nachricht und Achtung bekannt machen, weisen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden hiedurch an, in den ad 2. bemerkten Fällen eine zweispännige Vorspannfuhre unweigerlich zu gewähren, und die vorschriftsmäßige Vergütung dafür durch das Landrathsamt bei uns zur Liquidation zu bringen.

Königsberg, den 11ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 250. Gebühren der gerichtlichen Aerzte bei Untersuchungen betreffend.

Den Justizbehörden wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach der Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 10ten d. M. den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Untersuchungssachen vorgenommenen Geschäfte die Gebühren nach der dem Edikte vom 21sten Juni 1815 beigefügten Medizinal-Taxe aus dem Kriminal-Fonds zugebilligt werden müssen, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen, oder außerhalb desselben vorgenommen worden seyn.

Königsberg, den 21sten September 1824.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 40.

Königsberg, Mittwoch den 6ten Oktober 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Häusling **Ludwig Krumbholtz**, welcher wegen verübter Hausdiebstähle, in Folge des wider ihn ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses, zur Einsperrung in die hiesige Besserungsanstalt bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt, und von hier aus am 1sten Juni d. J. dem hiesigen Mälzenbräuer **Brauer** auf ein Jahr in den Probedienst gegeben worden war, ist aus demselben gestern entlaufen, nachdem er zuvor, unter Zurücklassung einiger alten Kleidungsstücke, einen mit blauem Tuch überzogenen weißen Schaafspelz entwendet hat.

Wir ersuchen sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling vigiliren, im Betretungsfall ihn festnehmen, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Lapiau, den 22sten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Ludwig Krumbholtz ist 26 Jahr alt, aus Olezko gebürtig, evangelisch, mittler Größe, stark, hat ein pockennarbiges Gesicht, lange dicke Nase, blaue Augen und braune Haare.

Steckbrief. Es sind am gestrigen Tage, Abends 7 Uhr, die beiden Militair-Sträflinge:

Christian Friedrich Daniel Schmidt, vormals Mousketier im 33sten Infanterie-Regiment, und

August Wilhelm Langerhanns, vormals Handlungsdiener und Wehrmann im 1sten Bataillon des 1sten Landwehr-Regiments,

deren Signalement hiebei erfolgt, und von denen namentlich der erstere zu 2½jähriger, letzterer zu einjähriger Festungsstrafe und 60 Stockhieben verurtheilt sind, aus hiesiger Festung entwichen, und sollen aufs schleunigste wiederum zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, insbesondere die Königl. Gensd'armerie, werden demnach hiemit ergebenst ersucht, auf die genannten Deserteure genau vigiliren, und dieselben im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und zur hiesigen Festung zurück-

zuliefern, wobei für jeden derselben ein Fangegeld von Zwei Thalern hiemit zugesichert wird.

Festung Pillau, den 25sten September 1824.

Königl. Preußisches Kommandantur-Gericht.

v. Trabenfeldt,
Oberst und Kommandant.

Weiß,
Auditeur.

1) Signalement des Friedrich Daniel Schmidt:

Derselbe ist aus Berlin gebürtig, 26 Jahr alt, 6 Fuß 10 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schwarzbraunen, unter dem Kinn zusammengewachsenen Backenbart, starken blonden Stutzbart, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn, glattes, längliches und hageres Gesicht, ziemlich gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker und gerader Statur, spricht deutsch im Berliner Dialekt, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer blauen Mütze mit rothem Bräm, einer blauen Jacke mit rothem Kragen, einem Paar langen mittelgrauen Hosen, einer blautuchnen Weste, und einem Paar Schuhen.

2) Signalement des August Wilhelm Langerhanns:

Derselbe ist aus Königsberg in Ostpreußen gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare und Backenbart, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Statur, und spricht deutsch und französisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Leibrock, einem Paar grauen Drillichhosen, einer streifigen Weste von Kattun, einer blauen Mütze, einer streifigen Wäsche von Leinwand, und einem Paar Schuhen.

Warnungs-Anzeige.

Der Marqueur Thomas Gendezlewsky, aus Podolzice bei Warschau, unten näher signalisirt, ist, nachdem er wegen Verdachts eines Diebstahls, und wegen Betrugs in Untersuchung gewesen und bestraft worden, über die russische Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden. Solches wird öffentlich bekannt gemacht.

Memel, den 17ten September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Thomas Gendszlewsky ist 25 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, graue Augen, große Nase und Mund, schwachen Bart, ist von guter und gesunder Gesichtsbildung, schlanker Gestalt, und spricht polnisch, deutsch und russisch.

Der

Der mittelst Steckbrief vom 14ten d. M. von uns verfolgte Häusling Anton Plaßezky ist den 19ten d. M. in Ortelsburg zur Haft gebracht und hier wieder eingebracht worden.

Taplau, den 24sten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die mittelst Steckbrief vom 18ten d. M. von uns verfolgten Häuslinge Adam Lucas und Friedrich Ziemann sind am 21sten d. M. in Mehlauken zur Haft gebracht, und hier wieder eingeliefert worden.

Taplau, den 23sten September 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Ein tüchtiger verheiratheter Cämmerer wird bei mir in Auhoff auf Martini d. J. gebraucht.

Braunsberg, den 28sten September 1824.

Hermes.

Den 6ten September ist auf dem Felde des Gutes Gallhöfen, 1½ Meile von Königsberg, ein fremdes Pferd, gelbbraune Stute, gepfändet worden; der Eigenthümer dieses Pferdes wird ersucht, dasselbe, nach vorhergegangenem Beweis des Besitzrechts und Erstattung der Kosten, im Hofe des genannten Gutes in Empfang zu nehmen.

Der Erbpachtsmühlenbesitzer Krause zu Wartenburg beabsichtigt, bei seiner an dem Pessa-Fluß gelegenen Wassermahlmühle einen Nothmehlgang anzulegen, und wird solches gemäß §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hiemit zur Kenntniß des Publici gebracht, mit dem Bemerken, daß die gegen diese Anlage etwa anzubringenden Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unternehmer oder der unterzeichneten Behörde angemeldet werden müssen.

Allenstein, den 16ten September 1824.

Königl. Preuß. Landrathsamt.
v. Bonin.

Im Hofe des adelichen Guts Rahmgeist bei Preuß. Holland sollen in den Tagen des 12ten, 13ten und 14ten Oktober d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, mehrere silberne Eß- und Vorlegelöffel, Porzellain, Gläser, Zinn, Messing, Kupfer, Geschirr und Kessel, diverses Haus- und Wirthschaftsgeräth, desgleichen drei Kutschpferde, blank und ordinaires Kutschgeschirr, und eine in Stahlfedern hängende zweisitzige noch sehr brauchbare Reisekutsche, in einer öffentlichen Auktion gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Liebhaber, welche diese Sachen zu erstehen wünschen, werden hiemit eingeladen, sich an jenen Tagen in Rahmgeist zahlreichst einfinden zu wollen.

(900) Ein

Ein im Dorfe Taberwiese bei Barten belegenes Bauer-Erbe von 2 Hufen Kullmisch soll auf den Antrag der Königl. Regierung pro Fisco auf drei auf einander folgende Jahre verpachtet werden.

Zur Ausbietung dieser Pacht steht ein Termin auf
den 29sten Oktober d. J.,
Vormittags um 9 Uhr, an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängt.

Barten, den 18ten September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das an der Landstraße nach Schaaken belegene, 2 Meilen von hier entfernte adeliche Gut Trempau wird zum Verkauf aus freier Hand ausgeboten. Es ist hiezu ein Bietungstermin auf
den 23sten Oktober d. J.
festgesetzt, den Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause wahrzunehmen die etwanigen Kauflustigen hiemit aufgefordert werden. Riß und Vermessungs-Register, so wie überhaupt vollständige Nachrichten über alle obwaltende Verhältnisse des Guts werden in unserer Registratur vorgelegt werden.

Königsberg, den 30sten August 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das im Amte Allenstein belegene Erbpachtsgut Adamsheide soll im Auftrage der Königl. Regierung von Ostpreußen wegen rückständigen Kanons im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin steht
den 29sten Oktober d. J.
an der Gerichtsstelle hier an.

Das Grundstück enthält 12 Hufen Magdeburgisch. Der Werth läßt sich wegen Höhe des Kanons nicht füglich angeben. Jedoch liegt die Taxations-Verhandlung und der Hypothekenschein zur Einsicht täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts bereit.

Den besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Mehrgebot nach dem Termin unberücksichtigt bleibt, indem der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung, und insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulässig machen, sofort an den Meistbietenden erfolgt.

Allenstein, den 11ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die

Die zum Nachlaß meines Mannes, des Christoph Fabian Baron Schenk zu Tautenburg gehörige, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene adeliche Güter Woplaucken, Streits und Prömbock, welche nach der bestehenden 3 Felder-Wirthschaft zusammen einen Roggeneinfall von circa 450 Scheffel in jedem Felde enthalten, durchweg guten Mittelboden, auch einigen Weizen-Acker, besonders bei Prömbock, hinlängliche Wiesen, eine Kuhpacht von 50 Stück, einige Schaafe und vollständiges Inventarium, so wie gute Gebäude und Holz, auch die Schaarwerksdienste von 15 Bauern haben, will ich sofort mit dem diesjährigen, vorzüglich gerathenen Einschnitt einzeln oder zusammen auf 3 Jahre und länger aus freier Hand verpachten. Ich habe hiezu einen Pacht-Lizitations-Termin

auf den 12ten Oktober d. J.

im Hofe zu Woplaucken angesetzt, und ersuche Pachtliebhaber, sich alsdann hier einzufinden und den Kontract mit mir abzuschließen, vorher auch die Güter in gehörigen Augenschein zu nehmen und sich von allem selbst zu überzeugen und zu unterrichten, da das Pachtgeschäft nach den bestehenden Verhältnissen nur in Pausch und Bogen vollzogen werden kann.

Woplaucken, den 13ten September 1824.

Amalie verwittwete v. Schenck, geb. v. Hülsen.

Es soll dem Kanonier Michael Kuhn, aus dem Dorfe Rohbach bei Elbing in Westpreußen gebürtig, welcher früher in der 11ten Stamm-Kompagnie der Preußischen Artillerie-Brigade gedient hat, für die während der Belagerung von Thorn im Jahr 1813 bewiesene Auszeichnung die Dekoration des Kaiserl. Russischen St. George-Ordens 5ter Klasse eingehändigt werden; da aber sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt bei der unterzeichneten Brigade entweder mündlich oder schriftlich zu melden. Zugleich werden auch sämmtliche resp. Behörden, welche von dem ꝛc. Kuhn etwa Kenntniß haben sollten, ersucht, ihm davon gefälligst Nachricht zu geben, und der Brigade eine Anzeige darüber zu machen.

Königsberg, den 5ten September 1824.

Königl. Preuß. Erste Artillerie-Brigade.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 43.

Königsberg, Mittwoch den 13ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 251. Wegen der Pension der ausgeschiedenen städtschen Beamten. I. Abth. 19/9.

In Verfolg der Amtsblatts-Verfügung vom 11ten November 1811. S. 338, wegen der Pension der ausgeschiedenen städtschen Beamten, machen wir hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät, da über die Absicht der Kabinetsordre vom 14ten Oktober 1811 Zweifel entstanden sind, mittelst anderweiter Kabinetsordre vom 5ten Juni d. J. festgesetzt haben, daß diese Bestimmungen auch auf die pensionirten Servisbeamten ohne Unterschied, so wie solche im §. 60. des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 bezeichnet sind, Anwendung finden sollen, und angewendet werden müssen, indem dieselbe beabsichtigt, sowohl von dem Pensionirten einen Verlust an seinem Einkommen abzuwenden, als auch die landesherrlichen und städtschen Kassen von der Pension zu befreien, sobald die Thätigkeit eines noch dienstfähigen Pensionirten anderweitig vergolten wird.

Königsberg, den 9ten September 1824.

No. 252. Den Nachweis der Qualifikation zum architektonischen Examen betr. II. Abth. 301/9.

Nachstehende Verfügung des Königl. Hohen Ministeriums des Handels vom 2ten September d. J., den von den Feldmessern zu führenden Nachweis der Qualifikation zum architektonischen Examen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 24sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist sowohl bei den Examinanden während des architektonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjekten, welche nach zurückgelegter architektonischer Prüfung als Provinzial-Baubeamte angestellt werden, öfters bemerkt worden, daß es diesen Subjekten, ohnerachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse, dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Uebung der Baukunst als Königl. Baubeamte nöthig sind.

Die Königl. Ober-Baudeputation ist daher angewiesen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektonischen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Kandidaten durch ein Attest eines recipirten Baubeamten darthun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Baugeschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen.

Kann aber ein Kandidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Berlin, den 2ten September 1824.

(gez.) v. Bülow.

Ministerium des Handels.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg.

No. 253. Wegen Verloosung der Staatsschuldscheine. II. Abth. 4965/9.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Mai d. J. (No. 867. der Gesetzsammlung) und das nachfolgende Verzeichniß der im ersten halbjährigen Verloosungs-Termin am 9ten September 1824 gezogenen, und im Januar 1825 baar auszuzahlenden Staatsschuldscheine, werden alle diejenigen, welche Staatsschuldscheine als Kaution bei uns eingelegt haben, aufgefordert, wohl aufzumerken, wenn ihre Papiere der Art sich hierunter befinden, oder noch künftig ausgelooset werden sollten, und in solchen Fällen die rechtzeitigen Anträge wegen Herausgabe und Eintausch des baaren Geldes nicht zu unterlassen.

Königsberg, den 28sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verzeichniß

der, im Ersten halbjährigen Verlooſungs-Termine, am 9. September 1824 gezogenen, und im Januar 1825 baar auszuzahlenden Staatsſchuldſcheine.

Es ſind gezogen worden:

die Looſe Litera A. No.	enthaltend die Staatsſchuldſcheine No.
	I. à 1000 Rthlr.
182.	3866. 73. 74. 79. 80. 81. 82. 84. 85. 90.
193.	4069. 72. 73. 75 bis 81.
229	4874 80. 92 bis 95. 97. 98. 99. 902.
346	6604. 5. 6. 9 bis 12. 14. 17. 18.
544.	11506 bis 15.
558.	11879 bis 82 84. 92. 905 bis 8.
669.	15403. 4. 7. 8. 14 bis 19.
755.	17315. 16. 27. 31. 38. 58. 67 bis 70.
861.	19270 bis 79.
937.	20377 bis 86.
1049	22437 bis 46.
1128.	23811. 14. 16. 17. 26. 27. 31. 33. 34. 35.
1458.	30004 bis 13.
1563.	31832 bis 38. 43 44. 45.
1568	31956 bis 65.
2004.	43226. 28. 29. 30. 32 bis 37.
2012.	43361 bis 70.
2068.	44177 bis 86.
2194.	47757. 58. 59. 62. 63. 67. 69. 70. 71. 73.
2214.	48119. 20 21. 28. 30 bis 35.
2248.	48770 76. 77. 79. 85 bis 90.
2289.	50412 bis 21.
2472.	52242 bis 51.
2528.	52925 bis 28. 31. 32. 33. 39. 40. 46.
2600.	54789 90. 91. 93 bis 96. 845. 47. 51.
2841.	63615 bis 24.
3008.	65255 bis 64.
3040.	65575 bis 84.
3171.	67043 bis 52.
3194	67273 bis 82.
3501.	72875 bis 84.
3573.	73596 bis 605.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staatsschuldscheine No.
	Ferner I. à 1000 Rthlr.
3776.	101842 bis 51.
3796.	102077 bis 86.
3836	102543 bis 52.
3971.	103895 bis 904.
4065.	104838 bis 47.
4219.	106702 bis 11.
4335.	108159 bis 68.
4434.	109151 bis 60.
4449.	109304 bis 12. 14.
4574.	110845 bis 54.
4662.	111903 bis 6. 8. 13 bis 17.
4800.	116187 bis 96.
5051.	120824 bis 33.
5224.	123325 bis 34.
5321.	124301 bis 10.
5527.	126361 bis 70.
5599.	127081 bis 90.
6036.	131637. 38. 40. 47. 51. 52. 54. 62. 66. 67.
6065.	132367 bis 76.
Litera B.	II. à 500 Rthlr.
No. 507.	29547D. 53B. 55A. 73B. 74A. B. 76K. 83A. 84A. B. 85A B. 86A. B. 89D. 91D. 92A. 94E. 95A. 96A.
693.	42475B. 78B. 81A. 83B. 85D. 86D. 87A. 88A. 89B. 91D. 92A. 93G. 95F. 96A. 501J. 3C. 7A. 9B. 11B. 15A.
Litera C.	III. à 400 Rthlr.
No. 202.	54486A. B. 88A. B. 89A. B. 90 A. B. 91A. 92B. 93A. B. 94A. B. 95A. B. 96A. B. 505C. 31D. 58C. 64A. 66D. 74A. 610A.
Litera D.	IV. à 300 Rthlr.
No. 195.	38958A. 88C. 91A. B. C. 93. B. C. D. 39002F. 5H. 16A. 28D. 35G. 85C. D. 92B. 99J. 103A. 7A. 7B. C. 13E. 14D. 16D. 17D. 21E. 25E. 34A. 39A. 46B. 47F. 48N. 52B.
300.	60585E. 92A. C. 95A. 603A. D. E. 51D. E. 52F. 52G. 53J. 56F. G. 58A. B. D. 60C. 61A. C. 63D. J. 67D. 72C. 74B. 76A. B. D. 78F. 79A. E. F. 88N.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera E. No.	enthaltend die Staatsschuldscheine No.
	V. à 200 Rthlr.
165.	28401B bis E. 3B. F. 10C. 11E. 14C. 15B. C. D. 19A bis E. 20A bis E. 28A. 35X. 55A. B. C. 519A bis E. 20A bis E. 23A bis D. 28E. Q. 46C. 49D. 74C. 78A. B. C. 79A.
168.	29013B. C. 14A. 16A. 62B. F. 67B. C. 70A. B. C. 103E. 9G. 21B. C. D. 23A. 36A. B. D. E. 37A bis E. 41C. 42K. 43B. E. 258A bis E. 59A bis E. 60A bis E. 61A bis E.
282.	46684B bis E. 86A. J. K. L. 87G. H. J. 88A. B. D. 89C. K. 90A. B. G. H. 91A bis E. 92H. 93K. 95F. 95G. 96G. 97C. D. H. 98F. 99N. 700A. 1B. 2E. 3B. C. D. F. 4D. 6B. D. 8K. 9C. 10A. 11K. 13A.
Litera F.	VI. à 100 Rthlr.
No. 105.	17792D. E. F. 93A bis G. J. 94B bis F. J. K. 95G. J. 98K. L. 99A bis K. 802C. 4B. 6A. 7B. C. D. F. 8D. E. 9B bis J. 10A bis D. 11A bis F. H. K. 12C. 13C. 19B. D. 20A bis K. 22B. L. bis P. 23A. C. 24C. E. 25B. C. D. 28A. B. C. 32A. C. D. E. 34C. 35C. D. 37D. F.
424.	62101A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis K. 9A bis K. 10A bis K.
550.	68854D bis K. 55A bis K. 56A bis F. H. J. K. 57A. C bis K. 58A. D bis K. 59A bis E. G bis K. 60A bis H. K. 61B. D. G. H. J. 62B. C. E. bis K. 63A. B. D. 63F. H. 64A. C bis F. J. 65B bis E. G bis K. 66A. B. F. bis J. 67A.
592.	69325B bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis K. 29A. C bis K. 30A bis K. 31A bis H. K. 32A bis K. 33A bis D. F. bis K. 34A bis K. 35A bis D.
697.	76289C bis K. 90A bis G. J. K. 91A bis K. 92A bis J. 93A bis F. H. J. 94A bis F. H. J. K. 95C 96D. 97F. 98G. 300C. F. K. 1B. G. 4J. 7B. 8F 10H. 13C. D. 16D. E. H. 17F. J. 19B. D. 22F. 25B. 29A. B. 32F. 33K. 36G. J. 37C. G 39D. 40D. H. 43D. 46K. 51A. J. 52J. 55J. 59G. 62A. 63E. 67D. 68J. 69H. 71F.
710.	76619B. E. F. G. J. K. 20A bis G. J. K. 21A bis H. K. 22A bis E. G bis K. 23A. B. D. F. G. H. K. 24B C. E bis K. 25A bis E. G. J. 26A. B. D bis K. 27A bis K. 28B bis K. 29A. B. D. F bis K. 30A bis E. G bis K.
844.	78300F bis K. 1A bis J. 2A bis K. 3A. C bis F. H. J. 4A bis J. 5A bis J. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis K. 9A bis D. F. G. J. K. 10A bis K. 11A. B. C.
886.	78952F bis K 53A bis K. 54A. C bis K, 55A bis K. 56A bis K. 57A bis K 58A bis K. 59A. B. D bis K, 60A bis F. H. J. K. 61A bis F. H. J. K 62A bis D. 62F bis K.
1232.	83797D bis H. K 98A. B. D bis K. 99A bis D. F. G. K. 800A bis H K. 1A C. bis H. 2A bis K. 3A. B. C. F. G. H. K. 4B bis K. 5A bis K. 6A. C. E bis K. 7A bis K. 8A bis H.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staatsschuldscheine No.
	Ferner VI. à 100 Rthlr.
1246.	84000B bis K. 1A bis K. 2A bis K 3A bis K. 4A bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis H. K. 9A bis K. 10A. B.
2366.	100099J. K. 100A bis K. 1A bis K 2A bis K. 3A bis K. 4A. B. C. E bis K. 5A bis K 6A bis K. 7A. C bis K 8A bis K. 9A bis K.
2373.	100127A bis K. 73A bis K. 74A bis J. 75A. B. C. E. F. G. J. K. 76A bis K. 77A bis K. 78B. C. E. F H. J. K. 79A bis K. 80A bis K. 81A bis H. K. 82A bis G.
2447.	101052F. H. J. K. 53A bis D. F. H J. K. 54A. C bis K. 55A bis G. J. K. 56A bis K. 57A bis F. J. K. 58A bis K. 59A bis K. 60A bis D. G bis K. 61A. C bis F. H. J. K. 62A bis K. 63A bis F.
Litera G.	VII. à 50 Rthlr.
No. 23.	14305F. 7H. J. 8G. 10G bis K. 11J. K. 12D. E. 13H bis L. 14F. G. 15A. B. C. G. 17E. J. 18G. 27A. B. 28D. 31E. 35D. F. 39E 45A. D. 46A. D. 47C E. 52E. F. 54B. G. 57E. F. 59F. 60D. F. 62B. C. D. 63A. D. 65B. 69D. E. 74D. E. 75C F. 82A. F. 83G. 85C. E. 86D E 91A. D. 95D. 97G. H. 404E. F. 14E. F. 16A. B. E. H. J. L. M. 19F. J. 22G. H. 28F. H. 30G. H. 31G 33D. E 34D. G 38E F. H. 39G. H. 41A. C. 42D. E. 43E. F. 47E F. 48E. F. 49F. 51H, J. K. 54K. L. N. 60BG 71A. D J. 73F. 74D. E. 78B. D. 79F. G. 85G. H, J. 86G. H. 91B. E. H. 95F. 98F. 99C. G. J. 500F. G. 2G. H. 5D. E. 11E. F. 13E, F. 17C 23H J. K. 29C. E. 30B. E. 37A. F. 42A. 44D. 49E. F. 53E. F. 54G. 55B. D. 56A F. 59B F. 60F. H. J. K. 68A. F. 69F. G. J. K. L. N. O. 71E. 73 I bis M. 78D. E. 88G. H 91E. 92B. C.
51.	25111B. D. E. K. 16E. H. M. N. 17C. 18B. C. D. G bis K. M. 19A. C. M. 22G. H. J. 24C. D. O. R 34B. C. 41D. G. H. 43B. C. J. 44A. B. D. 46D. 47F. 49D. E. 58D. 59A C. L. O. 65C. 71C bis H. 99F bis P. 200A. B. D. bis U. 1A bis U. 2A bis U. 3A bis G. L. O. R. 4C. D. E. G. 5D. E. G. 7B. 8C. D. F. G. 9C. E. H. 13C. E 14B. E. K. 16 G. 17B. D. F. 18C. G. K. 19B. F bis J. N. O. 20F. 21K. M. P. 22F. G. H. 23C. G. L bis O. 24G. Q. 27D. G. 28D. G. 30 . G. 34C bis H. 39A. D. 47C. D. F. G.

Berlin, den 9ten September 1824.

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Beelitz.

Deputirter des Magistrats
Hollmann.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit des Publikandums vom 14ten Juni 1824 hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 9ten September 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Es

No. 254. Reklamationen der Militairpflichtigen betr. L. Abth. 125/10.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei der Königl. Departements-Ersatzkommission häufig Reklamationen angebracht werden, die bei den Kreis-Ersatzkommissionen noch gar nicht angemeldet und zu deren Entscheidung vorgetragen sind. Da allerdings letztere sich nur allein im Stande befinden, die Verhältnisse einzelner Reklamanten genau zu untersuchen, und zu beurtheilen, ob die dafür angeführten Gründe auf Wahrheit beruhen und zu berücksichtigen sind, wogegen es der Departements-Ersatzkommission theils an Zeit, theils an Kenntniß der örtlichen Verhältnisse mangelt: so setzen wir hierdurch für unser Departement ein für allemal fest, daß ein jeder beim Zusammentritt der Kreis-Ersatzkommissionen schon vorhandene Anspruch eines Militairpflichtigen auf Zurückstellung schlechterdings der gedachten Kommission zur Untersuchung angezeigt, etwanige späterhin in der Zwischenzeit bis zur Versammlung der Departements-Kommission erst eintretende Berücksichtigungsgründe aber sofort dem Landrath des Kreises gemeldet werden müssen, damit derselbe sie örtlich prüfen und der Departements-Kommission sodann vollständigen Vortrag über das Sachverhältniß machen kann.

Die Militairpflichtigen werden aufgefordert, diese Vorschriften auf das sorgfältigste zu beobachten, weil alle nicht zur rechten Zeit angemeldeten Anträge von der Königl. Departements-Ersatzkommission unbedingt werden verworfen werden.

Königsbern, den 2ten Oktober 1824.

No. 255. Anderweitige Deklaration über die Servisbeiträge der Königl. Beamten. L. Abth. 52/9.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Verfügung vom 25sten Januar d. J. S. 48., wegen der Kommunalbeiträge der Königl. Beamten, finden wir uns, durch die hohe Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 27sten August d. J, wegen der Heranziehung der Königl. Beamten zur Servis-Abgabe, veranlaßt, Nachstehendes nachträglich zur genauen Nachachtung bekannt zu machen.

Durch die Verordnung vom 11ten Dezember 1809 wurde der Real-Servis als besondere Abgabe abgeschafft, und das Maximum bestimmt, welches die Beamten zu den Kommunal-Lasten überhaupt mit Einschluß des Servises von ihren Besoldungen zu entrichten haben. Durch das Servis-Regulativ vom 17ten März 1810 ist nur der Servis überhaupt ausdrücklich für eine Kommunal-Last erklärt worden, und wenn im §. 37. den Städten nachgelassen ist, die bisherigen Servis-Anlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, so versteht es sich von selbst, daß sie den Gehalt-Servis, da derselbe zur Zeit der Publikation des Gesetzes als besondere Abgabe schon aufgehoben war, auch nach Erscheinung des Servis-Regulativs besonders zu fordern nicht ferner berechtigt waren.

Das

Das Gesetz vom 30sten Mai 1820. §. 6. ändert hierin nichts ab. Vielmehr soll hiernach der Servis bis zur Revision der Grundsteuer von den Kommunen nach dem auszumittelnden Quantum aufgebracht, und muß sonach, da die Kommunen, als solche, dafür stehen müssen, auch als Kommunal-Last betrachtet werden. Hieraus ergiebt sich aber von selbst, daß die Beamten von ihren Besoldungen nur insofern zu dem Servis beizutragen haben, als sie nach dem Gesetze vom 11ten Juli 1822 zu den Kommunal-Lasten überhaupt steuerpflichtig sind, folglich nur dann, wann der Beitrag auch von den übrigen Einwohnern in Form einer Einkommen-Steuer erhoben wird, und nur in dem im Gesetze angegebenen Verhältnisse. Besitzt der Beamte, außer dem Amts-Einkommen, welches erst durch die Besteuerung des andern Einkommens steuerpflichtig wird, ein steuerpflichtiges Objekt, so versteht sich nach dem Gesetze dessen Heranziehung von selbst. Es ist aber kein Grund vorhanden, die Beamten, als solche, von ihrem Einkommen, und denn auch als Besitzer steuerpflichtiger Objekte beisteuern, folglich eventuell doppelt heranziehen zu lassen, während andere Einwohner nur in der letztern Beziehung beitragen, und von ihrem Einkommen, als solchem, nichts beizusteuern haben.

Königsberg, den 16ten September 1824.

Bekanntmachung des Oberlandesgerichts.

No. 256. Die Gerichtsbarkeit des adl. Guts Parkitten betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die vorläufige Verwaltung des Patrimonialgerichts Parkitten und der dazu gehörigen Dörfer Wolka und Polkaim dem Land- und Stadtgericht zu Seeburg aufgetragen worden sei.

Königsberg, den 21sten September 1824.

Nachrichten.

Dem invaliden Unteroffizier Christian Nominikat ist die Stelle des ersten Gerichtsdieners und Gefangenwärters bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Rastenburg verliehen.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 41.

Königsberg, Mittwoch den 13ten Oktober 1824.

Warnungs-Anzeige.

Der unten signalisirte Knecht Johann Gennies ist, nachdem er wegen Diebstahls bestraft worden, über die Grenze nach Rußland gebracht, und ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe verboten worden.

Signalement. Der oben genannte Knecht Gennies ist angeblich evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, geschornen Bart, weiße und vorne vollzählige Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untergesetzte Gestalt, spricht litthauisch und kurisch, und hat an jedem Fuße auf dem Blatte eine längliche Narbe von einem Schnitte, eben so auch eine Narbe von einer Schnittwunde am Halse über der Kehle.

Memel, den 28sten September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die mittelst Steckbrief vom 25sten September d. J. verfolgten, von hier entwichenen beiden Militair-Sträflinge:

Christian Friedrich Daniel Schmidt, und
August Wilhelm Langerhanns

sind in Königsberg ergriffen und wieder zur Haft gebracht worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Festung Pillau, den 6ten Oktober 1824.

Königl. Preußisches Kommandantur-Gericht.

v. Trabenfeldt, Oberst und Kommandant. — Weiß, Auditeur.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Goldappschen Kreise belegene Königliche Domaine Klauten wird mit Trinitatis 1825 pachtlos, und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Klauten und Pabbeln, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 10 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das Vorwerk Klauten enthält:

an Acker	798	Morgen	6	□R.	Preuß.
„ Feldwiesen	367	„	158	„	„
„ separate Wiesen	9	„	16	„	„
„ Weideland	753	„	98	„	„
„ Roßgärten	68	„	6	„	„
„ Baum-, Gekröch- und Deputanten-Gärten	15	„	126	„	„
„ Baustellen, Brüchern, Unland, Landstraßen, Graben und Gewässer	256	„	177	„	„
überhaupt	2269	Morgen	46	□R.	Preuß.

Das Vorwerk Pabbeln enthält:

an Acker	886	Morgen	40	□R.	Preuß.
„ Feldwiesen	314	„	173	„	„
„ separate Wiesen	150	„	149	„	„
„ Weideland	267	„	138	„	„
„ Roßgärten	60	„	100	„	„
„ Deputanten-Gärten	10	„	4	„	„
„ Baustellen, Brüchern, Graben, Unland, Wege und Triften	99	„	168	„	„
überhaupt	1790	Morgen	52	□R.	Preuß.

Die Aecker und die Wiesen auf beiden Vorwerken, wovon ersterer größtentheils zur 2ten Klasse und der übrige Theil (mit Ausnahme weniger Morgen 4ter Klasse) zur 3ten Klasse, und letztere zur 3ten und zur 4ten Klasse gehören, sind tragbar und von guter Beschaffenheit; auch sind die Lokalverhältnisse von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall ist, eine Kuhpacht gehalten, oder in Stelle der letzteren Pferdezucht betrieben werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein Königliches Inventarium vorhanden.

Die beiden Vorwerke sind eine kleine halbe Meile von einander entfernt, und liegen 1½ Meile von Goldapp, 5 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg, 11 Meilen von Tilse und 19 Meilen von Königsberg.

Qua-

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, ihre Submissionen bis zum 7ten November d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Schwinck zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent in der auf 6 oder mehrere Jahre zu bestimmenden Pachtperiode, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, jährlich an Pacht entrichten will. Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums, die Pacht hiedurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 3000 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme der Pacht zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

den 8ten November d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Entscheidung des Königl. Finanzministeriums bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 21sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Erbpachtsmühlenbesitzer Krause zu Wartenburg beabsichtigt, bei seiner an dem Pissa-Fluß gelegenen Wassermahlmühle einen Nothmahlgang anzulegen, und wird solches gemäß §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hiemit zur Kenntniß des Publici gebracht, mit dem Bemerken, daß die gegen diese Anlage etwa anzubringenden Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unternehmer oder der unterzeichneten Behörde angemeldet werden müssen.

Allenstein, den 16ten September 1824.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

v. Bonin.

Der Müller Gorrontzi zu Hammerabau beabsichtiget, die käuflich an sich gebrachte sogenannte Untermühle in Mensguth, hiesigen Kreises, die unterschlägig ist, und aus einem Mahlgange bestehet, oberschlägig einzurichten, auch noch einen Mahlgang anzubauen.

In Folge des Allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 7. wird demnach jedermänniglich, der durch diese beabsichtigte Aenderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ersucht, dessen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl beim unterzeichneten Landrath, als auch bei dem Bauherrn, einzulegen.

Gr. Borken, den 26sten September 1824.

Der Landrath Ortelsburgschen Kreises,
v. Berg.

Bei dem unterzeichneten Justizamte ist auf den Antrag des Besitzers und Realgläubiger der öffentliche nothwendige Verkauf des dem Simon Martin Retka gehörigen, im Amte Osterode, nahe bei Liebemühl belegenen, ganz für sich bestehenden Guts Hornsberg von 10½ Hufen Chatoul- und 10 Hufen Kulmisch großen Maaßes und sogenannten berittenen Landes, zu welchem die Abbauten Klein-Hornsberg oder Hütt, und Bardunen, letzteres bloß aus Fischerhäusern bestehend, gehören, und welches vom Besitzer am 25sten Mai 1822 für 10666 Rthlr. 20 Sgr. erkauft, jetzt aber nur auf 10288 Rthlr. 27 Sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden, festgesetzt, und sind durch die gehörigen Subhastations-Patente, welche im Gerichtszimmer zu Mohrungen und im Amtszimmer des Amts Osterode aushängen, alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Termine stehen in dem Gerichtszimmer im Amte zu Osterode auf

den 14ten Juli
den 8ten September, und
den 17ten November d. J.

an. Nach Ablauf des letzten Termins, welcher peremtorisch, und nach welchem auf kein Nachgebot mehr reflektirt werden kann, wird der Zuschlag an den Meistbietenden auf den Fall der Bewilligung der Interessenten erfolgen.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur jeden Sonnabend in Mohrungen eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre etwanige Gerechtsame spätestens bis zum letzten Termin anzumelden, und was zur Begründung derselben gehört, beizubringen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen im künftigen Adjudikations-Bescheide präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mohrungen, den 20sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Osterode.

Das

Das Domainen-Vorwerk Altmark, im Intendanturamte Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder in dem Regierungs-Konferenzgebäude

den 20sten November d. J.

zum Verkauf, oder Vererbpachtung, oder Verpachtung auf drei Jahre, vom 1sten Juni 1825 ab, öffentlich ausgeboten werden. Dieses Vorwerk ist vom 1sten Juni 1799 mit

948	Morgen	19	Ruthen	Acker,
142	"	176	"	Wiesen,
10	"	153	"	Gärten,
76	"	171	"	Brücher,
44	"	108	"	unnutzbar,

also mit 1222 Morgen 87 Ruthen, gegen einen jährlichen Kanon von 855 Rthlr. 10 Sgr. 7 pf. incl. 190 Rthlr. Gold und 2050 Rthlr. Erbstandsgeld vererbpachtet gewesen, jedoch nunmehro Reste wegen an den Domainen-Fiskus durch Abjudikation zurückgefallen. Die Gemeinheit findet nicht mehr Statt. Die Bedingungen können vom 1sten November d. J. ab, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendanturamte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarienwerth von 400 Rthlr., als den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeld bieten, in Staatspapieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend geblieben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, und der Meistbietende bleibt bis dahin an sein Gebot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwerth mit 400 Rthlr. und die halbe Pacht als Kaution in Staatspapieren bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 7ten August 1824.

Königl. Preußische Regierung.

Nachstehend benannte, von der Königl. Ersten Division entwichene Soldaten:

1) der Mousketier Johann Friedrich Friedel, 20 Jahr alt, aus dem Dorfe Essenaugken, im Kreise Labiau, Provinz Ostpreußen, gebürtig, von der 2ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher sich am 21sten Oktober 1821 aus der Garnison Memel heimlich entfernt;

2) der Mousketier Carl Stange, 19 Jahr alt, aus dem Dorfe Schattlauken, im Kreise Ragnit, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 2ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher seit dem 17ten Juni 1823 beim Regimente vermißt wird;

3) Der Tambour Samuel Grielewski, 21 Jahr alt, aus dem Dorfe Kutten, im Kreise Oletzko, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 5ten Compagnie des Königlichen Ersten Infanterie-Regiments, welcher am 15ten September 1821 aus dem Lazareth zu Königsberg desertirt ist;

4) der

4) der Mousketier Michael Geigath, 24 Jahr alt, aus dem Dorfe Groß-Niebudßen, im Kreise Insterburg, Provinz Litthauen, gebürtig, von der 6ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher am 19ten August 1822 vom Regimente heimlich entwichen;

5) der Mousketier Johann Friedrich Sonntag, 21 Jahr alt, zu Heiligenwalde, Landkreis Königsberg, Provinz Ostpreußen, gebürtig, von der 6ten Compagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments, welcher den 18ten August 1823 desertirt ist;

6) der Mousketier Philipp Bartiller, dessen Alter nicht zu ermitteln, aus dem Dorfe Niebudzen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher am 1sten Juli 1786 aus seinem Geburtsorte, wohin er von der Compagnie des Capitain v. Kalkstein, im damaligen Regiment des Herrn von Holstein-Beck Durchlaucht, gegenwärtig Königl. Dritten Infanterie-Regiment, beurlaubt gewesen, heimlich entwichen ist;

7) der Mousketier Carl Braun, 19 Jahr alt, aus Tilsit, Provinz Litthauen, gebürtig, von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment, welcher den 24sten September 1821 vom Regimente desertirt;

8) der Mousketier Friedrich Grützmann, 26 Jahr alt, aus Brandenburg in der Mark Brandenburg gebürtig, welcher von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment den 11ten Dezember 1822 zum zweitenmale desertirt;

9) der Mousketier David Matheuschat, 22 Jahr alt, aus dem Dorfe Sanseitschen, im Kreise Stallupöhnen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher von dem Königl. Dritten Infanterie-Regiment den 14ten Juli 1823 desertirt;

10) der Cuirassier Christoph Castaun, 24 Jahr alt, aus Bubehnen, im Kreise Insterburg, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher im März 1811 vom Königl. Dritten Cuirassier-Regiment desertirt;

11) der Dragoner Urbahn Butchereit, 28 Jahr alt, aus Paskalwen, im Kreise Gerschkullen, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher am 4ten Oktober 1812 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt;

12) der Dragoner Gottlieb Preuß, 28 Jahr alt, aus Königsberg, Provinz Ostpreußen, gebürtig, welcher den 3ten September 1813 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt;

13) der Trompeter Friedrich Schneider, 31 Jahr alt, aus Danzig, Provinz Westpreußen, gebürtig, welcher den 1sten September 1814 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt ist;

14) der Dragoner Gottfried Bock, 30 Jahr alt, aus Kallbenen, im Kreise Tilsit, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher den 20sten Oktober 1813 von der 3ten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt;

15) der

15) der Dragoner George Schmidt, 19 Jahr alt, aus Berlin, Provinz Mark Brandenburg, gebürtig, welcher den 5ten Mai 1816 von der 4ten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt;

16) der Dragoner Friedrich Meyer, 22 Jahr alt, aus Tilsit, Provinz Litthauen, gebürtig, welcher den 3ten Oktober 1815 aus einem Nachtquartier in der Gegend von Hameln von der 4ten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments desertirt,

werden hiemit vorgeladen, sich in einem der auf

den 1sten November,
den 15ten November, zuletzt aber
den 29sten November d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts, Tragheimer Kirchenstraße No. 25., persönlich einzufinden, und sich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 gegen die Ausbleibenden in contumaciam erkannt werden wird, daß sie für Deserteurs zu erachten, und ihre Namen an den Galgen zu heften, ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt, und den resp. Königl. Regierungs-Hauptkassen zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen; insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 28sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.
(L. S.) Gr. Lottum.

Durch einen Blitzstrahl am 22sten August v. J. wurden meine Scheune und Stallungen, mit allen schon eingesammelten Vorräthen an Getreide und Futter, eingeäschert. Mit Bangigkeit mußte ich in die Zukunft blicken, wie ich mich mit den Meinigen erhalten würde. — Gott aber sei Dank! — er strafte mich, aber mit Liebe; er erweckte mitleidige Herzen, die von dem Ihrigen mir genug reichten, so daß ich dadurch mit den Meinigen nicht nur ein Jahr erhalten bin, sondern mich auch noch einer gesegneten Erndte erfreuen kann.

Dem Herrn Landrath v. Hacke auf Dargau, Herrn Ober-Amtmann Eggert zu Wreskenhoff und allen guten Menschenfreunden bin ich verbunden, hiemit gehorsamst und herzlich zu danken für alle empfangene Wohlthaten, so wie für allen geleisteten Beistand beim Wiederaufbau der Gebäude, und wünsche, daß niemand dieses traurige Ereigniß erleben möge.

Schönwiese bei Preuß. Holland, den 30sten September 1824.

Christoph Marquard.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 44.

Königsberg, Mittwoch den 20sten Oktober 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 17. enthält:

No. 882. Den Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist. Vom 28sten Juli 1824.

„ 883. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten August 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons.

„ 884. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten September 1824, wegen Fortdauer des Zensur-Edikts vom 18ten Oktober 1819.

„ 885. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen und den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen. Vom 3ten Mai, und ratifizirt am 23sten September 1824.

Verordnungen des Justiz-Ministeriums.

No. 257. Durch die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17ten Oktober 1823 ist das Oberlandesgerichte zu Halberstadt angewiesen worden:

die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen, vor der Vorlegung zum Spruch, den betreffenden Hauptämtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen, und den Untergerichten des Departements ein gleiches Verfahren anzubefehlen.

Die übrigen Landes-Justiz-Kollegien und Gerichte haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 14ten Februar 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
sämmtliche Justizbehörden.

No. 258. Es ist bemerkt worden, daß bei diesseitigen amtlichen Ausfertigungen an Königl. Polnische Beamten oder Behörden, oft das polnische Dienstverhältniß ganz übersehen, und jene Beamten und Behörden als Kaiserl. Russische bezeichnet werden.

Der Justiz-Minister sieht sich hierdurch veranlaßt, das Königl. Oberlandesgericht anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die betheiligten Justizbehörden bei dem amtlichen Schriftwechsel, zu dem sie mit polnischen Behörden und Beamten veranlaßt sind, diese immer ausdrücklich als Königlich Polnische bezeichnen und benennen.

Berlin, den 2ten Februar 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Insterburg.

Obige Verfügung wird hiemit allen Königl. Preußischen Gerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2ten Februar 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

No. 259. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hiedurch angewiesen, in Fällen, wo in Gemäßheit des Artikels 15. der mit Rußland und Polen bestehenden Kartel-Konvention von den russisch-polnischen Behörden die Auslieferung eines Verbrechers verlangt

verlangt wird, sich der Prüfung über die Zulässigkeit dieses Antrages zu unterziehen, und, dem Befunde der Umstände nach, darüber jederzeit zu berichten.

Berlin, den 8ten März 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königl. Justizbehörden.

No. 260. Da die im Jahre 1821 Allerhöchst eingesetzten Militair-Intendanturen als unmittelbar unter dem Königlichen Kriegs-Ministerium stehende kommissarische Provinzial-Behörden anzusehen sind, so gebühret ihnen in der zwischen ihnen und den Landes-Justizkollegien statt findenden Korrespondenz das Prädikat „Hochlöblich." — Dem Königl. Kammergericht wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten März 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 29sten März 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 261. Das Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen hat der durchgängigen Anwendbarkeit der durch unsere Verfügung vom 14ten Oktober v. J., Amtsblatt Seite 343. bekannt gemachten, bei Versendungen des Arseniks zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln, Bemerkungen entgegen gesetzt, welche von der Art sind, daß sie eine Abänderung jener Vorschriften, namentlich derjenigen unter 1. und 3. (verbunden mit 4.) begründen.

Die sorgfältige Verpackung und Versendung des Arseniks betr.

I. Abth. 140/8

Es wird daher über diesen Gegenstand auf Grund der Verfügung der Königl. hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 12ten v. M. Folgendes hiemit angeordnet.

Zuförderst sollen:

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammengebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größern aber verhältnißmäßig noch mit mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlage-Reifen gesichert werden.

Hiernächst ist:

b) das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starken Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen; wie dann ferner

c) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und sorgfältig zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verfügung vom 14ten Oktober v. J. sein Bewenden; insonderheit aber werden zugleich die Königl. Zoll-Beamten unsers Bezirks angewiesen, fortan Arsenikfäßer, welche den jetzigen Bestimmungen nicht gemäß gepackt sind, beim Eingange vom Auslande über die Landesgrenze zurückweisen und es dieserhalb an gehöriger Aufsicht nicht fehlen zu lassen.

Königsberg, den 2ten September 1824.

No. 262. Druckfehler-Anzeige. I. Abth. 861/9.

In No. 38. des diesjährigen Amtsblatts, Seite 302., hat sich bei Bekanntmachung des durch die hiesige Königl. Regierung rücksichtlich des im landräthlich Braunsbergschen Kreise neu errichteten Vorwerks Langwiese ein Druckfehler in der ersten Zeile von oben eingeschlichen. Es muß daselbst nämlich

„Böhmenhöfen"

statt Böhmenhausen heißen.

Königsberg, den 16ten September 1824.

Die

No. 263. Das Aufsuchen, Fangen u. s. w. der Raubthiere in den Königl. Forsten betr. II. Abth. 3087/8.

Die forstpolizeiliche Anordnung vom 3ten Juli 1819 (Amtsblatt Pag. 304.), daß das Aufsuchen von Restwölfen in Königl. Forsten nur auf Erlaubnißscheine der Königl. Oberförster (ehedem Revier-Forstbedienten) gestattet werden kann, wird hierdurch auf das Aufsuchen, Nachspüren, Fangen u. s. w. aller Raubthiere, Wölfe, Luchse, Füchse, Bieber, Ottern, Marder, Habichte und andere Raubvögel u. s. w. mit und ohne Werkzeuge aller Art, ausgedehnt, und Jedermann vor Kontraventionen hiergegen verwarnt.

Die Königl. Landraths-, Domainen-, Intendantur-Aemter und die Magistrate werden daher beauftragt, dieses ihren Eingesessenen noch besonders bekannt zu machen.

Königsberg, den 28sten September 1824.

No. 264. Kollekte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Camöse. I. Abth. 2726/8.

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Camöse, Regierungs-Bezirks Breslau, abgebrannten katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, die Ausschreibung einer katholischen Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen geruht.

Die Herren Landräthe, die Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter werden daher in Absicht der Hauskollekte angewiesen, die Abhaltung derselben in ihren resp. Verwaltungs-Bezirken zu veranstalten, wogegen die Herren Dekane die Anordnung zu treffen haben, daß die Kirchen-Kollekte in den unter ihrer Aufsicht stehenden Kirchen Statt finde.

Die eingegangenen Beiträge sind nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten an hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse in 6 Wochen einzusenden. Von da, wo nichts einkommt, ist dieselbe mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung darüber zu versehen.

Königsberg, den 31sten September 1824.

Bekanntmachung des Oberlandesgerichts.

No. 265.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Finanz-Ministeriums gelangt, daß die Notarien, hier und da, sich der Pflicht enthoben halten, auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den, auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumenten gebraucht worden ist, weil darüber in dem neuen Stempel-Gesetz sich keine ausdrückliche Bestimmung findet. Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich

ist,

ist, damit der revidirende Stempel-Fiskal sich überzeugen könne, ob dem Stempel-Gesetze gehörig Genüge geschehen sei, so werden sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden hiedurch angewiesen, den Notarien bekannt zu machen, daß hierin nichts geändert, und die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern unterm 29sten Dezember 1818 an die Königl. Oberlandesgerichte in den überelbischen Provinzen erlassene Verfügung nach wie vor zu beobachten ist.

Berlin, den 2ten Januar 1824

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden

Die vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, wird den in Ostpreußen angestellten Notarien hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 12ten Oktober. 1824.

Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg; im Monat September 1824.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 7,09 Lin., den 30sten Morgens, bei SSO. und milchigter Luft.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 8,81 Lin. den 26sten Nachmittags, bei SW., Abends Wind und starkem Regen.

Unterschied von beiden, 10,28 Linien; Mittel 28 Zoll 3,08 Lin.

Thermometer. Höchster Stand, + 23°, den 6ten bei S., später Gewitter, und Regen.

Niedrigster Stand, + 2°,5, den 28sten Morgens bei S., Reif, Frost Abends starkes Blitzen; den 30sten Morgens bei SSW. und dann bedecktem Himmel.

Unterschied von beiden 20,5 Grade; Mittel + 12°,9.

Winde. Die herrschenden Winde waren O., mit mehreren Wendungen nach ONO.; W. nach WNW.; S. nach SSW. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war O. 19, W. 15, S. 16, SO. 14, SW. 11, N. 7, NO. 6, NW. 2.

Witte-

Witterung. Heitere Tage 1, vermischte 27, trübe 2. Heitere Nächte 6, vermischte 17, trübe 7. Tage mit Wind 1, mit Sturm —. Nächte mit Wind 2, mit Sturm —. Tage mit Regen 9, Nächte mit Regen 4. Tage mit Gewitter 4. Nächte 3. Morgen mit Nebel 3, Abende 1. Nächte und Morgen mit Reif 2.

Die Witterung zeichnete sich in diesem Monat aus durch eine Hundstagshitze in der ersten Hälfte, die später nur etwas mäßiger wurde, und durch eine Frostkälte am Ende desselben, durch eine ruhige Luft, ohne einen einzigen Sturm, welcher sonst beim Anfange des Herbstes nicht auszubleiben pflegte.

Mit einer Hitze Mittags † 22° bei O. und einem hohen Barometerstande fing der Monat an, und erhielt sich bei diesem Grad der Hitze; am 6ten sogar † 23° und am 10ten beinahe so viel, am 7ten nur gegen † 19°; jener Grad der Wärme war der größeste in diesem Jahr gewesen. Des Nachts nahm die Wärme im Verhältniß nur wenig ab; die Hitze drang in die Wohnungen und wurde unerträglich; die Winde mochten aus S. oder N., aus O. oder W. wehen, die Wärme änderte sich nicht. Der Himmel war dabei größtentheils heiter, und wenn gleich im Tage sich einige Wolken zeigten, so verloren diese sich wieder durch einen starken Thau in der Nacht. Die Wärme in der Sonne war ungemein groß; den 1sten und 3ten † 48°, und in den andern Tagen größtentheils einige Grade über † 40°. Was man dabei erwartete, nämlich ein Gewitter, das blieb auch nicht aus. Am 6ten Nachmittags um halb 5 Uhr ein Gewitter aus WSW., das sich zur Seite der Stadt in NO. hinzog, Abends starkes Blitzen in S. und NO., mit einigem Regen begleitet. In Pillau ließ sich um 5 Uhr ein schmetternder Donner etwas entfernt hören, in Labiau um 7 Uhr; fast im ganzen Lande ist an diesem Abende ein Gewitter gewesen; in Weisschnur bei Rastenburg hat es in einen Speicher eingeschlagen, welcher abbrannte; auch in Memel ist es vernommen worden, woselbst an diesem Tage die größeste Wärme in diesem Jahr, nämlich † 24° gewesen; in Heiligenbeil † 25° den 4ten. — Das Barometer, welches etwa eine Linie unter 28 Zoll gefallen war, fing wieder an zu steigen. Vom 11ten bis 15ten hatte die Wärme nachgelassen, von † 19° bis † 15°. Den 12ten und 13ten Nachmittags entferntes Gewitter und fast täglich Regenschauer. Vom 16ten bis 25sten trockne Luft bei † 18° bis herab zu † 13°, der Himmel zwar nicht so heiter als in den ersten Tagen, aber doch der Grummet-Erndte sehr günstig. Den 26sten war das Barometer über 3 Linien unter 28 Zoll gefallen, der Wind S., der Himmel mit Regenwolken bedeckt; um 7 Uhr Abends fiel ein starker Platzregen, welcher die ganze Nacht bis zum 27sten um 9 Uhr Morgens anhielt, 159 Kubikzoll auf 1 Quadratfuß. Der Wind wandte sich aus SW. in NW., die Luft wurde empfindlich kalt; Abends

wurde

wurde der Himmel ganz heiter, die Sterne funkelten, es fielen Sternschuppen, das Thermometer sank bis zu + 5° herab, und am Morgen des 28sten sahe man die Wiesen vom Reif weiß schimmern, im Freien hat es Eis gefroren; in Carmitten — 1° nahe am Boden. Im Tage sammelten sich Gewitterwolken, die sich Abends ganz verloren, aber von W. bis NO. hin sahe man tief am Horizont bis spät in die Nacht ein fortwährendes Blitzen, einem sogenannten Wetterleuchten ähnlich, kein Donner war dabei zu hören. Den 29sten hatte man bald des Morgens den schönen Anblick einer blendend weißen Wolkenschichte von W. bis NO., fast an derselben Stelle, wo den Abend zuvor das Blitzen Statt gefunden, am Horizont gelagert, und, was merkwürdig war, ohne kaum merkliche Veränderung bis in die Nacht. Wolken, die aus W. kamen und vor ihr vorüber zogen, verloren sich ehe sie ans Ende kamen. Man erwartete, es würden aus ihr in der Nacht Blitze hervorbrechen, aber keiner wurde bemerkt. Den 30sten Morgens wieder Reif und im Freien Eis; jene Wolkenschichte stand noch an derselben Stelle; um 9 Uhr wurde der Himmel in N. dunstig, sie schien sich tiefer herabzusenken, Mittags sahe man sie nicht mehr. Daß dieser Reif auf die weichlichen Gewächse, Kartoffeln, Bohnen, Gurken, Kürbisse, einen zerstörenden Einfluß haben werde, ließ sich wohl erwarten, besonders bemerkte man dieses am Kraut der Kartoffeln.

Der Niederschlag vom Regen auf 1 Quadratfuß hat betragen 334 Kubikzoll, oder gegen 28 Linien Höhe.

Das Barometer hat in 26 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten Oktober 1824.

Sommer,
Pfarrer.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 42.

Königsberg, Mittwoch den 20sten Oktober 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, bereits zum drittenmale wegen gemeiner Diebstähle bestrafte Häusling Johann Tietz, welcher aus der hiesigen Besserungs-Anstalt am 3ten Juli d. J. dem hiesigen Kaufmann Herrn Liedicke auf ein Jahr in den Probedienst gegeben worden war, hat in der vergangenen Nacht die Flucht ergriffen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie ersuchen wir, auf den Flüchtling vigiliren, im Betretungsfall ihn festnehmen, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 11ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Tietz ist aus Gawrziorka, Amts Friedrichsfelde, gebürtig, evangelisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, flache und breite Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, breite Nase mit starken Flügeln, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, mangelhafte Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke untersetzte Gestalt, und spricht polnisch und nur wenig deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem runden Hut, einer blau- und weißgestreiften leinenen Jacke, blau drilligen langen Hosen und Stiefeln.

Steckbrief. Der unten signalisirte Knecht Johann Gottfried Conrad, welcher gesetzwidrig sich seiner Militairpflichtigkeit zu entziehen gesucht, ist zur desfallsigen Untersuchung an die betreffende Militairbehörde abgesandt, auf dem Transport aber seinem Führer in Königsberg gestern Abend entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Obrigkeiten werden demnach ersucht, ihn im Betretungsfalle arretiren, und entweder dem unterzeichneten Domainen-Amte, oder dem Bezirks-Feldwebel Herrn Böttcher in Königsberg abliefern zu lassen.

Kobbelbude, den 8ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Signalement. Der Johann Gottfried Conrad ist aus Königsberg gebürtig, lutherisch, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, graue Augen, schwarzbraune Augenbraunen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von hagerer Statur, und spricht deutsch.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke, dergleichen Hosen, schwarzem runden Filzhut, rothem Halstuch, bunter Weste und Stiefeln.

Warnungs-Anzeige.

Die unverehelichte, zwanzig Jahr alte Katharina Wirtczownekowna, aus Kalvarie gebürtig, katholischen Glaubens, welche wegen Veruntreuung hier zur Untersuchung gezogen und bestraft, ist über die Kaiserl. Russische Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Das Signalement derselben folgt unten.

Memel, den 1sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Die Katharina Wirtczownekowna ist aus Kalvarie gebürtig und hat sich in Memel aufgehalten, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von robuster Gestalt, spricht litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war dieselbe mit einem großen schwarzen Tuch mit einer Borte, einem blauen Kattun-Kleide mit weißen Sternchen, leinenen Socken, einem Paar schwarz ledernen Pantoffeln, auf dem Kopfe einen Kamm in den Haaren, und ein blaugewürfeltes Tuch, und ein blau- und weißgestreiftes Schnupftuch.

Die mittelst Steckbrief vom 9ten v. M. (öffentlicher Anzeiger No. 38.) von uns verfolgte Häuslingin Louise Brausewetter geb. Studel ist wieder aufgegriffen und hier eingeliefert worden.

Taplau, den 9ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der von uns unterm 9ten Juni d. J. (öffentlicher Anzeiger No. 25.) steckbrieflich verfolgte Häusling George Stonus (alias Stories) ist wieder ergriffen, und wegen eines begangenen Einbruchs dem kompetenten Gerichte übergeben worden.

Taplau, den 11ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Am

Am 30sten September d. J. sind im Kruge zu Mohrungen folgende Sachen gefunden worden, welche höchst wahrscheinlich gestohlen sind: 4½ Ellen feines blaues Tuch, 11¼ Ellen schwarz englisch Leder, 4¾ Ellen hellblauer Nanquin, 4 Ellen hellrother Taffent, 2 Ellen dunkelrother Taffent, ¾ Ellen schwarzer Taffent, ¾ Ellen gelippelter Taffent, ein Klunker-Handtuch, ein Strohhut mit gestreiftem leinenen Bande, ein roth- und grünbuntes zerrissenes Tuch, ein kleiner Spiegel im Futteral, zwei Unter- und eine Oberkasse, ein kleiner Korb, ein elfenbeiner Kamm, ein etwas größerer Korb mit altem Eisen und Flickern, eine Bürste, eine kleine Spritze von Knochen, zwei kattune halbe Tücher, ein aufgetrennter weiß- und blaugeblümter Frauenrock, ein roth- und weißgestreifter Bettbezug, zwei Kissen und ein Pfühl, eine weiß- und rothgestreifte alte zerrissene Schürze, ein Frauenhemd, ein Kissenbezug, eine schwarzseidene Schürze, ein weißes Schnupftuch mit rother Kante.

Alle etwanige Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens

bis zum 26sten Oktober d. J.

in unserm Verhörzimmer zu melden, und ihr Eigenthumsrecht an diesen Sachen nachzuweisen, auch selbige gegen Quittung hier in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche als herrenlos an den Meistbietenden verkauft, und dem Fisko das Kaufgeld anzudizirt werden wird.

Saalfeld, den 9ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

An den aus dem Kreise Heidekrug in Litthauen gebürtigen, vom 1sten Infanterie-Regimente am 15ten Oktober 1817 nach seinem Geburtsorte zur Kriegsreserve entlassenen Füsilier Christian Pallox steht die Reihefolge des Erbrechts eines erledigten Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Kreuzes 5ter Klasse, und da dessen jetziger Aufenthalt hier unbekannt ist, so wird er hierdurch aufgefordert, selbigen spätestens binnen 6 Wochen, unter Einreichung eines Zeugnisses über seine moralische Führung von der ihm vorgesetzten Militair- oder Civil-Behörde, dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Königsberg in Pr., den 12ten Oktober 1824.

Der Oberst und Kommandeur des 1sten Infanterie-Regiments,
v. Stengel.

Ein in der polnischen Sprache kundiger und in den Amtsgeschäften erfahrner Amtsschreiber findet sogleich ein Unterkommen im Intendantur-Amte Ortelsburg. Wer ein solches Engagement annehmen kann, wird ersucht, sich recht bald in frankirten Briefen beim Unterzeichneten zu melden.

Der Intendant Völckner.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Goldappschen Kreise belegene Königliche Domaine Klauken wird mit Trinitatis 1825 pachtlos, und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Klauken und Pabbeln, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 10 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das Vorwerk Klauken enthält:

an Acker	798	Morgen	6	□R. Preuß.
„ Feldwiesen	367	„	158	„ „
„ separate Wiesen	9	„	16	„ „
„ Weideland	753	„	98	„ „
„ Roßgärten	68	„	5	„ „
„ Baum-, Gemüse- und Deputanten-Gärten	15	„	126	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Unland, Landstraßen, Graben und Gewässer	236	„	177	„ „
überhaupt	2269	Morgen	46	□R. Preuß.

Das Vorwerk Pabbeln enthält:

an Acker	886	Morgen	40	□R. Preuß.
„ Feldwiesen	514	„	173	„ „
„ separate Wiesen	150	„	149	„ „
„ Weideland	267	„	138	„ „
„ Roßgärten	60	„	100	„ „
„ Deputanten-Gärten	10	„	4	„ „
„ Baustellen, Brüchern, Graben, Unland, Wege und Triften	99	„	168	„ „
überhaupt	1790	Morgen	52	□R. Preuß.

Die Aecker und die Wiesen auf beiden Vorwerken, wovon ersterer größtentheils zur 2ten Klasse und der übrige Theil (mit Ausnahme weniger Morgen 4ter Klasse) zur 3ten Klasse, und letztere zur 3ten und zur 4ten Klasse gehören, sind tragbar und von guter Beschaffenheit; auch sind die Lokalverhältnisse von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall ist, eine Kuhpacht gehalten, oder in Stelle der letzteren Pferdezucht betrieben werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein Königliches Inventarium vorhanden.

Die beiden Vorwerke sind eine kleine halbe Meile von einander entfernt, und liegen 1½ Meile von Goldapp, 5 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg, 11 Meilen von Tilse und 19 Meilen von Königsberg.

Qua-

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, ihre Submissionen bis zum 7ten November d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Schwinck zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent in der auf 6 oder mehrere Jahre zu bestimmenden Pachtperiode, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, jährlich an Pacht entrichten will. Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums, die Pacht hiedurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 3000 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme der Pacht zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

den 8ten November d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Entscheidung des Königl. Finanzministeriums bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 21sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Erbpachtsmühlenbesitzer Krause zu Wartenburg beabsichtigt, bei seiner an dem Pessa-Fluß gelegenen Wassermahlmühle einen Rohmahlgang anzulegen, und wird solches gemäß §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hiemit zur Kenntniß des Publici gebracht, mit dem Bemerken, daß die gegen diese Anlage etwa anzubringenden Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unternehmer oder der unterzeichneten Behörde angemeldet werden müssen.

Allenstein, den 16ten September 1824.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

v. Bonin.

Der

Der Müller Gorrontzi zu Hammeradau beabsichtiget, die käuflich an sich gebrachte sogenannte Untermühle in Mensguth, hiesigen Kreises, die unterschlägig ist, und aus einem Mahlgange bestehet, oberschlägig einzurichten, auch noch einen Mahlgang anzubauen.

In Folge des Allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 7. wird demnach jedermänniglich, der durch diese beabsichtigte Aenderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ersucht, dessen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl beim unterzeichneten Landrath, als auch bei dem Hauherrn, einzulegen.

Sr. Borken, den 26sten September 1824.

Der Landrath Ortelsburgschen Kreises,

v. Berg.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise belegene, circa ½ Meile von Gumbinnen, 5 Meilen von Insterburg, 8 Meilen von Tilse, und 16 Meilen von Königsberg entfernte Domaine Stannaitschen soll von Trinitatis 1825 ab anderweit auf 3 bis 6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Die Pacht-Objekte bestehen in den Vorwerken Stannaitschen und Kampischkehmen, in der Propinations-Anstalt, und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen zwangspflichtigen Krüge.

Die Vorwerke befinden sich in einem sehr guten wirthschaftlichen Zustande, und sind zur Schaaf- und Pferdezucht wohl geeignet.

Das Vorwerk Stannaitschen enthält:

699	Morgen	155	Ruthen	Acker,
371	"	1	"	Wiesen,
17	"	179	"	Gärten,
270	"	13	"	Weideland,
94	"	112	"	Hof- und Baustellen, Bruch, Strauch, Wege, Graben und sonstiges Unland,
überhaupt 1453	Morgen	100	Ruthen	Preuß. Maaß.

Das Vorwerk Kampischkehmen enthält:

848	Morgen	38	Ruthen	Acker,
390	"	168	"	Wiesen,
11	"	67	"	Gärten,
436	"	179	"	Hütung,
176	"	43	"	Hof- und Baustellen, Bruch, Strauch, Wege, Graben, und sonstiges Unland,
überhaupt 1863	Morgen	135	Ruthen	Preuß. Maaß.

An Königl. Inventarienstücken sind vorhanden,

auf Stannaitschen:

die Aussaat von

2 Schff.

2 Schfl. 8 Metz Weizen,
358 „ 8 „ Roggen,
217 „ 8 „ Gerste,
357 „ 2 „ Hafer,
7 „ — „ Erbsen, und
3 „ — „ Lein,

so wie das kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräth, 661 Stück Obstbäume und 12 Bienenstöcke;

auf Kampischkehmen:

die Aussaat, bestehend in

300 Schfl. Roggen,
217 „ 4 Metz Gerste,
427 „ 8 „ Hafer, und
25 „ — „ Lein,

auch 590 Stück Obstbäume.

Der Lizitations-Termin steht auf

den 11ten Dezember d. J.

vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jorck, in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, und können in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 28sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Marienwerderschen Regierungs-Departement soll die im Schwetzer Kreise belegene, zum Forstrevier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land, vom 1sten Januar 1825 ab, auf die Dauer von etwa 20 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den

Ersten Dezember dieses Jahres

angesetzt, und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch die Königl. Forst-Inspektion Osche abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dieses durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind in legaler Form 8 Tage vor dem Termin einzusenden, wenn die große Entfernung diesen Weg nöthig macht.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei der Königl. Forst-Inspektion in Osche eingesehen werden, wo auch Abschriften auf Verlangen ertheilt werden.

Marienwerder, den 23sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

In der nothwendigen Subhastations-Sache des Erbpachtsrechts der Wasser-Mahlmühle zu Elditten, ist, da sich auch in dem am 10ten Juli d. J. angestandenen Lizitations-Termin kein annehmlicher Käufer gefunden, nach dem Antrage der Interessenten, zur anderweiten Ausbietung des Erbpachtsrechts ein dritter Termin

auf den 20sten November d. J.

Nachmittags 1 Uhr, in der Mühle zu Elditten, vor dem Justitiario angesetzt, und werden zu demselben in Bezug auf das Avertissement vom 2ten Februar d. J., Kauflustige hiemit wiederholentlich eingeladen, diese auch noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß der jährliche Erbpachts-Canon auf 50 Rthlr. für immer herabgesetzt worden ist.

Liebstadt, den 29sten September 1824.

Das Patrimonial-Gericht von Elditten.

In denen größtentheils an schiffbaren Flüssen gelegenen Revieren der unterzeichneten Inspektion, namentlich Leipen, Alt- und Neu-Sternberg, auch Drusken, stehen nicht unbedeutende Holz-Quantitäten, von verschiedener Gattung, vorräthig eingeschlagen, zu billigen Preisen zum Verkauf, welches dem holzkaufslustigen, besonders aber dem holzhandelnden Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß zur öffentlichen Versteigerung desselben an den Meistbietenden ein Termin auf

den 29sten dieses Monats,

Nachmittags 2 Uhr, im Kruge zu Schellecken bezweckt ist, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Warglenen, den 4ten Oktober 1824.

Königl. Forst-Inspektion Lablau.

Für billige Unkosten sind wir willens, Getreide jeder Art auf unsere Speicher aufschütten zu lassen. Dieses dienet zur Nachricht für die Herren vom Lande, die in der gegenwärtigen schlechten Zeit ihr Getreide nicht verkaufen müssen, und uns mit ihrem gütigen Zutrauen beehren wollen.

M. H. Fischer & Sohn.

Königsberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 45.

Königsberg, Mittwoch den 27sten Oktober 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 266. Wegen Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels bei Eingaben an die Königl. Polnische Central-Liquidations-Kommission in Warschau.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß derjenigen, die etwa in Verhandlungen bei der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission zu Warschau begriffen seyn möchten, daß diese Behörde Veranlassung gehabt hat, in Erinnerung zu bringen, daß jede an sie gerichtete Eingabe auf Stempelpapier zu dem Betrage von 2 Fl. Poln. geschrieben seyn muß. Dieses soll aber nicht von den Anlagen zu solchen Eingaben gelten, und wenn Interessenten die Beweisstücke zu ihren Forderungen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte im Büreau der gedachten Kommission niederlegen wollen, so sollen dieselben zu den stempelfrei dort aufzunehmenden Protokollen angenommen werden.

Königsberg, den 15ten Oktober. 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen,

(gez.) v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 267. Warnung, nicht ohne Vorsicht geräucherte Flindern zu genießen. I. Abth. 1392/8

Daß der Genuß der geräucherten Flindern, unter bis hierzu noch nicht ermittelten ursächlichen Verhältnissen, der Gesundheit, selbst dem Leben der Menschen nachtheilig werden kann, ist durch die Warnungen in dem Amtsblatte vom 2ten August 1818 und 21sten Juni 1819 zur Kenntniß des Publikums gebracht worden. Die desfallsigen früheren Erfahrungen haben sich aufs neue wiederholt. In der Stadt Fischhausen erkrankte nicht allein eine ganze Familie nach dem Genuß von

Flindern, sondern das jüngste Kind dieser Familie, ein Knabe von sechs Jahren, wurde dadurch ein Opfer des Todes.

Die Erscheinungen, unter denen die Wirkungen dieses den geräucherten Flindern zu Zeiten beiwohnenden giftigen Stoffs an dem menschlichen Körper sich offenbaren, haben bis hierzu zwar noch nicht vollständig ermittelt werden können, indeß sind die jetzt zur Sprache gebrachten den frühern ähnlich. Die durch den Genuß solcher Flindern Gefährdeten klagten bald nach demselben über Uebelkeiten, Neigung zum Brechen, worauf bald ein mehr oder weniger heftiges, anhaltendes Erbrechen folgte; über Schwindel, Benommenheit des Kopfs, Ermattung, Schmerzen in der Magengegend; es traten kalte Schweiße, Durchfälle ein, auf welche sodann Verstopfungen, unter Krämpfen, bei einem kleinen schleichenden Pulse, folgten.

Die Natur dieses giftigen Stoffs, den die geräucherte Flinder zu Zeiten bei sich führen kann, hat bis jetzt immer noch nicht entdeckt werden können, indeß sind alle Einleitungen getroffen, um der Sache näher zu kommen. Nach den Wirkungen ist es sehr wahrscheinlich, sie, wenn auch nicht gleich, doch wenigstens ähnlich dem Stoffe zu halten, der in neuern Zeiten den Genuß geräucherter Würste und anderer geräucherten sehr fetten Fleischarten so besorglich machte, weil, wie bekannt, auch diese zu Zeiten in mehrern Gegenden sich der Gesundheit schädlich und dem Leben nachtheilig gezeigt haben. Denn daß die Flindern, wie einige andere Fischarten, zu Zeiten durch Nahrung oder durch andere auf ihre Organisation schädlich wirkende Umstände diesen giftigen Eigenschaften unterliegen sollen, ist kaum wahrscheinlich, weil der Genuß frischer, nicht geräucherter Flindern, so weit die Erfahrung reicht, bis hierzu noch niemand krank gemacht hat. Eben so wenig kann die Ursache in der Art der Räucherung dieser Fische liegen. Die Zerstörung durchs Feuer, bei etwaniger Anwendung der Giftpflanzen zum Räuchern, ist zu groß, als daß anzunehmen wäre, der Rauch könne diese giftigen Stoffe unzerstört aufnehmen und den Flindern mittheilen; und der mit dem Rauche verflüchteten brenzlichten Holzsäure diese nachtheiligen Wirkungen zuzuschreiben, unterliegt mehrern Zweifeln.

Hiernach ist es am wahrscheinlichsten, daß, wie in andern geräucherten fetten Fleischarten, und namentlich in der Art fetten Würste, dieses giftige Prinzip auch in der Flinder aus der anfangenden Zersetzung des thierischen Fettes, am wahrscheinlichsten als eine Säure eigenthümlicher Natur, sich entwickelt. Bis dieses Prinzip seiner Natur nach näher ermittelt und festgestellt werden kann, können nur die frühern Belehrungen wieder in Erinnerung gebracht, und angerathen werden, sich des Genusses aller sehr fetter, schwach gesalzener, und vorzüglich solcher geräucherter Flindern zu enthalten, deren Fleisch kurz, mürbe, weich und schmierig ist, oder gar einen leicht säuerlichen Geschmack zeigen sollte.

Stollen

Stellen sich aber nach dem Genusse von geräucherten Flindern die oben genannten Zufälle ein, so befrage man so bald als möglich einen Arzt; suche bis zur Ankunft desselben das Brechen durchs Trinken von lauwarmem Wasser, oder besser von dünnem Haferschleim, allenfalls, wo Gelegenheit vorhanden ist, durch ein Brechmittel zu erhalten, und nach hinlänglichem Erbrechen können vegetabilische Säuren an sich, auch mit schleimigen Getränken vermischt, angewandt werden.

Den Fischern, welche geräucherte Flindern zum Verkauf stellen, wird zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei der Behandlung derselben keiner metallenen Gefäße, beim Räuchern keiner Giftpflanzen sich zu bedienen und keine Flindern zum Kauf zu stellen, die nicht genug gesalzen oder bereits von anfangender Fäulniß angegriffen sind, welches an dem kurzen, mürben, weichen, schleimigen Fleisch, und vorzüglich daran zu erkennen ist, wenn dasselbe schon einen leichten, sauren oder faden Geschmack zeigen sollte.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, geräucherte Flindern von der eben beschriebenen Beschaffenheit, wenn sie zum Verkauf gebracht werden sollten, gleich konfiziren, auch vernichten zu lassen, und die Gesundheits-Beamten werden aufgefordert, alles Mögliche zur Ermittelung dieses schädlichen Stoffs anzuwenden, und in dieser Hinsicht auf die Befolgung der Cirkular-Verfügung vom 18ten Juli d. J. hingewiesen.

Königsberg, den 30sten September 1824.

No. 268. Die Atteste der Civilbehörden für Individuen, die den freiwilligen Eintritt ins Militair beabsichtigen. I. Abth. 712/10.

Die Bemerkung, daß von einigen Orts- und Kreis-Behörden bei Ertheilung von Führungs- und Meldungs-Bescheinigungen zur Legitimation für solche Individuen, welche freiwillig ihre Militair-Dienstpflicht zu erfüllen Willens sind, nicht die wegen des Eintritts sowohl der einjährigen als dreijährigen Freiwilligen ergangenen allgemeinen Bestimmungen gehörig beobachtet, und namentlich die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln wegen Ermittelung des die Dienstpflichtigkeit bedingenden Alters häufig unterlassen werden, veranlaßt uns, sämmtliche Orts- und Kreis-Behörden unseres Departements wiederholentlich zur genauesten Befolgung der den Eintritt der Freiwilligen, sei es in das stehende Heer, oder die Landwehr, betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hiedurch ernstlich anzuweisen, und wegen der von den Ortsbehörden zu ertheilenden Führungs-Atteste und der landräthlichen Bescheinigungen über die geschehene Meldung des freiwilligen Eintritts in das Militair auf die Amtsblatts-Verfügung vom 16ten Juni 1819 (S. 290.) mit der Bemerkung aufmerksam zu machen, daß zum einjährigen freiwilligen Militairdienste gesetzlich nur das Alter vor dem 20sten Lebensjahre berechtigt, wenn anders nicht von den Kreis-Ersatzkommissionen

stonen den betreffenden Individuen gestattet ist, ihrer Dienstpflicht in spätern Jahren freiwillig zu genügen, worüber die bei den Civilbehörden sich meldenden jungen Leute jedesmal genügend sich auszuweisen haben.

Dagegen ist der dreijährige freiwillige Eintritt auch nach dem 20sten Lebensjahr gesetzlich erlaubt, wenn das ihn nachsuchende Individuum vor der Ersatzkommission erschienen und von derselben nicht für einen Truppentheil ausgehoben ist.

Jede Fahrlässigkeit der Civilbehörden bei Ertheilung von Attesten Behufs ein- oder dreijähriger freiwilliger Militairdienste werden wir in vorkommenden Fällen durch Ordnungsstrafe strenge ahnden.

Königsberg, den 13ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 269. Gemäß Cirkulare des Königl. Justiz-Ministerii vom 21sten November 1823, Kamptz's Jahrbücher für die Gesetzgebung ꝛc. Band 23. Seite 84. 85.

wird

1) mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 26sten März 1811, Amtsblatt des Jahres 1811, Seite 12.

den, dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte untergeordneten Mitgliedern und Beamten der Königl. Land- und Stadtgerichte und Stadtgerichte zweiter Klasse, der Königl. Justizämter und Landgerichte und der Patrimonial-Gerichte, hiedurch nochmals untersagt, zum Depositorio gehörige Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Dokumente, einseitig anzunehmen, und dabei bekannt gemacht, daß jeder Kontraventionsfall, der von allen Beamten des Gerichtes, welche davon Wissenschaft erlangen, dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte unverzüglich angezeigt werden muß, ohne Rücksicht auf die Veranlassung, mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. gerügt werden wird.

2) Es wird daher den Mitgliedern und Beamten der erwähnten Untergerichte nur gestattet,

die mit der Post eingehenden Gelder und geldwerthen Dokumente, und bei Auktionen von den Käufern das Kaufgeld für die von ihnen erstandenen Sachen,

einseitig anzunehmen; aber es müssen bei gleicher Strafe auch die mit der Post eingegangenen Gelder und geldwerthen Dokumente von den Empfängern, und die Auktionslösungen von den Auktions-Kommissarien, binnen 24 Stunden nach dem Eingange dem Depositorio übergeben, und etwanige Verzögerungen

von

von allen, welche davon Wissenschaft erlangen, sogleich dem unterzeichneten Oberlandesgerichte angezeigt werden.

3) Außer diesen Fällen sind diejenigen, welche einem Justizbedienten bei Inventuren, Erbtheilungen, Exekutionen oder sonstigen Verhandlungen, oder aus welcher Veranlassung es wolle, zum Depositorio gehörige Gelder oder geldwerthe Dokumente zustellen wollen, damit zurück- und anzuweisen, diese dem Depositorio zu übergeben.

4) Damit bei diesem die Annahme zu jeder Zeit erfolgen kann, sind nicht nur überall die durch die Deposital-Ordnung oder durch die besondern Instruktionen der Gerichte geordneten Verwalter des Depositorii, sondern auch Stellvertreter derselben zu bestellen, welche im Fall ihrer Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung ihre Geschäfte versehen.

5) Es sind diejenigen, welche hienach als Verwalter des Depositorii, so wie diejenigen, welche als Stellvertreter derselben bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette eines jeden Gerichts befindlichen Aushang anzuzeigen, und es ist

6) den Gerichts-Eingesessenen bekannt zu machen, daß sie zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder oder geldwerthe Dokumente nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, in Gegenwart der drei Personen, die vom Gerichte als Verwalter des Depositorii bestellt sind, und aus dem bei dem Gerichte befindlichen Aushange zu jeder Zeit ersehen werden können, erfolgen, und von diesen auch die Quittung ausgestellt werden müsse.

7) Dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte ist binnen drei Wochen von einem jeden der erwähnten Untergerichte eine Abschrift des bei No. 5. dieser Verfügung geordneten Aushanges, mit Bemerkung des Tages der Aushängung, einzusenden.

Königsberg, den 12ten Oktober 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 270. Die Verloosung der mit Prämienscheine verbundenen Staatsschuldscheine betr.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und dem Inhalte der Prämienscheine sollen die mit den letzteren verbundenen Staatsschuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staatsschuldscheinen mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundenen Staatsschuldscheine zur

zur Erhebung kommen möchten, so ist die Veranstaltung getroffen, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine, gleich den übrigen, bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrages des Staatsschuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren, und im Falle letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskömmt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staatsschuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staatsschuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Hundert Thalern sammt den Zinsen seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie, zu 4 Prozent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, den 1sten Oktober 1824.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Nachrichten.

Des Königs Majestät haben den Intendanten Kadgien in Mohrungen, seiner Verdienste wegen, den Charakter als Amtsrath beizulegen, und das Patent eigenhändig zu vollziehen geruhet.

Die in Herzogswalde und der Filial Waltersdorf erledigte Pfarrstelle ist dem Prediger Reuter aus Wilmsdorf verliehen.

Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1824.

Num.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	6	7	—
2.	Deime	Taplau	5	8	4	2
3.	Deime	Labiau	6	11	5	—
4.	Passarge	Braunsberg	3	8	3	—
5.	Alle	Schippenbeil	1	durchweg		
6.	Lootsen-Hafen	Pillau	8	7	7	6
7.	Dange	Memel	4	6	2	9

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 43.

Königsberg, Mittwoch den 27sten Oktober 1824.

Der Müller Gorrontzi zu Hammerabau beabsichtiget, die käuflich an sich gebrachte sogenannte Untermühle in Mensguth, hiesigen Kreises, die unterschlägig ist, und aus einem Mahlgange bestehet, oberschlägig einzurichten, auch noch einen Mahlgang anzubauen.

In Folge des Allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 7. wird demnach jedermännigllich, der durch diese beabsichtigte Aenderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ersucht, dessen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl beim unterzeichneten Landrath, als auch bei dem Bauherrn, einzulegen.

Gr. Borken, den 26sten September 1824.

Der Landrath Ortelsburgschen Kreises,
v. Berg.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der hier unten näher signalisirte Rekrut Christian Victorowitz, welcher am 9ten Mai d. J. aus der Garnison Danzig sich heimlich entfernte und mittelst öffentlichen Anzeiger No. 22. Pag. 165. verfolgt worden, hat, nachdem er im Dorfe Kl. Sakrau ergriffen und hier eingeliefert, und sogleich nach Danzig per Transport befördert worden, Gelegenheit gefunden, dem Transportführer am 4ten September d. J. bei dem Dorfe Cämmersdorf nach dem angrenzenden Walde, zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Victorowitz ein wachsames Augenmerk zu richten, im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das 4te Infanterie-Regiment zu Danzig abliefern zu lassen.

Gr. Sakrau, den 9ten Oktober 1824.

Königl. Intendantur-Amt Soldau.

(rrr) Signa.

Signalement. Der ꝛc. Victorowitz ist 20½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, aus Kl. Gröven im Osterodeschen Kreise gebürtig, evangelischer Religion, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarzen Bart, weiße und gute Zähne, kleine Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht nur polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem blautuchenen Mantel, blautuchener Weste, weißtuchenen Beinkleidern, ohne Halstuch, rundem Hut, und mit einem Paar neuen Stiefeln.

Es wünschen Eltern ihren Sohn in einem Domainen- und Intendantur-Amte oder einem andern großen Gute, wo er die Landwirthschaft und Schreiberei gleichzeitig gründlich erlernen kann, gegen ein mäßiges Kostgeld unterzubringen. Diejenigen, welche Willens wären, ihn zu diesem Behuf aufzunehmen, werden ergebenst gebeten, sich wegen des Nähern darüber an das Königl. Intelligenz-Comtoir zu Königsberg, unter der Adresse: H. G. recht bald zu wenden.

Ein Knabe von guter Erziehung, und mit hinlänglichen Schulkenntnissen versehen, der Lust hat, die Apothekerkunst zu erlernen, findet sogleich ein Unterkommen bei dem Apotheker Kohn in Bischofstein.

Im Amte Wandlacken bei Gerdauen sind fortwährend versetzbare edle Obststämme à 10 Sgr. p. Stück in beliebiger Quantität zu haben.

Für billige Unkosten sind wir willens, Getreide jeder Art auf unsere Speicher aufschütten zu lassen. Dieses dienet zur Nachricht für die Herren vom Lande, die in der gegenwärtigen schlechten Zeit ihr Getreide nicht verkaufen müssen, und uns mit ihrem gütigen Zutrauen beehren wollen.

Königsberg. M. H. Fischer & Sohn.

An den aus dem Kreise Heidekrug in Litthauen gebürtigen, vom 1sten Infanterie-Regimente am 15ten Oktober 1817 nach seinem Geburtsorte zur Kriegsreserve entlassenen Füsilier Christian Pallox steht die Reihefolge des Erbrechts eines erledigten Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Kreuzes 5ter Klasse, und da dessen jetziger Aufenthalt hier unbekannt ist, so wird er hierdurch aufgefordert, selbigen spätestens binnen 6 Wochen, unter Einreichung eines Zeugnisses über seine moralische Führung von der ihm vorgesetzten Militair- oder Civil-Behörde, dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Königsberg in Pr., den 12ten Oktober 1824.

Der Oberst und Kommandeur des 1sten Infanterie-Regiments,
v. Stengel.

Die

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Goldappschen Kreise belegene Königliche Domaine Klauten wird mit Trinitatis 1825 pachtlos, und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Klauten und Pabbeln, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 10 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das Vorwerk Klauten enthält:

an Acker	798	Morgen	6	□R.	Preuß.
„ Feldwiesen	367	„	158	„	„
„ separate Wiesen	9	„	16	„	„
„ Weideland	753	„	98	„	„
„ Roßgärten	68	„	6	„	„
„ Baum-, Gekröch- und Deputanten-Gärten	15	„	126	„	„
„ Baustellen, Brüchern Unland, Landstraßen, Graben und Gewässer	256	„	177	„	„
überhaupt	2269	Morgen	46	□R.	Preuß.

Das Vorwerk Pabbeln enthält:

an Acker	886	Morgen	40	□R.	Preuß.
„ Feldwiesen	514	„	173	„	„
„ separate Wiesen	150	„	149	„	„
„ Weideland	267	„	138	„	„
„ Roßgärten	60	„	100	„	„
„ Deputanten-Gärten	10	„	4	„	„
„ Baustellen, Brüchern, Graben, Unland, Wege und Triften	99	„	168	„	„
überhaupt	1790	Morgen	52	□R.	Preuß.

Die Aecker und die Wiesen auf beiden Vorwerken, wovon ersterer größtentheils zur 4ten Klasse und der übrige Theil (mit Ausnahme weniger Morgen 4ter Klasse) zur 3ten Klasse, und letztere zur 3ten und zur 4ten Klasse gehören, sind tragbar und von guter Beschaffenheit; auch sind die Lokalverhältnisse von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall ist, eine Kuhpacht gehalten, oder in Stelle der letzteren Pferdezucht betrieben werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein Königliches Inventarium vorhanden.

Die beiden Vorwerke sind eine kleine halbe Meile von einander entfernt, und liegen 1¼ Meile von Goldapp, 5 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg, 11 Meilen von Tilse und 19 Meilen von Königsberg.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, ihre Submissionen bis zum 7ten November d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Schwinck zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent in der auf 6 oder mehrere Jahre zu bestimmenden Pachtperiode, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, jährlich an Pacht entrichten will. Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums, die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 3000 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme der Pacht zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

den 8ten November d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Entscheidung des Königl. Finanzministeriums bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 21sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Marienwerderschen Regierungs-Departement soll die im Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forstrevier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land, vom 1sten Januar 1825 ab, auf die Dauer von etwa 20 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den

Ersten Dezember dieses Jahres

angesetzt, und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch die Königl. Forst-Inspektion Osche abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte

Jemand

Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dieses durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind in legaler Form 8 Tage vor dem Termin einzusenden, wenn die große Entfernung diesen Weg nöthig macht.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei der Königl. Forst-Inspektion in Osche eingesehen werden, wo auch Abschriften auf Verlangen ertheilt werden.

Marienwerder, den 23sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Domainen-Vorwerk Altmark, im Intendanturamte Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder in dem Regierungs-Konferenzgebäude

den 20sten November d. J.

zum Verkauf, oder Vererbpachtung, oder Verpachtung auf drei Jahre, vom 1sten Juni 1825 ab, öffentlich ausgeboten werden. Dieses Vorwerk ist vom 1sten Juni 1799 mit

948	Morgen	19	Ruthen	Acker,
142	"	176	"	Wiesen,
10	"	153	"	Gärten,
76	"	171	"	Brücher,
44	"	108	"	unnutzbar,

also mit 1222 Morgen 87 Ruthen, gegen einen jährlichen Kanon von 855 Rthlr. 10 Sgr. 7 pf. incl. 190 Rthlr. Gold und 2050 Rthlr. Erbstandsgeld vererbpachtet gewesen, jedoch nunmehro Reste wegen an den Domainen-Fiskus durch Adjudikation zurückgefallen. Die Gemeinheit findet nicht mehr Statt. Die Bedingungen können vom 1sten November d. J. ab, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendanturamte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarienwerth von 400 Rthlr., als den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeld bieten, in Staatspapieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend geblieben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, und der Meistbietende bleibt bis dahin an sein Bott gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwerth mit 400 Rthlr. und die halbe Pacht als Kaution in Staatspapieren bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 7ten August 1824.

Königl. Preußische Regierung.

(1552) Anzeige

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokaiten	.	.	6	Fuß	—	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken	.	.	4	„	6	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen	.	.	3	„	—	„
	am Pegel bei Jägerischken	.	.	4	„	—	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simonehmen, Leipenicken und Nettienen			—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg	.	.	1	„	6	„

Erste Hälfte Monats Oktober 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 46.

Königsberg, Mittwoch den 3ten November 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 18. enthält:

No. 886. Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern mit der allerhöchsten Bestätigung; vom 15ten August 1824.

„ 887. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten September 1824, daß die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.

„ 888. Tarif, nach welchem das Plastergeld in der Stadt Rhed, Regierungsbezirk Minden, erhoben werden soll. Vom 1sten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 271. Die Bekränzung der Brunnen und Wasserbehälter betreffend. I. Abthl. 2/10.

Da sich neuerlich abermals der Unglücksfall ereignet hat, daß ein Kind in einen unbewährten Brunnen gefallen und ertrunken ist, so finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Landrathsämter und Polizeibehörden unseres Bezirks aufzufordern, auf die Befolgung der desfallsigen Verfügungen vom 16ten September 1815, Amtsblatt Seite 429., und 6ten August 1817, Amtsblatt Seite 328. ernstlich zu halten, und die Gensd'armen zu instruiren, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten.

Königsberg, den 6ten Oktober 1824.

No. 272. Betrift die Gebühren für die Prüfung chirurgischer Lehrlinge. I. Abth. 45/10

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter dem 16ten September d. J. bestimmt, daß den Kreisphysikern für die Prüfung eines chirurgischen Lehrlings eine Schadloshaltung von 15 Sgr. und in großen Städten 20 Sgr. zugestanden werden soll, welche der zu prüfende Lehrling an den Examinator zu zahlen hat; daß aber, in so fern der Kreisphysikus, wegen mangelnder chirurgischer Kenntnisse, den Kreis-Chirurgus zur Prüfung zugezogen hat, diese Entschädigung dem letztern allein gebührt.

Königsberg, den 13ten Oktober 1824.

No. 273. Wegen Auflösung der Steuerämter Brandenburg und Dittrichswalde. II. Abth. 3141/10

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9ten August v. J. (S. 256.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steueramt Brandenburg, im Bezirk des Haupt-Steueramts Braunsberg, und das Steueramt Dittrichswalde, im Haupt-Steuerbezirk Allenstein, aufgehoben ist. Bei dieser Veränderung sind die direkten Steuern, welche dem erstern überwiesen waren, von den Ortschaften Cämmershöfen und Korschelken an das Steueramt Zinten, von den übrigen aber an das Steueramt Heiligenbeil, und die nach Dittrichswalde gezahlten an das Haupt-Steueramt Allenstein übergegangen.

Königsberg, den 17ten Oktober 1824.

No. 274. Ankündigung des Hebammen-Unterrichts für den kommenden Winter. I. Abth.

Der Unterricht in der Geburtshülfe für Hebammen wird am 15ten November seinen Anfang nehmen.

Es haben sich demnach diejenigen Frauen, welche zur Aufnahme in die hiesige Hebammen-Lehranstalt bereits notirt sind, spätestens an diesem Tage hier einzufinden, und bei dem Professor Dr. Henne, katholische Kirchenstraße No. 3., zu melden.

Königsberg, den 24sten Oktober 1824.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 275. Betreffend die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien.

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen, und diese werden nachstehend vorgeschrieben:

§. 1.

In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichtsordnung eingeführt ist, sollen vom 1sten Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Kollegia bilden, einzureichenden, oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheien, oder an andere Interessenten, oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften, mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen, unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Kommunikation erforderlich sind.

§. 2.

Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozesse, Hypotheken- oder Vormundschafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3.

Die Kuratoren und Kontradiktoren in Konkursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4.

Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, sind die zu den Akten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubigt, oder zur Vidimation durch das Gericht, beizufügen.

§. 5.

Auch in Armen- und fiskalischen Civilsachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthei von Amtswegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6.

Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Kuratoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justizkommissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7.

Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebührentaxe für Justizkommissarien und Notarien vom 23sten August 1815 zu befolgen.

§. 8.

Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Kopialien von der Parthei vergütigt werden.

§. 9.

Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplikate und der Kopialienbetrag verzeichnet.

Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10.

Den Sachwaltern, auch den Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Akten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden. Die sogenannten Sentenzbücher, welche bei einigen Kollegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11.

Die oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen, abzukürzen, und, wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Kopialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12.

Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13.

Berichten und sonstiger offizieller Korrespondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

§. 14.

Die gerichtlichen Kalkulatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, den 29sten September 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Die

Die vorstehende Verordnung wird

Hinsichts der in den §§. 1 bis 9. enthaltenen Bestimmungen, dem Königl. Stadtgerichte und dem Königl. Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegio zu Königsberg, den Königl. Land- und Stadtgerichten zu Memel und zu Braunsberg, dem Fürstbischöflichen Landvoigteigerichte zu Heilsberg und denen bei diesen Gerichten und bei dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte angestellten Justizkommissarien, um denselben vom 1sten Januar 1825 an;

Hinsichts der in den §§. 10 bis 14. enthaltenen Bestimmungen aber den sämmtlichen dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte untergeordneten Justizbehörden, um denselben sogleich von jetzt ab

überall nachzukommen, hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 22sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 276. Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen ꝛc. betr.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai d. J. bis 1sten November d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. IV. Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1sten November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom	1sten	bis	10ten	November	auf die Obligationen	W. X. Y. Z.	und	A. A.
b.	„	11ten	„	17ten	„	„ „ „	S. T. U. V.		
c.	„	18ten	„	25sten	„	„ „ „	O. P. Q. R.		
d.	„	1sten	„	4ten	Dezember	„ „ „	K. L. M. N.		
e.	„	6ten	„	11ten	„	„ „ „	F. G. H. J.		
f.	„	13ten	„	20sten	„	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt.	B. und Bb.		
						desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.		

An

An eben diesen Tagen können auch die älteren, nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten November 1820 bis letzten April 1824, gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons, in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten,

a. abgesondert für Gold,

b. abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Dezember d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können, nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2ten Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

v. Köpken. v. Bredow.

Nach-

Nachrichten.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius George Ferdinand Jarke ist zum Assessor bei dem Königl. Oberlandesgerichte von Ostpreußen ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ernst Moritz Mauen ist zum Justizkommissarius mit Anweisung der Praxis bei dem Königl. Oberlandesgericht von Ostpreußen bestellt worden.

Die in Sonnenborm erledigte Pfarrstelle ist dem Pfarrer Schulz in Allenstein verliehen.

Der General-Wardein, Münzrath Loos, hat eine Schrift herausgegeben:

„Ueber die Königliche Preußische neue, nach dem Gesetz vom 30sten Sep„tember 1821 ausgeprägte Scheidemünze, und Ausweis: daß dieselbe zu „den allerbesten gehöre, welche jemals geprägt worden sind.“

Diese Schrift *), welche das zweite und dritte Heft seiner „Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens ꝛc.“ ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die neue Scheidemünze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist außerdem auch noch durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmännischen Ausdrücke, als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publikum in den Königl. Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die obengenannte, die Sache ganz erläuternde Schrift, hierdurch aufmerksam gemacht.

Durch-

*) Berlin und Posen bei E. S. Mittler, 1823. 2tes Heft. 8. Preis 1 Rthlr. Courant.

Durchschnitts-Marktpreis im Monat September 1824.

	Rtl.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . pr. Scheffel	1	—	5
Roggen . „ „	—	14	—
Gerste . „ „	—	10	5
Hafer . „ „	—	9	8
Erbsen graue „ „	—	16	6
Erbsen weiße „ „	—	15	—
Linsen . „ „	—	—	—
Bohnen . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . pr. Stein	4	10	—
Litthauische Butter „ „	3	21	—
Stückbutter . pr. Pfund	—	4	2
dito Elbingsche „ „	—	3	6
Graupe . pr. Scheffel	1	20	—
Hirsengrütze „ „	3	—	—
Hafergrütze „ „	1	17	—
Buchweizengrütze „ „	—	—	—
Gerstengrütze „ „	1	25	—
Grückenmehl „ „	—	—	—
Weizenmehl „ „	1	27	5
Roggenmehl „ „	—	25	—
Gerstenmehl „ „	—	—	—
Hafermehl „ „	—	—	—
Kartoffeln „ „	—	6	11

	Rtl.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . pr. Pfund	—	2	6
Schweinefleisch „ „	—	2	7
Schöpsenfleisch „ „	—	2	7
Kalbfleisch „ „	—	2	6
Speck, ungeräuchertes „ „	—	3	3
dito geräuchertes „ „	—	4	3
Schmeer „ „	—	3	10
Rindertalg „ „	—	3	10
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . pr. Tonne	3	—	7
dito . pr. Stof	—	1	2
Biereßig . pr. Tonne	2	28	2
Weineßig . pr. Anker	5	—	—
Branntwein . pr. Ohm	15	24	6
dito . pr. Stof	—	4	8
Käse, ordinairer pr. Pfund	—	1	10
dito besserer „ „	—	2	4
Holz, hartes . pr. Achtel	12	16	—
dito weiches „ „	7	23	4
Stroh . pr. Schock	1	15	—
Heu . pr. Centner	—	7	4
Wolle . pr. Stein	—	—	—
Hopfen „ „	—	—	—
Eyer . pr. Schock	—	9	11
Ziegel . pr. Mille	7	21	—

Königsberg, den 2ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 44.

Königsberg, Mittwoch den 3ten November 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Häusling Johann Wilhelm Gründler, welcher wegen wiederholten Diebstahls bereits mit anderthalbjähriger Zuchthausstrafe belegt gewesen, und zur hiesigen Detention bis zur erfolgten Besserung verurtheilt worden ist, hat sich aus dem Probedienst des bäuerlichen Wirthen Buchholz aus Groß-Steindorff, landräthlich-Lablauschen Kreises, in welchem er von hier aus untergebracht worden war, am 24sten d. M. heimlich entfernt.

Wir ersuchen sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie, auf diesen für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Flüchtling strenge vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn festnehmen und gegen Kosten-Erstattung an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Wilhelm Gründler ist aus Danzig gebürtig, evangelisch, 31 Jahr alt, 6 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe und freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gesunde und vollzählige Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und mittle Gestalt.

Die Bekleidung ist nicht angegeben worden.

Warnungs-Anzeige.

Die unten signalisirte Magd Wilhelmine Kencke ist, nachdem sie Diebstahls wegen bestraft worden, über die russische Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe verboten worden.

Memel, den 15ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Die vorgenannte Magd Kencke ist 32 Jahre alt, evangelischer Religion, hat dunkelblonde, beinahe braune Haupthaare, und eben solche Augenbraunen, hohe Stirn, dunkelblaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, keine besondere Kennzeichen, und spricht deutsch.

Die von uns im öffentlichen Anzeiger No. 33. steckbrieflich verfolgte Häuslingin Magdalena Lange ist in Tilsit wieder ergriffen, und zur Haft gebracht worden.

Tapiau, den 28sten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die hier inhaftirten Pferdediebe Görcke und Heydenreich haben in der Umgegend von Braunsberg, Zinten, Mehlsack und Königsberg mehrere Pferde, als: eine gelbe Stute, zwei braune Stuten, einen braunen Wallach, einen hellen Fuchs, und noch einige andere Pferde gestohlen. Da die Eigenthümer dieser Pferde bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, so werden die etwanigen Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert, sich im Termin am

16ten November d. J.

hier zu melden, und die gestohlenen und alsdann hier eingebrachten Pferde in Augenschein zu nehmen, ihr Eigenthumsrecht an selbige nachzuweisen, und selbige gegen Quittung in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche als herrenlos an den Meistbietenden verkauft, und dem Fisko das Kaufgeld adjudizirt werden wird.

Saalfeld, den 23sten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Im Kruge zu Basien bei Wormditt ist den 16ten Oktober d. J. Abends ein nach Neu-Münsterberg gehöriger schwarzbrauner Bullochse, welcher ungefähr 16 Jahr alt, auf dem linken Auge blind, und wohlgenährt war, gegen einen dunkelrothen ganz magern, ungefähr 17 Jahr alten Ochsen, vorsätzlich vertauscht worden.

Wer den Anstifter dieses höchst wahrscheinlich vorsätzlichen Tausches oder den Eigenthümer des zurückgelassenen Ochsen anzugeben weiß, wird gebeten, solches der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Darzau, den 21sten Oktober 1824.

Landrathsamt des Preuß. Holländischen Kreises.

Zu dem im künftigen Frühjahr beginnenden Neubau der hiesigen Kirche soll, höhern Verordnungen gemäß, sowohl die Lieferung der erforderlichen Baumaterialien, als auch der Bau selbst, an dazu geeignete, tüchtige und sichere Handwerker im Wege einer Minus-Lizitation überlassen werden.

Die

Die unterzeichneten, zum Bau-Comité erwählten Gemeinde-Repräsentanten haben daher

1) für die Unternehmer der Baumaterialien-Lieferung, welche in

362 648 Stück Mauerziegel à 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick,
45 700 Stück Biberschwänze,
4,700 Stück Gesimsziegel verschiedener Form, und
500 Tonnen Kalk à 4 Scheffel

besteht, und worauf auch Offerten in getheilten Posten angenommen werden, einen Termin

auf den 24sten November d. J., und

2) für die Bauhandwerker, als Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlösser, Glaser, Schmiede, Nagelschmiede und Maler, einen Termin

auf den 25sten November d. J.

anberaumt, und laden diejenigen, welche hierauf rücksichtigen wollen, hiemit ein, sich an gedachten Tagen, Morgens 9 Uhr, in der hiesigen Pfarrwohnung gefälligst einzufinden, die näheren Bedingungen zu entnehmen, und bei annehmlichen Offerten der Abschließung der Kontrakte zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß

a. die resp. Lieferanten der Baumaterialien für die Güte und prompte Abgabe derselben Sicherheit leisten, und die Annahme derselben der Beurtheilung des Kreis-Baubedienten unterwerfen;

b. die Bauhandwerker sich im Termin durch Atteste ihrer vorgesetzten resp. Kreis-Baubeamten und Polizeibehörden über ihre Fähigkeit zur Uebernahme solcher Bauten genügend ausweisen müssen;

c. sämmtlichen zu übernehmenden Verbindlichkeiten die hohe Amtsblatts-Verfügung vom 22sten Januar d. J. zum Grunde gelegt, auf welche vorzüglich hiemit verwiesen wird, und

d. jeder Minus-Lizitant an sein Gebot bis zur erfolgenden Approbation der hohen vorgesetzten Behörde, welche schleunig besorgt werden wird, gehalten bleibt.

Wllenberg, den 20sten Oktober 1824.

Die zum Bau-Comité erwählten Gemeinde-Repräsentanten.

Berg. Frenzel. Hambruch. Heckert. Mrongowius. Jordandt. Riemer. Papalewski. Walpuski. Danielzig. Jaraschewski. Ozierski. Seba. Powierski. Rilewski. Rabowski. Funck. Chilla.

Die Adel. Reichauschen, aus den Vorwerken Alt- und Neu-Reichau, Pobanden, Ganglau, Tomlack und Eckfeld und denen in der Regulirung schwebenden Bauerdörfern Alt-Reichau und Willnau bestehenden, im Hauptamte Liebstadt gelegenen Güter, sollen aus freier Hand in Pausch und Bogen verkauft werden. Selbige enthalten:

63 Hufen

65	Hufen	5	Morgen	1	□R.	Vorwerksland ꝛc.,
48	"	93	"	164	"	Wald,
71	"	—	"	—	"	Bauerland.
182	Hufen	28	Morgen	155	□R.	Kulmischen Maaßes,

und die gesammten Vorwerke:

an Acker	1005	Morgen	60	□R.
" Feldwiesen	306	"	273	"
" Separat-Wiesen	59	"	79	"
" Roßgärten	51	"	247	"
" Obst-, Gemüse- und Deputat-Gärten	9	"	232	"
" Brücher, Wasser, Baustellen ꝛc. excl. der Kirche, Mühle ꝛc.	355	"	250	"

Diese Güter haben eine bedeutende Marehnen-Fischerei, Propination, 2 Krüge, Mahl- und Schneide-Mühle, und der Viehstand ist, bis auf die Kühe, möglichst vollständig.

Sie sind in sehr gutem baulichen Zustande, und haben ein sehr anständiges massives herrschaftliches Wohnhaus.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit, excl. der Sonn- und Festtage, und spätstens in Termino

den 1sten Dezember d. J.

auf dem Landschaftshause hieselbst melden und ihre Offerten zu Protokoll geben, und dient den Kauflustigen noch zur Nachricht, daß der landschaftliche Taxwerth der Güter im Jahre 1818 auf 87,842 Rthlr. festgesetzt worden, und hievon $\frac{2}{3}$ als Anlehn in Pfandbriefen auf selbige belassen werden kann, und daß bei irgend annehmlichem Gebote mit höherer Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Mohrungen, den 18ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Aus freier Hand sollen in Pausch und Bogen verkauft werden die Groß-Koschlauschen, im Erbhauptamte Gilgenburg belegenen, aus 6 Vorwerken und 5 in der Regulirung stehenden Bauerdörfern,

79	Hufen	12	Morgen	277	□R.	Vorwerksland,
76	"	15	"	53	"	Wald, und
82	"	7	"	14	"	Bauerland,
238	Hufen	5	Morgen	44	□R.	Kulmisch

bestehenden Güter.

Die gesammten Vorwerke enthalten:

an

an Acker	1647	Morgen	90 □R.
" Brachwiesen	55	"	28 "
" Separat-Feldwiesen	298	"	169 "
" Obst-, Gelöchgärten, Seen, Hausstellen ꝛc.	383	"	290 "

Die Güter haben 2 Krüge, 3 Schankhäuser, Fischerei und Brau- und Branntweinbrennerei, Mühle ꝛc., sind im Jahr 1821 landschaftlich abgeschätzt 47,354 Rthlr., und können hievon $\frac{2}{3}$ als landschaftliches Anlehn in Pfandbriefen belassen werden.

Mit Ausschluß der Sonn- und Festtage können Kauflustige sich zu jeder Zeit, und spätstens in Termino

den 6ten Dezember d. J.

auf dem Landschaftshause hieselbst melden, und ihre Gebote zu Protokoll geben, auch, wenn dieses irgend annehmlich gefunden wird, mit höherer Genehmigung des Zuschlages gewärtig seyn.

Mohrungen, den 18ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht wird, in Gemäßheit des hieselbst aushängenden Subhastations-Patents, der zum Nachlaß der Schulzen-Wittwe Anna Gigge gehörige, auf der Amtsfreiheit Rößel gelegene Erbpachtsgarten, welcher 16 Morgen 138 □Ruthen Magdeburgschen Maaßes enthält, und gemäß gerichtlicher Taxe vom 15ten April 1823 auf 1000 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit aufgefordert werden, sich zu melden, und ihre Gebote abzugeben.

Die Termine zur Ausbietung stehen

den 29sten November 1824,
" 29sten Dezember 1824,
" 31sten Januar 1825

allhier an, und wird nach Ablauf des letzten Termins der Zuschlag an den Meistbietenden, in so fern gesetzliche Gründe nicht eine Aenderung zulässig machen, erfolgen.

Da das Hypothekenwesen dieses Grundstücks noch nicht reguliret ist, so werden zugleich alle diejenigen, welche Ansprüche an das Grundstück zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, selbige bis zum letzten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit letztern präkludirt, und ihnen Hinsichts derselben gegen den Käufer und jeden nachfolgenden Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rößel, den 18ten September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im Amte Wandlacken bei Gerdauen sind fortwährend versetzbare edle Obststämme à 10 Sgr. p. Stück in beliebiger Quantität zu haben.

Die

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise belegene, circa ½ Meile von Gumbinnen, 3 Meilen von Insterburg, 8 Meilen von Tilse, und 16 Meilen von Königsberg entfernte Domaine Stannaitschen soll von Johannis 1825 ab anderweit auf 3 bis 6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Die Pacht-Objekte bestehen in den Vorwerken Stannaitschen und Kampischkehmen, in der Propinations-Anstalt, und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen zwangspflichtigen Krüge.

Die Vorwerke befinden sich in einem sehr guten wirthschaftlichen Zustande, und sind zur Schaaf- und Pferdezucht wohl geeignet.

Das Vorwerk Stannaitschen enthält:

699	Morgen	155	Ruthen Acker,
371	"	1	" Wiesen,
17	"	179	" Gärten,
270	"	13	" Weideland,
94	"	112	" Hof- und Baustellen, Bruch, Strauch, Wege, Graben und sonstiges Unland,
überhaupt 1453	Morgen	100	Ruthen Preuß. Maaß.

Das Vorwerk Kampischkehmen enthält:

848	Morgen	38	Ruthen Acker,
590	"	168	" Wiesen,
11	"	67	" Gärten,
436	"	179	" Hütung,
176	"	43	" Hof- und Baustellen, Bruch, Strauch, Wege, Graben, und sonstiges Unland,
überhaupt 1863	Morgen	135	Ruthen Preuß. Maaß.

An Königl. Inventarienstücken sind vorhanden,

auf Stannaitschen:

die Aussaat von

2	Schff.	8	Metz Weizen,
358	"	8	" Roggen,
217	"	8	" Gerste,
857	"	2	" Hafer,
7	"	—	" Erbsen, und
3	"	—	" Lein,

so wie das kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräth, 661 Stück Obstbäume und 12 Bienenstöcke;

auf Kampischkehmen:

die Aussaat, bestehend in

300	Schff.		Roggen,
217	"	4	Metz Gerste,
427	"	8	" Hafer, und
25	"	—	" Lein,

auch 590 Stück Obstbäume.

Der

Der Lizitations-Termin steht auf
den 11ten Dezember d. J.
vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jorck, in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, und können in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 28sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Marienwerderschen Regierungs-Departement soll die im Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forstrevier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land, vom 1sten Januar 1825 ab, auf die Dauer von etwa 20 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den
Ersten Dezember dieses Jahres
angesetzt, und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch die Königl. Forst-Inspektion Osche abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dieses durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind in legaler Form 8 Tage vor dem Termin einzusenden, wenn die große Entfernung diesen Weg nöthig macht.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei der Königl. Forst-Inspektion in Osche eingesehen werden, wo auch Abschriften auf Verlangen ertheilt werden.

Marienwerder, den 23sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf den Antrag der verwittweten Bürgermeister Poschmann soll mehreres zum Nachlasse des verstorbenen Bürgermeister Poschmann gehöriges Silberzeug, Kleidungsstücke, Gewehre und Jagdgeräthe, Meubles, worunter eine moderne Tisch-Uhr, Porcellain, Hausgeräth und Brauegeräth in Termino
den 13ten Dezember d. J.,
Nachmittags um 1 Uhr, in der Wohnung der verwittweten Frau Bürgermeister Poschmann öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Braunsberg, den 22sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

An

An den aus dem Kreise Heidekrug in Litthauen gebürtigen, vom 1sten Infanterie-Regimente am 15ten Oktober 1817 nach seinem Geburtsorte zur Kriegsreserve entlassenen Füsilier Christian Pallox steht die Reihefolge des Erbrechts eines erledigten Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Kreuzes 5ter Klasse, und da dessen jetziger Aufenthalt hier unbekannt ist, so wird er hierdurch aufgefordert, selbigen spätestens binnen 6 Wochen, unter Einreichung eines Zeugnisses über seine moralische Führung von der ihm vorgesetzten Militair- oder Civil-Behörde, dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Königsberg in Pr., den 12ten Oktober 1824.

Der Oberst und Kommandeur des 1sten Infanterie-Regiments,
v. Steugel.

Für billige Unkosten sind wir willens, Getreide jeder Art auf unsere Speicher aufschütten zu lassen. Dieses dienet zur Nachricht für die Herren vom Lande, die in der gegenwärtigen schlechten Zeit ihr Getreide nicht verkaufen müssen, und uns mit ihrem gütigen Zutrauen beehren wollen.

Königsberg. M. H. Fischer & Sohn.

Wo ein ungeehelichter, mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafter, der auch der Gutsschreiberei vorzustehen vermag, sogleich ein Unterkommen finden kann, ist in Königsberg in der Königsstraße No. 81. oben zu erfahren.

Es wünschen Eltern ihren Sohn in einem Domainen- und Intendantur-Amte oder einem andern großen Gute, wo er die Landwirthschaft und Schreiberei gleichzeitig gründlich erlernen kann, gegen ein mäßiges Kostgeld unterzubringen. Diejenigen, welche Willens wären, ihn zu diesem Behuf aufzunehmen, werden ergebenst gebeten, sich wegen des Nähern darüber an das Königl. Intelligenz-Comtoir zu Königsberg, unter der Adresse H. G. recht bald zu wenden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 47.

Königsberg, Mittwoch den 10ten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 277. Die Vertheilung der Preise des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin im Jahr 1824 betreffend. II. Abth. 40/10.

Nachstehend wird die Bekanntmachung d. d. Berlin den 27sten September d. J., wegen Vertheilung der Preise des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin im Jahr 1824, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 14ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze des Königl. Gewerbe-Instituts ist in Folge der Preisbewerbung der ersten Klasse desselben für das Jahr 1824 ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabend aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preis-Aufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preis-Aufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungsbezirks Achen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Aschfußes mit einem Löwenkopf:

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungsbezirks Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampfmaschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge der Preisbewerbung der unteren Klasse, die Zöglinge:

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, den 27sten September 1824.

No. 278. Die Einziehung von Geldern durch die Königlichen Landrathsämter betreffend. I. Abth. 1425/9.

Die Amtsblatts-Verfügung vom 29sten Mai d. J. Seite 221., die Erhebung von Geldern durch die Königl. Landrathsämter betreffend, ist von mehreren dieser Behörden so verstanden worden, als ob sie sich auch mit der Einziehung von Geldern, womit sie besonders beauftragt worden, nicht weiter zu befassen hätten. Zur Berichtigung dieses Mißverständnisses wird daher noch insbesondere bemerkt:

1) Die exekutive Beitreibung von Strafen und Kosten, z. B. der Gebühren für Ausfertigungen höherer Behörden; für die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse, Gemeinheits-Auseinandersetzungen, und dergleichen, liegt den Königl. Landrathsämtern nach wie vor ob, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Kreis-Kommunalkasse zur Annahme dieser Gelder instruirt, gleichzeitig aber der Schuldner angewiesen wird, die Einziehung des ihn treffenden Betrages bei Vermeidung der Exekution binnen einer bestimmten Frist durch die Quittung der genannten Kasse nachzuweisen.

2) Wird die Quittung nicht rechtzeitig beigebracht, so erfolgt die Einlegung des Exekutors so lange, bis ihm diese Quittung behändigt wird.

3) Muß jedoch bei Verstärkung der Exekutions-Maaßregeln bis zur Auspfändung geschritten werden, so haben die Königl. Landrathsämter die abgepfändeten Sachen an sich zu nehmen, deren öffentlichen Verkauf nöthigen Falls mit Zuziehung der zuständigen Gerichtsbehörden zu besorgen, die gelöseten Gelder aber sofort an die betreffende Kasse abzuführen.

4) Diese Bestimmungen finden auch bei Einziehung der Strafen und Gebühren, bei Klassensteuer- und Gewerbesteuer-Defraudationen Anwendung; doch erleiden hiedurch im Uebrigen die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 29sten Januar 1821, wegen sonstiger Behandlung dieses Gegenstandes durch die Königl. Landrathsämter, keine Abänderung.

5) Wo

5) Wo die Mitwirkung der Königl. Landrathsämter bei der exekutiven Beitreibung öffentlicher oder besonderer Sozietäts-Abgaben instruktionsmäßig nothwendig wird, geschieht solche in der oben angezeigten Art, so daß die Königl. Landrathsämter sich bloß die Abführung derselben durch die Quittung der zuständigen Kasse nachweisen lassen dürfen, und im Fall der Auspfändung in der §. 3. angegebenen Art verfahren.

6) Zu der Einziehung der Strafen und Kosten von Königl. Domainen-Einsassen können die Königl. Landrathsämter sich der Königl. Domainen- und Intendanturämter bedienen. Letztere haben aber diese Gelder nicht selbst zu vereinnahmen und resp. zu verausgaben, sondern sich bloß darüber den Nachweis führen zu lassen, daß die verlangten Beträge richtig an die von dem Königl. Landrathsamte ihnen nambaft gemachten Kassen abgeführt worden, und eventualiter die abgepfändeten Sachen dem Königl. Landrathsamte zum Verkauf zuzustellen.

7) Die Erhebung und Verrechnung der Gebühren für die Ausfertigung von Pässen verbleibt den Königl. Landrathsämtern, da hierin keine Abänderungen zu ihrer mehrern Erleichterung möglich sind, auch der Gegenstand an und für sich von keinem Belange ist.

8) Alle sonsten etwa noch von ihnen gelegentlich unmittelbar erhobenen, oder ihnen von andern Behörden, oder Privatpersonen übersandten Gelder haben aber die Königl. Landrathsämter sofort der Kreis-Kommunalkasse zur fernerweiten Aufbewahrung und kassenmäßiger Behandlung zu überweisen, bis darüber weiter disponirt werden kann.

9) Endlich versteht es sich von selbst, daß, wenn einzelne landräthliche Behörden von uns speziell mit einer besondern Kassenverwaltung beauftragt worden, hierin durch die anfangs allegirte Amtsblatts-Verfügung keine Aenderung hat gemacht werden sollen.

Königsberg, den 18ten Oktober 1824.

No. 279. Wegen Anmeldung der an die Regierungs-Hauptkasse oder an die Institut- und Kommunalkasse geleisteten Zahlungen. II. Abth. 3381/10.

Es kommen häufig Fälle vor, daß Gelder und denselben gleich geltende öffentliche Papiere oder Dokumente, welche nicht zu den etatsmäßigen Gefällen gehören, an unsere Kassen abgeliefert werden, ohne daß uns darüber eine Anzeige gemacht wird. Es wird daher hierdurch bemerklich gemacht, daß Jeder, welcher nicht eine etatsmäßige Zahlung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse oder Provinzial-Institute- und Kommunal-Kasse entrichtet, und die Zahlung nicht gleichzeitig der unterzeichneten Regierung mit einer besondern Eingabe anzeigt, die Zahlung auf eigene Gefahr und ohne Vertretung Seitens der Königl. Regierung leistet.

Königsberg, den 23sten Oktober 1824.

No. 280. Wegen Sicherung des Rauchfutter-Bedarfs der Truppen des ersten Armee-Corps.

Es soll vorläufig der Bedarf an rauher Fourage für die in Ost- und Westpreußen und Litthauen stehenden Truppen des ersten Armee-Corps pro 1825 sichergestellt und die Lieferung derselben den Produzenten im Wege der Submission überlassen werden, falls die von ihnen dafür zu stellenden Preise den im freien Verkehr herrschenden angemessen seyn sollten.

I. Abth.

Wir fordern daher diejenigen Produzenten, welche Lieferungen an Heu und Stroh von unten genannter Qualität entweder in die Magazine nach der beigefügten Uebersicht sub A., oder direkt an die Truppen in den sub B. verzeichneten Garnisonorten aus ihren Erzeugnissen zu übernehmen geneigt sind, hierdurch auf, ihre Anerbietungen, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier verwendet werden darf, bis zum 26sten November d. J. entweder schriftlich bei uns anzumelden, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte mündlich abgeben zu lassen.

Es können sowohl einzelne Grundbesitzer und Pächter, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, entweder bestimmte Quantitäten, oder den wirklichen Bedarf eines, auch beider Artikel einzuliefern übernehmen, nur muß mit einer jeden Anmeldung das Attest des betreffenden Königlichen Landrathsamts eingereicht werden, daß der Offerent die angebotene Quantität Heu oder Stroh aus eigenem Erbau gewonnen hat.

Die Quantität, die Zeit, in welcher deren Einlieferung geschehen kann, und die Preise, welche dafür gefordert werden, sind mit Bestimmtheit anzugeben. Unbestimmte Anerbietungen können daher nicht berücksichtigt werden.

Bei Annahme der Offerten und Abschließung der Kontrakte wird mit möglichster Liberalität verfahren, auch den Magazin-Verwaltungen die billigste Behandlung der Lieferer, so weit es ohne Nachtheil für das Magazin-Interesse irgend geschehen darf, zur Pflicht gemacht; jedoch können, wie wir ausdrücklich bemerken, nur magazinmäßige Naturalien angenommen werden.

Aus den Offerten muß deutlich zu entnehmen seyn:

a) der Name und Wohnort des Submittenten,
b) welche, wieviel Naturalien, und
c) für welche Garnisonen und Zeiträume solche angeboten werden,
d) Preisforderung nach Silbergroschen, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfund Netto, beim Stroh nach Schocken à 60 Bunden zu 20 Pfund Preuß. Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß im Laufe des Monats Dezember d. J., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1sten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch mindestens ein zweimonatlicher Bedarf stets vorräthig gehalten werden. Ob bei der direkten

Lieferung

Lieferung an die Truppen diesen ein mehr als immer nur zweimonatlicher Bedarf überwiesen werden kann, hängt von den Aufbewahrungsräumen ab, welche ihnen in ihrer Garnison zur Disposition stehen. Daraus folgt, daß bei einer Konkurrenz von Lieferern für eine von den ad B. verzeichneten Garnisonen die Ablieferungs-Termine nicht unbedingt ihrer Wahl, sondern eventualiter nur unserer Bestimmung überlassen bleiben können.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter, bis zum 1sten Oktober k. J. aus diesjähriger Erndte, demnächst aus frischem Einschnitte gewonnen seyn, und wird in die Magazine ungebunden geliefert.

Das Stroh muß Roggen-Nichtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Die Submittenten bleiben bis zur erfolgten höhern Genehmigung der Anerbietungen, welche wir den Betheiligten in möglichst kurzer Frist nach Ablauf des obbemeldeten Termins bekannt machen werden, an ihre Offerten gebunden.

Die Zahlung werden wir aus der betreffenden Magazinkasse, oder, wo solche nicht existirt, aus der Hauptkasse derjenigen Königlichen Regierung, welche der Lieferer wählen und uns bezeichnen wird, leisten lassen; wogegen derselbe für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten gleich bei Schließung des Kontrakts eine Kaution in baarem Gelde oder in Preußischen Staatspapieren, zum achten Theile des Werths der Lieferung stellen muß.

Königsberg, den 23sten Oktober 1824.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des Ersten Armee-Corps vom 23sten d. M. werden sämmtliche Herren Landräthe hiedurch angewiesen, den Offerenten ihres Kreises die bedungene Bescheinigung, daß sie die angebotene Quantität Heu oder Stroh aus eigenem Erbau gewonnen haben, nach vorgängig genommener Ueberzeugung unweigerlich zu ertheilen.

Königsberg, den 28sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Uebersicht

des zur Verpflegung der Truppen in den unten benannten Garnisonorten für das Jahr 1825 ungefähr erforderlichen Rauchfutters.

No.	Ort des Bedarfs.	Bedarfs-Quantitäten. Heu. Centner	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	A.			
1.	Tapiau	100	12	zur Einlieferung in das Magazin.
2.	Wehlau	4600	472	
3.	Pillau	480	72	
4.	Insterburg,			
	a) zur kurrenten Militair-Verpflegung	5400	840	
	b) zu der Remonte-Verpflegung	3000	220	
5.	Tilsit	5400	840	
	B.			
6.	Memel	160	12	zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen.
7.	Bartenstein	120	20	
8.	Braunsberg	300	36	
9.	Preuß. Holland	120	20	
10.	Ortelsburg	120	20	
11.	Rastenburg	72	10	
12.	Osterode	1824	270	
13.	Saalfeld	2316	312	
14.	Gumbinnen	120	20	
15.	Angerburg	120	20	
16.	Preuß. Stargardt	2000	300	
17.	Elbing	2100	300	
18.	Marienburg	240	36	
19.	Dirschau	40	6	
20.	Deutsch-Eylau	2500	360	
21.	Riesenburg	3300	512	
22.	Rosenberg	2280	360	

Königsberg, den 23sten Oktober. 1824.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps.

Die

No. 281. Betreffend die seewärtige Ausfuhr des inländischen Mehls. II. Abth. 14/10

Die Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen haben genehmigt, daß alles Mehl, welches von klassensteuerpflichtigen Orten in mahlsteuerpflichtige Seeplätze eingeht, um seewärts ausgeführt zu werden, ohne Entrichtung der durch die Bestimmung zu c. des 15ten §. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 angeordneten Abgabe und des Kommunal-Zuschlages auf dieselbe eingelassen werde. Wird in mahlsteuerpflichtigen Städten Getreide verarbeitet, um die gewonnenen Fabrikate seewärts auszuführen, so soll, nachdem der Beweis der Versendung vorschriftsmäßig geführt worden, eine Restitution der entrichteten Körnersteuer Statt finden.

Diese ministeriellen Festsetzungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Steuerbehörden in den mahlsteuerpflichtigen Städten wegen der Vollziehung dieser Anordnungen näher instruirt sind.

Königsberg, den 12ten Oktober 1824.

No. 282. Abbau Grünau. I. Abth. 1706/10.

Daß die von mehreren Einsassen auf den zwischen Grünmühl und Grieslienen an der Königl. Ramuckschen Forst belegenen, in Erbpacht erhaltenen Scheffelplätzen gegründete, im Bezirke des Intendanturamts Allenstein und an den Grenzen des Grieslienschen Feldes, der Ramuckschen Forst, dem Plautziger See, von Grünmühl, und der Dorfschaft Grieslienen belegene neue Dorfsanlage, mit Genehmigung der Königl. Regierung von Ostpreußen, den Namen Grünau erhalten hat, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20sten Oktober 1824.

No. 283. Die gegen mehrere Theilnehmer an einem Holzdiebstahl festgesetzte Geldstrafe betr. II. Abth. 117/10

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist durch die Verfügung vom 10ten September d. J. festgesetzt worden, daß in dem Falle, wenn bei einem von mehreren Theilnehmern in Königlichen Forsten begangenen Holzdiebstahle gegen jeden dieser Theilnehmer die gesetzliche Strafe erkannt ist, der dem Fiskus als Waldeigenthümer nach den §§. 1. 2. und 3. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 neben dem Ersatz des taxmäßigen Werthes des Holzes zukommende einmalige Betrag der in diesen Vorschriften bestimmten Strafe von dem durch die Strafen der mehreren Theilnehmer entstehenden Mehrbetrage getrennt werden muß, so daß die Forstkassen zwar die gesammten Geldstrafen von allen Theilnehmern einziehen, den gedachten Mehr-

Mehrbetrag aber zu dem fiskalischen Straf-Fonds unserer Hauptkasse abführen müssen.

Eben dahin fließt der gedachte Mehrbetrag auch in den Fällen, wenn der Holzdiebstahl in einer Privat-Waldung begangen worden ist, und dem Waldeigenthümer die Jurisdiktion, vermöge welcher er auf diesen Strafbetrag Anspruch machen könnte, nicht zustehet.

In Bezug auf die in Gefolge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 22sten September v. J. erfolgte Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts vom 12ten März d. J. im Amtsblatt Seite 120. wird dies zur allgemeinen Kenntniß und Achtung der Königl. Forstbehörden und der Privat-Waldbesitzer gebracht.

Königsberg, den 16ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 284. Tragung der Uniform von den dazu berechtigten Königl. Beamten.

Des Königes-Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtigt sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen. Allerhöchstdieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Minister des Innern erlassene Kabinetsordre vom 6ten d. M. als unschicklich zu rügen, und zu verordnen:

> daß Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese allerhöchste Bestimmung nicht allein zur Kenntniß sämmtlicher bei demselben angestellten, zur Tragung einer Uniform berechtigten Beamten, sondern auch durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 15ten Oktober 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Die

Die vorstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 15ten Oktober 1824 wird den, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergeordneten Justizbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 2ten November 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

No. 285. Patrimonial-Gerichtsbarkeit des adlichen Gutes Altenfelde.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11ten d. M. ist die von dem Besitzer des adelichen Gutes Altenfelde erklärte Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit desselben an den Staat genehmigt, und die Gerichtsbarkeit in diesem Gute dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Tapiau übertragen.

Königsberg, den 22sten Oktober 1824.

No. 286. Einreichung der geordneten Tabellen.

Die Justizbehörden und die Gutsherrschaften, deren Justitiariate unbesetzt sind, werden hiedurch aufgefordert, die geordneten Tabellen ganz nach Vorschrift der Verfügungen vom 21sten September 1822 und vom 26sten September 1823 (Amtsblatt von 1822. Seite 316., und von 1823. Seite 304.) zu gehöriger Zeit einzusenden; nur von Einsendung der Pupillen-Tabelle werden sie vorläufig entbunden.

Königsberg, den 1sten November 1824.

Nachrichten.

Der Kandidat der Pharmacie Karl Johann Feuerabend hat, nach Ablegung des chemisch-pharmaceutischen Kursus in Berlin, die Approbation als Apotheker in einer großen Stadt der Königl. Preuß. Lande erhalten, und wird die Verwaltung der Apotheke in Domnau in der Eigenschaft als Provisor übernehmen.

Die bisherige Land-Hebamme Laudien hat bei einer nochmals mit ihr veranlaßten Prüfung in der Entbindungskunst gute Kenntnisse bewiesen, und dadurch die Berechtigung erworben, sich an jedem beliebigen Orte der Königl. Preußischen Lande ansässig zu machen und die Geburtshülfe ausüben zu können.

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memel-Strom bei Kassigkehmen und Sokatten	. .	6	Fuß	—	Zoll.
II.	„ Ruß-Strom bei Karzewischken . . .	. .	4	„	1½	„
III.	„ Gilge-Strom zwischen Schanzenkrug und Stöpen	. .	3	„	—	„
	am Pegel bei Jägerischken . . .	. .	4	„	2	„
IV.	„ Pregel-Strom bei Simonnen, Kelpenaten und Nettinnen		—	„	—	„
	am Pegel bei Insterburg . . .	. .	1	„	6	„

Zweite Hälfte Monats Oktober 1824.

Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 45.

Königsberg, Mittwoch den 10ten November 1824.

Warnungs-Anzeige.

Die heute hingerichtete Verbrecherin Louise Henriette Sandemann, 25 Jahr alt und protestantischen Glaubens, eine Tochter der Dragoner Sandemannschen Eheleute, ist zu Allenburg geboren, und theils in der hiesigen Stadt, theils in Königsberg erzogen, an dem letztern Orte auch konfirmirt.

Vom 16ten Lebensjahre ab hat sie bei verschiedenen hiesigen Bürgern gedient, selten aber lange in einem Dienste verweilt, da sie wegen ihres liederlichen, besonders dem Trunke und der Unzucht ergebenen Lebens, nirgend brauchbar erschien.

Im Jahre 1819 wurde sie von dem polnischen Ueberläufer Koßikowski außerehelich schwanger, und gebar am 21sten Februar 1820 einen Knaben, welcher Rudolph getauft ward. Nachdem sie diesen ein Jahr genährt, gab sie ihn einer hiesigen Losfrau in Pflege, sie selbst aber trat, erst als Amme, später als Magd, wieder in Dienst.

Am 22sten Juli 1822 ward sie wegen ihrer unleidlichen Trunksucht wiederum dienstlos, und lebte nun einige Tage bei der Pflegerin ihres Sohnes, welche aber, wegen eigener Dürftigkeit, dieses Kind noch länger zu verpflegen sich weigerte.

In dieser Verlegenheit, wie sie ferner sich und ihr Kind ernähren sollte, und in dem Glauben, das letztere werde ihr immer ein Hinderniß jedes bessern Fortkommens seyn, faßte die unnatürliche Mutter nach langem Hin- und Herdenken den fürchterlichen Gedanken, ihr im dritten Jahre stehendes Kind heimlich zu ersäufen, selbst aber sodann nach Königsberg sich zu entfernen.

In dieser Absicht nahm sie am 1sten August 1822, etwa um 2 Uhr Nachmittags, ihr Kind auf den Arm, trug dasselbe aus der Stadt, über die Schloß- und Vorwerks-Brücke, längs der Baltkower Straße, an den See, setzte sich auf einen grünen Platz am Ufer desselben, in der Gegend, wo dieser eine besonders tiefe Stelle hat, und nachdem sie nochmals überdachte, wie ihr und ihrem Kinde zu helfen sei, der Tod des Kindes aber ihr hiebei der beste Ausweg schien, so faßte sie den in ihren Armen schlummernden Knaben mit beiden Händen an Hand und Fuß, und schleuderte ihn in die Tiefe des Sees.

Das todte Kind ward bald gefunden, und für das ihrige erkannt, sie selbst aber, als sie am späten Abend in die Stadt zurückkehrte, sogleich in Verhaft gesetzt, worauf sie ihre schauderhafte That offen eingestand.

Wenn sie behauptet hat, daß besonders Mitleid mit ihrem Kinde, welches sie nicht zu ernähren im Stande gewesen sei, sie zu der That bewogen, so erscheint das Verbrechen selbst deshalb doch keinesweges geringer oder weniger empörend. Denn auch abgesehen davon, daß die Verbrecherin im Augenblick der That noch ein kleines Erbtheil zu erhalten hatte, dessen Einforderung oder Einklagung ihr freistand, war sie übrigens eine so gesunde und starke Person, daß ihr bei guter Führung die eigene und die Miternährung ihres Kindes nicht einst schwer fallen konnte.

Durch das in beiden Instanzen gleichlautend gefällte, von des Königs Majestät bestätigte Erkenntniß ist sie,

„wegen des an ihrem Sohne Rudolph begangenen Mordes, zur Strafe des „Rades von unten, nebst Verscharrung des Leichnams"

verurtheilt, diese Strafe auch heute an ihr vollzogen.

Lyck, den 29sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Das Dorf Kritkehnen, zu den Spandenschen Gütern gehörig, ist rücksichtlich der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse regulirt. Es finden auf dasselbe, bei der bestehenden Lehns-Qualität, die Bestimmungen der §§. 11. u. 12. der Ausführungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 Anwendung, und es wird deshalb die Regulirung hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß

auf den 4ten Januar k. J.

vor dem unterzeichneten Kommissario in Preuß. Holland ein Termin ansteht, in welchem sich alle diejenigen, die in der Sache ein Interesse zu haben vermeinen, melden, und ihre Erklärungen nach Vorlegung der Akten zu Protokoll geben können.

Derjenige, der diesen Termin nicht wahrnimmt, muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann mit keinen späteren Einwendungen dagegen gehört werden.

Preuß. Holland, den 26sten Oktober 1824.

Der Oekonomie-Kommissarius

Giede.

Die Adel. Reichauschen, aus den Vorwerken Alt- und Neu-Reichau, Podanden, Sanglau, Tomlack und Eckfeld und denen in der Regulirung schwebenden Bauerdörfern Alt-Reichau und Willnau bestehenden, im Hauptamte Liebstadt gelegenen Güter, sollen aus freier Hand in Pausch und Bogen verkauft werden. Selbige enthalten:

63 Hufen

65	Hufen	5 Morgen	1 □R.	Vorwerksland ꝛc.,
48	"	25 "	154 "	Wald,
71	"	— "	— "	Bauerland.
182	Hufen	28 Morgen	155 □R.	Kullmischen Maaßes,

und die gesammten Vorwerke:

an Acker	1005 Morgen	60	□R.
" Feldwiesen	306 "	273	"
" Separat-Wiesen	69 "	79	"
" Roßgärten	51 "	247	"
" Obst-, Gekröch- und Deputat-Gärten	9 "	232	"
" Brüchen, Wasser, Baustellen ꝛc. excl. der Kirche, Mühle ꝛc.	356 "	250	"

Diese Güter haben eine bedeutende Marehnen-Fischerei, Propination, 2 Krüge, Mahl- und Schneide-Mühle, und der Viehstand ist, bis auf die Kühe, möglichst vollständig.

Sie sind in sehr gutem baulichen Zustande, und haben ein sehr anständiges massives herrschaftliches Wohnhaus.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit, excl. der Sonn- und Festtage, und spätstens in Termino

den 1sten Dezember d. J.

auf dem Landschaftshause hieselbst melden und ihre Offerten zu Protokoll geben, und dient den Kauflustigen noch zur Nachricht, daß der landschaftliche Taxwerth der Güter im Jahre 1818 auf 87,842 Rthlr. festgesetzt worden, und hievon $\frac{2}{3}$ als Anlehn in Pfandbriefen auf selbige belassen werden kann, und daß bei irgend annehmlichem Gebote mit höherer Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Mohrungen, den 18ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Aus freier Hand sollen in Pausch und Bogen verkauft werden die Groß-Koschlauschen, im Erbhauptamte Gilgenburg belegenen, aus 6 Vorwerken und 5 in der Regulirung stehenden Bauerdörfern,

79	Hufen	12 Morgen	277 □R.	Vorwerksland,
76	"	15 "	53 "	Wald, und
82	"	7 "	14 "	Bauerland,
238	Hufen	5 Morgen	44 □R.	Kullmisch

bestehenden Güter.

Die gesammten Vorwerke enthalten:

an Acker	1647 Morgen	90	□R.
„ Brachwiesen	55 „	28	„
„ Separat-Feldwiesen	298 „	169	„
„ Obst-, Gekochgärten, Seen, Hofstellen ꝛc.	383 „	290	„

Die Güter haben 2 Krüge, 3 Schankhäuser, Fischerei und Brau- und Branntweinbrennerei, Mühle ꝛc., sind im Jahr 1821 landschaftlich abgeschätzt 47,354 Rthlr., und können hievon $\frac{2}{3}$ als landschaftliches Anlehn in Pfandbriefen belassen werden.

Mit Ausschluß der Sonn- und Festtage können Kaufslustige sich zu jeder Zeit, und spätstens in Termino

den 6ten Dezember d. J.

auf dem Landschaftshause hieselbst melden, und ihr Gebot zu Protokoll geben, auch, wenn dieses irgend annehmlich gefunden wird, mit höherer Genehmigung des Zuschlages gewärtig seyn.

Mohrungen, den 18ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Auf den Antrag der verwittweten Bürgermeister Poschmann soll mehreres zum Nachlasse des verstorbenen Bürgermeister Poschmann gehöriges Silberzeug, Kleidungsstücke, Gewehre und Jagdgeräthe, Meubles, worunter eine moderne Tisch-Uhr, Porcellain, Hausgeräth und Brauergeräth in Termino

den 13ten Dezember d. J.,

Nachmittags um 1 Uhr, in der Wohnung der verwittweten Frau Bürgermeister Poschmann öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Braunsberg, den 22sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im Wege der Exekution soll das sub No. 28. der Servis-Anlage allhier gelegene Haus, zu dem eine Hufe Acker, eine Scheune, mit einem Garten, ein Gekoch-Feldgarten, Chaluppenplatz auf der Fischerei, ein Roßgarten, die Schlittag- und Borrowen-Wiese, gehören, im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden. Dasselbe ist 895 Rthlr. 15 Sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt. Zur Lizitation ist ein Termin auf

den 11ten Januar k. J.,

um 10 Uhr Vormittags, auf dem Rathhause angesetzt. Liebhaber und Zahlungsfähige werden aufgefordert, denselben wahrzunehmen, und soll dem Meistbietenden, wenn nicht etwa gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, sogleich der Zuschlag zugesichert werden. Die Taxe kann täglich auf dem Rathhause nachgelesen werden.

Soldau, den 30sten Oktober 1824.

Königl. Stadtgericht.

Zu

Zu dem im künftigen Frühjahr beginnenden Neubau der hiesigen Kirche soll, höhern Anordnungen gemäß, sowohl die Lieferung der erforderlichen Baumaterialien, als auch der Bau selbst, an dazu geeignete, tüchtige und sichere Handwerker im Wege einer Minus-Lizitation überlassen werden.

Die unterzeichneten, zum Bau-Comitté erwählten Gemeinde-Repräsentanten haben daher

1) für die Unternehmer der Baumaterialien-Lieferung, welche in

362,648 Stück Mauerziegel à 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick,
45,700 Stück Biederschwänze,
4,700 Stück Gesimsziegel verschiedener Form, und
500 Tonnen Kalk à 4 Scheffel

bestehet, und worauf auch Offerten in getheilten Posten angenommen werden, einen Termin

auf den 24sten November d. J., und

2) für die Bauhandwerker, als Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlösser, Glaser, Schmiede, Nagelschmiede und Maler, einen Termin

auf den 25sten November d. J.

anberaumt, und laden diejenigen, welche hierauf rücksichtigen wollen, hiemit ein, sich an gedachten Tagen, Morgens 9 Uhr, in der hiesigen Pfarrwohnung gefälligst einzufinden, die näheren Bedingungen zu entnehmen, und bei annehmlichen Offerten der Abschließung der Kontrakte zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß

a. die resp. Lieferanten der Baumaterialien für die Güte und prompte Abgabe derselben Sicherheit leisten, und die Annahme derselben der Beurtheilung des Kreis-Baubedienten unterwerfen;

b. die Bauhandwerker sich im Termin durch Atteste ihrer vorgesetzten resp. Kreis-Baubeamten und Polizeibehörden über ihre Fähigkeit zur Uebernahme solcher Bauten genügend ausweisen müssen;

c. sämmtlichen zu übernehmenden Verbindlichkeiten die hohe Amtsblatts-Verfügung vom 22sten Januar d. J. zum Grunde gelegt, auf welche vorzüglich hiemit verwiesen wird, und

d. jeder Minus-Lizitant an sein Gebot bis zur erfolgenden Approbation der hohen vorgesetzten Behörde, welche schleunig besorgt werden wird, gehalten bleibt.

Willenberg, den 20sten Oktober 1824.

Die zum Bau-Comitté erwählten Gemeinde-Repräsentanten.

Berg. Frenzel. Hambruch. Heckert. Mrongowius. Jordandt. Riemer. Papalewski. Walpuski. Danelzig. Juraschewski. Ozierski. Beba. Powierski. Milewski. Radomski. Funck. Chilla.

Ein unverheiratheter Mann von gesetztem Alter, der gute Zeugnisse seiner bisherigen Führung beizubringen vermag, Kenntniß von Behandlung der Pferde besitzt, der Feder gewachsen, auch im Stande ist, mehrere ihm untergeordnete männliche Gesinde in Ordnung zu erhalten, findet Unter-Haberberg No. 12. sogleich sein Unterkommen, und kann sich daselbst jeden Nachmittag von 2 bis 3 Uhr melden.

Zu Weihnachten d. J. geht ein Pupillen-Kapital von 5000 Rthlr. baar Courant ein, und soll anderweit hypothekarisch oder gegen Pfand und landübliche Verzinsung untergebracht werden. Wer solche anzuleihen wünscht, kann sich mit den Sicherheits-Nachweisen bei mir binnen 4 Wochen melden.

Rastenburg, den 18ten Oktober 1824.

Der Land- und Stadtrichter
Schenckel.

Im Amte Wandlacken bei Serdauen sind fortwährend versetzbare edle Obststämme à 10 Sgr. p. Stück in beliebiger Quantität zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 48.

Königsberg, Mittwoch den 17ten November 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 19. enthält:

No. 889. Chausseegeld-Tarif für die Straße von Aldenhofen nach Linnich. Vom 9ten Oktober 1824.

„ 890. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Oktober 1824, wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

„ 891. Konvention der Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28sten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 287. Die Anmeldung der Invaliden zu Versorgungs-Ansprüchen betreffend. I. Abth. 2134/10.

Das Königl. General-Kommando des Ersten Armee-Corps hat wahrgenommen, daß die in das diesjährige Amtsblatt Seite 169. aufgenommene Bekanntmachung vom 6ten April d. J.,

„wornach die Invaliden im hiesigen Verwaltungsbezirke ihre vermeintlichen „Versorgungs-Ansprüche nicht bei dem Königl. General-Kommando persönlich, „sondern entweder unmittelbar schriftlich, oder durch die betreffenden Landwehr-„Bataillons-Kommandeure des Bezirks ihres Wohnorts, anzumelden haben"

ohne den gewünschten Erfolg geblieben ist.

Wir nehmen daher Veranlassung, sämmtliche Ortsvorstände auf obige Bekanntmachung wiederholt aufmerksam zu machen, um solche zur Kenntniß der einzelnen Invaliden zu bringen, und verpflichten insbesondere die Königl. Landraths-, Intendantur- und Domainen-Aemter und Magistrate unseres Verwaltungsbezirks, diejenigen Invaliden, welche sich in der hier gemeinten Angelegenheit bei ihnen melden, mit einem schriftlichen Zeugnisse der geschehenen Anmeldung, Vernehmung und Ueberweisung an den betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu versehen.

Königsberg, den 26sten Oktober 1824.

No. 288.

Gewürzhändler dürfen ohne Genehmigung der Provinzialbehörde mit Arzeneiwaaren nicht Handel treiben.

I. Abth. 545/10.

Wenn gleich das allgemeine Landrecht Tit. 2. Th. 20. §. 693. und 694. ausdrücklich festsetzt, daß Niemand Arzeneiwaaren ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats verkaufen oder sonst anderweitig überlassen soll, so haben die Revisionen der Material- und Gewürzhandlungen doch ergeben, daß, ungeachtet dieser Bestimmung, mehrere dergleichen Gewerbtreibende nicht allein Arzeneiwaaren geführt, sondern mit diesen sogar einen Kleinhandel getrieben haben. Hierdurch veranlaßt, bringen wir nicht allein die bezogene Gesetzstelle in Erinnerung, sondern setzen auch die Material- und Gewürzhändler von dem Reskript in Kenntniß, welches das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 19ten November 1818 an die Königl. Regierung zu Danzig erlassen hat:

„Durch die im vorigen Jahre abgehaltene Revision bei den Material-, Arzenei- „und Gifthändlern, hat sich ergeben, daß sehr viele derselben die gesetzlich „vorgeschriebene Konzession dazu bei uns nicht nachgesucht haben, und sich „dennoch nach ältern, jetzt nicht mehr geltenden Privilegien und Lokal-Gerechtigkeiten zu diesem Handel für berechtigt halten, obgleich sie bei der im Jahre „1815 abgehaltenen Revision mit den darüber sprechenden Gesetzstellen des „allgemeinen Landrechts, und mit den besonderen, über den Arzenei- und Gift„handel emanirten Verordnungen genau bekannt gemacht sind.

„Um allem Zweifel über diesen Gegenstand zu begegnen, machen wir hier „den Inhalt des von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und „Medizinal-Angelegenheiten unter dem 19ten November 1818 erlassenen Reskripts „bekannt, worin es heißt:

„„daß die Materialisten, wenn sie mit Arzeneiwaaren und Giften handeln „„wollen, die Erlaubniß zu diesem Handel bei der Königl. Regierung beson„„ders nachsuchen müssen, und diese nur auf ein Zeugniß der Ortspolizei„„behörde über die Unbescholtenheit des Impetranten, ertheilt werden darf.““

„und

„und des unter dem 18ten Februar d. J. erlassenen Reskripts des Königl. „Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des „Ministerii für Handel und Gewerbe, welches folgendermaßen lautet:

„„Die durch das Reglement für die Droguisten und Materialisten vom „„19ten Januar 1802 festgesetzte Beschränkung des Handels mit Giften „„und Arzeneiwaaren ist höchst nothwendig und nützlich, und würde durch „„deren Aufhebung das Publikum offenbar der größten Gefahr ausgesetzt „„werden. Es leidet daher wohl keinen Zweifel, daß dieses Reglement in „„seinem ganzen Umfange in Kraft bleiben muß, und nicht durch das Edikt „„vom 2ten November 1810 als aufgehoben betrachtet werden kann, zumal „„dieses letztere im §. 18. ausdrücklich bestimme, daß jeder Gewerbetreibende „„sich jede Beschränkung, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und „„aller anderen allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen müsse.““

„Damit sich nun keiner mit Unwissenheit über die ihm, nach erlangter Kon„zession zum Debit, uneingeschränkt oder in bestimmten Quantitäten freistehen„den Waaren entschuldigen kann, so haben wir zugleich das Verzeichniß derje„nigen Medizinal- und Farbewaaren nachfolgend abdrucken lassen, deren Ver„kauf nach Vorschrift des Reglements für Materialisten und Droguisten vom „19ten Januar 1802 den konzessionirten Materialisten und Droguisten erlaubt „ist. Mit vorbenanntem Reglement bringen wir zugleich nachstehende gesetzliche „Verordnungen in Erinnerung:

„„Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in „„den Königl. Preußischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und „„Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen, d. d. Berlin den 10ten „„Dezember 1800 — Verordnung über den Giftverkauf in der Ministerial„„Verfügung vom 30sten April 1812,““

„und bemerken hierbei, daß außer den, unter den Arsenikalien in voriger An„weisung angeführten Präparaten auch das erst seit einigen Jahren in den „Handel gekommene Farbe-Material, das unter dem Namen Mineral Neu„Schwedisch- oder Schwedisches Grün verkauft wird, ein Arsenik-Präparat ist, „und also ebenfalls nur Apothekern oder konzessionirten Gifthändlern der Handel „damit freisteht.

„Sämmtliche Polizeibehörden und Physiker verpflichten wir, mit der größten „Strenge auf die Befolgung vorbenannter gesetzlicher Verordnungen zu halten, „auf jede Kontravention aufmerksam zu seyn, und sie zur Bestrafung an„zuzeigen.“

Demnächst bringen wir auch die durch das Amtsblatt pro 1812. Stück 27. No. 163. erlassene Bestimmung, wie es mit der Führung und dem Verkauf der Gifte gehalten werden soll, in Erinnerung. So wie nun ein Jeder, wenn er ohne Erlaubniß der Provinzialbehörde Arzenei- oder Giftwaaren führen und verkaufen sollte, dieserwegen in die gesetzlich darauf stehende Strafe genommen werden wird, so werden auch die Kreis-, Ortspolizei- und Medizinal-Beamte gemessenst angewiesen, auf die Befolgung obiger Verordnungen ernstlich wachen und halten zu lassen.

Königsberg, den 19ten Oktober 1824.

No. 289. Kollekte zum Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Kranowitz. I. Abth. 2721/9.

Die Königl. Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Kranowitz im Regierungsbezirk Oppeln die Ausschreibung einer katholischen Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Die Herren Dekane werden also angewiesen, die Abhaltung der Kirchenkollekte in den unter ihrer Aufsicht stehenden Kirchen anzuordnen; wegen der Hauskollekte aber haben die Herren Landräthe und die Magistrate, so wie die Königl. Domainen- und Intendanturbeamte zu veranlassen, daß solche bei den katholischen Einwohnern ihres Verwaltungsbezirks abgehalten werde.

Die Einsendung der gesammelten Beiträge, nebst einem Sortenzettel, oder der vorgeschriebenen Bescheinigung, daß nichts eingekommen ist, muß längstens in 6 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen.

Königsberg, den 30sten September 1824.

Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Oktober 1824.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 6,50 Lin., den 22sten Abends, bei NW., heiterer Luft, Reif und Frost.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 6,46 Lin. den 13ten Abends, bei N., Regen und Wind.

Unterschied von beiden, 12,04 Linien; Mittel 27 Zoll 11,57 Lin.

Thermometer. Höchster Stand, + 16°, den 2ten, 3ten und 8ten, bei SO., S. und schönem Wetter.

Niedrigster Stand, — 1°,5, den 23sten Morgens, bei SO., Reif, heiterem, bald wolkigtem Himmel.

Unter-

Unterschied von beiden 17,5 Grade; Mittel + 6°,7.

Winde. Der herrschende Wind war S., mit einigen Wendungen in SSO. und SSW. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war S. 22, SO. 17, O. 3, NO. 7, N. 3, NW. 11, W. 17, SW. 13.

Witterung. Heitere Tage 4, vermischte 16, trübe 11. Heitere Nächte 5, vermischte 14, trübe 12. Tage mit Wind 7, mit Sturm 2. Nächte mit Wind 6, mit Sturm 2. Tage mit Regen 14, mit Schnee und Hagel 4. Nächte mit Regen 6, mit Schnee und Hagel 2. Tage mit Gewitter 2.

Nach einigen schönen, warmen, trockenen und angenehmen Sommertagen fing auf einemmal die herbstliche Regenzeit mit allen ihren Unannehmlichkeiten an, und setzte diese bis über das zweite Drittel des Monats fort, worauf die Luft kalt wurde und bei mäßigem Regen es auch blieb.

Bei einem hohen Stande des Barometers bei SO. und S., und einer Wärme Mittags + 15° und + 16°, und einem fast anhaltend heiterem Wetter in den ersten 8 Tagen hatte es das Ansehen, als lebten wir mitten im Sommer. Die Wärme in der Sonne erreichte noch immer + 30°; die Felder, Wälder und Gärten standen im vollen Grün, es schien, als wollte der Herbst in diesem Jahre eine Ausnahme machen. Die Schwalben zogen den 6ten weg. Den 8ten, nach dem Eintritt des Vollmondes, wurde die Luft milchigt, es fiel Tag über ein unmerklicher Thau, die Steine auf der Straße wurden ganz naß, Abends wurde der Himmel lämmrig, es blitzte. Den 9ten war die Luft drückend und dunstig, es regnete mäßig an diesen Tagen, wie auch am 10ten und 11ten, am Abend des letzten stärker, und hielt bis am 12ten Morgens an. Vom 13ten Nachmittags bis zum 14ten in der Nacht fielen besonders starke Regenschauer; die Menge des Regenwassers am 13ten war 106 Kubikzoll auf 1 Quadratfuß, und am 14ten war es 116. — Den 15ten Regen unbedeutend. Den 16ten hielten die Krähen, wie gewöhnlich, für den Winter ihren Einzug in die Stadt; der Wind wurde SW. und hernach WNW., es bildeten sich Haufen- und große Regenwolken, als im Sommer vor Gewittern, Abends erhob sich ein Sturm, später in der Nacht fiel ein heftiger Regen, der bis den 17ten Morgens anhielt; Nachmittags Graupenhagel, gegen 8 Uhr Abends Blitz und Donner in SW., der Sturm wurde in der Nacht stärker, heftige Hagel- und Schneeschauer fielen den 18ten die ganze Nacht und den Tag hindurch bis wieder in die Nacht, es schien, als wenn die ganze Atmosphäre in Regen und Hagel sich auflösen wollte; die Luft war bis nahe an den Frostpunkt kalt geworden; Dächer, Felder, Gärten, Bäume ganz weiß mit Hagel und Schnee bedeckt; fast mit gleicher

Kraft

Kraft hielt dieses Wetter auch den 19ten an. Den 20sten wurde der Regen mäßiger, aber der Sturm stärker, beide ließen erst den 21sten Mittags nach. Der Niederschlag am 18ten war 207, am 19ten 156 Kubikzoll. Die Gärten waren vom Regenwasser fast ganz bedeckt. So weit man Nachrichten hat, ist am 17ten beinahe im ganzen Lande Hagel und der erste Schnee gefallen, und zwar nach vorhergegangenem Blitz und Donner; den 18ten ist Mittags um 11 Uhr bei Powayen und gegen die Ostsee ein starkes Gewitter gewesen. Bei dem Sturm aus SSW., welcher vom 19ten bis 21sten bei höherem Stande des Barometers gewüthet hat, sind in der Ostsee bei Memel mehrere Schiffe verunglückt. — Den 21sten ging der Wind in NW., die Luft wurde ruhig, der Himmel klärte sich aus, den 22sten Morgens Reif und Eis, den 23sten sogar — 1°,5, und viel Reif; die überschwemmten Gärten und Gräben mit 1 Linie dickem Eise bedeckt; Bäume, Dächer, Felder ganz weiß vom Reif, das Barometer gestiegen, man fürchtete, der Winter werde eintreten; aber der Wind ging in SO., die Luft wurde wärmer, Morgens + 3° bis + 8°, Mittags + 6° bis gegen + 10°, den 28sten bis 30sten täglich etwas Regen, und gemeiniglich vor Tage.

Die besonders große Menge des Niederschlages vom Regen und aufgethautem Hagel in diesem Monat ist merkwürdig, nämlich 857 Kubikzoll oder gegen 6 Zoll Höhe, mit einer solchen Höhe des Wassers könnte die ganze Gegend bedeckt seyn; sie hat jene bewunderte vom Juli 1820. durch welche die ganze Heuerndte vernichtet wurde, noch um 24 Kubikzoll auf 1 Quadratfuß übertroffen.

Die Wärme der Luft in den ersten Tagen hat den Trieb zum ferneren Wachsthum in vielen Pflanzen erhalten oder rege gemacht. Mitten im Monat pflückte man in mehreren Gärten noch Rosen zum Schmuck der Bräute, Erdbeeren wurden noch gesammelt, Aurikeln und Primeln blüheten noch in Menge, so wie auch mehrere Fruchtbäume; im Garten des Herrn Regierungsrath Wutzke blühete am 29sten noch ein Kirschbaum und ein Apfelbaum. Merkwürdig ist, daß in diesem Jahr ein Mißwachs an Aepfeln und Birnen im ganzen Lande gewesen; das Laub der Aepfelbäume ist noch ganz grün,

Das Barometer hat nur in 15 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten November 1824.

Sommer,
Pfarrer.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 46.

Königsberg, Mittwoch den 17ten November 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die hier unten näher beschriebene, aus dem Dienst des Gutsbesitzer Herrn von Radzimensky aus Schwinaren in Polen entlaufene Dienstmagd Luise Olexy, auch Olexyk, ist wegen mehrerer in Preußen begangener, zum Theil eingestandener Diebstähle, vom Königl. Intendanturamte Ortelsburg festgenommen, und am 29sten d. M. hierher transportirt, da sie im hiesigen Amtsdorfe Opalenetz auch einen Diebstahl verübet haben soll. Am heutigen Tage fand sie jedoch Gelegenheit, auf dem Transport von Ortelsburg nach Willenberg ihrem Begleiter zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden, so wie die Gensd'armerie, werden daher hiedurch ergebenst ersucht, auf diese Flüchtlingin, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu seyn scheint, ein scharfes Augenmerk zu richten, und sie im Betretungsfalle gefälligst anhero transportiren zu lassen.

Willenberg, den 30sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Intendanturamt.

Signalement. Die Luise Olexy, auch Olexyk, ist aus dem Dorfe Przystowe bei Chorzellen gebürtig, 17 Jahr alt, katholischer Religion, 4 Fuß groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, etwas spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war dieselbe mit einem roth- und blaugestreiften drillichnen Kleide, einer gelbkattunen Mütze, und hat ein schwarzseidenes Tuch um den Kopf und ein gelbkattunes Tuch um den Leib gebunden.

Der mittelst Steckbrief vom 11ten v. M. (öffentlicher Anzeiger No. 42.) von uns verfolgte Häusling Johann Tietz ist wieder aufgegriffen, und hier eingeliefert worden.

Kaplau, den 4ten November 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Zu dem im künftigen Frühjahr beginnenden Neubau der hiesigen Kirche soll, höhern Anordnungen gemäß, sowohl die Lieferung der erforderlichen Baumaterialien, als auch der Bau selbst, an dazu geeignete, tüchtige und sichere Handwerker im Wege einer Minus-Lizitation überlassen werden.

Die unterzeichneten, zum Bau-Comité erwählten Gemeinde-Repräsentanten haben daher

1) für die Unternehmer der Baumaterialien-Lieferung, welche in

362,648 Stück Mauerziegel à 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick,
45700 Stück Biberschwänze,
4,700 Stück Gesimsziegel verschiedener Form, und
500 Tonnen Kalk à 4 Scheffel

besteht, und worauf auch Offerten in getheilten Posten angenommen werden, einen Termin

auf den 24sten November d. J., und

2) für die Bauhandwerker, als Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlösser, Glaser, Schmiede, Nagelschmiede und Maler, einen Termin

auf den 25sten November d. J.

anberaumt, und laden diejenigen, welche hierauf rücksichtigen wollen, hiemit ein, sich an gedachten Tagen, Morgens 9 Uhr, in der hiesigen Pfarrwohnung gefälligst einzufinden, die näheren Bedingungen zu entnehmen, und bei annehmlichen Offerten der Abschließung der Kontrakte zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß

a. die resp. Lieferanten der Baumaterialien für die Güte und prompte Abgabe derselben Sicherheit leisten, und die Annahme derselben der Beurtheilung des Kreis-Baubedienten unterwerfen;

b. die Bauhandwerker sich im Termin durch Atteste ihrer vorgesetzten resp. Kreis-Baubeamten und Polizeibehörden über ihre Fähigkeit zur Uebernahme solcher Bauten genügend ausweisen müssen;

c. sämmtlichen zu übernehmenden Verbindlichkeiten die hohe Amtsblatts-Verfügung vom 22sten Januar d. J. zum Grunde gelegt, auf welche vorzüglich hiemit verwiesen wird, und

d. jeder Minus-Lizitant an sein Gebot bis zur erfolgenden Approbation der hohen vorgesetzten Behörde, welche schleunig besorgt werden wird, gehalten bleibt.

Wilkenberg, den 20sten Oktober 1824.

Die zum Bau-Comité erwählten Gemeinde-Repräsentanten.

Berg. Frenzel. Hambruch. Heckert. Mrongowius. Jordan. Kirmer. Papalewski. Walpuski. Danielzig. Jaraschewski. Oglerski. Seba. Powierski. Mlewski. Radomski. Funck. Cölln.

Dem

Dem Mechanikus F. Ernst zu Berlin ist unter dem 28sten August d. J. vom Königl. Ministerium des Handels auf fünf nacheinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung

1) einer neuen Vorrichtung, um ungeachtet des Rauchs in Zimmern bei Feuersgefahr Effekten zu retten, in Hinsicht ihrer Anordnung; und
2) einer ebenfalls neuen Maschine zum Auflesen von Steinen und andern Gegenständen, nach einer eigenthümlichen Zusammenstellung,

ertheilt worden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß durch dasselbe Niemand von der Darstellung anders konstruirter Vorrichtungen zu demselben Zweck ausgeschlossen werde.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In hiesiger Stadt fehlt ein tüchtiger Mälzer und Brauer. Subjekte, welche sich in dieser Eigenschaft durch vortheilhafte Zeugnisse legitimiren und eine Kaution von circa 100 Thaler leisten können, werden aufgefordert, sich wegen Uebernahme dieser Stelle bei uns baldigst zu melden.

Saalfeld, den 10ten November 2824.

Der Magistrat.

Die Städte Landsberg, Preuß. Eylau und Creutzburg bedürfen eines Schornsteinfegers; derjenige, der die Reinigung daselbst übernehmen will, kann sich bei dem Magistrat zu Preuß. Eylau bis zum 1sten Dezember d. J. melden und das Nöthige abmachen.

Preuß. Eylau, den 10ten November 1824.

Der Magistrat.

Das von der Stadt Rastenburg eine Meile entfernte adeliche Gut Wangotten, circa 14 Hufen Kulmisch groß, wird nach der Verfügung der landschaftlichen Behörde, vom 1sten April k. J. ab, auf 6 Jahre zur Pacht ausgeboten.

Der Bietungs-Termin stehet

Mittwoch den 22sten Dezember d. J.

im Hofe zu Wangotten an, zu welchem Pachtunternehmer, die den Nachweis der Sicherheit führen können, eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind im Gute und beim Gutsbesitzer Moldänke in Junkerken bei Rößel einzusehen.

Die Adel. Reichauschen, aus den Vorwerken Alt- und Neu-Reichau, Podanden, Sanglau, Tomlack und Eckfeld und denen in der Regulirung schwebenden Bauerdörfern Alt-Reichau und Willnau bestehenden, im Hauptamte Liebstadt gelegenen Güter, sollen aus freier Hand in Pausch und Bogen verkauft werden. Selbige enthalten:

65	Hufen	5 Morgen	1 □R.	Vorwerksland ꝛc,
48	"	23 "	164 "	Wald,
71	"	— "	— "	Bauerland.
182	Hufen	28 Morgen	155 □R.	Kulmischen Maaßes,

und die gesammten Vorwerke:

an Acker	1005 Morgen	60	□R.
" Feldwiesen	306 "	273	"
" Separat-Wiesen	69 "	79	"
" Roßgärten	61 "	247	"
" Obst-, Geköch- und Deputat-Gärten	9 "	232	"
" Brücher, Wasser, Baustellen ꝛc. excl. der Kirche, Mühle ꝛc.	355 "	250	"

Diese Güter haben eine bedeutende Marehnen-Fischerei, Propination, 2 Krüge, Mahl- und Schneide-Mühle, und der Viehstand ist, bis auf die Kühe, möglichst vollständig.

Sie sind in sehr gutem baulichen Zustande, und haben ein sehr anständiges massives herrschaftliches Wohnhaus.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit, excl. der Sonn- und Festtage, und spätestens in Termino

den 1sten Dezember d. J.

auf dem Landschaftshause hieselbst melden und ihre Offerten zu Protokoll geben, und dient den Kauflustigen noch zur Nachricht, daß der landschaftliche Taxwerth der Güter im Jahre 1818 auf 87,842 Rthlr. festgesetzt worden, und hievon $\frac{2}{3}$ als Anlehn in Pfandbriefen auf selbige belassen werden kann, und daß bei irgend annehmlichem Gebote mit höherer Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Mohrungen, den 18ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Aus freier Hand sollen in Pausch und Bogen verkauft werden die Groß-Koschlauschen, im Erbhauptamte Gilgenburg belegenen, aus 6 Vorwerken und 5 in der Regulirung stehenden Bauerdörfern,

79	Hufen	12 Morgen	277 □R.	Vorwerksland,
76	"	15 "	53 "	Wald, und
82	"	7 "	14 "	Bauerland,
238	Hufen	5 Morgen	44 □R.	Kulmisch

bestehenden Güter.

Die gesammten Vorwerke enthalten:

an

an Acker	1647	Morgen	90 □R.
» Brachwiesen	58	»	28 »
» Separat Feldwiesen	298	»	169 »
» Obst-, Gekochgärten, Seen, Baustellen ꝛc.	383	»	290 »

Die Güter haben 2 Krüge, 3 Schankhäuser, Fischerei und Brau- und Branntweinbrennerei, Mühle ꝛc., sind im Jahr 1821 landschaftlich abgeschätzt 47,354 Rthlr., und können hievon ⅔ als landschaftliches Anlehn in Pfandbriefen belassen werden.

Mit Ausschluß der Sonn- und Festtage können Kauflustige sich zu jeder Zeit, und spätstens in Termino

den 6ten Dezember d. J.

auf dem Landschaftshause hieselbst melden, und ihr Gebot zu Protokoll geben, auch, wenn dieses irgend annehmlich gefunden wird, mit höherer Genehmigung des Zuschlages gewärtig seyn.

Mohrungen, den 18ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die adel. Baldenschen, im Hauptamte Neidenburg belegenen Güter, aus 2 Vorwerken, 3 Bauerdörfern (in der Regulirung begriffen), und den köllmischen Krügen zu Gimmendorf, Amts Neidenburg, und zu Somblen, Amts Allenstein, nach dem Vermessungs-Register vom Jahr 1799 aus

24 Hufen	21 Morgen	185 □R.	Vorwerksland,
36 »	22 »	216 »	Wald, und
15 »	16 »	175 »	Bauerland.

77 Hufen — Morgen 274 □R Kullmisch, incl. einer Mühle, bestehend, sollen aus freier Hand in Pausch und Bogen verkauft werden.

Sie enthalten:

an reinem Säelande	206	M.	283 □R.
» Brachwiesen	47	»	96 »
» Separat Wiesen	28	»	184 »
» Weide, incl. der des Waldes	1324	»	282 »

haben die Fischerei in mehreren Seen, sind im Jahr 1810 auf 32,944 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt, und können von diesem Quanto ⅔ als landschaftliches Anlehn in Pfandbriefen stehen bleiben.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, und spätestens in Termino

den 14ten Dezember d. J.

auf dem hiesigen Landschaftshause melden, und hat der Meistbietende in diesem Termine mit höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Mohrungen, den 18ten Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Ein unverheiratheter Mann von gesetztem Alter, der gute Zeugnisse seiner bisherigen Führung beizubringen vermag, Kenntniß von Behandlung der Pferde besitzt, der Feder gewachsen, auch im Stande ist, mehrere ihm untergeordnete männliche Gesinde in Ordnung zu erhalten, findet Unter-Haberberg No 12. sogleich sein Unterkommen, und kann sich daselbst jeden Nachmittag von 2 bis 3 Uhr melden.

Zu Weihnachten d. J. geht ein Pupillen-Kapital von 5000 Rthlr. baar Courant ein, und soll anderweit hypothekarisch oder gegen Pfand und landübliche Verzinsung untergebracht werden. Wer solche anzuleihen wünscht, kann sich mit den Sicherheits-Nachweisen bei mir binnen 4 Wochen melden.

Rastenburg, den 18ten Oktober 1824.

Der Land- und Stadtrichter

Schenckel.

Da ich erfahren habe, daß Hausirer in der Provinz Eisenwaaren, und namentlich Strohmesser, Sensen, Sägen ꝛc. aus angeblichen Fabriken, die aber, nach von mir eingezogenen Erkundigungen, nicht vorhanden sind, feilbieten, und die Landleute unter diesem Vorgeben mit schlechten und theuern Waaren versehen, so mache ich nachfolgend hierin die Preise, einstweilen der ersten und letzten der namhaften Artikel bekannt, wofür solche jederzeit bei mir aus bekannten guten Fabriken zu haben sind. Ueber die Richtigkeit der Vorspiegelungen dieser Hausirer werde ich den hohen Behörden klare Beweise einreichen.

Königsberg, den 13ten November 1824.

Ernst Ludwig Michalsky,
Eisenwaarenhändler, Vordere Vorstadt No. 1.

Preise von Strohmessern:

gewöhnliche	1 fl. 24 gr.	2 fl.	2 fl. 6 gr.	2 fl. 9 gr.	2 fl. 21 gr.	3 fl.
von	18	20	22	24	26	28 Zoll Länge, in der Schneide gemessen
schwere	—	—	2 fl. 9 gr.	2 fl. 15 gr.	2 fl. 26 gr.	3 fl. 4 gr.

Preise von Sägen:

Zugsägen	2 fl.	2 fl. 12 gr.	2 fl. 24 gr.	3 fl. 6 gr.	4 fl.
von	4	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	6 Fuß Länge,
Brettsägen	—	—	3 fl. 15 gr.	4 fl. 12 gr.	5 fl. 10 gr.,

auch sind bei mir Häcksel-Maschinen-Messer zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
No. 53.

Königsberg, Mittwoch den 22sten Dezember 1824.

Verordnungen der Königl. Ministerien.

In Verfolg Meiner am 19ten April v. J. an Sie, den Finanz-Minister, erlasse- No. 310
nen Ordre, ermächtige Ich Sie, auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 4ten d. M., alle Steuer-Kontraventionen in den einzelnen Hauptamts-Bezirken, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden, oder vom Angeschuldigten verlangt wird, nach Maaßgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justizbeamte, welche dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter erörtern zu lassen.

Berlin, den 13ten April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen
und v. Klewitz.

Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 23sten April 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

No. 311. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost hinsichtlich der schweren Dienstbriefe nicht anders, als wenn es die Noth erfordert, Gebrauch zu machen, auch in der Regel eine Sache darum, weil sie in den Büreaux ꝛc. etwa verschleppt ist, nicht der Reitpost zuzuweisen. Sodann ist der Vermerk zur Beförderung der herrschaftlichen Korrespondenz mit der Reitpost nicht der Kanzlei zu überlassen, sondern von den Dezernenten bei Revision des Konzepts in den Fällen, wo die Reitpost zur Versendung benutzt werden soll, darauf selbst der Vermerk „Cito zur Reitpost" zu machen.

Berlin, den 14ten Mai 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 312. Die Wittwenkassen-Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere betreffend.

I. Abth. 54/11.

Ueber die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere zu einer der beiden Wittwenkassen haben Se. Königl. Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten Oktober d. J. die Bestimmung zu ertheilen geruhet, wonach die den Landwehr-Offizieren in der Kabinetsordre vom 4ten August 1813 zugestandene Begünstigung aufrecht erhalten, und denjenigen, welche zugleich im Civildienste angestellt sind, die Wahl, welcher von beiden Wittwenkassen sie beitreten wollen, freigestellt worden ist.

Dies wird den im Civildienste angestellten Landwehr-Offizieren, in Folge des Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 22sten Oktober d. J., hierdurch bekannt gemacht, und dieselben zugleich verpflichtet, bei ihrer Verheirathung sich darüber, welcher Wittwenkasse sie beizutreten beabsichtigten, bei der den Konsens ertheilenden Civilbehörde vorschriftsmäßig, und mit Angabe des Pensions-Betrages zu erklären, da vor Aushändigung des Konsenses darauf die erforderliche Rücksicht genommen, auch der betreffenden Wittwenkassen-Administration davon Nachricht gegeben werden muß.

Königsberg, den 1sten Dezember 1824.

Se. Ma-

No. 313 Die Befreiung des Militairs von dem Kommunal-Zuschlage auf die Schlachtsteuer betreffend I. Abth.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten August d. J. zu bestimmen geruhet,

daß in allen Garnisonen, woselbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, der Kommunal-Zuschlag der Konsumtions-Steuer für das darin konsumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und kontrollirt werden kann, dem Militair zurückvergütigt werden soll, es mag von ihm selbst geschlachtet werden, oder nicht.

An der bewilligten Vergünstigung haben daher nur Theil zu nehmen:

1) die in den Kasernen befindlichen Speise-Einrichtungen, es mögen solche im größern Umfange bestehen, oder nach Erfordern der Lokalität in kleinern Abtheilungen gebildet seyn;
2) die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militair-Vorgesetzten von größern oder kleinern Truppen-Abtheilungen errichteten Speisungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speise-Anstalten des Militairs anzusehen sind; und
3) die in den Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen.

Was das Liquidations-Verfahren wegen des dem Militair aus den Kämmerei-Kassen zurückzuzahlenden Kommunalsteuer-Aufschlages betrifft, so ist es höhern Orts dem Zwecke am entsprechendsten gefunden worden, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speise-Anstalten gefertigt, solche von der Kommission, der die Verwaltung der betreffenden Speise-Anstalt übertragen ist, Hinsichts der Richtigkeit attestirt, und den Magistraten unmittelbar monatlich übergeben werden.

Die Letztern haben die zu erstattenden Beträge alsdann, ohne Dazwischenkunft der Steuerbehörden, auf die Kämmerei-Kassen, in welchen der unverkürzte Kommunal-Aufschlag aus der Steuerkasse übergezahlt wird, anzuweisen.

Königsberg, den 1sten Dezember 1824.

No. 314. Abbau Stöppen. I. Abth.

Daß das dem Herrn Staats-Minister Grafen zu Dohna-Schlobitten Excellenz eigenthümlich zugehörige, auf dem bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des Dorfes Carwitten, landräthlich Preuß. Holländschen Kreises, erhaltenen Bauerlande abgebaute Vorwerk, mit Genehmigung der Königl. Regierung, den Namen „Stöppen" erhalten hat, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten Dezember 1824.

No. 315. Kollekte für die Kirche zu Lamgarben. I. Abth. 97/11.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten März d. J. ist zum innern Ausbau der durch den Orkan im Jahre 1818 eingestürzten Kirche zu Lamgarben, hiesigen Departements, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte bewilligt worden.

Die evangelischen Herren Superintendenten werden daher beauftragt, diese Sammlung in den unter ihrer Aufsicht stehenden Kirchen abhalten zu lassen, und den Gesammt-Ertrag derselben, mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten, in 6 Wochen hieher an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Von da, wo etwa nichts einkommen sollte, muß dieselbe mit der vorgeschriebenen Bescheinigung darüber versehen werden.

Königsberg, den 3ten Dezember 1824.

No. 316. Abbau Thiergarten. I. Abth. 1192/11.

Daß das vom Gutsbesitzer Haack zu Gaffcken auf dem in der Königl. Bludauschen Forst belegenen Wald-Abfindungs-Terrain des adlichen Guts Gaffcken gegründete, gegen Norden mit der Dorfschaft Blumenau, gegen Osten, Süden und Westen mit der Bludauschen Forst grenzende Waldwächterhaus, mit Genehmigung der Königl. Regierung von Ostpreußen, den Namen Thiergarten erhalten hat, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 317.

Da nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 17ten April d. J. (v. Kamptz Jahrbücher, Band 23. Seite 197.) in fiskalischen Angelegenheiten

die Mitglieder der Untergerichte erster Klasse 1 Rthlr. 15 Sgr.,
die Direktoren dieser Gerichte aber 2 Rthlr.

tägliche Diäten beziehen, so wird dieses zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 7ten Dezember 1824.

No. 318.

Die Königl. Gerichtsbehörden sind bereits durch die Verfügung vom 22sten Februar 1822 (v. Kamptz Jahrbücher, Band 19. Seite 200.) angewiesen worden, sich an Orten, wo keine Militairgerichte vorhanden sind, den Untersuchungen gegen Gensd'armen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen. Bei dergleichen Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militairbehörde kom-

kommandirten Offiziers in der Regel erforderlich; wo indessen nach den Aeußerungen dieser Behörde eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorschrift der Kriminal-Ordnung besetzten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel der reglementsmäßig zuzuziehenden Militair-Kommissarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchung abzulehnen.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden zu achten, auch die Untergerichte dazu anzuweisen.

Berlin, den 14ten Juni 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Die dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergeordneten Justizbehörden werden der vorstehenden Verfügung des Chefs der Justiz überall nachzukommen hiedurch angewiesen.

Königsberg, den 7ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

No. 319. Mit Bezugnahme auf die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern erlassenen Verfügungen vom 29sten Dezember 1818 und 2ten Januar d. J. werden gemäß Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16ten Juni d. J. (v. Kamptz Jahrbücher, Band 23. Seite 206.) die sämmtlichen, im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Notarien hiedurch angewiesen:

nicht nur auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumenten verbraucht worden, sondern auch den Betrag des Stempels, mit welchem die Dokumente, worauf Notariats-Akte gegründet worden, oder welche bei Notariats-Akten überhaupt produzirt worden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Kontrakte, Atteste, Rezesse, Testamente u. s. w. versehen sind, selbst, und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namensunterschrift zu bescheinigen.

Königsberg, den 7ten Dezember 1824.

Nach

No. 320. Nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5ten April d. J. (v. Kamptz Jahrbücher, Band 23. Seite 213.) ist durch den bei Diebstählen eintretenden Verlust des Rechtes, die National-Kokarde zu tragen, in der durch die §§. 1122. 1124. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Art der Untersuchung einiger Gattungen des gemeinen Diebstahls und der davon abhängenden Kompetenz des untersuchenden und erkennenden Richters nichts abgeändert worden.

Königsberg, den 7ten Dezember 1824.

No. 321. Nach der in den Königlichen Rheinprovinzen bestehenden Justizverfassung müssen alle von den diesseitigen Justizstellen an die Justizbehörden der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, so wie derjenigen auf dem rechten Rheinufer belegenen, die zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehören, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gelten, zu erlassenden Requisitionen und zu machenden Mittheilungen, sei es in offiziellen, oder auch in Parthei-Angelegenheiten, an die bei den Rheinischen Landgerichten angestellten Ober-Prokuratoren zu Cöln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Trier und Aachen, oder auch bei Angelegenheiten, welche sämmtliche Rheinische Landgerichte betreffen, an den General-Prokurator des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, und zwar frankirt oder unter portofreier Rubrike erlassen werden, indem diese Beamten ausschließlich mit der Korrespondenz in Justiz-Verwaltungssachen beauftragt sind.

Gemäß Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 4ten Juni 1824 (v. Kamptz Jahrbücher, Band 23. Seite 191.) werden die dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergeordneten Behörden hiedurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen, unter Berücksichtigung der in den Kamptzschen Jahrbüchern Band 17. Seite 307—356. abgedruckten Uebersicht der in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen stattfindenden Justizverfassung, hiernach zu achten.

Königsberg, den 7ten Dezember 1824.

No. 322. Nachdem des Königs Majestät die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Sektion verurtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe herunterzusetzen geruhet haben, so betragen diese Kosten für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1sten Dezember d. J. an gerechnet, monatlich 2 Rthlr. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militairbehörde, in

in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 2ten August d. J., ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden könne.

Die Untergerichte sind von diesem herabgesetzten Alimentensatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen.

Berlin, den 26sten November 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Königsberg.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 26sten November d. J. wird den dem unterzeichneten Oberlandesgericht untergeordneten Gerichtsbehörden hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 13ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 323. Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten Oktober d. J. die Absonderung der indirekten Abgabenverwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Direktors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1sten Januar 1825 daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Direktor ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe

1) die Verwaltung derjenigen Steueen, welche zu den indirekten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben; die innere Getränk- und Tabaks-Steuer, die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer, und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landesabgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.

2) Der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des

des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Direktor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuer-Direktor ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu dem Ober-Präsidenten stehet er in demselben Verhältniß, wie die Regierungen; den Regierungen ist er koordinirt in dem Verhältniß, wie die Ober-Bergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuerämtern, imgleichen dem Stempel-Fiskal, ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuer-Direktor führt hiernach die Geschäftsverwaltung auf eigene Verantwortung, und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, den 4ten Dezember 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Nachricht.

Die in Gerbauen erledigte Rektor-, Kantor- und Organisten-Stelle ist dem Kandidaten Johann Friedrich Löffler verliehen.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 51.

Königsberg, Mittwoch den 22sten Dezember 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der zur Kriegsreserve entlassene, wegen eines Diebstahls hier im Verhaft gehaltene Gottfried Wittrin, aus Strobjehnen, im landräthl. Fischhausenschen Kreise gebürtig, ist heute dem Gefangenwärter entsprungen, weshalb sämmtliche Polizeibehörden ersucht werden, auf den unten näher bezeichneten Verbrecher Acht haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hieher transportiren zu lassen.

Signalement. Der Gottfried Wittrin ist 23 Jahre alt, 5½ Fuß groß, hat blonde Haare, schwarze Augen, eine starke Nase, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und eine mäßig starke Gestalt. Er war bekleidet mit einer blautuchnen Jacke mit gelben Knöpfen, einem Paar leinenen Beinkleidern, unter diesen ein Paar blautuchene Beinkleider, einer kattunen Weste mit gelben Knöpfen, rothwollener Halsbinde, einer alten blautuchenen Unterjacke, einem runden Filzhut, einem Paar langen Stiefeln, einem Paar wollenen Socken, und einem Hemde.

Heiligenbeil, den 9ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im adel. Gute Jesau bei Königsberg hat sich am 16ten November d. J. eine schwarzbraune Stute, circa 4 Fuß 7 Zoll groß, 6 Jahr alt, und ein rehhaariger Wallach, 5 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, gefunden; wer durch gültige Atteste sein Eigenthum an diesen Pferden erweisen kann, kann solche bis zum 1sten Januar 1825 in Empfang nehmen.

Um meinen kleinen Vorrath von wenigen Ballen guten Brabanter 1822er und Englischen 1820 und 1821er Hopfen noch in diesem Monat gänzlich aufzuräumen, verkaufe ich selbigen zu sehr billigen Preisen.

Heinr. Sam. Georgesohn,
Wassergasse No. 38.

Es ist uns höhern Orts die Beschaffung eines tüchtigen Exekutors für das Rezepturwesen der landesherrlichen Steuern zur Pflicht gemacht; und fordern wir demnach geeignete Subjekte hiedurch auf, sich schleunigst persönlich oder schriftlich, unter Uebergabe vollständiger Qualifikations-Zeugnisse, zur Uebernahme dieses Amtes bei uns zu melden, und bemerken, daß einem solchen noch außer den Exekutions-Gebühren ½ unserer Hebegebühren mit circa 10 Rthlr. jährlich für die erste Ansagung ausgesetzt werden soll.

Mordenburg, den 8ten Dezember 1824.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wormditt ist das den Pilgermannschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Freymarkt belegene köllmische Kruggrundstück, aus dem Kruggebäude, einer Scheune und Schoppen, und zwei Hufen bestehend, und auf 1723 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt, schuldenhalber sub hasta gestellt worden. Die Bietungstermine sind auf

den 26sten Januar,
den 25sten Februar, und
den 26sten März 1825

in dem Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, und wird in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, wenn nicht besondere rechtliche Umstände hindern, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Gleichzeitig werden alle unbekannte Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Real-Ansprüche an das Grundstück spätestens in dem obigen letzten Termine bei uns anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit diesen Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Wormditt, den 26sten November 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Mühle zu Cremitten, zwischen Schippenbeil und Rößel, wird den 1sten Juni k. J. pachtlos. Pachtlustige können in dem angesetzten Lizitations-Termin

den 18ten Februar 1825,

Vormittags um 9 Uhr, im Hofe zu Cremitten ihre Offerten zum Protokoll geben.

Schippenbeil, den 14ten Dezember 1824.

Adliches Patrimonial-Gericht Cremitten.

Der Mälzenbräuer Siebert in Landsberg will sein daselbst am Markte belegenes, zur Brauerei und Brennerei vollständig eingerichtetes Haus nebst Radikalien, desgleichen eine sehr gute Scheune nebst großem Gehöft, und eine halbe Hufe vorzüglich

gutes

gutes Land, aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber können sich bei dem Besitzer jederzeit, und besonders, den 3ten Januar und 3ten Februar 1825, zur Abschließung des Vertrages einfinden.

In den Forstrevieren der Forst-Inspektion Allenstein und Osterode soll eine bedeutende Anzahl von Balken und Rundhölzern öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist

1) zum Verkauf beiläufig von
500 Stück Kiefern Balken und Rundholz, aus dem Forstrevier Dluszeck,
2000 Stück dergleichen, aus dem Forstrevier Ramuck, und
6000 Stück dergleichen, aus dem Forstrevier Puppen,
ein Termin auf den 17ten Januar künftigen Jahres, Vormittags, in Allenstein, vor dem Forstmeister v. Norrmann, und

2) zum Verkauf von
4000 Stück Kiefern Balken und Rundholz, aus dem Forstrevier Taberbrück,
ein Termin auf den 20sten Januar künftigen Jahres, Vormittags, in Osterode vor dem Forst-Inspektor Behrends angesetzt.

Kauflustige können sich daher in diesen Terminen bei den genannten Forstbeamten melden, und ihre Gebote abgeben. Nach Maaßgabe derselben wird der Zuschlag entweder sogleich zur Stelle, oder unter Vorbehalt unserer Genehmigung ertheilt werden.

Die Kauflustigen können sich das sämmtliche noch in den Wäldern auf dem Stamm stehende Holz noch vor dem Termin nach vorheriger Anmeldung bei den Oberförstereien der genannten Reviere ansehen, die besonderen Kaufbedingungen können aber noch vor Eröffnung der Ausbietung bekannt gemacht werden; jedoch gilt als Regel, daß die auf sämmtlich ausgebotenes Holz meistbietend gebliebenen Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen müssen.

Königsberg, den 3ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Wege der Exekution soll das sub No. 28. der Servis-Anlage allhier gelegene Haus, zu dem eine Hufe Acker, eine Scheune, mit einem Garten, ein Gekoch-Feldgarten, Chaluppenplatz auf der Fischerei, ein Roßgarten, die Schillings- und Borrowen-Wiese, gehören, im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden. Dasselbe ist 895 Rthlr. 15 Sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt. Zur Lizitation ist ein Termin auf

den 11ten Januar k. J.,

um 10 Uhr Vormittags, auf dem Rathhause angesetzt. Liebhaber und Zahlungsfähige werden aufgefordert, denselben wahrzunehmen, und soll dem Meistbietenden, wenn nicht etwa gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, sogleich der Zuschlag zugesichert werden. Die Taxe kann täglich auf dem Rathhause nachgelesen werden.

Soldau, den 30sten Oktober 1824.

Königl. Stadtgericht.

Bei dem Unterzeichneten sind sofort 6000 Rthlr. entweder ganz oder getheilt, gegen pupillarische Sicherheit, und 6 Prozent jährlicher Zinsen, zu erhalten.

Rößel, den 3ten Dezember 1824.

Der Land- und Stadtrichter Rosocha.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 51.

Königsberg, Mittwoch den 8ten Dezember 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 20. enthält:

No. 892. Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 19ten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 304. Bekanntmachung der am Martini-Tage 1824 stattgefundenen mittlern Marktpreise. I. Abth. 2471/11.

Da den bequartirten Ortschaften die an marschirende vaterländische Truppen verabreichte Fourage gesetzlich nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise vergütet wird, so machen wir den Königl. Landrathsämtern, Domainen- und Intendantur-Aemtern, imgleichen Magistraten und Dominien, hierdurch bekannt, daß der Durchschnitt der am 11ten November d. J. gezahlten Fouragepreise sich auf 8 Sgr. 4 pf. pro Scheffel Hafer, 6 Sgr. pro Centner Heu, und 1 Rthlr. 5 Sgr. pro Schock Stroh, festgestellt hat.

Nach diesen Sätzen sind daher die Liquidationen über die in dem Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1825 vorkommenden Fourage-Verabreichungen an marschirende vaterländische Truppen jedesmal zwiefach anzulegen, und von den Königlichen Landrathsämtern monatlich an uns einzureichen.

Königsberg, den 26sten November 1824.

No. 305. Die Aufbewahrung der Zins-Coupons von öffentlichen Papieren, welche den Schulkassen zugehören, betr.

I. Abth. 287/10.

Die Herren Superintendenten, welchen die Verwaltung der Schulkassen allein zusteht, werden angewiesen, nicht nur die Bestandsgelder dieser Kassen, sondern auch die in ihren Händen belassenen Coupons von sämmtlichen öffentlichen Papieren, als Pfandbriefen, Stadtobligationen, Staatsschuldscheinen ꝛc. in den Kirchenkasten derjenigen Kirche, bei welcher der Herr Inspektor als Pfarrer angestellt ist, unter den Mitbeschluß der Vorsteher niederzulegen.

Den Kirchenkollegien dient diese Anordnung ebenfalls zur Nachachtung, und die Herren Landräthe werden verpflichtet, darauf zu halten, daß solche überall befolgt wird.

Königsberg, den 30sten Oktober 1824.

No. 306. Die Braumalz-Steuer-Kontraventionen betreffend.

II. Abth. 2106 11

In mehreren in neuerer Zeit zu unserer Entscheidung gelangten, gegen Mälzenbräuer anhängig gewordenen Kontraventions-Prozessen, wegen von den Steuerbeamten bei veranlaßter Nachwiegung des zur Einmeischung deklarirten Malzschroots befundenen Mehrgewichts gegen die deklarirte Quantität, haben die Kontravenienten sich mit dem Vorwande zu schützen versucht, daß sie der Meinung gewesen, ihre Deklaration Hinsichts der Quantität des zum Einmeischen bestimmten Malzschroots könne, an und für sich, noch keine Vertretungsverbindlichkeit für das hinterher bei der ämtlichen Revision befundene Mehrgewicht begründen, erscheine vielmehr nur als vorläufige allgemeine, durch den Revisionsbefund näher festzustellende und zu berichtigende Anzeige, und gewinne erst durch die nachfolgende ämtliche Verwiegung gegen sie verbindliche Kraft. Das Irrige und Nichtige dieser Ansicht leuchtet ein, da, wenn das Gesetz die Deklaration des Brauers nicht gegen denselben als durchweg beweisend und von ihm zu vertreten hätte angesehen wissen, sondern die Steuerberechnung und Erhebung lediglich von dem Revisionsbefunde der Steuerbeamten hätte abhängig machen wollen, es der Erforderung vorheriger Deklaration vom Brauer gar nicht bedurft hätte, und solche ganz zwecklos erscheinen würde. Um indessen dem bemerkten Vorwande ein- für allemal vorzubeugen, und zur Hebung jedes etwanigen Mißverständnisses der bestehenden gesetzlichen Steuervorschriften, finden wir uns veranlaßt, hiermit insbesondere bekannt zu machen, daß die Beiwohnung der Steuerbeamten bei den Einmeischungen zum Brauen, und die von ihnen zu bewirkende Nachwiegung des deklarirten Malzschroots, ausschließlich nur zu dem Ende angeordnet worden, um die Deklarationen der Brauer zu kontrolliren, und zu ermitteln, ob sie nicht unrichtige Deklarationen aufgemacht haben, und wegen diesfälliger Defraude (§. 60. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, Kabinetsordre vom 10ten Januar 1824) in Anspruch zu nehmen, keinesweges aber, um den Brauern bei ihren Deklarationen, welche sie vorher schon selbst zu gehöriger Zeit aufgemacht haben müssen

(§. 30.

(§. 30. 31. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819) und deren etwanige Unrichtigkeit sie zu vertreten haben, mit Information zur Hand zu gehen, oder ihnen zu ihren Deklarationen erst den Maaßstab zu geben. Es bleibt daher lediglich eigene Sache jedes Brauers, bevor er die Deklaration zum Einmeischen aufmacht, sich von dem wirklichen Gewicht seines Malzschroots-Vorraths zur Deklaration gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, und selbst solchen abwiegen zu lassen, imgleichen Hinsichts der Versendung seines Malzes zur Mühle, der Zurückerhaltung des Schroots aus der Mühle, und des Betriebes seiner Fabrikation, solche Einrichtungen zu treffen, daß er nach vorgängiger eigener Ueberzeugung von dem Gewicht des sich beschafften Schrootvorraths, noch in der gesetzlichen Zeit (§. 30. 31. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819) richtige Deklaration zu den beabsichtigten Einmeischungen beim zuständigen Steueramt aufzumachen im Stande sei.

Königsberg, den 24sten November 1824.

Bekanntmachung des Konsistoriums.

No. 307. Die Examina pro Ministerio betreffend.

Im Laufe des sich jetzt bald endigenden Jahres haben sich Mehrere dem Examen pro Ministerio unterworfen, und Nachbenannte

1) Johann Leopold Fleischmann, aus Willuhnen bei Pillkallen, 39 Jahr alt, zur Zeit Kantor in Coadjuten;
2) Eduard Wilhelm Anderson, aus Malwischken bei Gumbinnen, alt 32 Jahr, Gymnasial-Lehrer in Rastenburg;
3) Karl Friedrich Wilhelm Stosnowski, aus Königsberg, 26 Jahr alt;
4) George Bernhard Weiß, aus Königsberg, 26 Jahr alt, Doktor der Philosophie und ordentlicher Lehrer an der hiesigen höhern Töchterschule;
5) Karl August Eduard Werner, ein Königsberger, 26 Jahr alt;
6) Karl Friedrich Wilhelm Geßner, aus Rudolstadt gebürtig, 28 Jahr alt, Präcentor in Kussen;
7) Theodor Gottlieb Wolterstorf, aus Königsberg, 27 Jahr alt;
8) Ludwig Julius Albert von Schäwen, aus Pörschken gebürtig, 23 Jahr alt;
9) Gotthilf Wilhelm Ernst, geboren zu Wischwill, 37 Jahr alt, zur Zeit Präcentor in Pikrupönen;
10) Friedrich Wilhelm August Hasse, ein Königsberger, 27 Jahr alt, ordentlicher Lehrer an der Stadtschule in Memel;

11) August Ferdinand Lengnick, aus Lasdehnen gebürtig, 26 Jahr alt, Rektor der Stadtschule in Pillkallen;

12) Lebrecht Ferdinand Bock, aus Alsdorf bei Eisleben gebürtig, 25 Jahr alt, ordentlicher Lehrer an der Löbenichtschen höhern Stadtschule;

13) Siegfried August Köhler, geboren zu Kanitz in der Neumark, 24½ Jahr alt, Doktor der Philosophie und ordentlicher Lehrer an der Löbenichtschen höhern Stadtschule,

sind wahlfähig zur Verwaltung einer evangelischen Predigerstelle, im Fall sie von Kirchenpatronaten berufen werden, erklärt worden.

Fürs nächstkünftige Jahr sind zu ebenmäßigen Prüfungen
der 12te April; — der 26ste Juli; — der 15te November
bestimmt. Diejenigen, die sich die erforderlichen Kenntnisse zutrauen und sich zum Examen gestellen wollen, haben 6 oder 7 Wochen vorher bei dem Königl. Konsistorio ihre Gesuche um Zulassung, sammt den gehörigen Zeugnissen einzureichen.

Königsberg, den 19ten November 1824.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Nachrichten.

Die durch Absterben des Pfarrers Laudien in Cumehnen erledigte Pfarrstelle ist dem Pfarrer Schuchard aus Lauck verliehen.

Die in Petershagen bei Mehlsack erledigte römisch-katholische Pfarrstelle ist dem bisherigen Kaplan Jakob Kuhn aus Langwald verliehen.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Hinterlach ist zur Ausübung der Wundarzneikunst in einer kleinen Stadt und auf dem platten Lande approbirt und vereidiget worden.

Der Bürger Ernst Gottlob Hammermeister aus Preuß. Holland ist zum Bürgermeister der Stadt Mühlhausen auf sechs nacheinander folgende Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Durchschnitts-Marktpreis im Monat Oktober 1824.

	Rtl.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . pr. Scheffel	—	25	8
Roggen . „ „	—	13	2
Gerste . „ „	—	9	8
Hafer . „ „	—	8	5
Erbsen graue „ „	—	14	5
Erbsen weiße „ „	—	12	5
Linsen . „ „	—	—	—
Bohnen . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . pr. Stein	4	25	—
Litthauische Butter „ „	4	—	—
Stückbutter . pr. Pfund	—	5	—
dito Elbingsche „ „	—	3	11
Graupe . pr. Scheffel	1	18	9
Hirsengrütze „ „	3	—	—
Hafergrütze . „ „	1	14	3
Buchweizengrütze „ „	2	10	—
Gerstengrütze „ „	1	21	3
Grückenmehl . „ „	—	—	—
Weizenmehl . „ „	1	27	5
Roggenmehl . „ „	—	24	3
Gerstenmehl . „ „	—	—	—
Hafermehl . „ „	—	—	—
Kartoffeln . „ „	—	6	6

	Rtl.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . pr. Pfund	—	2	5
Schweinefleisch „ „	—	2	6
Schöpsenfleisch . „ „	—	2	5
Kalbfleisch . „ „	—	2	5
Speck, ungeräuchertes „ „	—	3	2
dito geräuchertes „ „	—	4	6
Schmeer . „ „	—	3	10
Rindertalg . „ „	—	4	3
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . pr. Tonne	2	28	7
dito . . pr. Stof	—	1	2
Biereſſig . pr. Tonne	2	25	—
Weineſſig . pr. Anker	5	—	—
Branntwein . pr. Ohm	15	5	—
dito . pr. Stof	—	4	6
Käſe, ordinairer. pr. Pfund	—	2	—
dito beſſerer . „ „	—	2	6
Holz, hartes . pr. Achtel	12	13	2
dito weiches . „ „	7	25	10
Stroh . . pr. Schock	1	12	6
Heu . . pr. Centner	—	6	10
Wolle . . pr. Stein	—	—	—
Hopfen . . „ „	—	—	—
Eyer . pr. Schock	—	15	9
Ziegel . . pr. Mille	8	—	—

Königsberg, den 1ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Waſſer-

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1824.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	6	6	10
2.	Deime	Tapiau	7	11	3	1
3.	Deime	Labiau	6	3	4	1
4.	Passarge	Braunsberg	5	6	2	10
5.	Alle	Schippenbeil	5	—	1	—
6.	Lootsen-Hafen	Pillau	8	6	6	11
7.	Dange	Memel	4	6	2	3

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 49.

Königsberg, Mittwoch den 8ten Dezember 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Häusling Johann Gottfried Thiergarth, welcher am 27sten Juli d. J. in den Probedienst zu dem Köllmer Hensel in Lauth gegeben worden, ist gestern, den 24sten d. M., wieder entlaufen, nachdem er nicht allein seinem Wirth einen blautuchnen, mit blauem Flanell gefütterten und mit besponnenen Knöpfen besetzten Ueberreck ohne Kragen, sondern auch seinem Mitknecht Kahlfeld 3 Rthlr. 2 gr. Preuß. baar Geld und eine blautuchene runde Mütze ohne Schirm, entwandt hat.

Sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher hierdurch ganz ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall arretiren, und hier ablieferu zu lassen.

Signalement. Der Johann Gottfried Thiergarth ist aus Genmitten gebürtig, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes Haar, ovale Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, eingedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, spitzes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und ist ihm der Ringfinger an der linken Hand krumm.

Kaplau, den 25sten November 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Steckbrief. Die unten näher Bezeichneten:

1) Amtsbote Joseph Jandeisch, der wegen Raubmord,
2) Müller Anton Draspat, und
3) Pferdehändler Franz Richter,

welche wegen Diebstahl verhaftet gewesen, sind aus dem Kriminal-Gefängniß zu Kuttenberg in Böhmen entsprungen.

Die Königl Militair-, Polizei- und Zollbehörden werden daher resp. ersucht und aufgefordert, die Entsprungenen, wenn sie sich betreten lassen, zu verhaften, sicher nach der Oesterreichischen Gränze transportiren, und gegen Erstattung der Verpflegungs-

kosten an die Kaiserl. Königl. Grenzbehörde zum weitern Transport nach Kattenberg abliefern zu lassen.

Signalement:

1) Der Joseph Jandelsch ist 27 Jahr alt, hat dunkelblonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, dünnen Bart, rundes Kinn, ins Gelbliche fallende Gesichtsfarbe, ist von starker untersetzter Statur, und spricht böhmisch.

Bekleidet war derselbe mit einer zwillichnen Jacke, schwarztuchner Weste, bockledernen Hosen, Stiefeln, rundem Hut, baumwollener Schlafmütze, und hatte bei seiner Entweichung, welche in Gesellschaft des Richter und Draspat erfolgt ist, Springeisen an den Füßen.

2) Der Anton Draskat ist 30 Jahr alt, hat kastanienbraune Haare, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzbraunen Bart, längliches Kinn, braune Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur und spricht böhmisch.

Bekleidet war er mit einem schwarztuchnen Rock, buntgeblümter Manchester-Weste, blau melirten tuchnen Hosen, Stiefeln, schwarzmanchesterner Mütze, und hatte bei seiner Entweichung, gleichzeitig mit der des Jandelsch und Richter, Springeisen an den Füßen.

3) Der Franz Richter ist 40 Jahr alt, hat blonde Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, gelbliche Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, und spricht böhmisch.

Bekleidet war er mit einem stahlgrautuchenen kurzen Pelzrock, buntgeblümter manchesternen Weste, schwarz manchesternen Hosen, Stiefeln und rundem Hut.

Königsberg, den 19ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der am 15ten November d. J. aus der Festung Pillau entwichene Militair-Sträfling Christoph Lehnertatis, Wehrmann vom 2ten Bataillon (Insterburgschen) 1sten Landwehr-Regiments, ist bei Tapiau wieder ergriffen, und auf Verfügung des Magistrats zu Tapiau hierher zurückgeliefert worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Festung Pillau, den 29sten November 1824.

Königl. Preußisches Kommandantur-Gericht.

Der mittelst Steckbrief vom 26sten Dezember v. J. verfolgte Häusling Joseph Kryszons alias Kallitzkeit ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 28sten November 1824.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Der Registraturgehülfe und Protokollführer des hiesigen Inquisitoriats, Friedrich Kiwnick, dessen Person und Kleidung hierunter beschrieben ist, hat sich seit dem 26sten v. M. heimlich von hier entfernt, und ist weder zurückgekehrt, noch hat er Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben. Es sind zwar keine Gründe da, anzunehmen, daß irgend ein Verbrechen ihn zu dieser Entweichung veranlaßt hat; aber das Interesse des Königlichen Dienstes erfordert es, schleunigst zu wissen, was aus ihm geworden. Daher wird Jedermann, der über seinen gegenwärtigen Aufenthalt irgend eine Auskunft geben kann, dringend aufgefordert, solche ohne Zeitverlust der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Königsberg, den 1sten Dezember 1824.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

Signalement

des Registratur-Gehülfen und Protokollführer Friedrich Kiwnick:

Er ist 38 Jahr alt, hat schwarze Haare, schwarzen Bart, volles Gesicht, ist von mittlerer Größe und starkem Körperbau. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Leibrocke, eben solcher Weste und Beinkleidern, hohen Stiefeln, rundem Hute und einem blauen tuchenen Mantel mit einem Kragen.

Warnungs-Anzeige.

Der Füsilier Johann Casimir, von der 12ten Kompagnie des 3ten Infanterie-Regiments, aus der Stadt Barten in Ostpreußen gebürtig, ist nach einem unterm 20sten Juli d. J. hier ergangenen, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten August d. J. *puto* bestätigten kriegesrechtlichen Erkenntniß, wegen dritten Diebstahls, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der Befugniß, in den Preußischen Staaten das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben, mit Sechszig Stockhieben in zwei Tagen und vierjähriger Festungs-Baugefangenschaft zu Danzig bestraft worden. Demnächst soll derselbe dort noch zurückbehalten werden, bis er sich gründlich gebessert, und nachgewiesen hat, wie er künftig seinen Unterhalt ehrlich erwerben kann; welches von Seiten des Unterzeichneten hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 25sten Oktober 1824.

Der General Major und Division's-Kommandeur

Gr. v. Lottum.

Zur prompten Einzahlung der Weihnachts-Zinsen d. J. vom 17ten bis 24sten Dezember werden die resp. Herren Debenten unserer Kasse, nach Vorschrift des Reglements, hiemit aufgefordert. Die Auszahlung an die Coupons-Inhaber wird demnächst vom 2ten bis 24sten Januar k. J. erfolgen.

Königsberg, den 3ten Dezember 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Von dem Oberlandesgericht von Ostpreußen wird der nach den letzten Nachrichten im Jahre 1812 in Berlin gewesene, seithero aber ohne alle Nachricht verschollene, ehemals als Sekonde-Lieutenant im Königl. Preußischen Militair-Dienst gestandene Carl Theodor Eberle, so wie dessen etwanige unbekannte Erben od r Erbnehmer, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, und spätestens in termino den 5ten September 1825, Vormittag um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Mowitz, in dem Instruktions-Zimmer des Oberlandesgerichts persönlich oder schriftlich zu melden, als solche zu legitimiren, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls mit der Todeserklärung des Carl Theodor Eberle, und demzufolge auch mit der Verfügung über seinen Nachlaß, als über ein herrenloses Gut, in der gesetzlichen Weise verfahren werden wird.

Königsberg, den 29sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Ein Königl. hohes Handelsministerium zu Berlin hat mir unterm 5ten Juni d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht eines Oelreinigungs-Apparats von einer neuen eigenthümlichen und wenig Raum einnehmenden Form anzufertigen und zu benutzen, auf vier nacheinanderfolgende Jahre für die ganze Monarchie ertheilt.

Der Apparat nimmt wenig Raum ein, und liefert in einer Stunde, durch einmaliges Filtriren circa 1½ Centner des reinsten, klarsten Oels, und wird für 10 Louisd'or vollständig, nebst genauer Beschreibung der übrigens sehr einfachen und fast nichts kostenden Behandlungsweise geliefert.

Tangermünde, den 20sten November 1824.

C. F. Retze.

Der zur Verpachtung der Domaine Stannaitschen von Trinitatis 1825 ab, auf den 11ten Dezember k. J. anberaumte Lizitations-Termin, wird mit höherer Genehmigung hierdurch aufgehoben.

Gumbinnen, den 30sten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum

Zur Pachtsausbietung der von Ostern 1825 ab, pachtlos werdenden Molsehnenschen Vorwerker Hillesheim und Blöstau auf 3 Jahre ist ein Termin auf

den 16ten Dezember d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Landschaftshause anberaumt.

Königsberg, den 12ten November 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die Herren Besitzer und Pächter der bepfandbrieften Güter werden hiedurch zur prompten reglementsmäßigen Einzahlung der Zinsen und Pachtgefälle für den Weihnachts-Termin, aufgefordert, weil die Auszahlung der Zinsen nach Bestimmung des Landschafts-Reglements erfolgen muß und wird.

Mohrungen, den 27sten November 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zwei Arbeitspferde, eine mausefalbe Stute mit Blöß, dunkeln Mähnen und Schweif, 10 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß; eine gelbfuchsige Stute mit Blöß, fuchsigen Mähnen und Schweif, 10 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, sind beide Sonntag den 21sten November, Abends 7 Uhr, aus dem Stall im Adel. Gute Wilkaitt bei Mehlsack, Heiligenbeilschen Kreises, gestohlen worden. Sämmtliche resp. Behörden, insbesondere die Königl. Landrathsämter, werden inständigst ersucht, auf diese Pferde gefälligst vigiliren, solche, wo sie sich vorfinden, anhalten, und an das Adel. Dominium Wilkaitt, gegen Erstattung aller Kosten, abliefern zu lassen.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google